

*„Auctoritas. Semantische Studien zu einem Schlüsselbegriff des frühen  
Mittelalters“*

Inaugural-Dissertation  
zur Erlangung des Doktorgrades der Philosophischen Fakultät der  
Universität zu Köln im Fach Mittelalterliche Geschichte

vorgelegt von Alings, Kim-Kristin

geb. am 08. April 1986

in Bocholt

Köln, den 26. August 2019



Die vorliegende Arbeit wurde im Wintersemester 2019/2020 von der Philosophischen Fakultät der Universität zu Köln als Dissertation angenommen und wird hier in gleicher Form als online-Publikation bereitgestellt.

Vier Wochen nach Abschluss meiner Promotion kam meine zweite Tochter Hanne zur Welt. Am gleichen Tag begann der erste Lockdown aufgrund der Corona-Pandemie. Die damit verbundenen Herausforderungen führten leider dazu, dass ich mich für eine nicht überarbeitete online-Publikation entscheiden musste. Gerne hätte ich mein eigenes Buch in den Händen gehalten.

Während der Promotionsphase habe ich von vielen Seiten Unterstützung erfahren. Mein aufrichtiger Dank gilt in Erster Linie meinen beiden Betreuern Prof. Dr. Karl Ubl und Prof. Dr. Matthias Becher, die meine Arbeit von Beginn an begleitet und gefördert haben. Sie beide haben durch Ihren wissenschaftlichen Input diese Arbeit an vielen Stellen fundamental bereichert. Auf ihren Rat konnte ich immer zählen. Prof. Ubl danke ich, dass er sich von Beginn an so für mein Projekt begeistern konnte und mir immer beratend zur Seite stand. Meinem akademischen Lehrer Prof. Becher danke ich dafür, dass er bereits im Grundstudium den Forschergeist in mir geweckt hat. Die Arbeit an seinem Lehrstuhl hat mich in den letzten dreizehn Jahren fachlich und persönlich nachhaltig geprägt.

Zu größtem Dank verpflichtet, bin ich zudem der Gerda-Henkel Stiftung. Durch die finanzielle Förderung konnte ich sorgenfrei forschen. Für die ideelle Förderung danke ich zudem der a.r.t.e.s Graduate School for the Humanities Cologne. Der Austausch dort hat nicht nur meinen inter- und transdisziplinären Blick geweitet. Hier habe ich auch Freunde gefunden, von denen Julia Maxelon leider viel zu früh von uns gegangen ist.

Ein besonderer Dank gilt meinen Eltern, die mich immer uneingeschränkt in meinem Vorhaben unterstützt haben, obwohl Sie als Nichtakademiker manches Mal nicht ganz verstanden haben, was ich da eigentlich treibe. Danke, dass ihr so an mich glaubt.

Die Teilnehmer des Kölner und des Bonner Mittelalter-Oberseminars haben meine Ideen und Überlegungen zu meiner Dissertation durch ihre Diskussionsbereitschaft befördert. Dank gilt hier besonders Dr. Hendrik Hess und Prof. Dr. Florian Hartmann, der zudem meine Arbeit in Teilen Korrektur gelesen hat.

Die größte Mühe mit den Korrekturarbeiten hatten sicherlich Dr. Linda Dohmen und Christine Beyer, M.A. Ihr fachlicher Austausch hat so oft geholfen, meine Gedanken zu sortieren. Hierfür und für ihre Freundschaft bin ich von Herzen dankbar. Daniel Alings hat die Endkorrektur übernommen. Niemand musste mich in den letzten Jahren mehr

mit meiner Arbeit teilen als er. Danke, dass du immer für mich und unsere zauberhaften Töchter Frida und Hanne da bist.

## Inhaltsverzeichnis

<b>I. Einleitung</b> .....	4
A. Untersuchungsgegenstand .....	4
B. <i>Auctoritas</i> /Autorität in der Forschung .....	7
C. Methodik .....	15
D. Historische Semantik – Tendenzen der Forschung .....	20
E. Gliederung .....	24
<b>II. <i>Auctoritas</i> in theologischen und kirchenpolitischen Diskursen im     Zeitalter der Patristik</b> .....	29
A. Vorüberlegungen: Der römische Ursprung .....	30
B. Tertullian und die Begründung christlicher <i>auctoritas</i> .....	38
1. Tertullian und der Beginn einer lateinischen Theologie .....	38
2. <i>Auctoritas</i> in Tertullians Theologie .....	40
C. Cyprian und die bischöfliche <i>auctoritas</i> .....	44
1. Die <i>auctoritas episcopalis</i> als Antwort auf die Herausforderungen in Cyprians Leben .....	44
2. Der Beginn des römischen Primats .....	48
D. <i>Auctoritas</i> in der sogenannten gelasianischen Zweigewaltenlehre .....	52
1. Die Lehre .....	52
2. <i>Auctoritas</i> und <i>potestas</i> – zwei divergierende Gewalten? .....	55
3. Die Festigung des päpstlichen Primats .....	57
E. <i>Humilis auctoritas</i> bei Gregor dem Großen .....	60
1. Gregor und die priesterliche Amtsgewalt des Bischofs .....	60
2. Die Gefahr des Missbrauchs episkopaler <i>auctoritas</i> .....	64
F. Ergebnis .....	69
<b>III. <i>Auctoritas</i> im Diskurs um die wahre Lehre im Zeitalter der Patristik</b> .....	74
A. Augustinus' Erkenntnislehre: <i>auctoritas</i> und <i>ratio</i> .....	74
1. Die Lehre und Augustinus' Weg dahin .....	74
2. Die Funktionen von <i>auctoritas</i> .....	77

B. Traditionalisierung – Normierung – Formalisierung .....	82
1. Das Fundament .....	84
2. Die ‚Propädeutik‘ der christlichen Lehre .....	87
C. Ergebnis .....	93
<b>IV. <i>Auctoritas</i> als Ausdruck herrscherlicher Gewalt: Die fränkischen Herrscherurkunden bis zu Karl dem Großen .....</b>	<b>95</b>
A. Die Urkunden der Merowinger .....	96
B. Die <i>Formulae Marculfi</i> .....	106
C. Die Urkunden der Arnulfingischen Hausmeier .....	109
D. Die Urkunden der früheren Karolinger (751–814) .....	114
E. Ergebnis .....	120
<b>V. <i>Auctoritas</i> als Ausdruck päpstlicher Gewalt: Die Königserhebung Pippins des Jüngeren 751 .....</b>	<b>123</b>
A. Die Königserhebung Pippins des Jüngeren 751 .....	124
1. Stand der Forschung .....	126
2. Die (zweite) <i>Continuatio</i> Fredegars .....	127
3. Die <i>Clausula de unctione Pippini</i> .....	129
4. Die Reichsannalen .....	131
B. Päpstliche <i>auctoritas</i> im Frankenreich in der Mitte des 8. Jahrhunderts.....	134
C. Zacharias’ <i>Responsum</i> zu Pippins Königserhebung .....	141
1. Hinweise in der Korrespondenz zwischen Bonifatius und Zacharias .....	142
2. Der Kontakt zwischen Pippin und Zacharias (747–751).....	144
3. Zum Inhalt des <i>Responsum</i> .....	146
D. Ergebnis .....	150
<b>VI. <i>Auctoritas</i> in Diskursen um die wahre Lehre im 8. Jahrhundert .....</b>	<b>153</b>
A. Die historischen Voraussetzungen .....	153
B. <i>Auctoritas</i> im Reformprogramm Karls des Großen .....	157
C. Der fränkisch-päpstliche Diskurs um den Bilderstreit .....	161
1. Der Kontext .....	161

2. Das <i>Capitulare adversus Synodum</i> .....	165
3. Das <i>Responsum</i> Hadrians I. ....	167
4. Die <i>Libri Carolini</i> .....	172
5. Die Frankfurter Synode 794 .....	176
6. Zwischenfazit .....	179
D. Der Streit um den spanischen Adoptianismus .....	181
E. Die unterschiedlichen Funktionen von <i>auctoritas</i> bei Alkuin von York .....	188
1. Die Rezeption patristischer und klassisch-römischer <i>auctoritas</i> .....	189
2. <i>Auctoritas</i> als ehrerweisende Anrede .....	193
F. Ergebnis .....	197
<b>VII. Ausblick: <i>Auctoritas</i> in der Zeit Ludwigs des Frommen</b> .....	201
A. Die Urkunden Ludwigs des Frommen .....	204
B. Bischöfliche <i>auctoritas</i> im Diskurs um die rechte Ordnung .....	212
1. Die <i>Admonitio ad omnes regni ordines</i> .....	213
2. Die Synode von Paris 829 .....	217
C. Ergebnis .....	224
<b>VIII. Fazit: <i>Auctoritas</i> als Schlüsselbegriff in Diskursen um Macht und Herrschaft</b> .....	228
<b>IX. Bibliographie</b> .....	241
A. Quellen .....	241
B. Literatur .....	248
C. Abkürzungen .....	280

I. Einleitung

A. Untersuchungsgegenstand

Sprache ist Ausdruck und Kommunikationsform des Denkens innerhalb einer Gesellschaft. Sie lebt durch Tradition und Bedeutungskontinuität. Dass sich Bedeutungen jedoch ändern und dass dies zumeist mit gesellschaftlichen Veränderungen verbunden ist, gilt heute als *common sense*. Sprache kann bewusst oder unbewusst instrumentalisiert, politisiert, sogar tabuisiert werden, um Wandlungsprozesse zu beschleunigen. Dies geschieht zumeist in Krisenzeiten oder Zeiten, in denen sich Wissen neu formiert.<sup>1</sup> Der Übergang von der römischen Antike zum fränkischen Frühmittelalter stellt solch eine Zeit dar:

Die Epoche, in der sich der katholische Glaube zu einer universalen Religion im lateinischen Westen entwickelte, wurde durch größte Umbrüche wie den Zerfall des weströmischen Reiches geprägt. Gleichzeitig formierten sich neue Reiche im europäischen Westen, darunter das Frankenreich.<sup>2</sup> Es hielt an römischen Verwaltungsstrukturen, christlicher Lehre und lateinischer Sprache besonders als Schriftsprache fest und bekannte sich schon früh zum katholischen Glauben. Die merowingischen Bruderkriege im 7. Jahrhundert führten dann jedoch zu einem langsamen Niedergang des römischen Erbes. Besonders in den östlichen Grenzgebieten des Frankenreichs kam es zudem zu einem Rückgang des christlichen Glaubens.<sup>3</sup> Erst unter den Karolingern wurde eine neue Blütezeit eingeleitet und sich des römischen Erbes mehr und mehr bewusst erinnert.<sup>4</sup> Insbesondere unter Karl dem Großen erfuhr das Frankenreich sowohl durch dessen zahlreiche Eroberungen als auch durch die

---

<sup>1</sup> Dazu SARASIN, *Geschichtswissenschaft* (2003), S. 35.

<sup>2</sup> Zu der Phase des Übergangs von Spätantike zu Mittelalter siehe besonders die zahlreichen Publikationen des von der European Science Foundation von 1993 bis 1997 geförderten Projekts ‚Transformation of the Roman World‘ und die Einzelbände der Fortsetzungsreihe als ‚Brill’s series of the early Middle Ages‘, besonders POHL (Hg.), *Kingdoms of Empire* (1997); DERS., REIMITZ (Hgg.), *Strategies* (1998); CORRADINI, DIESENBERGER, REIMITZ (Hgg.), *Constructions* (2003). Siehe auch BECHER, *Chlodwig* (2011) und weitere Publikationen in Anm. 3.

<sup>3</sup> Einen Überblick über die merowingische Ereignisgeschichte lieferten zuletzt SCHOLZ, *Merowinger* (2015); HARTMANN, *Merowinger* (2012); grundlegend auch EWIG, *Merowinger* (2012); KAISER, *Erbe* (2004); WOOD, *Kingdom* (1994; 2000); GEARY, *Before France* (1988).

<sup>4</sup> Einen Überblick über die karolingische Ereignisgeschichte lieferten zuletzt LE GOFF, *Geburt* (2014); UBL, *Karolinger* (2014); BUSCH, *Herrschaften* (2011); BECHER, *Merowinger und Karolinger* (2009); grundlegend auch SCHIEFFER, *Karolinger* (2006); RICHÉ, *Karolinger* (2006). Die Literatur zu den karolingischen Reformen, die in der Forschung oftmals unter dem Begriff ‚Renaissance‘ gefasst werden, ist so umfassend, dass hier nur verwiesen sei auf MCKITTERICK, *Die karolingische Renovatio* (1999), S. 668–685; FRIED, *Karl, die Artes liberales und die Renaissance* (1997), S. 25–43; CONTRENI, *Carolingian Renaissance* (1995), S. 709–757. Vgl. auch DE JONG, *Sacrum palatium* (2003), S. 1243–1269; zum Begriff selbst zuletzt LAUDAGE, *Renaissance* (2009), S. 29–72.

sogenannte karolingische Renaissance einen Aufschwung, welcher sich in nahezu allen gesellschaftlichen Bereichen niederschlug – in Politik, Kirche, Kultur, Bildung, Wirtschaft und weiterem mehr.

Untersucht man schriftliche Quellen, die in der langen Zeit des Übergangs von der römischen Antike zum fränkischen Frühmittelalter entstanden sind, findet man in Schlüsseltexten, die Ausdruck historischer Wandlungsprozesse waren, diese oftmals beeinflussten und oftmals eine hohe Rezeption erfuhren, einen Terminus immer wieder: *auctoritas*. Augustinus' Erkenntnislehre fußte auf *auctoritas* und *ratio*.<sup>5</sup> Sie beeinflusste die weitere christliche Lehrentwicklung maßgeblich. In dem vielleicht berühmtesten spätantiken Papstbrief Gelasius' I. an den byzantinischen Kaiser Anastasios von 494, stellte der Papst die geistliche *auctoritas* der weltlichen *potestas* gegenüber.<sup>6</sup> Die sogenannte gelasianische Gewaltenlehre<sup>7</sup> trug zur Formierung der römisch-päpstlichen Primatsansprüche bei und wurde nicht erst im sogenannten Investiturstreit im 11. Jahrhundert sondern auch schon früher von frühmittelalterlichen Gelehrten rezipiert und im Kontext politischer und kirchenpolitischer Diskurse aufgegriffen. Päpstliche *auctoritas* diente als eine Legitimierungsgrundlage für der Erhebung Pippins des Jüngeren zum ersten karolingischen König im Frankenreich 751, so beschreibt es die zeitgenössische *Continuatio* der Fredegarchronik.<sup>8</sup> In nahezu jeder *Corroboratio* fränkischer Herrscherdiplome verweist der jeweilige König auf seine *auctoritas*.<sup>9</sup> In der berühmten *Admonitio generalis* Karls des Großen von 789, die den Auftakt für die karolingischen Reformen markierte, führt der König ebenfalls seine *auctoritas* im Kontext der Aussendung der *missi dominici* an. Durch sie (*ex nostris nominis auctoritate*) seien jene Boten ausgesandt worden, damit *corrigerent quae corrigenda essent*.<sup>10</sup>

---

<sup>5</sup> Z.B. Aug., De ord. II, 24, ed. GREEN, S. 120: *Ad discendum item necessario dupliciter ducimur, auctoritate atque ratione. [...] bonorum auctoritas imperitae multitudini uideatur esse salubrior, ratio uero aptior eruditus.*

<sup>6</sup> Gelas., Epistolae ed. THIEL, Nr. 12, 2, S. 350 f. = PS 8, ed. SCHWARTZ, S. 20: *Duo quippe sunt, imperator auguste, quibus principaliter mundus hic regitur: auctoritas sacrata pontificum et regalis potestas. In quibus tanto gravius est pondus sacerdotum, quanto etiam pro ipsis regibus hominum in divino reddituri sunt examine rationem*

<sup>7</sup> Zur Forschungsgeschichte COTRELL, *Auctoritas* (1993), S. 95–109.

<sup>8</sup> Fredegar, *Continuatio* a. 751, c. (33), ed. KRUSCH, S. 182: *Quo tempore una cum consilio et consensu omnium Francorum missa relatione ad sede apostolica, auctoritate praecepta, praecelsus Pippinus electione totius Francorum in sedem regni cum consecratione episcoporum et subiectione principum una cum regina Bertradane, ut antiquitus ordo deposcit, sublimatur in regno.*

<sup>9</sup> Vgl. dazu die zahlreichen Beispiele in Kapitel IV.

<sup>10</sup> *Admonitio Generalis*, [Proem.], ed. MORDEK u.a., S. 182 ff.: *Quapropter et nostros ad vos direximus missos, qui ex nostri nominis auctoritate una vobiscum corrigerent quae corrigenda essent [...].*

In unterschiedlichen Diskursen, mit unterschiedlichen Funktionen belegt und in unterschiedlichen Quellengattungen überliefert, scheint *auctoritas* in spätantiken und frühmittelalterlichen Texten einen Schlüsselbegriff dargestellt zu haben. Was aber verstand man unter *auctoritas* in den einzelnen Quellen? Jürgen Miethke schreibt in der Theologischen Realenzyklopädie:

„[...] im mittelalterlichen Bewusstsein gibt es keinen einheitlichen Autoritätsbegriff. Die fast schon als Allgegenwärtigkeit zu bezeichnende Häufigkeit des Wortgebrauchs lässt sich nicht in ein einheitliches Verständnis zurückführen, vielmehr entfalten die verschiedenen Traditionen nebeneinander ihre eigene Dynamik und erzeugen so ein diffuses Bild des begrifflichen Bedeutungsfeldes, das schwer festzulegen ist [...].“<sup>11</sup>

Ob sich dieses diffuse Bild, die unterschiedlichen Dynamiken und die Frage nach der Allgegenwärtigkeit tatsächlich nicht ordnen lassen, soll in dieser Studie hinterfragt werden.

Die Untersuchung von Vorstellungen (Signifikat), die mit einem Wort (Signifikant) verbunden waren, gibt laut Ferdinand de Saussure nicht nur ein Begriffsverständnis zu einer bestimmten Zeit wieder, sondern kann auch Informationen über die Beziehung zu anderen Elementen eines Systems geben.<sup>12</sup> Denn „[w]as ein Zeichen [hier *auctoritas*] an Vorstellungen oder Lautmaterial enthält, ist weniger wichtig als das, was in Gestalt der anderen Zeichen um dieses herum gelagert ist.“<sup>13</sup> Erst im Wechselspiel geführter Diskurse lassen sich *auctoritas* und die damit verbundenen Vorstellungen greifen. Daneben liefert eine Untersuchung des sprachlichen Ausdrucks auch Informationen über den Diskurs selbst. Die „Terminologie ist gleichsam sprachliche Umsetzung der Vorstellungswelt, die mit den Begriffen transportiert wird“, so Hans-Werner Goetz.<sup>14</sup> Ein Verständnis der unterschiedlichen Funktionen und der Benutzung des Terminus *auctoritas* liefert – so die These – Einblicke in verschiedene Diskurse aus der Zeit des Übergangs von römischer Antike zu fränkischem Mittelalter. Über die Semantik der Quellen können neue Kenntnisse frühmittelalterlicher Kommunikationsformen erschlossen werden: In welche Texte fand der Terminus *auctoritas* Eingang? Was drückte er aus? Wer verwendete den Begriff und in welchen Situationen geschah dies? Politische, kirchliche und gelehrte Diskurse, die in der Forschung bis heute vornehmlich

---

<sup>11</sup> MIETHKE, Art. Autorität I (1980), S. 24.

<sup>12</sup> Grundlegend dazu DE SAUSSURE, Grundfragen (1916/32001).

<sup>13</sup> DE SAUSSURE, Grundfragen (1916/32001), S. 144.

<sup>14</sup> GOETZ, Wahrnehmung (2006), S. 48.

getrennt voneinander betrachtet werden, sollen durch eine historisch-semantiche Analyse des Schlüsselbegriffs *auctoritas* in Beziehung gesetzt werden.<sup>15</sup>

Der Übergang von römischer Antike zu fränkischem Frühmittelalter ist bereits breit erforscht. Auch die große Bedeutung der sogenannten karolingischen Renaissance wird in der Mediävistik stets hervorgehoben. Die vorliegende Arbeit zielt darauf ab, das Nachzeichnen des Wandels, der sich in Politik, Kirche und Gesellschaft eben in dieser Zeit vollzog, um eine diskursgeschichtliche Perspektive zu erweitern, indem sie die Semantik der in dieser Zeit entstandenen Texte ins Zentrum rückt. Dies soll anhand des Schlüsselbegriffs *auctoritas* exemplarisch erfolgen, da er verschiedene, sich meist gegenseitig bedingende Diskurse durchzog.

### B. *Auctoritas*/Autorität in der Forschung

Es gibt eine Vielzahl an modernen theoretischen Abhandlungen, die sich mit dem Thema ‚Autorität‘ beschäftigen. Hannah Arendt setzte den Terminus in enge Beziehung zu ihrer Faschismustheorie, wodurch er noch heute oftmals negativ konnotiert ist.<sup>16</sup> Dies gilt ebenso für den von der Frankfurter Schule geprägten Autoritätsbegriff, der vor allem seit der Studentenbewegung der späteren 1960er Jahre verwendet wird.<sup>17</sup> Auch in der pädagogischen Praxisforschung findet ein Autoritätsdiskurs statt, in dem es um die Frage nach autoritärem und autoritativem Erziehungsstil geht.<sup>18</sup> In vielen dieser Studien finden sich historische Herleitungen des Begriffs, die jedoch ausführlich nur das antike, römische Verständnis von *auctoritas*/Autorität behandeln. Einzig der Politologe und Staatsrechtler Theodor Eschenburg versuchte in Ansätzen einen Überblick über das Begriffsverständnis von *auctoritas*/Autorität im Karolinger- und Ottonenreich zu geben.<sup>19</sup> Er spricht von einem „Autoritätsgeschäft“, welches Papst Zacharias und Pippin

---

<sup>15</sup> Vgl. dazu KINTZINGER, Gelehrte Autorität (2013), S. 210.

<sup>16</sup> Zu modernen Definitionen von Autorität siehe ARENDT, Autorität (2000), S. 159–200; SENNET, Autorität (1980/1990); ESCHENBURG, Über Autorität (1965); einführend auch HELMER, KEMPER, Art. Autorität (2004), S. 138–145.

<sup>17</sup> Grundlegend war die Schrift HORKHEIMER u.a. (Hgg.), Studien (1936/2005); dann auch ADORNO, Studien (1995).

<sup>18</sup> Grundlegend dafür BAUMRIND, Child-care practices (1967), S. 43–88, zuletzt auch OMER, Neue Autorität (2010); siehe auch HELMER, KEMPER, Art. Autorität (2004), S. 138–145.

<sup>19</sup> ESCHENBURG, Über Autorität (1965), S. 60–69.

der Jüngere beim Dynastiewechsel 751 eingegangen seien,<sup>20</sup> und fasst in Bezug auf Karl den Großen zusammen:

„Die Stellung Karls des Großen unterschied sich kaum von der früheren der oströmischen vor Justinian; allerdings spielten dogmatische Streitigkeiten nur noch eine geringfügige Rolle, und die schiedsrichterliche Autorität des Kaisers brauchte kaum in Anspruch genommen zu werden. [...] Grad und Ausmaß der institutionellen Autorität von Kaiser und Päpsten hingen im Mittelalter von Karl dem Großen bis zum Ende der Staufer, ja bis ins 14. Jahrhundert hinein von der persönlichen und politischen Stärke oder Schwäche sowohl der einen wie der anderen Seite in ihrer Wechselwirkung ab.“<sup>21</sup>

Bislang gibt es keine systematische Untersuchung zu Verständnis und Gebrauch von *auctoritas*/Autorität im Frühmittelalter. Dadurch fehlen auch entsprechende Überblicke in theoretischen Werken und lassen sich solche – eher generalisierende – Zusammenfassungen wie bei Eschenburg erklären. Sie können weder belegt werden, noch werden sie der semantischen Vielfalt umfassend gerecht. Das Verständnis und die Verwendung von *auctoritas* im Übergang von der römischen Antike zum fränkischen Frühmittelalter soll daher in dieser Studie systematisch analysiert werden.

Dabei muss klar zwischen dem deutschen Begriff ‚Autorität‘ (respektive seinem englischen und französischen Pendant *authority/autorité*) und dem lateinischen *auctoritas* als Quellenbegriff unterschieden werden. In der mediävistischen Forschung wird diese Differenzierung zumeist nicht vorgenommen, was wohl vor allem darauf zurückzuführen ist, dass überhaupt selten eine explizite Auseinandersetzung mit der Terminologie erfolgt, obwohl der Begriff ‚Autorität‘ (bzw. *authority, autorité*) in der Mediävistik allgegenwärtig scheint. Das zugrundeliegende Verständnis von ‚Autorität‘ wird in den jeweiligen Studien teils kaum fassbar. Nimmt der Begriff dezidiert auf die *auctoritas* Bezug, wie sie sehr häufig in mittelalterlichen Quellen vorkommt, und wenn ja, was ist dann damit gemeint? Oder knüpft man mit dem Wort an einen ‚modernen‘ Autoritätsbegriff an, wie die Definition des Dudens<sup>22</sup> oder gar die Überlegungen Hannah Arendts, Max Horkheimers oder Theodor Adornos? Letzteres ist wohl eher auszuschließen, jedoch nicht eindeutig ersichtlich.

---

<sup>20</sup> ESCHENBURG, Über Autorität (1965), S. 63.

<sup>21</sup> ESCHENBURG, Über Autorität (1965), S. 68 f.

<sup>22</sup> Im Duden, <http://www.duden.de/node/651674/revisions/1304984/view> [zuletzt aufgerufen am 17.05.2016] wird Autorität definiert als „auf Leistung oder Tradition beruhender Einfluss einer Person oder Institution und daraus erwachsendes Ansehen“ oder „Persönlichkeit mit maßgeblichem Einfluss und hohem [fachlichem] Ansehen“.

Zumeist begegnet *auctoritas* ‚Autorität‘ als Parameter, um Macht oder Ansehen von Personen oder Personengruppen zu beschreiben. Monographien zu ganz unterschiedlichen Themen- und Epochenfeldern führen den Begriff Autorität in ihrem Titel. Dabei erfolgt die Verwendung offenbar recht intuitiv, ohne eine theoretische Auseinandersetzung mit der Terminologie zu bieten. Der Begriff ‚Autorität‘ dient hier als modernes Konzept und Analyseinstrument. Adrian Breukelaar betitelte eine Studie zu Gregor von Tours ‘Historiography and Episcopal Authority in Sixth-Century Gaul. The Histories of Gregory of Tours Interpreted in Their Historical Context’; Conrad Leyser untersuchte die monastischen Entwicklungen im Frühmittelalter in Bezug auf ihre Rhetorik unter der Überschrift ‘Authority and Asceticism from Augustine to Gregory the Great’; Mayke De Jong untersuchte die Verbindung von Politik und Religion während der Herrschaft Ludwigs des Frommen in ihrer Studie ‘The penitential state: authority and atonement in the age of Louis the Pious, 814–840’ und Ian S. Robinson widmete sich den sogenannten Streitschriften des 11. Jahrhunderts unter dem Titel ‘Authority and Resistance in the Investiture Contest. The Polemical Literature of the Late Eleventh Century’, um hier nur einige vielbeachtete und anerkannte Studien zu nennen.<sup>23</sup> Jüngst erschien eine Studie von Rutger Kramer ‚Rethinking Authority in the Carolingian Empire. Ideals and Expectations during the Reign of Louis the Pious (813-828)‘.<sup>24</sup> In keinem der angeführten Werke wird der Begriff ‚Autorität‘/*authority* definiert. Sita Steckel, die in ihrer Dissertation ‚Kulturen des Lehrens im Früh- und Hochmittelalter. Autorität, Wissenskonzepte und Netzwerke von Gelehrten‘ wichtige Erkenntnisse und Zuschreibungen in Bezug auf die Autorität von Gelehrten erzielte, konnte anhand zahlreicher Quellenbelege eine ‚religiöse Autorität‘ der Gelehrten des Frühmittelalters, welche sie auch als ‚Charisma‘ bezeichnet, ausmachen.<sup>25</sup> Was genau sie jedoch unter dem theoretischen Begriff der ‚Autorität‘ in dem von ihr untersuchten Kontext versteht, definiert auch sie nicht.

In jüngerer Zeit sind jedoch auch drei mediävistische Studien erschienen, die – wohl ähnlich wie die zuvor genannten Werke – den Begriff ‚Autorität‘ als modernes Konzept und Analyseinstrument nutzen. Sie bieten in den jeweiligen Einleitungen hilfreiche Ansatzpunkte zum Verständnis von ‚Autorität‘:

---

<sup>23</sup> Vgl. BREUKELAAR, *Historiography* (1994); LEYSER, *Authority* (2000); DE JONG, *The penitential state* (2010); ROBINSON, *Authority* (1978).

<sup>24</sup> KRAMER, *Rethinking* (2019).

<sup>25</sup> STECKEL, *Kulturen* (2011), S. 1200 f.

Ildar Garipzanov publizierte 2008 eine Studie mit dem Titel ‚The Symbolic Language of Authority in the Carolingian World (751–877)‘.<sup>26</sup> Er untersucht darin semiotisch anhand ikonographischer, diplomatischer, liturgischer und numismatischer Quellen die „indirect communication of Carolingian authority“.<sup>27</sup> Was er unter Autorität versteht, behandelt er in seiner Einleitung kurz. So unterscheidet er zwischen *political power* und *political authority*. Garipzanov verweist mit Max Weber darauf, das *political power* durch materielle Ressourcen und Kontrolle gewonnen werde, *political authority* hingegen sei „linked to ideology, legitimation, and legitimacy.“<sup>28</sup> An späterer Stelle führt er zudem aus:

„To be stable, royal/imperial authority needs constant dialogue between the ruler and the subject that lessens any tension that may exist between them.“<sup>29</sup>

Eine wesentlich ausführlichere Definition des Begriffs ‚Autorität‘ bietet der 2013 erschienene Tagungsband ‚Autorität und Akzeptanz. Das Reich im Europa des 13. Jahrhunderts‘ in der Einleitung von Jan Keupp.<sup>30</sup> So verstehen die „Tagungsveranstalter unter ›Autorität‹ die als legitim anerkannte Form asymmetrischer Machtbalancen und Ordnungskonfigurationen“. Diese Terminologie entwickelten sie nicht anhand der erzielten Forschungsergebnisse und somit auf Grundlage einer historischen Analyse, sondern legten die Definition den Autoren des Sammelbandes als ‚Konzeptpapier‘ vor, wobei sie sich dabei von Autoritäts-Theorien aus verschiedenen Forschungsbereichen „inspirieren“ ließen.<sup>31</sup> Dadurch ergibt sich eine breite Begriffsdefinition, die wichtige phänomenologische Aspekte aufgreift. So verweist Keupp darauf, dass man Autorität nicht auf ein „Verhältnis von Befehl und Gehorsam“ reduzieren könne, sondern sie vielmehr „das Resultat andauernder Rationalisierungs-, Aushandlungs- und Sinngabungsprozesse“ sei. Die Etablierung von Autorität sei „teils konsensual, teils konfrontativ“ erfolgt und im „Gegensatz zur schieren Gewaltherrschaft [stelle] Autorität gleichwohl eine geachtete Macht dar“. Sie bedürfe der Anerkennung und würde

---

<sup>26</sup> GARIPZANOV, Symbolic Language (2008).

<sup>27</sup> Ebd., S. 15.

<sup>28</sup> Ebd. S. 8 f. Zu Weber siehe unten S. 19 f.

<sup>29</sup> Ebd. S. 19.

<sup>30</sup> Vgl. hier und im Folgenden KEUPP, Autorität (2013), S. 22 ff. Dies erscheint schon deshalb hilfreich, da der Begriff ‚Autorität‘ in alle Aufsatztitel (bis auf das Schlusswort Bernd Schneidmüllers) aufgenommen wurde. SEIBERT, BOMM, TÜRCK, Autorität (2013).

<sup>31</sup> KEUPP, Autorität (2013), S. 22 mit Anm. 29. So verweist Keupp auf Studien des Politologen Theodor Eschenburg, der Soziologen Wolfgang Sofsky und Rainer Paris, die Artikel ‚Autorität‘ des Frühneuzeithistorikers Horst Rabe in den Geschichtlichen Grundbegriffen und der Pädagogen Karl Helmer und Matthias Kemper im ‚Historischen Wörterbuch der Pädagogik‘. Zur Vorlage als Konzeptpapier vgl. SPIß, Formalisierte Autorität (2013), S. 137.

„demzufolge erst mit Blick auf die Wechselseitigkeit von Anspruch und kollektiver Akzeptanz als historische Größe wirksam und fassbar“. Wichtig ist weiterhin die Feststellung, dass „die Konzentration auf soziale Austauschakte nicht bedeutet, dass Autorität als flüchtiger Effekt des Augenblicks zu begreifen wäre, akut nur im Moment ihrer Artikulation und Ausübung“, sondern vielmehr als politischer Geltungsanspruch nach Kontinuität und Stabilität verlange und im „Gegenzug für Akzeptanz und Unterordnung“ Sicherheit verspreche, Gemeinschaft stifte und Möglichkeiten der Partizipation eröffne.<sup>32</sup> Eine Erfassung des Quellenbegriffs *auctoritas* liefert der Band nicht. Keupp reduziert *auctoritas* an einer Stelle lediglich auf seine Bedeutung als Ausdruck Kaiser Augustus' in den *Res Gestae*,<sup>33</sup> der eine politische Fiktion sei, der die „tatsächlichen Handlungsmöglichkeiten“ des Kaisers nicht fasse, und überträgt das auf die „Universalgewalten von Kaiser und Papst“ im Mittelalter, ohne dass eine nähere Untersuchung erfolgt.<sup>34</sup>

In einem einleitenden und gleichzeitig zusammenfassenden Beitrag von Johan Leemans und Brigitte Meijns des 2016 erschienenen Tagungsbandes ‚Shaping Authority. How Did a Person Become an Authority in Antiquity, the Middle Ages and the Renaissance?‘ wird ebenfalls der Quellenbegriff *auctoritas* mehrfach verwendet.<sup>35</sup> Eine Definition dessen wird jedoch nicht geboten. Dafür werden einige interessante Beobachtungen zu dem englischen Pendant *authority* gemacht. So heben die Herausgeber hervor, dass niemand ohne die Hilfe anderer, „who are assenting and, even more important, actively contributing“, zu einer Autorität werde.<sup>36</sup> Zudem halten sie fest: „Authority has an important social dimension in that it arises from the contextualized needs of communication.“<sup>37</sup> Autorität sei niemals „absolute or everlasting“.<sup>38</sup> Dadurch, dass sie essentiell ein soziales Konstrukt sei, sei sie

---

<sup>32</sup> KEUPP, *Autorität* (2013), S. 23.

<sup>33</sup> Augustus, *Res gestae* 34: *Post id tempus auctoritate omnibus praestiti, potestatis autem nichilo amplius habui quam ceteri, qui mihi quoque in magistratu conlegae fuerunt*. Vgl. auch Tac., *Germ.* 11, 2.

<sup>34</sup> Der Begriff *auctoritas* spielt in den Einzeluntersuchungen des Bandes lediglich bei BURKHARDT, *Verhandelte Autorität* (2013), S. 184–201 eine größere Rolle. Vgl. ansonsten SEIBERT, BOMM, TÜRCK, *Autorität* (2013).

<sup>35</sup> LEEMANS und MEIJNS, *Why* (2016), S. 9–19.

<sup>36</sup> Ebd., S. 10 f.

<sup>37</sup> Ebd., S. 17 f.

<sup>38</sup> Ebd., S. 18.

unausweichlich „subject to questioning, manipulation, transformation, neglect, destruction, defense, and confirmation.“<sup>39</sup>

All diese Überlegungen bieten Erklärungen für einen modernen Autoritätsbegriff. Ob derartige Ansätze sich jedoch überhaupt auf das mittelalterliche Verständnis des Quellenbegriffs *auctoritas* in spätantiken und frühmittelalterlichen Quellen übertragen lassen, soll in dieser Studie hinterfragt werden.

Auch in einschlägigen Lexika variieren die Artikel zum Thema *auctoritas*/Autorität in der Bedeutungserklärung, vor allem aber in ihrer Ausführlichkeit. Sucht man einen Artikel zum Thema ‚Autorität‘ im ‚Lexikon des Mittelalters‘ vergeblich, verweist der Artikel ‚Auctoritas‘ von Günther Berndt ebendort in elf Zeilen lediglich darauf, dass damit ein Zitat bezeichnet werde, welches als „maßgebl. Ansehen, Autorität, als Beleg zitierter (maßgeblicher) Text u.a.“, zu verstehen sei.<sup>40</sup> Hendrik Wagenvoort und Gerd Tellenbach fassen in ihrem Artikel ‚Auctoritas‘ im ‚Reallexikon für Antike und Christentum‘ anhand zahlreicher Belege die Forschungsergebnisse bis 1950 zusammen.<sup>41</sup> Die maßgebliche Grundlage dafür stellt ein Aufsatz des klassischen Philologen Richard Heinze von 1925 dar, der eine Etymologie des *auctoritas*-Begriffs von den Anfängen bis zum Ende der römischen Antike bietet.<sup>42</sup> Die seither umfassendste lexikalische Darstellung bietet Jürgen Miethke in seinem bereits zitierten Artikel ‚Autorität‘ in der ‚Theologischen Realenzyklopädie‘ von 1980, der Wagenvoort/Tellenbachs Artikel vornehmlich um den Verweis auf zwei weitere maßgebliche Studien erweitert, die fundamental für die patristische Zeit sind.<sup>43</sup> Zum einen ist dies die Dissertation des evangelischen Theologen Karl-Heinrich Lütcke zu ‚Auctoritas bei Augustin‘ von 1968 und zum anderen die Qualifikationsschrift zu ‚Auctoritas bei Tertullian, Cyprian und Ambrosius‘ des Augustinerpriesters und katholischen Theologen Thomas Gerhard Ring von 1975.<sup>44</sup>

Obwohl es zahlreiche, zumeist ältere Literatur zur römischen *auctoritas* aus Perspektive der philologischen und althistorischen Forschung gibt und ebenso besonders in kirchen- und theologiegeschichtlichen Studien eine intensive

---

<sup>39</sup> Ebd.

<sup>40</sup> BRENT, Art. Auctoritas (1980), Sp. 1190.

<sup>41</sup> WAGENVOORT, TELLENBACH, Auctoritas (1950), S. 902–909.

<sup>42</sup> HEINZE, Auctoritas (1925/1960), S. 348–366. Dazu ausführlich Kapitel II. A.

<sup>43</sup> MIETHKE, Art. Autorität I (1980), S. 19–32.

<sup>44</sup> LÜTCKE, Auctoritas bei Augustin (1968); RING, Auctoritas (1975).

Auseinandersetzung mit biblischen, patristischen und kanonischen *auctoritates* stattfand und -findet, kommen diese einerseits oft über die grundlegenden Studien Heinzes, Lütckes und Rings nicht hinaus und bieten eher wiedergebende Darstellungen, wie jüngst der überblicksartige Aufsatz der Althistorikerin Karla Pollmann ‚Christianity and Authority in Late Antiquity: The Transformation of the Concept of *Auctoritas*‘.<sup>45</sup> Andererseits sind sie so speziell, dass sie trotz fundierter Erkenntnisse nur wenig Beachtung in mediävistischen Untersuchungen, die sich mit *auctoritas*/Autorität beschäftigen, finden, obwohl sie beispielsweise zu einem grundlegenden Verständnis mittelalterlicher Lehrpraxis wichtige Erkenntnisse bieten können. So untersuchte der Theologe Matthew Alan Gaumers die Anführung Cyprians von Karthago als *auctoritas* in Augustinus’ Streit mit den Donatisten und verdeutlichte, wie die unterschiedlichen Parteien ihre Argumente zu verstärken suchten, indem sie anerkannte christliche Vorbilder zitierten und in diesem Fall die gegnerischen Parteien mit Cyprian sogar auf die gleiche *auctoritas* zurückgriffen.<sup>46</sup> Für die theologischen Kontroversen des späten 8. Jahrhunderts bietet diese Erkenntnis interessante Vergleichsmöglichkeiten, da man auf ganz ähnliche Weise stritt. So beriefen sich Ikonoklasten und Ikonodulen, also Bildergegner und Bilderverehrer, im Bilderstreit des 8. Jahrhunderts ebenfalls oftmals auf die gleichen anerkannten *auctoritates*, legten sie jedoch unterschiedlich aus.<sup>47</sup> Sie griffen sogar explizit auf Augustinus’ Schriften zurückgriff. Ein anderes Beispiel stellt eine linguistische Untersuchung von *auctoritas* des Philologen Maurizio Bettini dar, die verdeutlicht, dass *auctoritas* morphologisch und performativ abhängig ist von dem Substantiv *auctor*.<sup>48</sup> Die Feststellung, dass *auctoritas* eine performative Physiognomie besitzt, kann besonders vom *performative turn* geprägten Ansätzen neue Grundlagen bieten, um zu zeigen, dass der Begriff *auctoritas* zur Schaffung sozialer Wirklichkeiten in einem bestimmten Raum zu einer bestimmten Zeit beitragen konnte.

Die Außerachtlassung von Forschungsergebnissen aus anderen Fachbereichen wie der Theologie zur Erforschung von *auctoritas*/Autorität, sei sie nun ideengeschichtlich oder semantisch verankert, hängt sicherlich mit den Fächergrenzen zusammen –

---

<sup>45</sup> POLLMANN, Christianity (2014), S. 156–174; ähnlich auch HAINTHALER, Autorität (2008), S. 49–77 oder KANY, Augustinus (2008), S. 437–471. Weitere sehr spezielle Studien in Auswahl sind KOSCHORKE, Kanonbildung (1995), S. 17–35; SCHOCKENHOFF, Kirchliche Autorität (1995), S. 83–93; HÖGEBERG, Regel und Abt (1993), S. 10–15 mit älteren Literaturhinweisen.

<sup>46</sup> GAUMER, Dealing (2010), S. 181–201.

<sup>47</sup> Dazu ausführlich Kapitel VI. C.

<sup>48</sup> BETTINI, Grundlagen (2005), S. 237–258.

besonders theologiegeschichtliche Studien werden weiterhin oftmals stiefmütterlich von der mediävistischen Geschichtsforschung behandelt. Dabei verwundert dies insofern, als dass etwa Mayke de Jong hat nachweisen können, dass es sich bei zahlreichen theologisch-exegetischen Werken aus der Mitte des 9. Jahrhunderts um hochpolitische Schriften handelt<sup>49</sup> und diese mittlerweile vermehrt Beachtung, besonders in mentalitätsgeschichtlichen Studien, finden.<sup>50</sup> Theologische Texte werden also in der historischen Mediävistik verstärkt als Quellen einbezogen, theologische Forschungsliteratur jedoch nicht.

Geht man noch einen Schritt weiter zurück, so verwundert die Vernachlässigung der angeführten Forschung zudem, weil sich in nahezu jeder Studie zu den karolingischen Reformen der Verweis findet, die Gelehrten hätten sich auf die *auctoritates* gestützt, deren Werke wieder ‚neu‘ entdeckt und sich bei der Deutung ihrer eigenen Welt auf eben diese maßgeblich berufen.<sup>51</sup> Die Frage, w e r zu den *auctoritates* gezählt wurde, ist leicht zu beantworten. Die Identifikation von biblischen, patristischen und kanonischen Zitaten, die in karolingischen Schriften angeführt und deren Urheber allgemein als *auctoritates* verstanden wurden, wurde bereits größtenteils von den MGH-Editoren des 19. und 20. Jahrhunderts in den Editionen der Quellen durchgeführt.<sup>52</sup> Eine tiefgreifende Auseinandersetzung mit den *auctoritates* in fränkischen Quellen findet dennoch nur sehr vereinzelt statt. So untersuchte Philippe Depreux den Umgang mit den Kirchenvätern und deren Bedeutung in Alkuins Schriften und konnte nachweisen, dass Alkuin sehr gezielt patristische *auctoritates* anführte, jedoch kein reiner Kompilator war.<sup>53</sup> Die Frage, warum die Kirchenväter in den Quellen überhaupt als *auctoritates* bezeichnet werden, wurde von der Forschung zur fränkischen Geschichte im Frühmittelalter bislang nicht gestellt. Dies soll in dieser Studie erfolgen.

---

<sup>49</sup> DE JONG, *The empire* (2000), S. 191–226. Theologische Schriften versprechen neue Einblicke in die Vorstellungswelten mittelalterlicher Gesellschaften, da man im karolingischen Frühmittelalter mit Hilfe göttlicher Wahrheiten die eigene Umwelt zu deuten versuchte.

<sup>50</sup> Vgl. PATZOLD, *Visibilis creatura* (2010), S. 79–108; GOETZ, *Gott und die Welt* (2011).

<sup>51</sup> Vgl. z.B. DE JONG, *Ecclesia* (2006), S. 119 ff.; ausführlich MCKITTERICK, *Written Word* (1989).

<sup>52</sup> Sie sind beispielsweise in den MGH-Editionen in Marginalien, im kritischen Apparat und zudem oftmals in einem eigenen Autoritäten-/Quellenregister am Ende des Bandes festgehalten worden. Ein gutes Beispiel stellt dafür die Edition Hinkmars von Reims' *De divortio Lotharii regis et Theutberga reginae*, ed. BÖHRINGER, dar.

<sup>53</sup> DEPREUX, *Ingrediamur* (2004), S. 553–562. Einen größeren Eingang findet sie in der Forschung zur Kanonistik, wobei auch hier nicht nach dem theoretischen Verständnis des Begriffs *auctoritas* gefragt wird. Vgl. z.B. für die Zeit der Karolinger WERCKMEISTER, *Reception* (1997), S. 51–80; MORDEK, *Kirchenrechtliche Autoritäten* (1977), S. 237–255.

Mit Blick auf die Quellen ergeben sich schnell weitere Fragen: Warum verweisen sowohl merowingische als auch karolingische Herrscher in ihren Urkunden ständig auf ihre *auctoritas*? Was drückten sie damit aus? Horst Rabe konstatiert in den ‚Geschichtlichen Grundbegriffen‘ zu ‚Autorität‘ sehr generalisierend, dass es einen universalen Anspruch kaiserlicher *auctoritas* unter den Karolingern nicht gegeben habe:

„Erst als sich im 10./11. Jahrhundert die religiöse Wertung des abendländischen Kaisertums als eine Verkörperung des endzeitlichen Römischen Reiches durchsetzte, konnte die imperiale *auctoritas* zu einer der entscheidenden Grundlagen für den universalen Charakter von Reich und Kaisertum werden.“<sup>54</sup>

Beanspruchten die fränkischen Herrscher dann eine Form patristischer *auctoritas*? Dies scheint eher unwahrscheinlich. Die Forschung verweist immer wieder auf Karls des Großen Anspruch einer Erneuerung des antiken römischen Kaisertums bei seiner eigenen Erhebung zum Kaiser im Jahr 800.<sup>55</sup> Verwendete er dann auch den Terminus *auctoritas*, den der erste römische Kaiser Augustus für sich in besonderer Weise beanspruchte, als Ausdruck seiner kaiserlichen Macht.<sup>56</sup> Wie und ob der Begriff *auctoritas* als Zeichen königlicher respektive kaiserlicher Macht verwendet wurde, soll vor allem anhand von Herrscherurkunden erfasst werden. Mit dieser Studie soll eine Forschungslücke geschlossen werden, die sich um den Begriff *auctoritas* im fränkischen Frühmittelalter rankt, indem eine systematische Analyse der tradierten Quellen unter Einbeziehung älterer und neuerer Forschungsergebnisse<sup>57</sup> verschiedener Fachdisziplinen angestrebt und in Bezug zu neueren Diskussionen gesetzt werden soll.

### C. Methodik

Ansatz der Studie soll sein, den Begriff und dessen Gebrauch in spätantiken und frühmittelalterlichen fränkischen Quellen in den Fokus zu rücken und nicht von dem Konzept ‚Autorität‘ auszugehen. Dadurch sollen die Ideenwelt und das zeitgenössische Konzept von Autorität/*auctoritas* erfasst werden. Es geht hier also weniger um die Frage

---

<sup>54</sup> RABE, Art. Autorität (2004), S. 388.

<sup>55</sup> Vgl. bspw. die zuletzt erschienenen Überblickswerke zu Karl dem Großen BECHER, Karl (2014), S. 13–22; FRIED, Karl (2014), bes. S. 462–473; ähnlich auch WEINFURTER, Karl (2013), bes. S. 225–247.

<sup>56</sup> Zuletzt UBL, Karolinger (2014), S. 55 f; WEINFURTER, Karl (2013), S. 228 ff. Ob die kaiserliche *auctoritas* stärker gedachter, denn gelebter Ordnung entsprach, muss hier nicht interessieren. Fakt ist doch, dass er normativen Bestand hatte. Zu gedachter und gelebter Ordnung WEINFURTER, Gelebte Ordnung (2005).

<sup>57</sup> Damit ist insbesondere die Einbeziehung philosophie- und kirchengeschichtlicher Studien gemeint.

nach der Geschichte des Terminus als vielmehr um die Erforschung des Terminus in der Geschichte.

*Auctoritas* beeinflusste – so die These – Diskurse über gedachte Ordnungen der kirchlichen Hierarchie, des politischen Kräfteverhältnisses, aber auch der christlichen Lehre in der Übergangszeit von römischer Antike zu fränkischem Frühmittelalter. Ob und welche Wechselwirkungen dies auf die gesellschaftlichen Veränderungen hatte, gilt es zu untersuchen. Was *auctoritas* in den einzelnen Diskursen bedeutete, wann und warum der Begriff in die schriftlichen Quellen Eingang fand, dies kann nur in Einzelfallanalysen eruiert werden. Die eine ‚Ursprungsschrift‘, die jede weitere Verwendung von *auctoritas* beeinflusste, gibt es nicht. Es lassen sich aber durchaus herausragende Beispiele und Texte von großer Wirkkraft nachweisen, die grundsätzliche Entwicklungslinien des Verständnisses von *auctoritas* beeinflussten. Diese sollen ausfindig gemacht und im Kontext der behandelten Diskurse analysiert werden.

Der gewählte Quellenkorpus kann natürlich nicht die Sprachentwicklung von *auctoritas* als Ganzes im Übergang von der Spätantike zum Frühmittelalter nachzeichnen. Gleichzeitig muss er so repräsentativ sein, dass sich verlässliche Aussagen über Verständnis und Verwendung des Begriffs in dieser weiten Zeitspanne treffen lassen. Eine Auswahl muss getroffen werden, denn wie Miethke bereits schrieb, erscheint der Wortgebrauch von *auctoritas* allgegenwärtig.<sup>58</sup> Die Wende zum 9. Jahrhundert soll der Studie als Grenze dienen, um von der Frühzeit der Begriffsverwendung bis ins fränkische Mittelalter hinein einen möglichst großen Einblick in die vielfältigen Anwendungsbereiche von *auctoritas* geben zu können, ohne bestimmte Quellengattungen oder Diskurse ausgrenzen zu müssen. Da die patristischen Schriften einerseits das römisch-antike Verständnis von *auctoritas* transportierten und weiterformten, andererseits durch die karolingischen Reformen wieder aufgegriffen wurden,<sup>59</sup> und damit das weitere *auctoritas*-Verständnis beeinflussten, sollen sie neben fränkischen Quellen den Rahmen dieser Studie bilden. Das Verständnis und die Verwendung von *auctoritas* in patristischen Quellen soll vornehmlich zu dem Zweck untersucht werden, den geistigen Hintergrund der karolingischen Zeit zu erschließen.

---

<sup>58</sup> Vgl. oben mit Anm. 11

<sup>59</sup> Einem Traditionalismus verschrieben, übernahm die karolingische Bildungselite nicht nur die Lehre der Kirchenväter, sondern orientierte sich auch an ihrer Semantik. Vgl. GELHAAR, *Christianitas* (2015), S. 245–252 mit Literatur.

Zwei Argumente sprechen dafür, das Frankenreich als geographischen Raum für die weitere Untersuchung zu wählen: Zum einen liefert dieses Reich die wohl vielfältigste Quellenlage für das westeuropäische Frühmittelalter. Zum anderen sind das frühmittelalterliche Frankenreich und die darin geführten Diskurse durch mediävistische Vorarbeiten bestens erforscht, was der Einordnung der Quellenstellen, die den Terminus *auctoritas* nachweisen, dienlich ist.

Aufgrund der Annahme, dass sich ein gesellschaftlicher Wandel immer auch in einem Sprachwandel niederschlägt, ist ein chronologischer Zugriff für die Studie unabdingbar. Deshalb sollen in chronologischer Abfolge in Einzeluntersuchungen verschiedene Quellen, die den Begriff *auctoritas* aufweisen, analysiert und verglichen werden. Normative Schriften wie Synodal- und Herrscherlasse – oftmals Urkunden, aber auch päpstliche Dekretalen – sollen neben narrativen Texten, wie historiographischen und hagiographischen Schriften, aber auch Briefen, die vor allem im Kontext theologischer Diskurse entstanden, analysiert und – ausgerichtet auf die Frage nach den unterschiedlichen Funktionen des *auctoritas*-Begriffs – in Beziehung zueinander gesetzt werden. Die Einbettung in den jeweiligen ereignisgeschichtlichen Kontext ist besonders für die Frage relevant, wann und warum *auctoritas* verwendet wurde.

Insgesamt konzentriert sich die Arbeit so zum einen auf die patristischen Grundlagen für die Verwendung von *auctoritas*, zum anderen auf Schriften des 8. Jahrhunderts, die dem Umfeld des karolingischen Hofes und der Kirche, in erster Linie also einer klerikalen, politischen und vor allem gelehrten Sprachgemeinde zuzuordnen sind. Sicherlich muss man im Austausch von Politik, Religion und Bildung davon ausgehen, dass die Argumentationsmuster nicht einheitlich verliefen. Fest steht jedoch, dass die zur Verfügung stehenden Quellen insgesamt immer dem gleichen Kreis von Schreibern zuzuordnen sind: Den gelehrten Klerikern, die entweder stärker in der Politik oder der Bildung oder eben in beiden Bereichen verortet werden müssen. Dies gilt sowohl für normative wie narrative Quellen. Aufgrund der Quellenarmut des frühen Mittelalters kann also lediglich diese Gruppe von Akteuren systematisch erfasst werden. Wie *auctoritas* von der ‚breiteren Gesellschaft‘ verstanden und verwendet wurde, lässt sich kaum untersuchen und muss in der vorliegenden Studie weitestgehend ausgeklammert werden.

Seit dem *performative turn*, der die Untersuchung von Sprechakten unter dem Aspekt ihrer Inszenierung und Performanz in den Fokus rückt, verweist die Forschung zunehmend darauf, dass das Text-Modell um ein Handlungs-Modell ergänzt werden müsse.<sup>60</sup> Zurückgehend auf John L. Austins Sprechakttheorie, in der er konstative und performative Äußerungen unterscheidet, geht man davon aus, dass erst performative Sprechakte soziale Wirklichkeiten schaffen.<sup>61</sup> Damit gemeint sind Äußerungen, die gleichzeitig eine Handlung vollziehen, wie beispielsweise das Ja-Wort bei der Eheschließung. Ob solch ein performativer Sprechakt gelingt, hängt von der Kommunikationssituation ab, in der er geäußert wird. In der bereits erwähnten linguistischen Beschreibung von *auctoritas* des Philologen Maurizio Bettini verwies dieser eher beiläufig darauf, dass *auctoritas* eine performative Physiognomie besitze.<sup>62</sup> In Anschluss daran und einem semasiologischen Ansatz folgend soll untersucht werden, welche Vorstellungen man in Hinblick auf die soziale Wirklichkeit mit dem Terminus *auctoritas* verband. Wann, wie und warum wurde der Terminus in schriftlichen Zeugnissen des Übergangs von römischer Antike zu fränkischem Mittelalter verwendet? Besonders die Fragen nach dem 'Wann' und 'Warum' verbinden dabei die sprachliche mit einer historischen Analyse, da sie nach den ereignisgeschichtlichen Zusammenhängen, nach den konkreten Kommunikationssituationen fragen. Wurde *auctoritas* in ‚freien‘, in inszenierten Gesprächen oder verstärkt in autoritativen, erzieherischen, exegetischen Situationen verwendet?

In der Studie wird bewusst nur das lateinische Wort *auctoritas* als Quellenbegriff verwendet. Autorität nach modernem Verständnis bietet sich nicht als geeignetes Äquivalent zu *auctoritas* als Quellenbegriff an und soll als Bezeichnung dafür gezielt vermieden werden, damit nicht anachronistisch moderne Sinnzuschreibungen mit den Vorstellungen zu *auctoritas* im 8. Jahrhundert vermischt werden. Sei es die bereits erwähnte negative Konnotation des Begriffs ‚Autorität‘ in Hannah Arendts Faschismustheorie, der ebenfalls negativ geprägte Autoritätsbegriff der Frankfurter Schule oder die Frage der pädagogischen Praxisforschung nach autoritärem und autoritativem Erziehungsstil – diese Beispiele zeigen bereits, warum eine bewusste Distanz zum modernen Autoritätsbegriff wichtig erscheint.

---

<sup>60</sup> Zur Einführung siehe auch MARTSCHUKAT, PATZOLD, *Geschichtswissenschaft* (2003), S. 1–33; FISCHER-LICHTE, *Performanz* (2003), S. 33–54.

<sup>61</sup> AUSTIN, *Theorie* (1955/1994), S. 31.

<sup>62</sup> BETTINI, *Grundlagen* (2005), S. 245.

*Auctoritas* wird im Verlauf der Arbeit in unterschiedlichen Diskursen gefasst, die – so die These – sich letztlich immer wieder um die Frage nach Macht und Herrschaft drehen. Dadurch werden Erklärungsansätze erforderlich, die Mechanismen von *auctoritas* in Form von Macht- oder Herrschaftsdefinitionen greifen. Da letztlich jede Beschäftigung mit Phänomenen von Macht und Herrschaft zunächst von Max Webers Forschungen und seinen Idealtypen der traditionellen, rationalen und charismatischen Herrschaft ausgeht und diese Studie weder eine eigene Definition dieser Ordnungskategorien leisten kann noch will, sollen Webers Definitionen von Macht und Herrschaft in einzelnen Kapiteln als Analyseinstrument dienen und der besseren Einordnung des *auctoritas*-Begriffs nützen.<sup>63</sup> So bedeutet Macht bei Weber „jede Chance, innerhalb einer sozialen Beziehung den eigenen Willen auch gegen Widerstreben durchzusetzen, gleichviel worauf diese Chance beruht.“<sup>64</sup> Herrschaft bedeutet zunächst bei Weber „die Chance, für einen Befehl bestimmten Inhalts bei angebbaren Personen Gehorsam zu finden“<sup>65</sup> und ist eine Form „institutionalisierter“ Macht<sup>66</sup>. Weber differenziert

„drei reine Typen legitimer Herrschaft. Ihre Legitimitätsgeltung kann nämlich primär sein:

1. *rationalen* Charakters: auf dem Glauben an die Legalität gesetzter Ordnungen und des Anweisungsrechts der durch sie zur Ausübung der Herrschaft Berufenen ruhen (legale Herrschaft), – oder

2. *traditionalen* Charakters: auf dem Alltagsglauben an die Heiligkeit von jeher geltender Traditionen und die Legitimität der durch sie zur Autorität Berufenen ruhen (traditionale Herrschaft), – oder endlich

3. *charismatischen* Charakters: auf der außeralltäglichen Hingabe an die Heiligkeit oder die Heldenkraft oder die Vorbildlichkeit einer Person und der durch sie offenbarten oder geschaffenen Ordnungen [ruhen] (charismatische Herrschaft).“<sup>67</sup>

Weber macht im Anschluss an seine Definitionen selbst deutlich, dass es sich bei der Einteilung um Idealtypen handelt, die in der Realität so „rein“ nicht vorkommen.<sup>68</sup> Die Typen würden lediglich durch eindeutige Begriffe gefasst. Gleiches ist hier der Fall. Webers letztlich reduktionistische Definitionen der Idealtypen von Macht und Herrschaft dienen in dieser Studie als moderne Konzepte, die helfen sollen,

---

<sup>63</sup> WEBER, *Wirtschaft* (1920/2013); zur Entstehungs- und Wirkungsgeschichte von Webers Herrschaftssoziologie vgl. etwa LEPSIUS, *Weber* (2016); HANKE, MOMMSEN, *Webers Herrschaftssoziologie* (2001); grundlegend zu der Diskussion auch IMBUSCH, *Macht* (2012), S. 9–36; MAURER, *Herrschaftssoziologie* (2004); BREUER, *Webers Herrschaftssoziologie* (1991).

<sup>64</sup> WEBER, *Wirtschaft* 1, § 16 (1920/2013), S. 210.

<sup>65</sup> Ebd.

<sup>66</sup> TREIBER, *Macht* (2007), S. 51.

<sup>67</sup> WEBER, *Wirtschaft* 3, § 2 (1920/2013), S. 453 ff.

<sup>68</sup> Ebd.

mittelalterliche Funktionen und Bedeutungen von *auctoritas* einordnen und greifen zu können.

#### D. Historische Semantik – Tendenzen der Forschung

Die Untersuchung von sprachlichen Mustern in der Geschichte hat eine lange Tradition. Besonders seit dem *linguistic turn*<sup>69</sup> in den 1970er Jahren entwickelte sich der methodische Ansatz historisch semantischer Arbeit weiter und die übergreifende Literatur ist heute kaum noch zu überblicken.<sup>70</sup> Historische Semantik hat sich als „undogmatische Sammelbezeichnung für die Erforschung semantischer Veränderungsprozesse, aber durchaus mit systematischem Anspruch“ interdisziplinär etabliert.<sup>71</sup> Grundlegend dafür war der theoretische Ansatz der Begriffsgeschichte, der gemeinhin maßgeblich auf Reinhard Koselleck und sein lexikalisches Opus *Geschichtliche Grundbegriffe* zurückgeführt wird.<sup>72</sup> Semantischer Wandel wurde hier stärker deskriptiv als kausal behandelt. Dies war auch ein Grund, weshalb Koselleck selbst den Ansatz des Lexikons immer stärker kritisierte, je länger sich die Arbeit an ihm hinzog.<sup>73</sup> So sprach er von einer „theoretischen Zwangsjacke“, in die die praktische Arbeit des Lexikons gezwängt wurde. Bis zu seinem Tod 2006 entwickelte Koselleck seine Theoriebildung der Begriffsgeschichte weiter.<sup>74</sup> Günther Lottes fasst treffend zusammen: Die „Begriffsauswahl des Lexikons orientiert sich also nicht an den

---

<sup>69</sup> NÜNNING, Art. Linguistic turn (2008): „[D]er Begriff bezeichnet eine Reihe von sehr unterschiedlichen Entwicklungen im abendländischen Denken des 20. Jh.s. Allen gemeinsam ist eine grundsätzliche Skepsis gegenüber der Vorstellung, Sprache sei ein transparentes Medium zur Erfassung und Kommunikation von Wirklichkeit. Diese Sicht wird durch die Auffassung von Sprache als unhintergehbare Bedingung des Denkens ersetzt. Danach ist alle menschliche Erkenntnis durch Sprache strukturiert; Wirklichkeit jenseits von Sprache ist nicht existent oder zumindest unerreichbar. Wichtigste Folgen sind, daß Reflexion des Denkens, bes. die Philosophie, damit zur Sprachkritik wird und dass Reflexion sprachlicher Formen, auch der Lit., nur unter den Bedingungen des reflektierten Gegenstandes, eben der Sprache, geschehen kann.“

<sup>70</sup> Zusammenfassend zuletzt jedoch mit einem Fokus auf neuzeitliche Studien STEINMETZ, Vierzig Jahre (2008), S. 174–197; zu aktuellen Diskussionen JUSSEN, Historische Semantik (2011), S. 51–61. Darüber hinaus bieten REICHARDT, Historische Semantik (1998), S. 7–28 und LOTTES, The state of the Art (1996), S. 27–45 einen Überblick zu verschiedenen Forschungsansätzen mit weiterer Literatur in der Geschichtswissenschaft. Für einen transdisziplinären Überblick siehe SCHOLZ (Hg.), Interdisziplinarität (2000); MÜLLER (Hg.), Begriffsgeschichte (2005).

<sup>71</sup> KOLLMEIER, Begriffsgeschichte (2012), S. 11. Dazu KONERSMANN, Wörter (2005), S. 21–32, hier S. 25; BUSSE, Begriffsgeschichte (2003), S. 22 f.

<sup>72</sup> Neben Koselleck stehen Otto Brunner und Werner Conze als Herausgeber des Lexikons, die maßgeblichen Anteil an dem Konzept gehabt haben.

<sup>73</sup> Die Geschichtlichen Grundbegriffe sind erschienen zwischen 1972 und 1997. Zum Grundkonzept Kosellecks siehe KOSELLECK, Vorwort (1972), S. XIII–XXVII.

<sup>74</sup> KOSELLECK, Hinweise (2006), S. 86; posthum wurde der Band Begriffsgeschichten (2006) veröffentlicht, der Beiträge Kosellecks vieler Jahre vereint und verschiedene Facetten seiner Theoriebildung aufzeigt; vgl. auch Kosellecks kritische Bemerkungen zu den Grenzen eines lexikalischen Ansatzes DERS., Vorwort (1992), S. V–VIII; JOAS, VOGT, Begriffene Geschichte (2011); STEINMETZ, Vierzig Jahre (2008), bes. S. 182 ff.

historischen Diskursen, sondern ist – von der Warte eines um die Mitte des 19. Jahrhunderts fokussierten Durchbruchs zur Moderne aus – rekonstruktiv.“<sup>75</sup> Heute nimmt die Begriffsgeschichte eher eine Subdisziplin der historischen Semantik ein, die einzelne Wörter diachron erfasst und nach Definitionen auf relativ schmaler Quellenbasis in zumeist theoretischen Texten sucht.<sup>76</sup> Damit hat sie sich jedoch nicht disqualifiziert. Sie dient durchaus weiterhin der Nachzeichnung von Prozessen semantischen Wandels.

Wichtiger als die Analyse der inneren Struktur einzelner Wörter, wie es in der von Koselleck geprägten Begriffsgeschichte erfolgte, erschien der anglo-amerikanischen *Conceptual History*, welche maßgeblich von Quentin Skinner und John Pocock beeinflusst wurde, schon früh eine umfassende Kontextualisierung der untersuchten Termini.<sup>77</sup> Im Vordergrund steht hier eine Geschichte des Handelns, welche durch sprachliche Instrumente beeinflusst wird. Man fragte nach der „Rolle [der Begriffe] als Stütze ganzer gesellschaftlicher Gedankengebäude“.<sup>78</sup> Stärker als in der deutschen Begriffsgeschichte betrachtet die *Conceptual History* den kurzfristigen Begriffswandel bestimmter politischer Akteure.<sup>79</sup> Die genutzte Rhetorik und deren Wandel im politischen Kontext stehen hier im Vordergrund, weniger der zeitlich bedingte Begriffswandel. Dennoch, so kritisiert Rolf Reichardt zurecht, beschränken sich Arbeiten der *Conceptual History* bis heute häufig auf Begriffsanalysen einzelner Wörter, „ohne dass dabei vernetzte semantische Gefüge umfassender und deutlicher herausgearbeitet würden als in den gewohnten Begriffsgeschichten deutscher Provenienz.“<sup>80</sup>

In Frankreich leisteten die *Annales*-Schule und die *lexicométrie* erste methodische Ansätze zur historischen Semantik, bevor sie sich im Sinne von Michel Foucaults

---

<sup>75</sup> LOTTES, *The state of the Art* (1996), S. 33.

<sup>76</sup> Zur Würdigung der Begriffsgeschichte siehe die zahlreichen Publikationen von Melvin RICHTER, *History* (1995), S. 26–78. Grundlegend zur kritischen Auseinandersetzung immer noch BUSSE, *Historische Semantik* (1987).

<sup>77</sup> Grundlegend von SKINNER, *Meaning* (1969), S. 3–53; Zusammenfassend und mit einer Zusammenstellung der wichtigsten Texte Skinners TULLY (Hg.), *Skinner and Critics* (1988); SKINNER, *VISIONS* (2002). Grundlegend von POCOCK, *Ancient Constitution* (1987). Eine gute Gegenüberstellung zu Skinner und Pocock bietet RICHTER, *Rekonstruktion* (1991), S. 145–163; einen kurzen Überblick zu Chancen und Kritik an Skinners und Pockocs Ansätzen und mit weiterer Literatur siehe auch LOTTES, *The state of the Art* (1996), S. 39–42. Siehe auch HELLMUTH, VON EHRENSTEIN, *Intellectual* (2001), S. 149–172; BÖDEKER, *Ausprägungen* (2002), S. 18–22.

<sup>78</sup> SKINNER, *Language* (1989), S. 13.

<sup>79</sup> Dazu und zu den Gemeinsamkeiten und Unterschieden bei Skinner und Koselleck PALONEN, *Entzauberung* (2004), hier S. 13 f.

<sup>80</sup> REICHARDT, *Historische Semantik* (1998), S. 16 f.

Diskursanalyse durchsetzte.<sup>81</sup> Diskurse werden demnach als Zusammenspiel sprachlichen Handelns und gesellschaftlicher Strukturen verstanden, weshalb die Arbeit einerseits stark interpretatorisch, also inhaltlich, andererseits linguistisch, wortsemantisch orientiert ist.<sup>82</sup> Dazu gehört die quantitative Erschließung von Worthäufigkeiten, die im Anschluss einer systematischen inhaltlichen Textanalyse unterzogen wird.<sup>83</sup> Dabei können sicherlich auch Leitvokabeln, welche den Diskurs bestimmen und strukturieren, im Fokus der Untersuchung stehen, gleichzeitig werden aber immer auch „semantische Netze oder Begriffsgefüge“ berücksichtigt.<sup>84</sup>

Insgesamt verlief also eine Methodenbildung der historischen Semantik sehr länderspezifisch und ohne stärkeren Austausch. Dem *linguistic turn* entsprechend, haben alle Ansätze jedoch gemeinsam, dass sie Sprache nicht mehr nur als passives Medium, als zufällig und transparent verstehen, sondern als Bedeutung, Verständnis und Gestaltung der sozialen Umwelt maßgeblich beeinflussend.<sup>85</sup> Soziales Wissen wird in der Historischen Semantik heute nicht mehr nur an einzelnen Schlüsseltermi gemessen, sondern anhand von Diskursen, semantischen Beziehungsnetzen und ganzen Argumentationsmustern erfasst.<sup>86</sup> Ging es bei allen methodischen Ansätzen zunächst um die Feststellung, dass sprachliche Veränderungen zu bestimmten Zeiten stattfanden, steht heute die Analyse der Modalitäten und Gründe für den Übergang – also die Frage nach dem Warum – im Vordergrund.<sup>87</sup> Im Sinne des Germanisten Fritz Hermanns kann man heute Historische Semantik als eine „linguistische Mentalitätsgeschichte als Diskursgeschichte“ verstehen.<sup>88</sup> Semantische Erschließungen – in diesem Fall des

---

<sup>81</sup> Wegweisende Studien waren dabei vor allem ROBIN, *La société* (1970); DIES., *Histoire* (1973); PÊCHEUX, *L'inquiétude* (1990). Einen knappen Überblick bietet zudem immer noch GUILHAUMOU, MALDIDIER, *Effets* (1986), S. 43–56.

<sup>82</sup> FOUCAULT, *Ordnung* (1971/1991). Einen kurzen Überblick zu Chancen und Kritik an Foucaults Ansatz und mit weiterer Literatur siehe LOTTES, *The state of the Art* (1996), S. 35 ff.

<sup>83</sup> Jacques Guilhaumou prägte diese Methode, die zwar eher eine „punktuelle Mikroskopie“ darstellt, sich aber zur Analyse sprachlichen Wandels in ideengeschichtlich erfassten Zeiten gesellschaftlichen Wandels anbieten. Zuletzt und ausführlich zu seinen Ideen GUILHAUMOU, *Discours* (2006). Dazu auch REICHARDT, *Historische Semantik* (1998), S. 18 ff. mit weiterer Literatur.

<sup>84</sup> BUSSE, TEUBERT, *Diskurs* (1994), S. 22.

<sup>85</sup> Als einer der ersten hat Melvin RICHTER, *Rekonstruktion* (1991), S. 124–142 auf die Parallelitäten semantischer Ansätze in Deutschland, Frankreich und dem anglo-amerikanischen Raum verwiesen und für eine Weiterentwicklung plädiert. Später auch VAN GELDEREN, *Between* (1998), S. 227–238. Für die Unterschiede, die epistemologischen Prämissen und Erkenntnisinteressen siehe HAMPSHER-MONK, *Speech Acts* (1998), S. 37–50, bes. S. 47 ff.; BALL, *Conceptual* (1998), S. 75–86, hier S. 78 ff.

<sup>86</sup> WENGELER, *Tiefensemantik* (2005), S. 131–146, hier S. 131. Beispiele dafür auch in BUSSE, HERMANN, TEUBERT (Hgg.), *Begriffsgeschichte* (1994) und BUSSE, *Historische Semantik* (1987).

<sup>87</sup> Dazu STEINMETZ, *Vierzig Jahre* (2008), S. 184.

<sup>88</sup> HERMANN, *Sprachgeschichte* (1995), S. 69–101, hier S. 86.

Terminus *auctoritas* in patristischen und karolingischen Quellen – sind dabei nicht Ziel der Arbeit, sondern Weg zu heuristischen Erkenntnissen.

Die zunehmende Digitalisierung von mittelalterlichen Textquellen in den letzten 20 Jahren ermöglicht eine umfassende semantische Untersuchung.<sup>89</sup> Bernhard Jussen, der durch sein Digitalisierungsprojekt „Computational Historical Semantics“ Maßstäbe für die Erforschung sprachlicher Wandelprozesse setzt, spricht sogar von einer „fundamentalen Neuausrichtung der Geschichtswissenschaft“<sup>90</sup>. Die historische Semantik werde mehr und mehr zu einer Kulturwissenschaft mit dem Ziel, „Bedingungen, Medien und Operationen der Sinnerzeugung in vergangenen Gesellschaften“ zu erforschen, und dies eben nicht nur aus linguistischer Perspektive.<sup>91</sup> Vielmehr fragt man, wie oben bereits erwähnt, nach dem Warum, nach den „Voraussetzungen der Bedeutungsgeflechte, mit denen Kulturen ihr Wissen, ihre Affekte und Vorstellungen ausdrückten“.

Untersuchungen, die die historische Semantik als Werkzeug verwenden, orientieren sich bei ihrem Konzept an Niklas Luhmanns Ideen von ‚Semantik und Sozialstruktur‘.<sup>92</sup> Kulturen unterscheiden sich demnach stark in der Gewichtung ihrer Ausdrucksmittel (Sprache, Text, Bild, Klang, Ritual, Tanz, Habitus). Die Semantik einer Gesellschaft gibt somit Informationen über ihre Sozialstruktur zu einer bestimmten Zeit. Diese in ihrer ständig neu ausgehandelten „situativen Vielfalt“ und „diskursiven Fixierung“ zu erfassen, sei die Herausforderung der Geschichtswissenschaft, so Jussen. Wie Foucault geht Luhmann davon aus, dass Sprache in besonderer Weise Aufschluss über Konstruktionsmechanismen von Wirklichkeit in bestimmten Gesellschaften zu bestimmten Zeiten darstellt. Historische Semantik rekonstruiert die kommunikativen Regeln, die Konzepte und Kontextualisierungen von Akteuren, ihre Wahrnehmungs- und Denkhorizonte in vergangenen Zeiten. Damit knüpft sie an die Ideen- und Mentalitätsgeschichte an.

Genau hierin liegt auch das Interesse der vorliegenden Arbeit. Durch die Analyse der Verwendung des *auctoritas*-Begriffs in kirchenpolitischen, in politischen sowie in theologischen respektive Lehrdiskursen im Frühmittelalter soll die Kommunikation

---

<sup>89</sup> Eine skeptische Betrachtung bietet SCHOLZ, Nutzen und Nachteil (2005), S. 185–194.

<sup>90</sup> JUSSEN, Historische Semantik (2011), S. 54. Zu dem Programm ausführlich Ebd., S. 56–59; zuletzt auch MEHLER u.a., Time Series (2010), S. 609–616; MEHLER, u.a., eHumanities Desktop (2009); JUSSEN, MEHLER, ERNST, Corpus Management System (2007), S. 81–89.

<sup>91</sup> JUSSEN, Historische Semantik (2011), S. 55 und im Folgenden.

<sup>92</sup> Dazu und im Folgenden JUSSEN, Historische Semantik (2011), S. 55 f.

beurteilt und (re)konstruiert sowie Prozesse von Bedeutungswandel ausgewertet werden. Es soll nachgezeichnet werden, wie sich das Verständnis und die Verwendung des *auctoritas*-Begriffs von der römischen Antike über die patristischen Schriften bis in die karolingische Epoche entwickelte und wie dies die geführten Diskurse beeinflusste. Insgesamt sollen die kommunikativen Strategien und die ihnen zugrundeliegenden Machtverhältnisse erfasst und somit nach der Sprachpragmatik gefragt werden.<sup>93</sup>

#### E. Gliederung

Grundlegend für eine Studie zu dem Terminus *auctoritas* ist die Erfassung seines etymologischen Ursprungs. Dieser soll überblicksartig an den Anfang der Studie gestellt werden. Darauf folgend wird der Fokus auf patristische Quellen gelegt, da sie, wie bereits erwähnt, besondere Bedeutung für die Übertragung des lateinischen Begriffs *auctoritas* von der römischen Antike ins Frühmittelalter hatten. Wichtig waren dabei zunächst die Schriften des nordafrikanischen Kirchenlehrers Tertullian, seines Landsmannes Cyprian von Karthago und die Werke Augustinus' von Hippo. Deren *auctoritas*-Verständnis wurde in theologiegeschichtlichen Studien bereits gut erforscht.<sup>94</sup> In Rückgriff auf diese Untersuchungen soll auf diachron-chronologischer Ebene das Verständnis und die Verwendung von *auctoritas* bei ihnen unter besonderer Beachtung der Diskurse, in denen sie den Begriff anwandten, und im Kontext ihrer sozialen Umwelt untersucht werden.<sup>95</sup>

Auch zu der gelasianischen Gewaltenlehre gibt es zahlreiche Untersuchungen. Dennoch variieren die Vorstellungen, die mit dieser verbunden sind – insbesondere in Bezug auf die Bedeutung des Wortes *auctoritas*, wie weiter oben bereits behandelt.<sup>96</sup> Ebenso wie für die zuvor behandelten Kirchenväter gilt es auch hier, die Funktion des Terminus *auctoritas* innerhalb des geführten Diskurses, in dem das Wort eine Schlüsselposition einnahm, zu erschließen. Wichtig erscheint bei all diesen Untersuchungen also insbesondere die Zusammentragung interdisziplinärer Forschungsergebnisse, um so einen umfassenden und aktuellen Überblick über die

---

<sup>93</sup> Dazu STEINMETZ, *Neue Wege* (2007), S. 15 f.

<sup>94</sup> Vgl. oben S. 10 mit Anm. 44.

<sup>95</sup> Tertullian wird auf Grund seines möglichen Übertritts zum Montanismus heute nicht als Kirchenvater verehrt. Zweifelsfrei gestaltete er jedoch die christliche Theologie maßgeblich mit. Aus diesem Grund wird er im Folgenden ebenfalls den patristischen Schriften zugerechnet und somit als Kirchenvater aufgefasst.

<sup>96</sup> Vgl. oben S. 5.

‚Anfänge‘ der Begriffsverwendung von *auctoritas* im Übergang von römischer Antike zu frühem Mittelalter bieten zu können. Dies ist für die weiteren Untersuchungen unerlässlich, denn nur wenn die etymologischen Anfänge systematisch und unter neuesten Forschungserkenntnissen erfasst worden sind, kann auch die weitere Begriffsverwendung und das damit verbundene *auctoritas*-Verständnis analysiert werden. Die Untersuchung dient also als Referenzhorizont und arbeitet heraus, auf welches Verständnis und welche Anwendungsbereiche von *auctoritas* im Frankenreich des 8. Jahrhunderts zurückgegriffen werden konnte.

Gregor der Große prägte das Bischofsbild durch seine *Regula Pastoralis* in der Karolingerzeit. Um überprüfen zu können, ob sich dies auch in Bezug auf sein Verständnis und seine Verwendung des Terminus *auctoritas* auswirkte, gilt es eben diese in einem weiteren Schritt zu erfassen. Zum Abschluss des ersten Teils der Arbeit, der den Begriff *auctoritas* in patristischen Quellen in den Blick nimmt, wird dann nachgezeichnet, wie sich die christliche Lehre im Zeitalter der Patristik formierte. Dies ist für die spätere Erfassung des *auctoritas*-Verständnisses in karolingischer Zeit unerlässlich, da es durch die karolingischen Reformen zu einer Rückbesinnung auf die Schriften der Kirchenväter kam.

Nach dieser grundlegenden Analyse folgt dann ein ebenfalls diachron-chronologischer Zugriff auf die fränkischen Quellen bis zum Ende des 8. Jahrhunderts, der die Verwendung und das Verständnis von *auctoritas* im Kontext verschiedener Quellenkorpora untersucht. Der weitere Fokus der Studie richtet sich also allein auf das Frankenreich. Der Zugang erfolgt dabei sowohl quantitativ als auch qualitativ. Das bedeutet, es wird zunächst die Worthäufigkeit von *auctoritas* in fränkischen Quellen erfasst und dann untersucht, wann und in welchen fränkischen Quellen der Begriff Verwendung fand. Dabei gilt es natürlich zu beachten, dass quantitative Ergebnisse allein nur ein unzureichendes Urteil zulassen.<sup>97</sup> Wichtiger ist daher der qualitative Zugriff, indem systematisch erfasst werden soll, was *auctoritas* im Einzelfall meinte und in welchem Kontext der Terminus verwendet wurde.

---

<sup>97</sup> So ist eine Zunahme der Worthäufigkeit von *auctoritas* beispielsweise in späteren karolingischen Synodaltexen schon damit zu erklären, dass in der Zeit des sogenannten merowingischen Schattenkönigtums bis zum Dynastiewechsel 751, bzw. seit dem *Concilium Germanicum* 742/743 bis ins 9. Jahrhundert viel weniger Synoden abgehalten wurden. Dies spiegelt sich natürlich auch in der Menge der möglichen tradierten Quellen und damit auch in der vermehrten Anführung des Begriffs *auctoritas* wieder. Zu dem Begriff Schattenkönigtum zuletzt und einleitend HARTMANN, Merowinger (2012), S. 54 ff. Mit älterer Literatur auch KÖLZER, Rois fainéants (2004), S. 33–60.

In Einzelfallanalysen soll die Funktion von *auctoritas* zunächst in den fränkischen Herrscherurkunden der Merowinger, Karolinger und zudem der Arnulfingischen Hausmeier erfasst werden. Danach erfolgt die Analyse des Begriffs im Kontext der narrativen Darstellung der Erhebung Pippins des Jüngeren zum ersten karolingischen Frankenkönig 751. Während im Kapitel zu Pippins Königserhebung das fränkische Verständnis päpstlicher *auctoritas* im 8. Jahrhundert erfasst wird, wirft die Untersuchung zu den fränkischen Herrscherurkunden die Frage nach dem fränkischen Verständnis königlicher *auctoritas* auf. Insbesondere im Kontext des Dynastiewechsels müssen unterschiedliche fränkische aber auch päpstliche Quellen in den Blick genommen werden. Der Vergleich von historiographischen und epistologischen Quellen aus der Mitte des 8. Jahrhunderts ermöglicht einen besseren Zugang zu der Frage, was mit der päpstlichen *auctoritas* als Legitimierungsgrundlage bei Pippins Königserhebung in der Fredegarchronik und späteren Darstellungen gemeint war. Auch die Behandlung von *auctoritas* im Kapitel zu den fränkischen Herrscherurkunden dient dem Begriffsverständnis in der Mitte des 8. Jahrhunderts. Man findet den Terminus, wie anfangs erwähnt, in nahezu jeder merowingischen und karolingischen Herrscherurkunde. Was er bedeutete und wie er verwendet wurde, soll systematisch analysiert werden. Denn obwohl diplomatische Studien immer wieder darauf verweisen, dass *auctoritas* ein fester Bestandteil fränkischer Urkundensemantik war, wurde bislang nicht systematisch erfasst, welche Funktion er genau dabei einnahm und wer den Begriff wann verwendete.<sup>98</sup>

Das letzte Großkapitel zu Diskursen um die wahre Lehre ab der Zeit der karolingischen Reformmaßnahmen setzt sich aus verschiedenen Einzeluntersuchungen zusammen, die insgesamt darauf abzielen, Bedeutungen und Funktionen von *auctoritas* im späteren 8. Jahrhundert zu erfassen. In der Zeit der Bildungsreform begann man bewusst, patristische Literatur zu rezipieren.<sup>99</sup> Ob und wie sich dies auf die Verwendung des *auctoritas*-Begriffs auswirkte, soll zunächst an den frühen Reformschriften Karls des Großen, der *Epistola generalis*, der sogenannten *Epistola de litteris colendis* und der *Admonitio generalis* untersucht werden. Wurde *auctoritas* in ihnen verwendet und wenn ja, welche Bedeutung hatte der Begriff?

---

<sup>98</sup> Vgl. dazu ausführlich die Literatur in Kapitel IV.

<sup>99</sup> Vgl. die Literatur in Anm. 4.

Weiter sollen die zwei großen theologischen Kontroversen des endenden 8. Jahrhunderts erfasst werden – der Bilderstreit und die Kontroverse um den spanischen Adoptianismus. Sie stellen erste Resultate der Reformmaßnahmen dar, denn hier entwickelten die Franken erstmals eine eigene Theologie und Lehre, wie man zu wahrer Erkenntnis in Glaubensfragen kommen sollte. Die Schriften, die in den einzelnen Kontroversen entstanden, prägten die Art der theologischen Argumentation im Frankenreich in den nächsten Jahrzehnten und darüber hinaus. An ihnen lässt sich demnach die Funktion und Verwendung des Begriffs *auctoritas* im Diskurs um die wahre Lehre gut greifen. Da eine systematische Analyse beider Kontroversen den Rahmen der Studie sprengen würde und zudem zu vermuten ist, dass die Argumentationsmuster und die dabei verwendete Terminologie sich gleichen, soll hier der Bilderstreit als Ausgangspunkt dienen und einer ausführlichen Analyse unterzogen werden. Die Ergebnisse werden durch eine kürzere Untersuchung des Streits über den spanischen Adoptianismus geprüft.

In einer letzten Teilstudie zum Diskurs um die wahre Lehre bis zum Ende des 8. Jahrhunderts sollen die Schriften Alkuins von York analysiert und nach dessen Verwendung und Verständnis des Terminus *auctoritas* gefragt werden. Alkuin gilt als der herausragende Gelehrte am Hof Karls des Großen. Er hatte Anteil an der Formulierung reformatorischer Schriften Karls des Großen wie der *Admonitio generalis*. Gleichzeitig war er in die Kontroversen um die Verehrung von Bildern und den spanischen Adoptianismus involviert.<sup>100</sup> Er förderte maßgeblich die Rezeption der Bibel und patristischer Werke für die christliche Lehre und damit die Bindung an deren *auctoritas*. Er prägte die weitere Lehrentwicklung im Frankenreich maßgeblich, weshalb seine Schriften im Kontext des Diskurses um die wahre Lehre beispielhaft auf das *auctoritas*-Verständnis karolingischer Gelehrter in der Frühphase der Reformen untersucht werden sollen.

Die Arbeit wird abgerundet durch einen Ausblick auf die Verwendung von *auctoritas* in der Herrschaftszeit Ludwigs des Frommen. Dies soll anhand ausgewählter Beispiele untersucht werden. Zunächst soll die Verwendung von *auctoritas* in den Urkunden Ludwigs des Frommen erfasst und mit den Ergebnissen zu den früheren fränkischen Herrscherdiplomen verglichen werden. Durch die jüngst erschienene Edition dieser

---

<sup>100</sup> Vgl. dazu die Literatur in Kapitel VI.

Diplome durch Theo Kölzer im Jahr 2016 gibt es nun erstmals die Möglichkeit, sie näher und systematisch zu untersuchen. Bekannt ist, dass sich Neuerungen in der Urkundenpraxis Ludwigs des Frommen bemerkbar machten.<sup>101</sup> Dies lag nicht zuletzt an den Erfolgen der Reformbemühungen. Ob dies auch Auswirkungen auf die Verwendung des Terminus *auctoritas* hatte, soll in dem ersten Teil des Ausblicks hinterfragt werden. In einem zweiten Teil soll der Diskurs um die politische Ordnung im Frankenreich in den Fokus rücken, um so ein umfassenderes Bild des Gebrauchs von *auctoritas* in schriftlichen Zeugnissen aus der Herrschaftszeit Ludwigs des Frommen zeichnen zu können. Der Diskurs um die politische Ordnung im Reich prägte die Regierung Ludwigs des Frommen ab den 820er Jahren maßgeblich. Steffen Patzold hat in seiner Habilitationsschrift ‚Episcopus. Wissen über Bischöfe des späten 8. bis frühen 10. Jahrhunderts‘ ausführlich gezeigt, dass diese Zeit als Wende für ein sich neu formierendes Bischofsbild gesehen werden muss.<sup>102</sup> Um die Reformen weiter voranzutreiben, begann zunehmend ein Diskurs über die Aufgaben der Bischöfe und des Herrschers. Wie, wann und warum *auctoritas* in normativen Texten dieser Zeit verwendet wurde, soll beispielhaft anhand von Schlüsseltexten untersucht werden, die großen Einfluss auf den Diskurs hatten. Dazu zählen insbesondere Ludwigs des Frommen *Admonitio ad omnes regni ordines* von ca. 823–825, die die fränkische Ordnung aus Sicht des Kaisers definierte, sowie die Texte der großen Pariser Reformsynode 829. Diese Synode leitete letztlich die Wende für die krisenhaften 830er Jahre ein; die dort erlassenen Beschlüsse wurden daraufhin immer wieder rezipiert. Dies prägte nicht zuletzt die weitere Verwendung des Begriffs *auctoritas*, wie zu zeigen sein wird.

Ein Fazit, in der die Ergebnisse der Einzelstudien nochmals zusammengefasst, in den bestehenden Forschungskontext gestellt und in Relation zueinander gesetzt werden, soll die Arbeit zuletzt beschließen. Diese Synthese dient der Erfassung eines allgemeineren Begriffsverständnisses von *auctoritas* in frühmittelalterlichen schriftlichen Quellen. Es soll zuletzt gezeigt werden, welche Erkenntnisse und welche Möglichkeiten, aber auch welche Einschränkungen der gewählte Quellenkorpus der Erfassung des Begriffs *auctoritas* in der Geschichte geboten hat.

---

<sup>101</sup> Vgl. dazu ausführlich Kapitel VII. A.

<sup>102</sup> PATZOLD, *Episcopus* (2008), S. 105–184.

II. *Auctoritas* in theologischen und kirchenpolitischen Diskursen im Zeitalter der Patristik

Der Latinist Jacques Fontaine verwies bereits 1982 darauf, dass das Christentum und die römische Antike sich nicht antagonistisch gegenüberstanden, sondern sich vielmehr durch ihre „Gleichzeitigkeit“ materiell und geistig durchdrangen.<sup>1</sup> Das Christentum, als historisches Phänomen, müsse als eine Geistesströmung betrachtet werden, „die nicht auf ihre Umwelt zurückgeführt werden kann, aber doch auch von Geburt her antik ist, entstanden im Schoß der hellenistisch-römischen Kultur.“<sup>2</sup> Seine Theologie und Sprache habe es, so Fontaine, durch die lateinische Philosophie, die klassische Literatur Roms und die römischen Schulen entwickelt.

Für die Integration des Christentums im römischen Reich mussten die Anhänger des neuen Glaubens ihre Vorstellungen in lateinischer Sprache formulieren. War die christliche Religion zunächst noch geprägt durch das Griechische, übersetzte man christliche Wortbedeutungen ab dem ausgehenden 3. Jahrhundert ins Lateinische.<sup>3</sup> Gleichzeitig integrierte man Kultur und römische Denkkategorien ins Christentum, soweit dies mit der christlichen Lehre vereinbar war. „Es galt also nicht nur das Römische zu christianisieren, sondern auch das Christliche zu romanisieren.“<sup>4</sup> Diesem Prinzip folgte die Adaption des *auctoritas*-Begriffs in den christlichen Sprachgebrauch.

Die frühchristlichen Theologen scheinen sich intensiv mit dem Begriff *auctoritas* und seiner Bedeutung für das Christentum beschäftigt zu haben, ohne dass jedoch eigene Abhandlungen dazu entstanden wären. Obwohl *auctoritas* in der lateinischen Bibelübersetzung selbst lediglich einmal Verwendung findet, begegnet der Terminus in patristischen Schriften sehr häufig.<sup>5</sup> Wie, wann und warum die Übernahme und

---

<sup>1</sup> FONTAINE, Christentum (1982), S. 5–21. Zu Bildung, Philosophie und Rhetorik im frühen Christentum siehe auch PIEPENBRINK, Identität (2005), S. 340–391 mit weiterer Literatur. Zum Forschungsstand über die Vereinbarkeit von frühchristlichen Autoren und antiker Bildung siehe auch GEMEINHARDT, Christentum (2007), S. 1–24, bes. S. 11 ff. zur Forschungsgeschichte seit MARROU, Geschichte (1977). Zur allgemeinen Einführung auch BARCELÓ, Das Römische Reich (2013) mit Konzentration auf Kaiser und Bischöfe; PIEPENBRINK, Antike (2007).

<sup>2</sup> FONTAINE, Christentum (1982), S. 20.

<sup>3</sup> Dazu ausführlich und mit weiterer Literatur RING, Auctoritas (1975), S. 33 ff.; RITTER, Dogma (2011), S. 137 f. mit neuerer Literatur.

<sup>4</sup> RING, Auctoritas (1975), S. 36.

<sup>5</sup> 1 (3) Kön 21, 7: *dixit ergo ad eum [sc. Achab] Hiezabel uxor eius: grandis auctoritatis es et bene regis regnum Israhel [...]. Auctoritas* kann hier als Herrschaftsmacht im Sinne des *auctoritas principis* der römischen Kaiserzeit verstanden werden. Ahab gilt als gottloser König, da er eine ‚nichtgläubige‘ Phönizierin geheiratet hatte und Isebel nichtjüdische Kulte einführen ließ. Bezeichnenderweise ist die Formulierung *grandis auctoritatis es* ein Zusatz der lateinischen Bibel, der weder im hebräischen Text, noch in der Septuaginta oder altlateinischen Bibelübersetzungen verwendet wird. Dazu POLLMANN,

Weiterbildung des Begriffs *auctoritas* aus dem traditionell-römischen Sprachgebrauch in den christlichen erfolgte und wer den Terminus verwendete, soll im Folgenden untersucht werden.<sup>6</sup> Welche Funktionen, welche Bedeutung nahm *auctoritas* in patristischen Schriften ein? In welche Diskurse floss er ein und zeichneten sich dabei Entwicklungslinien ab? Um diese Fragen beantworten zu können, muss zunächst eine einführende Darstellung zum römischen Verständnis und Gebrauch des Begriffs *auctoritas* erfolgen.<sup>7</sup> Danach liegt der Fokus allein auf lateinischen Kirchenvätern. Dies hängt vornehmlich damit zusammen, dass es im Griechischen kein analoges Synonym für *auctoritas* gab. Bei den griechischen Kirchenvätern wurde dem Terminus also keine Relevanz beigemessen.

#### A. Vorüberlegungen: Der römische Ursprung

Schon Richard Heinze betonte in seinem grundlegenden Artikel von 1925 zur römischen *auctoritas*, dass dieser ein spezifisch römischer Terminus sei, zu dem sich im Griechischen kein Äquivalent fände.<sup>8</sup> Etymologisch bildet sich *auctoritas* aus dem Substantiv *auctor* (Verkäufer). *Auctor* wiederum leitet sich von dem Verb *augere* ab, was

---

Christianity (2014), S. 161; CHAPMAN, Authority (2010), S. 500 ff., der betont, dass die Übersetzung von *exousia* mit *potestas* im NT mehrfach das christliche Verständnis der Begriffsbedeutung von *auctoritas* aufweist. Bereits bei Paulus meint die Übersetzung *potestas* von *exousia* eher *auctoritas*. Vgl. z. B. 1 Kor 11.23; 2 Kor 10.8; 13.10. Auch BETTINI, Grundlagen (2005), S. 237–258; MIETHKE, Art. Autorität I (1980), S. 20; RING, Auctoritas (1975), S. 36 mit Anm. 14.

<sup>6</sup> Dazu kann auf die grundlegenden Arbeiten von LÜTCKE, Auctoritas bei Augustin (1968) und RING, Auctoritas (1975) zurückgegriffen werden. MIETHKE, Art. Autorität I (1980), S. 17–32 bietet eine gute Zusammenfassung. Neuere Studien siehe POLLMANN, Christianity (2014), S. 156–174; HAINTHALER, Autorität (2008), S. 49–77, die jedoch nicht über eine Zusammenfassung der älteren Untersuchungen hinausgeht.

Wenn hier die Rede von christlichem oder (traditionell-)römischen Sprachgebrauch ist, so sind damit nicht zwei unterschiedliche Sprachen gemeint, sondern nur das spezifisch christliche oder spezifisch römische Verständnis, wobei der römische *auctoritas*-Begriff in verschiedene Lebensbereiche einwirkte, wie in Kapitel II. A. dargestellt.

<sup>7</sup> Die gesamte Etymologie des Begriffs mit all seinen Dimensionen lässt sich hier nicht nachzeichnen. Auch eine feste Definition von *auctoritas* lässt sich im römischen Sprachgebrauch nicht erstellen. Schon für MOMMSEN, Römisches Staatsrecht (1888/2012), S. 1033 f., stellte *auctoritas* einen ‚verschwommenen‘ Begriff dar. Ausführlich und immer noch grundlegend dazu HEINZE, Auctoritas (1925/1960), S. 348–366; S. 43–58; MAGDELAIN, De l’auctoritas patrum (1990); GRAEBER, Auctoritas patrum (2001). Dazu auch POLLMANN, Christianity (2014), S. 156–174; ZENKERT Konstitution der Macht (2004), S. 89–96; MIETHKE, Art. Autorität I (1980), S. 18 f.; RING, Auctoritas (1975), S. 3–31; LÜTCKE, Auctoritas bei Augustin (1968), S. 13–46, der seiner Untersuchung des *auctoritas*-Begriffs bei Augustinus eine ausführliche Darstellung des römischen Terminus voranstellt; FUEYO, Idee (2002), S. 213–221; WAGENVOORT, TELLENBACH, Auctoritas (1950), Sp. 902–909.

<sup>8</sup> HEINZE, Auctoritas (1925/1960), S. 352; S. 46. Dazu auch KANY, Augustinus (2008), S. 441: „Das heißt nicht notwendig, daß auch die Sache, um die es in dem lateinischen Begriff geht, den Griechen gänzlich unbekannt gewesen wäre.“ Vgl. auch AGAMBEN, Ausnahmezustand (2004), S. 89 f. Zur Einführung vgl. zudem KUNKEL, SCHERMAIER, Römische Rechtsgeschichte (142005).

vermehrten, fördern, wachsen lassen bedeutet. *Auctoritas* entspricht demnach dem *auctorem esse* und beschreibt einen Zustand des Mehrens. Heinze und nach ihm alle anderen hoben hervor, dass der Begriff *auctoritas* in der römischen Antike zunächst personengebunden verstanden wurde und eine Kraft, eine Wirkung beschrieb, welche man aus unterschiedlichen Gründen besaß – sei es Sozialprestige, amtliche Qualifikation, Wissen oder Reichtum.<sup>9</sup> So beschreibt Cicero die Ursachen von *auctoritas* folgendermaßen:

„*Auctoritas* verleihen entweder die Natur oder die Zeit. Die *auctoritas*, die aus der Natur stammt, besteht hauptsächlich in der Tugend; in der Zeit aber sind es viele Umstände, die *auctoritas* verleihen: Begabung, Reichtum, Alter, (Glück), Können, Erfahrung, Zwang, manchmal auch das Zusammentreffen von zufälligen Umständen.“<sup>10</sup>

Man suchte Rat bei einer Person, die *auctoritas* besaß. Dies führte zu einem aus sich selbst heraus getragenen Gehorsamsanspruch.<sup>11</sup> So folgte man einer Person, ohne nach den Motiven zu fragen. Grundsätzlich erfolgte dies freiwillig, wodurch *auctoritas* nicht konstativ wirkte, sondern eine performative Physiognomie, eine wechselseitige, dialogische Dimension besaß. Erst durch das freiwillige Unterordnen des *auctoritas*-Empfängers verfügte der Träger über *auctoritas* und damit über eine besondere Form von Macht, die auf dessen Ansehen basierte. Damit wird im Sinne von Austins Sprechakttheorie klar eine Handlungsebene angesprochen, die im privaten aber auch im öffentlichen Raum eine Form sozialer Wirklichkeit schuf.<sup>12</sup> *Auctoritas* muss also als beziehungsgebundener Terminus verstanden werden, der ohne diese keine Funktion hatte.

Besonders im öffentlichen Leben zur Zeit der römischen Republik erhielt der Terminus als *auctoritas senatus* eine politische Form und war damit nicht mehr nur eine Macht, die allein durch Ansehen, Reputation und ähnlichem begründet wurde; sie wurde institutionalisiert. Man sprach nun einer gesellschaftlichen Gruppe eine gewisse Entscheidungsgewalt zu, obwohl sie nicht im eigentlichen Sinne eine rechtliche Amtsgewalt war.<sup>13</sup> So sicherte sich der Magistrat seine rechtliche Machtgrundlage über

---

<sup>9</sup> So HEINZE, *Auctoritas* (1925/1960), S. 354 f.; S. 48 f.

<sup>10</sup> Cic., *Top.* XIX, 73: [...] *auctoritatem aut natura aut tempus adfert. Naturae auctoritas in virtute inest maxima; in tempore autem multa sunt quae adferant auctoritatem: ingenium opes aetas (fortuna) ars usus necessitas, concursio etiam non numquam rerum fortuitarum.*

<sup>11</sup> HEINZE, *Auctoritas* (1925/1960), S. 354; S. 48.

<sup>12</sup> Vgl. Kapitel I. C., S. 18.

<sup>13</sup> Vgl. Cic., *Leg.* III, 28: [...] *potestas in populo, auctoritas in senatu sit* [...]; Tac., *Dial.* 36: [...] *hi ne privati quidem sine potestate erant, cum et populum et senatum consilio et auctoritate regerent.* Dazu ausführlich

die ihm zufallende *potestas*. Als ‚ursprünglicher‘ Vertreter des Volkes sprach man dem Senat durch deren ‚öffentliche Zustimmung‘ *auctoritas* zu, durch die er die römische Republik lenkte. Der Magistrat konnte in der Regel nur dann Entscheidungen die *res publica* betreffend durchsetzen, wenn er *in auctoritate senatus* war.<sup>14</sup> Auch Volksbeschlüsse wurden mit Zustimmung des Senats (*auctoritas patrum*) verabschiedet. Die Beschlüsse waren grundsätzlich auch ohne senatorische Bestätigung gültig. Durch dessen Befürwortung gewannen politische Beschlüsse aber an Gewicht und Ansehen. Der Senat „begleitet[e] die eigentliche Entscheidung entweder als deren autorisierende Bekräftigung oder als Beratungsrecht.“<sup>15</sup> *Auctoritas* stellte also in der römischen Republik eine eigene Form politischer Gewalt dar, welche neben der *potestas* des Magistraten und dem *imperium* bestand. Sie kann als „indirekte Macht“ verstanden werden und lässt sich vielleicht am besten mit Max Webers Definition der charismatischen Herrschaft vergleichen und greifen.<sup>16</sup> Diese ist zunächst grundsätzlich außeralltäglich, kann aber veralltäglich werden:

„Sobald die charismatische Herrschaft den sie vor der Traditionsgebundenheit des Alltags auszeichnenden akut emotionalen Glaubenscharakter und die rein persönliche Unterlage einbüßt, ist das Bündnis mit der Tradition zwar nicht das einzige Mögliche, wohl aber, zumal in Perioden mit unentwickelter Rationalisierung der Lebenstechnik, das unbedingt Nächstliegende, meist unvermeidlich. Damit scheint nun das Wesen des Charisma endgültig preisgegeben und verloren, und das ist, soweit sein eminent revolutionärer Charakter in Betracht kommt, auch in der Tat der Fall. Denn es bemächtigen sich seiner nunmehr – und dies ist der Grundzug dieser typisch sich wiederholenden Entwicklung – die Interessen aller in ökonomischen oder sozialen Machtstellungen Befindlichen an der Legitimierung ihres Besitzes durch Ableitung von einer charismatischen, also heiligen, Autorität und Quelle. Statt also, seinem genuinen Sinn gemäß, allem Traditionellen oder auf »legitimem« Rechtserwerb Ruhenden gegenüber revolutionär zu wirken, wie in statu

---

GRAEBER, *Auctoritas patrum* (2001), bes. S. 215–252; auch FUEYO, *Idee* (2002), S. 216 ff. Mit zahlreichen Quellenbelegen besonders bei Cicero MÜNSCHER, *Art. Auctoritas* (1989), S. 1225–1228; ZENKERT, *Konstitution der Macht* (2004), S. 89–96; HEINZE, *Auctoritas* (1925/1960), S. 355 ff.; S. 48 ff. Zum politischen Verständnis von *auctoritas* bei Cicero auch NIPPEL, *Roman Notion* (2007), S. 13–34, ebenfalls mit weiteren Quellenbeispielen.

<sup>14</sup> HEINZE, *Auctoritas* (1925/1960), S. 357; S. 51; ZENKERT, *Konstitution der Macht* (2004), S. 91; LÜTCKE, *Auctoritas bei Augustin* (1968), S. 21 f.

<sup>15</sup> ZENKERT, *Konstitution der Macht* (2004), S. 90. Dazu auch MAGDELAIN, *De l’auctoritas patrum* (1990), S. 386 ff.; LÜTCKE, *Auctoritas bei Augustin* (1968), S. 17 f., 33.

<sup>16</sup> LÜTCKE, *Auctoritas bei Augustin* (1968), S. 21; WIEACKER, *Recht* (2016), S. 12. Nach Max Weber bildet Charisma eine der drei von ihm beschriebenen Formen von Herrschaft. Vgl. WEBER, *Wirtschaft* 3, § 10 (1920/2013), S. 492: „Über die Geltung des Charisma entscheidet die durch *Bewährung* – ursprünglich stets: durch Wunder – gesicherte freie, aus Hingabe in Offenbarung, Heldenverehrung, Vertrauen zum Führer geborene, *Anerkennung* durch die Beherrschten. Aber diese ist (bei genuinem Charisma) nicht der Legitimitätsgrund, sondern sie ist *Pflicht* der kraft Berufung und Bewährung zur Anerkennung dieser Qualität Aufgerufenen. Diese „Anerkennung“ ist psychologisch eine aus Begeisterung oder Not und Hoffnung geborene ganz persönliche Hingabe.“ Vgl. dazu auch Kapitel I. 2.

nascendi, wirkt es nun seinerseits gerade umgekehrt als Rechtsgrund »erworbener Rechte«. Und, in eben dieser ihm innerlich wesensfremden Funktion wird es nun Bestandteil des Alltags.“<sup>17</sup>

Eben solch eine Traditionalisierung des Charismas – der Autorität des Senats – führte zu der Institutionalisierung der *auctoritas senatus*.

Weiter konnte eine Person, eine Handlung, ein Gesetz oder eine Tat durch eine anerkannte *auctoritas* legitimiert werden, wodurch ihr als *auctoritas*-Empfänger ebenfalls *auctoritas* übertragen wurde.<sup>18</sup> Dabei wirkte der Empfänger jedoch nicht durch eigene *auctoritas*, sondern durch eine Art Vollmacht – *ex auctoritate senatus*, *ex auctoritate Romana*, und später *ex auctoritate principis*. So erhielt beispielsweise der Feldherr selbst *auctoritas* durch den Beschluss des Senats.

An den republikanischen Sprachgebrauch anschließend beanspruchte dann Augustus in der römischen Kaiserzeit die *auctoritas*, die vormals dem Senat zugesprochen worden war, für sich. Dadurch verlor die *auctoritas senatus* zum einen zunehmend ihre Bedeutung, zum anderen erstarrte der Begriff zu einem bloßen Titel.<sup>19</sup> Die *auctoritas principis* resultierte aus der zunächst rechtlich nicht genau fassbaren Machtstellung des Kaisers. Die Verteilung von *potestas* und *auctoritas* als politische Machtbefugnis formierte sich neu. Dies wurde aktiv von Augustus beeinflusst. So schreibt er in seinem apologetischen Selbstzeugnis:

„Danach war ich an Autorität (*auctoritas*) allen überlegen, hatte aber um nichts mehr Amtsgewalt (*potestas*) als die übrigen, die mir auch im Amte Kollegen waren.“<sup>20</sup>

Dem inhärenten Verständnis von *auctoritas* zielte der Kaiser auf eine freiwillige Unterwerfung des römischen Volkes ab, welche *de facto* jedoch eine erzwungene war. Dadurch erlangte sie bald institutionellen Charakter. In der Kaiserzeit entspricht die *auctoritas principis* dann Webers Definition einer traditionellen Herrschaft.<sup>21</sup> Dieses Ordnungsmodell passt insofern, als dass Weber die Heiligkeit des Herrschenden als Legitimierung für traditionale Herrschaft definiert. Eben diese wurde in der römischen

---

<sup>17</sup> WEBER, *Wirtschaft* 2, c. IX, Abschnitt 5, § 11 (1920/2005), S. 491.

<sup>18</sup> HEINZE, *Auctoritas* (1925/1960), S. 348–366; S. 43–58.

<sup>19</sup> MÜNSCHER, *Art. Auctoritas* (1989), S. 1225. Zusammenfassend auch AGAMBEN, *Ausnahmezustand* (2004), S. 95 ff.

<sup>20</sup> Augustus, *Res gestae* 34: *Post id tempus auctoritate omnibus praestiti, potestatis autem nichilo amplius habui quam ceteri, qui mihi quoque in magistratu conlegae fuerunt*. Vgl. auch Tac., *Germ.* 11, 2.

<sup>21</sup> Vgl. WEBER, *Wirtschaft* 3, § 6 (1920/2013), S. 468: „Traditional soll eine Herrschaft heißen, wenn ihre Legitimität sich stützt und geglaubt wird, aufgrund der Heiligkeit altüberkommener („von jeher bestehender“) Ordnungen und Herrengewalt. Der Herr (oder: die mehreren Herren) sind kraft traditional überkommener Regel bestimmt. Gehorcht wird ihnen kraft der durch die Tradition ihnen zugewiesenen Eigenwürde.“

Prinzipalzeit in Form des Kaiserkults praktiziert, indem sie den Kaiser als Gottheit divinisierten.<sup>22</sup>

Gewiss hatte der Kaiser eine besondere Form der *potestas* inne, etwa die andauernde tribunizische Gewalt, militärische Befugnisse oder die Oberhoheit über die kaiserlichen Provinzen.<sup>23</sup> Der Verweis auf seine *auctoritas* als allumfassende Regierungsbefugnis wurde jedoch in der Form institutionalisiert, dass alle seine Regierungsakte letztendlich auf der *auctoritas principis* als Rechtsgewalt beruhten.<sup>24</sup> *Potestas* und *auctoritas* waren in diesem Kontext nun nicht mehr klar zu unterscheiden. Gerade dies habe letzteren Terminus so geeignet gemacht, um „jenes über die festumgrenzten Kompetenzen hinausgehende ‚Mehr‘ an Gewaltenfülle anzudeuten und energisch festzuhalten“, so hält Jürgen Miethke in seinem Artikel zur *auctoritas* in der 'Theologischen Realenzyklopädie' fest und fährt fort: „Für den christlichen und mittelalterlichen Umgang mit dem Begriff sollte es jedenfalls noch folgenreich werden, dass bereits hier die alte Kontraposition zu *potestas* verschwand.“<sup>25</sup> Diesem Urteil kann nur in Bezug auf den Sprachgebrauch des römischen Kaisers zugestimmt werden. Das Verhältnis von *auctoritas* und *potestas* im christlichen Sprachgebrauch gestaltete sich komplizierter, wie noch zu zeigen sein wird.<sup>26</sup>

Bei der Übernahme des *auctoritas*-Begriffs in den christlichen Sprachgebrauch floss besonders das *auctoritas*-Verständnis aus dem römischen Rechtsbereich und der klassisch-römischen Bildung<sup>27</sup> ein. Diese Bereiche wirkten in Rom essentiell aufeinander ein, da jeder Jurist zunächst eine umfassende Rhetorikausbildung durchlief. Besonders in dieser Disziplin der *septem artes liberales* spielte die Tradition – wie im gesamten gesellschaftlichen Leben – eine wichtige Rolle im Römischen Reich.

Grundsätzlich berief man sich in Politik und Recht auf die Vorfahren, die durch ihre Sitten das Fundament des römischen Staates gebildet hatten. Unter den *mores maiorum* wurden die bewährten und als traditionell gedachten Verhaltensformen verstanden,

---

<sup>22</sup> Dazu grundlegend PRICE, *Rituals* (1984); CLAUSS, *Kaiser und Gott* (1999); dagegen FISHWICK, *imperial cult* (1987–2005).

<sup>23</sup> Dazu HEUß, *Römische Geschichte* (10/2007), S. 272 ff. und 548 ff. Zur Unterscheidung von *auctoritas* und *potestas* im traditionell-römischen Sprachgebrauch siehe LÜTCKE, *Auctoritas bei Augustin* (1968), S. 29–34.

<sup>24</sup> Dazu MEYER, *Römischer Staat* (5/1990), S. 553 f.; LÜTCKE, *Auctoritas bei Augustin* (1968), S. 33.

<sup>25</sup> MIETHKE, *Art. Autorität I* (1980), S. 19.

<sup>26</sup> Vgl. bes. Kapitel II. C.

<sup>27</sup> Damit gemeint ist die römische Ausbildung, die zunächst aus einem ‚Elementar- und Höheren Unterricht‘ bestand und dann in der Rhetorikausbildung vertieft wurde. Vgl. dazu grundlegend immer noch MARROU, *Geschichte* (1977), besonders den dritten Teil ‚Rom und die klassische Erziehung‘, S. 491–533.

denen beinahe kanonische Geltung und damit höchste *auctoritas* zukamen.<sup>28</sup> Ebenso berief man sich auf die griechischen Philosophen als *auctoritates* im geistig-literarischen Raum. Gleich der späteren Entwicklung im karolingischen Frühmittelalter wurde eigenständiges Fragen durch das Berufen auf anerkannte *auctoritates* befriedigt.<sup>29</sup> Eingeführt wurde dieses Prinzip in die Rhetorik wohl vor allem durch Cicero und Quintilian.<sup>30</sup> Man stützte sich in der eigenen Argumentation auf das Urteil und die Glaubwürdigkeit anerkannter griechischer, aber auch älterer römischer *auctoritates*.

Konstitutiv war dabei das Vertrauen in den Träger der *auctoritas*. Sie war also sehr stark personengebunden. So hebt Plinius beispielsweise hervor, dass die *auctoritas* wirksamer sein könne als manch rationales Argument aufgrund des Vertrauens in ihren Träger, wenn er schreibt „*Obsequar tamen consilio tuo, cuius mihi auctoritas pro ratione sufficit.*“<sup>31</sup> Quintilian schreibt ähnliches über Cicero. So habe in seinen Worten so viel *auctoritas* gelegen, dass man sich schämte, ihm zu widersprechen.<sup>32</sup>

Eine rechtliche Verpflichtung, sich den Sitten der Vorfahren oder den griechischen Philosophen zu unterstellen, gab es im Römischen Reich im Bereich der Bildung nicht. So vertraut Cicero ebenso immer wieder der eigenen *ratio* und dem *iudicium*.<sup>33</sup> Anders war dies im juristischen Bereich.<sup>34</sup> Der Rechtshistoriker André Magdelain verwies darauf, dass es besonders schwierig sei, „die verschiedenen rechtlichen Aspekte des Begriffs *auctoritas* auf einen einheitlichen Begriff zu bringen.“<sup>35</sup> Der Terminus konnte sowohl dem römischen Privatrecht als auch dem hier bereits behandelten öffentlichen Recht entstammen und damit verschiedentlich verwendet werden.<sup>36</sup> Im Privatrecht

---

<sup>28</sup> Cic., Leg. agr. II, 95; Cic., Mil. 83. MÜNSCHER, Art. Auctoritas (1989), S. 1213 ff. mit weiteren Quellenbeispielen bei Cicero u. a.

<sup>29</sup> Dazu ausführlich Kapitel VI.

<sup>30</sup> NEUMANN, Autorität (2004), S. 81; siehe auch ESCHENBURG, Autorität (1965), S. 16.

<sup>31</sup> Pli., Epist. I, 8, 18.

<sup>32</sup> Quin., Inst. X, 111.

<sup>33</sup> Ciceros Verständnis von *auctoritas* und *ratio* wird besonders in dem eingängigen Gespräch zum dritten Buch von *De natura deorum* zwischen Cotta und Balbus deutlich. Vgl. Cic., De nat. deo. III. Cotta vertritt hier, wie Cicero selbst, den Standpunkt der akademischen Skepsis. Zum Verhältnis von *auctoritas* und *ratio* im paganen Rom mit vielen Textbeispielen LÜTCKE, Auctoritas bei Augustin (1968), S. 34–46. Lütcke behauptet, die *auctoritas* stünde über der *ratio* im paganen Rom. Diese Einschätzung ist schon deshalb als falsch zu erachten, da er selbst zahlreiche Beispiele der „Autoritätskritik“ – besonders bei Cicero – anführt. Vielmehr erscheint die Anbringung von *auctoritates* oder eben das Berufen auf die *ratio* situationsbedingt. Vgl. ebd., S. 40. Dazu auch KANY, Augustinus (2008), S. 444 f.; HEINZE, Auctoritas (1925/1960), S. 362; S. 55.

<sup>34</sup> Einführend zum römischen Recht mit Literatur und Quellen BRUNDAGE, Origins (2008), S. 9–39.

<sup>35</sup> MAGDELAIN, Auctoritas patrum (1990), S. 685.

<sup>36</sup> Einen kurzen Überblick bietet AGAMBen, Ausnahmezustand (2004), S. 90–95 mit Literatur.

verstand man *auctoritas* als Bürgschaft, dass einem Verkäufer die zum Verkauf stehende Sache auch tatsächlich gehört.<sup>37</sup>

Die Jurisprudenz selbst genoss amtliche *auctoritas*, die in der Prinzipalzeit nochmals *ex auctoritate principis* gesteigert wurde.<sup>38</sup> Juristen, die spezielle Fachkenntnisse hatten, besaßen ebenfalls *auctoritas*. Richter, Geschworene, aber auch Privatleute wandten sich an derartige anerkannte Fachleute, um Gutachten, sog. *responsa*, einzuholen. Zum Teil erreichten sie solche Berühmtheit, dass sie ungeprüft auf Grund ihrer *auctoritas* übernommen wurden.<sup>39</sup> Neben der amtlichen kommt in diesem Bereich wieder die personengebundene Dimension von *auctoritas* zum Vorschein. Als Zeugen (*testis, testimonium*) wurden zudem Zitate von Dichtern und Philosophen angeführt, die in Gerichtsreden die Position des Sprechenden stützen sollten.<sup>40</sup> Der Kirchenhistoriker Roland Kany hält in diesem Zusammenhang fest, dass dadurch „die *auctoritas* zu einem wesentlichen Bestandteil lateinischer Rhetorik“<sup>41</sup> wurde.

In der Spätantike kam es dann zu einem Bruch in der Entwicklung der römischen Rechtskultur. 426 führte Kaiser Valentinian III. das Zitiergesetz ein, welches 438 auch in den *Codex Theodosianus* aufgenommen wurde. Es benannte fünf Juristen aus klassischer Zeit – Gaius, Paulus, Ulpian, Papian und Modestinus –, deren *auctoritas* von nun an als alleingültig angesehen werden sollte.<sup>42</sup> Der Begriff wurde dadurch seiner eigentlichen Bedeutung – der Freiwilligkeit der Unterordnung unter eine *auctoritas* – beraubt und zu einer erzwungenen.<sup>43</sup> *Auctoritas* begegnet nun in einer schriftlich rechtsbindenden Form, die sich gleichzeitig auch in der christlichen Lehre, besonders dem kanonischen Recht, durchzusetzen begann.<sup>44</sup>

Die *res publica* war bestimmt von dem Element der Beratung,<sup>45</sup> und so verwundert es nicht, dass der *auctoritas*-Begriff neben der politischen respektive staats-/öffentlich-

---

<sup>37</sup> Vgl. KASER, Privatrecht (21971), S. 44–46; HEINZE, *Auctoritas* (1925/1960), S. 350; S. 44 f.

<sup>38</sup> Dazu RING, *Auctoritas* (1975), S. 9 ff. Ausführlicher zum *ius respondendi es auctoritate principis* WIEACKER, *Römische Rechtsgeschichte 2* (2006), S. 31 ff.

<sup>39</sup> Vgl. Cic, *De orat.* I, 198: [...] *cum ingenio sibi auctoritatem peperissent, perfecerunt, ut in respondendo iure auctoritate plus etiam quam ipso ingenio valerent.* MÜNSCHER, *Art. Auctoritas* (1989), S. 1215 mit weiteren Quellenbeispielen von Cicero u. a.

<sup>40</sup> Dazu mit vielen Quellenbeispielen LÜTCKE, *Auctoritas bei Augustin* (1968), S. 16 mit Anm. 35 ff.

<sup>41</sup> KANY, *Augustinus* (2008), S. 444.

<sup>42</sup> Zur Aufnahme in den *Codex Theodosianus* vgl. *Theodosiani Libris XVI, I, 4, 3*, ed. MOMMSEN, MEYER (2006), S. 34; dazu auch RING, *Auctoritas* (1975), S. 11; BRUNDAGE, *Origins* (2008), S. 21 f. mit Anm. 58 f.; KUNKEL, SCHERMAIER, *Römische Rechtsgeschichte* (142005), S. 201 f.

<sup>43</sup> Vgl. HEINZE, *Auctoritas* (1925/1960), S. 359; S. 52 f.

<sup>44</sup> Vgl. dazu Kapitel III. B.

<sup>45</sup> ZENKERT, *Konstitution der Macht* (2004), S. 89.

rechtlichen Bedeutung auch im Privatrecht und in der klassischen Ausbildung, etwa in der Rhetorik, eine wichtige Funktion einnahm. Gerade weil eine klare Definition wohl schon in der römischen Antike fehlte, wurde der Begriff bereits in dieser Zeit in ganz unterschiedlichen Diskursen und mit zum Teil sehr unterschiedlicher Bedeutung verwendet. So konnte das Verständnis von einer moralischen Ansehenskraft bis zu einer rechtlich-institutionalisierten Erzwingbarkeit reichen, die Anwendung jedoch genau gegenteiliges bewirken wie im Falle Augustus, der *auctoritas* als eine Macht ausdrückte, die er aufgrund seines besonderen Ansehens besitze, damit aber letztlich eine rechtliche Gewalt beanspruchte. Diese Varianz machte den Begriff besonders in politischen Diskursen sicherlich auch so attraktiv.

Insgesamt lässt sich festhalten, dass *auctoritas* im antiken römischen Reich immer eine personen- oder amtsgebundene Eigenschaft umschrieb, die den Träger hervorhob. Dieser nahm dadurch Einfluss (zumeist) im Bereich des ‚sittlich Guten‘<sup>46</sup>. *Auctoritas* ermöglichte dem Träger also eine machtgebende Einflussnahme. Außerdem lassen sich die Termini *auctoritas* und *potestas* meist klar unterscheiden, und dennoch „bilden sie ein binäres System“, wie Giorgio Agamben feststellt.<sup>47</sup> Anders als der Terminus *potestas* beinhaltete *auctoritas* grundsätzlich eine wechselseitige, dialogische Dimension, die sowohl von dem Träger als auch von der Anerkennung des Empfängers abhing.<sup>48</sup> Oftmals, und dies zumeist im öffentlichen Raum, resultierte aus einem zunächst freiwilligen Berufen auf oder Unterstellen unter *auctoritates* ein institutioneller Charakter, bei dem die Freiwilligkeit zum Teil oder ganz aufgehoben wurde. Während man *potestas* auch heute eher als ‚Gewalt‘ übersetzt, und damit eine vom Empfänger unabhängige Macht versteht, behält *auctoritas* auch noch in einer institutionalisierten Form eine positive Konnotation – eben durch die dem Terminus inbegriffene Performanz.

---

<sup>46</sup> FÜRST, Bedeutung (1934), S. 13.

<sup>47</sup> AGAMBEN, Ausnahmezustand (2004), S. 92.

<sup>48</sup> *Potestas* hingegen kann als konstativer, monologischer Begriff verstanden werden. Ihre Wirksamkeit war amtlich und bedurfte nicht der Zustimmung.

B. Tertullian und die Begründung christlicher *auctoritas*

1. Tertullian und der Beginn einer lateinischen Theologie

Quintus Septimius Florens Tertullian (ca. 160–ca. 230) gilt als einer der originellsten Kirchenschriftsteller, der als erster eine eigenständige lateinische Theologie entwickelte. Er war gleichzeitig der erste, der den *auctoritas*-Begriff in den christlichen Sprachgebrauch einführte.<sup>49</sup> Über sein Leben ist nur wenig bekannt.<sup>50</sup> Sicher ist, dass er eine umfassende Rhetorikausbildung erhalten haben muss – möglicherweise auch in der Jurisprudenz<sup>51</sup> –, was sich besonders in den zahlreichen polemischen Passagen seiner insgesamt 31 tradierten Schriften bemerkbar macht.<sup>52</sup> Nach 207 scheint Tertullian dem Montanismus zugeneigt gewesen zu sein.<sup>53</sup> Ob er tatsächlich zu dieser strengen Form des christlichen Glaubens übergetreten ist, ist bis heute umstritten.<sup>54</sup> Jedenfalls gilt dies als Grund, weshalb Tertullian spätestens seit dem *Dekretum Gelasianum* nicht als Kirchenvater verehrt wurde.<sup>55</sup> Darin wurden die *opuscula Tertulliani* den apokryphen Schriften zugeschrieben. Dadurch erklärt sich, warum Tertullians Name unter den zitierten *auctoritates* in karolingischen Quellen in der Regel fehlt. Seine Apologie fand dennoch in vielen späteren Werken Ausdruck. Dies wird nicht zuletzt durch Hieronymus' Verweis, welchen Einfluss Tertullian auf die Werke seines Landsmanns Cyprian ausübte, deutlich: *beatus Cyprianus Tertulliano magistro utitur, ut eius scripta probant.*<sup>56</sup>

---

<sup>49</sup> Er war der erste christliche Autor, der den Begriff verwendete. Ob *auctoritas* vor Tertullian im ‚christlichen‘ Latein verwendet wurde, lässt sich heute nicht mehr feststellen. Vgl. RING, *Auctoritas* (1975), S. 40 mit Anm. 25.

<sup>50</sup> Zu Tertullian zuletzt MUNIER, *Tertullian* (2008), S. 12–57; WILHITE, *Tertullian* (2007); ZILLING, *Tertullian* (2004), S. 21–82; ausführlich und noch immer grundlegend BARNES, *Tertullian* (1971/2005); auch BUTTERWECK, Art. *Tertullian* (2002), S. 93–107 mit weiterer Literatur. VON CAMPENHAUSEN, *Tertullian* (1960), S. 12–36.

<sup>51</sup> Dazu MUNIER, *Tertullian* (2008), S. 13; BUTTERWECK, Art. *Tertullian* (2002), S. 93 f.; ECKERT, *Orator* (1993).

<sup>52</sup> Zum Werk siehe MUNIER, *Tertullian* (2008), S. 15–22; DROBNER, *Patrologie* (32011), S. 183–192. Zur Sprache auch SCHULZ-FLÜGEL, *Tertullian* (2002), S. 13 f.

<sup>53</sup> Einen kurzen Überblick über den Montanismus bietet DROBNER, *Patrologie* (32011), S. 151 ff. mit weiterer Literatur.

<sup>54</sup> Nur Hieronymus schreibt aus großer zeitlicher Distanz (393), dass Tertullian nach einem Streit mit dem römischen Klerus zum Montanismus übergetreten sei. Dazu RANKIN, *Tertullian* (1995), S. 206. Seine moralischen Forderungen werden in den Schriften nach 207 jedenfalls noch kompromissloser, so sein generelles Verbot der Wiederheirat für Frauen nach dem Tod des Mannes in der Schrift *De monogamia*, was zumindest für eine Radikalisierung in seinem Denken spricht. Einführend zum Montanismus siehe ANDRESEN, RITTER, *Anfänge* (2011), S. 68 ff.

<sup>55</sup> Vgl. dazu Kapitel III. B.

<sup>56</sup> Hier., *Epistolae*, ed. HILBERG, Nr. 84, 2, S. 122. Auch Hier., *De vir. ill.* 53, ed. MIGNE, Sp. 698: *Vidi ego quemdam Paulum Concordiaee, quod oppidum Italiae est, senem qui se beati Cypriani, iam grandis aetatis, notarium, cum ipse admodum esset adulescens, Romae vidisse diceret, reffereque sibi solitum nunquam*

Karthago, der Ort des Wirkens und Schreibens Tertullians, kann als das Zentrum der frühen Christenheit in Afrika bezeichnet werden.<sup>57</sup> In Tertullians Werken spiegeln sich die ereignisgeschichtlichen Probleme des Nebeneinanders von polytheistischen und christlichen Römern eindrücklich wider.<sup>58</sup> So entstand wohl aufgrund der christenfeindlichen Unruhen von 197 Tertullians bekanntestes Werk *Apologeticum*. Vielleicht richtete sich das Werk an die Statthalter des römischen Imperium, um diesen das Christentum nahezubringen. Vielleicht sollte es aber auch eine Apologie für die Christen darstellen, um auf heidnische Vorwürfe und Anschuldigungen angemessen reagieren zu können, aber auch um sie in ihrem Glauben zu bestärken.<sup>59</sup> Was nun genau die *causa scribendi* war, kann in Zusammenhang der vorliegenden Untersuchung nicht letztgültig geklärt werden.<sup>60</sup> Sicher ist jedoch, dass es Tertullian im *Apologeticum* darum ging, zu zeigen, dass die Christen weder Feinde des Staates noch des Menschengeschlechts seien.<sup>61</sup> All dies tat er in einer Sprache und mit einer Terminologie und Rhetorik, welche von lateinischsprachigen Christen und Nicht-Christen gleichermaßen verstanden werden konnte.<sup>62</sup> So entspringen Fachtermini, die Tertullian verwendete, vor allem dem römischen Privatrecht.<sup>63</sup> Natürlich war seine Rhetorik von seiner klassisch-römischen Ausbildung geprägt und eben dies schlägt sich dann auch in seiner Verwendung von *auctoritas* nieder.

---

*Cyprianum absque Tertulliani lectione unum diem praeterisse. ac sibi crebro dicere 'Da magistrum': Tertullianum videlicet significans.* Zum generellen Einfluss Tertullians siehe MUNIER, Tertullian (2008), S. 48–52. POLLMANN, Christianity (2014), S. 162 fasst treffend zusammen, „that all forms of Christian authority already appear in Tertullian.“

<sup>57</sup> Als Minderheit waren die Christen dennoch immer wieder von Verfolgungen betroffen.

<sup>58</sup> Zu der Situation zwischen Christen und Römern zur Zeit Tertullians siehe einfürend PIEPENBRINK, Antike (2007); LEPELLEY, Christen (2003), S. 259–261; SAXER, Afrika (2003), S. 622–665. Zum sozialen Kontext in dem Tertullian seine Schriften verfasst siehe besonders WILHITE, Tertullian (2007); zur Theologie SCHULZ-FLÜGEL, Tertullian (2002), S. 13–32.

<sup>59</sup> In Karthago hingen die Christen zu dieser Zeit zum Teil einer griechischen, zum Teil einer lateinischen Sprachgemeinschaft an.

<sup>60</sup> Zuletzt ZILLING, Tertullian (2004), S. 96–104 mit älterer Literatur. Ausführlich zur griechischen Sprache in Karthago zur Zeit Tertullians DROBNER, Patrologie (32011), S. 181 f. mit weiterer Literatur; auch VÖSSING, Schule (1997), S. 469–476.

<sup>61</sup> Tert., Apol. 30–45, hier bes. 39, ed. DEKKERS, S. 141–160, hier bes. 150–153.

<sup>62</sup> So bezeichnet POLLMANN, Christianity (2014), S. 161 ihn auch als „seminal cross-cultural communicator“. Dafür spricht auch die Tatsache, dass er durchaus fähig war, Griechisch zu schreiben, sich jedoch bewusst für Latein als Sprache der meisten seiner Schriften entschieden hat. Zu seinen griechischen Traktaten gehört beispielsweise *De spectaculis*. Bezeichnend ist, dass keine seiner Schriften in griechischer Fassung tradiert wurde. Dazu VON CAMPENHAUSEN, Tertullian (1960), S. 14. Grundlage für Tertullians Arbeit war immer die griechische Bibel. Vorhandene lateinische Versionen benutzte er, hinterfragte sie jedoch kritisch. So z.B. in Bezug auf die Übersetzung von *logos*. Vgl. Tert., Prax. 5,1–7, ed. KROYMANN und EVANS, S. 1163 f.

<sup>63</sup> RING, Auctoritas (1975), S. 44; ausführlich und immer noch grundlegend auch BECK, Recht (1930/1967), S. 13–102; GMELIN, Auctoritas (1936), S. 83 ff.

## 2. *Auctoritas* in Tertullians Theologie

Tertullian benutzt den Begriff *auctoritas* einerseits traditionell-römisch, wenn er von senatorischer *auctoritas* schreibt<sup>64</sup> oder er die richterliche *auctoritas* und die der Gesetze behandelt.<sup>65</sup> Andererseits erfährt *auctoritas* bei Tertullian erstmals eine rein christliche Deutung. Diese soll im Folgenden ausführlicher vorgestellt werden.

Neben dem Verhältnis des Christentums zur *res publica* bestimmten grundlegende innerchristliche – sowohl praktische als auch theologische – Probleme Tertullians Schriften.<sup>66</sup> Durch die christliche Jenseitsorientierung erfährt alles Innerweltliche bei ihm eine „Vergleichgültigung“.<sup>67</sup> Damit verliert auch die Bedeutung innerweltlicher *auctoritas* an Gewicht.<sup>68</sup> Eine daraus resultierende maßgebliche Neuerung, die für das gesamte Mittelalter bestehen blieb, bildete die von Tertullian beschriebene *auctoritas divina*.<sup>69</sup>

Im traditionell-römischen Sprachgebrauch hatte *auctoritas* einen rein profanen Charakter. Gottheiten wurden nie als *auctoritates* verstanden, „von einer *auctoritas* der Götter sprach man nur im Blick auf Vorzeichen und Orakel und verstand darunter deren göttlich verbürgte Geltung.“<sup>70</sup> Tertullian bezeichnet nun mit *auctoritas divina* den göttlichen Willen, der den Menschen zu sittlichem Handeln leiten sollte. Mit dem Ausdruck ist bei Tertullian, so stellt Gerhard Ring fest, fast immer „Offenbarung

---

<sup>64</sup> Vgl. Tert., Apol. 6, 7, ed. DEKKERS, S. 97; Nat. I, 10, 16, ed. BORLEFFS, S. 25.

<sup>65</sup> Vgl. Tert., Apol. 1,1; 4,3 und 8; 45,5, ed. DEKKERS, S. 85; 93; 159; Tert., Nat. I, 6, 1, ed. BORLEFFS, S. 17. Weiter schreibt er über die *Auctoritas* der Vorfahren: Tert., Apol. 6, 10, ed. DEKKERS, S. 98; Tert., Nat. I, 10, 6, ed. BORLEFFS, S. 24; des Mannes: Tert., Marc. V, 8, 11, ed. KROYMANN, S. 688; Tert., Ux. I, 4, 3, ed. KROYMANN, S. 377; Tert., Virg. 10, 2, ed. DEKKERS, S. 1220; der Dichter: Tert., Apol. 14, 4, ed. DEKKERS, S. 112; Tert., Nat. I, 10, 40, ed. BORLEFFS, S. 28; der Philosophen: Tert., Nat. II, 2, 1, ed. BORLEFFS, S. 42; des Schrifttums: Tert., Nat. II, 1, 8, ed. BORLEFFS, S. 41; des römischen Namens: Tert., Apol. 25, 2, ed. DEKKERS, S. 135; des Amtsträgers: Tert., Idol. 17, 3, ed. REIFFERSCHIED und WISSOWA, S. 1118; der Stände: Tert., Apol. 35, 8, ed. DEKKERS, S. 146; der (heidnischen) Theologie: Tert., Nat. II, 8, 4, ed. BORLEFFS, S. 53. Dazu ausführlich RING, *Auctoritas* (1975), S. 49 f.

<sup>66</sup> Einerseits setzt er sich für die Vereinbarkeit von Christentum und paganem Rom ein, z. B. Tert., Apol. 2, 14, ed. DEKKERS, S. 90: *Hoc imperium [...] ciuilis, non tyrannica dominatio est*. Auch Ebd. 32, 1, S. 142 f.; 33, 1, S. 143; 42,9, S. 158; 45, 1, S. 159. Andererseits finden sich immer wieder Belege, die eine Vereinbarkeit verneinen. In Tert., Idol. 19,2, ed. REIFFERSCHIED und WISSOWA, S. 1120, beispielsweise, welches zwischen 203 und 206 entstand, bezeichnet er Rom als die Stadt Satans, die dem Gottesstaat gegenüber stehe.

<sup>67</sup> Dazu ausführlich RING, *Auctoritas* (1975), S. 51–54.

<sup>68</sup> So spricht Tertullian allen nichtchristlichen Autoren und Philosophen ihr *auctoritas* ab. Auch die herrscherliche Gewalt wird bei ihm üblicherweise mit *potestas*, nicht mit dem Attribut *auctoritas* bezeichnet. Vgl. RING, *Auctoritas* (1975), S. 223. Dazu auch, jedoch sehr generalisierend und ohne Belege FUEYO, Idee (<sup>2</sup>2002), S. 222 ff.

<sup>69</sup> Dazu ausführlich RING, *Auctoritas* (1975), S. 54–64; auch LÜTCKE, *Auctoritas* bei Augustin (1968), S. 53 ff.

<sup>70</sup> Zuletzt POLLMANN, *Christianity* (2014), S. 170; grundlegend auch RING, *Auctoritas* (1975), S. 223 mit Anm. 5, 27 f., 60 f.; Textbeispiele bei LÜTCKE, *Auctoritas* bei Augustin (1968), S. 53 mit Anm. 202; auch HEINZE, *Auctoritas* (1925/1960), S. 359 f.; MÜNSCHER, Art. *Auctoritas* (1989), S. 1231, Sp. 38–44, nennt lediglich vier pagane Passagen, von Cicero bis Apuleius.

(Eingebung), Befehl, Macht“<sup>71</sup> gemeint. Besonders der Offenbarungscharakter der *auctoritas divina*, welcher die Freiwilligkeit der Annahme beinhaltet, schließt an den römisch-privatrechtlichen Sprachgebrauch von *auctoritas* an.<sup>72</sup> So geschieht die Annahme der göttlichen *auctoritas* freiwillig; sie ist dialogisch, wechselseitig geprägt. Der Mensch unterwirft sich der *auctoritas divina*, weil er die göttliche *potestas* – die monologische Macht Gottes, welche „unabhängig vom Wissen und Willensentscheid des Menschen in sich absolut wirkt“ – begreift.<sup>73</sup> Eine wesentliche Divergenz zum römischen Privatrecht beschließt dann jedoch die Verbindlichkeit, die durch die Annahme entsteht.<sup>74</sup> Wer sich ihr versage, versünde sich Tertullian zufolge, und setze sich der Strafe Gottes beim jüngsten Gericht aus.<sup>75</sup> Man könnte denken, dass Tertullian die *auctoritas divina* als Gegenpol zu der *auctoritas principalis* anführte, und argumentieren, dass er damit dem divinisierenden Charakter des Kaisers seine Wirkmächtigkeit entziehen wollte.<sup>76</sup> Jedoch ist davon auszugehen, dass die göttliche *auctoritas* vor allem theologisch von Tertullian aufgefasst und definiert wurde. Dafür spricht die weitere Verwendung des Begriffs bei Tertullian, die ebenfalls theologisch hergeleitet wird.

Von der *auctoritas divina* leitet er dann alle weiteren Formen religiöser *auctoritas* ab.<sup>77</sup> Tertullian betont die *auctoritas* der Apostel, welche ihr Lehramt durch die *auctoritas divina/Christi* erhalten hätten.<sup>78</sup> Sie dient der unverfälschten Tradierung der christlichen Glaubenslehre und nimmt erneut starke juristische Züge an. So werden die Apostel durch die Übertragung der *auctoritas divina/Christi* selbst zu Trägern von *auctoritas*. „Von dieser Funktion her erklärt sich auch der sprachliche Sinn der *auctoritas apostolica*, die als Beglaubigung oder Legitimation zu verstehen ist“.<sup>79</sup>

---

<sup>71</sup> RING, *Auctoritas* (1975), S. 58.

<sup>72</sup> Zum römischen Rechtsverständnis Tertullians siehe die immer noch grundlegende Arbeit von BECK, *Recht* (1930/1967).

<sup>73</sup> RING, *Auctoritas* (1975), S. 60. Daneben können *auctoritas* und *potestas* bei Tertullian jedoch auch gleichbedeutend sein. Vgl. Ebd., S. 62 f.

<sup>74</sup> Vgl. Tert., *Iei.* 11, 2, ed. REIFFERSCHIED und WISSOWA, S. 1269.

<sup>75</sup> RING, *Auctoritas* (1975), S. 60–62.

<sup>76</sup> Zur Vergöttlichung der römischen Kaiser grundlegend CLAUSS, *Kaiser und Gott* (1999).

<sup>77</sup> Dazu POLLMANN, *Christianity* (2014), S. 162.

<sup>78</sup> Z. B. Tert., *Praescr.* 14, 4, ed. REFOULÉ, S. 191: *Nobis uero nihil ex nostro arbitrio inducer licet sed nec eligere quod aliquis de arbitrio suo induxerit. Apostolos Domini habemus auctores qui nec ipsi quicquam ex suo arbitrio quod inducerent elegerunt, sed acceptam a Christo disciplinam fideliter nationibus adsignauerunt. Itaque etiamsi angelus de caelis aliter euangelizaret anathema diceretur a nobis.* Auch Tert., *Marc IV*, 2, 1, ed. KROYMANN, S. 547. Dies gilt auch für Paulus, vgl. Tert., *Marc V*, 2, 1, ed. KROYMANN, S. 664. Ausführlich dazu RING, *Auctoritas* (1975), S. 64–66; auch WAGENVOORT, TELLENBACH, *Auctoritas* (1950), Sp. 906.

<sup>79</sup> RING, *Auctoritas* (1975), S. 66.

Aus der *auctoritas apostolica* wiederum leitet Tertullian die *auctoritas* der *regula fidei* und der Heiligen Schrift ab.<sup>80</sup> Der Glaubenslehre räumt er dabei einen formalen Vorrang ein, da sie direkt von Gott komme und somit *auctoritas principalis* sei.<sup>81</sup> Er versteht die Schrift als Instrument, durch die die Lehre dargelegt werde.<sup>82</sup> Dabei ging es Tertullian wohl vor allem um die Absicherung vor Häresien. Denn nur wer in der Tradition der Apostel stünde und somit innerhalb der katholischen Kirche sei, könne die Schrift richtig auslegen. Insgesamt gilt die Apostolizität für Tertullian als Kennzeichen der Wahrheit und göttlichen Herkunft. *Traditio* und *auctoritas* rückten dadurch eng zusammen und dies beeinflusste die Auslegung der christlichen Glaubenslehre maßgeblich, wie noch zu zeigen sein wird.<sup>83</sup>

Einen weiteren Punkt zur Absicherung vor Häresien stellt bei Tertullian die *auctoritas ecclesiae* selbst dar. Diese besäßen nur die von den Aposteln gegründeten Kirchen. Jede neugegründete Kirche müsse sich somit auf eine apostolische Kirche berufen, ansonsten sei sie eine häretische. Immer wieder fordert Tertullian in seinen Schriften häretische Gemeinden auf, ihre Ursprünge aufzuzeigen und durch eine apostolische *auctoritas* zu legitimieren.<sup>84</sup> Ein Problem bei seiner Argumentation stellt die Undifferenziertheit in Bezug auf die *auctoritas ecclesiae* dar. So nimmt Tertullian an, dass die einzelnen apostolischen Kirchen alle in der gleichen Glaubenstradition stünden, Unterschiede zieht er dabei gar nicht in Betracht.<sup>85</sup> Zu Tertullians Zeit waren die kirchlichen Strukturen jedoch nicht so weit entwickelt, als dass eine universale Tradition bereits bestand. Tertullian sprach in erster Linie seine direkte Umwelt an, sein Blick ging dabei über die Gemeinde von Karthago kaum hinaus. Zudem hatte er selbst wohl nie ein höheres kirchliches Amt inne, wodurch ein breiterer Austausch

---

<sup>80</sup> Z. B. Tert., Praescr. 14, 4, ed. REFOULÉ, S. 198: *Fides in regula posita est*, [...]; 13, S. 197 f.; Tert., Virg. 1, 3, ed. DEKKERS, S. 1209. Ausführlich dazu RING, *Auctoritas* (1975), S. 66–72; auch SCHULZ-FLÜGEL, *Tertullian* (2002), S. 22 f.

<sup>81</sup> Vgl. Tert., Prax. 2, 2, ed. KROYMANN und EVANS, S. 1160; Tert., Praescr. 13, 6, ed. REFOULÉ, S. 198: *Haec regula a Christo [...] instituta [...]*. Zur *auctoritas principalis* bspw. Tert., Spect. 4, 1, ed. DEKKERS, S. 231. Trotz Tertullians hermeneutischer Vorbehalte nimmt die Heilige Schrift jedoch keine Unterordnung ein. Er erwähnt immer wieder die *auctoritas scriptura* direkt und setzt sie mit der *auctoritas apostolica* gleich. Dabei kann sich die Gleichsetzung natürlich nur auf das NT beziehen. Die *auctoritas* des AT ist dann gleichgesetzt mit den Propheten. RING, *Auctoritas* (1975), S. 68 ff. mit Beispielen; ANDRESEN, RITTER, *Anfänge* (2011), S. 85 f.

<sup>82</sup> RING, *Auctoritas* (1975), S. 68.

<sup>83</sup> Dazu ausführlich Kapitel III. B.

<sup>84</sup> Z.B. Tert., Praescr. 30, 13, ed. REFOULÉ, S. 211 f.: *Ceterum et Nigidius nescio qui et Hermogenes et multi alii adhuc ambulant peruertentes vias Domini. Cupio, ostendant mihi ex qua auctoritate prodierint*. Auch 6,3, S. 191; 32, 1, S. 212. Ausführlich dazu RING, *Auctoritas* (1975), S. 72–76.

<sup>85</sup> Dazu RING, *Auctoritas* (1975), S. 76 f.

möglicherweise ebenfalls nicht stattfand. Hinzu kommt sicherlich nicht zuletzt, dass er der Hierarchisierung innerhalb der Kirche zunehmend kritisch gegenüberstand.

Dies erklärt vielleicht auch, dass Tertullian der *auctoritas episcopalis* nur wenig Beachtung schenkt. Er behandelt sie zwar an einigen Stellen, versteht die Bischöfe als direkte Nachfolger der Apostel vor allem jedoch als historische Zeugen.<sup>86</sup> Sie seien vornehmlich für die wahre und zuverlässige Tradierung der Glaubenslehre verantwortlich. Ob Tertullian ihnen dabei eine direkt von Gott abgeleitete *auctoritas* zuspricht, lässt sich aufgrund der wenigen Belege nicht klar beurteilen.

Abschließend lässt sich festhalten, dass Tertullian als Erster eine Theologie auf Latein verfasste und dies in einer Zeit, in der sich das Christentum gerade formierte. Dabei verband er seine römische Sozialisation und Rechtsauffassung mit seinem christlichen Glauben.<sup>87</sup> Dies spiegelt sich in seiner Semantik wider, wie die Einbindung des *auctoritas*-Begriffs in den christlichen Sprachgebrauch belegt. Karla Pollmann schrieb dazu, „that all forms of Christian authority already appear in Tertullian“.<sup>88</sup> Seine Apologie einer unmittelbaren Abhängigkeit der Apostel von der *auctoritas* Gottes und die daraus resultierende *auctoritas* der Kirche, der christlichen Lehre und der Heiligen Schrift prägten die weitere Entwicklung der Terminologie von *auctoritas* maßgeblich. Seine Theologie und sein *auctoritas*-Verständnis wurden tradiert durch einen seiner Landmänner – Cyprian von Karthago –, der Tertullians Theologie aufgriff und weiterentwickelte.<sup>89</sup>

---

<sup>86</sup> Z.B. Tert., Praescr. 32, 1–3, ed. REFOULÉ, S. 212 f. Ausführlich RING, *Auctoritas* (1975), S. 77–80; zuvor GMELIN, *Auctoritas* (1936), S. 91.

<sup>87</sup> So resümiert MIETHKE, Art. Autorität I (1980), S. 20 treffend, Tertullians „aufgegriffene juristische Analogie [war] doch viel präziser ausgearbeitet und mußte nicht allein die Reflexion über die rechtlichen Strukturen der Kirche stark bestimmen, sondern konnte darüber hinaus die Kirchenverfassung selbst nicht unberührt lassen.“

<sup>88</sup> POLLMANN, *Christianity* (2014), S. 162.

<sup>89</sup> Zum generellen Einfluss Tertullians siehe MUNIER, *Tertullian* (2008), S. 48–52. Hieronymus zufolge hat Cyprian Tertullians Schriften benutzt Hier., *Epistolae* ed. HILBERG, Nr. 84, 2, S. 122: [...] *beatus Cyprianus Tertulliano magistro utitur, ut eius scripta probant*. Auch Hier., *De vir. ill.* 53, ed. MIGNE, Sp. 698: *Vidi ego quemdam Paulum Concordiaee, quod oppidum Italiae est, senem qui se beati Cypriani, jam grandis aetatis, notarium, cum ipse admodum esset adulescens, Romae vidisse diceret, reffereque sibi solitum nunquam Cyprianum absque Tertulliani lectione unum diem praeterisse. ac sibi crebro dicere 'Da magistrum': Tertullianum videlicet significans.*

C. Cyprian und die bischöfliche *auctoritas*

1. Die *auctoritas episcopalis* als Antwort auf die Herausforderungen in Cyprians Leben

Thascius Caecilius Cyprian (200/210–258) wurde zu Beginn des 3. Jahrhunderts geboren, um 246 wurde er Christ und nur wenige Jahre später 248 Bischof von Karthago.<sup>90</sup> Wie Tertullian scheint er eine ausführliche Rhetorikausbildung genossen zu haben und war als Rhetor tätig.<sup>91</sup> Cyprian ist der erste römisch-lateinische Bischof, von dem ein umfangreiches Werk überliefert ist. Seine Schriften geben Einblicke in aktuelle innerkirchliche Probleme, das Verhältnis von Staat und Kirche, vor allem aber in Cyprians kirchliches Amtsverständnis. Sein stark hierarchisch geprägtes Gemeindebild mit Konzentration auf den Vorrang der Bischöfe in den kirchlichen Kompetenzen ist eines der zentralen Themen in Cyprians Schriften, besonders in seinen insgesamt 81 überlieferten Briefen<sup>92</sup> sowie in seiner Schrift *De unitate ecclesiae*, in der es um die Einheit der Kirche mit ihrem einigenden Element, dem Bischof, geht.

In seiner Theologie folgte Cyprian weitestgehend der Tertullians, entwickelte diese jedoch, den Strukturen und der zunehmenden Hierarchisierung des Klerus seiner Zeit angepasst, weiter. Dabei sind seine Schriften rhetorisch zwar auch sehr ausgefeilt, jedoch wesentlich schlichter gehalten als die Tertullians. Dies hat einen praktischen Grund. Cyprian richtete seine Schriften nur an die Christen. Es ging ihm nicht darum, durch gewandte Rhetorik Nicht-Christen vom Christentum zu überzeugen, sondern um innerkirchliche Angelegenheiten.

In seiner Selbstdarstellung wendete sich Cyprian bewusst von seiner klassisch-römischen Bildung ab. So zitierte er trotz gelegentlicher Reminiszenzen an Cicero, Vergil oder Seneca diese nie direkt.<sup>93</sup> Seine klassische Rhetorikausbildung scheint in den Schriften dennoch immer wieder stark durch, was sich nicht zuletzt in seiner Semantik, die dem traditionell-römischen Sprachgebrauch entspricht, widerspiegelt. Eben dies zeigt sich dann auch in Cyprians Verwendung des *auctoritas*-Begriffs.

---

<sup>90</sup> Einführend zu Cyprian BRENT, Cyprian (2010); HOFFMANN, Cyprian (2002), S. 33–52. Zum Werk einführend DROBNER, Patrologie (2011), S. 194–200; BAKKER, VAN GEEST, VAN LOON, Introduction (2010), S. 8–11.

<sup>91</sup> BÉVENOT, Art. Cyprian (1981), S. 246.

<sup>92</sup> Darunter zählen auch einige Antwort- und Synodalschreiben. Vgl. Cyp., Epistolae ed. DIERCKS, Nr. 57, 61, 64, 67, 70, S. 300–515.

<sup>93</sup> Vgl. GEMEINHARDT, Christentum (2007), S. 96 mit Anm. 168; S. 90–96, zur Sprache Cyprians mit weiterer Literatur.

Die wesentlichen Merkmale göttlicher *auctoritas* übernahm Cyprian von Tertullian, ohne dass eine Weiterentwicklung des Begriffsverständnisses feststellbar ist. Anders gestaltete sich dies bei Cyprians Vorstellungen bischöflicher *auctoritas*. Mehr als die Hälfte der *auctoritas*-Belege sind der *auctoritas episcopalis* gewidmet.<sup>94</sup> Mit ihr beschreibt Cyprian die theologisch abgeleitete Amtsmacht des Bischofs. Der Blick in Cyprians Biographie erklärt, warum die *auctoritas* des Bischofs eines der am häufigsten verwendeten Attribute in seinen Schriften bildet und was er darunter verstand.<sup>95</sup>

Während seines Episkopats musste Cyprian aufgrund innerkirchlicher Differenzen seine Stellung als Bischof immer wieder verteidigen. Wie bereits erwähnt, erfolgte seine Wahl zum karthagischen Bischof 248 recht bald nach Cyprians Taufe, wahrscheinlich zwei Jahre später.<sup>96</sup> Diese kurze Zeitspanne war wohl ein Grund, weshalb sich schon zu Beginn seines Episkopats eine Opposition gegen ihn formierte. Diese verstärkte sich während und nach der sogenannten decischen Christenverfolgung der Jahre 249–251.<sup>97</sup> Cyprian, der auf ein Landgut in der Umgebung Karthagos geflohen war, versuchte, seine Gemeinde durch Briefe zu leiten. Er stellte sich gegen Teile der karthagischen Gemeinde, nachdem einige Presbyter eigenmächtig die Wiederaufnahme von Abgefallenen (*lapsi*) durchführten, die während der decischen Repressionen den christlichen Glauben abgelegt hatten. So verwies er darauf, dass er als Bischof allein über eine Rekonziliation entscheiden könne und dies nach seiner Rückkehr in die Gemeinde tun werde.<sup>98</sup> Es kam zum Schisma, und nachdem Cyprian 251 nach Karthago zurückgekehrt war, exkommunizierte er die Anführer der Opposition und regelte die Frage der Abgefallenen bindend, indem alle *lapsi* – aufgrund einer drohenden neuen Christenverfolgung – wieder Aufnahme in der Gemeinde fanden.<sup>99</sup>

---

<sup>94</sup> RING, *Auctoritas* (1975), S. 95.

<sup>95</sup> Vgl. z.B. Cyp., *Epistolae*, ed. DIERCKS, Nr. 41, 2; 68, 5; 71, 1, S. 197 f.; 468; 517.

<sup>96</sup> Treibende Kraft bei der Erhebung zum Bischof war wohl das karthagische Volk. Vgl. HOFFMANN, *Cyprian* (2002), S. 35.

<sup>97</sup> Der Terminus Christenverfolgung ist in diesem Zusammenhang problematisch, da der geforderte Opfervollzug in erster Linie dem Kaiserkult diene, von einer systematischen Christenverfolgung kann also nicht gesprochen werden. Dazu BLECKMANN, *Christenverfolgung* (2006), S. 37–56; SELINGER, *Persecutions* (2004). Zur Situation zwischen Christen und Römern zur Zeit Cyprians siehe einführend BRENT, *Cyprian* (2010), S. 193–249; PIEPENBRINK, *Antike* (2007); LEPELLEY, *Christen* (2003), S. 262–268 mit weiterer Literatur; SAXER, *Afrika* (2003), S. 622–665.

<sup>98</sup> Cyp., *Epistolae* ed. DIERCKS, Nr. 43, 3; 30, 8, S. 203; 149 f. Dazu auch BRENT, *Cyprian* (2010), S. 250–289; HOFFMANN, *Cyprian* (2002), S. 38 ff.

<sup>99</sup> Cyp., *Epistolae* ed. DIERCKS, Nr. 57, 2, S. 303 f. Nach BRENT, *Cyprian* (2010), S. 287 folgte er bei der Regelung dem "model of pagan jurisprudence, and its concept of jurisdiction in terms of imperium". Cyprian nahm gemeinsam mit Cornelius von Rom in der Streitfrage insgesamt eine gemäßigte Position ein. Er gewährte die Wiederaufnahme nach Ablauf einer angemessenen Bußzeit. Zu den Schismatikern

Mit der Rekonziliation handelte er im Grunde im Sinne der Opposition. Dies macht deutlich, dass es Cyprian nicht um den Inhalt des Streits ging, sondern um seine Rechte als Bischof, der seiner Meinung nach, allein befugt war, Recht zu sprechen. Damit entwickelte Cyprian ein neues Kirchenverständnis, welches bis heute von der katholischen Kirche getragen wird. Noch zu Tertullians Lebenszeit verstand man die Kirchengemeinde mit Mt 18,20: „Wo zwei oder drei in meinem Namen versammelt sind.“ Cyprian deutete das Kirchenverständnis dahingehend um, als dass diese erst dann Bestand habe, wenn ihr ein Bischof innewohne.<sup>100</sup> Die Einheit der Kirche werde nur durch das Band der Bischöfe bewahrt. So schreibt er:

„der Bischof ist in der Kirche und die Kirche ist der Bischof, und wenn einer nicht mit dem Bischof ist, ist er auch nicht in der Kirche [...].“<sup>101</sup>

Träger der *auctoritas ecclesiae* ist für Cyprian somit nicht mehr die Gemeinde selbst, sondern der Bischof. Er versteht diesen als von Gott eingesetzt, als Stellvertreter Christi, Nachfolger der Apostel, Steuermann der Kirche und Priester Gottes.<sup>102</sup> Die Bischöfe stehen nach Cyprian in direkter Nachfolge zu den Aposteln und sind einzige Träger der Tradition, wodurch sie unangreifbar erscheinen und weshalb sie – in Anlehnung an Tertullian – mit dem Begriff *auctoritas* umschrieben werden.<sup>103</sup>

Cyprians Verständnis der bischöflichen *auctoritas* erinnert stark an den staatsrechtlich-römischen Sprachgebrauch. Der Senat, später der Princeps, war erster Vertreter des Volkes – ebenso wie für Cyprian der Bischof erster Vertreter des christlichen Volkes war.<sup>104</sup> So verstand er das Bischofsamt institutionell, indem er dem Bischof in seinem Sprengel die höchste geistliche und jurisdiktionelle Gewalt (*auctoritas*

---

zählt einerseits die Gruppe um Novatian von Rom, welche rigoristisch eine Wiederaufnahme grundsätzlich ablehnten und auf der anderen Seite die Gegner Cyprians aus Karthago, welche ohne jegliche Bußleistung den *lapsi* die Rekonziliation gewährten. Paradoxerweise hatten sich die beiden Gruppen während des Schismas zusammengeschlossen. Aus diesem Grund verfasste Cyprian seine Schrift *De unitate ecclesiae*.

<sup>100</sup> Zum Bedeutungswandel von Urchristentum zu klerikal organisiertem Christentum auch ANDRESEN, RITTER, Anfänge (2011), S. 74–90 besonders S. 88 f. mit Literatur.

<sup>101</sup> Cyp., Epistolae ed. DIERCKS, Nr. 66, 8, S. 443: *Unde scire debes episcoporum in ecclesia esse et ecclesiam in episcopo et si qui cum episcopo non sit in ecclesia non esse, [...]*. Übersetzungen hier und im Folgenden nach Cyp., Sämtliche Schriften, übers. BAER.

<sup>102</sup> Vgl. insgesamt Cyp., Epistolae ed. DIERCKS, Nr. 66, S. 434–445.

<sup>103</sup> Dazu HOFFMANN, Cyprian (2002), S. 44 ff.; MIETHKE, Art. Autorität I (1980), S. 21; WAGENVOORT, TELLENBACH, *Auctoritas* (1950), Sp. 906.

<sup>104</sup> Vgl. Kapitel II. A.

und *potestas*) zusprach.<sup>105</sup> Dies ähnelt stark der von Augustus geprägten *auctoritas principalis*, die zunächst nur wie ein ‚Mehr‘ an Macht erschien, bald jedoch zu einem unanfechtbaren institutionellen Prinzip der Bischöfe wurde. Ob Cyprian bei der Entwicklung seines bischöflichen Amtsverständnisses und damit bei der von ihm erstmals definierten *auctoritas episcopalis* an Augustus Worte aus den *Res gestae* dachte, mag dahingestellt bleiben.

Die Parallelen, die sich bei Cyprian zum römischen Staatsrecht ergeben, haben bereits Alexander Beck 1930 und in jüngerer Zeit Andreas Hoffmann nachgezeichnet.<sup>106</sup> So weist Letzterer darauf hin, dass sich bei Cyprian die Anfänge des kanonischen Rechts entwickelten, welche er aus seinem römischen Rechtsverständnis übernahm. Es verwundert nicht, dass sich Cyprian bei der Entwicklung seines bischöflichen Amtsverständnisses an funktionierenden Mechanismen seiner Umwelt orientierte – und dies auch auf sprachlicher Ebene, da sich vor Cyprian kein festgeschriebenes christliches Recht durchgesetzt hatte. Dennoch muss bei Cyprian von einer bewussten Unterscheidung zwischen römischem und christlichem Amtsgedanken ausgegangen werden. Analogien beschränkten sich auf gleiche Termini und die äußere Form – von innen verstanden und begründete Cyprian das Bischofsamt hingegen theologisch.<sup>107</sup> Die *auctoritas episcopalis* definierte er also sowohl theologisch als auch rechtlich.

Eine weitere Neuerung in der Verwendung des *auctoritas*-Begriffs stellt bei Cyprian die *auctoritas* der Synoden dar.<sup>108</sup> In seinen ersten Amtsjahren finden sich in Cyprians Briefen viele Belege dafür, dass er die *auctoritas* der Synoden subsidiär in Notsituationen über der *auctoritas episcopalis* stehend verstand. So gehöre es zu den wichtigsten Funktionen der Bischofssynode, häretische und schismatische Bischöfe abzusetzen oder sogar zu exkommunizieren.<sup>109</sup> Hier fällt die Analogie zur Wirksamkeit römischer Senatsbeschlüsse auf. Kraft ihrer *auctoritas* wirken Synoden wie der

---

<sup>105</sup> Dazu HOFFMANN, Cyprian (2002), S. 33; RING, *Auctoritas* (1975), S. 44 und 96; VON CAMPENHAUSEN, *Kirchliches Amt* (1953/2003); S. 292 ff.; BECK, *Recht* (1930/1967), S. 156 f.; auch GMELIN, *Auctoritas* (1936), S. 92.

<sup>106</sup> BECK, *Recht* (1930/1967), S. 106–146. HOFFMANN, *Strukturen* (2000), S. 310; jedoch nicht zu den Begriffen *auctoritas* und *potestas*. Vgl. S. 35.

<sup>107</sup> HOFFMANN, Cyprian (2002), S. 48.

<sup>108</sup> Die Kookkurrenz *auctoritas synodalis* findet sich in Cyprians Schriften nicht direkt, sondern nur sinngemäß. Z.B. Cyp., *Epistolae* ed. DIERCKS, Nr. 64, 1, S. 418: *decreti nostril auctoritate*; Nr. 72, 2, S. 525: *consensus et auctoritates communi*. Zusammenfassend POLLMANN, *Christianity* (2014), S. 163 f. mit Bezug zu RING, *Auctoritas* (1975), S. 101–107; auch BRENT, Cyprian (2010), S. 288 f.

<sup>109</sup> Dies sollte immer unter Mitwirkung der jeweiligen Kirchengemeinde erfolgen. Vgl. z.B. Cyp., *Epistolae* ed. DIERCKS, Nr. 14, 4, S. 83; Nr. 64, 1, S. 418 f.; Nr. 55, 24, S. 285 f.; Nr. 67, 3–6, S. 450–457; Nr. 68, 3–5, S. 465–468.

römische Senat und entsprechen sich in ihrer Terminologie bei dem karthagischen Bischof.<sup>110</sup>

## 2. Der Beginn des römischen Primats

Die Synoden hatten bei Cyprian zunächst weniger beratenden, denn bindenden Charakter. Durch den skizzierten Ketzertaufstreit veränderte sich jedoch der Stellenwert, den er den Synoden beimaß.<sup>111</sup> Wegen des Schismas, welches aufgrund der Frage nach dem Umgang mit den *lapsi* entstanden war, debattierte die christliche Gemeinde über die Gültigkeit einer von Häretikern gespendeten Taufe und aller darauf folgenden sakramentalen Akte. Bischof Stephan I. von Rom bestand auf die Übernahme der römischen Praxis. Diese akzeptierte die Taufe durch einen Häretiker, solange sie nach dem trinitarischen Taufritus und in rechter Absicht erteilt worden war. Stephan drohte den Bischöfen, die sich gegen die römische Praxis aussprachen, mit dem Ausschluss aus der Gemeinde und formulierte damit gleichzeitig erstmals rechtliche Primatsansprüche Roms in der Nachfolge Petri.<sup>112</sup> Auf einer gesamtafrikanischen Synode 256 wurde der römische Ritus jedoch abgelehnt und die Taufe außerhalb der Kirche als ungültig erachtet.<sup>113</sup> Den Beschluss (*consensu et auctoritate communi*) der afrikanischen Synode teilte Cyprian Stephan I. in einem Brief aus demselben Jahr mit.<sup>114</sup> Doch obwohl Cyprian mehrfach die Bedrohung der kirchlichen Einheit und das unrechtmäßige Handeln Stephans hervorgehoben hatte, distanzierte er sich in dem Schreiben von seiner früheren Haltung über die Verbindlichkeit und Autorität von Synoden. Zum Schluss des eben erwähnten Briefes schreibt er:

„In dieser Angelegenheit tun wir niemand Gewalt an oder erlassen für niemand ein Gesetz, da in der Verwaltung der Kirche jeder Vorsteher die freie Entscheidung seines Willens hat und (nur) dem Herrn für sein Tun Rechenschaft ablegen muss.“<sup>115</sup>

---

<sup>110</sup> RING, *Auctoritas* (1975), S. 103. Zu Cyprians Argumentation im Streit ausführlich auch GAUMER, *Dealing* (2010), S. 181–190.

<sup>111</sup> Dazu RING, *Auctoritas* (1975), S.101–110.

<sup>112</sup> Vgl. Eus., KG 7, 2 ff., ed. SCHWARTZ, S. 271 ff. Zu dem Streit ausführlich HOFFMANN, *Cyprian* (2002), S. 48–51. Zum Primatsanspruch Roms kann hier nicht ausführlich, sondern nur in Kontext zu Cyprians Verwendung und Verständnis des *auctoritas*-Begriffs eingegangen werden.

<sup>113</sup> Cyp., *Epistolae*, ed. DIERCKS, Nr. 72, S. 523–528. Zum Streit zuletzt POPKES, *Tauftheologie* (2011), S. 1051–1070, hier bes. 1059–1070 mit weiterer Literatur; BRENT, *Cyprian* (2010), S. 290–237; HOFFMANN, *Cyprian* (2002), S. 48 ff.; BÉVENOT, Art. *Cyprian* (1981), S. 249 f.

<sup>114</sup> Cyp., *Epistolae*, ed. DIERCKS, Nr. 72, S. 523–528.

<sup>115</sup> Cyp., *Epistolae*, ed. DIERCKS, Nr. 72, 3, S. 528: *Qua in re nec nos uim cuiquam facimus aut legem damus, quando habeat in ecclesiae administratione uoluntatis suae arbitrium liberum unusquisque praepositus, rationem actus sui domino redditurus.*

Der Synodalbeschluss wirkt hier nicht bindend, sondern eher als Empfehlung. Aber warum untergrub Cyprian selbst seine zuvor hervorgehobene Verbindlichkeit von Synoden?

Einen Grund nennt er selbst in einem Brief an Bischof Iubaianus von 256. Er schreibt verärgert, dass er wegen der Ketzer nicht die Einheit der Kirche riskieren werde, er weder *praescribentes* noch *praeiudicantes* machen wolle und jeder Bischof aufgrund seiner freien Entscheidungsgewalt (*libera potestas*) selbst eine Entscheidung treffen müsse.<sup>116</sup> Cyprian verweist hier auf eine Eigenschaft des Bischofs, welche klar von der bischöflichen *auctoritas* unterschieden werden muss – die *potestas* des Bischofs. Erst wenn man die unterschiedlichen Funktionen zwischen diesen beiden Eigenschaften bei Cyprian versteht, begreift man dessen Umschwung in Bezug auf die Verbindlichkeit von Synoden und was er unter der *auctoritas episcopalis* verstand.

*Auctoritas* und *potestas* stehen bei Cyprian oft gemeinsam als Zuschreibungen für den Bischof.<sup>117</sup> Dies führte in der Forschung zu der Annahme, Cyprian habe die Begriffe in Kookkurrenz wie eine Formel verwandt und eine klare Unterscheidung der Termini sei nicht möglich.<sup>118</sup> Doch ist eine Differenzierung durchaus feststellbar.

Cyprian verwendet die beiden Termini *auctoritas* und *potestas* zwar einerseits oft zusammen, wodurch der Eindruck eines formelhaften Verständnisses entsteht. Diese Anwendung erfolgt jedoch nur, weil für ihn die Termini unweigerlich als Attribute eines Bischofs zusammenfallen. Es finden sich zahlreiche Beispiele in seinen Schriften, in denen nur von der *auctoritas* oder nur von der *potestas* des Bischofs die Rede ist, oder eben von *auctoritas et potestas*.<sup>119</sup> Dies kann in der Häufigkeit kein Zufall sein und spricht gegen ein formelhaftes Verständnis. *Potestas* verwendet Cyprian zudem häufig im traditionell-römischen Sinn, also im weltlichen, administrativen Kontext.<sup>120</sup>

Besonders deutlich wird dies in einer wohl von ihm selbst vorgenommenen Überarbeitung von *De unitate ecclesiae* 1,4, welche in der Forschung gemeinhin als Indiz

---

<sup>116</sup> Cyp., Epistolae, ed. DIERCKS, Nr. 73, 26, S. 561. So auch bereits in Nr. 69, 12 und 17, S. 487, 496. Dort betont Cyprian, dass jeder Bischof selbst entscheiden müsse, er nur seine Meinung dazu kundgebe.

<sup>117</sup> Immer wieder spricht er von *auctoritas et potestas sacerdotalis*. Vgl. Cyp., Epistolae, ed. DIERCKS, Nr. 3, 2, S. 12; Nr. 43, 3, S. 203; Nr. 59, 5, S. 344.

<sup>118</sup> MIETHKE, Art. Autorität I (1980), S. 21; RING, *Auctoritas* (1975), S. 100 f.; RABE, Art. Autorität (2004), S. 385; LÜTCKE, *Auctoritas bei Augustin* (1968), S. 57 f. mit Anm. 225; GMELIN, *Auctoritas* (1936), S. 92 ff.

<sup>119</sup> Z.B. Cyp., Epistolae, ed. DIERCKS, Nr. 30, 5, S. 145; Nr. 61, 2, S. 381 (*auctoritas*); Nr. 73, 8, S. 538 (*potestas*); Nr. 3, 2, S. 12; Nr. 43, 3, S. 203; Nr. 59, 5, S. 344 (*auctoritas et potestas*).

<sup>120</sup> Z.B. Cyp., Ad Don. 11, ed. SIMONETTI, S. 10: *in principatus licentia potestatem [...] ut ipsum etiam salutatum comes postmodum pompa praecederet, obnoxia non homini, sed potestati!*; 14, S. 12: *terrena potestate*.

für Cyprians Abwehr eines rechtlichen Primatsanspruchs Roms angeführt wird.<sup>121</sup> Das Werk hatte der karthagische Bischof im Frühjahr 251 verfasst. In der Ursprungsversion hob er Petrus als Symbol der bischöflichen Einheit hervor.<sup>122</sup> In Folge der Auseinandersetzungen mit Stephan I. ab 254 nahm Cyprian dann aber eine Überarbeitung des Textes vor (sog. *Textus Receptus*), in der er die Person des Petrus zurückstellte und die Gleichstellung aller Apostel betonte. So schließt er, nachdem er mit Mt 16,18–19 hervorgehoben hatte, dass es Petrus sei, auf dessen Fels Gott die Kirche gebaut habe, in der zweiten Fassung den Zusatz an:

„Gewiß waren auch die übrigen Apostel das, was Petrus gewesen ist, mit dem gleichen Anteil an Ehre und an Macht [*honoris et potestatis*] ausgestattet [...].“<sup>123</sup>

Cyprian spricht von *honor* und *potestas*, nicht jedoch von *auctoritas*. Den Begriff vermeidet er hier sicher nicht ohne Grund, erscheint er ihm in Verbindung mit dem Bischofsamt doch sonst so elementar.

Für Cyprian besaßen alle Bischöfe die gleiche Fülle an *honor* und *potestas*. Sie beschränkte sich jedoch auf die eigene Diözese. Die bischöfliche *auctoritas* war für Cyprian hingegen eine Macht, die auch über die eigene Diözese hinaus wirken konnte und diese besaß der römische Bischof als Nachfolger Petri und kirchliches Oberhaupt der Reichshauptstadt sicherlich in besonderer Weise.<sup>124</sup> Dies ist wohl der Grund, warum *auctoritas* an der oben zitierten Stelle keine Erwähnung findet – die anderen Apostel glichen Petrus an *honor et potestas*, sie besaßen aber nicht die gleiche *auctoritas*.

Im Sinne des traditionell-römischen Sprachgebrauchs von *auctoritas*, der in die verschiedensten Lebensbereiche, in Politik, Recht oder Bildung, unterschiedlichen Eingang fand und den man dadurch keine alleingültige Definition zuordnen konnte, benutzte Cyprian den Terminus, um die außerordentliche Macht der Bischöfe zu betonen. Besonders im Falle des römischen Bischofs konnte die *auctoritas episcopalis*

---

<sup>121</sup> Besonders BÉVENOT, Cyprian's De Unitate Chap. 4 (1937) machte diese These stark. Einen Überblick bietet auch HALL, Versions of Cyprian (2004), S. 138–146, der die zweite Fassung in das Jahr 252 datiert und argumentiert, der Zusatz in 1,4–5 solle die Einheit der Bischöfe hervorheben, welche durch das Schisma bedroht wurde. Vgl. auch DROBNER, Patrologie (32011), S. 198 f. mit Literatur.

<sup>122</sup> Dazu und zum Folgenden HOFFMANN, Cyprian (32002), S. 171.

<sup>123</sup> Cyp., De unit. eccl. 1, 4, ed. BÉVENOT, S. 251: *Hoc erant utique et ceteri apostoli quode fuit Petrus, pari consortio praediti et honoris et potestatis*, [...]. Zu den zwei Fassungen und mit direktem Bezug zu der erwähnten Textstelle SAXER, Fortschritte (2003), S. 852 ff. Auch wenn Cyprian eine Vorherrschaft des römischen Bischofs sicherlich fernlag, beeinflussten diese Gedanken letztlich eben diese Entwicklung. Vgl. zuletzt HARDER, Pseudoisidor (2014), S. 21 f.

<sup>124</sup> Dies spricht jedoch weder dafür, dass Cyprian ein Vertreter des römischen Primats gewesen sei, noch dass er zuvor als Anhänger des Konziliarismus bezeichnet werden könnte.

auch über den eigenen Machtbereich hinaus wirken. Sie besaß jedoch keinen letztgültigen, rechtlich bindenden Charakter für den karthagischen Bischof. Das Verständnis ähnelt stark dem des römischen Senats. Dieser besaß keine bindende Rechtsmacht; in der Regel fügte man sich ihr jedoch. Die rechtlich-administrative Machtstellung verband Cyprian mit dem Begriff *potestas*.

Cyprians Verständnis von *potestas* kann vielleicht in Analogie zu Max Webers Definition von Macht als „Chance, innerhalb einer sozialen Beziehung den eigenen Willen auch gegen Widerstreben durchzusetzen“ gesetzt werden. Weiter noch, entspricht es Webers Definition der traditionellen Herrschaft,<sup>125</sup> wenn man die Wirkung der *potestas* auf den eigenen Amtsbereich eingrenzt. *Auctoritas* lässt sich bei Cyprian hingegen eher im Sinne der Weberschen Definition charismatischer Herrschaft lesen.<sup>126</sup> Sie ist bei ihm, wie oben gezeigt, nicht nur rechtlich, sondern auch theologisch begründet. Der Bischof steht in göttlicher Traditionsfolge und dadurch erhält *auctoritas* eine für den Christen größere Kraft als *potestas*. Das Unterordnen unter die *auctoritas episcopalis* beinhaltete – anders, als bei der *potestas* des Bischofs – eine Freiwilligkeit. Eben darin liegt auch bei Weber die charismatische Herrschaft begründet. Nur durch das freiwillige Unterordnen wird der charismatische Herrscher anerkannt.

Diese differentiellen Formen episkopaler Herrschaft, welche Cyprian mit den Termini *auctoritas* und *potestas* ausdrückte, zeigt vielleicht, dass die Kirche sich in eben dieser Zeit noch formierte. Dies zeigt ebenfalls Cyprians wechselnder Anspruch auf Verbindlichkeit der Synoden. Konnte der Bischof einerseits bereits einen traditionalisierten Gehorsam einfordern (*potestas*), gab es zu Lebzeiten Cyprians eben auch Gehorsamsansprüche, die noch nicht institutionalisiert waren und die durch *auctoritas*, einer Form besonderen Charismas des Bischofs, eingefordert wurden.

Zusammenfassend lässt sich sagen: Um den Herausforderungen seiner Zeit zu begegnen und um seine eigene Position innerhalb der Kirche behaupten zu können, definierte Cyprian sein bischöfliches Amtsverständnis, welches unter anderem zentral auf dem Begriff der *auctoritas* aufbaute. Sein episkopales Amtsverständnis prägte die hierarchisch definierte Kirchenstruktur des Mittelalters. Anders als Decius ließ Kaiser Valerian ab 253 bewusst die Bischöfe, also die geistigen Anführer der Christen,

---

<sup>125</sup> Vgl. dazu Kapitel I. C., und hier Anm. 21.

<sup>126</sup> Vgl. dazu Kapitel I. C., und hier Anm. 16 zur charismatischen Herrschaft bei Weber.

verhaften und ohne Prozess hinrichten, wodurch viele Gemeinden zerstört wurden.<sup>127</sup> Dieser Politik fiel auch Cyprian zum Opfer, der zunächst verbannt und in milder Haft gehalten, dann jedoch zum Tode verurteilt wurde. Eine neuerliche Flucht lehnte er ab, und so wurde er am 14. September 258 in Karthago enthauptet.<sup>128</sup> Cyprians Märtyrertod begünstigte – neben der Anerkennung seines theologischen Werks – maßgeblich seine Verehrung als *auctoritas*, die sowohl im lateinischen Westen als auch im griechischsprachigen Osten Niederschlag fand. Sie geht vor allem auf Augustinus zurück, der Cyprian besonders im Donatistenstreit immer wieder als *auctoritas* zitierte.<sup>129</sup>

#### D. *Auctoritas* in der sogenannten gelasianischen Zweigewaltenlehre

##### 1. Die Lehre

*Duo quippe sunt, imperator auguste, quibus principaliter mundus hic regitur: auctoritas sacrata pontificum et regalis potestas. In quibus tanto gravius est pondus sacerdotum, quanto etiam pro ipsis regibus hominum in divino reddituri sunt examine rationem.*<sup>130</sup>

Diskutierte man über das Verhältnis von weltlicher und geistlicher Macht im Mittelalter, so wurde kein Zitat häufiger verwendet als dieses von Papst Gelasius I. (vor 483–496) in einem Brief an den byzantinischen Kaiser Anastasios I. aus dem Jahr 494, welchen er aufgrund des bereits seit zehn Jahren bestehenden Akakianischen Schismas zwischen West- und Ostrom verfasst hatte.<sup>131</sup> Gelasius trennte darin nicht nur die Leitung der Christenheit in zwei Bereiche, die *auctoritas sacrata pontificum* und die *regalis potestas*, den Priestern komme dabei sogar das höhere Gewicht zu, da sie auch für den weltlichen Herrscher vor Gott Rechenschaft ablegen müssten.<sup>132</sup>

---

<sup>127</sup> Dazu ausführlich SELINGER, *Persecutions* (2004).

<sup>128</sup> Cyprian vertrat die Meinung, dass das Martyrium eines Bischofs seiner Gemeinde als Zeugnis diene. Vgl. Cyp., *Epistolae*, ed. DIERCKS, Nr. 81, S. 629. Auch LEPPIN, *Bischofsmartyrium* (2000), S. 255-269.

<sup>129</sup> GAUMER, *Dealing* (2010), S. 181–201; DRECOLL (Hg.), *Handbuch* (2014), S. 97; BAKKER, VAN GEEST, VAN LOON, *Introduction* (2010), S. 1–27 mit weiterer Literatur. Siehe dazu ausführlich auch Kapitel III.

<sup>130</sup> Gelas., *Epistolae*, ed. THIEL, Nr. 12, 2, S. 350 f. = PS 8, ed. SCHWARTZ, S. 20.

<sup>131</sup> Gelasius war seit 483 zunächst als Kanzlist unter Simplicius, dann unter Felix III. federführender Berater und Schreiber und ab 492 als Papst maßgeblich in die Streitigkeiten zwischen West- und Ostrom involviert. Vgl. SPINELLI, Art. Gelasius I. (1995), S. 401 f. Zum Akakianischen Schisma ausführlich zuletzt KÖTTER, *Zwischen Kaisern* (2013), hier bes. S. 103–109, 155–160, 262–268; zur historischen Einordnung auch MEIER, *Anastasios* (2009), S. 103–114; HAARER, *Anastasios I* (2006), S. 155–132; KÖTTING, SCHINDLER, *Reichskirche* (2006), S. 99–180; COTRELL, *Auctoritas* (1993), S. 104 ff.

<sup>132</sup> Die Formulierung scheint rhetorisch geschickt, da sie sich so nicht eindeutig auf den Papst beziehen lässt, auch wenn dieser gemeint ist. Der Verweis auf die Verantwortung der Priester beim jüngsten Gericht findet sich bereits bei Leo I., von dem Gelasius ihn wohl übernommen hat. Vgl. ANTON, *Selbstverständnis* (1977), S. 77–82. Zuletzt auch KÖTTER, *Zwischen Kaisern* (2013), S. 108 mit Anm. 323.

Erneut rücken *auctoritas* und *potestas* gemeinsam in den Fokus, nun jedoch in Bezug auf die Frage nach der direkten Machtverteilung zwischen Bischof respektive Papst<sup>133</sup> und Kaiser. Obwohl die vorliegende Studie weder im Einzelnen die Unterschiede zwischen *auctoritas* und *potestas* noch speziell die Bedeutung der *auctoritas* für den Primatsanspruch Roms in der Kirche fassen kann und soll, muss Gelasius' Verständnis der Begriffe *auctoritas* und *potestas* kurz aufgearbeitet und in seinem historischen Kontext verstanden werden. Zu weitreichend ist die Wirkung der sogenannten gelasianischen Zweigewaltenlehre im Mittelalter und damit auf die karolingische Epoche, zu viele unterschiedliche Tendenzen bestimmen bis heute die Forschung.<sup>134</sup>

Unbestritten ist heute, dass es Gelasius keinesfalls um die Überordnung der geistlichen Sphäre über die weltliche ging, sondern vielmehr um eine Arbeitsteilung innerhalb der Kirche. Dem Kaiser als Hüter der Orthodoxie sollte dabei ausschließlich (*exclusae*) die Leitung der *externa* zukommen. Er sollte das Christentum also auf der weltlichen Ebene schützen. Dem Papst und den Bischöfen sprach Gelsius die Führung der *interna*, also Glaubensfragen und -lehre Betreffendes, zu.<sup>135</sup> Die Überordnung der Priester ist dabei in ihrem teleologischen Zusammenhang zu verstehen. Die Geistlichkeit war für das Göttliche zuständig, welches im christlichen Glauben immer über dem Weltlichen steht. Dahinter darf man jedoch keine hierarchische Ordnung verstehen, die den Kaiser benachteiligen sollte. Die *civitas terrena* versteht Gelasius als zeitliche Ordnungsmacht, in die der Papst ebenso wenig hineinwirken sollte, wie der Kaiser in die *interna*. Eben dort aber griff Kaiser Anastasios in den Augen Gelasius' ein, indem er am *Henotikon* festhielt. Diese ‚Einigungsformel‘ hatte Kaiser Zenon 482 erlassen, um sich

---

Vgl. auch Gelasius' viertes Traktat Gelas., Tract. 4, ed. THIEL, S. 557–570 = PS 6, ed. SCHWARZ, S. 14–16, welches ebenfalls den Kompetenzbereich von Kaiser und Papst behandelt.

<sup>133</sup> Da sich das Papsttum spätestens mit Leo I. fest etabliert, wird von nun an der Begriff ‚Papst‘ anstelle von ‚römischer Bischof‘ verwendet.

<sup>134</sup> Dies scheint nicht zuletzt der Epochen eingrenzenden Forschung geschuldet zu sein. So scheint die Forschung zum frühen Mittelalter Tendenzen der Forschung zur Spätantike außer Acht zu lassen und ist gleichzeitig stark von den Quellen und der Forschung zum sogenannten Investiturstreit geprägt. So CHAPMAN, *Authority* (2010), S. 503; FUEYO, *Idee* (2002), S. 227 f. Anders aber zum Teil veraltet KNABE, *Zweigewaltentheorie* (1936), die die Entwicklung der Zweigewaltenlehre von Gelasius I. bis zum Ende des Investiturstreits nachzeichnet. Zur Forschungsgeschichte auch COTRELL, *Auctoritas* (1993), S. 95–109.

<sup>135</sup> Zuerst STEIN, *La période* (1935), S. 129–163; ZIEGLER, *Pope Gelasius* (1941–42), S. 431 f. mit Anm. 66; DVORNIK, *Pope Gelasius* (1951), S. 111–116, bes. 115; ENSSLIN, *Auctoritas und Potestas* (1955), S. 661–668 mit Bezug zu älterer Literatur; ULLMANN, *Grundsatz* (1978), S. 41–70; DERS., *Gelasius* (1981), S. 189–211; MIETHKE, *Art. Autorität I* (1980), S. 23; GRILLMEIER, *Jesus* (21991), S. 344 ff.; COTRELL, *Auctoritas* (1993), S. 95–109; MEIER, *Anastasios* (2009), S. 109–114. Ältere Forschungen, die von einer bewussten Überordnung der geistlichen Sphäre bei Gelasius ausgehen siehe GMELIN, *Auctoritas* (1936); MICHEL, *Kampf* (1953), S. 528 ff., 557–562; RABE, *Art. Autorität* (2004), S. 387.

mit den Monophysiten zu versöhnen.<sup>136</sup> Zudem machte sich Anastasios der Häresie schuldig, da er sich auf die Seite der Monophysiten stellte.<sup>137</sup>

Immer wieder wird in der Forschung darüber gestritten, ob man Gelasius' Worte überhaupt als Theorie auffassen sollte oder ob der Brief nicht eher als reine Kritik aus aktuellem Anlass gelesen werden muss und erst die Rezeption im Mittelalter daraus eine Theorie entwickelte.<sup>138</sup> Mischa Meier hat zuletzt nochmals darauf verwiesen, dass Gelasius sicherlich direkte Kritik an Anastasios I. übte, man aber gleichwohl von einer Theorie sprechen darf, die seinen Worten vorausgeht.<sup>139</sup> Der ekklesiologische Tenor ist nicht zu überhören und die Idee der Arbeitsteilung als normative Ordnung der Reichskirche findet sich immer wieder bei Gelasius. Damit war er nicht der Erste, der über die Zuständigkeitsbereiche von *imperium* und *sacerdotium* nachdachte. Die Diskussion begann bereits kurz nach der konstantinischen Wende.<sup>140</sup> War die Integration des Christentums in das römische Reich insgesamt weitestgehend unter Theodosius I. († 395) abgeschlossen, gestaltete sich das Verhältnis zweier normativer Ordnungen – der kirchlichen und der kaiserlichen – auch zum Ende des 5. Jahrhunderts noch schwierig.<sup>141</sup> Ambrosius von Mailand hatte bereits 381 klargestellt, dass der Kaiser nicht Herr, sondern Sohn der Kirche sei.<sup>142</sup> Er schied deutlich *imperium* und *sacerdotium* in eigene Machtbereiche, vermied jedoch weitestgehend Termini wie *potestas* und *auctoritas*. Erst das berühmte Zitat Gelasius' prägte die Verwendung der Begriffe in diesem Kontext. Dabei griff der Papst wohl Ideen Leos des Großen auf, um den Primatsanspruch des Bischofs von Rom als Nachfolger Petri zu legitimieren.

---

<sup>136</sup> Dazu RITTER, Dogma (2011), S. 278. Das vornehmlich an Ägypten adressierte Schreiben lief grundsätzlich darauf hinaus, dass die Beschlüsse des Konzils von Chalkedon, an welchem Westrom festhielt, verschwiegen wurden. Vgl. Liberatus, Breviarium 17, ed. SCHWARTZ, S. 127–129. Akakios, der Verfasser des *Henotikons* und Patriarch von Konstantinopel wurde von Papst Felix II. (III) exkommuniziert und es kam zum ersten Schisma zwischen östlicher und westlicher Christenheit.

<sup>137</sup> Gelas., Epistolae, ed. THIEL, NR. 12, 8 f., S. 354–357 = PS 8, Schwartz, S. 22 ff.

<sup>138</sup> Z.B. COTRELL, Auctoritas (1993), S. 95–109.

<sup>139</sup> MEIER, Anastasios (2009), S. 109 mit Anm. 289, 113. Einzig die Unterscheidung von Gewalten bezeichnet Meier als „problematisch“, da davon an keiner Stelle die Rede ist. Ebd., S. 111 f. Zudem verweist er immer wieder auf die Primatsansprüche Roms. Vgl. auch KÖTTER, Zwischen Kaisern (2013), S. 156.

<sup>140</sup> ENSSLIN, Auctoritas und Potestas (1955), S. 662 f. mit Beispielen.

<sup>141</sup> Die Machtverhältnisse verschoben sich zunehmend. Dies galt insbesondere für den Papst, der seinen Primatsanspruch deutlich auszuweiten versuchte. Dazu ausführlich RING, Auctoritas (1975), S. 121–125, 203–205, 235; LEPPIN, Kaisertum (2013), S. 204; MEYER, Soziales Handeln (1998), S. 160–170 zur Entwicklung der Gewaltenteilung unter Berücksichtigung der Begriffe *potestas* und *auctoritas* seit Augustinus; einführend auch BARCELÓ, Das Römische Reich (2013), bes. S. 155–182 mit weiterer Literatur.

<sup>142</sup> Ambr., Serm. Aux. 36, in: Epistolae, ed. MIGNE, Nr. 21, Sp. 1061: [...] *imperator ecclesiae filius* [...] *Imperator enim intra Ecclesiam, non supra Ecclesiam est* [...]; vgl. auch Ambr., Epistolae ed. FALLER, Nr. 17, vor allem 17,13 f., S. 127. Dazu MEIER, Anastasios (2009), 112 f.; KÖTTING, SCHINDLER, Reichskirche (2006), S. 113–119.

Wahrscheinlich bezog er sich sogar auf ein bestimmtes Schreiben von 453, in dem Leo Kaiser Julian erklärt hatte, dass die Kontrolle der geistlichen Sphäre der *auctoritas* der Priester unterstehe und die Kontrolle weltlicher Angelegenheiten der *imperialis potestas*.<sup>143</sup>

## 2. *Auctoritas* und *potestas* – zwei divergierende Gewalten?

Die sogenannte gelasianische Zweigewaltenlehre wird bis heute in der Forschung zum Teil so gelesen, als sei der Terminus *auctoritas* fest für den Papst, *potestas* für den Herrscher reserviert und nicht auf die jeweils andere Person übertragbar. Dies resultiert wohl vor allem aus der Auslegung des gelasianischen Zitats im sogenannten Investiturstreit, also *ex post*. Eine bewusste Scheidung von *potestas* und *auctoritas* als divergierende Gewalten für verschiedene Träger gab es im 5. Jahrhundert jedoch nicht.<sup>144</sup> Die römischen Kaiser beanspruchten seit Augustus *auctoritas principis*.<sup>145</sup> Damit hatten sie auch die höchste Autorität in kultischen Angelegenheiten inne. Durch die Annahme des Christentums als Staatsreligion verloren die Kaiser diese jedoch zunehmend an die Bischöfe und den Papst, welche ihrerseits – besonders im spätantiken Weströmischen Reich – Autorität und die oberste Herrschaft in Kirchenangelegenheiten beanspruchten. Der Kaiser war nicht mehr die Autorität, sondern nur noch eine Autorität neben anderen im christlichen Rom.<sup>146</sup>

Als höchste Instanz in der Kirche verstand sich zunehmend der römische Bischof. Und so bezeichnete Leo dann den am römischen Erbrecht orientierten petrinischen Nachfolgeanspruch als *potestas*.<sup>147</sup> Die Termini *potestas* und *auctoritas* wurden also zu

---

<sup>143</sup> Leo I., *Epistolae*, ed. MIGNE, Nr. 118,2, Sp. 1040: *Ut autem imperialis est, ut diximus, potestatis, tumultus publicos ac seditiones sacrilegas severius coercere, ita auctoritatis est sacerdotalis, monachis praedicandi aliquam contra fidem licentiam non praebere, [...]*. Zu Leos Ausformung der rechtlichen, petrinischen Idee des Papsttums ULLMANN, *Gelasius* (1981), S. 61–87. MEIER, *Anastasios* (2009), S. 111 geht zudem von einer bewussten Anlehnung an die Organisationsformen des frühen Prinzipats aus. Zur Petrinologie auch HERBERS, *Geschichte des Papsttums* (2012), S. 34–37.

<sup>144</sup> Dazu ANTON, *Selbstverständnis* (1977), S. 77–82.

<sup>145</sup> Vgl. Kapitel II. A.

<sup>146</sup> BARCELÓ, *Das römische Reich* (2013), S. 158 ff.

<sup>147</sup> So in Leo I., *Epistolae*, ed. MIGNE, Nr. 14, 1, Sp. 671, in dem er den Metropolit von Illyrien, Anastasius, ermahnt, er habe rechtswidrig gehandelt, als er einen ihm unterstellten Bischof zwanghaft nach Thessaloniki habe bringen lassen und über ihn geurteilt habe, da jener zuvor nicht zu einer von Anastasius berufenen Synode erschienen sei. Leo mahnt den Metropolit in dem Brief, dass Anastasius zwar Stellvertreter des Papstes in seinem Metropolitanbereich sei, jedoch nicht im Vollbesitz der Macht (*non in plenitudinem potestatis*) des Papstes sei; das Urteil Leos also hätte abwarten müssen, bevor er selbst agiert.

Gelasius' Lebenszeit beide sowohl in Bezug auf den Kaiser als auch auf den Papst verwendet. Eben dies hat Wilhelm Ensslin bereits 1955 für Gelasius' berühmte Worte von 494 anhand zahlreicher Beispiele aus weiteren tradierten Briefen und Traktaten des Papstes dargelegt.<sup>148</sup> Doch obwohl dieser als „Sprachkünstler“<sup>149</sup> und als „einer der letzten großen lateinischen Stilisten des Altertums“<sup>150</sup> gilt, ist zu bezweifeln, dass es sich bei Gelasius' Wortwahl in dem Brief an Anastasios I. tatsächlich um reine rhetorische Vielfalt handelte und er *auctoritas* und *potestas* also synonym verstand, wie Ensslin unterstellt.<sup>151</sup>

Ebenso wie *imperium* und *christianitas* seit der konstantinischen Wende eine Einheit bildeten, taten dies die Begriffe *auctoritas* und *potestas*, welche die zwei Seiten einer Medaille darstellten. Dabei erscheinen das Begriffsverständnis und die Verwendung der Termini in Quellen des 5. Jahrhunderts zum Teil sehr variabel. Mal werden die Begriffe nahezu synonym verwendet – *potestas* wurde nicht nur in einem administrativen, *auctoritas* nicht nur in einem persönlichen, ansehensgeprägten Kontext verwendet. Dass man jedoch einen grundsätzlichen Unterschied in ihrer Bedeutung erkennen kann und muss, wird sowohl bei Gelasius, als auch bereits bei Cyprian, der wohl einen „größeren sprachlichen Einfluss auf ihn [Gelasius] ausgeübt“ hat<sup>152</sup>, deutlich. Bis heute neigt die Forschung dazu, klare Trennungen zwischen Reich und Kirche zu suchen. Doch haben christliche Autoren wie Ambrosius, Leo I. oder Gelasius das römische Reich als universale Kirchengemeinschaft verstanden. Vor diesem Hintergrund sollte es nicht verwundern, dass semantisch die Grenzen zwischen *auctoritas* und *potestas* nicht immer klar gezogen wurden.

---

Die Primatsansprüche fanden unter Leo dem Großen ihren Höhepunkt, in dessen tradierten Schriften – besonders in den Sermones und den Briefen – findet auch *auctoritas* durchgängig Verwendung in Konkurrenz zu *apostolicae*, aber ebenso zu *patrum, divinae* u.ä. Vgl. z.B. Lib. Leg. Nov. 103, ed. MOMMSEN, MEYER, Z. 27–32, an Hilarius von Arles, in dem er schreibt, dass nichts in Gallien und in anderen Kirchen *consuetudines veterem* ohne die *viri venerabilis papae urbis aeternae auctoritate* unternommen werden dürfe. Dazu ULLMANN, Gelasius (1981), S. 36–87. Zur juristischen Fixierung auch ANTON, Selbstverständnis (1977), S. 82.

<sup>148</sup> ENSSLIN, *Auctoritas und Potestas* (1955), S. 661–668, bes. 665 ff. mit zahlreichen Quellenbelegen; zuvor im Ansatz schon KNABE, *Zweigewaltentheorie* (1936), S. 13 mit Anm. 4, S. 16. mit weiteren Quellenbeispielen auch COTRELL, *Auctoritas* (1993), S. 95–109.

<sup>149</sup> ULLMANN, Gelasius (1981), S. 162.

<sup>150</sup> MEIER, Anastasios (2009), S. 104.

<sup>151</sup> ENSSLIN, *Auctoritas und Potestas* (1955), S. 665; ZENKERT, *Konstitution der Macht* (2004), S. 115.

<sup>152</sup> ULLMANN, Gelasius (1981), S. 163 mit Anm. 4.

### 3. Der Festigung des päpstlichen Primats

Gelasius gilt als wichtiger Kenner des römischen Rechts, der maßgeblichen Anteil an der Entstehung des kanonischen Rechts und der Institutionalisierung des römischen Primats hatte.<sup>153</sup> Vor diesem Hintergrund ist auch seine Verwendung der Begriffe *auctoritas* und *potestas* zu betrachten. Bereits seit den 380er Jahren untermauerten die Päpste ihren Primatsanspruch durch die Verbindung von christlichem Glauben und römischem Recht, indem sie Dekretalen erließen, die sich formal nicht von den kaiserlichen Reskripten unterschieden.<sup>154</sup> So hält Walter Ullmann fest: „Lateinische Bibel, römisches Recht und Papsttum verbanden sich in den Dekretalen zu einer neuen Größenordnung“.<sup>155</sup> Dabei übernahmen die Päpste die juristische Sprache Roms, was insbesondere für das Verständnis der päpstlichen *auctoritas* und *potestas* gilt.

Spätestens seit dem Untergang des weströmischen Kaisertums 476 waren die Päpste faktisch nicht nur das geistliche Oberhaupt der Kirche, sondern hatten auch die administrative Gewalt in Rom übernommen, die traditionell mit dem Terminus *potestas* gefasst wurde. Bereits bei Augustinus und Leo I. war immer wieder die Rede von der *potestas*, wenn es um die administrativen Tätigkeiten der Geistlichkeit ging.<sup>156</sup> Auch Gelasius schrieb dann über die bischöfliche *potestas*, wenn er beispielsweise die Armenfürsorge oder die Witwen- und Waisenversorgung behandelte.<sup>157</sup>

Nicht zuletzt seit auf dem Konzil von Chalkedon 451 im 28. Kanon beschlossen worden war, dass der Patriarch von Konstantinopel den östlichen Hauptkirchen vorstehe und somit gleichrangig zum römischen Bischof sei, intensivierten die Päpste, allen voran Gelasius, ihren Primatsanspruch. Mit Mt 16,19 erhob er eine biblische

---

<sup>153</sup> Dazu bereits ZIEGLER, Pope Gelasius (1941–42), S. 420 ff. mit weiteren Beispielen: „Gelasius was above all a lover of the law. His pontificate gave a new impetus to the development of canon law.“ Ziegler nimmt beispielsweise die Lobrede von Dionysius Exiguus auf Gelasius am Anfang seiner *Collectio Dionysiana* als Indiz hierzu. Zur Entwicklung des kanonischen Rechts einfürend auch BRUNDAGE, Origins (2008), S. 40–45.

<sup>154</sup> Die Forschung bezeichnet päpstliche Briefe, die einen autoritären Charakter haben und allgemeine Anerkennung in der Kirche beanspruchen als Dekretalen. Diesen wurde besonders von Leo I. weiter ausgeformt. Dazu ULLMANN, Gelasius (1981), S. 23–77, hier bes. S. 25, 34, 59, 61–70. Zu Dekretalen ausführlich JASPER, FUHRMANN, Papal Letters (2001); zuletzt auch HARDER, Pseudoisidor (2014), S. 23 ff. Zu kaiserlichen Reskripten siehe Kapitel IV, S. 95.

<sup>155</sup> ULLMANN, Gelasius (1981), S. 36.

<sup>156</sup> Zu den ‚staatlichen‘ Aufgaben der Bischöfe und Päpste zuletzt HERBERS, Geschichte des Papsttums (2012), S. 35.

<sup>157</sup> Gelas., Epistolae, ed. THIEL, Nr. 17, S. 381 f.: *Praesulum nostrorum auctoritas emanavit, ut facultates Ecclesiae episcopi ad regendum potestatem, ita tamen, ut viduarum, pupillorum atque pauperum nec non clericorum stipendia distribuere debeant.* Zum Verständnis von *potestas* bei Gelasius ULLMANN, Gelasius (1981), S. 206; COTRELL, Auctoritas (1993), S. 104 ff. Zur Armenfürsorge der Bischöfe als administrative Tätigkeit zuletzt auch ANGENENDT, Geburt (2015), S. 47–51; OEXLE, Armut (2015), S. 52–61.

Grundlage für die Primatsansprüche Roms als Nachfolger Petri, die er semantisch durch die römische Rechtssprache absicherte und damit die rechtliche Grundlage für die römischen Primatsansprüche schuf.<sup>158</sup> Er machte sich den Nachweis zu Nutze, in apostolischer Tradition zu stehen, was – wie bereits anhand Tertullians und Cyprians Schriften gezeigt – mit dem Terminus *auctoritas* in den patristischen Schriften umschrieben wurde. Eben diesen Nachweis konnte Konstantinopel nicht erbringen.

Der Verweis auf die *auctoritas sacrata pontificum* in Gelasius' Brief an Anastasios I. von 494 kann damit als rechtlicher Machtanspruch verstanden werden, den der Papst wohl im Sinne der römischen Rechtstradition als Rechtsmacht verstand, ohne dass sie zunächst eine rechtliche Verankerung gehabt hätte. Gelasius legitimierte dieses Recht aufgrund der besonderen Stellung als Nachfolger Petri, ebenso wie der römische Senat in republikanischer Zeit besonderes Ansehen genossen hatte und eine besondere Form von Rechtsmacht besessen hatte. Da es Gelasius zudem in dem Brief von 494 um die geistliche Macht des Papstes ging, erscheint es nur logisch, dass er den Terminus *auctoritas* dafür verwandte, was nicht bedeutet, dass er dem Papst keine *potestas* zugesprochen hätte.

Durch Gelasius und die Rezeption seiner Schriften wurde die ursprüngliche Freiwilligkeit der Unterordnung unter die *auctoritas* des römischen Bischofs, wie noch Cyprian sie versteht, rechtlich gefestigt.<sup>159</sup> So findet sich ein Ausdruck bei Gelasius immer wieder: *sedis apostolicae auctoritas* – sie sollte sich später als fester Terminus in Rechtsquellen geistlicher Provenienz im Mittelalter durchsetzen.<sup>160</sup>

Festhalten lässt sich, dass Gelasius seine Worte an Anastasios I. sicherlich bewusst gewählt hatte, indem er sich, wie bereits Tertullian und Cyprian und dann besonders

---

<sup>158</sup> Mt 16, 19: „Ich werde dir die Schlüssel des Himmelreichs geben; was du auf Erden binden wirst, das wird auch im Himmel gebunden sein, und was du auf Erden lösen wirst, das wird auch im Himmel gelöst sein.“

<sup>159</sup> MEIER, Anastasios (2009), S. 111 mit Anm. 302; ähnlich bereits COTRELL, *Auctoritas* (1993), S. 95 ff., 101: „[...] the terms *auctoritas* and *potestas* in the Gelasian text, each having individual meanings, functioned as much more than mere synonyms [...] *Auctoritas* involved a distinction [...] it was separate from strict, officially bestowed power, but much more than merely a ‚moral‘ force. It encompassed the personal ability to shape events because of one's social, economic, or even political influence. *Potestas* referred to political executive power [...] but it was not merely power delegated from an entity with *auctoritas*; it held intrinsic legitimacy. Thus, as traditionally recognized, these terms implied the conceptual existence of two distinct forces in society, [...]“

<sup>160</sup> Gelas., *Epistolae*, ed. THIEL, Nr. 10, S. 344; Nr. 12, 356; Nr. 26, S. 397, 416; Nr. 27, S. 426 f. Vgl. auch MEIER, Anastasios (2009), S. 107; HAARER, Anastasios (2006), S. 129; COTRELL, *Auctoritas* (1993), S. 103 f. Besonders in mittelalterlichen Synodalquellen findet man diese Wendung immer wieder.

Leo I. vor ihm, am römischen Recht und damit an der römischen Rechtssprache orientierte. „Was er sagte, war durchaus nicht neu, aber wie er es sagte, war neu und zündete, weil seinen Aussagen eine logische Notwendigkeit und Eigengesetzlichkeit anhafteten,“ so fasst Ullmann prägnant zusammen.<sup>161</sup> Die zunehmende Institutionalisierung des Papsttums im 5. Jahrhundert unterstrich seine richterliche Funktion als Primat in der geistigen Sphäre mit Termini wie *auctoritas*. Auch bei Gelasius zeigt sich, dass sich der gesellschaftliche Wandel seiner Zeit in einem Sprachwandel niederschlägt, welcher bereits bei Leo dem Großen sichtbar wird. Spätestens jetzt wurden die Begriffe *auctoritas* und *apostolica sedis/Petri/papae* und synonyme Bezeichnungen für den Papst zu einer Formel, welche in schriftlichen Quellen des Mittelalters immer wieder verwendet werden sollte.

Wie unklar das Verhältnis zwischen dem byzantinischen Kaiser und dem römischen Papst am Ende des 5. Jahrhunderts gestaltet war, spielte bei der Rezeption des Gelasius-Zitats in den folgenden Jahrhunderten keine größere Rolle. Gregor II. oder III. zitierte ihn im byzantinischen Bilderstreit in einem Brief an Kaiser Leo III.<sup>162</sup> Aus diesem Brief zitierte Hadrian I. dann auch im Kontext des Bilderstreits indirekt die sogenannte Zweigewaltenlehre in einem Brief von 793/794 an Karl den Großen und verstärkte die *auctoritas sacrata pontificum* um das Adverb *videlicet*.<sup>163</sup> Von den Franken selbst wurde der Satz erstmals in einem Dokument der Pariser Synode von 829 angeführt.<sup>164</sup> Besonders während des Investiturstreits im 11. und 12. Jahrhundert nahm das Zitat eine Schlüsselstellung bei der Frage ein, wer den Vorrang in der Welt habe, der weltliche Herrscher oder der Papst.

Obwohl Gelasius' Pontifikat nur vier Jahre dauerte, war die Wirkung seiner Schriften, seiner Vorstellungen und seiner Person selbst weitreichend, besonders für das kanonische Recht. Unter dem Titel *Decretum Gelasianum de libris recipiendis et non recipiendis* hatte ein anonymes Verfasser in der ersten Hälfte des 6. Jahrhunderts einen Bücherindex verfasst, welcher christlich legitime und nicht legitime Schriften aufführte.<sup>165</sup> Das Werk erreichte größten Einfluss in der Folgezeit, was wohl nicht zuletzt daran lag, dass man glaubte, Gelasius I. habe es verfasst. Es zeugt davon, wie

---

<sup>161</sup> ULLMANN, Gelasius (1981), S. 178.

<sup>162</sup> Der Brief ist nicht tradiert. Dazu ausführlich Kapitel VI. C. 3. KNABE, Zweigewaltentheorie (1936), S. 24–30; CASPAR, Gregor II. (1933), S. 29–89.

<sup>163</sup> Vgl. Hadrian I., *Epistolae*, ed. HAMPE, Nr. 2, S. 51. Dazu ausführlich Kapitel VI. C. 3.

<sup>164</sup> Dazu Kapitel VII. B. 2.

<sup>165</sup> ULLMANN, Gelasius (1981), S. 256 ff. Dazu auch Kapitel III. B.

stark Gelasius Einfluss in kirchenrechtlichen Belangen bereits wenige Zeit nach seinem Tod war.<sup>166</sup> Dies zeigt sich ebenso in der um 500 entstandenen *Collectio Dionysiana*, einer Sammlung von Synodal- und Papstdekretalen, welche Dionysius Exiguus wohl nicht zufällig Gelasius widmete.<sup>167</sup>

#### E. *Humilis auctoritas* bei Gregor dem Großen

##### 1. Gregor und die priesterliche Amtsgewalt des Bischofs

Gregor der Große (um 540–604) gilt als einer der bedeutendsten Kirchenväter und seine Devotionsformel *servus servorum Dei* bezeichnet noch heute das Amtsverständnis der Päpste.<sup>168</sup> Die Forschung zeichnet ihn häufig als *den* Vermittler zwischen Antike und Mittelalter.<sup>169</sup> Mit seinen Schriften prägte er maßgeblich das – hierarchische – Bischofsbild in der Karolingerzeit. Seine *Regula Pastoralis* wurde in dieser Zeit für den Weltklerus das, was die Benediktsregel für die Mönche wurde. Die Synoden von Mainz, Reims, Tours und Chalon-sur-Saône im Jahr 813 verpflichteten die Bischöfe sogar zur Lektüre der Regel.<sup>170</sup> Da seine „autoritative Aura [...] das wohl auffälligste Kennzeichen Gregor’schen Handelns, Schreibens und Wirkens“<sup>171</sup> darstellt, und seine Schriften zu den am häufigsten zitierten in karolingischen Quellen zählen, soll hier untersucht werden, welche Rolle der Terminus *auctoritas* in ihnen – besonders im Kontext seines Bischofsbildes spielte.

Gregor der Große wurde um 540 in Rom geboren, also zu einer Zeit, in der das antike weströmische Reich der Vergangenheit angehörte.<sup>172</sup> Er entstammte einer reichen römischen Senatorenfamilie und war ein Urenkel Papst Felix III. (II.). Er genoss eine

---

<sup>166</sup> Gleiches zeigt das *Sacramentarium Gelasianum*, eine Liturgiesammlung aus dem 7. Jahrhundert. Dazu ULLMANN, Gelasius (1981), S. 259 ff.

<sup>167</sup> Entstanden zwischen 498 und 501. Dazu ULLMANN, Gelasius (1981), S. 243 f. Vgl. auch Anm. 153.

<sup>168</sup> Er formulierte sie wohl als Antwort auf die als überheblich empfundene Titulatur des Bischofs von Konstantinopel *episcopus universalis*. Dazu MEYVAERT, Gregory (1966/1977), S. 11.

<sup>169</sup> Ebenso lautet der Untertitel von Peter Eichs jüngsten Biographie Gregors des Großen. Vgl. EICH, Gregor (2016); dazu auch z.B. MÜHLENBERG, Dogma (2011), S. 491. Zur Wirkung auch BRUNHÖLZL, Geschichte (1975), S. 50–59.

<sup>170</sup> FLORYSZCZAK, Regula (2005), S. 308–316. So liest man dann in den Erlassen von Concilium Remense a. 813, c. 10, Conc. 2, 1, Nr. 35, S. 255, dass man anhand der Regel lernen solle *qualiter sibi subiectos deberent ammonere, quoniam teste eodem beato Gregorio aliter ammonendi sunt praelati atque aliter subditi*.

<sup>171</sup> EICH, Gregor (2016), S. 231.

<sup>172</sup> Einführend zu Gregor, seinen Werken, seiner Umwelt und seinem Nachwirken siehe zuletzt EICH, Gregor (2016); SUCHAN, Mahnen (2015), S. 69–72; die Beiträge in NEIL, DAL SANTO (Hgg.), Companion (2013); GILLET, Gregor (2008), S. 222–294; LEPPIN, Kirchenväter (2006), S. 103–111; MARKUS, Gregory (1997).

klassische Ausbildung, welche jedoch – so ist es der Sprache und dem Stil seiner Schriften zu entnehmen<sup>173</sup> – nicht mehr in Gänze dem Standard der römischen Antike entsprochen hat. Wie sein Vater schlug er zunächst eine Beamtenlaufbahn ein und wirkte wohl als Stadtpräfekt – dem höchsten weltlichen Amt, das es zu seiner Zeit in Rom noch gab. Ob er zuvor eine juristische Ausbildung erhielt, ist ungewiss. Jedoch zeugt sein späteres Wirken als Bischof von seinen Rechtskenntnissen.<sup>174</sup> Das weltliche Amt legte er bald nieder und trat um 574 in den Mönchsstand ein. Er gründete sechs Klöster und lebte bis 579 im väterlichen Stadtpalast, den er ebenfalls zu einem Kloster umfunktioniert hatte, unter radikaler Askese. Dann wirkte er im ‚diplomatischen‘ Dienst in Konstantinopel, bevor er 585/6 in sein Heimatkloster zurückkehrte und als Diakon ein Berater des Papstes Pelagius II. wurde.

590 wurde Gregor dessen Nachfolger und selbst zum Papst erhoben. Die Zeit im Kloster dürfte seinen Führungsstil als Papst stark geprägt haben, gab er doch der „episcopal power a sharply pastoral stamp.“<sup>175</sup> So verfasste Gregor um 591 die *Regula Pastoralis*, in der er ein moralisches Idealbild eines Bischofs erstellte und dessen Aufgaben und Verantwortung erläuterte. Seine asketische Lebensweise und das Bedürfnis, die hierarchisch hohen Kirchenämter vor allem pastoral zu begründen – all dies fügt sich in die kirchlichen Entwicklungen seiner Zeit.<sup>176</sup> Die monastischen Ideale, die in den Folgejahrhunderten Kirche und Gesellschaft gleichermaßen prägen sollten, gewannen immer mehr an Struktur.<sup>177</sup> Mönchsregeln wie die *Regula Benedicti* aus der ersten Hälfte des 6. Jahrhunderts entstanden,<sup>178</sup> aber auch Pastoralwerke wie Gregors *Regula Pastoralis*, die dazu dienten, die Kriterien und die Technik spiritueller Führung

---

<sup>173</sup> Zu seiner grammatikalischen und rhetorisch wenig ausgeschmückten Sprache FLORYSZCZAK, *Regula* (2005), S. 185–188. Ausführlich auch MOORHEAD, *Literary inheritance* (2013), S. 249–267.

<sup>174</sup> Dazu zuletzt und mit weiterer Literatur EICH, *Gregor* (2016), S. 61.

<sup>175</sup> BROWN, *Rise* (<sup>10</sup>2013), S. 208–215, hier 211. Dazu auch LEYSER, *Authority* (2000), S. 133 f. mit älterer Literatur.

<sup>176</sup> BROWN, *Rise* (<sup>10</sup>2013), S. xliii f., 219–228; EICH, *Gregor* (2016), bes. S. 40 f.

<sup>177</sup> Einen Überblick bietet FRANK, *Geschichte des Mönchtums* (<sup>6</sup>2010), S. 35–53; SCHWAIGER, *Mönchtum* (2003), S. 14–22; LEYSER, *Authority* (2000), speziell zu Gregor dem Großen S. 131–187. Leyser betont, dass Gregor weniger Fragen zur monastischen Praxis in seinen Schriften behandelt, sondern die monastische Gemeinschaft vor allem eschatologisch versteht. Vgl. ebd., S. 151–159.

<sup>178</sup> CLARK, *Pseudo-Gregorian Dialogues* (1987) und <Gregorian> *Dialogues* (2003), hält die *Dialoge* Gregors des Großen für gefälscht und vertritt damit die These, Benedikt von Nursia und damit auch die *Regula Benedicti*, seien Erfindungen des späten 7. Jahrhunderts. Dagegen besonders DE VOGÜÉ, *Grégoire* (1988), S. 281–348 und MEYVAERT, *Comment* (1989), S. 344–346. FRIED, *Schleier* (2004), S. 344–357 schreibt die *Dialogi* Gregor bzw. dessen Umwelt zu, geht aber, wie Clark, davon aus, dass es sich bei Benedikt von Nursia um einen fiktiven Charakter handelt. Dagegen zuletzt LICHT, *Zeugnisse* (2013), S. 434–441.

zu erläutern.<sup>179</sup> Conrad Leyser fasst Gregors Intentionen, die hinter dessen Werken stehen, so:

"He [Gregor] wished to found not a discrete community as had his predecessors in the monastic tradition, but a language of authority to be used across the whole ecclesiastical community."<sup>180</sup>

Gregors Pontifikat war geprägt von der Verteidigung Roms vor den Langobarden, Hungersnöten, der Pest und einem als Sittenverfall verstandenem Verhalten der Kleriker. Viele Geistliche waren verheiratet oder durch Simonie in ihr Amt gekommen.<sup>181</sup> Eben diesen Missständen begegnete Gregor als Papst mit seinen Schriften, vor allem aber auch praktisch, indem er den Klerus reformierte, karitative Einrichtungen in Rom förderte und besonders gegenüber den Langobarden die Autonomie Roms, soweit es ging, aufrecht erhielt. Zudem gab er der römischen Kirche – nicht zuletzt durch die Entsendung Augustinus', des späteren Erzbischofs von Canterbury, zur Missionierung der Angelsachsen, seiner Korrespondenz mit den ‚Barbarenherrschern‘ und der Bindung der spanischen und gallischen Kirche an den römischen Stuhl – eine neue Orientierung in Richtung Westen.

Von kaum einem spätantiken Autor ist ein solch umfassendes Werk tradiert wie von Gregor dem Großen. Neben der *Regula Pastoralis* sind über 850 Briefe, vier *Dialogi* zu Heiligenviten und zahlreiche Predigten des Papstes überliefert.<sup>182</sup> Maßgeblich beeinflusste er die allegorische Schriftauslegung im frühen Mittelalter, besonders durch sein exegetisches Werk *Moralia in Iob*.<sup>183</sup> Gregor selbst berichtet, dass die Jahre im Kloster, in denen er sich dem Studium der Bibel und der Väter widmen konnte, seine schönsten Jahre gewesen seien.<sup>184</sup> Seine Kenntnisse der patristischen Schriften spiegeln sich dann auch in all seinen Werken wieder. Er gilt als Nachahmer von Augustinus' Moraltheologie. Johannes Cassian, der heute als ‚Begründer‘ des westlichen Mönchtums gilt,<sup>185</sup> scheint großen Einfluss auf Gregor gehabt zu haben.<sup>186</sup> Gregor übernahm

---

<sup>179</sup> Zur Funktion von ‚Pastoralwerken‘ unter besonderer Berücksichtigung von Gregors *Regula Pastoralis* siehe DEMACOPOULOS, Model (2013), S. 206 f. Dazu auch LEYSER, Authority (2000), S. 140.

<sup>180</sup> LEYSER, Authority (2000), S. 159.

<sup>181</sup> Dazu zuletzt SUCHAN, Mahnen (2015), S. 71 f. Auch BROWN, Rise (2013), S. 209, der die *Regula Pastoralis* auch als „critique of the existing episcopate“ versteht.

<sup>182</sup> Zu Gregors Werken vgl. Anm. 172. Zu der Kontroverse um die Echtheit der Dialoge vgl. die Literatur in Anm. 178.

<sup>183</sup> Ausführlich zuletzt DEGREGORIO, Exegesis (2013), S. 269–290 mit älterer Literatur.

<sup>184</sup> Vgl. FLORYSZCZAK, Regula (2005), S. 66 mit Anm. 3.

<sup>185</sup> EICH, Gregor (2016), S. 65 f.; LEYSER, Authority (2000), S. 164 ff.

Hieronymus' Bibelübersetzung bei seinen Bibelkommentaren und empfahl ganz direkt das Studium der Kirchenväter.<sup>187</sup>

Obwohl Gregor der Große von seinen patristischen Vorgängern geprägt worden war, erhält der Terminus *auctoritas* in seinen Schriften eine ganz eigene Bedeutung. Viel stärker als bei früheren christlichen Autoren hat der Begriff eine amtliche Konnotation und kann als priesterliche Amtsgewalt des Bischofs verstanden werden.<sup>188</sup> Diese Macht schließt dabei die charismatische Herrschaft des Bischofs, welche vor allem durch Cyprian geprägt worden war, mit ein. In seiner 26. Evangelienhomilie aus dem Jahr 591 schreibt Gregor:

„[...] Deren Stellung [der Apostel] haben jetzt die Bischöfe inne. Die Autorität, zu binden und zu lösen, übernehmen diejenigen, die zur Stufe des Führungsamtes gelangen. Eine bedeutende Ehre, doch wiegt die Last dieser Ehre schwer. [...] Und häufig geschieht es, daß er [der Bischof] entweder Unschuldige verurteilt oder andere löst, während er selbst gebunden ist. Häufig folgt er beim Binden und Lösen der Untergebenen den Regungen des eigenen Willens, nicht jedoch dem Tatbestand. [...] Die Sachlage muß also erwogen werden, erst dann ist die Binde- und Lösegewalt auszuüben [...] Aus dieser Erwägung heraus gilt zu beachten, daß wir aufgrund unserer Autorität als Hirten die lösen sollen, von denen wir erkennen, daß unser Schöpfer sie durch die erweckende Gnade belebt.“<sup>189</sup>

An diesem Predigtauszug lassen sich zwei spezifische Merkmale von Gregors Gebrauch des Terminus *auctoritas* feststellen. Erstens scheint er das rechtliche Fundament päpstlicher *auctoritas*, welches Gelasius I. mit Mt 16,18 erstellt hatte, auf die Bischöfe im Allgemeinen zu übertragen. Immer wieder spricht er an dieser Stelle von der Binde- und Lösegewalt. Damit wird deutlich, dass er *auctoritas* als eine Amtsgewalt versteht.

---

<sup>186</sup> Zu Cassian GOODRICH, *Contextualizing Cassian* (2007); auch und besonders zu Cassians *auctoritas*-Verständnis SHERIDAN, *John Cassian* (2007), S. 157–174, der Cassian als „indirect founder of medieval abbatial authority“ (S. 173) versteht.

<sup>187</sup> Gregor, *Epistolae*, ed. EWALD, HARTMANN, Nr. VII, 9, S. 452. Zu Gregor REVENTLOW, *Epochen* (1994), S. 114; FLORYSZCZAK, *Regula* (2005), S. 94–108 zu den patristischen Quellen, auf die Gregor in seiner *Regula Pastoralis* zurückgegriffen hat; auch JUDIC, *Introduction* (1992), S. 26–62. Siehe auch LEYSER, *Authority* (2000), S. 131 ff. mit Anm. 9.

<sup>188</sup> In Konkurrenz mit *divina*, *patres* oder *scriptura* benutzt er *auctoritas* in der Regel nicht. Eine vollständige, systematische Erfassung des Terminus *auctoritas* in Gregors Schriften ist aufgrund des großen Umfangs seiner Werke an dieser Stelle nicht möglich. In Konkurrenz mit *sacrorum canonum* begegnet der Begriff in Gregor, *Epistolae*, ed. EWALD, HARTMANN, Nr. IV, 9, S. 241; mit *synodi* in Nr. IX, 147, S. 145; mit *scripturae* Hom. in Ev. X, 2, ed. ÉTAIX, S. 67.

<sup>189</sup> Gregor, Hom. in Ev. 26, 5 f., ed. ÉTAIX, S. 222 f.: *Horum profecto nunc in ecclesia episcopo locum tenent. Solvendi ac ligandi auctoritatem suscipiunt, qui gradum regiminis sortiuntur. Grandis honor, sed garue pondus istius est honoris. [...] Ac saepe agitur ut uel damnet immeritos, uel alios ipse ligatus soluat. Saepe in soluendis ac ligandis subditis saepe uoluntatis motus, non autem causarum merita sequitur. [...] Causa ergo pensandae sunt et tunc ligandi atque aoluendi potestas exercenda. [...] Ex qua consideratione intuentium est quod illos nos debemus per pastorem auctoritatem soluere, quos auctorem nostrum cognoscimus per suscitantem gratiam uiuificare.* Übersetzung nach Gregor, Hom. In. Ev., übers. und eingel. FIEDROWICZ, S. 481 ff. Siehe dort auch zur Datierung.

Zweitens wird an dieser Textstelle ein Spezifikum Gregors deutlich, spricht Gregor doch von der *pastoralis auctoritas*. Er hebt damit den pastoralen Charakter, die moralische Verantwortung der bischöflichen Amtsgewalt hervor. Sein Verständnis, das Bischofsamt vor allem auch als Pastoralamt zu verstehen, begründet er ausführlich in seiner *Regula Pastoralis*, wie noch zu zeigen sein wird.

In zahlreichen seiner über 850 tradierten Briefe, besonders den frühen, verweist Gregor auf seine *auctoritas*.<sup>190</sup> Auch hier verwendet er den Begriff durchgängig im Kontext von päpstlicher respektive bischöflicher Amtsgewalt.<sup>191</sup> Dies hängt sicherlich damit zusammen, dass die Briefe, in die Gregor *auctoritas* einbringt, in der Regel Dekretalen sind, also kirchenrechtliche Erlasse, Bestätigungen, Anweisungen oder Genehmigungen. Zum Teil verwendet Gregor *auctoritas* dabei als Metonymie für den ausgestellten Erlass selbst – meist ist dann die Rede von der *praesenti auctoritatis* oder einer *praeceptionis auctoritas*.<sup>192</sup> Die Verwendung von *auctoritas* in Gregors Dekretalen geht wohl weniger auf ihn selbst, denn auf dessen Kanzlei zurück. Wie bereits weiter oben behandelt, hatten die Päpste die autoritative Rechtssprache kaiserlicher Reskripte übernommen. Formelhaften Wendungen wie das Satzende von *Omnia etiam privilegia, quae tuae pridem concessa esse constat ecclesiae, nostra auctoritate firmamus et inlibata decernimus permanere*, resultieren daraus.<sup>193</sup>

## 2. Die Gefahr des Missbrauchs episkopaler *auctoritas*

Gregor verweist einmal in einem Brief darauf, dass besonders die Briefe, die seelsorgerischen Charakter haben, von ihm selbst verfasst wurden.<sup>194</sup> Sein persönliches *auctoritas*-Verständnis, welches er in seinen anderen Schriften und beispielhaft in der

---

<sup>190</sup> Beispielhaft dafür seien nur die Kollokationen *ex nostra auctoritatis* aufgeführt: Gregor, *Epistolae*, ed. EWALD, HARTMANN, Nr. II, 8, S. 107; II, 19, S. 116; II, 44, S. 143; III, 27, S. 185; III, 55, S. 215; III, 57, S. 217; V, 41, S. 332; V, 48, S. 348; IX, 18, S. 53; IX, 20, S. 54; IX, 67, S. 87; IX, 82, S. 98; IX, 153, S. 153; IX, 222, S. 214; X, 18, S. 253; XII, 11, S. 358; XIV, 2, S. 420; XIV, 4, S. 423. Daneben tritt *auctoritas* in den Briefen besonders häufig mit *nostra; apostolicae sedis; firmare; praecipere* und *praesentere* auf.

<sup>191</sup> Z.B. in Gregor, *Epistolae*, ed. EWALD, HARTMANN, Nr. I, 42, S. 69; II, 8, S. 107; III, 58, S. 217; IV, 11, S. 243; V, 49, S. 348; VI, 1, S. 381; VII, 13, S. 456; Gregor, *Epistolae*, ed. HARTMANN, Nr. IX, 18, S. 53; IX, 217, S. 204; XII, 12, S. 359, 4; XIV, 3, S. 422.

<sup>192</sup> Z.B. in Gregor, *Epistolae*, ed. EWALD, HARTMANN, Nr. I, 8, S. 10; I, 15, S. 16; I, 51, S. 77; I, 53, S. 78; I, 57, S. 81; II, 10, S. 109; II, 44, S. 143; III, 30, S. 188; III, 67, S. 230; Gregor, *Epistolae*, ed. HARTMANN, Nr. IX, 22, S. 56; IX, 36, S. 66. Zur Metonymisierung von *auctoritas* in Urkunden ausführlich siehe Kapitel III. A. 1. Zur redundanten Bezeichnung *praeceptionis auctoritas* siehe Kapitel III. C. 1.

<sup>193</sup> Gregor, *Epistolae*, ed. EWALD, HARTMANN, Nr. V, 61, S. 376. Zur Verwendung von *auctoritas* in kaiserlichen Reskripten auch Kapitel Kapitel IV.

<sup>194</sup> Vgl. Gregor, *Epistolae*, ed. EWALD, HARTMANN, Nr. VI, 63, S. 440. Dazu auch EICH, Gregor (2016), S. 74.

zitierten Textstelle seiner 26. Homilie vermittelt, scheint also auch in seinen Briefen immer wieder durch. Stets behält der Begriff dabei eine rechtliche Funktion. So antwortet Gregor beispielsweise Augustinus von Canterbury auf die Frage, wie dieser mit den Bischöfen Galliens und Britanniens verkehren solle, dass die *auctoritas*, die Rechtsgewalt über die Bischöfe Galliens bei dem Bischof von Arles läge und Augustinus „außerhalb der eigenen *auctoritas* die Bischöfe Galliens nicht richten“ könne.<sup>195</sup> Hier fungiert *auctoritas* neben der Rechtsgewalt als Metonymie für den rechtlichen Machtbereich, über den ein Bischof verfügte.

In einem weiteren Brief Gregors wird deutlich, dass die *auctoritas* eines Metropolitanbischofs nicht allein zu einem richterlichen Urteil befähigte. So beschwert er sich bei Bischof Natalis von Salona im Oktober 592, dass dieser den Bischof Florentius von Ragusa seines Amtes enthoben habe und zwar ohne kanonische Beweisführung und ohne Verurteilung durch eine bischöfliche Synode, also „*non iure sed auctoritate*“.<sup>196</sup> Man dürfe der bischöflichen Würde nur aus gerechtem Grund und durch einmütiges Urteil der Mitbischöfe enthoben werden, so Gregor, weshalb er Natalis auffordert, das Urteil rückgängig zu machen und durch eine Provinzialsynode überprüfen zu lassen. Diese Ausführungen erinnern stark an Gregors oben zitierte Auszüge seiner 26. Evangelienpredigt. Natalis hatte in Gregors Augen seine *auctoritas* missbraucht.

Den Missbrauch der bischöflichen *auctoritas* sah Gregor der Große als ernsthafte Gefahr an.<sup>197</sup> Immer wieder weist der Papst in seinen Schriften darauf hin, so in der 9. Predigt seiner *Homiliae in Hiezechielem*<sup>198</sup> aus dem Jahr 593:

„So verbirgt sich hinter der Autorität die Überheblichkeit [des Bischofs] und hinter der Demut die Menschenfurcht [des Untergebenen], so daß oft jener nicht bedenkt, was er Gott, dieser, was er dem Nächsten schuldet. Denn während jener auf die ihm

---

<sup>195</sup> Gregor, *Epistolae*, ed. HARTMANN, Nr. XI, 56<sup>a</sup>, S. 337: *In Galliarum episcopis nullam tibi auctoritatem tribuimus, quia ab antiquis praedecessorum meorum temporibus pallium Arelatensis episcopus accepit, quem nos privare auctoritate percepta a minime debemus. [...] Ipse autem extra auctoritatem propriam episcopos Galliarum iudicare non poteris; [...] Übersetzung nach Beda, Kirchengeschichte I, 27, VII., übers. SPITZBART (1997), S. 92 f.*

<sup>196</sup> Hier und im Folgenden Gregor, *Epistolae*, ed. EWALD, HARTMANN, Nr. III, 8, S. 168: *Nuntiatum siquidem nobis est, a quibusdam fuisse in causis criminalibus accusatum, et nullis canonicis probationibus exquisitis, nec sacerdotalis concilii proveniente iudicio a sui eum honoris officio non iure sed auctoritate depositum. Quia ergo non potest quemquam episcopatus gradu nisi iustis ex causis concors sacerdotum submovere sententia, hortamur fraternitatem vestram, ut praefatum virum ex eodem, in quo detrusus est, eici faciatis exilio, causamque eius episcopali disceptatione perquiri.*

Aus einem Folgebrief wird deutlich, dass Natalis selbst wohl dieses rechtswidrige Urteil ausgesprochen hat. Vgl. Gregor, *Epistolae*, ed. EWALD, HARTMANN, Nr. III, 9, S. 169.

<sup>197</sup> Zur Gefahr des Machtmissbrauchs zuletzt auch SUCHAN, Mahnen (2015), S. 86–88.

<sup>198</sup> Zu den *Homiliae in Hiezechielem prophetam* GILLET, Gregor (2008), S. 233.

Untergebenen blickt und den, dem alle unterworfen sind, übersieht, wird er überheblich und brüstet sich unter dem Deckmantel der Autorität in Überheblichkeit.“<sup>199</sup>

Nicht zuletzt wegen der Gefahr, die *auctoritas* – welche maßgeblich zu dem hohen Ansehen eines Bischofs beitrage – missbräuchlich zu benutzen, sieht Gregor die Demut (*humilitas*) als eine der wichtigsten Eigenschaften eines Bischofs.<sup>200</sup> So schreibt Gregor gar über die *humilis auctoritas* des Ranghöheren.<sup>201</sup> Die *humilitas* des Bischofs als dessen wichtigste Eigenschaft bestimmt besonders Gregors *Regula Pastoralis*.<sup>202</sup> Diese Schrift erscheint weniger als theologische denn als ethische Schrift. In ihr behandelt der Papst weder rechtlich noch theoretisch Fragen zur Macht der Bischöfe. Gregor reflektiert in der *Regula Pastoralis* die Aufgaben und die Verantwortung der Bischöfe.<sup>203</sup>

Der Terminus *auctoritas* wird in der Schrift kaum angeführt. Da Gregor ihn wohl vor allem als rechtlichen Ausdruck bischöflicher Amtsgewalt verstand, der zu einem Machtmissbrauch verleiten konnte,<sup>204</sup> erscheint es fast logisch, dass er den Begriff in der *Regula Pastoralis* nahezu umgeht. Um dies besser zu verstehen, soll zuletzt die der *Regula* zugrundeliegende Semantik und damit die Verwendung von *auctoritas* näher beleuchtet werden.

---

<sup>199</sup> Gregor, Hom. in Hiez. I, IX, 13, ed. ADRIAEN, S. 129: *Sic uero sub auctoritate superbia, et humanus timor sub humilitate se palliate, ut saepe nec ille ualeat considerare quid Deo, nec iste quid debeat proximo. Nam ille dum eos qui sibi subiecti sunt conspicit, et ei cui omnes subiacent non intendit, in elatione attollitur et de elatione sua uelut de auctoritates gloriatur.* Weitere Quellenbeispiele bei MEYVAERT, Gregory (1966/1977), S. 6–11 besonders aus den *Moralia* in Iob.

<sup>200</sup> Ausführlich dazu NIESPOLO, Authority (2004), S. 113–125, hier bes. S. 114 f., 120: “Authority, then, as the primary means of bringing humanity back to God, functions in two ways: teaching and correcting.” Zum Ideal der Demut FLORYSZCZAK, Regula (2005), S. 84 mit weiterer Literatur, 121. Eben dies spiegelt sich auch in seiner Devotionsformel *servus servorum Dei* wieder, welche der Papst wohl als Antwort auf die als anmaßend empfundene Selbstbezeichnung des Bischofs von Konstantinopel *episcopus universalis* wählte.

<sup>201</sup> Vgl. Gregor, Hom. in Hiez. I, IX, 12, ed. ADRIAEN, S. 129: *Inesse ergo ad loquendum priori humilis auctoritas, inesse autem minori libera humilitas debet.*

<sup>202</sup> Er verwendet *humilitas* 93 Mal in der *Regula*. Dabei orientiert er sich am Vokabular älterer Mönchsregeln, wie der *Regula Benedicti*, die den Begriff 53 Mal anführt. Zur Bedeutung der *humilitas* für frühe Mönchsregeln ausführlich LEYSER, Authority (2000); vgl. auch TÖPFER, Urzustand (1999), S. 82 ff.

<sup>203</sup> Einführend zur Frage der *causa scribendi*, zum Adressaten u.ä. siehe JUDIC, Introduction (1992), S. 15–88; FLORYSZCZAK, Regula (2005), S. 70–85. MARKUS, Rector (1986), S. 138–142 verweist zudem darauf, dass auch weltliche Herrscher und im allgemeinen *auctoritates* als Adressaten der Regel gelten. Ähnlich TÖPFER, Urzustand (1999), S. 82. Dagegen FLORYSZCZAK, Regula (2005), S. 98, 192; JUDIC, Introduction (1992), S. 76 mit Anm. 1. Hierzu und zum Folgenden zuletzt auch SUCHAN, Mahnen (2015), S. 73–90; BROWN, Rise (102013), S. 209 ff.

<sup>204</sup> Vgl. dazu MEYVAERT, Gregory (1966/1977), S. 8. Zum Machtmissbrauch der Bischöfe zu Gregors Lebenszeit MARKUS, Gregory (1997); FIEDROWICZ, Gregor (2004), S. 522 f.

Die Bezeichnung *episcopus* vermeidet Gregor der Große in der *Regula* fast durchgängig.<sup>205</sup> Stattdessen bezeichnet er den Bischof zumeist als *rector*.<sup>206</sup> Die Terminologie übernimmt der Papst wohl aus Gregor von Nazianz' *Oratio de fuga sua* und *Apologia* beziehungsweise dessen lateinischer Übersetzung von Rufinus von Aquileia.<sup>207</sup> Analog dazu verwendet er auch die Bezeichnungen *pastor*, *magister*, *doctor* oder *praedicator*. Paul Meyvaert hat zu Recht darauf verwiesen, dass diese Termini alle auf diejenigen innerhalb der Kirche verweisen, welche Autorität/*auctoritas* besitzen.<sup>208</sup>

In II, 6 der Regel führt Gregor ausführlich aus, dass die *rectores* ihre Macht (*potestas*) nicht zum eigenen Vorteil gebrauchen sollten, sondern nur insoweit, als sie anderen nütze.<sup>209</sup> Er bezieht sich hier auf die christliche Lehre und die Unterweisung und Korrektur der Gläubigen, zu denen Gregor auch die Sünder zählt. Sie alle sollen durch die *rectores* zum Heil geführt werden. Denn obwohl die Menschen von Natur aus gleich seien,<sup>210</sup> bräuchten sie – aufgrund der Erbsünde – Führung, welche von den Bischöfen respektive Priestern übernommen werden müsse.<sup>211</sup> Wohl in Anlehnung an Augustinus ist Gregor wichtig, dass die *rectores* selbst dem Ideal eines monastischen Lebens entsprechen und in der christlichen Lehre bewandert sind. Dies zeigt sich in der gesamten *Regula*.<sup>212</sup>

In dem eben behandelten Kapitel II, 6, in dem Gregor den Machtmissbrauch thematisiert, führt er *auctoritas* zwei- von insgesamt fünfmal in der gesamten Regel an.<sup>213</sup> So sollten die Untergebenen sich vor der *auctoritas* des Bischofs fürchten, deren

---

<sup>205</sup> In der gesamten Regel verwendet er *episcopus* lediglich sechs Mal und hier auch nur in Gregor, RP I, 8, ed. ROMMEL, S. 154–156 in Bezug auf das Amt, wobei die erste Bezeichnung zudem aus einem Zitat hervorgeht.

<sup>206</sup> Dazu SUCHAN, Mahnen (2015), besonders S. 75–78.

<sup>207</sup> Vgl. ausführlich MARKUS, Rector (1986), S. 138–142; hierzu und zum Folgenden DEMACOPOULOS, Model (2013), S. 204–224, FLORYSZCZAK, Regula (2005), S. 98, 188–197.

<sup>208</sup> MEYVAERT, Gregory (1966/1977), S. 6.

<sup>209</sup> Vgl. Hier und im Folgenden Gregor, RP II, 6, ed. ROMMEL, S. 202–218, hier S. 204, 208: *Vnde cuncti qui praesunt, non in se potestatem debent ordinis, sed aequilitem pensare condicionis; [sic!] nec praeesse se hominibus gaudeant, sed prodesse. [...] Quam tamen potestatem rect dispensat qui sollicitate nouerit et sumere ex illa quod adiuvat, [...].* Dazu FLORYSZCZAK, Regula (2005), S. 129 ff.

<sup>210</sup> Hier greift Gregor auf Augustinus' Serm. CCCXL zurück. Vgl. FLORYSZCZAK, Regula (2005), S. 107; MEYVAERT, Gregory (1966/1977), S. 6. Zur natürlichen Gleichheit bei Gregor REYDELLET, Royauté (1981), S. 474.

<sup>211</sup> Zur Erbsündenlehre bei Gregor TÖPFER, Urzustand (1999), S. 79–86.

<sup>212</sup> Ausführlich dazu DEMACOPOULOS, Model (2013), S. 205–224; LEYSER, Authority (2000), bes. S. 29 ff. Zu Augustinus vgl. Kapitel III. A.

<sup>213</sup> Gregor, RP I, 5, ed. ROMMEL, S. 144; II, 6, S. 206, 212; III, 19, S. 372 (für die Bibel); III, 36, S. 520.

*humilitas* jedoch nachahmen.<sup>214</sup> Hier wird erneut ersichtlich, dass *auctoritas* und *humilitas* für Gregor zwei feste Eigenschaften des Bischofsamtes darstellen, *auctoritas* jedoch immer die Gefahr des Missbrauchs in sich birgt.<sup>215</sup> Dies erklärt auch, warum Gregor den Terminus *auctoritas* nur selten verwendet, obwohl er besonders die Teile aus Augustinus' *De doctorina christiana* und *De catechizandis rudibus* als Quellen benutzte,<sup>216</sup> die sich mit der Erziehung zum Glauben beschäftigen und in denen der Begriff *auctoritas* im Kontext von Augustinus' Erkenntnistheorie eine maßgebliche Rolle spielt.

*Auctoritas* kann bei Gregor dem Großen vor allem als ein rechtlicher Begriff verstanden werden, welcher die Amtsgewalt des Bischofs umschreibt. Insbesondere in seinen Dekretalen und angelehnt an die Kanzleisprache kaiserlicher Reskripte nutzte Gregor der Große seine *auctoritas*, um Recht zu sprechen. *Auctoritas* konnte dabei – ebenso wie in kaiserlichen Reskripten – gelegentlich zu einer Metonymie für den ausgestellten Erlass selbst werden.

Der Bischof und damit insbesondere der Papst hatten laut Gregor die Binde- und Lösegewalt inne, was eine ehrenvolle Aufgabe war und dem Bischof hohes Ansehen verlieh. All dies konnte jedoch zu einem Machtmissbrauch führen, weshalb der Bischof sein Amt vor allem mit *humilitas* ausführen sollte. Zudem sollte ein idealer Bischof, um seiner *auctoritas* gerecht zu werden, den ihm Untergebenen ein *rector* sein.<sup>217</sup> Der Demutscharakter, der Gregors ganzes Denken bestimmte, gab auch dem Verständnis von *auctoritas* eine neue Prägung. Während Cyprian und Gelasius den Terminus stärker machtpolitisch verwendeten, hob Gregor der Große mit ihm die moralische und priesterliche Verantwortung des Trägers von *auctoritas* hervor. Er erweiterte somit das Verständnis von *auctoritas* als bischöfliche Amtsgewalt im machtpolitischen Sinn um den pastoralen Amtscharakter, der dessen moralische Verantwortung umschloss.

---

<sup>214</sup> Gregor, RP II, 6, ed. ROMMEL, S. 212: *Sed tamen quibusdam signis decenter erumpentibus, eos apud se esse humiles etiam subiecti deprehendant, quatinus et in auctoritates eorum quod formident uideant, et de humilitate quod imitentur agnoscat.*

<sup>215</sup> Zu Macht und Herrschaft des Bischofs und dessen Missbrauch ausführlich FLORYSZCZAK, *Regula* (2005), S. 232–271.

<sup>216</sup> Vgl. dazu Kapitel III. A. Auch FLORYSZCZAK, *Regula* (2005), S. 102 ff. mit Anm. 180. Zwei Mal verwendet Augustinus *auctoritas* in seiner Regel, auch hier im Kontext der Unterweisung von Jüngeren und in Bezug auf den Gehorsam der Untergebenen. Vgl. *La Règle de saint Augustin* VI, 3 und VII, 2, ed. VERHEIJEN, S. 434 und 435.

<sup>217</sup> Vgl. TÖPFER, *Urzustand* (1999), S. 81.

Wirft man Gregor dem Großen gelegentlich vor, seine Schriften kämen aufgrund der Schlichtheit seines Lateins nicht an die seiner patristischen Vorgänger heran, so hat diese Untersuchung doch gezeigt, dass Gregor seine Worte sehr reflektiert wählte und sich deren Bedeutung und Wirkung bewusst war.<sup>218</sup> Durch sein Vokabular versuchte er seine Umwelt – in erster Linie die Bischöfe – zu lenken. Die eher seltene Verwendung des Begriffs *auctoritas* in der *Regula Pastoralis* kann als Antwort auf das von ihm als zunehmendem Machtmissbrauch verstandene Verhalten besonders gallischer Bischöfe gedeutet werden. Nur wenn man Gregors Biographie, die zeitlichen Umstände und seine soziale Umgebung bedenkt, kann man die Sprache, die er verwendete, verstehen. Betrachtet man den Gesamtumfang seines Werkes, so muss man konstatieren, dass er den Begriff *auctoritas* insgesamt eher selten verwendet. In den Diskurs über die Aufgaben des idealen Bischofs, der sich durch all seine Schriften zieht, fand der Begriff *auctoritas* dennoch Eingang. Damit entwickelte Gregor, obwohl er dies sicherlich nicht bewusst angestrebt hatte, die Terminologie christlicher *auctoritas* weiter.

#### F. Ergebnis

Etymologisch wird der Terminus *auctoritas* lateinisch eingeordnet. Ein griechisches Pendant scheint es nicht zu geben. *Auctoritas* bezeichnete in der römischen Antike das Ansehen einer Person oder eines Amtes, welches dem Träger performativ durch die Anerkennung eines Anderen zugesprochen wurde und ihm Handlungsspielräume eröffnete. Von Beginn an hatte *auctoritas* damit grundsätzlich eine positive Konnotation.

*Auctoritas* stellte sowohl eine Eigenschaft als auch ein Subjekt selbst dar. So konnte jemand oder etwas *auctoritas* besitzen, aber dadurch auch selbst als *auctoritas* bezeichnet werden. Dabei war das Unterordnen unter oder das Berufen auf eine *auctoritas* grundsätzlich freiwillig. Es konnte jedoch – besonders in der römischen Kaiserzeit – zu einem festgeschriebenen Prinzip werden. Dadurch erhielt die *auctoritas* einen konstativen Charakter. Der Träger konnte nun unabhängig vom *auctoritas*-Empfänger handeln.

Die frühen christlichen Autoren, welche später als Kirchenväter starken Einfluss auf das Verständnis von *auctoritas* in karolingischer Zeit hatten, übernahmen den Terminus

---

<sup>218</sup> GILLET, Gregor (2008), S. 229; LEPPIN, Kirchenväter (2006), S. 110.

insbesondere aus der römischen Rechtssprache in den christlichen Sprachgebrauch. Von Tertullian über Cyprian, Gelasius I. bis Gregor dem Großen entwickelte sich der Begriff weiter und gehörte schnell fest zum christlichen Vokabular. Alle diese Kirchenväter hatten zunächst eine klassisch-römische Rhetorikausbildung erhalten, zum Teil arbeiteten sie auch als Rhetoren und Juristen, bevor sie zum Christentum übertraten bzw. eine geistliche Laufbahn einschlugen. Antike, nicht-christliche Schriften, die sie in diesem Kontext lasen, prägten die Semantik ihrer christlichen Werke. Dies konnte anhand der Erschließung von Verständnis und Verwendung des Terminus *auctoritas* deutlich gemacht werden. Diese Ergebnisse stellen ein gutes Exemplum für die Durchdringung nicht-christlicher Semantik in die christliche dar.

Es lässt sich abschließend feststellen, dass nach christlichem Verständnis in patristischer Zeit neben Gott selbst eine Person, eine Schrift oder ein Amt als *auctoritas* bezeichnet wurde. Die *Auctoritas* wirkte zunächst freiwillig, konnte jedoch zum endgültigen, institutionalisierten Prinzip werden. Hatte man sich der *auctoritas* Gottes, später auch der des Papstes einmal unterstellt, war man ihr unumstößlich verpflichtet. Akzeptierte die katholische Kirche als *auctoritas*-Empfänger die *auctoritas* einer Person, einer Schrift oder eines Amtes, verlieh sie dem Träger Macht im Sinne von Einflussnahme in Kirchenangelegenheiten. *Auctoritates* wurden somit als ‚in christlicher Tradition stehend‘ ausgewiesen. Diese Macht wiederum konnte sich unterschiedlich äußern, sei es als kirchenpolitische Gewalt des Bischofs oder als Norm, an der man sich in der christlichen Glaubenslehre orientieren musste.<sup>219</sup> Diese Funktionen von *auctoritas* zeigen, wie nah das christliche Verständnis des Begriffs mit dem nicht-christlichen, ‚klassisch-römischen‘ verbunden war.

Sprache ist nur dann verständlich, wenn sie sich an der Sprachtradition ihrer Umwelt orientiert – auch wenn sie dadurch verändert und modifiziert wird. Eben dies haben die Kirchenväter getan. Tertullian begegnete seiner christlichen und nicht-christlichen Umwelt, indem er als Erster eine Apologie des Christentums in lateinischer Sprache formulierte. Wurden zuvor christliche Schriften auf Griechisch verfasst, übernahm Tertullian das Latein seiner Umwelt und damit auch römische Fachtermini wie *auctoritas* in seine Werke, um der lateinischsprachigen Bevölkerung den christlichen Glauben verständlich zu machen. Er prägte als Erster den Ausdruck *auctoritas divina*,

---

<sup>219</sup> Vgl. dazu besonders Kapitel III.

von der er jede weitere daraus resultierende *auctoritas* ableitete – die *auctoritas* Christi, der Apostel und der Kirche. Damit legte Tertullian bereits an der Wende vom 2. zum 3. Jahrhundert die Grundlage für die christliche Glaubenslehre, die zur Absicherung vor Häresien immer nach dem Ursprung oder der direkten Abhängigkeit von apostolischer *auctoritas* suchte und sich in den Folgejahrhunderten zunehmend festigte und zur Norm wurde.

Cyprian weitete die Verwendung des *auctoritas*-Begriffs dann in der Mitte des 3. Jahrhunderts maßgeblich auf das Amtsscharisma<sup>220</sup> des Bischofs aus. Damit begegnete auch er dem strukturellen innerchristlichen Diskurs seiner Zeit, durch welchen sich zunehmend ein hierarchisches Gemeindebild herauskristallisierte. Als Bischof von Karthago beanspruchte Cyprian selbst gegenüber äußeren und inneren Feinden *auctoritas*, welcher man sich zu unterwerfen hatte. Damit prägte er maßgeblich die weitere Entwicklung einer festen Verbindung von hierarchisch legitimierter Bischofsmacht, welche der Episkopat mit der Nachfolge der Apostel begründete, und dem Terminus *auctoritas* als ihrem Ausdruck.

Pedro Barceló hat in seiner Studie ‚Das Römische Reich im religiösen Wandel der Spätantike‘ die „schleichende Entmachtung der Kaiser bei Entscheidungen der Religionspolitik“ nachgezeichnet.<sup>221</sup> Die Verwendung des Begriffs *auctoritas* als Ausdruck bischöflicher – später vor allem päpstlicher – Macht in patristischen Quellen unterstreicht dies schon bei Cyprian von Karthago. Die Kaiser waren im römisch-christlichen Reich, spätestens in der Zeit Gelasius’ I., nicht mehr die Autorität sondern nur noch eine unter anderen. Dies galt besonders im spätantiken Weströmischen Reich nicht nur für kirchliche sondern auch für administrative Angelegenheiten.

Bereits in der römischen Republik stellten *auctoritas* und *potestas* synergetische Termini dar, die als Ausdrücke von Macht und Herrschaft fungieren konnten und gemeinsam deren Elemente darstellten. Dabei hatte der Magistrat die rechtliche Amtsgewalt, die *potestas* inne, der sich das römische Volk unterordnen musste; der Senat besaß daneben *auctoritas*, was eine Art charismatische Macht darstellte, der man in der Regel folgte, obwohl sie keine juristische Verankerung besaß. Auch bei Tertullian findet sich die synergetische Verwendung von *potestas* und *auctoritas*. Er verwendete

---

<sup>220</sup> WEBER, *Wirtschaft* 2, c. IX, Abschnitt 5, § 2 (1920/2005), S. 527: „Das Amtsscharisma – der Glaube an die spezifische Begnadung einer sozialen Institution als solcher – ist keineswegs eine nur den Kirchen und noch weniger eine nur primitiven Verhältnissen eigene Erscheinung.“

<sup>221</sup> CLAUSS, *Nachwort* (2013), S. 183 f.

die Termini in seinen Schriften als Ausdrücke für die Macht Gottes. So verstand Tertullian die konstativ geprägte *potestas* Gottes als dessen unumstößliche Herrschaft. Ihr gegenüber stellte Tertullian die *auctoritas divina*, welche er als Gottes Offenbarung verstand, die vom Menschen begriffen und dann akzeptiert werden konnte. Die *auctoritas* Gottes wirkte damit im Gegensatz zu dessen *potestas* relational und performativ.

Cyprian definierte dann die Macht des Bischofs, indem er zwischen dessen *auctoritas* und *potestas* schied. Auch er entlehnte die beiden Termini dem klassisch-römischen Sprachgebrauch. *Potestas* verstand Cyprian als rechtliche Macht des Bischofs innerhalb des eigenen Sprengels, der man sich zwangsweise unterstellen musste. *Auctoritas* stellte für Cyprian vor allem eine Art Amtsscharisma des Bischofs dar, der man sich freiwillig unterstellen konnte, wodurch die *auctoritas episcopi* auch außerhalb des eigenen Herrschaftsbereichs wirken konnte. In besonderer Weise wurde sie durch den römischen Bischof verkörpert, der zur Zeit Cyprians begann, seinen Primat in der Kirche auszubauen. Ähnlich der römischen Kaiserzeit wurde die Freiwilligkeit in der Folgezeit mehr und mehr aufgehoben und institutionalisiert.

In der nicht-christlichen und frühchristlichen Entwicklung bedingten und ergänzten sich die Termini *auctoritas* und *potestas* im Bereich weltlicher, dann göttlicher und geistlicher Macht immer gegenseitig. Man kann sie als zwei Seiten einer Medaille verstehen. Dieses Verständnis griff Gelasius I. in seiner sogenannten gelasianische Zweigewaltenlehre auf und formte es weiter, indem er den byzantinischen Kaiser in einem Brief erläuterte, dass die Welt durch die *auctoritas* des Bischofs und die *potestas* des Kaisers regiert werden sollte. Dabei stellte der Papst die Begriffe nicht antagonistisch gegenüber, wie es im 11. Jahrhundert im sogenannten Investiturstreit der Fall sein sollte, sondern er forderte eine Aufgabenteilung, die dem Papst die geistliche Führung der Christenheit (*interna*) übertrug, in die sich der Kaiser nicht einzumischen hatte, und dem Kaiser die weltliche Verteidigung der Christenheit (*externa*), in die sich der Papst nicht einmischen sollte. Die sogenannte gelasianische Zweigewaltenlehre war ein Produkt der kirchlichen und politischen Situation am Ende des 5. Jahrhunderts: Der Diskurs um die innere Ausformung und Vereinigung von römischem Imperium und Christentum, der zunehmende Verfall Westroms und die immer lauter werdenden Primatsansprüche des römischen Bischofs gegenüber Konstantinopel, das akakianische Schisma, in welches sich der Kaiser zu sehr

eingemischt hatte – all dies bewog Gelasius zu seinen mahnenden Worten, bei denen er sicherlich nicht zufällig auf die dem römischen Recht entlehnten Termini *auctoritas* und *potestas* zurückgriff. Er trug maßgeblich zur rechtlichen Festigung der römischen Primatsansprüche bei.

Bei Gregor dem Großen flossen das Verständnis von *auctoritas* als bischöfliches Amtsscharisma, das von Cyprian entwickelt worden war, und die rechtlich gesicherte Macht des Papstes bei Gelasius, die er mit dem Begriff *auctoritas* ausgedrückt hatte, in neuer Weise zusammen. Er gab dem Begriffsverständnis eine ganz eigene Prägung, indem er die rechtlich legitime, bischöfliche *auctoritas* vor allem als moralische, als priesterliche Amtsgewalt des Bischofs verstand, die mit Demut (*humilitas*) ausgeführt werden sollte. Damit begegnete Gregor dem kirchenpolitischen Diskurs seiner Zeit, dem Streben nach monastischen Idealen. In Gregors Werken erfuhr der Begriff *auctoritas* einen Wandel, der aus dessen Forderungen nach unbedingter bischöflicher *humilitas* resultierte. Gerade an Gregor dem Großen und dessen Verständnis und Verwendung des Terminus *auctoritas* zeigte sich sehr deutlich, welchen Einfluss die Sprache innerhalb eines Diskurses sowohl auf die Semantik selbst, als auch auf den Diskurs haben konnte.

Von der *auctoritas divina* über die *auctoritas* Christi, der Apostel, der Kirche, der Bibel, der Tradition, des Bischofs, des Papstes bis zu der *auctoritas* der Synoden – der Terminus durchdrang die christliche Sprache fundamental und dies oftmals in Schriften, die in Zeiten größeren Wandels, sei es innerkirchlicher, politischer oder kultureller Art, entstanden und die eine weitreichende Rezeption erhielten. Ob die Verwendung des Begriffs in den christlichen Schriften der patristischen Zeit zu den gesellschaftlichen Wandlungsprozessen beitrug, lässt sich hier nicht endgültig beurteilen. Augenfällig ist jedoch, dass *auctoritas* seit den frühestens lateinischen Schriften verwendet und umfunktionalisiert wurde, um einer Sache, einer Person oder einem Amt Ansehen zu verleihen und sich dieses in Form von Macht und Herrschaft dann auch durchsetzte. Zunächst ging es um die Verteidigung des Christentums selbst im römischen Imperium; dann ging es um die Etablierung bischöflicher Macht; der Begriff *auctoritas* wurde weiter in Schriften verwendet, um die Verrechtlichung der römischen Primatsansprüche zu festigen und zuletzt um die pastoralen Pflichten der amtlichen Gewalt des Bischofs gegenüberzustellen.

III. *Auctoritas* im Diskurs um die wahre Lehre im Zeitalter der Patristik

Ebenso wie der Terminus *auctoritas* die theologischen und kirchenpolitischen Diskurse der patristischen Zeit durchdrang, wurde er zu einem, wenn nicht dem Schlüsselbegriff im Diskurs um die wahre Lehre. Dieser war natürlich nie losgelöst von den theologischen und kirchenpolitischen Entwicklungen des früheren Christentums. Dies zeigte sich bereits im vorigen Kapitel. Denn die christliche Lehre war unumstößlich verbunden mit dem christlichen Recht.

Maßgeblich für die christliche Lehrentwicklung des frühen Mittelalters wurde der Kirchenvater Augustinus von Hippo (354–430). An seinen Werken scheinen sich nahezu alle weiteren Kirchengelahrten orientiert zu haben. Aus diesem Grund soll die Verwendung und Funktion des Terminus *auctoritas* bei Augustinus von Hippo im Folgenden systematisch analysiert werden. Im Anschluss daran gilt es, die Formierung der christlichen Glaubenslehre und das damit verbundene Verständnis von *auctoritas* im lateinischen Westen bis zum Ausgang des patristischen Zeitalters zu erfassen. Denn diese bildeten das Fundament für die weitere Verwendung von *auctoritas* in Diskursen um die wahre Lehre in karolinischer Zeit.

A. Augustinus' Erkenntnislehre: *auctoritas* und *ratio*

1. Die Lehre und Augustinus Weg dahin

Kein lateinischer Kirchenvater prägte die christliche Lehrentwicklung des Mittelalters mehr als Augustinus von Hippo. Dies gilt besonders für seine Erkenntnislehre, welche maßgeblich auf der Synthese von *auctoritas* und *ratio* fußte.<sup>1</sup> Dabei griff er auf Modelle der klassischen Latinität zurück. Besonders Cicero prägte Augustinus' Theoriebildung.<sup>2</sup>

---

<sup>1</sup> Dieses Thema ist in der Forschung vielfach behandelt worden. Ausführlich und immer noch maßgeblich obschon an vielen Stellen redundant LÜTCKE, *Auctoritas bei Augustin* (1968), hier S. 182 f. Auch KANY, *Augustinus* (2008), S. 437–471 und VAN FLETEREN, *Authority* (1973), S. 33–71 jeweils mit weiterer Literatur. Daher sollen hier nur die wichtigsten Aspekte, die später auch für die karolingische Rezeption von Augustinus' *auctoritas*-Begriff eine Rolle spielen, kurz und *per exempla*, welche den augustininischen *auctoritas*-Begriff besonders deutlich machen, abgehandelt werden.

<sup>2</sup> Zuletzt POLLMANN, *Christianity* (2014), S. 165; LÜTCKE, *Auctoritas bei Augustin* (1968), S. 29 f., 34–36, 196. *Auctoritas* und *ratio* bei Cicero siehe Cic., *Tusc.* 1, 21, 49. Die Frage nach dem Verhältnis von *auctoritas* und *ratio* spielt in der christlichen Lehre vor Augustinus nur geringfügig eine Rolle. Tertullian und Ambrosius beschäftigten sich bereits damit. Da jedoch das augustininische Verständnis die frühmittelalterliche Erkenntnislehre prägte, und diese Studie nicht das spezielle theologische bzw. philosophische Verständnis von *auctoritas* und *ratio* bis Augustinus erfassen kann, sei hier lediglich auf die Ausführungen bei RING, *Auctoritas* (1975), S. 82–91 (zu Tertullian); S. 125–143, 161 (zu Ambrosius) und S. 240–251

Insgesamt erscheint *auctoritas* über 1200 Mal in Augustinus' Schriften – so häufig, wie bei keinem anderen antiken nicht-christlichen wie christlichen Autor.<sup>3</sup> Wie bereits bei den anderen Kirchenvätern gezeigt wurde, ist das Verständnis und die Verwendung von *auctoritas* eng mit Augustinus' eigener Biographie verknüpft.<sup>4</sup>

Im afrikanischen Thagaste 354 geboren, wurde Augustinus von seiner Mutter Monica christlich erzogen. Dennoch wandte er sich bald vom Christentum ab. Während seines Rhetorikstudiums überzeugte ihn eine heute nur noch in Fragmenten erhaltene Schrift Ciceros, der *Hortensius*, vom Ideal der Weisheit.<sup>5</sup> Es sollte ihn sein Leben lang begleiten und seine Schriften stark beeinflussen. Zunächst suchte Augustinus die Weisheit im Manichäismus, später im akademischen Skeptizismus. Seit 384 lehrte er als Rhetoriklehrer in Mailand. Dort hörte er die Predigten des Mailänder Bischofs Ambrosius und lernte den Neuplatonismus in seiner christlichen Form kennen, was ihn 386 zu seiner Bekehrung zum katholischen Christentum veranlasste.<sup>6</sup> 387 empfing er die Taufe, legte sein Lehramt nieder, und schnell entstanden erste Werke wie *De ordine* und *Contra Academicos*.<sup>7</sup> Darin entwickelte Augustinus seine Erkenntnislehre, welche maßgeblich von seinen vorherigen Versuchen, die Wahrheit (*veritas*) zu finden,

---

(zusammenfassend zu Tertullian, Cyprian und mit Exkurs zu Laktanz) verwiesen. Vgl. auch LÜTCKE, *Auctoritas bei Augustin* (1968), S. 52 mit Anm. 201, 58 mit Anm. 230 und 231.

<sup>3</sup> Zum Vergleich: Cicero verwendet *auctoritas* ca. 920 Mal; Livius ca. 180 Mal; Quintilian ca. 96 Mal; Tacitus ca. 60 Mal. Angaben nach LÜTCKE, *Auctoritas bei Augustin* (1968), S. 10 mit Anm. 6. Dabei verweist Lütcke zu Recht darauf, dass man bei der rein quantitativen Zählung berücksichtigen muss, dass Augustinus Gesamtwerk wohl auch das umfassendste darstellt.

<sup>4</sup> GEERLINGS, *Augustinus* (2002), S. 151, spricht von Augustinus' Biographie als „Schlüssel zu seiner Theologie“. Ähnlich MARKSCHIES, *Augustinus* (2011), S. 177 f., 185. Grundlegende Biographien immer noch von BROWN, *Augustine* (2000); CHADWICK, *Augustine* (2009); FLASCH, *Augustin* (2003). Eine kurze Einführung in Leben, Theologie und Schriften Augustinus' auch bei MARKSCHIES, *Augustinus* (2011), S. 175–199; GEERLINGS, *Augustinus* (2002), S. 148–167. Einführend in geschichtliche Entwicklung seit der sog. Konstantinischen Wende' siehe DROBNER, *Patrologie* (2011), S. 213–244, 377–423, jeweils mit weiterer Literatur; PIETRI u.a., *Konstantin* (1996), S. 193–413; PIETRI u.a., *kirchliche Entwicklung* (1996), S. 417–626. Einen systematischen Überblick und Bibliographie bietet zudem DRECOLL (Hg.), *Handbuch* (2014); speziell zur Bildung nach 313 GEMEINHARDT, *Christentum* (2007), S. 129–137.

<sup>5</sup> Einführend und mit Text siehe Cic., *Hortens.*, ed. STRAUME-ZIMMERMANN u.a. Dazu auch KANY, *Augustinus* (2008), S. 449 f. Zu den geistigen Ausrichtungen in Augustinus' Umfeld siehe MÜHLENBERG, *Dogma* (2011), S. 414 ff., 419–429.

<sup>6</sup> Der Begriff Bekehrung ist insoweit problematisch, als man bei Augustinus nicht von einem plötzlichen Bekehrungsmoment, sondern von einem langen Lernprozess ausgehen muss, welcher ihn zur christlichen Taufe bewegte. Dazu GEERLINGS, *Bekehrung* (1987), S. 195–208. Zum Einfluss Ambrosius' auf Augustinus zuletzt auch MÜHLENBERG, *Dogma* (2011), S. 418. Zum Neuplatonismus bei Augustinus MARKSCHIES, *Augustinus* (2011), S. 192 ff.

<sup>7</sup> Für einen einführenden Überblick zu Augustinus Werken siehe DRECOLL (Hg.), *Handbuch* (2014), S. 250–556.

beeinflusst war. Wahrheit stellte für Augustinus nun die Grundlage und das Ziel der Weisheit bzw. des mit ihr identischen Glaubens dar.<sup>8</sup>

Anders als im Manichäismus, in dem die Wahrheitserkenntnis rein über die eigene Vernunft gelehrt wurde, fußte Augustinus' Erkenntnislehre, wie bereits erwähnt, auf der Synthese von *auctoritas* und *ratio*: *Auctoritas* führt zum Glauben an die Wahrheit; Vernunft (*ratio*) zur Erkenntnis der Wahrheit.<sup>9</sup> Voraussetzung für das Erkennen ist zunächst die freiwillige Unterordnung unter die *auctoritas* eines Lehrers, der man glaubt, ohne die sachliche Qualifikation noch die Wahrheit der Lehre beurteilen zu können.<sup>10</sup> Erkenntnistheoretisch ist *Auctoritas* der *ratio* vorangestellt. Diese können nur Wenige erlangen, nämlich die Gebildeten. *Auctoritas* und *ratio* schließen sich bei den Gebildeten dann jedoch nicht aus, sondern können gemeinsam zur Erkenntnis genutzt werden. Die Masse aber bleibt einfach bei der *auctoritas* stehen.<sup>11</sup>

All dies führte Augustinus in seiner Frühschrift *De ordine* aus. Dabei bezog er sich noch verstärkt auf die allgemeine, nicht spezifisch christliche Lehre.<sup>12</sup> Bald darauf übertrug er sie dann in eine spezifisch christliche Erkenntnislehre und formte sie theologisch aus. So verfolgt das ganze Werk *De utilitate credendi* das Ziel, die Ungläubigen zum christlichen Glauben und damit zur Anerkennung ihrer universellen *auctoritas* zu führen.<sup>13</sup> Aufgrund der natürlichen Unvollkommenheit (*infirmitas*) des Menschen, die aus dem Sündenfall resultiere,<sup>14</sup> sei der Mensch auf universelle *auctoritas*

---

<sup>8</sup> Dazu auch seine eigenen Ausführungen in Aug., *De util. cred.* 20, ed. ZYCHA, S. 24 f.

<sup>9</sup> Z.B. Aug., *De ord.* II, 24, ed. GREEN, S. 120: *Ad discendum item necessario dupliciter ducimur, auctoritate atque ratione. [...] bonorum auctoritas imperitae multitudini uideatur esse salubrior, ratio uero aptior eruditibus.* Augustinus denkt vom erreichten Ziel her, er geht nur von der christlichen *auctoritas* aus. Dadurch kann kein Konflikt zwischen *auctoritas* und *ratio* bei Augustinus entstehen. Vgl. LÜTCKE, *Auctoritas bei Augustin* (1968), S. 84; WAGENVOORT, TELLENBACH, *Auctoritas* (1950), Sp. 907.

<sup>10</sup> LÜTCKE, *Auctoritas bei Augustin* (1968), S. 81 f. Aug., *De mor.* I, 2, 3, ed. BAUER, S. 5: *rationem praecedat auctoritas.* Auch Aug., *De ord.* II, 26, ed. GREEN, S. 121 f. Zum Erkenntnisweg gehört dann auch sittlich gutes Handeln. Z.B. Aug., *De util. cred.* 21, ed. ZYCHA, S. 26: *Nam uera religio, nisi credantur ea, quae quisque postea, si se bene gesserit dignusque fuerit, adsequatur atque percipiat, et omnino sine quodam graui auctoritatis imperio inire recte nullo pacto potest.*

<sup>11</sup> LÜTCKE, *Auctoritas bei Augustin* (1968), S. 64–80 mit Beispielen.

<sup>12</sup> Aug., *De ord.* II, 26–29, ed. GREEN, S. 121–124.

<sup>13</sup> Dazu HOFFMANN, *Einleitung* (1992), S. 14 f.; LÜTCKE, *Auctoritas bei Augustin* (1968), S. 148. Besonders in Aug., *De util. cred.* 31–35, ed. ZYCHA, S. 38–46 führt Augustinus Sinn und Inhalt von *auctoritas* für den Glauben aus.

<sup>14</sup> Zur Begründung des Erbsündendogmas bei Augustinus TÖPFER, *Urzustand* (1999), S. 59–77.

– mit ihr meint Augustinus Gott – angewiesen. *Auctoritas* und *infirmetas* verstand er als korrespondierende Größen, *auctoritas* begriff er dabei als göttliche Hilfe.<sup>15</sup>

Die christliche Lehre wird nach Augustinus zwar durch *ratio* begründet und besitzt damit das höhere Gewicht, doch erst durch *auctoritas* findet sie Verbreitung.<sup>16</sup> Eben um diese Verbreitung, den universellen Anspruch der Lehre, ging es dem Kirchenvater. Lehren wie der Manichäismus oder der Platonismus konnten nach Augustinus zwar rational begründet sein, sie besaßen jedoch keine *auctoritas*, da sie nicht göttlichen Ursprungs waren. Diese Lehren blieben demzufolge in ihrer Verbreitung beschränkt.<sup>17</sup>

Augustinus, der in einer Zeit der Etablierung des Christentums im römischen Reich lebte, richtete sich universell an alle Menschen, nicht nur – wie noch Cyprian – an die Christen. Mark Chapman versteht Augustinus' Konzept von *auctoritas* als „significant change“. Sein *auctoritas*-Verständnis resultiere aus der neuen Position des Christentums für den römischen Staat.<sup>18</sup> Es sei im 4. Jahrhundert darum gegangen, christliche *auctoritas* mit der staatlichen zu verbinden. Diesem Urteil muss entgegengehalten werden, dass Augustinus die ekklesiologische Benutzung von *auctoritas*, welche beispielsweise Cyprian entwickelt hatte, nicht veränderte. Sie hatte sich im Christentum bereits fest etabliert. Augustinus ergänzte sie lediglich um eine erkenntnistheoretische Verwendung.

## 2. Die Funktionen von *auctoritas*

Ist die Funktion des Terminus *auctoritas* in Augustinus Schriften nun geklärt, muss noch erläutert werden, was der Kirchenvater genau unter *auctoritas* verstand. Wer war ihr Träger? *Auctoritas* bedeutet bei Augustinus eine „zur Nachahmung rufende Veranschaulichung einer Lehre“.<sup>19</sup> Der Mensch, so Augustinus, brauche *exempla*, um sich nicht nur geistig auf das Christentum einzulassen, sondern auch um dementsprechend leben und handeln zu können.<sup>20</sup> *Auctoritas* und *exemplum* können bei ihm synonym

---

<sup>15</sup> Z.B. Aug., Enarr. in Ps. 86, 4, ed. DEKKERS, FRAIPONT, S. 1201: *Quare sunt fundamenta apostoli et prophetae? Quia eorum auctoritas portat infirmitatem nostram*. Ausführlich und mit weiteren Beispielen LÜTCKE, *Auctoritas bei Augustin* (1968), S. 103–108, hier S. 105 und 108.

<sup>16</sup> Aug., *De ord.* II, 26, ed. GREEN, S. 121 f.

<sup>17</sup> Z.B. Aug., *De vera rel.* 3 und 7, ed. DAUR, S. 188 f. und 192 f.; *Epistolae*, ed. DAUR, Nr. 118, 21 und 32, S. 126 f. und 134 f. Dazu LÜTCKE, *Auctoritas bei Augustin* (1968), S. 65–69 mit weiteren Beispielen.

<sup>18</sup> CHAPMAN, *Authority* (2010), S. 503.

<sup>19</sup> LÜTCKE, *Auctoritas bei Augustin* (1968), S. 72.

<sup>20</sup> Zum Kampf zwischen dem Wollen und dem Vollbringen vgl. Alypius in Aug., *De ord.* II 25 und 28, ed. GREEN, S. 121 und 123.

verstanden werden.<sup>21</sup> Die *auctoritas* „zerfällt in die göttliche und menschliche, aber die wahre, sichere und höchste ist die, die man die göttliche nennt“.<sup>22</sup> Höchste *auctoritas* besitzt für den Bischof von Hippo der menschengewordene Gott – Jesus Christus. Er motiviere zu sittlich gutem Handeln durch sein *exemplum*. Die *auctoritas Christi*, welche durch Jesu Wirken im NT sichtbar werde, habe einen heilsamen, helfenden Charakter, anders, als die erzwungene, rechtliche *potestas* Gottes im AT.<sup>23</sup> Der historische Jesus wirke als Vermittler der *divina auctoritas* und mache sie erfahr- und annehmbar durch seinen personellen Charakter.<sup>24</sup> Diese Eigenschaften weisen starke Analogien zum traditionell-römischen Sprachgebrauch von *auctoritas* auf.<sup>25</sup> Ebenso gilt dies für Augustinus' Prinzip der Historizität. In Rom sprach man einer erfolgreichen Lehre, die lange Bestand hatte, *auctoritas* zu. Augustinus argumentierte ähnlich, indem er begründete, dass die lange Tradition des christlichen Glaubens für die Echtheit ihrer Lehre spreche.

Die Bedeutung der Geschichte und der Erfolg des christlichen Glaubens werden bei Augustinus noch deutlicher in Bezug auf zwei weitere *auctoritas*-Träger: die Bibel, die in Augustinus' späteren Schriften ins Zentrum seiner Arbeiten rückte, und die Kirche.<sup>26</sup> Stelle die *auctoritas Christi* das erste erfahrbare Glied in der Heilsgeschichte dar, mündete sie in der *auctoritas ecclesiae*<sup>27</sup> als letztes erfahrbares Glied.<sup>28</sup> Die Heilige

---

<sup>21</sup> Dazu LÜTCKE, *Auctoritas bei Augustin* (1968), S. 72–76 mit zahlreichen Beispielen.

<sup>22</sup> Übersetzung nach KESELING, *Gottes Weltregiment* (1939), S. 177; Aug., *De ord.* II, 27, ed. GREEN, S. 122: *Auctoritas autem partim diuina est, partim humana, sed uera firma summa ea est, quae diuina nominatur.*

<sup>23</sup> Augustinus versteht das AT mit seinen Gesetzen als *potestas*. Z.B. Aug., *De vera rel.* 31, ed. DAUR, S. 206: *Nihil egit ui, sed omnia suadendo et monendo. Vetere quippe seruitute transacta tempus libertatis illuxerat [...].* Dazu auch LÜTCKE, *Auctoritas bei Augustin* (1968), S. 72 und 75. Zur klaren Unterscheidung von *auctoritas* und *potestas* Ebd., S. 160 f.

<sup>24</sup> Dazu LÜTCKE, *Auctoritas bei Augustin* (1968), S. 123–128 mit zahlreichen Beispielen. Nur wenige Stellen bei Augustinus bezeichnen die *divina auctoritas* ohne Bezug zu der vermittelnden Person Christus. Vgl. Ebd., S. 127 mit Anm. 618.

<sup>25</sup> Der Erfolg der Lehre kann zwar begründen, warum die Person (oder Institution) *auctoritas* besitzt, jedoch nicht zwingend begründen, warum der Lehre zu folgen ist. Vgl. LÜTCKE, *Auctoritas bei Augustin* (1968), S. 182.

<sup>26</sup> Dazu LÜTCKE, *Auctoritas bei Augustin* (1968), S. 96–99, 170–174. Die Geschichte kann dadurch selbst *auctoritas* besitzen. Die Bedeutung der Geschichte spielt jedoch erst in den späteren Schriften Augustinus', besonders in *De civitate Dei*, eine wichtige Rolle. Dies hängt mit dem zunehmenden Einfluss der Bibel auf Augustinus zusammen. Vgl. MARKSCHIES, *Augustinus* (2011), S. 185 f.; DASSMANN, *Augustinus* (1993), S. 94 ff. LÜTCKE, *Auctoritas bei Augustin* (1968), S. 128–136. Ab 392 ist die häufigste Kookkurrenz *auctoritas scripturae*. Vorher bezeichnet Augustinus sie meist als *auctoritas librorum* o.ä. Dazu mit Beispielen Ebd., S. 129 mit Anm. 631. Zu Augustinus' späterer Verwendung von *auctoritas* in seinen Schriften auch POLLMANN, *Christianity* (2014), S. 166 f. Zum Stellenwert der Geschichte bei Augustinus allgemein MÜHLENBERG, *Dogma* (2011), S. 439 ff.

<sup>27</sup> Sie manifestiere sich verschiedentlich durch Tradition, *consuetudines*, die entscheidende *auctoritas* der Bischöfe oder von Konzilien. Diese können durch gewichtigere *auctoritates* jedoch verbessert respektive korrigiert werden. Dazu bes. LÜTCKE, *Auctoritas bei Augustin* (1968), S. 137 f. mit Anm. 668 f. Im

Schrift „verbindet diese beiden Punkte durch die Kontinuität ihrer Überlieferung“ in der Gegenwart.<sup>29</sup> Die *auctoritas ecclesiae* besaß dabei eine besondere Funktion für Augustinus, denn nicht nur Katholiken, sondern auch die Manichäer, Donatisten und Pelagianer<sup>30</sup> beriefen sich auf die *auctoritas* Gottes und die der Heiligen Schrift. Wichtig war in Augustinus' Argumentation gegen die ‚häretischen‘ Gruppen nicht nur, was man glaubte, sondern auch wie man es glaubte und wer die Wahrheit dieses Glaubens garantierte. Dadurch machte er die *auctoritas ecclesiae* selbst zum Argument der Wahrheitserkenntnis und zum Vertrauensprinzip für die richtige Auslegung der Bibel.<sup>31</sup> Dies wird in Augustinus' Schrift *Contra epistulam Manichaei quam vocant fundamenti* deutlich: „Dem Evangelium würde ich nicht glauben, wenn mich dazu nicht die Autorität der katholischen Kirche bewöge.“<sup>32</sup> *Auctoritas scripturae* und *auctoritas ecclesiae* wirken dialektisch, sie stützen sich gegenseitig.<sup>33</sup> Zudem erhalten sie durch ihren göttlichen Ursprung institutionellen Charakter und erscheinen als feste, bindende Größen.<sup>34</sup>

---

Konfliktfall entscheide die hierarchische Gewichtung der *auctoritates*. Z.B. Aug., *Cresc.* II, 32, 40, ed. PETSCHENIG, S. 399 f.: *Ego huius epistolae auctoritate non teneor, quia litteras Cypriani non ut canonicas habeo, sed eas ex canonicis considero, et quod in eis diuinarum scripturarum auctoritati congruit cum laude eius accipio, quod autem non congruit, cum pace eius respuo. [...] Non accipio [...], quod de baptizandis haereticis et schismaticis beatus Cyprianus sensit, quia hoc ecclesia non accipit, pro qua beatus Cyprianus sanguinem fudit.* Mit weiteren Beispielen SIEBEN, *Konzilien* (2013), S. 254 f. mit Anm. 132–135; LÜTCKE, *Auctoritas bei Augustin* (1968), S. 134 mit Anm. 651–655, 184 f. Zum Stellenwert der Konzilien bei Augustinus ausführlich SIEBEN, *Konzilien* (2013), S. 229–266, hier 256: „Aus seinem [Augustinus'] Ansatz, nämlich der Einbeziehung des quantitativen Aspekts (Zahl der Bischöfe) und des Zeitfaktors, ergibt sich eine Hierarchie, eine Rangordnung der Konzilien und infolgedessen eine gestufte Verbindlichkeit derselben [...]“ MIETHKE, *Art. Autorität I* (1980), S. 22 stellt in diesem Zusammenhang treffend fest, dass es Augustinus bei seiner Hierarchisierung der kirchlichen *auctoritas* nicht um Gehorsamsforderungen geht, sondern der Glaubenserkenntnis verhaftet bleibt.

<sup>28</sup> Dazu LÜTCKE, *Auctoritas bei Augustin* (1968), S. 125 und 136–142. Zur Stellung der Kirche in der Welt generell auch MÜHLENBERG, *Dogma* (2011), S. 437 ff.

<sup>29</sup> LÜTCKE, *Auctoritas bei Augustin* (1968), S. 147. Vgl. dazu Aug., *Faust.* 33, 9, ed. ZYCHA, S. 796: [...] *vos admoneo [...], ut si auctoritatem scripturarum omnibus praeferendam sequi vultis, eam sequamini, que ab ipsius praesentiae Christi temporibus per dispensationes apostolorum et certas ab eorum desibus successiones episcoporum usque ad haec tempora toto orbe terrarum custodita, commendata, clarivicata pervenit.*

<sup>30</sup> Dazu MÜHLENBERG, *Dogma* (2011), S. 425 ff., 450 ff.

<sup>31</sup> KANY, *Augustinus* (2008), S. 457 ff., hier 470, hält dazu fest, dass Augustinus den „persönlichen, subjektiven Glauben [ablöst und] in der überindividuellen Autorität der Kirche verankert“. Vgl. auch DASSMANN, *Augustinus* (1993), S. 97.

<sup>32</sup> Aug., *C. ep. fund.* 5, ed. ZYCHA, S. 197: *evangelio non crederem, nisi me catholicae ecclesiae commoueret auctoritas.* Zu der Textstelle zuletzt POLLMANN, *Christianity* (2014), S. 168 mit weiterer Literatur.

<sup>33</sup> Dazu POLLMANN, *Christianity* (2014), S. 168 f.; KANY, *Augustinus* (2008), S. 459; DASSMANN, *Augustinus* (1993), S. 95 ff.

<sup>34</sup> Z.B. Aug., *Epistolae*, ed. GOLDBACHER, Nr. 147, 4, S. 278: *sed si diuinarum scripturarum [...], perspicua firmatur auctoritate, sine ulla dubitatione credendum est.* Aug., *De doctr. christ.* II, VII, 9, ed. MARTIN, S. 36 f.: [...] *neque contradicere divinae scripturae [...].* Augustinus meint hier zwar die *auctoritas* der Schrift, diese wird jedoch bei ihm so stark hervorgehoben und als göttlichen Ursprungs verstanden, dass er *auctoritas scripturae* und *auctoritas divinae* synonym gebrauchen kann. Dazu LÜTCKE, *Auctoritas bei Augustin* (1968), S. 130.

Ganz anders sieht dies bei der menschlichen *auctoritas* aus, von der Augustinus in *De ordine* II, 26 schreibt. In Anlehnung an Cicero, der *auctoritates* wie Platon als Argument anführte,<sup>35</sup> beruft sich Augustinus auf ethische und intellektuelle *exempla* der Geschichte und Gegenwart, so vor allem auf Ambrosius und Cyprian, die er als Zeugen für die wahre Lehre versteht; oder den Diakon, der in der Gemeinde als *auctoritas* beispielsweise für die Katechumenen dient.<sup>36</sup> Der Bischof von Hippo war damit einer der Ersten, der patristische Vorbilder respektive ihre Schriften als *auctoritates* für seine Argumentation anführte.<sup>37</sup> Da diese jedoch nicht göttlichen Ursprungs sind, können ihre *auctoritas* verglichen, ersetzt und auch als größer, kleiner oder gleich eingestuft werden, wenn beispielsweise eine andere *auctoritas* die Schrift klarer auslegt, so Augustinus.<sup>38</sup>

Im augustinischen Verständnis muss man der Lehre oder der Meinung eines Menschen jedoch nicht unhinterfragt folgen. In manchen Fällen konnte man sie sogar verwerfen, ohne dass dadurch die gesamte *auctoritas* der Person aufgehoben würde. Er berief sich beispielsweise im Streit mit den Donatisten auf den mittlerweile in Afrika als Märtyrerbischof verehrten Cyprian. Dieser galt für die katholische Kirche als anerkannte (*recepta*) *auctoritas*. Ebenso beriefen sich aber auch die Donatisten – besonders in der Frage nach der Ketzertaufe – auf Cyprian.<sup>39</sup> Im Konflikt, so argumentierte Augustinus, wiegt die *ratio* mehr als die *auctoritas*, und er führte aus, dass Cyprian selbst gelehrt habe, die Einheit der Kirche als oberste Priorität zu verteidigen.<sup>40</sup> Zudem habe auch er erkannt, dass Irren Korrektur erfordere.<sup>41</sup> Cyprian sei selbst nur *auctoritates* gefolgt und habe jedem Menschen Entscheidungsfreiheit zugesprochen.<sup>42</sup> Er würde heute, also zur Zeit Augustinus', anders über die Frage nach der Ketzertaufe entscheiden. Damit sprach

<sup>35</sup> Z.B. Cic., *De re publica* 1, 65; 68 f. Weitere Quellenbelege bei MÜNSCHER, Art. *Auctoritas* (1989), S. 1222 f.

<sup>36</sup> Z.B. Aug., *Iul.* II, 8, ed. ZELZER, S. 168 f. [Ambrosius]; II, 37, S. 189 [Ambrosius, Cyprian, Gregor]; Aug., *Cresc.* II, 32, 40, ed. PETSCHENIG, S. 399 f. [Cyprian]. In Augustinus' Frühschriften treten zudem pagane Autoren als *auctoritates* auf. So gilt Cicero beispielsweise als *auctoritas* für eine richtige Grammatik. Dazu zuletzt POLLMANN, *Christianity* (2014), S. 164 ff. mit Anm. 43; LÜTCKE, *Auctoritas bei Augustin* (1968), S. 111–115, hier 112 mit Anm. 543, 197; zur Anführung Cyprians in Augustinus' antidonatistischen Werken ausführlich GAUMER, *Dealing* (2010), S. 181–201. Dies schlägt sich besonders in seinen späteren Schriften gegen die Donatisten und die Pelagianer nieder. In einem seiner letzten Werke *Contra Iulianum opus imperfectum* von 428/430 verwendet er *auctoritas* mehr als 70 Mal. Angaben nach POLLMANN, *Christianity* (2014), S. 167. Neben Cicero orientierte sich Augustinus wohl auch an Ambrosius. Dazu RING, *Auctoritas* (1975), S. 112–163.

<sup>37</sup> Dazu und zum Folgenden POLLMANN, *Christianity* (2014), S. 171 f. Siehe auch Kapitel III. B.

<sup>38</sup> Z.B. Aug., *De doctr. christ.* III, XXVII, 38 ed. MARTIN, S. 99 f. LÜTCKE, *Auctoritas bei Augustin* (1968), 152. Deshalb hat Augustinus wohl auch als erster mit *De doctrina christiana* eine Hermeneutik der Exegese verfasst. Dazu DASSMANN, *Augustinus* (1993), S. 95.

<sup>39</sup> Dazu GAUMER, *Dealing* (2010), S. 192–201; KANY, *Augustinus* (2008), S. 464 f.

<sup>40</sup> Z.B. Aug., *De bapt.* II, 9, 14, ed. PETSCHENIG, S. 190.

<sup>41</sup> Ebd., II, 4, 5, S. 179.

<sup>42</sup> Ebd., II, 8, 13, S. 187 f.

Augustinus Cyprian seine *auctoritas* nicht ab, sondern argumentierte im Sinne seines *ratio*-Verständnisses, warum diesem in dieser speziellen Frage nicht zu folgen sei – er zweifelte also nur die Allgemeingültigkeit von Cyprians Lehre an.

Insgesamt erhielt die *auctoritas divina* bei Augustinus tiefere Ausdeutung, indem er sie auf Jesus Christus ausrichtete. Der Bischof von Hippo konzentrierte sich bei seiner Verwendung des *auctoritas*-Begriffs auf seine Erkenntnislehre, verstand *auctoritas* also weniger als Ausdruck eines disziplinären Gehorsamsverständnisses, denn erkenntnistheoretisch.<sup>43</sup> Er beschränkte sich nicht auf eine bestimmte Form von *auctoritas*, sondern benutzte verschiedene *auctoritates* als Argument für die wahre Lehre – im Wesentlichen die *auctoritas Christi*, der Bibel und der Kirche, zu der er auch Synoden, Bischöfe und andere *receptae auctoritates* zählte.<sup>44</sup> Die Freiwilligkeit der Unterstellung unter eine *auctoritas* erhielt in Augustinus' Lehre die Performanz und positive Konnotation des Terminus.

Augustinus' frühe Schriften waren noch stärker geprägt von dem Ideal des Erkenntnisgewinns als seine späteren. Die der Lehre inhärente *auctoritas* verlor hingegen zu keiner Zeit ihren wichtigen Stellenwert in seinem Denken. In seinen späteren Werken trat deutlicher der Kampf gegen ‚häretische‘ Gruppierungen innerhalb des Christentums hervor und so nahmen die *auctoritas scripturae* und *receptae auctoritates* wie Ambrosius oder Cyprian eine wichtige Funktion in seiner Argumentation ein. Besonders die einem Menschen zugesprochene *auctoritas*, die als Ausdruck für seine Gottesnähe steht, erklärt sich durch die christlichen Ideale des 4. und 5. Jahrhunderts. Neben dem äußerlichen Bekenntnis zum Christentum gewann nun auch die innere Einstellung, der Wunsch, ein christliches Leben zu führen, an Bedeutung. Ernst Dassmann fasste die Funktion von *auctoritas* bei Augustinus einmal treffend zusammen: „Autorität im augustinisches Sinn ist etwas, das Sicherheit gibt, ein Ziel

---

<sup>43</sup> Bei seiner Bestimmung des kirchlichen Amtes kommt er im Wesentlichen nicht über die Bestimmungen Cyprians oder auch Ambrosius' hinaus. Zusammenfassend RING, *Auctoritas* (1975), S. 235 f.

<sup>44</sup> Vgl. bereits BATIFFOL, *catholicisme* (51929), S. 406 f.: "L'autorité du Siège apostolique n'exclut pas l'autorité de l'ordre des évêque, non plus que l'autorité de l'Église. Augustin les invoque toutes les trois, tour à tour, et selon l'occurrence. Contre le Donatisme, il préfère invoquer l'autorité de l'Église universelle, et, pour ce qui est du baptême, l'autorité d'un concile œcuménique. Dans la controverse contre les Pélagiens Augustin a considéré l'Église romaine comme l'arbitre des controverses en matière de foi."

anbietet und doch die Freiheit der persönlichen Entscheidung offenläßt, denn Autorität lebt davon, daß sie nicht Zwang ausübt, sondern zu überzeugen vermag.“<sup>45</sup>

Die Rezeption von Augustinus' Werken begann bereits mit seinem Tod.<sup>46</sup> Seine Erkenntnislehre und damit auch sein *auctoritas*-Verständnis wurden zum Grundprinzip christlicher Lehre. Beinahe in jeder theologischen Debatte des frühen Mittelalters wurde auf die Schriften Augustinus' zurückgegriffen. Wie und warum es dazu kam, soll im Folgenden nachgezeichnet werden.

#### B. Traditionalisierung – Normierung – Formalisierung

Das Christentum kämpfte seit seiner ‚Geburt‘ mit unterschiedlichen Strömungen der Glaubensauslegung. Dies zeigte sich bereits bei den zuvor behandelten Biographien – an Cyprian und dem Ketzertaufstreit; an Augustinus, der mit seinen Schriften gegen Donatisten und Pelagianer vorging; sowie an Gelasius und dem ersten Schisma zwischen Ost- und Westrom. Auch in den folgenden zwei Jahrhunderten, bis zum Ausgang des patristischen Zeitalters, gab es immer wieder Auseinandersetzungen aufgrund regionaler und lokaler Unterschiede in der Auslegung des christlichen Glaubens. So waren Langobarden, Ost- und Westgoten vornehmlich Arianer, während sich die Franken unter Chlodwig I. zum katholischen Christentum bekannten.<sup>47</sup> England und Irland, die durch ihre insulare Lage weitestgehend getrennt waren vom Rest des christlich-lateinischen Westens, entwickelten nochmals andere monastische und kirchenpolitische Strömungen, wie die enge Rombindung der Angelsachsen.

Das fortwährende Aushandeln des einzig wahren Glaubens bewirkte von Beginn an ein Streben nach einer einheitlichen Tradition, die das Fundament des Christentums bilden sollte. Dies zeigte sich schon früh in der Apologie Tertullians, der die Idee von

---

<sup>45</sup> SIEBEN, Augustinus (2013), S. 277–323 zur Rezeption Augustinus' in Konzilien; DASSMANN, Augustinus (1993), S. 100.

<sup>46</sup> Vgl. MÜHLENBERG, Dogma (2011), S. 470–481 zur Rezeption von Augustinus' Gnaden- und Prädestinationslehre, S. 481–490 zur christologischen Entwicklung im 5. und 6. Jahrhundert und Augustinus Einfluss darauf.

<sup>47</sup> Dazu und zum Folgenden einführend PADBERG, Christianisierung (?2009). Zum Übergang von Spätantike zum frühen Mittelalter siehe zuletzt EICH, Gregor (2016), S. 15–34, mit Fokus auf das Christentum ab S. 22; grundsätzlich auch die Beiträge zu dem von der European Science Foundation initiiertem Projekt ‚The Transformation of the Roman World‘ POHL (Hg.), Kingdoms (1997); DERS., REIMITZ (Hgg.), Strategies (1998); CORRADINI, DIESENBERGER, REIMITZ (Hgg.), Constructions (2003).

*traditio* und *auctoritas* unweigerlich aneinander band.<sup>48</sup> Besonderen Einfluss auf die christliche Lehrentwicklung nahm dann – wie gerade behandelt – vor allem Augustinus durch seine Erkenntnislehre und sein argumentatives Vorgehen, patristische *auctoritates* als *testes* für den wahren Glauben anzuführen. Diese diente bei ihm dem Beweis, dass eine Glaubensaussage in katholischer Tradition stand.<sup>49</sup> Bei der Bildung einer einheitlichen Tradition christlicher Lehre nahm der Begriff *auctoritas* also eine maßgebliche Rolle ein. Besonders das kanonische Recht und bestimmte Autoren und ihre Werke wurden zu *auctoritates* der christlichen Lehre.

Einen festen Kanon von *auctoritates* sucht man für das Frühmittelalter vergeblich, worauf bereits Hubert Mordek hingewiesen hat.<sup>50</sup> Jedoch lassen sich Entwicklungslinien des kanonischen Rechts und des Einflusses bestimmter Autoren und Werke des 5. bis 7. Jahrhunderts nachzeichnen, die die Normierung der christlichen Lehre maßgeblich befördert haben. Sie bewirkten, dass das Argumentieren über *auctoritates* im frühen Mittelalter in der christlichen Lehre zum primären Lehrprinzip wurde. Diese Autoren und Werke, welche die patristische Literatur tradierten und kommentierten, gewannen bald selbst autoritativen Charakter, so besonders Gregor der Große, Isidor von Sevilla (um 560–636) und Beda Venerabilis (673/74–735), nicht zuletzt weil sie zur Verwirklichung der *norma rectitudinis*<sup>51</sup> in den karolingischen Reformen wieder aufgegriffen wurden.<sup>52</sup>

Da der Fokus dieser Studie vornehmlich im Frankenreich des 8. Jahrhunderts liegt, soll hier die christliche Lehrentwicklung bis zum Ausgang der patristischen Zeit erörtert werden. Denn um Entwicklungslinien der christlichen Lehre und die damit verknüpfte Verwendung des Terminus *auctoritas* in karolingischer Zeit verstehen zu können, ist es unumgänglich, zunächst nachzuzeichnen, an welchen Schriften und an welchen Idealen sich die Gelehrten besonders des 8. Jahrhunderts orientierten. Im Vordergrund der

---

<sup>48</sup> Vgl. Kapitel II. B.

<sup>49</sup> Vgl. Kapitel III. A. Ausführlich auch MÜHLENBERG, Dogma (2011), S. 502–517 mit weiterer Literatur.

<sup>50</sup> MORDEK, Kirchenrechtliche Autoritäten (1977), S. 238.

<sup>51</sup> Zum Begriff immer noch grundlegend FLECKENSTEIN, Bildungsreform (1953), S. 10 f.: „Die *norma rectitudinis* ist der in ihnen [Hl. Schrift, Canones, Dekretalen und Tradition der Kirchenväter] begründete Wertemaßstab, der anzeigt, ob die Dinge in der rechten Ordnung stehen. Weil dies aber bei der Schwäche der menschlichen Natur nur allzu häufig nicht der Fall ist, ergibt sich die Notwendigkeit der reformare, das im Allgemeinen als *emendare, restaurare, corrigere* usw. erscheint, was immer heißt: Wiederherstellung nicht eines früheren, sondern des rechten Zustandes, nämlich Verwirklichung der *norma rectitudinis*. So ist Reform, wie sie hier [karolingische Reform] gedacht ist, ihrem Wesen nach geschichtliche Verwirklichung einer übergeschichtlichen, nämlich göttlichen Forderung.“; S. 52 ff.

<sup>52</sup> Dazu ausführlich Kapitel VI.

Ausführungen soll dabei nicht im Einzelnen die Frage nach der direkten Verwendung des Begriffs *auctoritas* bei den zu behandelnden Autoren stehen, denn ihr Verständnis und Gebrauch von *auctoritas* orientierte sich wohl an den bereits behandelten Vätern (*patres*<sup>53</sup>).

### 1. Das Fundament

„Was überall, was immer, was von allen geglaubt wird, das ist wahrhaft und eigentlich katholisch.“<sup>54</sup>

Diesen Kanon schrieb Vinzenz von Lérins (spätes 4. Jahrhundert–nach 435/vor 456) in seinem *Commonitorium* (um 434), welches eine frühe ausführliche Begründung der kirchlichen Tradition gegen neue Häresien darstellte. Nicht zuletzt durch diesen Leitsatz stieg er zum Kirchenvater auf. Um zur wahren Lehre zu gelangen, galten Vinzenz sicherlich nicht zufällig die drei ausgewählten Elemente – Universalität (*universalitas*), Alter (*antiquitas*) und Konsens (*consensio*) – als Kriterien.<sup>55</sup> Er orientierte sich dabei an den kanonischen Entwicklungen seiner Zeit, an den Erfahrungen früherer christlicher Gelehrter und Ereignisse.<sup>56</sup> Die drei Prinzipien wurden zur rechtlichen Grundlage der katholischen Lehre.

Ein rechtliches Fundament mit dem Ziel der Gewährleistung von Authentizität und Tradition der *regula fidei* hatte sich bereits in den ersten frühchristlichen Jahrhunderten gebildet.<sup>57</sup> So finden sich schon im Neuen Testament Regeln für das christliche Gemeindeleben, auf die sich spätere christliche Autoren beriefen. Doch argumentierten

---

<sup>53</sup> Einführend zum Begriff *patres* DROBNER, *Patrologie* (32011), S. 59 ff.; FIEDROWICZ, *Patristik* (2010), S. 340–405 mit Literatur und Quellen; auch WERCKMEISTER, *Reception* (1997), S. 51: „[...] the Fathers were the auctoritates on which the Church founded its doctrine, sometimes its law, regardless of the time in which they wrote [...]“

<sup>54</sup> Vinzenz, *Com. 2, 5*, ed., DEMEULENAERE, S. 149: *quod ubique, quod semper, quod ab omnibus creditum est*. Zu Vinzenz von Lérins und seinem *Commonitorium* FIEDROWICZ, *Vinzenz* (2011), S. 79–114 zum gerade genannten ‚Kanon‘; zur Rezeption S. 125 f.; zur Bedeutung für die konziliare Entwicklung ausführlich SIEBEN, *Konzilsidee* (1982); auch WICKERT, *Art. Dogma I* (1982), S. 29 ff.

<sup>55</sup> Hierzu und zum Folgenden FIEDROWICZ, *Vinzenz* (2011), S. 81–99, zu seinem Väterbegriff S. 94 ff. Auch Vinzenz, *Com. 2, 5*, ed. FIEDROWICZ, S. 186 ff. Mit Konsens meint Vinzenz in seinem *Commonitorium* ein Mehrheits-, kein Einheitsprinzip von Väteraussagen meint (*consensus omnium fere bonorum*). Vgl. Vinzenz, *Com. 2, 6; 27, 3 f.; 28, 7*, ed. FIEDROWICZ, S. 187; 286; 290.

<sup>56</sup> So hatte das katholische Christentum mit dem Berufen auf Universalität den Donatismus bekämpft. Dem Arianismus war man mit dem Prinzip der *antiquitas* als Beweis für die wahre Lehre begegnet und der Konsens früherer patristischer Schriften hatte als Grundlage gedient, um dem Nestorianismus zu bekämpfen.

<sup>57</sup> Zur Entwicklung von Kanonistik und kanonischem Recht BECKER, *Art. Kanonisches Recht* (2012), Sp. 1569 ff. mit Literatur; MEYER, *Art. Kanonistik* (2012), Sp. 1576 f. mit Literatur; WESSEL, *Formation* (2012), S. 1–23; BRUNDAGE, *Origins* (2008), bes. S. 40–45 und 63–74 mit älterer Literatur; MORDEK, *Recht* (1987), S. 455–464. Grundlegend immer noch MUNIER, *source* (1957); WERCKMEISTER, *Reception* (1997), S. 55–61.

divergierende Lager in der Auslegung des christlichen Glaubens gleichermaßen mit der Bibel. Eine Lösung musste gefunden werden. Gab es bereits bei Cyprian von Karthago Ansätze, den Synoden *auctoritas* zuzusprechen, so dass sie im Falle des Dissenses Entscheidungen über den wahren Glauben fällen sollten,<sup>58</sup> setzte sich dieses Prinzip mit dem Konzil von Nicaea 325, also kurz nach der konstantinischen Wende, endgültig durch. Durch das regelmäßige Abhalten von Synoden formierte und festigte sich zunehmend das kanonische Recht, wobei dem Nicaenum zunächst eine Vorrangstellung unter den synodalen *auctoritates* zukam, an welcher sich alle anderen auszurichten hatten.<sup>59</sup> So wurde auf dem dritten ökumenischen Konzil von Ephesos 431 festgelegt, dass:

„es keinem erlaubt ist, eine andere Glaubensformel vorzubringen, aufzuschreiben oder zu verfassen als diejenige, die von den heiligen Vätern definiert wurde, die in Nicaea mit dem heiligen Geist versammelt waren [...]“<sup>60</sup>

Zum Garanten für den wahren Glauben wurde das Traditionsprinzip. Um prüfen zu können, ob Aussagen über den Glauben wahr und damit katholisch waren, erließ die Kirche *canones* auf universalen Synoden, die allgemeine Geltung beanspruchten und definierten, was wahr, was traditionell und was universelle Anerkennung beanspruchte.<sup>61</sup> Sowohl die Synoden selbst, als auch die auf ihnen erlassenen *canones* galten fortan als *auctoritates*, als *testes* und *exempla* des wahren Glaubens. Ergänzungen zum *Nicaenum* sollten – so auf dem Konzil von Chalcedon 451 beschlossen – nur erfolgen, um „ihren Neuerungen [der Häretiker] etwas Hilfreiches entgegenzusetzen“<sup>62</sup>. Solche Zitate lassen auf die Überzeugung schließen, dass sich jede Häresie durch ihre Neuheit verrate.<sup>63</sup>

Die Sonderstellung des Konzils von Nicaea trat durch die Zunahme erlassener *canones* zunehmend zurück. Zwar wurde sie weiterhin als Erstes genannt, jedoch

---

<sup>58</sup> Vgl. dazu Kapitel II. C.

<sup>59</sup> Ausführlich dazu SIEBEN, Konzilsidee (1982), S. 198–250 mit zahlreichen Quellenbelegen.

<sup>60</sup> Gesta Eph., edd. SCHWARTZ, STRAUB, S. 133: *His igitur recitatis decrevit sancta synodus aliam fidem nulli licere proferre vel conscribere vel componere praeter illam quae definite est a sanctis patribus qui Niceam per spiritum sanctum convenerunt; illos vero qui audent fidem aliam vel componere vel proferre volentibus converti ad agnitionem veritatis [...] si episcopo quidem fuerint aut clerici, alienos esse episcopos ab episcopate et clericos a clero.* Übersetzung hier und im Folgenden nach SIEBEN, Konzilsidee (1982), S. 238 und 254.

<sup>61</sup> Zur Begründung des kanonischen Rechts einfürend BRUNDAGE, Origins (2008), S. 39.

<sup>62</sup> Alloc., ed. SCHWARTZ, S. 115: [...] *sed ut contra ea quae ab illis innovata sunt, excogitantes quae salubria iudicantur.*

<sup>63</sup> SIEBEN, Konzilsidee (1982), bes. S. 242–250. Zur Konzilsidee und Lehrentwicklung auch FIEDROWICZ, Patristik (2010), bes. S. 406–501 mit Literatur und Quellen.

erhielten die anderen drei Universalsynoden (Konstantinopel 381, Ephesos 431 und Chalkedon 451) eine gleichrangige Stellung als rechtliche Vorlagen für die katholische Tradition gegen neue Häresien. Sie überlieferten „den alten Glauben in neuen Formeln“.<sup>64</sup>

Neben den *canones* erhielten zudem bald auch Papstbriefe, sogenannte Dekretalen autoritativen Charakter im kanonischen Recht. Sie wurden zunehmend in Sammlungen zusammengefasst.<sup>65</sup> Dionysius Exiguus' trug in seiner *Collectio Dionysiana* bereits um 500 erstmals systematisch Dekretalen und Synodalbeschlüsse zusammen und übersetzte dabei die griechischen Texte ins Lateinische.<sup>66</sup> „Mit seinem quellenkritischen und -ordnenden kanonistischen Schaffen brach Dionysius Exiguus einem ganz neuen Verständnis der kirchlichen Rechtsquellen Bahn“.<sup>67</sup> Die Anordnung der *auctoritates* erfolgte systematisch, nicht chronologisch. Die Sammlung wurde zur Vorlage aller späteren Kanonensammlungen, so der *Collectio Concordia canonum* des Cresconius (6. Jh.) in Oberitalien, der *Collectio Hispana* (7. Jh.) in Spanien, der *Collectio canonum Hibernensis* (um 735) in Irland oder der *Collectio Vetus Gallica* (zwischen 585 und 626/7) und *Dacheriana* (um 800) im Frankenreich.<sup>68</sup> Nicht zuletzt diente die *Collectio Dionysiana* Hadrian I. als Vorlage für seine *Collectio Dionysio-Hadriana* – den Codex, welchen er 774 Karl dem Großen überreichte.

In allen Prologen der *Collectiones* findet man den Verweis auf die *auctoritates*, welche in den Sammlungen aufgeführt werden.<sup>69</sup> So wird beispielsweise in der Vorrede der *Hibernensis* empfohlen, im Falle eines Widerspruchs zwischen einzelnen in der Sammlung enthaltenen Texten der *maior auctoritas* zu folgen.<sup>70</sup> Wie aber gewichtete

---

<sup>64</sup> SIEBEN, Konzilsidee (1982), S. 250–269, hier S. 267.

<sup>65</sup> So beispielsweise der *Liber auctoritatum Arelatensis ecclesiae* aus der Mitte des 6. Jahrhunderts, der besonders von Agobard von Lyon, Florus von Lyon und Hinkmar von Reims im 9. Jahrhundert verwendet wurde. Vgl. JASPER, FUHRMANN, *Papal Letters* (2001), S. 67 mit Anm. 286 ff. und S. 85–87. Jasper bezeichnet die Sammlung als *Liber auctoritatum*. Dieser Titel ist wohl keine Originalzuschreibung, sondern findet sich erstmalig in einer Handschrift aus dem 11./12. Jahrhundert Paris, B. N. lat. 5537. Zwei weitere Handschriften aus dem 9. Jahrhundert Paris, B. N. lat. 2777 und Paris, B. N. lat. 3849 führen diesen Titel nicht. Dazu GUNDLACH, *Epistulae Arelatenses*, S. 1 f.; DERS., *Streit* (1890), S. 27 f. und 34 f.

<sup>66</sup> Einführend MORDEK, *Art. Dionysius Exiguus* (1986), Sp. 1088–1092.

<sup>67</sup> MORDEK, *Art. Dionysius Exiguus* (1986), Sp. 1090.

<sup>68</sup> Einführend KERY, *Canonical Collections* (1999), FOWLER-MAGERL, *Clavis canonum* (2005); BRUNDAGE, *Origins* (2008), S. 63 f.

<sup>69</sup> Vgl. Z. B. Diony., *Praefatio ad Hormisdam Papam*, ed. GLORIE, S. 51: [...] *ut et uestrea paternitas auctoritate<m>, qua tenentur ecclesiae orientales, quaesiuit agnoscere*. Diony., *Praefatio ad Stephanum Episcopum*, ed. GLORIE, S. 40 f.

<sup>70</sup> *Collectio Hibernensis*, ed. WASSERSCHLEBEN, S. 1, bei der zu beachten gilt, dass die Edition einige Schwächen aufweist. Der Satz der Vorrede ist nur in einer Handschrift MS Roma, Bibliotheca Vallicelliana T. XVIII überliefert, was dafür sprechen könnte, dass es sich dabei um eine nachträgliche Formulierung

man die *auctoritates*, zumal sie durch neue Synoden und neue *Canones* immer wieder ergänzt wurden?

Bereits bei Tertullian und Cyprian finden sich Überlegungen, dass sich verschiedene *auctoritates* aus der *auctoritas divina* ableiten und staffeln lassen würden. Der Kontext, in dem sie dies schrieben, war jedoch ein apologetischer und dogmatisch-antihäretischer. Sie verfolgten damit keine Art Propädeutik der christlichen Lehre. Dies unternahm andere, wie im Folgenden gezeigt wird.

## 2. Die ‚Propädeutik‘ der christlichen Lehre

Der bereits erwähnte Vinzenz von Lérins hatte im 4. Jahrhundert in seinem *Commonitorium* die Universalsynoden als ideale Form schriftlicher Normierung christlicher Glaubenssätze hervorgehoben, da in den Beschlüssen dieser Synoden *consensio antiquitatis et universitas* zusammenfallen würden<sup>71</sup>. Daneben dienten ihm Sentenzen von Kirchenvätern, welche er in einem eigenen Werk – den *Excerpta*<sup>72</sup> – zusammenfasste, als Zeugnisse der Tradition, besonders dort, wo die Bibel nicht deutlich war und Synodalbeschlüsse fehlten. Die Biblexegese nahm zunehmend eine wichtige Form der christlichen Literatur ein.<sup>73</sup> Für die richtige Auslegung der Bibel orientierten sich die Autoren an der *probatorum veterum auctoritas* und stellten sich in ihre Tradition. Dies zeigt sich beispielsweise auch bei Johannes Cassian (um 360–430/435), einem Zeitgenossen von Vinzenz und Augustinus und Gründer des Klosters St. Viktor, der die monastischen Entwicklungen durch seine Werke stark prägte:

„Wir müssen uns der Autorität der Väter und der Praxis der Vorfahren, die über eine so große Reihe von Jahren bis zu unserer Zeit hin sich erstreckt, beugen, und sie so, wie sie von alters her überliefert ist, in ständiger Beobachtung und Ehrfurcht bewahren, selbst wenn wir ihre innere Sinnhaftigkeit nicht sehen.“<sup>74</sup>

---

aus dem 10. Jahrhundert handeln könnte, dazu MORDEK, Kirchenrecht (1975), S. 134. Vgl. auch Isidor, *Epistolae*, ed. FORD, Nr. 4, 13, S. 26: *cuius antiquior aut potior exstat auctoritas*; und die *praefatio* zur *Collectio Hispana*, ed. DíEZ, RODRIGÍGUEZ, S. 43–46.

<sup>71</sup> Vgl. SIEBEN, Konzilsidee (1982), S. 156 ff. mit Anm. 20.

<sup>72</sup> Zu den *Excerpta* zuletzt und mit Literatur FIEDROWICZ, Vinzenz (2011), S. 18–21.

<sup>73</sup> Zur lateinischen Literatur in der Spätantike FUHRMANN, Rom (1994), S. 46–58, S. 54: „Vom Brief bis zur Enzyklopädie, vom Epigramm bis zum Epos reichte zum Beginn des 5. Jahrhunderts das Repertoire der christlichen Literatur, wobei das offensichtliche Bestreben Pate stand, alles Heidnische durch Christliches zu ersetzen.“

<sup>74</sup> Cassian, Coll. 21, 12, ed. PETSCHENIG, S. 585 f.: *Oportet quidem nos auctoritati partum consuetudinique maiorum usque ad nostrum tempus per tantam annorum seriem protelatae etiam non percepta ratione concedere eamque, ut antiquitus tradita est, iugi obseruantia ac reuerentia custodire*. Zu Cassian vgl. Kapitel II. E. 1., S. 62 mit Anm. 186.

Durch die Anordnung der in solchen Werken angeführten *auctoritates* wurde deren Gewichtung befördert. Gleichzeitig entstanden ab dem 4. Jahrhundert immer mehr Schriften, die vornehmlich dem christlichen Unterricht selbst dienen sollten und Handbuchcharakter einnahmen.

Hieronymus (347/348–419/420) erlangte aufgrund seiner Bibelübersetzung größtes Ansehen und wird bis heute zu den wichtigsten lateinischen Kirchenvätern gezählt. Neben der Vulgata und dogmatischen, exegetischen und historiographischen Schriften verfasste er, in Anlehnung an Sueton,<sup>75</sup> um 392/93 *De viris illustribus*, den ersten christlichen Schriftstellerkatalog, mit 135 Biographien christlicher Autoren in chronologischer Abfolge.<sup>76</sup> Bei dem Werk ging es ihm weniger um die Autorisierung anerkannter christlicher Autoren denn um einen Aufweis ‚aller‘ *virii illustres*, welche ein christliches Werk verfasst hatten.<sup>77</sup> Dabei weist Hieronymus‘ Aufzählung durchaus Lücken auf. So fehlt beispielsweise Augustinus, was aber in seinem Fall vor allem daran liegen wird, dass er „als literarische Persönlichkeit noch nicht weithin berühmt war.“<sup>78</sup> Andererseits nennt Hieronymus auch Autoren, die bis zu seinen Lebzeiten als Häretiker eingestuft wurden und die er auch als solche kenntlich macht, so beispielsweise direkt im ersten Kapitel Simon Petrus.<sup>79</sup> Hieronymus‘ Schrift sollte als „wissenschaftliches Instrumentarium für Christen dienen, die sich mit theologischen Werken beschäftigen, um ihnen bei Fragen der Verfasserschaft und Authentizität von Werken sowie ihrer zeitlichen Einordnung Aufklärung zu geben“<sup>80</sup>.

Das Werk fand viel Nachahmung, allein aus den folgenden drei Jahrhunderten sind drei Fortführungen bekannt: Gennadius von Marseille (gest. um 495/505) ergänzte wohl zwischen 467 und 477 den Katalog um 101 Autoren; Isidor von Sevilla verfasste seine Erweiterung mit spanischen, fränkischen und afrikanischen Autoren um 615–618 und sein Landsmann Ildefons von Toledo (um 607–667) erweiterte die Liste nochmals

---

<sup>75</sup> Dazu BARTHOLD, Hieronymus (2010), S. 29.

<sup>76</sup> Dazu BARTHOLD, Hieronymus (2010), S. 30–38; MOORE, Ancient Fathers (2010), S. 306 mit Literatur.

<sup>77</sup> BARTHOLD, Hieronymus (2010), S. 38.

<sup>78</sup> BARTHOLD, Hieronymus (2010), S. 49 und ff. zu den nichtbehandelten Autoren.

<sup>79</sup> Hier., *De vir. ill.* c. 1, ed. BARTHOLD, S. 160 f. Ausführlich dazu BARTHOLD, Hieronymus (2010), S. 44 ff. *De viris illustribus* ist dadurch oftmals das einzige Zeugnis zu den als Häretiker verurteilten christlichen Schriftstellern, so auch für Tertullian (c. 53).

<sup>80</sup> BARTHOLD, Hieronymus (2010), S. 38 mit Anm. 200.

um 14 *viri illustres*, wovon einige jedoch keine christlichen Autoren, sondern ‚vorbildliche‘ Männer, zumeist Bischöfe von Toledo, darstellten.<sup>81</sup>

Rosamond McKitterick hat gezeigt, dass neben *De viris illustribus* (Hieronymus–Gennadius–Isidor), das fälschlicherweise Gelasius I. zugeschriebene *Decretum Gelasianum de libris recipiendis et non recipiendis* aus der ersten Hälfte des 6. Jahrhunderts, sowie Cassiodors kurz darauf entstandene Bibliographie-ähnliche Schrift *Institutiones divinarum et saecularium litterarum* später maßgeblich bei dem Aufbau karolingischer Bibliotheken dienten und großen Einfluss darauf hatten, welche christlichen Schriftsteller und welche Werke als *auctoritates* in karolingischer Zeit aufgefasst wurden.<sup>82</sup> *De libris recipiendis et non recipiendis* stellte eine systematische Anordnung orthodoxer und nicht-anerkannter christlicher Schriften dar. Zunächst werden darin die vier Universalsynoden aufgelistet, danach die anerkannten zwölf *patres*, unter ihnen als erster Cyprian.<sup>83</sup> Darauf folgt eine Auflistung anerkannter Werke wie die *Vita* des heiligen Silvester oder die Werke des Orosius, die als weitere Glaubenszeugnisse verstanden werden. Zuletzt erfolgt die Nennung apokrypher Schriften, zu denen auch die *opuscula Tertulliani* zählen.<sup>84</sup> Neben dem Wert, der dieses Werk für die christliche Lehre hatte, beeinflusste es auch direkt die Kanonistik.

Cassiodor (um 485–um 580) verfasste dann in der Mitte des 6. Jahrhunderts seine *Institutiones divinarum et saecularium litterarum*, eine Lektüreeanleitung besonders zum Nutzen der ‚Unstudierten‘. In ihm werden auch Hieronymus‘ und Gennadius‘ *De viris illustribus* erstmalig direkt zur Lektüre empfohlen.<sup>85</sup> Cassiodor war an einem besseren Verständnis der Heiligen Schrift und der Väterliteratur gelegen, um dadurch die göttliche Wahrheit zu erkennen. An die *fratres simplices et impolitos* gerichtet schreibt er:

„Nicht eigene Lehre unterbreite ich in diesen Büchern, sondern das von den Alten Gesagte, dessen Lobpreis und Verkündigung der Nachwelt zukommt und ihr zum Ruhme dient. [...] Lasst uns deswegen, geliebte Brüder, mit Hilfe der ehrenwerten Schriftkommentare der Väter, wie auf der Leiter in Jakobs Traumgesicht unverzagt zur Heiligen Schrift emporsteigen, damit wir, von den Vätern Denkkraft emporgetragen, nachhaltig zur

---

<sup>81</sup> Zur Rezeption und Fortführung BARTHOLD, Hieronymus (2010), S. 127–145 mit Literatur.

<sup>82</sup> MCKITTERICK, *Written Word* (1989), S. 200–210.

<sup>83</sup> Die Aufzählung der Kirchenväter erfolgt dabei chronologisch.

<sup>84</sup> Vgl. Kapitel II. B.

<sup>85</sup> Cass., *Inst.* 1, XVII, 2, ed. MYNORS, S. 57: *Sed cum te memoratis rebus, diligens lector, expleveris, ingeniumque tuum divina fuerit luce radiatum, lege librorum de Viris illustribus santi Hieronymi [...] deinde alterum Gennadii Massiliensis [...].*

Anschauung des Herrn gelangen. [...] Es mag daher genügen, euch die Gelehrtesten der Schriftausleger vorzustellen [...]. Auch ist es euch zuträglicher, keine vermessene Neuerung eingeflößt zu bekommen, sondern den Durst an der Quelle der Alten zu stillen – woraus folgt, daß ich euch in Muße lehren und ohne sündhafte Anmaßung ausbilden kann.“<sup>86</sup>

Wie verbreitet Cassiodors *Institutiones* im Frühmittelalter waren und welchen Einfluss die beiden Bücher hatten, besonders für die Entwicklung der *artes liberales* in karolingischer Zeit, lässt sich nicht eindeutig klären,<sup>87</sup> doch bringt Cassiodor zweifellos den Charakter der gesamten christlichen Lehre des frühen Mittelalters auf den Punkt.<sup>88</sup> Keine Neuerungen, welche Häresie sein könnten, solle man lernen, sondern nur das Alte, was die Kirchenväter behandelt und somit für richtig befunden haben.

Solche handbuchartigen Werke und Aussagen, wie die eben zitierte Cassiodors, bewirkten, dass sich immer mehr eine kompilatorische Arbeitsweise durchzusetzen begann. Die christlichen Autoren des 5. bis 7. Jahrhunderts wollten sich nicht der Häresie schuldig machen, und so trugen sie die Aussagen älterer *auctoritates* zusammen und ordneten sie zum besseren Verständnis der christlichen Glaubenslehre. Der Übergang von selbständiger Bibelexegese zur kompilatorischen Arbeitsweise wird bei Isidor von Sevilla deutlich. So schreibt er in seinen *Quaestiones*, welche weite Verbreitung fanden:

„Indem wir jene Figuren den mystischen Schätzen der Weisen entnahmen, haben wir sie zu einem kurzen Compendium in eine Form zusammengezogen, in welcher der Leser nicht unsere (Ausführungen) lesen, sondern die der Alten wiederlesen kann. Denn was ich spreche, sagen diese, und meine Stimme ist ihre Zunge. Sie sind genommen von den Autoren Origenes, Viktorinus, Ambrosius, Fulgentius, Cassianus und dem besonders (beredten) Verfasser unserer Zeit Gregor.“<sup>89</sup>

---

<sup>86</sup> Cass., Inst., praef., 1–4, ed. MYNORS, S. 3–6: *in quibus [libris] non propriam doctrinam sed priscorum dicta commendo, quae posteris laudare fas est et praedicare gloriosum, [...] Quapropter, dilectissimi fratres, indubitanter ascendamus ad divinam Scripturam per expositiones probabilis Patrum velut per quandam scalam visionis Iacob, ut eorum sensibus proveci ad contemplationem Domini efficaciter pervenire mereamur. [...] quapropter tractatores vobis doctissimos indicasse sufficet [...] nam et vobis erit quoque praestantius praesumpta novitate non imbui sed priscorum fonte satiari. hinc consequitur ut otiose doceam et sine culpabili praesumptione vos instruam.* Übersetzung nach Cass., Inst. 1, praef., 1–4, übers. und eingel. BÜRSGENS, S. 94–101.

<sup>87</sup> Besonders das erste Buch, welches die geistigen Wissenschaften behandelt, scheint wenig Verbreitung bis und in der Karolingerzeit erfahren zu haben. Dazu BRUNHÖLZL, *Geschichte* (1975), S. 37–40.

<sup>88</sup> Cassiodor referiert deshalb eine Vielzahl patristischer Schriften. Die Kapitel 18 bis 23 widmet er explizit den einzelnen Kirchenvätern. Cass., Inst. 1, XVIII–XXII, ed. MYNORS, S. 58–61. Daneben führt er auch die vier allgemeinen Konzile als *auctoritates* an. Vgl. ebd. 1, XI, S. 35 f.

<sup>89</sup> Isidor, *Quaestiones in Vetus Testamentum*, praef. 5, ed. MIGNE, Sp. 209: *Has autem rerum gestarum figuras de mysticis thesauris sapientium, ut praediximus, depromentes, in unam formam compendio brevitatis contraximus; in, quibus lector non nostra leget, sed veterum releget. Quod enim ego loquor, illi dicunt; et vox mea ipsorum est lingua. Sumpta itaque sunt ab auctoribus Origene, Victorino, Ambrosio,*

Während jedoch Isidor zu Beginn des 7. Jahrhunderts noch – beispielsweise in seinen Sentenzen – die Zitate seiner Vorgänger mit eigenen Worten paraphrasierte, zitierte sein Landsmann Taio von Saragossa (651–683) sie dann in der zweiten Hälfte desselben Jahrhunderts direkt, ohne ihnen eigene Ausführungen zuzufügen.<sup>90</sup> Ähnliche Erläuterungen wie Isidor oder Cassiodor gab Beda Venerabilis zu seinen Schriften, beispielsweise in seinem Kommentar über die ersten Kapitel der Genesis:

„[...] habe ich die Werke der Väter durchgesehen und exzerpiert und in zwei kleine Bücher zusammengefasst, was den noch ungebildeten Leser einführen kann, damit er, dadurch gebildet, lernt, zum höheren und stärkeren Studium der Vorfahren aufzusteigen.“<sup>91</sup>

Beda ist der erste Kirchenschriftsteller, der die Namen der Autoren, welche er zitiert, an den Rand seiner Werke schreibt, eine Methode der Kompilation, die später beispielsweise besonders bei Hrabanus Maurus Nachahmung finden sollte.<sup>92</sup> Beda prägte die mittelalterliche Literatur durch seine allegorische Bibelexegese, welche sich vor allem an Ambrosius, Hieronymus, Augustinus und Gregor dem Großen orientierte.<sup>93</sup> Bei ihm erhielten diese vier Autoren, die später zu den vier großen abendländischen Kirchenvätern erhoben wurden, erstmals einen besonderen Vorrang.<sup>94</sup>

Traditionalisierung und Normierung der *regula fidei* prägten das Christentum von Beginn an und waren unweigerlich mit der Idee anerkannter *auctoritates* verbunden. Durch das ständige Aushandeln des einen wahren Glaubens und die jeweiligen ereignisgeschichtlichen Entwicklungen und Einflüsse formierte sich das kanonische Recht als eigene Form von *auctoritas* mehr und mehr aus. Es trug zu einer Formalisierung der christlichen Glaubenslehre bei, welche wohl Produkt und zugleich Beförderer eines kulturellen Bruches war, der spätestens im 7. Jahrhundert klar zum Tragen kam.<sup>95</sup> Kann man die Zeit von der Mitte des 4. bis zur Mitte des 5. Jahrhunderts

---

*Hieronymo, Augustino, Fulgentio, Cassiano, ac nostri temporis insigniter eloquenti Gregorio.* Übersetzung nach REVENTLOW, Epochen (1994), S. 117.

<sup>90</sup> Ausführlich MÜHLENBERG, Dogma (2011), S. 514 f.

<sup>91</sup> Beda, In Gen., praef, ed. JONES, S. 1: [...] *quin potius statim persectis patrum uoluminibus collegi ex hi sac duobus in libellis distinxit, quae rudem adhuc possent instruere lectorem, wuibus eruditus ad alteriorem disceret fortioremque maiorum ascendere lectionem.*

<sup>92</sup> BRUNHÖLZL, Geschichte (1975), S. 78, 223. WARD, Beda (2004), S. 533–542.

<sup>93</sup> REVENTLOW, Epochen (1994), S. 1121 f.

<sup>94</sup> Kirchenrechtlich wurden sie unter Bonifaz VIII. 1289 zu den vier großen lateinischen Kirchenlehrern erhoben. Vgl. Liber sextus Bonifacii VIII., III, 22, ed. FRIEDBERG, Sp. 1059 f.

<sup>95</sup> Dazu BROWN, Rise (2013), bes. S. 219–221. Einen Überblick bietet auch EWIG, Merowinger (2012), S. 172–181 mit Konzentration auf das Frankenreich.

als Blütezeit christlicher Literatur bezeichnen,<sup>96</sup> welche mit Augustinus ihren Höhepunkt erlangte, kam es danach zu einem bewussten Streben, sich an den Schriften der Vergangenheit zu orientieren. Dabei wurde auch die nicht-christliche Bildung zumeist insoweit weitergetragen, als dass sie der christlichen Lehre diene.<sup>97</sup> Dies galt insbesondere für das Trivium.<sup>98</sup> Im Bereich der Rhetorik beispielsweise empfahl Cassiodor besonders die Werke Ciceros und Quintilians zur Lektüre.<sup>99</sup> So vertrat die Kirche die Auffassung, die Bibel sei Quelle aller weltlichen Wissenschaften; die klassischen, nicht-christlichen Autoren hätten dieses Wissen falsch angewandt und so war es sogar die Pflicht christlicher Autoren, dieses Wissen in den christlichen Gebrauch zurückzuführen.<sup>100</sup>

Um abschließend nur exemplarisch die Verwendung von *auctoritas* bei christlichen Autoren des 5. bis 7. Jahrhunderts zu erfassen, lässt sich feststellen, dass der Terminus *auctoritas* mehr oder minder in ihren Werken allgegenwärtig ist. Synonym oder in Konkurrenz mit *auctoritas* findet man Begriffe wie *patres* und *sanctae scripturae* oder den direkten Verweis auf den Namen einer oder mehrerer *auctoritates*. Cassiodor verwendet in seinen *Institutiones* den Begriff *auctoritas* beinahe ausschließlich synonym für die Bibel.<sup>101</sup> In den meisten Schriften Isidors von Sevilla findet man den Verweis auf die *auctoritas* der Heiligen Schriften, des Papstes oder der Väter, so besonders in den *Etymologiae*, welches Ernst Robert Curtius als „Grundbuch des ganzen Mittelalters“<sup>102</sup> bezeichnet hat. Es vereint das bekannte Wissen christlicher wie nicht-christlicher antiker Autoren zu den *septem artes liberales* ebenso wie zu Medizin oder Landwirtschaft. Noch häufiger zeigt sich diese Anwendung von *auctoritas* in Bedas Werken.<sup>103</sup>

---

<sup>96</sup> FUHRMANN, Rom (1994), S. 49–58.

<sup>97</sup> Sehr früh scheint ein Überlegenheitsdenken christlicher Weisheit gegenüber paganen Lehrinhalten eingesetzt zu haben, was man bereits bei Augustinus erfährt, der kompendienartige Zusammenfassungen einzelner Disziplinen zum Studium für ausreichend erklärt. Vgl. Aug., De doctr. Christ. II, 39, ed. MARTIN, S. 72 f.

<sup>98</sup> Einführend zu den *artes liberales* mit einem Überblick über die Antike ENGLISCH, Artes (1994).

<sup>99</sup> Vgl. Cass., Inst. 2, 2, ed. MYNORS, S. 97–109.

<sup>100</sup> Vgl. Aug., De doctr. Christ. II, 16–40, ed. MARTIN, S. 48–73. Auf diese Weise entstanden Werke wie die 20 Bücher umfassende Enzyklopädie *Etymologiae* Isidors von Sevilla.

<sup>101</sup> Vgl. z.B. Cass., Inst. 1, praef., 8, ed. MYNORS, S. 8; 1, XII, 1, S. 36; 1, XV, 2, S. 42; 1, XV, 14, S. 49; 1, XVI, 4, S. 54.

<sup>102</sup> CURTIUS, Literatur (1993), S. 487.

<sup>103</sup> Die Suchmaschine der Online-Ausgabe der *Patrologia latina* nennt für das Lemma *auctoritas* über 400 Treffer für Beda, für Isidor immerhin mehr als 100 Treffer. Dessen Auswertung kann an dieser Stelle nicht im Vordergrund stehen, weshalb ein nur ungenauer quantitativer Verweis hier reichen muss.

Die christlichen Autoren verwendeten *auctoritas* synonym für die Heilige Schrift, den apostolischen Stuhl aber auch zunehmend für die Kirchenväter – also ganz in Augustinus' Sinne – und immer, um das hohe Ansehen und vor allem die Richtigkeit des Geschriebenen zu unterstreichen.

### C. Ergebnis

Zur Erlangung von Weisheit respektive christlicher Wahrheit (*veritas*) entwickelte Augustinus am Ende des 4. Jahrhunderts seine Erkenntnislehre, welche auf der Synthese von *auctoritas* und *ratio* fußte und einen universellen Anspruch erhob. Mit diesem Anspruch reagierte er auf die Neuerungen seiner Zeit: das Christentum war spätestens seit dem Edikt *Cunctos populos* von 380 einzig legitime Religion in Rom. Neben dem öffentlichen Bekenntnis zum Christentum wurde zunehmend auch nach einer christlichen Lebensführung zur Sicherung des eigenen Seelenheils verlangt. Diese war für Augustinus mit dem Streben nach göttlicher Erkenntnis verbunden. Eine *auctoritas* führe zunächst zum Glauben.<sup>104</sup> In Augustinus' Leben war dies Ambrosius. Über die eigene *ratio* könne man dann in einem zweiten Schritt zur göttlichen Wahrheit gelangen. Augustinus begründete hiermit die Norm der christlichen Lehre für die nächsten Jahrhunderte. Zudem referenzierte er als einer der Ersten auf verschiedene *auctoritates* als Argument seiner Theologie. Diese konnten göttlichen Ursprungs sein, wie die Bibel, aber auch menschlichen, wie frühere oder aktuelle Zeugen des wahren Glaubens. Auch damit beeinflusste Augustinus die weitere Lehrentwicklung im frühen Mittelalter maßgeblich; christliche Autoren trugen zunehmend die Schriften von anerkannten *auctoritates* zusammen und kommentierten und tradierten sie.

Ebenso wie im vorangegangenen Kapitel festgehalten werden konnte, ist auch Augustinus' *auctoritas*-Verständnis und Anwendung geprägt von seiner Zeit. Wieder ist es eine Zeit größeren innerkirchlichen, politischen oder kulturellen Wandels. Das Christentum wurde zum universalen Glauben im Römischen Reich und beanspruchte damit auch universellen Anspruch als einzig wahre Lehre. Augustinus' Erkenntnislehre und dessen darin verwendeter Schlüsselterminus *auctoritas* prägten diesen Anspruch maßgeblich.

---

<sup>104</sup> Zur Autorität Ambrosius' jetzt WILLIAMS, *Episcopal Authority* (2016), S. 157–196.

In der Zeit, die wir heute oftmals als patristisches Zeitalter bezeichnen – also von den frühen Christen bis ins 7., spätestens frühe 8. Jahrhundert – festigte sich die Norm, dass eine Aussage erst dann als wahr und damit katholisch (allumfassend) galt, wenn sie sich durch anerkannte *auctoritates* bestätigen ließ. Spätestens seit der konstantinischen Wende sorgten Synodalbeschlüsse, Dekretalen u. ä. dafür, dass sich das kanonische Recht weiter ausformte. Dies beeinflusste auch die Normierung der christlichen Bildungslehre maßgeblich. Daneben führten der Zusammenbruch des weströmischen Reiches und die Entstehung neuer christlicher Reiche im Westen Europas dazu, dass man sich bewusst an den christlichen Grundsätzen der Bibel und den Schriften früher anerkannter christlicher Autoren orientierte, um in deren Tradition zu stehen. Ab dem 5. Jahrhundert tradierte, rezipierte und kommentierte man zunehmend die patristischen Schriften und die darin enthaltene Semantik. Demnach erscheint es nur verständlich, dass der Begriff *auctoritas* nahezu allgegenwärtig ist in den Schriften von Tertullian am Ende des 2. Jahrhunderts bis Beda Venerabilis in der Mitte des 7. Jahrhunderts.

Die christliche Lehrentwicklung bis zum Ausgang der patristischen Zeit kann man als einen fortwährenden Normierungsprozess verstehen. Sowohl die Entwicklung des kanonischen Rechts als auch Werke christlicher Autoren, die einen Handbuchcharakter aufweisen, führten dazu, dass sich eine Norm herausbildete, welche Werke in welchem Kontext der christlichen Bildung gelesen werden sollten. Autoren und deren Schriften, die diese Normierung und Kanonisierung stark beeinflussten, stiegen selbst in die Riege anerkannter *auctoritates* auf.<sup>105</sup> Nicht zuletzt festigte die Normierung der christlichen Lehre die Vorstellung von einem einheitlichen Denken der Kirchenväter, welches tatsächlich jedoch nie bestand.

---

<sup>105</sup> Natürlich stehen die in diesem Kapitel behandelten Autoren neben zahlreichen weiteren Autoren und deren Texte, die das Traditionsprinzip und damit das Anführen von *auctoritates* festigten und die dem Terminus *auctoritas* sicherlich auch eine eigene Färbung gaben.

IV. *Auctoritas* als Ausdruck herrscherlicher Gewalt: Die fränkischen Herrscherurkunden bis zu Karl dem Großen

Es ist keine neue Erkenntnis, dass der Terminus *auctoritas* eng mit frühmittelalterlichen Königsurkunden verbunden ist. Bereits Theodor Sickel stellte zur Benennung von Urkunden fest: „Alles was de verbo regia unmittelbar oder auch mittelbar durch Beamte, mündlich oder schriftlich angeordnet wird, heißt *auctoritas regia*, *praeceptum regale*, *praeceptio regalis*.“<sup>1</sup> Ist diese Aussage auch sehr pauschalisierend, trifft sie doch den Kern. In seiner grundlegenden Studie zu „Kaiserreskript und Königsurkunde“ hat Peter Classen gezeigt, dass die mittelalterlichen Könige beziehungsweise ihre Schreiber die Terminologie für ihre Urkunden aus römisch-kaiserlichen Reskripten übernommen haben.<sup>2</sup> Besonders häufig begegnet der Begriff *auctoritas* dort in den Formeln, die den Entschluss des Kaisers ausdrückten und den dispositiven Teil betrafen.<sup>3</sup> Noch der *Codex Theodosianus* zeigt zudem, dass kaiserliche Reskripte selbst gelegentlich einfach als *auctoritas* bezeichnet wurden.

Dass sich die Franken bei ihrer Rechtsprechung in ihrer Terminologie an der römischen Verwaltungssprache orientierten, erscheint naheliegend. Diese Entwicklung lässt sich jedoch kaum genauer erfassen, denn es sind nur wenige kaiserliche Reskripte aus der Spätzeit des römischen Kaisertums tradiert. Hinzu kommt, dass frühe merowingische Diplome kaum überliefert sind.<sup>4</sup> Mit der Konzentration auf den einen Begriff *auctoritas* lassen sich dennoch einige Entwicklungslinien nachzeichnen – insbesondere für die Zeit ab dem späteren 7. Jahrhundert, als die Merowinger ihre Macht zunehmend verloren und die Herrschaft mehr und mehr von den arnulfingischen Hausmeiern übernommen wurde, bis sie schließlich selbst 751 die Königsherrschaft übernahmen.<sup>5</sup>

---

<sup>1</sup> SICKEL, Acta 1(1867), S. 185.

<sup>2</sup> Einführend zu römischen Reskripten WIEACKER, Römische Rechtsgeschichte 2 (2006), S. 73 ff., 192 ff. Siehe auch und grundlegend zum Übergang von römischen Kaiserreskripten zur mittelalterlichen Urkundenpraxis CLASSEN, Kaiserreskript (1977); SAUPE, Unterfertigung (1983), bes. ab S. 108.

<sup>3</sup> Hier und im Folgenden CLASSEN, Kaiserreskript (1977), S. 56–58 mit zahlreichen Beispielen im Text und in den Anmerkungen, S. 160 f.

<sup>4</sup> Die Forschung spricht von Bruchteilen der erhaltenen merowingischen Urkunden. Vgl. KÖLZER, Einleitung (2001), S. XV.

<sup>5</sup> Zum Dynastiewechsel grundlegend die Beiträge in BECHER, JARNUT (Hgg.), Dynastiewechsel (2004). Zur angelsächsischen Missionierung einführend PADBERG, Christianisierung (2009), S. 84–93. Mit Konzentration auf die Kirchenorganisation KAISER, Bistumsgründungen (1990), S. 29–67, bes. S. 50–67. Siehe auch DE JONG, Ecclesia (2006), S. 113–132; zum Verhältnis von Papst und fränkischen Königen bis Pippin dem Jüngeren auch SCHOLZ, Politik (2006). Aufgrund der Vielzahl an einführender Literatur zu den Karolingern seien hier nur die wichtigsten Überblickswerke aus jüngerer Zeit genannt LE GOFF, Geburt (2014); UBL, Karolinger (2014); BUSCH, Herrschaften (2011); BECHER, Merowinger und Karolinger (2009);

Im Folgenden soll untersucht werden, wann und wo – also in welchen Teilen eines Diploms – sich der Begriff *auctoritas* in merowingischen, arnulfingischen und karolingischen Urkunden bis einschließlich Karl dem Großen nachweisen lässt und welche Funktion er hatte. Am Beispiel der fränkischen Herrscherurkunden können so Einblicke in die Rechtsterminologie im frühen Frankenreich gewonnen und Entwicklungslinien aufgezeigt werden.

#### A. Die Urkunden der Merowinger

Die Neuedition der merowingischen Königsurkunden von Theo Kölzer aus dem Jahr 2001 hat zu einer Neubewertung vieler Urkunden geführt.<sup>6</sup> Aus den ersten eineinhalb Jahrhunderten merowingischer Herrschaft sind gar keine echten Urkunden überliefert. Die wenigen echten Urkunden, insgesamt 38, stammen allesamt aus St. Denis;<sup>7</sup> davon sind die meisten – nämlich 21 Urkunden – erst nach der Schlacht von Tertry 687 entstanden, also in der Zeit, in der die Merowinger zunehmend nur noch als Schattenkönige fungierten und die de facto Herrschaft in den Händen von Hausmeiern lag.<sup>8</sup> Zieht man die interpolierten Urkunden in die Betrachtung ein, kommt man auf insgesamt 77 merowingische Urkunden, die „als echt oder zumindest überwiegend echt gelten“.<sup>9</sup> Sie alle entstammen den fränkischen Kernlanden. Kölzers Fazit zu diesem Befund lautet wie folgt:

„Die skizzierte Verteilung der merowingischen Königsurkunden spiegelt den zeitlich gestaffelten Ablösungsprozeß von der Spätantike in Gallien und liefert erstmals einen verlässlichen Zeitrahmen für diesen Prozeß. Nördlich der Loire müssen im Gefolge der *bella civilia* nach dem Tod Chlothars I. († 561) die letzten Reste provinzial römischer Verwaltungsstrukturen untergegangen sein, weshalb hier der Umschlag vom römischen Akten- zum frühmittelalterlichen Urkundenwesen erfolgte, der einherging mit einem Funktionswandel der Königsurkunde, die nun ein auf Dauer berechneter Beleg für individuelle Rechtstitel wurde [...]. Südlich der Loire dauerte die spätantik-römische Provinzialverwaltung fort, weshalb dort bis zum Beginn der Karolingerzeit die Aktenführung der Behörden die Rechtstitel des einzelnen garantierte und

---

SCHIEFFER, Karolinger (42006); RICHÉ, Karolinger (42006). Da in dieser Arbeit nur Quellenstellen behandelt werden, die die Erhebung Pippins des Jüngeren zum ersten karolingischen König betreffen, der Dynastiewechsel jedoch erst als solcher bezeichnet werden kann durch die Ereignisse des Jahres 754, soll hier die Bezeichnung Dynastiewechsel für die Ereignisse des Jahres 751 vermieden werden.

<sup>6</sup> Hierzu und im Folgenden KÖLZER, Einleitung (2001), S. XI–XXXIV. Kritisch dazu MURRAY, Review (2005), S. 246–278.

<sup>7</sup> Zu beachten ist dabei, dass die Urkunden dort nicht allesamt ausgestellt, sondern archiviert wurden.

<sup>8</sup> Zu dem Begriff Schattenkönigtum zuletzt und einleitend HARTMANN, Merowinger (2012), S. 54 ff. Mit älterer Literatur auch KÖLZER, *rois fainéants* (2004), S. 33–60.

<sup>9</sup> KÖLZER, Einleitung (2001), S. XII.

Herrscherurkunden nicht beim Empfänger archiviert zu werden brauchten, weil sie nur die Funktion hatten, den Behördenapparat in Gang zu setzen. Nur aus dieser Perspektive erklärt es sich auch, daß nur wenige Original-Fragmente römischer Kaiserurkunden auf uns gekommen sind [...], obwohl es sie doch zu Tausenden gegeben haben muß.“<sup>10</sup>

Dass die römische Provinzialverwaltung nicht plötzlich vollkommen in sich zusammenbrach, sondern vor allem von den Nachfolgereichen – wenn auch in einfacherer Form – übernommen und umfunktioniert wurde, ist heute hinlänglich bekannt. Nicht allein die lateinische Rechtssprache verweist auf die Übernahme römischer Strukturen in den merowingischen Königsurkunden. Auch ihr Aufbau orientierte sich an römischen Kaiserreskripten.<sup>11</sup> Neu hinzu kamen indes die *Apprecatio*, der abschließende christliche Segenswunsch und die *Corroboratio*. Diese diente der Absicherung dauerhafter Gültigkeit und nannte die dazu in der Urkunde angewandten Beglaubigungsmittel. Die Entstehung von *Corroboratio*en hängt demnach mit dem Funktionswandel von mittelalterlichen Urkunden selbst zusammen, auf den hier noch kurz genauer eingegangen werden soll.

In der späten Kaiserzeit wurden zunehmend ‚dispositive‘ Urkunden erlassen, die also nicht lediglich einen Rechtsakt fixierten und beglaubigten, sondern erst durch die Ausstellung der Urkunde das Recht schufen und auf Dauer das Rechtsgeschäft absicherten.<sup>12</sup> „Ihre rechtschaffende und –beweisende Kraft [lag] in der Handschrift, speziell dann in eigenhändigen Unterschriften: des Ausstellers, der Zeugen, des Schreibers.“<sup>13</sup> Eben dieses Element übernahmen die Merowinger. Zudem ergänzten sie in ihren Urkunden eine *Corroboratio*. Sie brachte „das Ziel beständiger Gültigkeit“<sup>14</sup> zum Ausdruck und nannte die dazu angebrachten Beglaubigungsmittel – die Unterschrift oder das Monogramm bei den Kindkönigen<sup>15</sup>, später das Siegel. Sie setzten dieses Recht in Kraft. So kennzeichnete die *Corroboratio* laut Theo Kölzer „offensichtlich den Funktionswandel der Königsurkunde, die nach dem Untergang der spätantik-römischen

---

<sup>10</sup> KÖLZER, Einleitung (2001), S. XIII f.

<sup>11</sup> KÖLZER, Einleitung (2001), S. XXII; CLASSEN, Kaiserreskript (1977), S. 149 f.

<sup>12</sup> STIELDORF, Magie (2009), S. 1–32, bes. S. 30 f. Einleitend, wenn auch mit Abstrichen, immer noch grundlegend BRANDT, Werkzeuge (<sup>17</sup>2007), S. 84 f. Daneben gab es im Mittelalter auch weiterhin Urkunden, die ein bereits abgeschlossenes Rechtsgeschäft beglaubigten und zumeist von der Forschung als *notitia* bezeichnet werden. Zu der Problematik der Einteilungsformen in der Diplomatie siehe VOGTHERR, Einführung (2017), S. 24 ff.

<sup>13</sup> BRANDT, Werkzeuge (<sup>17</sup>2007), S. 85. Zur Rechtsgültigkeit von Urkunden STEINACKER, *Traditio cartae* (1959/60), S. 1–72. Kaiserliche Unterschriften in Reskripten kamen zunehmend ab dem 2. Jahrhundert n. Chr. auf, ab dem 4. Jahrhundert wurden sie zunehmend durch kaiserliche Grußformeln ersetzt. Dazu SAUPE, *Unterfertigung* (1983), S. 113 ff. mit weiterer Literatur. Siehe auch GANZ, *Mind in Character* (1997), S. 280–298, zur Funktion persönlicher Unterschriften in Antike und Mittelalter allgemein.

<sup>14</sup> SCHIEFFER, *Diplomatik* (2006), S. 237.

<sup>15</sup> Dazu OFFERGELT, *Reges pueri* (2001), S. 268 ff.; KÖLZER, Einleitung (2001), S. XX.

Verwaltung und deren Aktenführung aus sich selbst heraus wirken mußte und nicht mehr nur – wie auch die römische Kaiserurkunde – der Startschlüssel für das Ingangsetzen des Behördenapparates war, der die Rechte des Privilegierten wahrte.“<sup>16</sup>

Untersucht man die merowingischen Königsurkunden hin auf die Verwendung des Begriffs *auctoritas*, fällt eines schnell auf: In nahezu jedem echten Diplom lässt sich der Terminus zum Teil mehrfach nachweisen. Man findet *auctoritas* in der Narratio, in der Dispositio und in der Corroboratio. Dabei handelt es sich in der Narratio oftmals um den Verweis auf eine ältere Urkunde, die durch die *auctoritas* eines früheren Königs gewährt worden war,<sup>17</sup> oder um die Bitte des Urkundenempfängers um Gewährung und Bekräftigung eines bestimmten Rechtsgeschäftes durch eine *auctoritas*.<sup>18</sup> In der Dispositio wird die Willensbekundung des Herrschers beispielsweise mit der Wendung *per nostram auctoritatem concedimus et confirmamus* zum Ausdruck gebracht.<sup>19</sup> Am häufigsten lässt sich der Begriff in der Corroboratio nachweisen, so etwa beispielhaft in der Urkunde Chlothars II. von 625: *Et ut hec auctoretas nostris et fu[turis temporebus...] manus nostre subscripcionebus subter eam decrevimus roborari*.<sup>20</sup>

In den Placita, den Gerichtsentscheidungen, die ohne römisches Pendant erst unter den Merowingern entstanden, findet man *auctoritas* nicht ein einziges Mal.<sup>21</sup> Der Grund liegt sicherlich darin, dass der König hier nicht als alleiniger Urteilssprecher fungierte, sondern gemeinsam mit seinen *fideles* richtete. Diese weniger herausragende Rolle machte sich auch im Aufbau der Urkunde bemerkbar. So enthielten die Placita beispielsweise grundsätzlich keine Corroboratio, den häufigsten Nachweis für

---

<sup>16</sup> KÖLZER, Einleitung (2001), S. 23; DERS., *Tra Tarda Antichità e Medioevo* (2000), S. 21 ff. Die Relevanz dauerhafter Gültigkeit von Urkunden spiegelt sich in der *Praeceptio* Clothars I. c. 9 wieder. In dem für das Burgunderreich erlassene Kapitular wird eben dies festgeschrieben, Clotharii II. *Praeceptio*, c. 9, Capit. 1, Nr. 8, S. 19: *Ut auctoritatis cum iustitia et lege competente in omnibus maneat stabili firmitate, nec subsequentibus auctoritatibus contra legem elecitis vacuentur*. Mit ausführlichem Kommentar ESDERS, *Römische Rechtstradition* (1997), bes. S. 207–212. Anders als in der Edition von Boretius ist das Kapitular wohl Chlothar I. zuzuordnen. Dazu GUILLOT, *Autour* (2010), S. 353–380.

<sup>17</sup> So in D Merov. 145, S. 366: *Et tale beneficium bonę memoriae avus noster Clodoueus et genitor noster Theodericus quondam reges per eorum auctoritatem ad ipsum monasterium suę manus subscriptionibus pro [...]*. Vgl. z.B. auch D Merov. 92, S. 239; D Merov. 124, S. 316; D Merov. 146, S. 368; D Merov. 160, S. 400.

<sup>18</sup> So in D Merov. 145, S. 369: *Ideoque pro firmitatis studio petiit nostram celsitudinem, ut nostra auctoritas circa ipsum monasterium vel eius congregationem hoc denuo generaliter confirmare deberet*. Vgl. auch z. B. D Merov. 160, S. 400.

<sup>19</sup> Vgl. z.B. in D Merov. 152, S. 382; D 171, S. 425.

<sup>20</sup> D Merov. 28, S. 77; ähnlich in: D Merov. 22, S. 64; D 28, S. 77; D 32, S. 89; D 41, S. 110; D 74, S. 190; D 75, S. 192; D 92, S. 239; D 107, S. 277; D 121, S. 310; D 122, S. 312; D 124, S. 316; D 140, S. 353 f.; D 144, S. 364; D 145, S. 366 f.; D 146, S. 368; D 152, S. 382; D 160, S. 400; D 168, S. 418; D 171, S. 425 f.; D 178, S. 443.

<sup>21</sup> Zuletzt und mit einem Überblick über den Forschungsstand und die Funktion von Placita allgemein mit Verweisen auf ältere Literatur STIELDORF, *Verschwinden* (2007), S. 1–26. Siehe auch KÖLZER, *Einleitung* (2001), S. XXIII und S. XXVI f.

*auctoritas*.<sup>22</sup> Diese war auch unnötig, denn nicht der König, sondern nur sein Referendar unterschrieb das Placitum.

Konnte *auctoritas* in römischer Zeit auch von kaiserlichen Beamten in Urkunden verwendet werden, fungierte der Begriff nun in den merowingischen Urkunden als Terminus, der den Königen für ihre Diplome vorbehalten war. In sogenannten Privaturkunden ist er in der Regel nicht zu finden.<sup>23</sup>

Mehrfach verwendet lässt sich *auctoritas* besonders in den Urkunden nachweisen, die am Ende des 7. und im 8. Jahrhundert ausgefertigt wurden. Welchen Anteil die merowingischen Könige bei der Ausstellung noch hatten, ist jedoch äußerst zweifelhaft.<sup>24</sup> Zumeist handelt es sich bei den tradierten Urkunden, die *auctoritas* häufiger in einem Diplom nachweisen, um Bestätigungsurkunden für Parteigänger der Hausmeier.<sup>25</sup> Die Ausstellung erfolgte demnach eher durch Pippin den Mittleren und seine Nachfolger als durch die von ihnen eingesetzten merowingischen Könige. Ein Beispiel, in dem sich *auctoritas* sehr oft nachweisen lässt, ist das Diplom D Merov. 140 Chlodwigs III. von 693:

[...], *eo quod consobrinus noster Guntrannus quondam rex ad ipsum monasterium sub omni immunitate per suam auctoritatem concessisset, et hoc postea avi nostri Chlotharius et Dagobertus seu et Chlodoueus necnon item Chlotharius quondam reges vel dominus et genitor noster Teodericus quondam rex per eorum auctoritates ipsorum manus roboratas ipsi monasterio hoc confirmassent. Unde et ipsas praeceptiones se ex hoc praemanibus habere affirmant, [...]. Sed pro totius rei munimine postulat, ut hoc nostra auctoritas in ipso monasterio plenius debeat observari, [...]. Quapropter per praesentem praeceptum iubemus ut, sicut per auctoritates suprascriptorum principum leguntur et usque nunc fuit observatum, [...], nisi per hanc auctoritatem firmatam ipse abba successoresque eius [...] ad ipsum locum sanctum per hanc auctoritatem nostram hoc, quod est firmatum, [...]. Et ut haec praeceptio nostra firmiorem obtineat vigorem, manus nostrae signaculis subter [eam] decrevimus adfirmare.*<sup>26</sup>

---

<sup>22</sup> Zum formalen Aufbau STIELDORF, Verschwinden (2007), S. 8–13.

<sup>23</sup> Vergleiche z.B. die Privaturkunden in *Diplomata* (II Vols.), ed. PARDESSUS. Siehe auch unten S. 108 f. Zu der Problematik der Bezeichnung Privaturkunde immer noch grundlegend BRESSLAU, *Handbuch* 1 (1912; 1968), S. 3 f. Zuletzt und zur Einführung auch VOGTHERR, *Einführung* (2017), S. 13.

<sup>24</sup> SEMMLER, *Spätmerowingische Herrscher* (1999), S. 1–28; BARNWELL, *Kings* (1997), S. 18 ff. und WOOD, *Kingdom* (1994; 2000), S. 322 ff. versuchten den Einfluss der späten merowingischen Könige besonders in ihrer Rechtsprechung stärker zu gewichten. Überzeugend dagegen KÖLZER, *Rois fainéants* (2004), S. 37–60.

<sup>25</sup> Dazu HEIDRICH, *Urkunden Pippins* (1994), S. 23–32, mit Einschränkungen, da die Neubewertung einiger Urkunden durch die erst später publizierte Edition der Merowingerurkunden nicht mit einbezogen werden konnte. Heidrich vergleicht hier unter anderem die zeitliche und örtliche Ausstellung merowingischer Königsurkunden mit den Hausmeierurkunden Pippins des Mittleren und Karl Martells.

<sup>26</sup> D Merov. 140, S. 353 f.

An diesem Beispiel wird nicht nur deutlich, wie häufig der Verweis auf die königliche *auctoritas* in einer Urkunde erfolgen konnte, sondern auch, dass der Begriff synonym zu *praeceptum/-io* und damit für die Urkunde selbst verwendet wurde. *Auctoritas* ist demnach eine Metonymie für das Diplom.<sup>27</sup> Beide Termini stellten feste Rechtsbegriffe dar, welche die Franken aus der römischen Rechtssprache übernommen hatten und welche der Absicherung des Rechtsgeschäftes dienten.

Wie kam es zu der festen Metonymisierung von *auctoritas* in fränkischen Urkunden? Der Ursprung liegt sicherlich in der römischen Rechtsgeschichte verankert.<sup>28</sup> Rhetorik galt in der Antike als „Fähigkeit, bei jedem Gegenstand das Glaubenerweckende zu erkennen.“<sup>29</sup> Sie spielte demnach eine große Rolle in der Rechtslehre, denn sie half zu erforschen, auf welche Art und Weise eine rechtliche Entscheidung Beweiskraft erlangte. Jeder römische Rechtsgelehrte, der zunächst eine umfassende Rhetorikausbildung durchlief, kannte dadurch die Metonymie als ein klassisches Stilmittel der Rhetorik.<sup>30</sup> In der *Rhetorica ad Herennium*, eines der ältesten erhaltenen Rhetoriklehrbücher in lateinischer Sprache und von einem anonymen Autor verfasst, wird die Metonymie als „Figur, welche von benachbarten und angrenzenden Sachen den Ausdruck hernimmt, durch welchen die Sache, die nicht mit ihrem Wort benannt wird, verstanden werden kann“, beschrieben.<sup>31</sup> Cicero definiert sie in seinem Werk *Orator* als „vertauschte Wörter, in denen statt des eigentlichen Wortes ein anderes unterschoben wird, welches – da aus irgendeiner mitfolgenden Sache genommen – das gleiche bezeichnen soll.“<sup>32</sup> Und Quintilian äußert in seiner *Institutio oratoria decem*, dass bei einer *denominatio* – dem lateinischen Begriff für Metonymie – *nominis pro nomine positio*.<sup>33</sup>

Die kognitive Linguistik definiert Metonymie heute „weniger als Resultat eines gedanklichen Vorgangs als vielmehr als einen kognitiven Prozess, in dem das Konzept einer Entität (als ein *vehicle*) den Zugang zu dem Konzept einer anderen Entität (dem

---

<sup>27</sup> Zu Metonymien in merowingischen Urkunden und zur Sprache in eben diesen FALKOWSKI, Studien (1971), S. 69 f.; v. D. STEINEN, Latein (1957), S. 14.

<sup>28</sup> Vgl. oben S. 95 mit Anm. 3.

<sup>29</sup> Hier und im Folgenden WERNER, Art. Urkunde (2009), Sp. 934–941 mit Bezug zu Arist., Rhet. 1, 21.

<sup>30</sup> Zur klassischen Ausbildung im antiken Rom immer noch grundlegend MARROU, Geschichte (1977), bes., S. 491–533. Zur Begriffsgeschichte und einer differenzierten Darstellung der rhetorischen Tradition siehe EGGS, Art. Metonymie (2001), Sp. 1196–1223; BIRUS, Art. Metonymie 2000, Sp. 588–599.

<sup>31</sup> Auct. ad Her. IV, 32, 43.

<sup>32</sup> Cic. De or. 27, 92: *mutata, in quibus pro verbo proprio subicitur aliud, quod idem significet, sumptum ex re aliqua consequenti*. Übersetzung nach EGGS, Art. Metonymie (2001), Sp. 1196–1223.

<sup>33</sup> Quint. Inst. VIII 6, 23–28.

*target*) ermöglicht.“<sup>34</sup> Man kann sie also als eine Art „kognitive Eselsbrücke“ verstehen, die eine umständliche Beschreibung abkürzt. Aufgrund von Erfahrungen, auf Kontiguität beruhendem Wissen, weiß man, dass das *vehicle* und das *target* zusammengehören. Der Prozess, der hinterfragt, in welcher Relation sie zueinanderstehen, wird bei einer Metonymisierung abgekürzt. Überträgt man diese Definition nun auf *auctoritas* als Metonymie für eine Urkunde, kann man folgenden ‚Vorgang‘ dahinter finden:

Weiter oben wurde bereits darauf verwiesen, dass im öffentlichen römischen Recht eine Handlung, ein Gesetz, eine Tat durch eine anerkannte *auctoritas* legitimiert werden konnte, wodurch sie respektive es als *auctoritas*-Empfänger selbst *auctoritas* erhielt.<sup>35</sup> Weiter wurde erörtert, dass ab der römischen Kaiserzeit letztendlich alle Regierungsakte auf der *auctoritas principis*, einer Art Rechtsgewalt, beruhten.<sup>36</sup> *Auctoritas* war demnach eine Eigenschaft des Kaisers, die insbesondere bei der Rechtsprechung hervorgehoben wurde. Von Beginn an war diese unanfechtbar.<sup>37</sup> Privilegierte der Kaiser beispielsweise eine Person, so wirkte das Privileg aufgrund der kaiserlichen *auctoritas* absolut. Das gesprochene Recht gilt in diesem Fall als *auctoritas*-Empfänger. Dieser gesamte Prozess der kaiserlichen Rechtsprechung wird metonymisiert und damit das Privileg selbst zur *auctoritas*. Wurde dieses dann auch noch schriftlich in Form eines Kaiserreskripts fixiert, konnte das Schriftstück selbst als *auctoritas* bezeichnet werden. Allgemeiner ausgedrückt wurde eine Urkunde (*target*) durch den Verweis auf die *auctoritas* des Herrschers (*vehicle*) unanfechtbar und wird selbst zur *auctoritas*. Hinter all diesem steht ein klassisches Beispiel der Metonymie, welches man bereits in der *Rhetorica ad Herennium* findet: Besessenes wird durch den Besitzer ersetzt.<sup>38</sup>

Als die Merowinger im Frankereich ihre Urkundenpraxis festigten, griffen sie bekanntlich auf die römische Rechtslehre und deren Semantik zurück. Findet man in

---

<sup>34</sup> HAFERLAND, SCHULZ, *Metonymisches Erzählen* (2010), S. 5, mit Verweis auf RADDEN, KÖVECSES, *Theory of Metonymy* (1999), S. 17–59, hier: 21: „Metonymy is a cognitive process in which one conceptual entity, the vehicle, provides mental access to another conceptual entity, the target, within the same idealized cognitive model.“

<sup>35</sup> Vgl. Kapitel II. A.; HEINZE, *Auctoritas* (1925/1960), S. 348–366; S. 43–58; AGAMBEN, *Ausnahmezustand* (2004), S. 90–95 mit weiterer Literatur.

<sup>36</sup> Ebd. und MEYER, *Römischer Staat* (<sup>5</sup>1990), S. 553 f.; LÜTCKE, *Auctoritas bei Augustin* (1968), S. 33.

<sup>37</sup> Erinnerung sei hier nochmal an Augustus berühmte Worte aus den *Augustus, Res gestae* 34: *Post id tempus auctoritate omnibus praestiti, potestatis autem nichilo amplius habui quam ceteri, qui mihi quoque in magistratu conlegae fuerunt*. Vgl. auch Tac., *Germ.* 11,2.

„Danach war ich an Autorität (*auctoritas*) allen überlegen, hatte aber um nichts mehr Amtsgewalt (*potestas*) als die übrigen, die mir auch im Amte Kollegen waren.“

<sup>38</sup> *Auct. ad Her.* IV, 32, 43.

Kaiserreskripten oder dem Codex Theodosianus *auctoritas* nur gelegentlich als Metonymie für Urkunden,<sup>39</sup> war es also zunächst noch eine usuelle Metonymie, wurde sie mit der Zeit lexikalisiert. Der Grund dafür liegt sicherlich in dem Funktionswandel, dem Urkunden im Übergang von Spätantike zu Frühmittelalter unterlagen.<sup>40</sup> Mit dem Untergang spätrömischer Verwaltungsstrukturen wurde die Königsurkunde zum Garanten für das unanfechtbare Recht. In dieser Zeit entstanden neue Diskursregeln, die den Gebrauch des Terminus *auctoritas* für eine Königsurkunde konventionalisierten. Es erscheint daher nur logisch, dass diese Metonymie insbesondere in die Corroboratio mit einfluss.

Urkunden werden heute nicht mehr allein als Rechtsdokumente verstanden, sondern auch als Mittel der Kommunikation.<sup>41</sup> Neben der graphischen Gestaltung rückten in der jüngeren Forschung besonders die symbolischen Handlungen, die mit dem Akt der Ausstellung und Übergabe einer Urkunde verbunden waren, zunehmend in den Fokus diplomatischer Studien. Andrea Stieldorf fragte in jüngerer Vergangenheit nach der Beziehung von Urkundentext, graphischen Zeichen und Symbolhandlungen.<sup>42</sup> Sie verwies in Bezug auf die Beglaubigung einer Urkunde darauf, dass die graphischen Zeichen wie das Monogramm oder Siegel eine besondere Bedeutung einzunehmen schienen in Hinblick auf den rechtlichen Wert der Urkunde.<sup>43</sup> Die Zeichen waren demnach genauso wichtig wie die symbolischen Handlungen, die bei der Übergabe einer Urkunde vollzogen wurden. Bezieht man auch den Urkundentext direkt mit in diese Überlegungen ein, so kann man Wendungen wie *per nostram auctoritatem confirmamus* in zweierlei Hinsicht lesen: Der König bestärkt durch seine *auctoritas* einen bestimmten Rechtsakt und dieser Akt wird hier in der Urkunde schriftlich fixiert. Er verleiht also einer Rechtsprechung Gültigkeit durch eine ihm zustehende besondere Form von Gewalt. Gleichzeitig kann man das Wort *auctoritas* besonders in der Corroboratio als Metonymie für die Urkunde selbst verstehen. Die Wendung liest sich dann: „durch unsere Urkunde bestärken wir“. Der König überträgt damit seine ihm allein zustehende Autorität in das Schriftstück hinein. Dieses wird dann selbst zur *auctoritas*. Durch einen

---

<sup>39</sup> Vgl. dazu oben S. 95 mit Anm. 3

<sup>40</sup> Vgl. oben Anm. 10.

<sup>41</sup> Siehe hierzu besonders die Studien von Hagen Keller und seiner Schüler. KELLER, Siegel der Karolinger (1998), S. 400–441. Mit einem Forschungsüberblick auch STIELDORF, Magie (2009), S. 1–32.

<sup>42</sup> STIELDORF, Magie (2009), S. 1–32.

<sup>43</sup> So wurden auch in historiographischen und hagiographischen Quellen, wenn sie eine Urkunde wiedergaben, zumeist genau diese visuellen Effekte ebenfalls wiedergegeben. Hier und im Folgenden ebd., S. 20 f.

logischen, ursächlichen Zusammenhang wird *auctoritas* zur Metonymie für die Urkunde. Die Symbolik, die seit der römischen Kaiserzeit hinter dem Terminus *auctoritas* als herrscherliche Rechtsgewalt steht, gleicht beinahe der Unterschrift, dem Monogramm und später dem Siegel, mit dem merowingische Königsurkunden ausgestattet wurden.

Ob die fränkischen Zeitgenossen der Merowingerzeit dieses zweifache Verständnis von *auctoritas* impliziert haben, lässt sich heute nicht beweisen. Noch weniger kann man nachzeichnen, ob die Zeitgenossen den Ausdruck *auctoritas* als Metonymie für eine Urkunde reflektiert, oder ihn unreflektiert aus der römischen Rechtssprache übernommen haben. Irgendeine Form der Reflexion muss jedoch über den Begriff *auctoritas* stattgefunden haben. Denn wohl kaum zufällig floss er in nahezu jede *Corroboratio* mit ein – einem Teil mittelalterlicher Urkunden, den es so nicht in römisch-kaiserlichen Reskripten gegeben hat und dessen Terminologie somit nicht aus eben diesen übernommen worden sein konnte. Der Bedeutungshorizont, der hinter dem Ausdruck *auctoritas* lag, war sicherlich ausschlaggebend für die programmatische Aufnahme des Begriffs in diesen neuen Urkundenteil, der für den Rechtsanspruch essenziell war.

Noch ein weiterer Aspekt muss in Bezug auf die Urkunde als Mittel der Kommunikation bedacht werden. Hagen Keller zufolge nutzten die Herrscher die Urkunden und deren Verkündung als „Demonstration der Hoheit und Machtfülle“.<sup>44</sup> Genau dies scheinen die Merowinger – soweit es sich nachweisen lässt – und die Hausmeier mit dem Terminus *auctoritas* gemacht zu haben:

Übliche Praxis war es, die ausgestellte Urkunde im Beisein der Beteiligten durch Verlesung bekannt zu machen.<sup>45</sup> Mit dem Begriff *auctoritas* verwies man auf das unanfechtbare Recht eines Königsprivilegs. In der Zeit des merowingischen Schattenkönigtums erfolgte die Ausstellung einer königlichen Urkunde zumeist wohl vielmehr durch die Hausmeier als durch die Könige selbst und dies nicht zuletzt, weil sie oftmals noch Kinder waren. Sicherlich nicht zufällig wurde deshalb in späten merowingischen Urkunden oftmals darauf verwiesen, der Urkundenempfänger habe um eine königliche *auctoritas* gebeten oder es erfolgte der Verweis auf eine *auctoritas* eines

---

<sup>44</sup> KELLER, *Mediale Aspekte* (2004), S. 281.

<sup>45</sup> VOGTHERR, *Einführung* (2017), S. 28; WORM, *Alte und neue Strategien* (2004), S. 305. Zum Aspekt der Verbindung von Urkunde und Öffentlichkeit KELLER, *Mediale Aspekte* (2004), S. 277–286. Zur öffentlichen Bekanntmachung von Urkunden im späten weströmischen Reich WIEACKER, *Römische Rechtsgeschichte 2* (2006), S. 232 ff.

früheren Königs, die nun bestätigt werden soll.<sup>46</sup> Die merowingische Herrschaftssprache wurde in den Diplomen gewiss als Ausdruck der Macht der Hausmeier instrumentalisiert. Es lässt sich nicht eruieren, ob es sogar einen gehäuften Nachweis der Verwendung von *auctoritas* in merowingischen Urkunden gab, die unter der Dominanz von Hausmeiern entstanden sind. Frühere Urkunden fehlen bekanntlich als Referenz. Die wenigen tradierten Zeugnisse erwecken zumindest den Eindruck, dass die Hausmeier *auctoritas* vermehrt verwendeten.

In Hinblick auf die synonyme Verwendung von *praeceptum/-io* und *auctoritas* als Ausdrücke für eine Urkunde selbst soll zuletzt noch geklärt werden, wann welche Termini in den merowingischen Königsurkunden gewählt wurden.

Während die Wahl der verwendeten Terminologie zunächst recht wahllos erscheint,<sup>47</sup> lassen sich durchaus Muster erkennen. Immer wieder – und dies sieht man auch in der oben zitierten Urkunde D Merov. 140 – wechseln sich *auctoritas* und *praeceptum/-io* ab. Dies geschieht wohl aus stilistischen Gründen, um den gleichen Begriff nicht zu wiederholen.<sup>48</sup> In D Merov. 140 steht beispielsweise *praeceptio* an der Stelle der *Corroboratio*, an der sich auch immer wieder *auctoritas* nachweisen lässt.<sup>49</sup> Kurz zuvor wird die Willensbekundung des Herrschers mit dem Terminus *auctoritas* ausgedrückt.

Des Weiteren hat Classen gezeigt, dass schon der ostgotische König Theoderich der Große Begriffe wie *rescriptum* oder *adnotatio* als metonymische Bezeichnung für seine Urkunden vermied, vermutlich weil sie den Kaisern vorbehalten waren.<sup>50</sup> Stattdessen wurden in Theoderichs Urkunden abstrakte Ausdrücke wie „*praeceptum, auctoritas* oder *iussio* verwendet, also Worte, die neben den Kaisern stets auch Beamte anwenden

---

<sup>46</sup> Vgl. Anm. 17 und 19.

<sup>47</sup> CLASSEN, Kaiserreskript (1977), S. 143 mit Beispielen in Anm. 8.

<sup>48</sup> So z.B. auch in D Merov. 22, S. 64: [...] *huius auctoretatis nostre vigore et generale beneficium confirmatum ad ipsas basilecas vel suis propinquis proficiat in perpetuo] mentum o similiter per hanc preceptione firmati valeant permane[re] securi. Et ut hec auctoretas ampliatis titolis nostris et futuris temporebus inconcusso iure [...].*

<sup>49</sup> So auch in der *Dispositio* und der *Corroboratio* von D Merov. 92, S. 239: [...] *per nostrum preceptum plenius confirmatum [...]. Et ut haec preceptio firmior habeatur, nos et precelsa domna et genitrix nostra Baltildis regina manus nostrae signaculis subter eam decrevimus adfirmare.* Ähnlich in den *Corroborationen* von D Merov. 96, S. 248; D Merov. 108, S. 280.

<sup>50</sup> Ab 295 wurden kaiserliche Reskripte zunehmend als *adnotationes* bezeichnet. Vgl. WIEACKER, Römische Rechtsgeschichte 2 (2006), S. 193. Zu den *Variae* Cassiodors einfürend die Einleitung von DINZELBACHER, Briefe (2010), bes. S. 28–31. Inwieweit Cassiodor selbst Einfluss auf die Urkundensprache genommen hat, lässt sich nur erahnen. Sicher ist, dass er einen Großteil der zusammengetragenen Schreiben stilistisch ausformuliert hat. Die Rechtsbezeichnungen sind dabei jedoch wahrscheinlich übernommen und nicht verändert worden.

konnten,“.<sup>51</sup> Ob die Schreiber der frühen merowingischen Urkunden die *Variae* gekannt haben, lässt sich nicht klären, da keine Handschriften vor dem 10. Jahrhundert tradiert sind.<sup>52</sup> Es lässt sich aber nachweisen, dass die Merowinger ähnlich verfahren: Sie umgingen ebenfalls den Kaisern vorbehaltene Fachtermini. Nie begegnet man Wendungen wie *rescriptum* oder *adnotatio* für eine oder in einer Königsurkunde.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass das Auftreten des Terminus *auctoritas* in merowingischen Königsurkunden immer wieder dann zu beobachten ist, wenn es um den entsprechenden Rechtsakt selbst geht. Er findet sich vornehmlich in der *Corroboratio* und zudem in der *Dispositio* sowie in Wendungen der *Narratio*, die ebenfalls den Rechtsakt direkt betreffen. *Auctoritas* fungiert in der Regel in den Urkunden als metonymische Bezeichnung für die Urkunde selbst und ist immer direkt mit der Person des Königs verbunden.

Damit stehen die merowingischen Königsurkunden deutlich in der Tradition römischer Kaiserreskripte, in denen *auctoritas* ebenfalls gelegentlich als Bezeichnung für das Reskript im dispositiven Teil Verwendung fand. Weiter lässt sich nachweisen, dass *auctoritas* als Metonymie für eine Urkunde nur in merowingischen Königsurkunden, nicht aber in Privaturkunden dieser Zeit verwendet wurde. Demnach war *auctoritas* in merowingischer Zeit ein Ausdruck herrscherlicher Gewalt, welcher dem König (oder dem Papst)<sup>53</sup> in der Rechtsprechung vorbehalten war. Insbesondere die Hausmeier nutzten diesen Terminus, um das in einer Urkunde ausgesprochene Königsrecht zu bekräftigen.

Anhand des Begriffs *auctoritas* lässt sich über die Textebene eines Diploms die symbolische Kommunikation von Urkunden fassen: Der König übertrug seine *auctoritas* auf die Urkunde, und dadurch wurde sie selbst zur *auctoritas*. Genauso wie eine Königsurkunde der Unterschrift, des Monogramms, später des Siegels des Königs bedurfte, übertrug der König seine *auctoritas*, einer Insignie gleich, in den Papyrus oder das Pergament, wodurch es als Königsurkunde anerkannt wurde.

---

<sup>51</sup> CLASSEN, Kaiserreskript (1977), S. 130. Immer wieder bekräftigen Wendungen wie *praesenti auctoritate concedimus/decernimus* den dispositiven Teil in Theoderichs Urkunden.

<sup>52</sup> Dazu DINZELBACHER, Briefe (2010), S. 34.

<sup>53</sup> Vgl. dazu Kapitel II. E. und Kapitel V.

### B. Die *Formulae Marculfi*

Aufgrund der geringen Anzahl überlieferter Urkunden aus den ersten 150 Herrschaftsjahren der Merowinger lässt sich kaum beurteilen, ob bereits die frühen merowingischen Diplome nach festen Formeln verfasst wurden. Zudem sind keine Formelsammlungen für Königsurkunden aus der früheren Merowingerzeit überliefert.<sup>54</sup> Sicherlich orientierten sich die Schreiber schon im 6. und früheren 7. Jahrhundert an älteren Urkunden und übernahmen daraus dann auch die entsprechenden terminologischen Wendungen. Die unter den Hausmeiern entstandenen Königsurkunden wurden hingegen mit großer Wahrscheinlichkeit mit Hilfe von Formeln verfasst. Sie weisen eine so starke Formalisierung auf, dass der Schluss naheliegt, dass die königlichen Schreiber spätestens nun Formelsammlungen entwickelten und anwandten. Theo Kölzer geht davon aus, dass Formulierungshilfen für Urkunden nach den *bella civilia* notwendig wurden.<sup>55</sup> Er erklärt dies mit dem Funktionswandel der Urkunden, die nun aus sich heraus wirken mussten, da der entsprechende Behördenapparat in den Bruderkriegen zusammengebrochen war.

In die Zeit des merowingischen Schattenkönigtums muss auch die berühmte Formelsammlung des Marculf eingeordnet werden. Die Sammlung umfasst zwei Bücher. Das erste Buch beinhaltet ausschließlich Formeln aus Königsurkunden (*preceptiones regales*), das zweite Buch führt Formeln für Privaturkunden (*cartae pagenses*) auf.<sup>56</sup> Entgegen älterer Studien, die für eine Entstehungszeit um die Mitte des 7. Jahrhunderts plädierten, datiert man die Sammlung heute auf das ausgehende 7. Jahrhundert.<sup>57</sup> Sicher nachweisen lässt sich die Benutzung erst ab den 730er Jahren, vielleicht etwas früher.

Die Forschung vermutet, dass es sich bei Marculf um einen Mönch aus St. Denis handeln müsse, da erstens der Inhalt seiner Formelsammlung im ersten Buch sehr stark den Wendungen in Königsurkunden aus St. Denis gleicht und zweitens Marculf Zugang

---

<sup>54</sup> Lediglich die für die Ausstellung von Privaturkunden angefertigten *Formulae Andecavenses* aus dem Ende des 6. Jahrhunderts sind heute tradiert. Ausführlich zu Formelsammlungen im frühen Mittelalter RIO, *Legal Practice* (2009), bes. S. 80 f; zu den *Formulae Andecavenses* auch BERGMANN, *Formulae* (1978), S. 1–53.

<sup>55</sup> Vgl. KÖLZER, *Die merowingischen Kapitularien* (2004), S. 18 ff. und S. 23.

<sup>56</sup> RIO, *Legal Practice* (2009), S. 88. Die Bezeichnungen stammen von Marculf selbst. Vgl. *Formulae Marculfi* (im Folgenden FM), *Praefatio*, ed. UDDHOLM, S. 8.

<sup>57</sup> Hierzu und zum Folgenden zuletzt RIO, *Legal Practice* (2009), S. 82–88, mit älterer Literatur.; KÖLZER, *Einleitung* (2001), S. XXVI. Maßgeblich immer noch UDDHOLM, *Formulae* (1954), S. 20; HEIDRICH, *Titulatur* (1965/66), S. 71–279, jedoch mit Einschränkungen, da die Datierungsvorschläge hier anhand von Urkunden erstellt wurden, die heute sicher als gefälscht gelten.

zu einem königlichen Archiv gehabt haben muss.<sup>58</sup> *Causa scribendi* war jedoch nicht die Idee, die Formeln als Vorlage für reale Urkunden zu verwenden, insbesondere nicht für königliche Diplome. Marculf widmete seine Sammlung einem nicht näher zu identifizierenden Bischof Landerich, und nach eigener Aussage in der Praefatio sollte sein Werk Unterrichtszwecken (*ad exercenda initia puerorum*) dienen.<sup>59</sup> Eingang fanden die *Formulae Marculfi* dann dennoch in königliche Urkunden, allerdings erst in karolingische. Zudem benutzten die arnulfindischen Hausmeier die Sammlung in ihren ‚privaten‘ Urkunden.<sup>60</sup> Es ist zu vermuten, dass die Anwendung der marculfschen Sammlung in realen Urkunden durch Schüler erfolgte, die mit dieser Sammlung gelernt hatten, Urkunden zu verfassen und die dann später in der karolingischen Kanzlei, zuerst der Hausmeier, dann der karolingischen Könige, arbeiteten. Die Kanzlei wurde bekanntermaßen von Geistlichen betrieben.<sup>61</sup>

Die *Formulae Marculfi* stellen ein Bindeglied zwischen merowingischen, arnulfindischen Hausmeier- und karolingischen Königsurkunden dar. Zum Einen wurde das erste Buch wohl, wie bereits erwähnt, mithilfe von realen Königsurkunden verfasst. Zum Anderen fanden diese Formeln dann Anwendung in Urkunden der Arnulfinger und in ihren späteren Königsurkunden. Aus diesem Grund soll hier die Verwendung des Terminus *auctoritas* in der Sammlung näher untersucht werden.

Ebenso wie in den merowingischen Königsurkunden findet man *auctoritas* in Buch I immer wieder in den Narrationen, den Dispositionen und den Corroborationen.<sup>62</sup> Die Wendungen sind dabei voll formalisiert, bieten dem Leser jedoch durchaus Variationen, was darauf hindeutet, dass Marculf die Formeln keinesfalls nur zusammengetragen hat, sondern das Werk als eigene Arbeit angesehen werden muss.<sup>63</sup> So liest man beispielsweise häufig die Corroboratio-Formel:

*Et ut haec auctoritas tam presentis quam futuris temporibus inviolata, Deo adiutori, possit constare, subter eam propria manu decrevimus roborari.*<sup>64</sup>

---

<sup>58</sup> Zu der Verwendung von merowingischen Urkunden SPROEMBERG, Markulf (1928), S. 77–142; ZATSCHEK, Benützung (1927), S. 165–267.

<sup>59</sup> Vgl. FM *Praefatio*, ed. UDDHOLM, S. 8. Um welchen Bischof Landerich es sich gehandelt haben muss, lässt sich heute nicht mit Sicherheit klären. Dazu jüngst RIO, *Legal Practice* (2009), S. 82–92.

<sup>60</sup> Siehe dazu und davor unten S. 109 ff.

<sup>61</sup> Grundlegend BRESSLAU, *Handbuch* 1 (1912; 1968), S. 371 ff., bes. 373.

<sup>62</sup> Vgl. in den jeweiligen Protokollteilen von FM I 1–4 (kirchliche Belange); I 12–15, 17 (Zuwendungen); I 22 (Vollmacht über die Ausgabe von Denaren); I 31, 33 und 35 (Schutz von Besitz).

<sup>63</sup> UDDHOLM, *Formulae* (1954), zu Sprache und Stil der *Formulae Marculfi*; vgl. auch BEYERLE, *Formel-Schulbuch* (1955), S. 377, der darauf verweist, dass die vom Verfasser ausformulierte *Praefatio* keinen Sinn ergäbe, würde es sich um eine einfache Kompilation handeln.

<sup>64</sup> Z.B. FM I 4, ed. UDDHOLM, S. 42.

Oder:

*Et ut haec auctoritas firmior habeatur, manu propria subter eam decrevimus roborare.*<sup>65</sup>

Diese Formulierungen werden dann in manchen Formeln lediglich mit *et ut hec auctoritas* abgekürzt.<sup>66</sup> In den Dispositionen benutzt Marculf mehrfach Formeln wie:

*Quapropter per presentem auctoritatem nostram decernemus, [...].*<sup>67</sup>

Oder:

[...] *per presentem auctoritatem nostram firmamus; [...].*<sup>68</sup>

All diese Wendungen sind in ähnlicher Form aus den merowingischen Königsurkunden bekannt und wurden wohl aus diesen übernommen.<sup>69</sup>

Noch eine weitere Gemeinsamkeit ergibt sich im Vergleich der *Formulae Marculfi* mit den Urkunden der Merowinger: *Auctoritas* ist grundsätzlich ein den Königsurkunden vorbehaltener Begriff, den man als Metonymie für die Urkunden selbst verstehen kann. Es gibt jedoch eine Ausnahme: An einer Stelle verweist Marculf in Buch II, 17, also in jenem Buch, das Privaturkunden als Vorlage diente, in der Formel ‚*Qualiter in unum volumine testamento persone condatur*‘ auf die *auctoritas* des römischen Rechts: *ut Romane legis decrevit auctoritas.*<sup>70</sup> *Auctoritas* meint hier keineswegs die Urkunde selbst.

Eugen Ewig hat gezeigt, dass in Privaturkunden gelegentlich sogenannte ‚Autoritätenklauseln‘ stehen.<sup>71</sup> Sie folgen auf die Narratio und geben an, auf welches Recht man sich bei der Rechtsprechung, die in Form einer Urkunde festgehalten wird, beruft. So bezieht man sich in einem merowingischen Bischofsprivileg für St-Pierre-le-Vif von Sens von 660 in einer ersten Autoritätsklausel auf afrikanisches Kirchenrecht und Augustinus, in einer zweiten zudem auf gallisches Kirchenrecht:

*Licet sancta Carthaginensis synodalis domni Augustini epistola jubeat abbates monachosque eorum liberatis privilegium, ut nec ullo potestatis vinculo ab episcopis detinere, sed locis quibus se propriæ monachi deliberationis institutionis, cùm etiam sub hujus regulæ disciplinâ, sanctorum Agaunensium locum, immòque monasteria Lirinensis, Luxuviensis, vel*

---

<sup>65</sup> Ebd. I 13, S. 70.

<sup>66</sup> So in Ebd. I 14, S. 74; I 31, S. 118.

<sup>67</sup> Ebd. I 15, S. 76.

<sup>68</sup> Ebd. I 22, S. 94.

<sup>69</sup> So die häufig verwendete Corroboratio-Formel von D Merov. 168, S. 418: *Et ut hec auctoretas firmior habiatur et p(er) tempora conservitur, manus nostri subscripcionebus subt(er) eam decrivemus roborare.* Ähnlich und mit zum Teil nur minimalen Textunterschieden D Merov. 118, S. 304; D 121, S. 310; D 122, S. 312; D 144, S. 364; D 151, S. 380; D 152, S. 382; D 164, S. 409; D 168, S. 418; D 169, S. 421; D 178, S. 443; D 179, S. 446; D 184, S. 458; D 190, S. 474. Mit aufgenommen wurden hier die interpolierten Urkunden.

<sup>70</sup> FM II 17, ed. UDDHOLM, S. 232.

<sup>71</sup> EWIG, Markulfs Formular (1992; 2009), S. 51–69 (519–537).

*basilica domni Marcelli, de inhabitatoribus libertam, quam à quibusque ibidem derelictum eatenus fuisse sancitum; [...].*<sup>72</sup>

Bereits in diesem Beispiel wird der Begriff *auctoritas* nicht verwendet. Generell gilt aber, dass solche Autoritätsklauseln der einzige Kontext sind, in dem sich vereinzelt der Terminus *auctoritas* in Privaturkunden nachweisen lässt.<sup>73</sup> Und genau in diesem Sinne benutzt auch Marculf das Wort einmalig in den Formeln von Buch II.

Die Analyse der *Formulae Marculfi* bestätigt den Befund zu den merowingischen Urkunden. *Auctoritas* war in der Regel ein Begriff, der den Königsurkunden als Metonymie für diese vorbehalten war. Während die königlichen Urkundenschreiber bis zum Untergang des merowingischen Königums 751 nicht aus dieser Formelsammlung geschöpft zu haben scheinen, sieht dies bei den Arnulfingischen Hausmeiern in deren Privaturkunden anders aus.<sup>74</sup> Ob dies Einfluss auf die Verwendung des Begriffs *auctoritas* hatte, soll im Folgenden untersucht werden.

### C. Die Urkunden der Arnulfingischen Hausmeier

In der Zeit, in der die Arnulfingischen Hausmeier ihre Macht ausweiteten und die Rechtsprechung im Frankenreich, wenn auch im Namen des jeweiligen merowingischen Königs, übernommen hatten, urkundeten sie einerseits in ihrer Funktion als *duces*.<sup>75</sup> Ihre Besitzungen erstreckten sich über zentrale Bereiche Austriens zwischen Maas, Mosel und Rhein. Andererseits stellten sie auch hoheitsrechtliche Urkunden aus, in

---

<sup>72</sup> Diplomata II, ed. PARDESSUS, Nr. 335, S. 113. Vgl. dazu EWIG, Markulfs Formular (1992; 2009), S. 54 (522), 66 (534).

<sup>73</sup> Eine genauere Untersuchung der Privaturkunden konnte hier nicht vorgenommen werden, da bis heute keine kritischen Editionen erfolgt sind. Die Privaturkunden in Diplomata (II Vol.), ed. PARDESSUS, wurden zwar systematisch auf die Verwendung des Begriffs *auctoritas* untersucht. Es kann hier jedoch keine Garantie für weitere Ausnahmen gegeben werden, da der Fokus in der Untersuchung auf den Herrscherurkunden liegt.

<sup>74</sup> KÖLZER, Einleitung (2001), S. XXVI; HEIDRICH, Titulatur (1965/66), S. 176 ff.

<sup>75</sup> Zu den Anfängen der Arnulfinger einleitend UBL, Karolinger (2014), S. bes. 13–23.; SCHIEFFER, Karolinger (2006), S. 11–49. Zu der Bezeichnung *dux/duces* und den Schwierigkeiten, die diese Bezeichnung zur Zeit der Arnulfingischen Hausmeier mit sich bringt HEIDRICH, Titulatur (1965/66), S. 86–92. Der Begriff *dux* bezieht sich bei den Arnulfingern sowohl in ihren Urkunden, als auch in erzählenden Quellen auf ihren herrschaftlichen Besitz. Ihre Rolle als Heerführer schwingt natürlich bei der Bezeichnung *dux* immer mit. Vgl. auch ebd. S. 105.

denen sie königliche Rechte ausübten.<sup>76</sup> Insgesamt sind 23 echte Arnulfingerurkunden überliefert; hinzu treten zahlreiche Deperdita.<sup>77</sup>

Ingrid Heidrich, die eine Neuedition der arnulfingischen Hausmeierurkunden vorgelegt hat, verwies darauf, dass diese „infolge der Macht der Aussteller rechtlich und formal keiner der beiden Urkundengruppen [Königs- und Privaturkunden] eindeutig zuzuordnen“ sind.<sup>78</sup> Dies spiegelt sich auch in der terminologischen Verwendung von *auctoritas* wider. Wie kaum anders zu erwarten, spielt der Begriff in den Diplomen der Arnulfinger in der Regel keine Rolle, war er ja im Frankenreich den Königen in ihrer Urkundensprache vorbehalten. Es gibt jedoch zwei Ausnahmen: D Arnulf. 17 und D Arnulf. 23. Beide Urkunden stammen von Pippin dem Jüngeren. Warum verwendete er bereits als Hausmeier zweimal den Begriff *auctoritas* in seinen Urkunden?

Bei D Arnulf. 17 handelt es sich um eine Immunitätsbestätigung für den Bischof Domnolus von Mâcon vom 1. Januar 743. In der Corroboratio heißt es:

*Sed ut presens auctoritas tam presentibus quam futuris temporibus inviolata domino adiutore permaneat manus nostre subscriptione infra roborare decrevimus.*<sup>79</sup>

Die Tatsache verwundert, dass Pippin als Hausmeier eine Immunitätsurkunde ausstellen und sie sodann als *presens auctoritas* bezeichnen konnte.<sup>80</sup> Zu bedenken ist dabei, dass die Ausstellung der Urkunde noch in die königslose Zeit (737–743) fällt und einen „hoheitsrechtlichen Charakter“ besitzt. Nachdem 737 Theuderich IV. verstorben war, hatte Karl Martell keinen neuen merowingischen König eingesetzt. Nach dessen Tod hatten seine Söhne Karlmann und Pippin der Jüngere die Herrschaft im Frankenreich dann ohne Wiedereinsetzung eines Königs fortgeführt.<sup>81</sup> Erst im Frühjahr 743 mussten sie zur Absicherung ihrer Positionen den letzten merowingischen König Childerich III. einsetzen.<sup>82</sup> Bereits vor 743 urkundeten die Arnulfinger mehrfach hoheitsrechtlich.<sup>83</sup> So stellte Karl Martell in D Arnulf. 11 Bonifatius um 723 eine

---

<sup>76</sup> Dazu HEIDRICH, Einleitung (2011), S. XXXV–XXXIX.

<sup>77</sup> Zum Urkundenbestand und der Bezeichnung Arnulfingerurkunden HEIDRICH, Einleitung (2011), S. IX f.

<sup>78</sup> HEIDRICH, Titulatur (1965/66), S. 74.

<sup>79</sup> D Arnulf. 17, S. 40. Zu der Urkunde auch HEIDRICH, Titulatur (1965/66), S. 121 f.

<sup>80</sup> Pippin bezeichnet sich sowohl in der Intitulatio als auch in der Signumzeile als *maior domus*. Vgl. D Arnulf. 17, S.40 f.

<sup>81</sup> Dazu FISCHER, Karl Martell (2012), S. 167 ff.; FOURACRE, Age (2000), S. 155–174; BECHER, Reise (2007), S. 231–254; einleitend auch SCHIEFFER, Karolinger (<sup>4</sup>2006), S. 51 ff.

<sup>82</sup> Siehe ebd. und weiter unten zu den Gründen.

<sup>83</sup> HEIDRICH, Einleitung (2011), S. XXXI und XXXV. Vgl. auch DIES., Titulatur (1956/66), S. 116 ff., wo sie zeigt, dass zuvor den Königen vorbehaltene Rechtsverleihungen durch die schwindende Macht der Merowinger auch von den neuen Machthabern im Frankenreich verliehen werden konnten; S. 142 ff. zum

Schutzurkunde aus.<sup>84</sup> Ebenso sind von den Hausmeiern Gerichtsurkunden erhalten, die die „einzig überlieferten nicht-königlichen Gerichtsurkunden“ darstellen.<sup>85</sup> Da in Placita grundsätzlich nie der Terminus *auctoritas* verwendet wurde, findet man ihn auch in den Placita der Hausmeier nicht. In ihren anderen hoheitsrechtlichen Urkunden verzichteten die Arnulfinger auf die Verwendung von *auctoritas*. Wieso Pippin dies in D Arnulf. 17 (zunächst) einmalig änderte, soll im Folgenden geklärt werden.

Die Terminologie kann nicht aus der ursprünglichen Immunitätsurkunde für Mâcon übernommen worden sein, denn diese war bei einem Brand verloren gegangen, was auch der Grund für die Neuausstellung war. Stattdessen wurde Pippins Urkunde nach dem Marculf-Formular I 3 gefertigt und dieses enthält in der Corroboratio den Begriff *auctoritas* für das Diplom.<sup>86</sup> Die Benutzung der Marculf-Formeln lässt sich insgesamt in sieben Hausmeierurkunden nachweisen.<sup>87</sup> Von den verwendeten Formeln enthält nur Formel I 3, die in der oben erwähnten Immunitätsurkunde Pippins von 743 Gebrauch fand, den Begriff *auctoritas*. Aber kann es tatsächlich Zufall sein, dass der Terminus *auctoritas* in die Hausmeierurkunde D Arnulf. 17 einfluss?

Die Urkunde wurde zu Beginn des Jahres 743 ausgestellt. Was zuvor geschehen war, kann hier nur angerissen werden: Pippin und Karlmann hatten nach dem Tod des Vaters 742 eigenmächtig das Frankenreich unter sich aufgeteilt.<sup>88</sup> Ihren Halbbruder Grifo ließen sie verschleppen, um ihn sicher aus der Herrschaft ausschließen zu können. Er hätte möglicherweise der Haupteerbe sein, zumindest aber mit einem eigenen Reichsteil ausgestattet werden sollen.<sup>89</sup> All dies stieß jedoch auf größeren Widerstand der Großen des Frankenreiches. Und nun, am 1. Januar 743 urkundete Pippin sogar in Form einer königlichen *auctoritas*. Mehr noch datierte er die Urkunde nach seinem Prinzipat: *Actum Kalendis Ianuarii in anno secundo principatus eiusdem Pipini in civitate Metis in*

---

Vergleich des formalen Aufbaus merowingisch-königlicher und arnulfingischer Urkunden. Auch FISCHER, Karl Martell (2012), S. 168, S. 171 f.; HEIDRICH, Urkunden Pippins (1994), S. 32.

<sup>84</sup> Vgl. D. Arnulf. 11, S. 26–28.

<sup>85</sup> HEIDRICH, Titulatur (1956/66), S. 106 ff. Heidrich vermutet hier, dass es weitere nichtkönigliche Gerichtsurkunden gegeben hat, diese jedoch nicht überliefert sind.

<sup>86</sup> FM I 3, ed. UDDHOLM, S. 38: *Et ut presens auctoritas tam presentis quam futuris temporibus inviolata, Deo adiutori, permaneat, manus nostrae subscriptionibus infra roborare decrevimus.* Aufgrund späterer kopialer Überlieferungen können die minimalen Unterschiede in den Text gekommen sein.

<sup>87</sup> Nach Heidrich, Titulatur (1965/66), S. 176: D A. 9, 18 und Dep. 38 nach FM Ad. 2; D A. 12 nach FM II 16; D A. 14 und 19 nach FM I 25 und D A. 15 nach FM I 3. Die Urkundenzählung richtet sich hier nach der alten Edition von PERTZ (MGH DD Mer. (1872)).

<sup>88</sup> Vgl. Annales regni Francorum, a. 742, ed. KURZE, S. 2.

<sup>89</sup> BECHER, Krise (2003), S. 95–133, argumentiert, Grifo sollte als Haupt-, oder Alleinerbe eingesetzt werden. Dagegen KASCHKE, Reichsteilungen (2006), S. 87 ff. Einleitend auch UBL, Karolinger (2014), S. 23 ff.; SCHIEFFER, Karolinger (\*2006), S. 50 ff.

*palatio regio*.<sup>90</sup> Aus der königslosen Zeit sind heute nur zwei Urkunden überliefert. In der Zweiten, D Arnulf. 14, vom 17. September 741 datiert Karl Martell *post defunctum Theodericum regem*.<sup>91</sup> Auch wenn es keine weiteren Vergleiche gibt und D Arnulf. 14 zudem privatrechtlichen Charakter besitzt, sich also in der Form von D. Arnulf. 17 deutlich unterscheidet, könnte die Art der Datierung neben der Urkundenbezeichnung *auctoritas* darauf hindeuten, dass Pippin zum Zeitpunkt der Ausstellung der Immunitätsurkunde für Mâcon nicht beabsichtigte, einen neuen merowingischen König einzusetzen; er hier vielmehr ein neues Formular anwandte, welches königlichen Urkundenformularen stark glich. Das weitere Geschehen ist bekannt: Um ihre Positionen zu sichern und den geplanten Feldzug gegen die Bayern erfolgreich führen zu können, setzte Karlmann, wohl im Einverständnis mit seinem Bruder Pippin, im Frühjahr 743 – also nur kurze Zeit nach Ausstellung von D Arnul. 17 – Childerich III. als letzten merowingischen König auf den Thron.<sup>92</sup>

Auf die Frage, ob die Verwendung der königlichen Semantik in der Corroboratio der Immunitätsbestätigung für Domnulus von Mâcon und ihre Datierung daraufhin deuten, dass Pippin der Jüngere noch im Januar 743 nicht beabsichtigte, nochmal einen neuen merowingischen König auf den Thron zu erheben, kann an dieser Stelle nicht näher eingegangen werden. Sicher lässt sich hier nur festhalten, dass Pippin zu Beginn des Jahres 743 mit dem höchsten Herrschaftsanspruch urkundete, der bis dahin überliefert ist, indem er die Immunitätsbestätigung als *presens auctoritas* bezeichnete und sie zudem nach seinem Prinzipat datierte. Damit griff er eindeutig in neuer Form auf die merowingische Herrschaftssprache zu. All dies kann kein Zufall sein.

Auch die zweite Urkunde Pippins des Jüngeren, in der man *auctoritas* findet, ordnet Heidrich in die Kategorie ‚Urkunden mit hoheitsrechtlichem Charakter‘<sup>93</sup> ein. Sie ist undatiert. Da in der Gebetsbitte mehrere Söhne erwähnt werden, muss die Urkunde im Jahr 751 nach der Geburt Karlmanns ausgestellt worden sein und fällt damit in die Zeit kurz vor der Königserhebung Pippins des Jüngeren.<sup>94</sup> Bei der Urkunde handelt es sich

---

<sup>90</sup> D Arnulf. 17, S. 41.

<sup>91</sup> D Arnulf. 14, S. 34.

<sup>92</sup> D Merov. 190, S. 473 ff. ist am 2. März 743 in Compiègne ausgestellt worden und stellt die früheste Urkunde von Childerich III. dar.

<sup>93</sup> HEIDRICH, Einleitung (2011), S. XXXVI.

<sup>94</sup> Hierzu und zum Folgenden D Arnulf. 23, S. 51. Heidrich vermutet eine Ausstellung vor dem 23. September/22. Oktober, vielleicht sogar vor dem 20. Juni. Für die spätere Datierung verweist sie auf WEIDEMANN, Zur Chronologie (1998), S. 210, 230, für eine Ausstellung vor den 20. Juni 751 auf STOCLET, Evindicatio (1989), S. 128 f. mit Anm. 22, der das Fehlen von Corbery in der Besitzbestätigung (D Arnulf. 22) als Grund für die frühe Datierung nennt. RI 1, Nr. 60, sagt zur Datierung, dass in der Urkunde auch die

um eine Bestätigung über alle Güter, die der Abtei St. Denis im Laufe der Zeit entfremdet worden waren; ausgestellt wurde sie auf Bitte des Abtes Fulrad von St. Denis. Wieder findet man *auctoritas* in der *Corroboratio*:

*Et ut haec auctoritas vel preceptio nostra, quod nobis postulaverunt, circa ipsa sancta casa proficiat et aevis et futuris temporibus inconvulsa vel firma debeat permanere manu propria subter firmavimus et anuli nostri inpressione signavimus. Signum † inlustri viro Pippino maiorem domus.*<sup>95</sup>

Die *Corroboratio* von D Arnulf. 23 spricht genau die Sprache, die eine Königsurkunde sprechen sollte, um dauerhafte Rechtsgültigkeit gewährleisten zu können. Im Gegensatz zu Pippins Urkunde von 743 muss man hier eindeutig einen bewussten Gebrauch der Wendung *auctoritas vel preceptio* annehmen. Denn die Urkunde kann man keiner bestimmten Formelvorlage zuordnen. Auch in echten merowingischen Urkunden findet man die Redundanz *auctoritas vel preceptio* nie.<sup>96</sup> Die Termini, die den Königen in der Urkundensprache vorbehalten waren, scheinen also auch hier nicht zufällig in das Diplom eingeflossen zu sein. Es stellt sich die Frage: Kann man D Arnulf. 23 als vorweggenommene Königsurkunde bezeichnen?

Die Doppelung der Begriffe, die so sonst nie in echten Königsurkunden früherer und dieser Zeit zu finden ist, spricht dafür. Dazu passt zudem die Tatsache, dass die Urkunde undatiert ist. Wollte man damit eine Erwähnung des Königs bewusst umgehen? Und noch ein weiterer Punkt stützt die Theorie: Eine spätere Bestätigung der Urkunde nach Pippins Königserhebung wurde anscheinend nicht ausgestellt. Mehr noch, scheint die dauerhafte Gültigkeit – obwohl von einem Hausmeier ausgestellt – eindeutig anerkannt worden zu sein, denn zwei spätere Urkunden für St. Denis, D Kar. 8 von 755 von Pippin und D Kar. 101 Karls des Großen von 775 verwendeten D Arnulf. 23, und insbesondere die *Corroboratio*, sogar als Vorlage.<sup>97</sup> Diese drei Urkunden sind die einzigen Nachweise für die Wendung *auctoritas vel preceptio*. All dies spricht dafür, D Arnulf. 23 als vorweggenommene Königsurkunde zu verstehen.

Die Urkunde ist noch für eine weitere Frage interessant, die im Kontext zu Pippins Königserhebung steht: Glaubt man den *Annales regni Francorum*, reiste Fulrad von St. Denis gemeinsam mit Burchard von Würzburg im Sommer 751 nach Rom und kehrte

---

Zelle St. Croix bestätigt wird, die in RI 1, Nr. 58 vom 17. August 750 Thema einer Klage ist. Deshalb muss die Urkunde nach diesem Datum und vor November 751, also vor Pippins Königserhebung entstanden sein, da er in der Urkunde ja noch den Titel *maior domus* führt.

<sup>95</sup> D Arnulf. 23, S. 53.

<sup>96</sup> Vgl. dazu die spätere Verwendung unter Karl dem Großen unten, S. 116 f.

<sup>97</sup> D Kar. 8, S. 13, und D Kar. 101, S. 144 f. Zu den beiden Urkunden siehe auch unten, S. 116 f.

mit einem absichernden *Responsum* des Papstes zurück.<sup>98</sup> Ist es möglich, dass Pippin Fulrad die entfremdeten Güter als Belohnung für eine erfolgte Fürsprache Fulrads bei Papst Zacharias urkundlich bestätigte? Olaf Schneider hat bezweifelt, dass es die Gesandtschaft durch eben diese beiden Geistlichen überhaupt gegeben hat, lässt diese Urkunde in seinen Ausführungen über die Quellenstellen, die Fulrad erwähnen, jedoch aus.<sup>99</sup> D Arnulf. 23 stellt also durchaus ein Indiz gegen Schneiders Theorie dar und legt vielmehr die Existenz einer Abmachung zu gegenseitigem Vorteil zwischen Pippin dem Jüngeren und Fulrad von St. Denis nahe.

Die beiden behandelten Urkunden Pippins des Jüngeren (als Hausmeier) und gleichzeitig alle anderen Hausmeierurkunden, in denen der Terminus *auctoritas* nicht zu finden ist, lassen die Vermutung zu, dass *auctoritas* bis zur Mitte des 8. Jahrhunderts im Frankenreich eindeutig als metonymische Bezeichnung für eine Königsurkunde bekannt gewesen sein muss und als Fachbegriff für diese fungierte. *Auctoritas* war ein herrscherlicher Ausdruck, der dem König (und dem Papst) für dessen Urkunden vorbehalten war und durch den eine gewisse Rechtssicherheit selbst erzeugt wurde. Dies schien Pippin der Jüngere bewusst in zwei seiner Hausmeierurkunden genutzt zu haben. Zumindest einmal griff er dabei bereits nach der Krone und so lässt sich D Arnulf. 17 nicht nur als „Urkunde mit hoheitlichem Rechtsanspruch“, sondern, entsprechend ihrer Semantik, als ‚hoheitliche Urkunde‘ und D Arnulf. 23 als vorweggenommene Königsurkunde bezeichnen.

#### D. Die Urkunden der früheren Karolinger (751–814)

Im Gegensatz zu der Überlieferung merowingischer Urkunden liegen die ersten hundertfünfzig Jahre karolingischer Urkunden nicht völlig im Dunkel. Auch wenn viele Diplome nicht mehr im Original erhalten sind, verzeichnet die MGH-Edition von 1906 immerhin 30 echte Urkunden Pippins des Jüngeren, zwölf Diplome gehen auf Karlmann zurück, der 771, nur drei Jahre nach seinem Vater plötzlich verstarb, womit sein Bruder Karl der Große die alleinige Herrschaft im Frankenreich übernahm. Diesem lassen sich

---

<sup>98</sup> *Annales regni Francorum*, a. 749, ed. KURZE, S. 9. Dazu ausführlich Kapitel V.

<sup>99</sup> SCHNEIDER, *Königserhebung* (2004), S. 321–367.

164 echte Urkunden zuordnen.<sup>100</sup> Bevor die Verwendung des Terminus *auctoritas* in den früheren karolingischen Urkunden untersucht werden kann, muss zunächst kurz auf die Rahmenbedingungen eingegangen werden, die Einfluss auf das karolingische Urkundenwesen hatten.

Seit der Königsherrschaft Pippins des Jüngeren oblag die Verfassung von Urkunden – anders als noch bei den Merowingern – Klerikern.<sup>101</sup> Weitere Änderungen gingen von Karl dem Großen aus. Er verkörpert das europäische Mittelalter wie kein Zweiter. Wohl auch deshalb sind von ihm allein 98 gefälschte Urkunden tradiert.<sup>102</sup> Mit der, unter Pippin dem Jüngeren begonnenen und unter Karl massiv verfolgten, sogenannten karolingischen Renaissance<sup>103</sup> wurden eine Reihe von Reformmaßnahmen durchgeführt, die in nahezu alle ‚institutionellen‘ Bereiche des Frankenreiches hineinwirkten – in die Verwaltung, die Wirtschaft, die kirchliche Lehre, das Bildungswesen und nicht zuletzt das Rechtswesen.<sup>104</sup> Besonders ein verbessertes Latein wurde nun angestrebt. Dies schlägt sich schon in den Urkunden Karls des Großen nieder, stärker noch in denen seines Sohnes Ludwigs des Frommen.<sup>105</sup>

Noch ein weiterer Punkt machte Karl den Großen zum übermächtigen Herrscher des frühen Mittelalters: Am Weihnachtsabend im Jahr 800 wurde er von Papst Leo III. zum Kaiser gekrönt. Dies hatte auch Auswirkungen auf dessen Diplome. Den Urkunden wurde ab nun die *Invocatio In nomine patris et filii et spiritus sancti* vorangestellt, sein Titel lautete ab da: *Karolus serenissimus augustus a deo coronatus magnus pacificus imperator Romanum gubernans imperium, qui et per misericordiam dei rex Francorum et Langobardorum*.<sup>106</sup>

All diese Neuerungen und Ereignisse hatten zu den gegebenen Zeiten natürlich Auswirkungen auf die Urkunden der karolingischen Herrscher. Es stellt sich die Frage, ob sich diese auch auf die Verwendung des Terminus *auctoritas* bezogen. Beeinflussten die Königserhebung Pippins sowie die anschließenden Reformmaßnahmen noch unter ihm, besonders dann aber unter seinem Sohn Karl dem Großen oder dessen

---

<sup>100</sup> Vgl. TANGL, Vorrede (1906), S. IX.

<sup>101</sup> Vgl. Anm. 61.

<sup>102</sup> Diese wurden – wie bereits bei den merowingischen Urkunden – in die Untersuchung nicht einbezogen.

<sup>103</sup> Zur Begrifflichkeit zuletzt und mit weiterer Literatur LAUDAGE, Renaissance (2009), S. 29–72, bes. S. 30 mit Anm. 4.

<sup>104</sup> Dazu ausführlich und mit Literatur Kapitel VI.

<sup>105</sup> Dazu KÖLZER, Einleitung (2016), S. XXVIII. Zu den Urkunden Ludwigs des Frommen ausführlich auch Kapitel VII. A.

<sup>106</sup> DD Kar. 1, S. 77.

Kaiserkrönung die terminologische Anwendung und Funktion von *auctoritas* in den jeweiligen Urkunden?

Wie auch in merowingischen Königsurkunden findet man *auctoritas* in nahezu jedem karolingischen Diplom in der Narratio, in der Dispositio und der Corroboratio vor allem als metonymische Bezeichnung für die Urkunde selbst. Besonders in den Urkunden Pippins des Jüngeren lässt sich dabei eine etwas größere Varianz in den Wendungen nachweisen, in denen *auctoritas* enthalten ist.<sup>107</sup> Dies liegt vor allem an neuen Formulierungen in den Corroborationen – die Bedeutung von *auctoritas* als Urkunde bleibt dabei erhalten. Oftmals begegnet der Begriff zudem deshalb, weil er aus übernommenen Urkundenteilen älterer Urkunden oder aus den *Formulae Marculfi* stammt.<sup>108</sup>

Im Wortregister der MGH-Edition der Urkunden Pippins, Karlmanns und Karls des Großen steht zum Begriff *auctoritas* vermerkt:

„*auctoritas, allein und in Verbindung mit praeceptum, praeceptio die gewöhnliche Bezeichnung für Königsurkunden*“<sup>109</sup>

Die direkte Verbindung von *praeceptum/-io* mit *auctoritas* als Tautologie kann als eine kleine Neuerung gesehen werden. Tautologie wird hier sprachwissenschaftlich als stilistische Häufung gleichbedeutender Wörter verstanden. Diese Dopplung findet sich jedoch erstmalig in den Urkunden Karls des Großen.<sup>110</sup> Einzige Ausnahme stellen die bereits oben behandelte Hausmeierurkunde D Arnulf. 23 Pippins des Jüngeren von 751 und eine Urkunde desselben für St. Denis von 755 (D Kar. 8) dar, die auf der Grundlage von D Arnulf. 23 angefertigt worden ist.<sup>111</sup> Hier findet sich jeweils die Wendung *auctoritas vel preceptio* in der Corroboratio.

---

<sup>107</sup> So z.B. in D Kar. 3, S. 6: *Et ut hoc auctoritatis nostrę decretum ratum et perpetuale habeatur et per tempora melius vobis successoribusque vestris inviolatum conservetur, manus nostrę signaculis decrevimus adumbrare et de anulo regio adfirmare.* Oder D Kar. 26, S. 23: *Et ut haec auctoritas nostris et futuris temporibus circa ipso sancto loco perenniter firma et inviolata permaneat vel per tempora inlesa custodiatur atque conservetur et ab omnibus iudices melius credatur, propria manu annotatione studuimus adumbrare.*

<sup>108</sup> So z.B. in D Kar. 25, S. 17 ff.; oder D Kar. 49, S. 69.

<sup>109</sup> DD Kar. 1, S. 544.

<sup>110</sup> D Kar. 81, S. 117; D 83, S. 120; D 97, S. 140; D 104 f., S. 149 f.; D 116 f., S. 163 f.; D 121, S. 169; D 129, S. 179; D 134, S. 185; D 154, S. 209; D 162 f., S. 219 f.; D 170, S. 229; D 180, S. 243; D 182 f., S. 246 f.; D 185, S. 249; D 187 f., S. 251 f.; D 196, S. 264; D 198 f., S. 267 f.; D 202, S. 271; D 208 f., S. 279 f.; D 213, S. 285 und D 218, S. 291.

<sup>111</sup> D Kar. 8, S. 13: *Et ut haec auctoretas vel praece[pcio]nostra quod nobis postulaverunt circa ipsa sancta casa dei proficiat et evis et futuris temporebus inconvulsa vel firma deveat permanere, manu propria.* Zu D Arnulf. 23 als Vorlage siehe das Regest zur Urkunde Ebd., S. 12. Bei der Urkunde handelt es sich um eine Schenkung des Ortes und Kastells St. Mihiel im Gau von Verdun, der wegen Hochverrats eingezogen worden war. Gleiches und erneut nach Vorlage von D Arnulf. 23 findet sich in einer Urkunde Karls des

In vielen Urkunden Karls des Großen steht immer wieder *praeceptionem/-es/-um auctoritatis/-e*. Die häufigste Form *praeceptionem auctoritatis nostrae*<sup>112</sup> müsste man eigentlich mit „einer Urkunde unserer Autorität“, *praeceptionis auctoritate*<sup>113</sup> mit „durch die Autorität der Urkunde“ übersetzen. Da sich in den Urkunden, in denen man diese Wendungen findet, jedoch auch immer die einzelnen Begriffe als Metonymie für die Urkunde nachweisen lassen, kann man die Tautologie ebenfalls als metonymische Bezeichnung für die Urkunde selbst verstehen, so wie sie Michael Tangl im oben zitierten Registereintrag vermerkt.<sup>114</sup> Diese semantische Redundanz von *auctoritas* und *praeceptum/-io* war sicherlich in erster Linie ein Stilmittel. Vielleicht sollte sie zudem der Verstärkung des Rechtsanspruchs dienen.

Die Forschung hat darauf verwiesen, dass sich Karls Diplome nach der Eroberung des Langobardenreiches 774 verstärkt von der merowingischen Tradition lösten.<sup>115</sup> Genau in dieser Zeit tritt die Tautologie von *auctoritas* und *praeceptum/-io* auch erstmalig auf: in der *Corroboratio* von D Kar. 81 vom 16. Juli 774. In dieser Urkunde bezeichnet sich Karl erstmalig als *rex Langobardorum*.<sup>116</sup> Hinter dem neuen Stilmittel kann man also einen langobardischen Einfluss annehmen. Zwar nutzten die Langobarden besonders in der zweiten Hälfte des 8. Jahrhunderts für gewöhnlich *auctoritas* nur selten in Königsurkunden und insbesondere nicht als Bezeichnung für diese, doch findet man genau diese Tautologie in einer Urkunde von 688.<sup>117</sup> Oftmals werden die langobardischen Königsurkunden genauer benannt und geben dadurch einen besseren Aufschluss darüber, um was für eine Urkunde es sich handelt: *p(er) p(re)sente(m) n(ost)ru(m) donationis p(re)ceptu(m)*<sup>118</sup>. Diese Beispiele erlauben die Vermutung, dass die oben behandelte Tautologie ein leicht verwandeltes Produkt langobardischen Einflusses in karolingischen Urkunden ab 774 darstellte.

---

Großen für St. Denis vom 26. Juni 775, indem er früher entfremdete Güter dem Kloster bestätigt. Vgl. D Kar. 101, S. 144 f.

<sup>112</sup> So z.B. in D Kar 116, S. 163.

<sup>113</sup> So z.B. in D Kar. 97, S. 140.

<sup>114</sup> Vgl. Anm. 109.

<sup>115</sup> Dazu grundlegend SICKEL, *Acta* 1 (1867), S. 153 ff. und 248 ff. Zuletzt hat MERSIOWSKI, *Urkunde* 1 (2015), S. 80 ff. anhand der Änderungen der äußeren Merkmale ab 774 diesen Befund bestätigt.

<sup>116</sup> Vgl. D Kar. 81, S. 117. Chronologisch früher findet sie sich zwar auch in D Kar. 58, S. 86, von Mai 769. Dieser Teil der Urkunde ist allerdings gefälscht und wurde aus einer Urkunde Karls des Kahlen vom 25. Juni 849 übernommen. Dazu ebd., S. 84.

<sup>117</sup> CDL 3/1, Nr. 7, S. 28: *per hoc nostre auctoritatis preceptum* [...].

<sup>118</sup> CDL 3/1, Nr. 36, S. 223. Ähnlich auch Nr. 39, S. 234: *P(er) p(re)sente(m) p(re)ceptu(m) potestatis regni n(ost)ri* [...]. So auch Nr. 41, S. 241.

Daneben kann man einen päpstlichen Einfluss vermuten. Weiter oben wurde bereits gezeigt, dass Gregor der Große seine Dekretalen gelegentlich als *praeceptionis auctoritas* bezeichnete.<sup>119</sup> Und auch in einem Brief Zacharias' an Bonifatius erlaubt der Papst die Gründung des Erzbistums Köln *per nostrae auctoritatis praeceptum*.<sup>120</sup> Zuletzt lassen die Wendungen *per auctoritatem et preceptum sancti Petri; ut habeam preceptum et conscriptum auctoritatis vestrae*; und *ad iudicium auctoritatis vestrae* in einem Brief von Bonifatius an Papst Zacharias die Vermutung zu, dass schon Bonifatius diese Tautologie oder ähnliche genauere Bezeichnungen, die den Begriff *auctoritas* enthalten, für päpstliche Dekretalen bekannt war.<sup>121</sup> Soweit es sich rekonstruieren lässt, wurde diese Doppelung in der fränkischen Kanzlei jedoch erst ab der Eroberung des Langobardenreiches 774 in Karls Urkunden aufgegriffen.

Neben dieser Neuerung in Karls Urkundensprache findet man die Begriffe *auctoritas* und *praecetum/-io* auch weiterhin alleine in den Urkunden Karls des Großen und als Metonymie für diese. Ferner werden sie zudem regelmäßig in den Formeln ausgetauscht.<sup>122</sup> Mag diese Neuerung also insgesamt klein sein, wird dadurch doch deutlich, dass irgendeine Form der Reflexion über die Begriffe *auctoritas* und *praecetum/-io* als Metonymie für eine Urkunde während der Herrschaft Karls des Großen in dessen Kanzlei stattgefunden haben muss.

Noch zwei weitere Unterschiede zu früheren Urkunden lassen sich in den Urkunden Karls des Großen in der Anwendung des Terminus *auctoritas* feststellen: In einer nicht datierten Urkunde,<sup>123</sup> in der Karl der Kirche von Passau die Schenkung der Matrone Irminswind zu Kirchbach im Rotgau bestätigt, steht *auctoritas* in Konkurrenz zu *canonica*.<sup>124</sup> In einer weiteren Urkunde vom 4. August 792, die in Regensburg ausgestellt

---

<sup>119</sup> Dazu Kapitel II. E. 1.

<sup>120</sup> Zacharias, *Epistolae*, ed. TANGL, Nr. 60, S. 124: *De civitate namque illa, quae nuper Agrippina vocabatur, nunc vero Colonia, iuxta petitionem Francorum per nostrae auctoritatis preceptum nomini tuo metropolim confirmavimus et tuae sanctitati direximus pro futuris temporibus eiusdem metropolitane aecclesiae stabilitatem.*

<sup>121</sup> Vgl. Bonifatius, *Epistolae*, ed. TANGL, Nr. 50, S. 81 ff.

<sup>122</sup> Beispiele für das Austauschen in den gleichen Corroboratio-Formeln sind D Kar. 24, S. 33: *Et ut haec praeceptio firmior habeatur et melius conservetur, subter eam decrevimus adfirmare.* D 55, S. 82: *Et ut haec nostra praeceptio vel confirmatio aevis et futuris temporibus firma et stabilis perdurare debeat, manu propria subter decrevimus roborare et de anulo nostro sigillare iussimus.* Ähnlich D Kar. 60, S. 87; D Kar. 93, S. 134.

<sup>123</sup> Im Regest wird die Vermutung geäußert, dass die Urkunde wie auch D Kar. 168 und D Kar. 169 kurz nach der Eroberung Bayerns Ende 790/Anfang 791 zu datieren ist. Vgl. D Kar. 170, S. 228.

<sup>124</sup> D Kar. 170, S. 229: *Nos autem iustis petitionibus eorum libenti animo obaudientes iussimus inde conscribi hoc nostrę auctoritatis preceptum, per quod decernimus atque omnino iubemus, ut hec prefata traditio Irminswindę a nobis plenius in dei nomine confirmata per cuncta futura secula stabilis et inconvulsa*

wurde, findet sich diese Wortverbindung erneut.<sup>125</sup> Karl der Große verleiht hier der Kirche von Aquileia das Recht der kanonischen Wahl des Patriarchen und befreit die Kirchenghörigen von öffentlichen Leistungen. In zwei Urkunden Karls des Großen wird also auf die kanonische *auctoritas* Bezug genommen. Gemeint ist damit das Kirchenrecht. Sowohl in den merowingischen als auch in allen früheren karolingischen Königsurkunden findet man diese Bedeutung von *auctoritas* nicht. Sie ist natürlich grundsätzlich nicht neu. Hier werden sprachlich die Reformmaßnahmen in den Urkunden sichtbar, denn die *canonica auctoritas* begegnet ab den 790er Jahren immer wieder in fränkischen Quellen, besonders in theologischen Schriften und Synodalerlassen.<sup>126</sup> In den Urkunden Ludwigs des Frommen findet man den Verweis auf das Kirchenrecht in der Ausdrucksweise *canonica auctoritas* dann sehr verstärkt.<sup>127</sup>

Eine weitere Neuerung findet sich in D Kar. 196 vom 4. März 801. Sie wurde in Rom ausgestellt und bestätigt der Kirche von Arezzo aufgrund einer Urkunde des Papstes Leos III. das von den Bischöfen von Siena entrissene Kloster des heiligen Amsanus mit den übrigen Kirchen.<sup>128</sup> In der Urkunde wird auf die *auctoritas* des Papstes verwiesen. So heißt es dort:

*Unde et iudicatum ac preceptum auctoritatis sue [Leo III.] supranominato Ariberto sanctę Aretine urbis ecclesię episcopo emisit, [...] secundum quod dominus et in Christo pater noster Leo summus pontifex et universalis papa cum venerabilibus episcopis et ceteris fidelibus sancte dei ecclesię iusto tramite cum equitatis ordine diffinivit et per preceptum auctoritatis sue confirmavit, plenissima deliberacione cedere et confirmare deberemus.*<sup>129</sup>

Die Bedeutung von *auctoritas* als Metonymie für schriftliche Erlasse des Papstes ist nicht neu, wie gerade noch gezeigt. Besonders den Klerikern Italiens, aber auch im Frankenreich war sie bekannt. Neu ist an dieser Stelle lediglich, dass hier erstmals in

---

*permaneat liberamque abhinc potestatem habeant omnes rectores eiusdem prefatę sedis in omnibus de his rebus ordinare, disponere et regere vel quicquid eis libuerit, perficere canonica servata auctoritate.*

<sup>125</sup> D Kar. 174, S. 232: *Igitur notum sit omnibus fidelibus nostris presentibus scilicet et futuris, qualiter vir venerabilis Paulinus sanctę Aquileiensis ecclesię patriarcha, quę est in honore sanctę dei genitricis semperque virginis Marię vel sancti Petri principis apostolorum sive sancti Marci constructa, clementiam regni nostri petiit, ut, quando quidem divina vocatione ipse de hac luce ad dominum migraverit, qualem meliorem et digniorem ipsa sancta congregatio, quę ibidem sub sancto ordine vitam degere videbitur, infra se nobis filioque nostro Pippino regi et omni genti nostrę per omnia fidelem aptumque et congruum voluerit, ex permissa indulgentia nostra salva principali potestate nostra sicut et in ceteris ecclesiis secundum canonicam auctoritatem licentiam habeant super se eligendi pastorem.*

<sup>126</sup> Dazu ausführlich Kapitel VI.

<sup>127</sup> KÖLZER, Einleitung (2016), S. LXXV f.: „Auffallend ist – etwa im Vergleich zu den noch seltenen Erwähnungen in Urkunden Karls des Großen – die häufige Bezugnahme auf *sacri canones* (DD 176, 182, 204, 348, Form. imp. 30) oder die *canonica auctoritas* (DD 166, 240, 279, 315; *auctoritas canonum*: D 386) bzw. analoge Wendungen: *canonice diffinire/satisfacere* (D 315, B 14), *canonica penitentia* (D 315).“ Vgl. auch den Registereintrag zu *auctoritas canonica/canonum* mit den Seitenangaben in ebd. S. 1375.

<sup>128</sup> Vgl. D Kar. 196, S. 263. Dazu BM<sup>1</sup> 371.

<sup>129</sup> D Kar. 196, S. 264.

einer karolingischen Urkunde *auctoritas* als Bezeichnung für eine Urkunde verwendet wird, die nicht von einem fränkischen Herrscher, sondern von einem Papst ausgestellt worden ist.

Trotz der Erhebung Pippins zum König, der Reformmaßnahmen und der Kaiserkrönung Karls des Großen gibt es nur kleine Neuerungen in der Verwendung des Terminus *auctoritas* in den karolingischen Urkunden. Doch war dies auch kaum zu erwarten. *Auctoritas* ebenso wie *praeceptum/-io* waren gelegentlich in der römischen Kaiserzeit und insbesondere unter den Merowingern die synonym verwendeten Termini für eine Urkunde. Warum hätten die Karolinger dies ändern sollen? Sie waren doch bestrebt, sich an alten Rechtsgrundlagen zu orientieren, bzw. diese zu erneuern.

#### E. Ergebnis

Die Benutzung des Begriffs *auctoritas* in den fränkischen Herrscherurkunden bis zu Karl dem Großen steht in einer Kontinuität zu seinem Gebrauch in römischen Kaiserreskripten. Der Terminus wurde weiterhin im dispositiven Teil einer Urkunde verwendet oder in Teilen der Narratio, die den Rechtsakt ebenfalls direkt betrafen. Zudem wurde er zu einem festen Bestandteil der Corroboratio. In diesem neuen Protokollteil einer Urkunde, der ab den Merowingern bezeugt ist, wurde die dauerhafte Gültigkeit der Urkunde formuliert und die dazu angeführten Beglaubigungsmittel genannt. In der Regel ist *auctoritas* in den fränkischen Urkunden die metonymische Bezeichnung für königliche Urkunden selbst und direkt mit der Person des Königs verbunden. Mit ihm übertrugen die Herrscher ihre *auctoritas*, die als rechtliche Form herrscherlicher Gewalt verstanden werden muss, in das Schriftstück, wodurch es selbst zu einer *auctoritas* wurde. *Auctoritas* gleicht somit im Urkundentext und insbesondere in der Corroboratio nahezu den weiteren Insignien – der Unterschrift, dem Monogramm und dem Siegel des jeweiligen Herrschers –, welche zur Beglaubigung und für die dauerhafte Gültigkeit der Urkunde angebracht wurden.

Theo Kölzer hat betont, dass die merowingische Königskanzlei bis zum Schluss erstaunlich gut funktioniert habe und erklärt dies mit dem Legitimitätsdenken der Zeit.

„Die Form wurde sorgfältig gewahrt!“<sup>130</sup> Genau dieser Eindruck wird bestätigt, wenn man die Verwendung von *auctoritas* in frühmittelalterlichen Urkunden untersucht. Konnte in römischer Zeit der Begriff auch in Beamtenurkunden als Ausdruck für die Urkunde selbst verwendet werden, wurde der Begriff unter den Merowingern zu einem festen Ausdruck königlicher Gewalt. So findet man ihn als Bezeichnung für die Urkunde von nun an nur noch in Königsurkunden.

Bestätigt wird dieser Befund durch die *Formulae Marculfi*. Immer wieder lässt sich *auctoritas* im ersten Buch, welches Formeln für Königsurkunden enthält, nachweisen. Im zweiten Buch, das die Privaturkunden behandelt, ist der Terminus dann mit einer Ausnahme – als Verweis auf die *auctoritas* des römischen Rechts – nie zu finden.

Neben den *Formulae Marculfi* stärken auch zwei Hausmeierurkunden Pippins des Jüngeren den Befund, dass *auctoritas* als Metonymie für die Urkunde auch in der Mitte des 8. Jahrhunderts im Frankenreich bekannt gewesen sein muss. Die behandelten Urkunden Pippins verwendeten den Terminus eben in dieser Funktion. Beide Male handelt es sich interessanterweise bei den Ausstellungen der Urkunden um Zeitpunkte, die für die weitere Herrschaft Pippins ausschlaggebend sein sollten. Im Januar 743, als Pippin Domnulus von Mâcon die Immunität in Form einer *presens auctoritas* bestätigte, standen Pippin und sein Bruder Karlmann auf dem Zenit der bisherigen arnulfingischen Vorherrschaft im Frankenreich, bevor sie aufgrund des Widerstandes einiger Großer im Frühjahr doch noch einen letzten merowingischen König auf den Thron setzen sollten. Im Jahr 751 – zum Zeitpunkt der zweiten Urkunde, die als *auctoritas vel preceptio* bezeichnet wurde – muss die Königserhebung Pippins bereits in voller Planung gewesen sein und die Bestätigung der entfremdeten Güter für Fulrad von St. Denis scheint doch sehr wahrscheinlich in diesem Kontext entstanden zu sein.

*Auctoritas* und *praeceptum/-io* – genau diese beiden Begriffe sind in den frühmittelalterlichen Urkunden wohl die häufigsten Bezeichnungen für die Diplome selbst. Sie wurden synonym in den gleichen Formeln regelmäßig ausgetauscht und angewandt. Unter Karl dem Großen wurden die Termini zudem als Tautologie verwendet. Dabei handelte es sich um ein Stilmittel, das die karolingischen Urkundenschreiber vielleicht von den Langobarden, vielleicht von den Päpsten übernahmen, und das zudem sicherlich der zusätzlichen Rechtsabsicherung dienen sollte.

---

<sup>130</sup> KÖLZER, Rois fainéants (2004), S. 57 f.

Weiterführend wäre es spannend zu untersuchen, ob die Metonymisierung von *auctoritas* für Herrscherurkunden ein rein fränkisches Phänomen ist. Zumindest in den langobardischen Urkunden gab es sie nicht. Um diese Frage beantworten zu können, müssten jedoch auch beispielsweise westgotische und angelsächsische Urkunden systematisch untersucht werden. Aufgrund der Ausrichtung dieser Arbeit, die nur den fränkischen Raum abdeckt, muss diese Frage hier offen bleiben.

Wurde die Form merowingischer Königsurkunden bis zum Schluss gewahrt, führten Pippin der Jüngere und Karl der Große diesen Stil zu großen Teilen zunächst weiter. Abzüglich der redundanten Verwendung von *auctoritas* und *praeceptio* findet man bis zum Tod Karls des Großen 814 keine Neuerungen in der Verwendung des Begriffs *auctoritas*.

V. *Auctoritas* als Ausdruck päpstlicher Gewalt: Die Königserhebung Pippins des Jüngeren 751

Um die Mitte des 8. Jahrhunderts erfolgte ein Prozess struktureller Veränderungen im Frankenreich, der maßgeblich durch die angelsächsische Mission auf dem Festland, eine verstärkte Rombindung und den Dynastiewechsel 751/54 von den Merowingern zu den Karolingern gefördert wurde.<sup>1</sup> Für die Folgezeit kam es zu einer starken Bindung zwischen der römischen Kirche und den fränkischen Herrschern, die nicht zuletzt das Verdienst des angelsächsischen Missionars Winfrid Bonifatius war.<sup>2</sup> Der Ausbau der karolingischen Machtposition, die Missionierung und die daran anschließende Reorganisation kirchlicher Strukturen im Frankenreich gingen unter Pippin dem Mittleren, Karl Martell, Pippin dem Jüngeren und dessen Bruder Karlmann zunehmend Hand in Hand – das wohl berühmteste Zeugnis hierfür ist das von Karlmann 742/43 erlassene Kapitular auf dem sogenannten Concilium Germanicum, der wahrscheinlich ersten gesetzgebenden Synode im Frankenreich seit mehr als einem halben Jahrhundert.<sup>3</sup> Karlmann, der den östlichen Teil des Frankenreiches beherrschte,

---

<sup>1</sup> Zum Dynastiewechsel grundlegend die Beiträge in BECHER, JARNUT (Hgg.), *Dynastiewechsel* (2004). Zur angelsächsischen Missionierung einfühend PADBERG, *Christianisierung* (2009), S. 84–93. Mit Konzentration auf die Kirchenorganisation KAISER, *Bistumsgründungen* (1990), S. 29–67, bes. S. 50–67. Siehe auch REIMITZ, *History* (2015), bes. ab S. 295; DE JONG, *Ecclesia* (2006), S. 113–132; zum Verhältnis von Papst und fränkischen Königen bis Pippin dem Jüngeren auch SCHOLZ, *Politik* (2006). Aufgrund der Vielzahl an einführender Literatur zu den Karolingern seien hier nur die wichtigsten Überblickswerke aus jüngerer Zeit genannt LE GOFF, *Geburt* (2014); UBL, *Karolinger* (2014); BUSCH, *Herrschaften* (2011); BECHER, *Merowinger und Karolinger* (2009); SCHIEFFER, *Karolinger* (2006); RICHÉ, *Karolinger* (2006). Da in dieser Arbeit nur Quellenstellen behandelt werden, die die Erhebung Pippins des Jüngeren zum ersten karolingischen König betreffen, der Dynastiewechsel jedoch erst als solcher bezeichnet werden kann durch die Ereignisse des Jahres 754, soll hier die Bezeichnung Dynastiewechsel für die Ereignisse des Jahres 751 vermieden werden.

<sup>2</sup> Gemeinhin gilt Bonifatius als eine maßgebliche, treibende Kraft für die frühen Reformmaßnahmen, jedoch darf man in ihm nicht den alleinigen Initiator der Reformen sehen. Vgl. DE JONG, *Church* (2005), S. 108; FOURACRE, *Age* (2000), S. 130–136. Zudem hat in jüngerer Zeit erneut UBL, *Schatten* (2007), S. 403–424, bzw. 449, gezeigt, dass der Einfluss des Angelsachsen besonders im Umkreis Pippins des Jüngeren und zudem nach dem Rücktritt Karlmanns geringer gewesen sein muss, als die Forschung gemeinhin annimmt. Grundlegend auch PADBERG, *Bonifatius* (2004), S. 33–53; SCHIEFFER, *Winfrid-Bonifatius* (1954). Zum Einfluss der Päpste in karolingischer Zeit vgl. auch HARTMANN, *Autorität* (1998), S. 113–132.

<sup>3</sup> Bonifatius selbst schreibt zu Beginn des Jahres 742 in einem Begrüßungsschreiben an den neuen Papst Zacharias, dass seit achtzig Jahren keine fränkische Synodalgeseztgebung mehr stattgefunden habe. Vgl. Bonifatius, *Epistolae*, ed. TANGL, Nr. 50, S. 82: *Franci enim, ut seniores dicunt, plus quam per tempus octuginta annorum synodum non fecerunt* [...]. Zur Einordnung MORDEK, *Kapitularen* (2000), S. 5, der herausstellt, dass es natürlich weitere Synoden im Frankenreich im 7. Jahrhundert gegeben hat, Bonifatius jedoch, an die spätmerowingische Kirchenreform, nicht an den Kirchenstreit anknüpfen wollte. Eine der letzten (Provinzial-)Synoden, wenn nicht sogar die Letzte, fand in Rouen 688/89 statt. Dazu jüngst HALFOND, *Archaeology* (2009), bes. S. 198 f., der darauf verweist: „The absence of conciliar canons from this period certainly does not negate the existence of episcopal meetings.“ Immer noch grundlegend PONTAL, *Synoden* (1986), S. 203 f. und HARTMANN, *Synoden* (1989), S. 47 ff.

forderte hier jährliche Synoden unter Beteiligung des Herrschers, um die alten Synodalbeschlüsse zu erneuern und die *religio Christiana* zu verbessern (*emendare*).<sup>4</sup>

Neben Karlmann war auch sein Bruder Pippin der Jüngere, der zunächst in Neustrien, Burgund und der Provence regierte, bevor er nach dem Rücktritt Karlmanns 747 auch dessen Reichsteile übernahm, maßgeblich an strukturellen Veränderungen im Frankenreich beteiligt.<sup>5</sup> Neben innerfränkischen Veränderungen, wie dem weiteren Ausbau der Reformmaßnahmen, wurde unter Pippin das enge Verhältnis zwischen Rom und den fränkischen Königen vertieft. Eine wichtige Rolle spielte dabei Pippins Übernahme der Königswürde und die dann im Jahr 754 begründete *compaternitas* – das geistige Bündnis zwischen ihm und Papst Stephan II.<sup>6</sup> Der älteren Forschung galt der Dynastiewechsel von 751/54 gar als „die folgenschwerste Tat des ganzen Mittelalters“.<sup>7</sup>

#### A. Die Königserhebung Pippins des Jüngeren 751

Der Begriff *auctoritas* lässt sich in früheren karolingischen Quellen – gemeint ist an dieser Stelle die Herrschaftszeit der karolingischen Hausmeier und König Pippins des Jüngeren – nur selten außerhalb von Herrscherurkunden fassen.<sup>8</sup> Das gilt insbesondere für narrative Quellentexte und liegt sicherlich nicht zuletzt daran, dass aus dieser Zeit insgesamt nur wenige Quellen tradiert sind. Erst unter der Herrschaft Karls des Großen kam es zu einem Anstieg der Schriftlichkeit im Frankenreich.<sup>9</sup> Doch obwohl der Terminus *auctoritas* in früheren erzählenden karolingischen Quellen nur selten begegnet, spielt er eine maßgebliche Rolle in einer der berühmtesten Episoden der karolingischen Geschichte: der Erhebung Pippins des Jüngeren zum ersten

---

<sup>4</sup> Concilium Germanicum a. 742, c. 1, Conc. 2,1, Nr. 1, S. 3; Karlmanni principis Capitulare a. 742, Capit. 1, Nr. 10, S. 24 ff.

<sup>5</sup> Einführend zur Begründung von Karlmanns Niederlegung des Hausmeieramtes und dem damit verbundenen Rückzug in den Kirchenstand SCHIEFFER, *Karolinger* (42006), S. 56 ff. Einführend zu Pippin dem Jüngeren STOCLET, *Fils* (2013). Grundlegende Einführungen zu den karolingischen Reformen MCKITTERICK, *Die karolingische Renovatio* (1999), S. 668–685; CONTRENI, *Carolingian Renaissance* (1995), S. 709–757. Vgl. auch DE JONG, *Sacrum palatium* (2003), S. 1243–1269.

<sup>6</sup> Zur *compaternitas* siehe ANGENENDT, *Pippins Königserhebung* (2004), S. 179–209.

<sup>7</sup> Zunächst FICKER und HERMELING (Bearb.), *Das Mittelalter* (21929), S. 20; dann CASPAR, *Papsttum* (1956), S. 17. Vgl. SCHIEFFER, *Die folgenschwerste Tat?* (2004), S. 1–13, der hier die wichtigsten Forschungstendenzen seit dem 19. Jahrhundert nachzeichnet. Vgl. auch AFFELDT, *Untersuchungen* (1980), S. 95–187.

<sup>8</sup> Siehe dazu ausführlich Kapitel IV.

<sup>9</sup> Zur Schriftlichkeit in karolingischer Zeit siehe die zahlreichen Arbeiten von Rosamond McKitterick. Einführend und immer noch grundlegend sei hier nur MCKITTERICK, *Written Word* (1989) genannt.

karolingischen König. Der früheste verfasste Bericht darüber stellt die (zweite) *Continuatio*<sup>10</sup> Fredegars dar:

*Quo tempore una cum consilio et consensu omnium Francorum missa relatione ad sede apostolica, auctoritate praecepta, praecelsus Pippinus electione totius Francorum in sedem regni cum consecratione episcoporum et subiectione principum una cum regina Bertradane, ut antiquitus ordo deposcit, sublimatur in regno.*<sup>11</sup>

In der *Clausula de unctione Pippini*, einer kurzen Schrift, die in St. Denis möglicherweise 767 verfasst worden ist, erfolgt ebenfalls der Verweis, die Erhebung des Franken sei durch päpstliche *auctoritas* erfolgt:

*Ipse praedictus domnus florentissimus Pippinus rex pius per auctoritatem et imperium sanctae recordationis domni Zacharie papae et unctionem sancti chrismatis per manus beatorum sacerdotum Galliarum et electionem omnium Franchorum tribus annis antea in regni solio sublimatus est.*<sup>12</sup>

Die bekannteste Quellenstelle zu Pippins Königserhebung stellt dann sicherlich der Bericht in den *Annales regni Francorum* zum Jahr 749<sup>13</sup> dar:

*Burghardus Wirzeburgensis episcopus et Folradus capellanus missi fuerunt ad Zachariam papam, interrogando de regibus in Francia, qui illis temporibus non habentes regalem potestatem, si bene fuisset an non. Et Zacharias papa mandavit Pippino, ut melius esset illum regem vocari, qui potestatem haberet, quam illum, qui sine regali potestate manebat; ut non conturbaretur ordo, per auctoritatem apostolicam iussit Pippinum regem fieri.*<sup>14</sup>

Und auch Einhard berichtet – zwar erst wesentlich später, zwischen 814 und 829 – in seiner *Vita Caroli Magni*: *Pippinus autem per auctoritatem Romani pontificis ex praefecto palatii rex constitutus [...]*<sup>15</sup>

---

<sup>10</sup> COLLINS, Fredegar-Chroniken (2007), S. 5, argumentiert, dass das Werk in einem Kolophon in c. 34 als *Historia vel Gesta Francorum* bezeichnet wird und deshalb auch so bezeichnet werden sollte. Da dieses Kolophon jedoch nur in einer Handschrift aus dem späten 9. oder frühen 10. Jahrhundert tradiert ist, soll hier der etablierte Titel *Continuatio* beibehalten werden.

<sup>11</sup> Fredegar, *Continuatio* a. 751, c. (33), ed. KRUSCH, S. 182. Einführend zu der Fortsetzung der Fredegarchronik COLLINS, Fredegar-Chroniken (2007), S. 82–145; WALLACE-HADRILL, *Fourth Book* (1960).

<sup>12</sup> *Clausula de unctione Pippini*, ed. KRUSCH, S. 15; Ebd., ed. WAITZ, S. 1; benutzt wurde hier die Neuedition von STOCLET, *Clausula de unctione Pippini regis* (1980), S. 3. Zum neueren Forschungsstand zuletzt KÖRNTGEN, *Möglichkeiten* (2009), S. 383; SCHNEIDER, *Königserhebung* (2004), bes. S. 268–275; MCKITTERICK, *Anfänge* (2002), S. 157 f.; zusammenfassend zur älteren Forschung auch AFFELDT, *Untersuchungen* (1980), bes. S. 103–109; STOCLET, *Clausula* (2000), S. 719–771; STOCLET, *Clausula de unctione Pippini regis* (1980), S. 1–42; HASELBACH, *Aufstieg und Herrschaft* (1970), S. 193–200; BUCHNER, *Clausula* (1926).

<sup>13</sup> Zur Datierung zuletzt SEMMLER, *Zeitgeschichtsschreibung* (2003), S. 135–143.

<sup>14</sup> *Annales regni Francorum* ad a. 749, ed. KURZE, S. 8. Zur Glaubwürdigkeit des Berichts SCHNEIDER, *Königserhebung* (2004), S. 243–275; GOETZ, *Dynastiewechsel* (2004), S. 321–367.

<sup>15</sup> Einhard, *Vita Caroli Magni* 3, ed. PERTZ und WAITZ, S. 5. Zur Datierung jüngst PATZOLD, *Ich und Karl* (2013), S. 193–295. MCKITTERICK, *Charlemagne* (2008), S. 19–32, sprach sich in jüngerer Zeit für eine extreme Frühdatierung um 817 bis spätestens 823 aus. Vgl. auch TISCHLER, *Einhard's Vita Karoli* (2001), S. 151–183, der die *Vita* ebenfalls auf 828–830 datiert. Aufgrund der zeitlichen Distanz zu den Ereignissen soll im Folgenden auf Einhard's Notiz nicht weiter eingegangen werden. Die Nennung sollte lediglich der

### 1. Stand der Forschung

In allen vier hier vorgestellten Berichten über die Erhebung Pippins zum König stellte die apostolische *auctoritas* neben dem Verweis, er sei durch alle Franken gewählt worden, eine maßgebliche Legitimierung dar. Wie in Kapitel II behandelt, entlehnten die Päpste den Terminus *auctoritas* vor allem der römischen Rechtssprache und drückten damit ihre Primatsansprüche aus. *Auctoritas* in Konkurrenz zu *apostolica sedis/Petri/papae* sowie mit weiteren synonymen Bezeichnungen für den Papst bildeten spätestens seit Gelasius I. eine päpstliche Formel, die die Amtsgewalt des römischen Bischofs ausdrückte. Vor allem in päpstlichen Urkunden und Dekretalen, fand diese Formel immer wieder Verwendung, wie bereits anhand der Briefe Gregors des Großen gezeigt wurde. Spätestens seit ihm wurden päpstliche Urkunden zudem – ebenso wie die merowingischen Herrscherdiplome<sup>16</sup> – einfach als *auctoritas* bezeichnet.

Zeitnahe päpstliche Quellen berichten in keiner Weise von einem solchen Schriftstück.<sup>17</sup> Auch die Vita des Papstes Zacharias, der bis 752 das apostolische Amt innehatte, schweigt zu den Ereignissen. Sie bricht allerdings bereits 749 ab.<sup>18</sup> Bei den hier erwähnten Quellen handelt es sich ausschließlich um fränkische Schriftzeugnisse. Was aber verstanden die Franken unter der päpstlichen *auctoritas* im Kontext der Königserhebung Pippins des Jüngeren 751? Darüber wurde in der Forschung immer wieder gestritten, ohne dass je eine Einzelanalyse zu dieser Frage vorgenommen wurde. So schrieb Ernst Perels bereits 1934:

„Es ist die Kernfrage des ganzen Problems der Haltung Roms zum fränkischen Thronwechsel, was die *auctoritas* zu bedeuten hat, und die Meinungen der Geschichtsschreibung darüber sind naturgemäß uneinig. Denn schließlich lässt sich die Interpretation des Ausdrucks in der Tat steigern von einer einfachen Billigung des fränkischen Begehrens, Zustimmung, einem lediglich formalen consensus, zu einem Gutachten, Vollmacht, Schiedsspruch, Entscheidung, ja Ernennung.“<sup>19</sup>

Perels sprach sich dereinst dafür aus, *auctoritas* müsse „zumindest Vollmacht, Autorisierung, Bestimmung bedeuten.“<sup>20</sup> Weiter vermutete er, diese sei nicht nur

---

Komplettierung der Nachrichten, die auf die *auctoritas* des Papstes bei der Königserhebung Pippins verweisen, dienen.

<sup>16</sup> Dazu ausführlich Kapitel IV. A.

<sup>17</sup> Dazu MCKITTERICK, *Illusion* (2000), S. 9; AFFELDT, *Untersuchungen* (1980), bes. S. 109; NOBLE, *Republic* (1984), S. 67–70. Ebenso schweigen die großen Briefsammlungen des 8. Jahrhunderts, der *Codex Carolinus* und die Briefsammlung Bonifatius' und Luls.

<sup>18</sup> Dazu SCHNEIDER, *Königserhebung* (2004), S. 253 f.; DAVIS, *Lives* (1992), S. 29.

<sup>19</sup> PERELS, *Pippins Erhebung* (1934), S. 405. Siehe auch AFFELDT, *Untersuchungen* (1980), S. 133 ff.; zuletzt erneut KÖRNTGEN, *Möglichkeiten* (2009), S. 375.

<sup>20</sup> Hier und im Folgenden ebd., S. 415 f.

mündlich, sondern auch in Form einer „Ernennungs-Urkunde“ erfolgt. Ein Großteil der Forschung geht davon aus, ein autoritatives Schreiben des Papstes habe es zwar gegeben, es sei jedoch irgendwann verloren gegangen. Sie hinterfragen nicht näher, was für eine Form dieses Schreiben gehabt haben muss. Ludger Körntgen und Rosamond McKitterick umgingen in jüngerer Zeit hingegen die Frage, was *auctoritas* bedeute, indem sie die Nachrichten, es habe eine Anfrage an den Papst gegeben, und nach dessen Legitimierung sei Pippin dann zum König gewählt worden, als von den Autoren der tradierten Quellen erfunden beurteilten.<sup>21</sup> So sei nicht bereits durch Zacharias, sondern erst durch Stephan II. und dessen durchgeführte Salbung Pippins 754 die enge Bindung zwischen Karolingern und Papst entstanden. Körntgen sieht damit die theologische Herrschaftslegitimation nicht als Bedingung, sondern als Erfolg der karolingischen Politik zur Herrschaftserhebung.<sup>22</sup>

Im Folgenden soll systematisch analysiert werden, was *auctoritas* in den Quellen zur Königserhebung Pippins 751 bedeutet. Einen heuristischen Mehrwert verspricht dabei die Untersuchung, welche Form das päpstliche *Responsum*<sup>23</sup> gehabt haben könnte. Dies lässt Schlussfolgerung zu, warum das Schreiben heute verloren ist. Bezeichneten die Franken auch päpstliche Urkunden als *auctoritas* oder beschränkten sie dies auf fränkische Herrscherdiplome?

## 2. Die (zweite) *Continuatio* Fredegars

Grundsätzlich fällt die Singularität, also die seltene Verwendung des Begriffs *auctoritas* in den genannten Quellen auf. Sowohl in der kurzen *Clausula* als auch in der hier zitierten ersten Fassung der Reichsannalen ist die Verwendung von *auctoritas* einmalig.<sup>24</sup> Ein Vergleich der Wortbedeutung innerhalb der Quellen ist damit nicht möglich. Nur in der (zweiten) *Continuatio* der Fredegarchronik begegnet *auctoritas* ein weiteres Mal. Direkt im Folgekapitel zum Jahr 751 steht der Verweis, die Fortsetzung

---

<sup>21</sup> KÖRNTGEN, Möglichkeiten (2009), S. 369–389; MCKITTERICK, Anfänge (2002), S. 151–168 mit Einblicken in die Rezeption der Ereignisse von 751 in Mittelalter und Früher Neuzeit; DIES., Illusion (2000), S. 1–21; DIES., Constructing the past (1997), S. 101–129.

<sup>22</sup> KÖRNTGEN, Möglichkeiten (2009), S. 379–383.

<sup>23</sup> Der Ausdruck geht vornehmlich auf CASPAR, Papsttum (1956), S. 137 zurück; dazu auch SCHIEFFER, Die folgenschwerste Tat? (2004), S. 6.

<sup>24</sup> Und sogar Einhard verwendet *auctoritas* lediglich dreimal in der gesamten Vita Karls des Großen. Neben der zitierten Stelle benutzt er den Begriff in Einhard, Vita Caroli Magni 3, ed. PERTZ und WAITZ, c. 22, S. 26. Dort schreibt er über Karl den Großen, seine Gestalt besäße *auctoritas ac dignitas*; in c. 27, S. 32, schreibt Einhard: *Neque ille toto regni sui tempore quicquam duxit antiquius, quam ut urbs Roma sua opera suoque labore vetere polleret auctoritate, [...]*.

der Chronik erfolge nun unter der *auctoritas* des Grafen Nibelung.<sup>25</sup> Ist es Zufall, dass einzig in diesen zwei aufeinanderfolgenden Kapiteln der Terminus *auctoritas* angeführt wird, oder gibt die zweite Verwendung gar Hinweise auf das Verständnis des Ausdrucks *auctoritas praecepta* im Bericht zur Königserhebung Pippins? Man muss vermuten, dass die Bedeutung jeweils eine andere ist. *Auctoritas* bezieht sich im ersten Fall auf eine Legitimierung der Erhebung Pippins zum König durch den Papst; im zweiten Fall überträgt Childebrand seinem Sohn *auctoritas* für die Fortsetzung der Chronik. Hier hat *auctoritas* also keinen Rechtscharakter, sondern beinhaltet den Verweis, dass Nibelung die Verantwortung für das nun Folgende trug, also für die Darstellung der Jahre nach 751. Bei diesem von der Forschung als Kolophon bezeichneten Kapitel ist zu bedenken, dass es lediglich in einer Handschrift aus dem späten 9. oder frühen 10. Jahrhundert bezeugt ist, andere Handschriften jedoch eine Lücke von mehreren Zeilen an der entsprechenden Stelle aufweisen.<sup>26</sup> Wenn das Kolophon also überhaupt zeitgenössisch von Childebrand selbst verfasst wurde, könnte man die Passage so verstehen, dass er sein Ansehen, seine Autorität auf seinem Sohn Nibelung überträgt und ihn damit als qualifiziert erachtet, die ‚Familienchronik‘ fortzuführen.

Der Bericht der Reichsannalen und möglicherweise auch die *Clausula* zogen ihr Wissen über die Königserhebung Pippins aus der Fortsetzung der Fredegarchronik.<sup>27</sup> Dies galt wohl insbesondere für die Verwendung des Terminus *auctoritas* in den Quellen, der ansonsten kein weiteres Mal Anwendung findet. Auch wenn die *Continuatio* nicht so einflussreich war, wie die Reichsannalen, ist das Verständnis des Berichts von Childebrand für die Deutung des Begriffs *auctoritas* im Kontext der Erhebung Pippins zum König 751 elementar.<sup>28</sup>

Die (zweite) *Continuatio* Fredegars, die man mit Wilhelm Levison auch als „Familienchronik des karolingischen Hauses“<sup>29</sup> bezeichnen kann, wurde von Pippins des Jüngeren Onkel Childebrand verfasst.<sup>30</sup> Während die Forschung allgemein das Werk als zeitnah zu den Ereignissen einstuft, argumentierte Rosamond McKitterick für eine

---

<sup>25</sup> Vgl. Fredegar, *Continuatio*, a. 751, c. (34), ed. KRUSCH, S. 182.

<sup>26</sup> Vgl. COLLINS, *Fredegar-Chroniken* (2007), S. 5; 88 f. und 96–99.

<sup>27</sup> Zur Abhängigkeit der Reichsannalen von der *Continuatio-Fredegarii* siehe Anm. 45.

<sup>28</sup> Vgl. MCKITTERICK, *Anfänge* (2002), S. 164.

<sup>29</sup> WATTENBACH, *Geschichtsquellen* 1 (1873/<sup>4</sup>2016), S. 107.

<sup>30</sup> Zur Person Childebrands siehe zuletzt COLLINS, *Fredegar-Chroniken* (2007), S. 5 und S. 89 ff. mit älterer Literatur; KASTEN, *Königssöhne* (1997), S. 70; S. 80 f. und 104 f.

Entstehung zwischen 768 und 786, fand mit ihrer These jedoch insgesamt wenig Anklang.<sup>31</sup>

Sicher ist, dass Childebrands Darstellung den Ereignissen von 751 wohl am nächsten stand und noch vor dem Auftakt der karolingischen Reformen Karls des Großen verfasst wurde. Die Semantik in dem Bericht der Fredegar-Fortsetzung wird sich daher an den Sprachgewohnheiten der Zeit um den Dynastiewechsel bis zu der Frühphase der Herrschaft Karls des Großen orientiert haben.<sup>32</sup>

Als burgundischer Graf und Onkel Pippins des Jüngeren, der diesen bei seinen Heerzügen unterstützt und der Besitzungen im Gau von Melun hatte, ist davon auszugehen, dass Childebrand die merowingische respektive arnulfingische Urkundenpraxis kannte. Wahrscheinlich besaß er selbst herrscherliche Urkunden, die seine Besitzungen bestätigten. *Auctoritas* als Metonymie für eine Herrscherurkunde war ihm also sicherlich bekannt. Ob die Franken und damit auch Childebrand jedoch auch päpstliche Urkunden als *auctoritas* bezeichneten, muss noch geklärt werden. Wenn dem so ist, liegt die Vermutung nahe, dass Childebrand in seiner *Continuatio* mit *auctoritate praecepta* auf eine Urkunde verweist, die vor der Wahl Pippins vom Papst angeordnet worden war.

### 3. *Die Clausula de unctioe Pippini*

Die zweite Quelle, die *Clausula de unctioe Pippini*, diente der Legitimierung der karolingischen Dynastiebegründung aus einer deutlich geistlichen Perspektive.<sup>33</sup> Nicht nur durch *auctoritas*, sondern gar auf Befehl (*imperium*) des Papstes sei Pippin zum König erhoben worden, so heißt es dort. Während *auctoritas praecepta* in der Fredegar-Fortsetzung durch den *Ablativus absolutus* bewusst zeitlich der Wahl Pippins vorangestellt wurde, muss man die vormalige Erwähnung von *auctoritas et imperium sanctae recordationis domni Zacharie papae* in der *Clausula* kausal lesen. Dem anonymen Autor – wahrscheinlich ein Mönch aus St. Denis – scheint bei der Legitimierung von Pippins Erhebung zum *rex francorum* besonders die Rolle des Papstes ein Anliegen

---

<sup>31</sup> Zuletzt REIMITZ, *History* (2015), S. 295–314; COLLINS, *Fredegar-Chroniken* (2007), S. 25–38; KÖRNTGEN, *Möglichkeiten* (2009), S. 375 mit Anm. 28; MCKITTERICK, *Anfänge* (2002), S. 154 ff.; DIES., *Illusion* (2000), S. 1–21; zusammenfassend zur älteren Forschung auch AFFELDT, *Untersuchungen* (1980), S. 101 f.

<sup>32</sup> Zur Sprache Fredegars in der *Continuatio* allgemein siehe WALLACE-HADRILL, *Fourth Book* (1960), S. xlv f.

<sup>33</sup> Vgl. hier und im Folgenden Anm. 12.

gewesen zu sein.<sup>34</sup> „Der weltliche Wahlakt wird kaum unabsichtlich an letzter Stelle genannt.“<sup>35</sup> Die starke Position des Papstes bei Pippins Erhebung zum König wird in der Darstellung der *Clausula* zudem durch die Nachricht sichtbar, der Papst habe nach der Krönung Pippins des Jüngeren und seiner Söhne 754 beschlossen, dass es von nun an nur noch fränkische Könige aus dem Geschlecht der Karolinger geben solle.<sup>36</sup>

Nach eigener Angabe soll der Bericht über die Erhebung Pippins zum König 767 geschrieben worden sein, doch neigt die Forschung zumeist zu der Einschätzung, dass dies kaum stimmen könne. Während Max Buchner bei dem Bericht von einer Fälschung des späten 9. Jahrhunderts ausging, glaubte Alain Stoclet, diese sogar ins 10. Jahrhundert datieren zu können. Werner Affeldt und Olaf Schneider hingegen haben sich dafür ausgesprochen, dass sich weder genau nachweisen lasse, dass die *Clausula* eine Fälschung sei, noch könne man die Quelle genau datieren.<sup>37</sup> Damit halten sie auch an der Möglichkeit fest, der Bericht des Mönchs aus St. Denis könnte durchaus um 767, zumindest im 8. Jahrhundert entstanden sein.

Besonders die ungewöhnliche Datierung des Berichts, in der auch die Regierungsjahre Karls des Großen und Karlmanns bis 754 zurückdatiert wurden, wurde von der Forschung als Indiz gewertet, dass es sich bei der *Clausula* um eine spätere Schrift, wenn nicht gar Fälschung in Bezug auf das Abfassungsdatum handeln müsse.<sup>38</sup> Tatsächlich finden sich keine weiteren Datierungen nach Herrschaftsjahren noch nicht regierender Königssöhne, doch ist dies im 9. Jahrhundert nicht anders und kann damit nicht als Argument gegen eine Datierung ins 8. Jahrhundert gewertet werden. Dem Autor der *Clausula* ging es doch eben um die Legitimierung der karolingischen Dynastie, und wohl genau deshalb war ihm die Erwähnung der Könige Karl und Karlmann bereits am Eingang seines Berichts wichtig. Zudem lässt sich nachweisen, dass Karl und Karlmann bereits vor 768, ihrem offiziellen Herrschaftsantritt, als Könige bezeichnet wurden, so in Briefen Papst Stephans II., in denen Pippin und dessen Söhne als *tribus regibus* oder als *christianissimi reges* bezeichnet werden.<sup>39</sup> Noch häufiger benennt Paul I., der bis 767 Papst war – also bis zu dem Jahr, in dem die *Clausula* nach eigener Aussage

---

<sup>34</sup> Vgl. dazu Anm. 33.

<sup>35</sup> AFFELDT, Königserhebung (1980), S. 138.

<sup>36</sup> Vgl. Anm. 12.

<sup>37</sup> Hier und im Folgenden AFFELDT, Untersuchungen (1980), bes. S. 108.

<sup>38</sup> Vgl. Anm. 33.

<sup>39</sup> Vgl. z.B. Stephan II. = Codex Carolinus, ed. GUNDLACH, Nr. 7, S. 491; Nr. 9, S. 498; Nr. 10, S. 502 f.

verfasst worden ist –, Karl und Karlmann in den Briefen, die im *Codex Carolinus*<sup>40</sup> tradiert sind, immer wieder als *domno Carolo et Carlomanno potentissimis regibus*, als *regibus Francorum*, als *magnis regibus* oder ähnlichem.<sup>41</sup> Mit päpstlicher Legitimation, so könnte der Autor der *Clausula* solche Tatsachen gedeutet haben, war die Dynastie der Karolinger also bereits seit 754 begründet worden und dies könnte ihn zu seiner Datierung veranlasst haben.

Aufgrund der Schwierigkeiten, die sich bei der Einordnung der *Clausula* ergeben und der Tatsache, dass sie sehr stark die klerikale Perspektive auf die Ereignisse widerspiegelt und sicherlich nicht „Wort für Wort für bare Münze zu nehmen“<sup>42</sup> ist, soll diese Quelle im Folgenden eher in den Hintergrund treten. An dieser Stelle genügt der Verweis darauf, dass St. Denis zu den häufigsten Urkundenempfängern der Merowinger und Karolinger zählt und auch dort *auctoritas* als Bezeichnung für eine herrscherliche Urkunde bekannt gewesen ist.<sup>43</sup>

#### 4. Die Reichsannalen

Die offiziellen Reichsannalen sind in der hier zitierten Fassung hofnah – wahrscheinlich sogar am fränkischen Hof Karls des Großen selbst – um 790 entstanden, um die Politik der Karolinger ebenfalls positiv wiederzugeben. Bis 812 erfolgte eine Überarbeitung der Annalen, in der der Bericht zu 751 noch darum erweitert wurde, dass nur derjenige König heißen solle, der auch den Königstitel trage.<sup>44</sup> Die stilistische Ausformung wurde demnach noch erweitert, was die Glaubwürdigkeit des Berichts zur Königserhebung Pippins 751 nicht unterstreicht. Ob der oder die Schreiber den Inhalt der päpstlichen Antwort tatsächlich kannten, kann weder bestätigt noch belegt werden. Jedoch erscheint der Bericht zur Königserhebung Pippins des Jüngeren sehr konstruiert. Er orientierte sich wohl an der *Continuatio* – weist jedoch stärkere theoretische Ausformungen auf.<sup>45</sup>

---

<sup>40</sup> Einführend dazu HACK, *Codex* (2006).

<sup>41</sup> Paul I. = *Codex Carolinus*, ed. GUNDLACH, Nr. 24, S. 528; Nr. 26, S. 530; Nr. 29, S. 533; Nr. 35, S. 542; Nr. 37, S. 547; Nr. 42, 556; Nr. 43, 558.

<sup>42</sup> AFFELDT, *Untersuchungen* (1980), S. 109.

<sup>43</sup> Vgl. die, im Gegensatz zu anderen Urkundenempfängern, vielen überlieferten Urkunden in den Editionen DD Merov. und DD Kar. bis Karl dem Großen.

<sup>44</sup> Vgl. *Annales qui dicuntur Einhardi a. 749*, ed. KURZE, S. 9. Vgl. dazu MCKITTERICK, *Constructing the past* (1997), S. 101–129.

<sup>45</sup> Vgl. NONN, *Art. Reichsannalen* (1995), Sp. 616 f.

So bieten die Reichsannalen zudem viel genauere Informationen über beteiligte Personen als die zeitlich frühere Vorlage.<sup>46</sup>

Matthias Becher hat gezeigt, „warum so viele Berichte in die Reichsannalen aufgenommen wurden, die mehr oder weniger erfunden sind.“<sup>47</sup> Dies bezieht er auf die Berichte über Tassilo von Bayern, doch auch die Beschreibung der Vorgänge von 751 wird in der Forschung mit Skepsis betrachtet. Gilt es heute als erwiesen, dass zumindest nicht Bonifatius Pippin zum König salbte, wie in den *Annales regni Francorum* berichtet, und hat Olaf Schneider zudem Zweifel an die Echtheit einer Gesandtschaft Burchards von Würzburg und Fulrads von St. Denis erhoben, die in keiner weiteren Quellen bezeugt ist,<sup>48</sup> fasst Rudolf Schieffer die allgemeine Forschungsmeinung so zusammen, dass auch die theoretische Begründung für die Legitimierung von Pippins Erhebung unglaubwürdig erscheint:

„Das berühmte *Responsum* des Zacharias fußt in dieser Formulierung auf Vorstellungen Augustins und anderer Kirchenväter über den Einklang von Begriff und Sache, von denen durchaus ungewiss ist, ob sie in solcher Zuspitzung bereits das politische Denken zur Mitte des 8. Jahrhunderts geprägt haben.“<sup>49</sup>

Schieffer referenziert hier auf die sogenannte Nomentheorie.<sup>50</sup> Diese geht letztlich auf Augustinus' *rex*-Etymologie zurück, der *rex* von *regere* ableitet und erläutert, dass die Aufgaben des Königs sich aus dessen Namen erklären.<sup>51</sup> In der Theorie und in der gesamten Verfasstheit des Berichts über die Ereignisse von 751 in den Reichsannalen wird deutlich, dass sprachliche Ausdrücke bewusst genutzt wurden, um die gewünschte soziale Wirklichkeit und die politische Legitimierung für Pippins Erhebung zum König zu schaffen.

Karolingische Gelehrte, die am Ende des 8. Jahrhunderts bereits von der Bildungsreform und der Studie patristischer Werke beeinflusst waren, verwendeten in ihren Schriften also bewusst Begriffe, die bereits in der christlichen Spätantike der

---

<sup>46</sup> Dazu SCHNEIDER, Königserhebung (2004), S. 243–275; MCKITTERICK, *Illusion* (2000), S. 4–8.

<sup>47</sup> BECHER, *Eid und Herrschaft* (1993), S. 76.

<sup>48</sup> SCHNEIDER, Königserhebung (2004), S. 243–275, bes. S. 255 ff. Siehe dazu auch oben S. 130 und Kapitel IV. C.

<sup>49</sup> SCHIEFFER, *Karolinger* (2006), S. 59.

<sup>50</sup> BÜTTNER, *Aus den Anfängen* (1951/1973), S. 161 ff.; BEUMANN, *Nomen imperatoris* (1958/1972), S. 515–549; BORST, *Kaisertum* (1964/1982), S. 216–239; BECHER, *Eid und Herrschaft* (1993), S. 165 ff.; ERTL, *Bilderstreit und Nomentheorie* (2006), S. 13–42.

<sup>51</sup> Aug., *Enarr.* in Ps. 44, 17, ed. DEKKERS, FRAIPONT, S. 505 f.: *Ergo Dei uoluntas aequalis est, tua curua est; propterea tibi curua uidetur illa, quia tu illi coaptari non potes; dirige ad illam te, ne illam uelis curuare ad te; quia non potes; frustra conaris: illa semper directa est. Vis illi haerere? Corrigere. Erit uirga ipsius qui te regit, uirga directionis. Inde et rex a regendo dicitur. Non autem regit qui non corrigit. Ad hoc est rex noster rectorum rex. Quomodo et sacerdos a sanctificando nos, ita rex a regendo nos.*

Durchsetzung der jeweiligen Ordnungsvorstellungen gedient hatten. Eugen Ewig hat bereits 1958 darauf verwiesen, dass Wendungen wie *potestas*, *ministerium* oder *iustitia*, die man als karolingische Herrschaftstermini fassen kann, der römischen Kaisersprache entstammten.<sup>52</sup> Angesichts dieser Zusammenhänge stimmt die mediävistische Forschung grundsätzlich darin überein, dass der Bericht der Reichsannalen über den Dynastiewechsel 751 eine bewusste Komposition darstellt, deren Wortwahl sicherlich genau durchdacht war. Eben dies gilt dann auch für die Formulierung *per auctoritatem apostolicam*, die in den Reichsannalen zwar grundsätzlich auf dem Bericht der Fredegar-Fortsetzung fußte, hier jedoch noch stärker ausgeformt wurde, indem sogar der Inhalt des *Responsums* wiedergegeben wurde.

Sowohl bei der *Clausula* als auch den Reichsannalen darf man nicht vergessen, dass diese in größerem zeitlichen Abstand zu den Ereignissen verfasst worden sind und damit nachdem Papst Stephan II. Pippins Königserhebung und die Begründung der karolingischen Dynastie 754 legitimiert hatte. Dies wird sicherlich keinen unerheblichen Einfluss auf die Vorstellungen, die man mit der Erhebung Pippins zum König 751 verband, und deren Beschreibung in den Quellen genommen haben. Beachtet man also die nicht genau belegbare, zeitliche Einordnung der Quellen, sagen diese möglicherweise weniger über das Verständnis von *auctoritas* in der Mitte des 8. Jahrhunderts aus, als über das Begriffsverständnis am endenden 8. und im 9. Jahrhundert. Maßgeblich für die weiteren Darstellungen in den Quellen erscheint sicherlich die (zweite) *Continuatio* der Fredegarchronik, die den Ereignissen zeitlich am nächsten stand.

Grundsätzlich muss man bei der Einordnung der drei Quellen zudem bedenken, dass sie alle einen offiziösen Charakter hatten, starken narrativen Ausformungen unterlagen und zumindest zum Teil sicher aufeinander aufbauten.<sup>53</sup> Dies schließt mit ein, dass die gewählte Semantik sehr bewusst und zielgerichtet konzipiert worden ist. Wie die genauen Abläufe der Erhebung Pippins zum ersten karolingischen König aussahen, lässt sich somit kaum sicher bestimmen.

---

<sup>52</sup> EWIG, Königsgedanken (1973), S. 7–73, hier S. 51.

<sup>53</sup> Grundlegend BECHER, Eid und Herrschaft (1993). Zur Einordnung der Quellen hier und im Folgenden vgl. MCKITTERICK, Anfänge (2002), S. 151–168; DIES., Constructing the past (1997), S. 101–129; dazu auch SCHNEIDER, Königserhebung (2004), S. 343–367.

### B. Päpstliche *auctoritas* im Frankenreich in der Mitte des 8. Jahrhunderts

Um die Bedeutung von *auctoritas* in den hier behandelten Quellen einordnen zu können, müssen zunächst weitere zeitnahe Quellen in die Analyse einbezogen werden. Die Bedeutung von *auctoritas* in der ersten Phase der karolingischen Herrschaft im Frankenreich lässt sich zumindest in historiographischen Quellen kaum rekonstruieren. Dies hängt einerseits damit zusammen, dass der Begriff nur selten verwendet wurde, andererseits gilt zu beachten, dass – wie bereits erwähnt – besonders historiographische Werke, die über die Zeit vor Karl dem Großen berichten, zumeist frühestens in dessen Regierungszeit verfasst wurden.<sup>54</sup> Texte, die im Kontext von fränkischen Synoden entstanden sind, bieten kaum mehr Erkenntnisse. Die tradierten Synodalquellen, in denen der Terminus *auctoritas* in der Zeit der karolingischen Hausmeier und während der Herrschaft Pippins des Jüngeren überhaupt verwendet wurde, beschränken sich auf römische Synoden, die vom Papst einberufen wurden. Hier findet man *auctoritas* in Konkurrenz mit *apostolica*, *divina* oder *Sanctus Petrus*.<sup>55</sup> Einzig die karolingischen und zuvor bereits merowingischen Urkunden weisen *auctoritas* als festen Fachbegriff für Herrscherurkunden aus.<sup>56</sup> Ob diese Funktion von *auctoritas* im Frankenreich in der Mitte des 8. Jahrhunderts jedoch nur für weltliche Herrscherurkunden galt oder auch für die Päpste, lässt sich aus der Analyse der Urkunden selbst nicht nachweisen. Erstmalig begegnet sie in einer Urkunde Karls des Großen vom 4. März 801.<sup>57</sup> Die Vermutung liegt damit nahe, dass auch päpstliche Urkunden in der Mitte des 8. Jahrhunderts als *auctoritas* bezeichnet wurden, doch muss diese These noch verifiziert werden.

Spätestens seit Gregor dem Großen, der auch brieflichen Austausch mit den gallischen Bischöfen führte, war die *auctoritas*-Formel als Ausdruck päpstlicher Erlasse in kirchenrechtlichen Angelegenheiten und damit des päpstlichen Selbstverständnisses und Machtanspruchs im Frankenreich durchaus geläufig. Immer wieder lässt sich der Begriff beispielsweise in Gregors Briefen nachweisen, die zumeist Urkunden

---

<sup>54</sup> Siehe Anm. 9.

<sup>55</sup> Vgl. Concilium Romanum a. 743, c. 6, Conc. 2,1, Nr. 3, S. 15; c. 11, S. 17, sowie in der Kurzfassung c. 6, S. 31 [jeweils *auctoritas apostolica*]; Concilium Romanum a. 745, Nr. 5, S. 38 [*ex auctoritate Sancti Petri*] und S. 39 [*auctoritas apostolica*], S. 43 [*auctoritas divina*]; Concilium Romanum a. 761, Nr. 12, S. 68 und S. 69 [jeweils *auctoritas apostolica*]. Nur in zwei karolingischen Synodalquellen wird jeweils auf die *canonica auctoritas* verwiesen. Vgl. Concilium Compendiense a. 757, Nr. 11, S. 62; Concilium Neuchingense a. 771, Nr. 16, S. 105.

<sup>56</sup> Dies konnte ausführlich in Kapitel IV. gezeigt werden.

<sup>57</sup> Vgl. D Kar. 196, S. 263. Dazu auch Kapitel IV. D.

beziehungsweise Dekretalen darstellen.<sup>58</sup> In zahlreichen Briefen des Papstes Zacharias, die in der Briefsammlung Bonifatius' und Luls enthalten sind, verwendet Zacharias *auctoritas* als Rechtsbegriff, der eine Anweisung oder einen Erlass des Papstes als oberste Instanz in der Kirche legitimierte und als Urkunde verstanden werden kann. So bestätigt er beispielsweise Bonifatius die Errichtung von drei Bischofssitzen durch apostolische *auctoritas* (*per apostolicam auctoritatem vestras confirmare sedes*) oder die Erhebung Bonifatius' zum Metropolit von Köln (*per nostrae auctoritatis preceptum nomini tuo metropolim confirmavimus*).<sup>59</sup>

An Pippin den Jüngeren ist lediglich ein Brief von Zacharias aus dem Jahr 747 im *Codex Carolinus* tradiert. Darin antwortet der Papst Pippin auf kirchliche Rechtsfragen unter Verweis auf seine *auctoritas*:

„[...] zu jedem einzelnen Kapitel haben wir untenstehend vermerkt, was von den heiligen Vätern überliefert ist und die Autorität der heiligen Kanones anerkannt hat; und auch wir teilen als Antwort mit, was wir mit Gottes Eingebung durch unsere päpstliche Autorität entscheiden können.“<sup>60</sup>

Kurz darauf verweist er noch ein weiteres Mal auf seine *auctoritas*: „Und auch wir fügen nach päpstlicher Autorität hinzu, dass ein Bischof sich seiner Würde gemäß zu kleiden habe.“<sup>61</sup> Wie man an diesen Beispielen sehen kann, verwendete Zacharias also auch in der Mitte des 8. Jahrhunderts den Begriff *auctoritas* als eine Art Formel für päpstliche Beschlüsse. Die Formulierungen gleichen dabei sehr denjenigen in fränkischen Herrscherurkunden und so kann man annehmen, dass die Päpste *auctoritas* ebenfalls als Metonymie für einen päpstlichen Erlass verwendeten. Sicher verstanden die Franken und hier insbesondere Pippin diese Ausdrucksweise so, war sie als Fachbegriff für eine Herrscherurkunde im Frankenreich doch absolut gebräuchlich.

Viel stärker als es sich für die fränkischen Herrschern nachweisen lässt, scheint *auctoritas* bei den Päpsten auch im 8. Jahrhundert neben der metonymischen Verwendung für ihre Rechtserlasse als besondere Gewalt verstanden worden zu sein.

---

<sup>58</sup> Vgl. dazu Kapitel II. E. Die Briefe Gregors des Großen sind spätestens um 798 im Frankenreich nachzuweisen. Alkuin erwähnt eine Zusendung dieser aus Rom in einem Brief. Vgl. Alkuin, *Epistolae*, ed. DÜMMLER, Nr. 137, S. 215. Dazu auch SCHIEFFER, *Redeamus ad fontem* (1989), S. 50 mit Anm. 28.

<sup>59</sup> Vgl. hier Zacharias I., *Epistolae*, ed. TANGL, Nr. 52 (3x); 60 (1x); siehe auch 53 (3x); 58 (1x); 87 (1x); 88 (1x); 89 (2x), S. 92–205; hier S. 92 und 124.

<sup>60</sup> Zacharias = *Codex Carolinus*, 3, ed. GUNDLACH, Nr. 3, S. 480: [...] *iuxta quod a sanctis patribus traditum habemus et sacrorum canonum sanxit auctoritas, etiam et nos, quod Deo inspirante apostolica auctoritate decernere potuimus*. Übersetzung nach HARTMANN, ORTH-MÜLLER, *Codex Carolinus* (2017), S. 57. Die Anfrage Pippins ist nicht tradiert. Vgl. zu dem Brief auch unten Kapitel V. C. 3.

<sup>61</sup> Ebd.: *Nam et nos ab apostolica auctoritate subiungimus, episcopus iuxta dignitatem suam indumentis utatur*.

Einen Verweis auf das päpstliche Selbstverständnis als oberster kirchlicher Richter, welches er aufgrund apostolischer *auctoritas* besitze, findet man in einem Brief Stephans II. an Pippin den Jüngeren und dessen Söhne vom 24. Februar 756, in dem er um Hilfe gegen die Langobarden bittet. Nachdem Stephan eingangs bereits Mt 16,18 f. zitiert hat, fordert er unter wiederholenden Mahnungen die Franken zur Hilfe auf. Am Ende des Briefes wird er deutlich. Nachdem er seine Adressaten, die er als *fili carissimi*<sup>62</sup> bezeichnet, mit Ex. 20,12<sup>63</sup> gemahnt hat, Vater und Mutter zu ehren, womit er indirekt auf sich selbst verweist, schreibt er:

„wenn Ihr aber, was wir nicht glauben, zögert oder Ausreden erfindet, meiner Aufforderung nicht rasch nachzukommen, diese meine Stadt Rom und das in ihr verweilende Volk und die heilige apostolische Kirche Gottes, die mir vom Herrn anvertraut wurde, zugleich mit ihrem Bischof zu befreien, dann wisst, dass wir infolge der *auctoritas* der heiligen und einigen Dreifaltigkeit durch die Gnade des Apostelamtes, die mir von Christus, dem Herrn, gegeben wurde, Euch wegen der Missachtung unserer Aufforderung vom Reich Gottes und dem ewigen Leben ausschließen werden.“<sup>64</sup>

Obwohl Stephan hier Bittsteller ist, ermahnt er Pippin und dessen Söhne mit dem Hinweis auf seine herausragende Position innerhalb der Christenheit, die er auch durch das Wort *auctoritas* zum Ausdruck bringt.<sup>65</sup>

Diese Quellenbeispiele verweisen letztlich nur auf das päpstliche Verständnis des Terminus *auctoritas*, welches sie den Franken zu vermitteln vermochten. Zeitgenössische fränkische Quellen, die den Begriff *auctoritas* dokumentieren und nicht der herrschaftlichen Urkundensprache zu entnehmen sind, lassen sich wesentlich schwerer nachweisen. In einem Brief Bonifatius' von Anfang 742 an den neu gewählten Papst Zacharias verwendet der Angelsachse insgesamt zehn Mal den Begriff – davon neun Mal in Konkurrenz zu dem Papst.<sup>66</sup> Zumeist erbittet Bonifatius kirchenrechtliche Anweisungen, wenn er das Wort *auctoritas* verwendet: *consilium et preceptum vestrae*

---

<sup>62</sup> Damit sind Pippin der Jüngere und seine Söhne Karl und Karlmann gemeint.

<sup>63</sup> Ex 20,12: „Ehre deinen Vater und deine Mutter, damit du lange lebst in dem Land, das der Herr, dein Gott, dir gibt.“

<sup>64</sup> Stephan II. = Codex Carolinus, ed. GUNDLACH, Nr. 10, S. 503: [...] *sin autem, quod non credimus, et aliquam posueritis moram aut adinventionem, minime velociter hanc nostram implendam adortacionem ad liberandam hanc meam civitatem Romanam et populum in ea commorantem et sanctam Dei apostolicam ecclesiam mihi a Domino commissam simul et eius praesulem, sciatis: nos ex auctoritate sancte et unice trinitatis per gratiam apostolatus, que data est mihi a Christo domino, vos alienare pro transgressione nostrae adhortacionis a regno Dei et vita aeterna.*

<sup>65</sup> Sebastian SCHOLZ, Politik (2006), S. 50, hat darauf verwiesen, dass die „Verheißung des Seelenheils für die Hilfe und die Drohung mit dem Verlust des Seelenheils [...] von den Päpsten später immer wieder als Druckmittel gegenüber den Karolingern verwendet worden [...] sind.“

<sup>66</sup> Einmal bezieht er sich auf die Heilige Schrift. Vgl. hier und im Folgenden Bonif., Epistolae, ed. TANGL, Nr. 50, S. 80–86.

*auctoritatis, id est apostolicae sedis, habere et sapere debeo. oder scriptis auctoritatis vestrae confirmari et stabiliri precantes desideramus; oder Haec tria loca propria carta auctoritate apostolatus vestri roborare et confirmare diligenter postulamus; ut habeam preceptum et conscriptum auctoritatis vestrae; oder ad iudicium auctoritatis vestrae ut pariter missos direximus;* – diese und ähnliche Formulierungen verweisen darauf, dass auch Bonifatius dem Begriff *auctoritas* in dem Brief eine rechtliche Bedeutung gibt und damit einen päpstlichen Erlass meint. Interessanterweise kann man in dem Brief immer wieder die semantische Redundanz unterschiedlicher Ausdrücke für eine päpstliche Urkunde finden, die sich in den Herrscherurkunden nur einmal in der designierten Königsurkunde Pippins D Arnulf. 23 und dann vermehrt erst ab 774 unter Karl dem Großen, besonders aber unter Ludwig dem Frommen nachweisen lässt.<sup>67</sup> Es wäre interessant zu untersuchen, ob diese Tautologie auch im angelsächsischen Sprachgebrauch häufiger vorkommt. Da dies eine eigene Studie erfordern würde, kann dies an dieser Stelle jedoch nicht geleistet werden.

Vergleicht man Bonifatius' weitere Briefe, so stellt man fest, dass er den Terminus *auctoritas* ansonsten eher selten anführt. Wenn er ihn benutzt, handelt es sich bei den tradierten Briefen in der Regel um solche, die an den Papst oder an Personen aus England gerichtet sind.<sup>68</sup>

Die Sammlung der *Epistulae Arelatenses*, von der die frühesten Handschriften aus dem 9. Jahrhundert stammen, die aber im Streit um den Primat Galliens zwischen Arles und Vienne bereits in der Mitte des 6. Jahrhunderts entstanden ist und möglicherweise auch im 7./8. Jahrhundert gewisse Verbreitung im Frankenreich hatte, sind insgesamt 54 Briefe von Päpsten bzw. an diese enthalten, in denen *auctoritas* – in der Regel in direktem Bezug zum apostolischen Stuhl – 75 Mal verwendet wird.<sup>69</sup> Auch hier benutzt zumeist der jeweilige Papst den Ausdruck als Erlassformel wie man es auch aus fränkischen Herrscherurkunden kennt.

Beanspruchten die Päpste zwar einen rechtlichen Hoheitsanspruch, wenn dort zu lesen ist: *nostrae auctoritate decernimus, oder contra ea facientes apostolica auctoritate*

---

<sup>67</sup> Siehe dazu ausführlich Kapitel IV. C. und D.

<sup>68</sup> Vgl. z.B. Bonifatius, *Epistolae*, ed. TANGL, Nr. 73, S. 154 [an Aethelbert von Mercia: *auctoritas sanctae scripturae*]; Nr. 78, S. 168 [an Erzbischof Cudberth von Canterbury: *auctoritas divina*]; Nr. 108, S. 234 [an Papst Stephan II.: *auctoritas apostolica*].

<sup>69</sup> Vgl. *Epistulae Arelatenses genuinae*, ed. GUNDLACH, S. 1–83. Zur Überlieferung der Sammlung vgl. JAKOBI, *Überlieferung* (2015), S. 175–178.

*damnamus*,<sup>70</sup> muss man bedenken, dass der Terminus *auctoritas* seit jeher performativ wirkte.<sup>71</sup> Erst durch die Anerkennung des Gegenüber – in diesem Fall der Kirche von Arles – wurden die durch apostolische *auctoritas* ausgesprochenen Erlasse auch als rechtlich bindend anerkannt und wohl auch nur dann tradiert. Eben dieses Verständnis päpstlicher *auctoritas* muss man für die Franken in der Mitte des 8. Jahrhunderts annehmen. So waren sie sicherlich immer dann darum bemüht, ein autoritatives Zeichen des Papstes zu erhalten, wenn es der eigenen Politik diene. Ein gutes Beispiel dafür ist die von Karl Ubl nachgezeichnete – nach Anfrage der Franken – öffentlich legitimierte Ablehnung der Wiedertaufe durch Papst Stephan II.<sup>72</sup> Die Franken unterwarfen sich keinesfalls gänzlich der Autorität des Papstes bei Rechtsweisungen, wenn dessen Meinung nicht den fränkischen Vorstellungen entsprach. So formulierten sie beispielsweise eigene Satzungen zum Eherecht. Auch dies hat Ubl nachgewiesen, der festhält: „Die Bischöfe brachten die Autorität des Papstes zum Einsatz, ohne den Anspruch auf eigene Gesetzgebung aufzugeben.“<sup>73</sup>

Vergleicht man weiter die Viten, die im Frankenreich ab der Mitte des 8. Jahrhunderts entstanden sind – also in der Zeit, in die auch frühestens die ersten Berichte über Pippins Königserhebung datiert werden können – zeigt sich ein etwas differenzierteres Bild in Anwendung und Verständnis des *auctoritas*-Begriffs. Einerseits findet man den Terminus auch hier als päpstlichen Rechtsausdruck. So erfolgt in Bonifatius' Vita von Willibald, die zwischen 760 und 769 verfasst wurde, zwei Mal die Verwendung des Begriffs *auctoritas* – einmal in Konkurrenz zum Papst mit dem Verb *constituit* und einmal zu den Kanones.<sup>74</sup> Ebenso benutzt Arbeo von Freising in seiner zwischen 764 und 783 verfassten Vita Korbinians von Freising zwei Mal den Begriff als Formel für die Amtsgewalt des Papstes:

„[...] damit er [Korbinian] ein Stück Land aus dem Besitz des heiligen Petrus, [...] erwerben könne, um mit seinen Jüngern unter diesem mächtigen Schutz [*ditioni auctoritati*] seine Erdentage zu beschließen [...].“<sup>75</sup>

---

<sup>70</sup> Honorius = *Epistolae Arelatenses genuinae*, ed. GUNDLACH, Nr. 8, S. 14; Vigilius = *Epistolae Arelatenses genuinae*, Nr. 45, S. 68.

<sup>71</sup> Dazu Kapitel II. A.

<sup>72</sup> Hier und im Folgenden UBL, Schatten (2007), S. 403–424, bzw. 449. Vgl. dazu auch SCHIEFFER, *Redeamus ad fontem* (1989), S. 66 f.

<sup>73</sup> Vgl. bes. UBL, Schatten (2007), S. 420 ff., hier S. 423, zur Überlieferung päpstlicher Rechtssätze.

<sup>74</sup> *Vita sancti Bonifatii*, ed. LEVISON, S. 29 und S. 40. Zur Einordnung der Vita vgl. auch SCHNEIDER, *Königserhebung* (2004), S. 255 mit Anm. 46.

<sup>75</sup> *Vita Corbiniani*, c. 7, ed. u. übers. BRUNHÖLZL, S. 98 f.: [...] *ut praedia beati Petri [...] mercare quivisset et suam cum suis sub huius ditioni auctoritati transitoriam terminaret vitam*, [...].

Weiter heißt es:

„[...] und daß er [wohl Gregor II.] ihm kraft der Autorität des heiligen Petrus [*ex auctoritate beati Petri*] die Würde des Priestertums verleihen und ihm den Stab des Hirtenamtes, [...] in die Hände legen wolle, damit seinem Wirken die volle Macht erteilt würde.“<sup>76</sup>

In der um 778 geschriebenen *Vita Willibalds* von Eichstätt berichtet die Autorin Hugeburg in ihrer Vorrede, sie sei durch *auctoritas* ihrer Leser – gemeint sind damit zuvor genannte Geistliche – beauftragt worden, über Willibald zu berichten.<sup>77</sup> An späterer Stelle schreibt sie: *Statimque summus ille sanctae auctoritatis pontifex respondit [...]*.<sup>78</sup> Dann schreibt Hugeburg, Willibald sei geweiht und in die heilige Bischofswürde (*sacrae episcopatus auctoritati*) eingesetzt worden.<sup>79</sup> Drei Mal benutzt die Autorin den Begriff *auctoritas*, jedes Mal mit einer anderen Bedeutung und in Beziehung zu anderen Personen. Auch die um 790 verfasste *Vita Gregors von Utrecht* bietet verschiedene Zuweisungen für den Begriff *auctoritas*. In Kapitel zwei rühmt der Autor Liutger die *auctoritas Bonfatius'*, die sich mit der Übersetzung Sengers treffend mit ‚Vorbildlichkeit‘ übersetzen lässt.<sup>80</sup> In Kapitel 10 schreibt er zum Jahr 755:

[...] *quoque beatus Gregorius* [von Utrecht] *a Stephane apostolicae sedis praesule et ab illustri et religioso rege Pippino suscepit auctoritatem seminandi verbum Dei in Fresonia*.<sup>81</sup>

Wie lässt sich *auctoritas* hier übersetzen? Nach Liutger erhielt Gregor von Stephan II. und Pippin eine *auctoritas* „des Säens der Worte Gottes in Friesland“. Er erhielt also eine Urkunde, die ihn dazu berechtigte, in Friesland zu missionieren. Nur als Metonymie für eine Herrscherurkunde ergibt der Begriff *auctoritas* hier Sinn.

Zuletzt muss man einen weiteren Punkt für die Verwendung und das Verständnis von *auctoritas* in der Mitte des 8. Jahrhunderts im Frankenreich beachten, der über die ‚reine‘ Semantik und die Nachweisbarkeit des Begriffs hinausgeht:

Rudolf Schieffer hat gezeigt, dass der Papst, spätestens seit dem Dynastiewechsel, im Frankenreich als „Quelle ursprünglicher Überlieferung“ und „Mutter aller Einzelkirchen“

---

<sup>76</sup> Ebd., c. 8, S. 98 f.: [...] *et ei sacerdotalem ex auctoritates beati Petri daretur honorem et virgam pastoralis regiminie*, [...] *ad perfectionem operis eius manibus conicerit potestati*. Ebenso verwendet Arbeo *auctoritas* in Konkurrenz zum Papst und mit dem Verb *fundata esse* einmal in seiner *Vita* des Bischofs Emmeran von Regensburg. Vgl. *Vita Haimrammi*, ed. KRUSCH, S. 47.

<sup>77</sup> Vgl. *Vita Willibaldi episcopi Eichstedensis*, praef., ed. HOLDER-EGGER, S. 87.

<sup>78</sup> Ebd., c. 5, S. 104.

<sup>79</sup> Vgl. ebd., c. 5, S. 105.

<sup>80</sup> *Vita Gregorii abbatis Traiectensis*, c. 2, ed. ed. HOLDER-EGGER, S. 69. Übersetzung SENER, *Liudgers Erinnerungen* (61993), S. 40.

<sup>81</sup> Ebd., c. 10, S. 75.

eine wichtige Rolle einnahm.<sup>82</sup> Durch den zunehmenden Reformwillen im Bereich der Lehre, der Liturgie oder des Kirchenrechts, der systematisch tatsächlich erst ab den späten 780er Jahren von Karl dem Großen verfolgt wurde, wuchs auch das Ansehen des Papstes im Frankenreich. Der Papst diente den Karolingern als bekräftigendes und legitimierendes Element der fränkischen Politik und Lehrauffassung.<sup>83</sup> *Auctoritas* als Formel für den Primat in der Kirche, den der Papst selbst immer wieder hervorhob, wurde nun auch mehr und mehr im Frankenreich bekannt.

Man könnte dem Papst eine Art Beratungsrecht – ähnlich dem der römisch-antiken Senatoren<sup>84</sup> – im Frankenreich zusprechen, dem die Franken in der Regel folgten, sich jedoch nicht bedingungslos unterordneten. Der Papst besaß also im 8. Jahrhundert vor allem eine Ansehensmacht im cyprianischen Sinne im Frankenreich,<sup>85</sup> die sich auf kirchenrechtliche Angelegenheiten beschränkte und nicht allgemein rechtliche Handlungsspielräume als oberste richterliche Instanz, beispielsweise in fränkisch-politischen Fragen, umfasste. So lässt sich bis 751 nicht nachweisen, dass die Franken jemals den Rat des Papstes in ‚fränkisch-innenpolitischen‘, nicht primär kirchlichen Angelegenheiten eingeholt hätten.

Auch wenn die hier angeführten Zeugnisse nur wenige Beispiele für die Verwendung des Terminus *auctoritas* darstellen, so genügen sie, um zu verdeutlichen, dass *auctoritas* im Frankenreich um die Mitte des 8. Jahrhunderts auch in narrativen und epistolographischen Quellen vor allem als Rechtsausdruck für päpstliche (und königliche) Erlasse bekannt war und sich in dieser Wortbedeutung am häufigsten nachweisen lässt. Zwar kann *auctoritas* auch vereinzelt die Funktion bischöflicher Macht, des Kirchenrechts in der Wortverbindung mit *canonus* oder ähnlichem einnehmen, doch scheint *auctoritas* als Fachbegriff für eine Königs- oder Papsturkunde im Frankenreich dominant gewesen zu sein. Genau diese feste Zuschreibung des Terminus ist wohl der Grund dafür, dass der Begriff in frühen fränkischen Quellen – neben den Herrscherurkunden – eher selten Verwendung fand. Päpstliche Erlasse wird es im Frankenreich in der Mitte des 8. Jahrhunderts nicht viele gegeben haben und die Bedeutungen von *auctoritas*, die die Kirchenväter geprägt haben, waren zu diesem Zeitpunkt zumeist wohl unbekannt und fanden deshalb auch nur selten Anwendung.

---

<sup>82</sup> SCHIEFFER, *Redeamus ad fontem* (1989), S. 47 und 48. Zur kirchenrechtlichen Bedeutung des Papstes im Frankenreich zuletzt auch HARDER, *Pseudoisidor* (2014), S. 30–33.

<sup>83</sup> Vgl. SCHIEFFER, *Redeamus ad fontem* (1989), S. 66 f.

<sup>84</sup> Vgl. Kapitel II. A.

<sup>85</sup> Dazu Kapitel II. C.

### C. *Zacharias' Responsum* zu Pippins Königserhebung

Ist nun geklärt, dass *auctoritas* in weiteren päpstlichen und fränkischen Quellen aus der Mitte des 8. Jahrhunderts in Konkurrenz zu *apostolica*, *pontifex* oder weiteren synonymen Bezeichnungen für den Papst als Formel einer rechtlichen Amtsgewalt des römischen Primats verwendet wurde und damit zumeist auf einen gewünschten oder erteilten direkten päpstlichen Erlass referenzierte, der in der Regel in schriftlicher Form wohl als Dekretale oder allgemein als Urkunde ins Frankenreich gelangte, ist diese Bedeutung von *auctoritas* auch für die tradierten Quellenberichte zur Königserhebung Pippins des Jüngeren anzunehmen.

In der *Continuatio* Fredegars, die maßgeblich für die weitere Verwendung des Begriffs *auctoritas* in den Quellen zur Königserhebung Pippins des Jüngeren ist, ist die Rede davon, *auctoritate praecepta* sei Pippin zum König erhoben worden. Was sollte die Formulierung *auctoritate praecepta* nun ausdrücken? In der oben zitierten Formulierung *Zacharias'*, in der er Bonifatius zum Metropolen Kölns ernennt, ist der Begriff *preceptum* bezeugt.<sup>86</sup> Auch Bonifatius erbittet in einem weiteren, oben zitierten Brief an *Zacharias* ein päpstliches *preceptum*.<sup>87</sup> *Auctoritas* und *praeceptum/-io* sind die häufigsten Bezeichnungen für merowingische und dann auch karolingische Herrscherdiplome.<sup>88</sup> Pippin bezeichnete seine ‚vorweggenommenen Königsurkunde‘ D Arnulf. 23 zudem als *auctoritas vel preceptio*.<sup>89</sup> Vielleicht strahlte die Kombination dieser beiden Begriffe für die Zeitgenossen noch einmal mehr Rechtssicherheit aus und erweist sich als Grund dafür, dass Childebrand bewusst die eher ungewöhnliche Konstruktion *auctoritate praecepta*, die als *Ablativus absolutus* gelesen werden muss, wählte.

Die Verwendung der Ausdrücke *auctoritas praecepta* (*Continuatio*) / *auctoritas et imperium* (*Clausula*) / *auctoritas apostolica iussit* (Reichsannalen) können demnach klar als metonymische Begriffe für einen päpstlichen schriftlichen Erlass nachgewiesen werden. Ist dies geklärt, stellt sich die Frage: Hat es dieses Schreiben wirklich gegeben?

Ein solches *Responsum Zacharias'* findet weder Erwähnung in päpstlichen Quellen, noch ist ein solches päpstliches Schriftstück von den Franken tradiert worden. Aber

---

<sup>86</sup> Vgl. oben S. 135 mit Anm. 59

<sup>87</sup> Vgl. oben S. 136 mit Anm. 66.

<sup>88</sup> Vgl. neben den zahlreichen Nachweisen in Kapitel IV., z.B. Bonifatius, *Epistolae*, ed. TANGI, Nr. 41, S. 66; Nr. 50, S. 81 ff.; Nr. 59, S. 116; Nr. 60, S. 92; Nr. 63, S. 130; Nr. 109, S. 236; Lul, Nr. 92, S. 210; Stephan II. = Codex Carolinus, ed. GUNDLACH, Nr. 7, S. 493; Paul I. = Codex Carolinus, ed. GUNDLACH, Nr. 23, S. 527.

<sup>89</sup> Dazu ausführlich Kapitel IV. C.

muss man nicht davon ausgehen, dass die Franken großes Interesse daran gehabt hätten, dieses Schreiben zu erhalten, wäre es denn je erstellt worden? Wie lässt es sich erklären, dass die Reichsannalen, die wohl nahezu zeitgleich mit dem *Codex Carolinus* – die große Briefsammlung des 8. Jahrhunderts – entstanden sind, vermeintlich sogar den Inhalt des päpstlichen Schreibens kennen, dieses aber nicht in der Briefsammlung enthalten ist? War es gar eine bewusste Entscheidung, diesen Brief dem Codex nicht beizufügen – immerhin schien es sich dabei um einen Erlass des Papstes eine innerfränkisch, vornehmlich politische Angelegenheit betreffend zu handeln. Der *Codex Carolinus*, der sicherlich im Kontext des Bilderstreits zusammengestellt wurde und das Verhältnis zwischen Papst, Byzanz und den fränkischen Königen klären sollte, beginnt ganz gewiss nicht zufällig mit zwei Bittgesuchen des Papstes an den Hausmeier Karl Martell.<sup>90</sup>

Wie im Folgenden gezeigt werden soll, spricht einiges dafür, dass es dieses päpstliche Schreiben tatsächlich gegeben hat, es die Franken jedoch möglicherweise bewusst dem *Codex Carolinus* vorenthalten haben und es daraufhin irgendwann verloren ging.

#### 1. Hinweise in der Korrespondenz zwischen Bonifatius und Zacharias

Tradiert ist, wie bereits erwähnt, lediglich ein Brief aus dem *Codex Carolinus* von Papst Zacharias an Pippin von Anfang 747.<sup>91</sup> Es lässt sich jedoch klar nachweisen, dass es neben diesem Schreiben weitere schriftliche Korrespondenz zwischen Zacharias und den Karolingern gegeben hat.<sup>92</sup> So sind in der Briefsammlung Bonifatius' und Luls mehrere Briefe von Bonifatius an Zacharias und von diesem an den angelsächsischen Missionar und an fränkische Geistliche und Große enthalten, die über heute verlorene Briefe zwischen den karolingischen Herrschern und Papst Zacharias berichten.<sup>93</sup>

Immer wieder verweist Zacharias in seinen Briefen an Bonifatius auf frühere Briefe, die er selbst empfangen oder aber an verschiedene Franken gesendet hat. Insgesamt

---

<sup>90</sup> Zur Einordnung des Codex siehe zuletzt HARTMANN und ORTH-MÜLLER, *Codex Carolinus* (2017), S. 11 ff. Die Briefe an und aus Byzanz sind nicht tradiert. Zum Bilderstreit ausführlich Kapitel VI. C.

<sup>91</sup> Vgl. Anm. 60.

<sup>92</sup> Zur brieflichen Korrespondenz und Gesandtschaften zwischen den Franken und Zacharias HACK, *Codex* (2006), bes. S. 596–602, vgl. auch die *Deperdita* im Anhang.

<sup>93</sup> Vgl. hier und im Folgenden Bonifatius und Zacharias I., *Epistolae*, ed. TANGL, Nr. 50–52; 57 f.; 60 f.; 68; 77; 80; 82 f.; 86–89, S. 80–205. Bei der Lektüre der Briefsammlung muss man natürlich bedenken, dass auch sie nicht die gesamte Korrespondenz zwischen Bonifatius und Zacharias widerspiegelt und es auch zwischen Ihnen noch weiteren schriftlichen Austausch gegeben hat. In solchen heute verlorenen Briefen hätte man möglicherweise weitere Zeugnisse von einer Korrespondenz zwischen Karolingern und Papst finden können.

dreimal berichtet der Papst darunter von seiner Korrespondenz mit den karolingischen Hausmeiern. Erstmals tut er dies in einem Brief vom 5. November 744:

„[...] hat uns deinen Brief überbracht sowie solche Karlmanns und Pippins, in denen ihr uns ersucht habt, diesen drei genannten Metropolitane drei Pallien zu senden, was wir auch gewährt haben [...].“<sup>94</sup>

Die Bestätigung der Pallien ist in Brief 57 an Bonifatius belegt und es ist anzunehmen, dass Zacharias auch den fränkischen Hausmeiern schriftlich geantwortet hat, solch ein Schreiben jedoch nicht tradiert ist. Ein weiteres Mal schreibt der Papst Bonifatius in einem Brief vom 31. Oktober 745:

„Was nun deine Bitte anbetrifft, wir möchten ein Schreiben an die Frankenfürsten und die übrigen Franken richten: Wir haben, wie du gebeten hast, im einzelnen an sie geschrieben, sie möchten sich Dir als Freunde und Helfer erweisen im Werke des Herrn [...] so haben wir auch darüber, wie es gemacht werden soll, Mahnungen an die Frankenfürsten gerichtet.“<sup>95</sup>

Das Schreiben an die Großen des Frankenreiches folgt dann in der Briefsammlung.<sup>96</sup> Ein Brief an Pippin und Karlmann ist erneut nicht erhalten. Zuletzt teilt Zacharias in einem Brief vom 5. Januar 747 Bonifatius die Übersendung kirchenrechtlicher Vorschriften an Pippin mit:

„Unter diesen Voraussetzungen sollst du, Teuerster, erfahren, daß der erlauchteste Hausmaier des Frankenvolkes Pippin [...] uns gebeten hat um einige Bestimmungen über den priesterlichen Stand [...].“<sup>97</sup>

Zacharias verweist hier auf jenen einzigen Brief, der von ihm an Pippin erhalten ist. Nach diesem Brief findet sich weder in der Briefsammlung Bonifatius' und Luls noch im *Codex Carolinus* oder in päpstlichen Quellen ein weiterer Verweis auf eine Korrespondenz zwischen Pippin und dem Papst. Hat es also keinen Austausch nach 747 zwischen den Genannten gegeben und damit auch nicht das schriftliche *Responsum* zu Pippins Königserhebung?

Es besteht natürlich die Möglichkeit, dass der Papst nach Karlmanns Rücktritt aus der fränkischen Politik 747 direkter mit Pippin kommuniziert hat und über den von der

---

<sup>94</sup> Zacharias I. = Bonifatius, *Epistolae*, ed. TANGL, Nr. 58, S. 106: [...] *nos fuit et tua nobis pariter et Carlomanni atque Pipini detulit scripta, per quae suggessistis, ut tria pallea hisdem tribus prenominitis metropolitanis dirigere deberemus [...]*. Übersetzung hier und im Folgenden mit leichten Änderungen nach RAU, *Briefe* (32011), S. 170 ff.

<sup>95</sup> Ebd., Nr. 60, S. 122 f.: *Nam de eo quod obsecrasti, ut Francorum principibus scriberemus vel ceteris Francis: ut petisti, eis per singula scripsimus, ut tibi et amici sint et adiutores in dominico opere existant [...] qualiter fieri debeat, Francorum principibus commonentes direximus.*

<sup>96</sup> Vgl. ebd., Nr. 61, S. 125–127.

<sup>97</sup> Vgl. ebd., Nr. 77, S. 160: *His ita se habentibus agnoscas, carissime, flagitasse a nobis Pippinum excellentissimum maiorem domus gentis Francorum [...] aliquanta capitula de sacerdotali ordine [...]*.

Forschung vermuteten, geringeren Einfluss Bonifatius' an Pippins Hof Bescheid wusste.<sup>98</sup> Zacharias könnte es nun für nicht mehr notwendig erachtet haben, Bonifatius über seinen Austausch mit den Franken genauer zu informieren. Aber warum hätte Zacharias seinen Legaten im Frankenreich bewusst umgehen sollen, hatte ihm bislang der enge Austausch mit Bonifatius doch nur Vorteile gebracht und musste er doch an einer guten Stellung seines Stellvertreters interessiert gewesen sein? Damit einher ging sicherlich, dass Bonifatius über einen Austausch zwischen dem Papst und dem fränkischen Hausmeier informiert sein sollte.<sup>99</sup>

Logischer erscheint die Erklärung, dass es mindestens noch einmal nach 747 einen schriftlichen Austausch zwischen Pippin und Zacharias gegeben hat – nämlich in Form des *Responsum* des Papstes zur Königserhebung von 751, von dem die wahrscheinlich zeitnah entstandene *Continuatio* Fredegars berichtet. Hinweise darauf finden sich, wenn man nochmals die Chronologie der Ereignisse im Frankenreich nach 747 betrachtet und sogar in der Briefsammlung Bonifatius' und Luls selbst, wie im Folgenden gezeigt werden soll.

## 2. Der Kontakt zwischen Pippin und Zacharias (747–751)

Bis 749 war Pippin der Jüngere vornehmlich mit Aufständen von Sachsen und Bajuwaren beschäftigt, so dass ein Austausch mit dem Papst, der von den Karolingern in der Regel in kirchlichen Angelegenheiten gesucht wurde, eher unwahrscheinlich erscheint.<sup>100</sup> Wenn es ihn doch gegeben haben sollte, so ließe sich vermuten, dass sich dies in Folge von Besuchen zu Pippins Bruder Karlmann ereignet haben könnte. Einhard berichtet später in der *Vita Caroli Magni*, dass viele Franken Karlmann in Italien besuchten, der nach seinem Rücktritt aus der Politik zunächst in Rom verweilte, bevor er sich aufgrund des vielen Besuchs nach Montecasino zurückgezogen habe.<sup>101</sup> Ein kommunikativer Austausch von Franken, die Pippin dem Jüngeren nahe standen, und dem Papst könnte in diesem Kontext durchaus stattgefunden haben.

Geht man weiter davon aus, dass Pippin nach dem erfolgreichen Sieg gegen die aufständigen Bajuwaren 749 und der darauf folgenden Friedenszeit von zwei Jahren<sup>102</sup>

---

<sup>98</sup> Diese Beurteilung Bonifatius' brachte erstmals JÄSCHKE, *Bonifatius* (1977/1979), S. 25–54 an.

<sup>99</sup> Siehe dazu UBL, *Karolinger* (2014), S. 28 f.

<sup>100</sup> Zu den Gesandtschaften siehe Anm. 92.

<sup>101</sup> Vgl. Einhard, *Vita Caroli Magni*, ed. PERTZ und WAITZ, S. 5.

<sup>102</sup> Vgl. Fredegar, *Continuatio a. 751*, c. (32), ed. KRUSCH, S. 182.

seine Erhebung zum König geplant hat, so passt die einzige, weitere bezeugte Gesandtschaft, von der auch die *Continuatio* zu Pippins Königserhebung 751 berichtet, in diese Zeit. Eine zweijährige Friedenszeit gab genug Raum, um die Königserhebung Pippins zu planen und sich entsprechende absichernde Legitimationsstrategien einzuholen.

Dass die Bindung an den Papst im Frankenreich zunehmend gewichtiger wurde, war auch Pippin bewusst, der aus Vorsicht – möglicherweise im Geheimen – Zacharias Befürwortung für sein Vorhaben einholte. Vielleicht fürchtete er gar ein Eingreifen Karlmanns, dessen Nachfolger mit seinem Sohn Drogo eigentlich feststand, oder Pippin wollte einen erneuten Aufstand seines Halbbruders Grifo vermeiden, der auch bei dem Aufstand der Bajuwaren eine maßgebliche Rolle gespielt hatte.<sup>103</sup> Zwar berichtet Childebrand, die Gesandtschaft sei mit Zustimmung aller Franken zum Papst gesendet worden, doch könnte diese Aussage vielleicht verfälscht sein. Immerhin zeichnet Childebrand den Aufstieg Pippins zum König insgesamt als sehr einvernehmlich und lässt zu diesem Zweck beispielsweise seinen Neffen Grifo in Gänze unerwähnt.

In einem Briefwechsel zwischen Bonifatius und Zacharias finden sich Hinweise darauf, dass Pippins Pläne zu seiner Königserhebung tatsächlich zunächst im Geheimen verhandelt wurden. In einem Brief des Angelsachsen an den Papst vom Sommer 751 und dann in Zacharias Antwortschreiben vom 4. November 751 ist beide Male von einem Austausch über geheime Themen die Rede, welche durch Bonifatius' Gesandten Lul korrespondiert wurde.<sup>104</sup> Die Briefe sind damit ein Zeugnis, welches kurz vor der Krönung Pippins entstanden sind. Diese fand wohl zwischen Ende November und Weihnachten 751 statt. Was hatten Bonifatius und Zacharias im Geheimen zu besprechen? Wären es kirchliche Angelegenheiten gewesen, so war Bonifatius doch stets um offizielle Antworten des Papstes bemüht. Ging es hier vielleicht eher um politische Themen – eben um die kurz bevorstehende Krönung Pippins und Bonifatius' Rolle dabei?

Jörg Jarnut hat gezeigt, dass es logisch erscheint, dass die geheime Korrespondenz zwischen Bonifatius und Zacharias durchaus in Zusammenhang mit Pippins Krönung stehen könnte.<sup>105</sup> In den Briefen wird unter anderem Bonifatius' Umgang mit den *falsi*

---

<sup>103</sup> Zu Drogo und Grifo BECHER, Drogo (1989), S. 131–152; DERS., Verschleierte Krise (2003), S. 95–133.

<sup>104</sup> Bonifatius, *Epistolae*, ed. TANGL, Nr. 86 und 87, S. 191 ff.

<sup>105</sup> Hier und im Folgenden JARNUT, Pippin (1982/2002), S. 45–57, hier S. 48 ff.

*sacerdotes* behandelt. Jarnut erkennt in dieser Passage ein Indiz dafür, dass Bonifatius im Rahmen von Pippins Krönung fürchtete, mit eben solchen falschen Priestern die Messfeier begehen zu müssen. Weiter geht er davon aus, dass „Bonifatius [...] also dem Willen des Papstes Pippin die notwendige Unterstützung für seine Kirchenpolitik leisten [musste].“<sup>106</sup> Es sei „unschwer vorstellbar, daß das der wesentliche Inhalt der durch Lul Bonifatius übermittelten Geheimbotschaft war.“ Ob Bonifatius nun derjenige war, der Pippin zum König gesalbt hat, wie Jarnut vermutet, bleibt dahingestellt. Die Anwesenheit Bonifatius' bei Pippins Krönung wurde sicherlich von dem Karolinger angestrebt, um die Reformer um Bonifatius ebenfalls hinter sich zu wissen. Eben dies könnte Lul für Bonifatius mit Zacharias besprochen haben.

Fassen wir bis hierhin zusammen: Es lässt sich feststellen, dass es neben dem einzig tradierten Brief Zacharias' an Pippin von 747 weiteren schriftlichen Austausch zwischen dem Papst und Pippin gegeben hat, dass jedoch nur solche Schreiben bezeugt sind, die in direktem Bezug zu kirchlichen Belangen stehen und dass sich darunter ein Erlass in Form einer päpstlichen *auctoritas* an Pippin nachweisen lässt. Zudem muss man davon ausgehen, dass eine Anfrage Pippins und ein entsprechendes *Responsum* des Papstes in Bezug auf die Königserhebung möglicherweise im Geheimen in den Jahren 749 bis 751 erstellt worden waren. Nicht zuletzt die vertrauliche Korrespondenz Luls als Gesandter Bonifatius' an den römischen Bischof untermauert diese These.

### 3. Zum Inhalt des *Responsum*

Zuletzt soll nun geklärt werden, wie das *Responsum* Zacharias' verfasst gewesen sein könnte und ob vielleicht genau darin der Grund zu suchen ist, warum das päpstliche Schreiben keinen Eingang in den *Codex Carolinus* gefunden hat?

Josef Semmler glaubte, es habe sich bei dem päpstlichen Schreiben um Pippins Lösung von seinem Eid an den letzten merowingischen König Childerich III. gehandelt.<sup>107</sup> Es ist sehr wahrscheinlich, dass genau dies in dem päpstlichen Erlass thematisiert wurde. Bedenkt man, dass der erste karolingische König zunächst ein Usurpator war, dem es gelungen war, eine Dynastie zu begründen, so erscheint es nur folgerichtig, dass am fränkischen Hof zum Ende des 8. Jahrhunderts Schriften erstellt

---

<sup>106</sup> Ebd., S. 51.

<sup>107</sup> SEMMLER, *Zeitgeschichtsschreibung* (2003), S. 147–150. Semmler orientierte sich hier an der um 813 abgeschlossenen Beschreibung des byzantinischen Chronisten Theophanes Confessor.

wurden, um die Rechtmäßigkeit des karolingischen Geschlechts als Herrscher des Frankereiches hervorzuheben. Der ebenfalls am oder in der Nähe des Hofes zusammengestellte *Codex Carolinus* könnte den päpstlichen Erlass dann eben deshalb bewusst nicht in die Sammlung aufgenommen haben, da dieser dem Inhalt nach als eine Art Anleitung zu einer Usurpation gelesen werden konnte, was die Karolinger sicherlich für alle Zeit vermeiden wollten.

Noch ein weiterer Aspekt darf in Zusammenhang mit den *Codex Carolinus* nicht vergessen werden: Es deutet einiges darauf hin, dass die Briefsammlung im Kontext des Bilderstreits zusammengestellt wurde, um das Verhältnis von den fränkischen Herrschern und den Päpsten zueinander besser zu fassen. Betrachtet man die Sprache des einzig erhaltenen Briefes Zacharias' an Pippin von 747 gibt dieser Hinweise darauf, wie der Papst in seinem *Responsum* zu 751 mit dem Karolinger korrespondiert haben könnte: Zacharias selbst verweist – wie oben zitiert – mehrfach auf seine *auctoritas apostolica* in dem Brief von 747,<sup>108</sup> den er an die Großen des Reiches richtet. Darüber hinaus lässt sich feststellen, dass es vor allem eine sehr entgegenkommende, diplomatische Sprache des Papstes ist, die sich bereits in der *Inscriptio* nachweisen lässt:

*DOMINO EXCELENTISSIMO ATQUE CHRISTIANISSIMO PIPPINO MAIORI DOMUS SEU DILECTISSIMIS NOBIS UNIVERSIS EPISCOPIBUS ECCLESIAE ET RELIGIOSIS ABBATIBUS ATQUE CUNCTIS DEUM TIMENTIBUS PRINCIPIBUS IN REGIONE FRANCORUM.*<sup>109</sup>

Die Anerkennung Pippins als Herrscher im Frankenreich findet sich ein weiteres Mal in dem Brief von 747 durch Worte wie „und der *principatus* unseres geliebten Sohnes Pippin wird durch die Macht über die Unterworfenen und durch die gute Ordnung bestätigt“.<sup>110</sup> Solche Worte passen zu dem Bild, welches die Franken mit dem *Codex Carolinus* intendierten: Der Papst als Freund und Helfer der mächtigen Karolinger.

Noch ein weiterer Satz des Papstes stellt Zacharias in seinem Brief in den Dienst der Karolinger – er selbst verweist hier auf die Aufgabenteilung:

„Die Mächtigen und weltlichen Herrn sowie die Krieger haben Sorge zu tragen und Acht zu geben auf die List der Feinde und die Verteidigung der Provinz, den vorstehenden Priestern aber und den Knechten Gottes obliegen heilsame Ratschläge und Gebete, damit,

---

<sup>108</sup> Siehe Anm. 60 f.

<sup>109</sup> Zacharias I. = *Codex Carolinus*, ed. GUNDLACH, Nr. 3, S. 479.

<sup>110</sup> Ebd., S. 480: [...] *et principatus dilecti filii nostri Pippini adprobabitur per subiectionem potestatem et bonum dispositum.*

wenn wir beten und jene kämpfen, mit Gottes Hilfe die Provinz unversehrt bleibt, und Euch zum Heil Lob und ewiger Lohn zuteil werde.“<sup>111</sup>

Wenn man diese Zeilen liest, verwundert es keineswegs, dass der Brief Zacharias' in den *Codex Carolinus* aufgenommen wurde, spiegelt er doch genau die Aufgabenteilung wider, die die Franken verfolgten, als sie im letzten Jahrzehnt des 8. Jahrhunderts in die Diskussion um die Verehrung von Bildern einstiegen: Es war die Aufgabe der Geistlichen, Ratschläge zu erteilen und zu beten, den weltlichen Herren aber oblag die Verteidigung des wahren Glaubens.<sup>112</sup>

Zacharias' Brief von 747 behandelte ausschließlich kirchenrechtliche Angelegenheiten. Obwohl es sich bei dem Brief um ein autoritatives Schreiben handelte, war es in einem sehr diplomatischen Ton gehalten. Und dies war wohl der Grund, weshalb der Brief in den *Codex Carolinus* aufgenommen wurde. Es ist zu vermuten, dass der päpstliche Erlass, der die Erhebung Pippins zum König legitimierte, in einem ähnlichen Ton verfasst wurde und eben auch Worte wie *ex auctoritate apostolica iussit* oder ähnliches enthielt. Doch ging es dabei um einen Erlass in einer vornehmlich weltlichen Angelegenheit. Um 790, als die politische Situation sicherlich eine ganz andere war, die karolingische Dynastie fest begründet, die Macht Karls des Großen zunehmend anwuchs und es im Kontext des Bilderstreits erstmals zu größeren Diskrepanzen mit dem Papst kam, stellte ein autoritatives Urteil Zacharias', das die Erhebung Pippins als rechtmäßig ausschrieb, vielleicht ein anderes Bild dar, als der (oder die) Ersteller des *Codex Carolinus* vermitteln wollte(n). Durch einen päpstlichen Erlass, der die Wahl Pippins des Jüngeren legitimierte, ja die der Papst *ex auctoritate apostolica sedis/Petri/papae* verfügt hatte, hätten die Karolinger doch riskiert, dass der Papst auch zukünftig Anspruch erhoben hätte, direkt in die fränkische Politik einwirken zu können. Und genau dies galt es im Bilderstreit zu vermeiden – als die Franken erstmals sogar eigene theologische Ausführungen ausformulierten, die gegen die Sicht des Papstes sprachen.

Abschließend lässt sich sagen, dass die Einsetzung eines neuen Herrschers, der zudem nicht dem merowingischen Geschlecht entstammte, legitimiert werden musste. Der *Continuatio* Fredegars, der *Clausula de unctione Pippini* und den Reichsannalen ging

---

<sup>111</sup> Ebd.: *Principes et seculares homines atque bellatores convenit curam habere et sollicitudinem contra inimicorum astutiam et provinciae defensionem, praesulibus vero sacerdotibus adque Dei servis pertinet salutaribus consiliis et oracionibus vacare, ut, nobis orantibus et illis bellantibus, Deo prestante, provincia salva persistat, fiatque vobis in salutem laudem et mercedem perpetuam.*

<sup>112</sup> Hierzu und zum Folgenden bereits ähnlich auch MCKITTERICK, Anfänge, S. 159 f.

es eben um solch eine Legitimierung der karolingischen Ereignisgeschichte und dies ist dann wohl auch der Grund, warum die Ermächtigung des Papstes in Form eines autoritativen Schriftstücks in den Quellen erwähnt wird. Dass das päpstliche *Responsum* keinen Eingang in den *Codex Carolinus* fand, belegt nicht, dass es ein solches Schreiben nicht gab. Die Briefsammlung, so muss man vermuten, wurde wohl aus anderen Gründen zusammengestellt, und die Vermutung liegt nahe, dass man den Brief gezielt nicht in den *Codex* aufnahm. Sicherlich wollte man kein Zeugnis tradieren oder gar verbreiten, welches Gegnern der Karolinger eine Anleitung hätte geben können, wie man den Sturz einer Dynastie herbeiführt.

Ob die Reichsannalen den Inhalt des *Responsum* tatsächlich kannten, ihn sogar bewusst theoretisch ausschmückten, bleibt dahingestellt. Bekannt war ihnen – vielleicht auch nur durch den Bericht der *Continuatio* Fredegars – dass das *Responsum* einen päpstlichen Erlass darstellte, den man im 8. Jahrhundert metonymisch unter dem Begriff *auctoritas* in Konkurrenz zu Ausdrücken, die den Papst beschreiben, fasste. Die päpstliche ‚Formel‘ *apostolica auctoritas* und die Kraft dieser Worte waren, wie oben gezeigt, bereits um die Mitte des 8. Jahrhunderts im Frankenreich bekannt und wirkten auf die zeitgenössischen Normvorstellungen ein. Die zunehmende Rombindung der Franken im 8. Jahrhundert war davon geprägt, dem Papst, der seine Autorität direkt von Christus erhalten hatte,<sup>113</sup> in kirchlichen Entscheidungen „einen normativen Rang zuzusprechen“<sup>114</sup>. Genau dies machten sich die Franken um 751 zu Nutze: Man hatte sich im Vorfeld der Krönung bewusst an den Papst gewandt, um auch bei ihm ein legitimierendes Zeichen zu erwirken.

Stimmen der Forschung, die annehmen, den Kontakt zwischen Zacharias und Pippin habe es nicht gegeben, weil sich dieser erst unter Papst Stephan II. besser in den Quellen greifen lässt, muss man entgegenhalten, dass ein nicht tradiertes Zeugnis keinesfalls bedeuten muss, dieses habe es nicht gegeben. Nur durch die Annahme, dass das Bündnis zwischen fränkischen Herrschern und dem Stuhl Petri bereits um 751 aufgenommen wurde, lässt es sich erklären, dass kurz darauf Zacharias Nachfolger Stephan II. höchstpersönlich ins Frankenreich kam – ein Vorgang, der ein absolutes Novum darstellte. Hätte Pippins Erhebung zum König 751 gänzlich ohne das Einwirken des

---

<sup>113</sup> Vgl. Mt 16,18.

<sup>114</sup> HARTMANN, *Autorität* (1998), S. 124; MORDEK, *Kirchenrechtliche Autoritäten* (1977), S. 237–255, bes. S. 238 ff.

Papstes funktioniert, warum hätte er dann Stephan Unterstützung gegen die Langobarden, die alte Verbündete der Franken waren, zusagen sollen?<sup>115</sup>

Sicherlich darf bei der Beschäftigung mit der Erhebung Pippins zum ersten karolingischen König und der Bedeutung der päpstlichen *auctoritas* darin nicht vergessen werden, dass die Herrschaft Pippins durch die Legitimierung des Papstes nicht etwa durch ein neu eingeholtes ‚Geblütsrecht‘ oder eine sakrale Aura begründet werden sollte, sondern sich letztlich derjenige als König durchzusetzen vermochte, der die meisten Anhänger um sich versammeln konnte und damit über die größere Machtbasis verfügte.<sup>116</sup> Genau dies kann man auch Childebrands Fortsetzung der Fredegarchronik (*electione totius Francorum*), der *Clausula de unctione Pippini* (*electionem omnium Francorum*) und den Reichsannalen (*Pippinus secundum morem Francorum electus est*) entnehmen.<sup>117</sup> Pippin besaß die *potestas* und wurde aus eben diesem Grund von allen Franken gewählt.

#### D. Ergebnis

Für die Frühphase der karolingischen Herrschaft lässt sich in Hinblick auf Verständnis und Verwendung des *auctoritas*-Begriffs festhalten, dass der Terminus in der Regel einen päpstlichen, schriftlichen Erlass meinte und zwar vornehmlich in Verwendung durch die Päpste selbst. Er umschrieb damit gleichzeitig den Machtanspruch und das Selbstverständnis des römischen Bischofs. Ferner war dieses Verständnis von *auctoritas* in Konkurrenz zu *apostolica*, *pontifex* und ähnlichen Ausdrücken für den Papst in der Mitte des 8. Jahrhunderts im Frankenreich durchaus bekannt und verfügte über genügend normative Qualität, um als Legitimationselement für die Erhebung Pippins zum König von Nutzen zu sein. Nicht umsonst erwähnt Childebrand zeitnah zu den Ereignissen in seiner *Continuatio Fredegarii*, die als elementar für alle weiteren Berichte zu den Ereignissen von 751 gewertet werden muss, die Wahl Pippins sei auch durch den Papst legitimiert gewesen. Gerade weil man den Terminus *auctoritas* im 8. Jahrhundert vordergründig als Rechtsbegriff und insbesondere als Fachausdruck königlicher- und

---

<sup>115</sup> So hatten die Langobarden bereits Karl Martell gegen die Sarazenen unterstützt. Vgl. Paul. Diac., Hist. Lang. VI, 54, ed. BETHMANN und WAITZ, S. 183 f.; DAVIS, Lives (1992), S. 26 f. mit Anm. 46.

<sup>116</sup> Eine ausführlichen Forschungsüberblick bietet BECHER, Dynastie (2009), S. 183–199; DERS., Herrschaft (2009), S. 165 ff.; vgl. auch KÖRNTGEN, Möglichkeiten (2009), S. 369 ff. mit Anm. 3.

<sup>117</sup> Vgl. Anm. 11; STOCLET, Clausula de unctione Pippini regis (1980), S. 3; Annales regni Francorum ad a. 750, ed. KURZE, S. 8.

päpstlicher Urkunden verstand, findet man ihn wohl nur selten in narrativen und epistolographischen Quellen, wie auch die Quellen zur Erhebung Pippins des Jüngeren zeigen.

Ludger Körntgen hat in jüngerer Zeit darauf verwiesen, dass bei der Bewertung von Quellen einerseits immer wieder die Gefahr besteht, „Phänomene zeittypischer Religiosität [...] einseitig auf politisch legitimierende Funktionen festzulegen“, andererseits „die zunehmend ins Spiel gebrachte legitimatorische Omnipotenz des Sakralen [...] den Blick auf die Differenziertheit frühmittelalterlicher Staatlichkeit“ einengt.<sup>118</sup> Es ist sehr wahrscheinlich, dass Pippin seine Wahl zum fränkischen König Papst Zacharias anzeigen und zusätzlich legitimieren lassen wollte, doch muss er Machtpolitiker genug gewesen sein, um seine Wahl nicht von einem zuvor eingeholten Erlass des Papstes abhängig zu machen. Die Franken suchten die Unterstützung des Papstes, wenn es der eigenen Politik diene und das tat es in diesem Fall. Die Legitimierung von Pippins Herrschaft durch die päpstliche *auctoritas* hat sicherlich nicht nur in den historiographischen Darstellungen eine Rolle gespielt. Sie sicherte der Herrschaft des ersten karolingischen Königs eine christliche Fundierung. Weiter noch, bildete die normative Bindung an den Papst den „Beginn einer langen Traditionslinie“<sup>119</sup>.

Möchte man also an der Existenz einer karolingischen Gesandtschaft und einem päpstlichen Schreiben in Bezug auf die Königserhebung Pippins des Jüngeren festhalten, so muss man davon ausgehen, dass die Franken damit den Rat des Papstes einholen wollten, der Papst jedoch in Form eines Erlasses ein Urteil verfasst hatte. Eine Abhängigkeit vom Papst haben die Franken zuvor, wie am Beispiel der Eherechtsbestimmungen gezeigt, vermieden, und dies taten sie gewiss auch bei der Frage, ob die Wahl Pippins zum König rechtmäßig gewesen sei oder nicht.

Wie bereits im ersten Hauptkapitel dieser Studie anhand zahlreicher Quellenbeispiele analysiert, entzieht sich der Terminus *auctoritas* oftmals einer klaren Definition oder konnte von Autor zu Autor ganz unterschiedliche Bedeutungen haben. Die Analyse der erzählenden und epistolographischen Quellen aus der Mitte des 8. Jahrhunderts hat ergeben, dass *auctoritas* sowohl in päpstlichen als auch fränkischen Quellen recht festgelegt auf eine Bedeutung war – eine formelhafte Verwendung, die in Bezug zur

---

<sup>118</sup> KÖRNTGEN, Möglichkeiten (2009), S. 371 Anm. 10 f.

<sup>119</sup> HARTMANN, Autorität (1998), S. 125.

päpstlichen Rechtssprache stand und der üblichen fränkischen Praxis der metonymischen Verwendung für herrscherliche Urkunden in der Regel gleicht. Eine tiefere semantische Auseinandersetzung mit dem Begriff *auctoritas* scheint es in der Mitte des 8. Jahrhunderts sowohl im päpstlichen Lateran als auch im Frankenreich nicht gegeben zu haben. So ist eine Auseinandersetzung mit Augustinus' Verständnis von *auctoritas* und *ratio* oder Gregors des Großen Warnungen, *auctoritas* als einziges Argument bischöflicher Herrschaft zu gebrauchen und die pastorale Dimension dahinter zu bedenken, erst ab dem endenden 8. Jahrhundert durch das Aufkommen der karolingischen Bildungsreform bezeugt.

Weiter ergibt sich aus der Analyse, dass der Terminus *auctoritas* zwar vornehmlich formelhaft in Konkurrenz zum Papst verwendet wurde, jedoch weiterhin performative Wirkung besaß. So ließ sich feststellen, dass die Franken dem Papst zwar eine besondere Ansehensmacht zusprachen und auch die Formel *apostolica auctoritas* zu ihren Gunsten zu nutzen wussten, sich die Freiwilligkeit des Unterstellens darunter jedoch von Fall zu Fall offen hielten. Nicht zuletzt stützt der Bericht der Reichsannalen sicherlich die verbreitete Forschungsmeinung, nach der *auctoritas* als Machtausdruck des Papstes, *potestas* als Ausdruck weltlicher Macht zu verstehen ist. Dass dies jedoch nur ein reduziertes Bild der terminologischen Verwendung von *auctoritas* in karolingischen Quellen widerspiegelt, zeigt die eindeutige Funktion als Fachausdruck für herrscherliche Urkunden.

VI. *Auctoritas* in Diskursen um die wahre Lehre im 8. Jahrhundert

A. Die historischen Voraussetzungen

Im Jahr 768 folgte Karl der Große seinem Vater Pippin nach dessen Tod auf den fränkischen Thron.<sup>1</sup> Die erste Hälfte seiner Herrschaft war vornehmlich von kriegerischen Maßnahmen geprägt. 774 besiegte er die Langobarden, bis in die Mitte der 780er Jahre konnte Karl seine bislang größten Erfolge in Sachsen und gegen die Awaren erzielen. 787 gelang es dem Frankenkönig, mit der Niederschlagung des berühmten Tassilo-Aufstandes die Autonomiebestrebungen des bayrischen Dukats zu beenden.<sup>2</sup> Durch diese militärischen Erfolge war das Frankenreich größer denn je. Nun ging es um die innere Konsolidierung, sich als Herrscher in allen Reichsgebieten Anerkennung zu verschaffen und Strukturen zu errichten, die dem Reich Stabilität und Identität geben sollten. Denn dieses neue Frankenreich setzte sich aus verschiedensten *gentes* mit verschiedenen Sprachen und unterschiedlichen Glaubensrichtungen zusammen. Das galt insbesondere für die Grenzregionen. So waren die Sachsen, deren endgültige Unterwerfung sich bis 804 hinziehen sollte, zunächst noch Heiden. Die Kerngebiete des Frankenreichs waren zwar schon seit mehreren Jahrhunderten christlich geprägt, doch hatten sich in den unterschiedlichen Regionen des Reiches verschiedene christliche Traditionen durchgesetzt. In den Klöstern folgte man verschiedenen Ordensregeln, und in Bayern hatte man nicht nur politische, sondern auch religiöse Autonomie in Form einer bayerischen Landeskirche angestrebt.<sup>3</sup>

Ein weiteres Problem stellte die Verwaltung dieses neuen Reiches dar. Wie bereits im Kapitel zu den merowingischen und karolingischen Urkunden behandelt, waren ehemals römische Strukturen nach den merowingischen Bruderkriegen und dem ‚Schattenkönigtum‘ der letzten Merowinger nahezu völlig verschwunden. Latein als die Sprache des Christentums und der Verwaltung konnte nur noch von sehr wenigen Menschen gelesen, geschrieben und verstanden werden. Zudem war es ‚verkümmert‘.

---

<sup>1</sup> Zur Einführung zu Karl dem Großen sei hier nur auf die jüngsten Biographien verwiesen BECHER, Karl (62014), bes. S. 40–74; FRIED, Karl (42014), bes. S. 121–200; WEINFURTER, Karl (2013), bes. S. 78–127.

<sup>2</sup> BECHER, Zwischen Macht und Recht (2005), S. 39–55.

<sup>3</sup> Zuletzt überblicksartig MELVILLE, Welt der mittelalterlichen Klöster (2012), bes. S. 35 ff.; grundlegend immer noch zu den monastischen Entwicklungen im Frankenreich ANGENENDT, Frühmittelalter (32001), S. 216 ff.; KAISER, Bistumsgründungen (1990), S. 29–67; PRINZ, Frühes Mönchtum (21988).

Um nur ein berühmtes Beispiel hierfür zu nennen, berichtet Bonifatius in einem Brief, er habe eine Taufe miterlebt, die *in nomine patria et filia et spiritus sancti* erfolgt sei.<sup>4</sup>

Für eine sichere Herrschaft waren also weitreichende Reformmaßnahmen von Nöten.<sup>5</sup> Besonders der Ausbau christlicher Strukturen schien Karl die Möglichkeit zu geben, regionale Strukturen aufbrechen und vereinheitlichen zu können. Ein entscheidender Faktor war dabei die Rombindung, die spätestens durch die Krönung Pippins des Jüngeren 754 durch Papst Stephan II. öffentlich sichtbar wurde. Diese Allianz hatte entschieden zur Sicherung von Pippins Herrschaft als neuen König der Franken beigetragen.<sup>6</sup> Denn die Karolinger konnten sich nicht auf das Alter ihres Geschlechts berufen wie die Merowinger. Stattdessen schienen sie besonders ausgezeichnet zu sein, hatte doch die höchste Autorität der westlichen Christenheit sie zur Hilfe gegen die Langobarden gerufen und waren sie durch den Sieg gegen jene zu Schutzherrn des Papsttums geworden.<sup>7</sup> Dieses Bündnis sollte auch unter Karl dem Großen weiter gepflegt werden.

Eine romgebundene Landeskirche, ein gemeinsamer Glaube und eine gemeinsame Sprache sollten dem Ausbau administrativer Strukturen im Frankenreich dienen. Latein bot dabei eine gemeinsame Sprache, die die Kommunikation in allen Reichsteilen und den Austausch mit Rom erleichterte und einer einheitlichen, christlichen Lehre diente.<sup>8</sup> Mit all diesen Zielen stellte sich Karl bewusst in römische Tradition, denn Latein war

---

<sup>4</sup> Bonifatius, *Epistolae*, ed. TANGL, Nr. 68, S. 141. Ausführlich zu den sprachlichen Voraussetzungen AUERNHEIMER, *Sprachplanung* (2003), S. 16–27. Besonders bei Laien kam es im 7./8. Jahrhundert zu einem Rückgang lateinischer Sprachkenntnisse. So finden sich in Urkunden des 7. Jahrhunderts noch recht häufig Unterschriften von Laien, im 8. Jahrhundert unterzeichneten die Laien meist nur noch durch Kreuze. Vgl. ebd., S. 58 mit Anm. 58.

<sup>5</sup> Die Literatur zu den karolingischen Reformen ist so umfassend, dass sie hier nur in Auswahl wiedergegeben werden kann MCKITTERICK, *Die karolingische Renovatio* (1999), S. 668–685; FRIED, *Karl, die Artes liberales und die Renaissance* (1997), S. 25–43; CONTRENI, *Carolingian Renaissance* (1995), S. 709–757. Vgl. auch DE JONG, *Sacrum palatium* (2003), S. 1243–1269. Vgl. auch die zahlreichen Biographien zu Karl dem Großen wie in Anm. 1, und Überblicksdarstellungen zu den Karolingern besonders auch in Bezug auf den weiteren Verlauf der Reformen unter Ludwig dem Frommen und dessen Söhnen genannt LE GOFF, *Geburt* (2014); UBL, *Karolinger* (2014); BUSCH, *Herrschaften* (2011); BECHER, *Merowinger und Karolinger* (2009); SCHIEFFER, *Karolinger* (42006); RICHÉ, *Karolinger* (42006).

<sup>6</sup> Zuletzt SUCHAN, *Mahnen* (2015), S. 127–152; SCHIEFFER, *Karolinger* (42006), S. 43 f. Siehe besonders auch die zahlreiche Literatur zu Bonifatius, so zuletzt den Sammelband FELTEN u.a. (Hgg.), *Bonifatius* (2007).

<sup>7</sup> UBL, *Karolinger* (2014), S. 35 f.

<sup>8</sup> AUERNHEIMER, *Sprachplanung* (2003), S. 105 mit Anm. 358 f. betont: „Zur Reduzierung der Varianten ist eine Normierung im Sinne einer Ausrichtung auf eine überregional gültige Standardssprache notwendig. Aber nur eine Sprachform mit sehr hohem Prestige wird als Standardssprache akzeptiert und kann deshalb allein in Frage kommen. So wird auf das durch die Texte der Kirchenväter autorisierte Latein der Spätantike als eine für alle vorbildliche und verbindliche Sprachform zurückgegriffen.“ Grundlegend dazu auch MCKITTERICK, *Written Word* (1989). Zur Bedeutung der römischen Vergangenheit MCKITTERICK, *Transformations* (2015), S. 225–244.

nicht seine Muttersprache und die Bindung an den Papst half ihm, das fehlende Alter seines Geschlechts durch die besondere Stellung in der Christenheit zu kompensieren.<sup>9</sup>

Die Notwendigkeit von Reformen erkannte Karl der Große nicht zuletzt durch die Gelehrten, die der Herrscher bereits ab den 770er Jahren an seinen Hof lud.<sup>10</sup> Zunächst waren unter diesen kaum Franken, sondern Männer aus den wenigen, verbliebenen Bildungszentren Westeuropas. Der Langobarde Petrus von Pisa, der zuvor Sprachlehrer in Latein gewesen war, war 774 an den karolingischen Hof gekommen. Paulinus von Aquileia, der sich besonders als Theologe hervortat, folgte ihm 776. 782 erweiterte sich der Kreis um deren Landsmann Paulus Diaconus, der in Grammatik und Theologie gleichermaßen ausgebildet worden war. Etwa zur gleichen Zeit trat der berühmteste Gelehrte dieser Zeit, Alkuin von York, erstmalig an Karls Hof auf.<sup>11</sup> Er wurde einer der wichtigsten Berater Karls des Großen. Auch mehrere irische Gelehrte, die für ihr gutes Latein und Wissen in der Astronomie und Mathematik berühmt waren,<sup>12</sup> lassen sich ab ca. 780 in dem Gelehrtenkreis nachweisen. Um 790 erweiterte Theodulf von Orléans den Kreis, ein Westgote, der sich besonders durch sein gutes Latein als Dichter und als Verfasser der *Libri Carolini* hervortat. Ihnen allen folgten bald fränkische Gelehrte, wie der spätere Biograph Karls des Großen, Einhard, der noch vor 796 an den karolingischen Hof kam.

Der Fokus der Reformen lag zunächst auf der *correctio* der christlichen Bildungslehre. Auch hier stellte man sich in römische Tradition und orientierte sich am Papst. Bereits 774, also im gleichen Jahr, in dem wohl der erste nicht-fränkische Gelehrte an Karls Hof gekommen war, hatte Papst Hadrian I. Karl dem Großen bei seinem Romaufenthalt die *Collectio Dionysio-Hadriana*, eine Überarbeitung der Kanonensammlung Dionysius' Exiguus, überreicht.<sup>13</sup> Ihre Anwendung lässt sich bereits

<sup>9</sup> Einhard, *Vita Caroli Magni* c. 25, ed. PERTZ und WAITZ, S. 30, lobt Karls Lateinkenntnisse: *Latinam ita didicit, ut aequae illa ac patria lingua orare sit solitus*. Zur Sprache Karls AUERNHEIMER, *Sprachplanung* (2003), S. 104 mit Anm. 354.

<sup>10</sup> Zu den karolingischen Gelehrten zuletzt FRIED, *Karl* (2013), S. 284–289; WEINFURTER, *Karl* (2013), S. 183–189. Grundsätzlich FLECKENSTEIN, *Karl und Hofgelehrte* (1997), S. 27–46. SCHIEFFER, *Alkuin* (2010), S. 23 f., hat nochmals darauf verwiesen, dass es äußerst ungewiss ist, ob die Gelehrten ‚versammelt‘ an Karls Hof oder nicht vielmehr nacheinander dort verweilten. Allein Alkuin und Theodulf von Orléans scheinen sicher eine längere Zeit zeitgleich am karolingischen Hof verweilt zu haben.

<sup>11</sup> Zu ihm ausführlich Kapitel VI. E. Zur Problematik der Datierung seines Eintreffens am karolingischen Hof BULLOUGH, *Alcuin* (2004), S. 331 ff.; und DERS., *Alcuin* (1991), S. 336 ff.

<sup>12</sup> LÖWE, *Iren* (1982), S. 1027–1034.

<sup>13</sup> Vgl. SCHIEFFER, *Redeamus ad fontem* (1989), S. 45–70, zur Verbreitung römischer Schriften im Frankenreich.

in der berühmten *Admonitio generalis* von 789 sicher nachweisen.<sup>14</sup> Die Bindung an das römische Kirchenrecht wurde von Beginn an verfolgt. Nun griff man die Schriften der Kirchenväter, die die Norm für die wahre Lehre darstellten, wieder auf.<sup>15</sup> Die gelehrte karolingische Elite sammelte, vervielfältigte und verbreitete die patristischen Werke im Reich, denn davon hing – so der Glaube – nicht zuletzt das Heil aller Menschen ab. Zahlreiche Erlasse, zumeist von der Forschung als Kapitularien bezeichnete Verordnungen, die „gesetzgeberische[n], administrative[n], religiös-belehrende[n] Charakter[s]“<sup>16</sup> sein konnten, und theoretische Werke fränkischer Gelehrter und Hofmitglieder, entstanden seit dem endenden 8. Jahrhundert. Diese orientierten sich mehr und mehr an den anerkannten christlichen *auctoritates* der Vorzeit.<sup>17</sup>

Mit dem Auftakt der sogenannten karolingischen Renaissance fand ab den letzten zwei Jahrzehnten des 8. Jahrhunderts ein intensiver Austausch über Fragen der wahren christlichen Lehre innerhalb des Frankenreichs und im Austausch mit Rom statt. Eine wichtige Rolle spielte dabei das Berufen auf anerkannte *auctoritates*. Doch welche waren diese? Genau darüber diskutierten die karolingischen Gelehrten untereinander und mit dem Papst, der obersten *auctoritas* der Christenheit. Durch Reformsynoden, theologische Kontroversen und Schriften einzelner Gelehrter entwickelte sich im Frankenreich bald ein eigener Kanon anerkannter Schriften und Gelehrter, die als *auctoritates* bezeichnet wurden. Der Begriff *auctoritas* stellte demnach in Diskursen um die wahre Lehre einen Schlüsselbegriff dar, dessen Funktionen und Verwendung es zu erfassen gilt.

Wie und in welchen Quellen *auctoritas* im ausgehenden 8. Jahrhundert verwendet wurde, soll im Folgenden untersucht werden. Begonnen wird mit den frühen Reformschriften Karls des Großen. Darauf folgt eine Analyse der Werke, die während der großen theologischen Kontroversen des endenden 8. Jahrhunderts entstanden sind. Zuletzt sollen die Schriften Alkuins von York untersucht werden. Er gilt wohl als der herausragendste Gelehrte an Karls Hof und beeinflusste die Reformen maßgeblich. Am

<sup>14</sup> MORDEK, *Dionysio-Hadriana* (1969), S. 39 ff. Dazu auch MOORE, *Ancient fathers* (2010), S. bes. 326–342. Vgl. zur *Admonitio* ausführlich Kapitel VI. B.

<sup>15</sup> Vgl. dazu auch Kapitel III.

<sup>16</sup> MORDEK, *Kapitularien* (2000), S. 2. Zu den Kapitularien grundlegend GANSHOF, *Kapitularien* (1961); zuletzt mit einer Übersicht zum Forschungsstand MISCHKE, *Kapitularienrecht* (2013), S. 4–22.

<sup>17</sup> Grundsätzlich MCKITTERICK, *Written Word* (1989); SCHIEFFER, *Redeamus ad fontem* (1989), S. 45–70; ANGENENDT, *Libelli bene correcti* (1992), S. 117–135; BULLOUGH, *Roman Books* (1991), S. 1–38.

Beispiel seiner Werke soll gezeigt werden, wie vielfältig die Funktion des Begriffs *auctoritas* bereits zum Auftakt der karolingischen Reformen genutzt wurde.

### B. *Auctoritas* im Reformprogramm Karls des Großen

Wohl im Frühjahr 787 sendete Karl der Große die sogenannte *Epistola generalis* als Geleitbrief zu einem Homiliar Paulus' Diaconus, welches der König selbst in Auftrag gegeben hatte, an die *religiosi lectores*.<sup>18</sup> Dieser Brief gilt heute allgemein als Auftakt für die karolingische Bildungsreform. Karl forderte in dem Brief, die Werkstatt des Schrifttums (*litterarum officina*) wieder instand zu setzen, so wie er bereits früher sämtliche Bücher des Alten und Neuen Testaments, die vom Unwissen der Schreiber entstellt gewesen waren, mit Gottes Beistand habe korrigieren lassen.<sup>19</sup> Dies habe Paulus Diaconus in seinem Homiliar gemacht und zwar auf der Grundlage der *tractatus atque sermones diversorum catholicorum patrum*, die Paulus gelesen und erläuternd in einer Sammlung zusammengestellt habe. Das Homiliar sei fehlerfrei (*absque vitiis*) – so heißt es in der *Epistola generalis* – und zudem durch Karls *auctoritas (nostra [...]) auctoritate constabilimus*) gesichert. Es solle nun mit den richtigen Texten im Reich verbreitet und abgeschrieben werden.

Bereits in dem frühesten Zeugnis der karolingischen Bildungsreform findet sich die Verwendung des Begriffs *auctoritas*. Hier bezieht sie sich auf Karl den Großen. Die Formulierung *nostra auctoritas constabilimus* ähnelt dabei Wendungen aus der Dispositio fränkischer Königsurkunden, wobei in diesen das Verb *constabilire* nie verwendet wird. Theo Kölzer hat gezeigt, dass merowingische Kapitularien sich immer wieder an dem Urkundenstil der entsprechenden Zeit orientiert haben.<sup>20</sup> Gleiches scheint hier der Fall zu sein. Wie in Karls Urkunden muss man *auctoritas* als Metonymie für das ausgestellte Schreiben verstehen. Durch den Begriff beansprucht die *Epistola generalis* unanfechtbare Gültigkeit, handelt es sich dadurch doch um einen königlichen Erlass.

---

<sup>18</sup> Hier und im Folgenden *Epistola generalis* [im Folgenden EG], Capit. 1, Nr. 30, S. 80 f. Zur Datierung GLATTHAAR, *Zur Datierung* (2010), S. 455–479, der *religiosi lectores* mit geistigen Vorlesern übersetzt und darauf verweist, dass damit alle gemeint seien, die beim Stundengebet als Vorleser fungierten. Vgl. S. 457 mit Anm. 7.

<sup>19</sup> Dazu FISCHER, *Bibeltext* (1965), S. 156–163.

<sup>20</sup> KÖLZER, *Die merowingischen Kapitularien* (2004), S. 13–23.

Noch im gleichen Jahr 787 sendete Karl der Große die sogenannte *Epistola de litteris colendis* an den Fuldaer Abt Baugulf und den Bischof Angilram von Metz mit dem Verweis, sie sollten den Brief an all ihre Suffragane, Mitbischöfe und alle Klöster verschicken.<sup>21</sup> Auch hier beklagt sich Karl über den Zustand der Kirchen; es seien Schreiben aus Klöstern an ihn gelangt, die zwar einen rechten und tüchtigen Sinn erkennen ließen, aber auch eine ungebildete Sprechweise, die in Folge der Nachlässigkeit des Lernens Karls Besorgnis erregt hätten. Zudem weise der Mangel an schriftstellerischem Vermögen auch auf ein Fehlen der Einsicht und Erkenntnis der heiligen Schriften hin:

„Und doch wissen wir alle recht wohl, daß, wenn schon Wortfehler sehr gefährlich sein können, Sinnfehler doch noch weit verhängnisvoller werden dürften.“<sup>22</sup>

Deshalb fordert Karl auch in diesem Brief die Pflege der christlichen Bildungslehre (*docendi studium*<sup>23</sup>).

Zwei Jahre später, 789, erhielt die geforderte Bildungsreform mit der *Admonitio generalis* ein ausführliches Programm.<sup>24</sup> Dieses gliedert sich grob in drei Teile: In den ersten 59 Kapiteln wird mit Verweisen auf Dekrete früherer Synoden erläutert, wie mit Hilfe des Kirchenrechts die Gesellschaft reformiert werden soll.<sup>25</sup> Die Kapitel 60–79 zielen vornehmlich auf die Lebensführung der Geistlichen ab und sind durch Bibelzitate gefüttert. Kapitel 80 kann man als eigenen Teil der *Admonitio* verstehen und als „theoretische Predikanweisung“ bezeichnen.<sup>26</sup> Bereits in der *Praefatio* mahnt Karl die *pastores* und *doctores*, sie sollten dafür Sorge tragen, dass niemand die *canonicas sanctiones* oder die *paternas traditiones universalium conciliorum* überschreite, damit Karl und das Reich für immer dem Schutz Gottes unterstellt seien.<sup>27</sup>

*Quapropter et nostros ad vos direximus missos, qui ex nostri nominis auctoritate una vobiscum corrigerent quae corrigenda essent, [...].*

<sup>21</sup> *Epistola de litteris Colendis* [im Folgenden ELC], ed. SPRENGEL, Nr. 166, S. 246–254. Der Zusatz, den Brief weiterzusenden findet sich nur in der Metzger Fassung. Vgl. ebd. S. 254. Zu dem Brief zuletzt PATZOLD, *Prius tamen* (2015), S. 343–350.

<sup>22</sup> ELC, ed. SPRENGEL, Nr. 166, S. 252: *Et bene novimus omnes, quia, quamvis periculosi sint errores verborum, multo periculosiores sunt errores sensuum.*

<sup>23</sup> In EG, Capit. 1, Nr. 30, S. 80 spricht Karl von den *stidia liberalium artium*.

<sup>24</sup> Dazu zuletzt SUCHAN, *Mahnen* (2015), S. 155–165 mit älterer Literatur. Ausführliche Einleitung auch in der Edition der *Admonitio generalis* [im Folgenden AG], ed. MORDEK u.a., S. 1–178.

<sup>25</sup> Sie wurden wohl aus der Dionysio-Hadriana übernommen. Vgl. SUCHAN, *Mahnen* (2015), S. 155.

<sup>26</sup> Die Dreiteilung geht zurück auf VON PADBERG, *Inszenierung* (2003), S. 370 ff. Anders SCHMIDT, *Bibliothekserweiterung* (2012), S. 21, der den Text in zwei Teile gliedert. Er sieht das letzte Kapitel nicht als eigenen Teil an.

<sup>27</sup> Hier und im Folgenden AG, [Proem.], ed. MORDEK u.a., S. 182 ff.

*Ex nostri nominis auctoritate* habe Karl *missi* geschickt, damit diese gemeinsam mit den *pastores* korrigieren, was zu korrigieren sei. Ebenso wie im *Epistola generalis* bezieht sich der Terminus *auctoritas* auf den fränkischen Herrscher selbst. Die MGH-Edition von Hubert Mordek, Klaus Zechiel-Eckes und Michael Glatthaar übersetzt diese Passage mit „Deshalb haben wir sowohl unsere Königsboten zu euch gesandt, die aus der Vollmacht unseres Namens zusammen mit euch berichtigen sollen, [...]“<sup>28</sup> Was aber soll ‚die Vollmacht unseres Namens‘ bedeuten? *Auctoritas* in direktem Bezug zu dem König meint in karolingischen Rechtsquellen des 8. Jahrhunderts bis zum Zeitpunkt der Ausstellung der *Admonitio generalis* immer den herrscherlichen Erlass selbst, der in der Regel in Form von Urkunden verschriftlicht wurde. Auch hier muss damit ein autoritatives Schriftstück Karls des Großen gemeint sein. Der Passus müsste also vielmehr sinngemäß mit „Deshalb haben wir sowohl unsere Königsboten zu euch gesandt, die durch eine in unserem Namen ausgestellte Vollmacht zusammen mit euch berichtigen sollen, [...]“

Es erscheint nur logisch, dass die *missi dominici* mit königlichen Schreiben ausgestattet wurden, um ihren Auftrag überhaupt erfüllen zu können.<sup>29</sup> Denn ohne einen autoritativen Beweis hätten sie sicher nur geringe Chancen auf eine erfolgreiche Umstrukturierung und Korrektur alter Rechtsgewohnheiten gehabt. *Ex nominis auctoritate* meint – verglichen mit anderen Quellenstellen dieser Epoche – sicher ein autoritatives Schreiben Karls des Großen, mit dem die *missi* ausgesandt worden waren.

Weiter heißt es in der *Admonitio*, Karl habe auch einige Kapitel *ex canonicis institutionibus* beigefügt, die ihm besonders wichtig erschienen. Verweise auf die Erlasse und Schriften der *sanctorum patrum* oder darauf, dass man nur die kanonischen Bücher lesen dürfe, finden sich immer wieder in der *Admonitio*, jedoch nicht mit dem Verweis auf deren Autorität.<sup>30</sup>

Das Reformprogramm Karls des Großen ist hinlänglich bekannt und muss hier nicht weiter thematisiert werden. In dem hier zu behandelnden Kontext lassen sich bereits drei Befunde festhalten:

---

<sup>28</sup> Ebd.

<sup>29</sup> Zu der Funktion der *missi dominici* zuletzt HARDT, Königsbote (2013), Sp. 31–33; siehe auch grundlegend HANNIG, *Pauperiores* (1983), S. 309–374.

<sup>30</sup> Vgl. AG, c. 6; 20; [Zwischenwort nach c. 59]; 76; 80, ed. MORDEK u.a., S. 188; 194; 208; 228 f.; 234.

Sowohl im *Epistola generalis* als auch in der *Admonitio* meint *auctoritas* königliche Rechtsschreiben. Im Sinne der fränkischen Urkundenpraxis gibt Karl seinen Beschlüssen unanfechtbares Gewicht durch den Verweis auf seine *auctoritas*. Der Terminus wird hier, wie in den Königsurkunden, als Metonymie verwendet.<sup>31</sup> Im *Epistola de litteris colendis* findet sich solch ein Verweis nicht – doch ist dieser auch weniger als die anderen beiden Quellen als Rechtsbeschluss denn als Brief zu verstehen.

Zweitens wird die Rolle der anerkannten Schriften und Väter in den drei Quellen gezielt hervorgehoben und zur Lektüre empfohlen, jedoch nicht mit dem Terminus *auctoritas/auctoritates*. Nur einmal wird *auctoritas* in der *Admonitio* als Bezeichnung für die anerkannte Lehre benutzt und zwar in Kapitel 16: Nur die Engelsnamen dürften angerufen werden, *quos habemus in auctoritate*.<sup>32</sup> Dieser Verweis auf die anerkannten Engel, also welche in *auctoritate* stünden, findet sich so nicht in der Vorlage der Dionysio-Hadriana, bzw. in Kanon 35 von Laodicea, dem dieses Kapitel entnommen ist.<sup>33</sup> Der Terminus *auctoritas* ist also keine Wiederholung des Zitats, sondern muss bewusst an dieser Stelle in die *Admonitio* eingeflossen sein.

Drittens wird in den Schriften die Verwendung der ‚richtigen Schriften‘, die korrekte Durchführung christlicher Riten und die Beherrschung der wahren christlichen Sprache und Lehre gefordert; in allen drei Quellen wird jedoch nicht näher thematisiert, welche Schriften denn überhaupt zu der anerkannten christlichen Lehre gezählt wurden und somit für die Verwirklichung der Reformziele von Nutzen sein konnten. Nur die höchsten, unbestreitbaren *auctoritates*, das Kirchenrecht und die Bibel, fanden Eingang in die frühen Reformschriften. Ein Grund dafür ist vielleicht der, dass zu Beginn der Reformen die Frage, welche Schriften die Franken als autoritativ anerkannten, noch gar nicht gestellt wurde. Sie sollte erst angestoßen werden durch die theologischen Kontroversen des endenden 8. Jahrhunderts.

<sup>31</sup> Vgl. dazu ausführlich Kapitel IV.

<sup>32</sup> AG, c. 16, ed. MORDEK u.a., S. 192: *Omnibus. Item in eodem concilio [Laodicea], ut ignota angelorum nomina nec fingantur nec nominentur nisi illos, quos habemus in auctoritate, id sunt Michahel, Gabrihel, Raphahel.*

<sup>33</sup> In der Fassung der Dionysio-Hadriana, Laodicea c. 35, ed. SCHANNAT und HARTZHEIM, S. 164 f. lautet der Text: *Quod non oporteat Christianos Ecclesiam Die relinquere, & ire, atque Angelos nominare, & congregationes facere, quae interdicta noscuntur. Siquis igitur inventus fuerit huic occultæ idolatriæ serviens, sit anathema, quia derelinquit Dominum nostrum Jesum Christum, Filium Die, & se idolatriæ tradidit.*

### C. Der fränkisch-päpstliche Diskurs um den Bilderstreit

Der byzantinische Bilderstreit war die wohl größte theologische Kontroverse des 8. und 9. Jahrhunderts, die besonders in den Machtzentren der christlichen Welt immer wieder Auseinandersetzungen herbeiführte.<sup>34</sup> Zunächst stritt Byzanz, dann auch Rom über die Frage, ob Bilder und Ikonen zu verehren seien oder nicht. Im letzten Jahrzehnt des 8. Jahrhunderts griffen außerdem die Gelehrten im Frankenreich in die Diskussion ein. Im zweiten Viertel des 9. Jahrhunderts keimte der Streit erneut in Byzanz auf und wurde auch im Frankenreich und am päpstlichen Lateran nochmals diskutiert.

Die Forschung beurteilt das Agieren Karls des Großen im Bilderstreit vor allem als politische Intervention, mit der er erstmalig versucht habe, seinen universellen Herrschaftsansprüchen Geltung zu verleihen. Zudem führte der Bilderstreit im Frankenreich zu einem Wendepunkt in der Rezeption patristischer Literatur im Diskurs um die wahre Lehre.<sup>35</sup> Sowohl in der Frage um die Verehrung von Bildern und Ikonen als auch in der zeitgleich geführten Diskussion um den Adoptianismus prüften Gelehrte am karolingischen Hof, welchen Schriften man Autorität zusprach – sie sollten in römischer Tradition stehen.<sup>36</sup> Besondere Bedeutung wurde somit zunächst dem Papst als Zeugen der wahren Lehre zugesprochen. Doch dessen Handeln im Bilderstreit führte weniger zu einer Festigung oder gar Steigerung seiner *auctoritas apostolica*, denn zu einem Hinterfragen und Zweifeln an eben dieser.<sup>37</sup>

#### 1. Der Kontext

784 hatte Papst Hadrian I. eine Einladung zu einem geplanten Konzil in Byzanz erhalten, die den Bilderstreit endgültig beenden sollte. Er dauerte bereits seit 726 an und hatte und zum Schisma zwischen West- und Ostrom geführt.<sup>38</sup> Hadrian reagierte 785 mit einem Brief (JE 2448) an die Byzantiner, in dem er seine Position in der Bilderfrage erläuterte. Unter dem Vorsitz der byzantinischen Kaiserin Irene, die die Regentschaft für ihren noch unmündigen Sohn Konstantin VI. ausführte, wurde dann im Herbst 787 das

---

<sup>34</sup> Zum byzantinischen Bilderstreit grundlegend zuletzt NOBLE, *Images* (2009); THÜMMEL, *Konzilien* (2005); einen guten Überblick bieten auch DERS., *Karl der Große, Byzanz* (2009), S. 58–70, und ERTL, *Bilderstreit und Nomentheorie* (2006), S. 21–31; NAGEL, *Herausforderungen* (1998).

<sup>35</sup> Vgl. MOORE, *Ancient fathers* (2010), S. 294.

<sup>36</sup> Zum Adoptianismus siehe Kapitel VI. D.

<sup>37</sup> Vgl. SCHOLZ, *Politik* (2006), S. 100–104.

<sup>38</sup> Auf dem Konzil von Hiereia 754 hatte man ein Bilderverbot erlassen. Dies hatte das Schisma ausgelöst. Ausführlich dazu zuletzt NOBLE, *Images* (2009), S. 61–64.

siebte ökumenische und damit zweite Konzil von Nicaea abgehalten – das Schisma zwischen Ost- und Westkirche war beendet.<sup>39</sup> So beschloss man, unter Berücksichtigung und partieller Aufnahme von Hadrians Brief, dass Bilder zu verehren (*προσκυνούμεν*), wahre Anbetung (*ἀληθινὴ λατρεία*) allein Gott zu widmen sei.<sup>40</sup>

Der Tatsache ausgenommen, dass eine Frau dem Konzil vorgestanden hatte, erscheint an den Vorgängen nichts Ungewöhnliches, beriefen die römischen Kaiser doch seit der Konstantinischen Wende die Konzilien ein und waren sie die ausführende Gewalt bei der Rechtsetzung der beschlossenen *Kanones*. Zudem wurde – nach Jahren des Schismas – die Meinung des Papstes als Vertreter der westlichen Kirche wieder gehört und in die Entscheidungen einbezogen. Dieser hatte sich durch zwei Legaten auf dem Konzil vertreten lassen, welche die Beschlüsse des zweiten Nicaenums in Hadrians Namen mittrugen und es damit zum ökumenischen Konzil machten. Doch die Machtverhältnisse hatten sich gewandelt. Karl der Große beanspruchte mittlerweile die Vorherrschaft im Westen und verstand sich spätestens seit dem Beginn seiner Reformen als Hüter der Orthodoxie.<sup>41</sup> Zu dem Ökumenischen Konzil von 787 war jedoch kein fränkischer Bischof eingeladen worden. Aus der Perspektive der Franken konnte das Konzil von Nicaea demnach keinesfalls Anspruch darauf erheben, dass die dort getroffenen Dekrete ökumenisch beschlossen worden seien.<sup>42</sup>

Die Franken waren in der Frage um die Bilderverehrung wohl bewusst von den Byzantinern übergangen worden.<sup>43</sup> Der Papst scheint nur wenig dagegen unternommen zu haben, war es doch traditionell üblich, dass er als einziger Vertreter der westlichen Christenheit auf einem ökumenischen Konzil anwesend war. Obwohl Hadrian in seinem *Responsum* (JE 2448) auf die Einladung zu dem Konzil noch die Verdienste Karls für die römische Kirche explizit hervorgehoben hatte,<sup>44</sup> das Bündnis zwischen Papst und Franken sich immer stärker festigte und Rom sich mehr und mehr von Byzanz distanzierte, hatte Hadrian I. das geplante Konzil – so scheint es – nie in seinen Briefen

---

<sup>39</sup> Die Synode sollte ursprünglich im August 786 stattfinden, scheiterte jedoch am Widerstand der Ikonoklasten. Vgl. CASPER, Papsttum (1956), S. 59.

<sup>40</sup> Vgl. CASPAR, Papsttum (1956), S. 60. Zu dem Brief ausführlich LAMBERZ, Studien zur Überlieferung (1997), S. 1–43. Die Beschlüsse jetzt in Conc. uni. Nic. II., ed. LAMBERZ.

<sup>41</sup> Zu Karls Eingreifen in die theologischen Kontroversen seiner Zeit NAGEL, Herausforderungen (1998); zu seinem Selbstverständnis ANGENENDT, Karl als „rex et sacerdos“ (1997), S. 255–278.

<sup>42</sup> Vgl. THÜMMEL, Karl der Große, Byzanz (2009), S. 59.

<sup>43</sup> Zu der Ereignisgeschichte zuletzt NOBLE, Images (2009), S. 158–180.

<sup>44</sup> Collectio Conciliorum XII, ed. MANSI, Sp. 1075 C 11–1076 A 12. Vgl. LAMBERZ, Studien zur Überlieferung (1997), S. 3.

an Karl erwähnt.<sup>45</sup> Sicherlich hatte Karl von dem geplanten Konzil im Vorfeld erfahren, war doch zunächst eine griechische Gesandtschaft bei ihm eingetroffen, um Karls Tochter Rotrud zur Vermählung mit Konstantin VI. nach Byzanz zu geleiten, wozu es dann aber bekanntlich nicht kam. Zudem traf Karl bei seinem dritten Rombesuch im Jahr 786/87 nicht nur den Papst, sondern sicherlich auch griechische Legaten in den byzantinisch beherrschten Teilen Italiens.<sup>46</sup>

Die Beschlüsse des zweiten Nicaeanums erreichten Karl in Form einer lateinischen Übersetzung, die, so wohl der fränkische Glaube, ein offizielles, beglaubigtes Zeugnis sein musste, welches ihm direkt aus Konstantinopel zugesandt worden sei.<sup>47</sup> Wer die Beschlüsse tatsächlich übersetzt und den Franken übersandt hatte, lässt sich heute nicht mehr klären.<sup>48</sup> Die Forschung geht in der Regel davon aus, dass dies im Lateran geschehen sein muss,<sup>49</sup> ließ Hadrian doch gleich nach Erhalt der nicaenischen Beschlüsse eine lateinische Fassung anfertigen.<sup>50</sup>

Die Übersetzung muss vom fränkischen Hof mit Entsetzen empfangen worden sein. Die Griechen hatten anscheinend beschlossen, Ikonen sollten von nun an nicht nur verehrt, sondern angebetet werden. Der oder die Übersetzer, das hat die Forschung vielfach nachgewiesen, schienen entweder des Griechischen oder des Lateinischen oder gleich beider Sprachen nicht mächtig, wodurch der lateinische Text, welcher den

---

<sup>45</sup> HARTMANN, Hadrian (2006), S. 281 mit Anm. 80. Zumindest ergibt sich dieses Bild aus dem von den Franken erstellten *Codex Carolinus*. HACK, *Codex* (2006), S. 952–986, hat jedoch nachgewiesen, dass im *Codex Carolinus* Briefe fehlen.

<sup>46</sup> Dazu zuletzt zusammenfassend BECHER, Karl (2014), S. 74–89. Die Verlobung Rotruds wurde von Karl aufgelöst, wohl nicht zuletzt, weil er durch das Konzil von Nicea 787, merkte, dass man ihn in Byzanz nicht als gleichberechtigten Partner behandelte.

<sup>47</sup> Vgl. den zeitgenössischen Eintrag in den Annalen von York zum Jahr 792. Überliefert in *Historia regum*, ed. LIEBERMANN, S. 155: *Karolus rex Francorum misit sinodalem librum ad Britanniam sibi a Constantinopoli directum. In quo libro, heu pro dolor! Multa inconventientia et verae fidei contraria eo amplius episcoporum unanima assertione confirmatum, imagines adorare debere, quod omnino ecclesia Dei execrator*. Dazu auch NOBLE, *Images* (2009), S. 160 ff.; HARTMANN, Hadrian (2006), S. 283 f. Die letzte Sitzung des Konzils hatte in Konstantinopel stattgefunden. Da Karl möglicherweise keine genaueren Informationen über das Konzil hatte, könnte er tatsächlich Konstantinopel als einzigen Tagungsort angenommen haben. Dies würde auch erklären, warum im *Capitulare Francofurtense*, c. 2, Conc. 2,1, Nr. 19 G, S. 165, die Rede davon ist, die Synode hätte in Konstantinopel getagt.

<sup>48</sup> Die Beschlüsse scheinen möglicherweise bereits in Umlauf gewesen sein. Vgl. FREEMAN, *Carolingian Orthodoxy* (1985/2003), S. 77.

<sup>49</sup> So CASPAR, *Papsttum* (1956), S. 76. Auch NOBLE, *Images* (2009), S. 158, 160 ff., vertritt zuletzt die Meinung, die Übersetzung müsse Karl aus Rom zugesandt worden sein, wobei er sich nicht auf den Lateran festlegt.

<sup>50</sup> Vgl. *Vita Hadriani*, LP 1, ed. DUCHESNE, S. 512. Dies behauptete später auch Hinkmar von Reims, *Opusculum LV capitulorum*, Conc. 4, Suppl. 2, Nr. S. 219, der sein Wissen jedoch wahrscheinlich dem *Liber Pontificalis* entnahm und möglicherweise den Schluss zog, dass die Übersetzung, die im *Liber Pontificalis* bezeugt ist, gleichzeitig diejenige darstellen musste, welche man den Franken zugesendet hatte.

Franken vorlag, missverständlich war und die Beschlüsse zum Teil sogar verfälscht wiedergab. Hieß es im Griechischen Originaltext, Ikonen seien zu verehren, die Anbetung hingegen sei Gott allein vorbehalten, wurde in der lateinischen Fassung diese Differenzierung nivelliert und allgemein die Anbetung (*adoratio*) der Bilder festgeschrieben. Nun hatte Karl, der sich als Beschützer der Christenheit verstand, eine berechtigte Grundlage, sich in die Bilderfrage einzuschalten und seine Position darzulegen.

Was folgte, war der erste Versuch Karls des Großen, seine universalen Herrschaftsansprüche zum Ausdruck zu bringen und sogleich Byzanz, aber auch den Papst, die wahre Glaubenslehre darzulegen. Dies gipfelte in der Frankfurter Synode 794, welche unter Karls Vorsitz, dem römischen Kaiser gleich, als das wahre siebte ökumenische Konzil erscheinen sollte.<sup>51</sup> Päpstliche Legaten, italische, spanische und angelsächsische Bischöfe waren in Frankfurt anwesend – ein Faktum, welches auf keiner späteren Synode unter Karl gegeben war. Hauptthema sollte wohl der Bilderstreit sein. Doch dazu kam es nicht. Neben dem offiziellen Verzicht Tassilos von Bayern auf dessen Herzogswürde<sup>52</sup>, innerfränkischen Reformthemen, wie der Metropolitanverfassung, der Münz- und Bildungsreform,<sup>53</sup> und einer erneuten Verurteilung des Adoptianismus Elipands von Toledo und Felix' von Urgel,<sup>54</sup> fand die Bilderfrage nur in ein Kapitel des in Frankfurt erlassenen Kapitulars Eingang. Die Gründe hierfür erschließen sich aus der in Folge des zweiten Konzils von Nicaea entstandenen Korrespondenz zwischen Karl dem Großen und Hadrian I.

Zwischen ca. 790 und 794 wurden von Seiten des Frankenkönigs und von Seiten des Papstes Schriften verfasst, die sich der Bilderfrage widmeten.<sup>55</sup> Die in ihnen enthaltene Semantik gibt Aufschluss über zentrale Diskurse im Frankenreich am Ende des 8.

---

<sup>51</sup> In der Forschung wird bis heute darüber gestritten, ob die Frankfurter Synode einen Anspruch auf Universalität erhob. Letztlich war sie von den behandelten Themen doch eine Landessynode. Dazu FREEMAN, *Carolingian Orthodoxy* (1985/2003), S. 89 mit Quellen und Literaturangaben. Zur Synode allgemein, BERNDT (Hg.), *Konzil* (1997). Grundlegend auch weiterhin HARTMANN, *Konzil von Frankfurt* (1988), S. 307–324.

<sup>52</sup> Dieses war ihm bereits sechs Jahre zuvor von Karl in einem Prozess in Ingelheim 788 genommen worden. Dazu ausführlich BECHER, *Eid und Herrschaft* (1993), S. 64–73.

<sup>53</sup> Kapitel 11–54 nehmen in dem auf der Synode erlassenen Kapitular direkten Bezug zu der *Admonitio generalis*. Vgl. *Capitulare Francofurtense*, Conc. 2,1, Nr. 19 G, S. 168–171. MORDEK, *Aachen, Frankfurt, Reims* (1997/2000), S. 131, vermutet, dass Karl mit der Wiederaufnahme der Kapitel aus der *Admonitio*, diese „bestätigt und unter breiter Zustimmung novelliert“ werden sollte.

<sup>54</sup> Zu einer ersten Verurteilung war es bereits auf der Synode von Regensburg 792 gekommen. Dazu ausführlich Kapitel VI. D.

<sup>55</sup> Zu den Quellen ausführlich FREEMAN, *Carolingian Orthodoxy* (1985/2003), S. 65–108.

Jahrhunderts.<sup>56</sup> An ihnen wird deutlich, wie sehr der Diskurs um die wahre Lehre mit einem politischen beziehungsweise kirchenpolitischen Diskurs vernetzt war. Die Diskurse greifen direkt ineinander. Dies gilt im Speziellen für den in allen drei Diskursen verwendeten Schlüsselbegriff *auctoritas*. Die verwendete Terminologie informiert über die Machtverhältnisse zwischen Karl und Hadrian. Gleichzeitig scheint sie wegweisend gewesen zu sein für die spätere Kommunikation und Machtbalance zwischen fränkischem Herrscher und Papst. Zuletzt informieren die Schriften über die Form theologischen Argumentierens am Ende des 8. Jahrhunderts und damit über die Bedeutung anerkannter Autoritäten.<sup>57</sup> Der gesonderte Blick auf die Verwendung des Begriffs *auctoritas* in den im Kontext des Bilderstreits entstandenen Texten soll dies deutlich machen.

## 2. Das Capitulare adversus Synodum

792 schickte Karl der Große Angilbert von St. Riquier nach Rom, um die Verurteilung des Adoptianismus' Felix' von Urgel, welche auf der Regensburger Synode von 792 beschlossen worden war, vom Papst bestätigen zu lassen. Karl nutzte die Gelegenheit und übersandte Hadrian zudem das *Capitulare adversus Synodum*, einen Thesenkatalog in 60 und dann nochmal 25 Kapiteln, in dem die Franken ihren Standpunkt zu den Beschlüssen von Nicaea 787 darlegten und den Papst um Korrektur baten.<sup>58</sup> Diese Thesen und deren Korrekturen bildeten die Grundlage für ein ausführliches Werk, mit welchem Karl Theodulf von Orléans beauftragt hatte und welches den Standpunkt der fränkischen Kirche zur Bilderfrage theologisch darlegen sollte – die *Libri Carolini*.<sup>59</sup>

Die Franken verstanden sich als romverbundene Kirche. Der Papst stellte demnach die Norm in kirchlichen Rechtsfragen dar. Die Einholung einer päpstlichen Bestätigung

---

<sup>56</sup> Dazu auch NOBLE, *Varying roles* (2001), S. 103 f.

<sup>57</sup> Dazu ausführlich MOORE, *Ancient Fathers* (2010), S. 293–342, bes. ab S. 326.

<sup>58</sup> Zur Einordnung VON DEN STEINEN, *Entstehungsgeschichte* (1930), S. 1–93.; NAGEL, *Herausforderungen* (1998), S. 170 ff.

<sup>59</sup> Zu der Entstehungsgeschichte der *Libri* weiterhin VON DEN STEINEN, *Entstehungsgeschichte* (1930), S. 1–93. Die Frage nach der Autorenschaft der *Libri Carolini* wurde in der Forschung lange diskutiert, konnte aber von FREEMAN, *Theodulf* (1957/2003), S. 663–705, geklärt werden, die aufgrund von Hispanismen eindeutig Theodulf von Orléans als Autor festmachen konnte. Vgl. auch DIES., *Einleitung* (1998), S. 12–23. Zur Auseinandersetzung mit den theologischen Inhalten der *Libri Carolini* HAENDLER, *Epochen* (1958), S. 55–101. Zur Arbeitsweise Theodulfs in den *Libri* NOBLE, *Varying roles* (2001), S. 101–108. Auch nach England schickte er die Übersetzung. Alkuin, der sich zwischen 790 bis 793 in seiner Heimat aufhielt, sollte sich ebenfalls der Thematik annehmen. Von ihm ist keine schriftliche Reaktion auf das zweite Nicaenum tradiert. Vgl. Anm. 47.

für die Verurteilung Felix' von Urgel und die Bitte um Korrektur des *Capitulare* zeigen eben dies.<sup>60</sup> Sicherlich hofften die Franken, Hadrian mit ihren Thesen im *Capitulare* davon überzeugen zu können, sich gegen die Beschlüsse von Nicaea zu stellen. Gleichzeitig muss man die Schrift auch – trotz eines diplomatischen Tones – als Provokation gegenüber dem Papst verstehen. Er hatte Karl in einer Frage des Glaubens bewusst übergangen, obwohl dieser sich doch als Hüter der Orthodoxie verstand.<sup>61</sup> Schon die offizielle Form eines *Capitulare* macht dies deutlich.<sup>62</sup> Damit zeigte der Frankenkönig, dass er die in dem Kapitular vorgebrachten Thesen bekräftigte und sie nicht lediglich als einen ersten Entwurf der entstehenden *Libri Carolini* verstand.

Das *Capitulare* selbst ist heute verloren. Es lässt sich jedoch nahezu vollständig aus dem *Responsum* Hadrians I. erschließen, in dem dieser die insgesamt 85 Kapitel aufgriff und kommentierte respektive sie vom Lateran kommentieren ließ. In der Schrift wird der Terminus *auctoritas* – soweit es sich rekonstruieren lässt – einmal verwendet.<sup>63</sup> So beginnt Kapitel 11 des päpstlichen Antwortschreibens mit dem Zitat aus dem *Capitulare*:

„Dass durch keine *auctoritas* gilt, und keinen authentischen Büchern zu entnehmen sei, was jene [die Nicaener] sagen, nämlich dass irgendwer durch das Bild eines gewissen Palemonis für den Vollzug des Ehebruchs bestraft wurde [...].“<sup>64</sup>

Das von den Franken hier angebrachte Beispiel entnahmen sie einer Stelle Gregors von Nazianz, die in der vierten Sitzung der nicaenischen Akten behandelt worden war.<sup>65</sup> Für die Franken stellte es ein nicht in römischer Tradition stehendes Zeugnis für die Bilderanbetung dar. Damit spiegelt es genau die Argumente wider, um die es den Franken in der Bilderfrage ging: Die Wiederlegung der Beschlüsse von Nicaea bestand darin, nachzuweisen, dass die Argumente der Griechen für eine Bilderanbetung zum Teil unter Berufung auf unbekannte – nicht in römischer Tradition stehende – Schriften erfolgt sei. Weiter hätten sie zwar zum Teil autoritative Schriften angeführt, diese seien

<sup>60</sup> Ähnlich NOBLE, *Images* (2009), S. 172 ff.; NAGEL, *Herausforderungen* (1998), S. 171; THÜMMEL, *Karl der Große, Byzanz* (2009), S. 63.

<sup>61</sup> Vgl. NOBLE, *Images* (2009), S. 164; NAGEL, *Herausforderungen* (1998), S. 173–176 mit zahlreichen Beispielen. Zum diplomatischen Tonfall Karls und Hadrians in der Korrespondenz zum Bilderstreit vgl. CASPAR, *Papsttum* (1956), S. 85 ff.

<sup>62</sup> Die Bezeichnung geht bereits auf das Antwortschreiben Hadrians I. zurück. Vgl. Hadrian I., *Epistolae*, ed. HAMPE, Nr. 2, praef., S. 7.

<sup>63</sup> Ob es eine *Praefatio* gegeben hat, ist nicht bekannt.

<sup>64</sup> Hadrian I., *Epistolae*, ed. HAMPE, Nr. 2, c. 11, S. 18: *Quod nulla auctoritate vigeat, neque in ullo authenticorum librorum repperiatur, quod illi dicunt per imagine [sic !] cuiusdam Palemonis quendam ab adulterii perpetrationem coercitum fuisse [...]*. Das Zitat wurde im gleichen Wortlaut auch in die *Libri Carolini* aufgenommen. Vgl. LC III, 21, Conc. 2, Suppl. 1, S. 428.

<sup>65</sup> HEFELE, *Conciliengeschichte* 3 (1877), S. 711.

jedoch von den Griechen falsch interpretiert worden oder sie würden keine Antworten auf die Bilderfrage geben.<sup>66</sup> Die *Libri Carolini*, die an späterer Stelle analysiert werden, verdeutlichen diese Argumentationsstruktur.

### 3. Das *Responsum* Hadrians I.

Der gerade erwähnte Antwortbrief Hadrians I. auf das *Capitulare adversus Synodum* stellt eine weitere wichtige Quelle für die Bilderfrage und die Kommunikation zwischen dem Papst und Karl dem Großen dar.<sup>67</sup> In ihm widerlegte und erläuterte Hadrian Kapitel für Kapitel das *Capitulare* und erklärte, warum er an den Beschlüssen von Nicaea 787 festhielt. Dabei war Hadrian weder um eine tiefere theologische Definition seines Standpunktes zur Bilderfrage bemüht, noch klärte er die irrtümliche Übersetzung von *λατρεία* und *προσκυνοῦμεν*.<sup>68</sup>

Obwohl Hadrian gleich zu Beginn des Schreibens Mt 16,18 zitiert und herausstellt, dass er die Schlüssel zum Himmelreich besitze und damit die Macht habe, zu binden und zu lösen, ist der Papst in dem *Responsum* insgesamt um eine diplomatische Ausdrucksweise bemüht.<sup>69</sup> Sebastian Scholz erkennt darin einen Ausdruck des Papstes, der sich „in seiner Autorität angegriffen fühlte, die bisher von den Franken nie in Frage gestellt worden war.“<sup>70</sup> Eben dies wird noch an einer weiteren Stelle des *Responsum* deutlich und zwar an der Stelle, an der er das einzige Mal in seinem Schreiben auf seine *auctoritas* verweist. Der Terminus wird ansonsten in dem Antwortschreiben nicht verwendet.

In Kapitel 19 begegnet Hadrian der Frage der Franken, wo denn im Alten oder Neuen Testament stehe oder auf den sechs vorangegangenen Konzilien befohlen worden sei, Bilder zu machen oder diese zu adorieren, mit der Gegenfrage, auf welchem Konzil denn

---

<sup>66</sup> Vgl. NOBLE, *Images* (2009), S. 172 f., 184–206, 209 ff.; DERS., *Varying roles* (2001), S. 107 f.; HARTMANN, *Konzil von Frankfurt* (1998), S. 313 mit Beispielen in Anm. 24; SCHATZ, *Königliche Kirchenregierung* (1997), S. 357–371.

<sup>67</sup> Hadrian I., *Epistolae*, ed. HAMPE, Nr. 2, S. 5–57.

<sup>68</sup> CASPAR, *Papsttum* (1956), S. 81, kommt zu dem Urteil: „Die Väterstellen, welche er [Hadrian], häufig ohne jeden eigenen Kommentar, den Sätzen des fränkischen Kapitulars entgegenstellte, waren in vielen Fällen noch weniger sachlich treffend. Zu einer selbständigen theologischen Definition der Bilderverehrung, ja nur zu einer Klarlegung des eigenen praktischen Standpunkts in der Bilderfrage, wurde nirgends auch nur im Ansatz gemacht.“ Ähnlich urteilen HARTMANN, *Hadrian* (2006), S. 285; FREEMAN, *Einleitung* (1998), S. 6; NAGEL, *Herausforderungen* (1998), S. 177 ff.

<sup>69</sup> Hadrian I., *Epistolae*, ed. HAMPE, Nr. 2, S. 6 f. Zum diplomatischen Tonfall Karls und Hadrians in der Korrespondenz zum Bilderstreit vgl. CASPAR, *Papsttum* (1956), S. 85 ff.

<sup>70</sup> SCHOLZ, *Politik* (2006), S. 102.

die heiligen Bilder verboten worden seien.<sup>71</sup> Daran schließt der Papst Beispiele über Christusdarstellungen aus dem *Liber pontificalis* und Vätersentenzen an und erklärt, dass die vorangegangenen Konzilien eben deshalb abgehalten worden wären, weil die Häretiker (gemeint sind damit die Ikonoklasten) dies notwendig gemacht hätten. Weiter zitiert er aus einer Dekretale Gregors II. oder III.<sup>72</sup> an die byzantinischen Kaiser Leo III. und Konstantin V., mit der er sich nun an Karl richtet:

*Legitur namque, dixisset quidam doctissimus ac venerabilis pater, quia duo sunt, quibus principaliter hic regitur mundus, auctoritas videlicet sacrata pontificum et regalis potestas. In quibus tanto gravius pondus est sacerdotum, quanto etiam pro ipsis regibus hominum in divino reddituri sunt examine rationem.*<sup>73</sup>

Bei dem Zitat handelt es sich um die leicht modifizierten Worte Gelasius' I., aus dessen Brief an Anastasios I. von 494, welches heute als Zweigewaltenlehre bezeichnet wird.<sup>74</sup> Es erscheint hier erstmalig in einer Quelle der Karolingerzeit. Die Forschung misst dieser Tatsache nur sehr geringe Bedeutung bei,<sup>75</sup> steht das Zitat doch an vermeintlich wenig exponierter Stelle in Hadrians *Responsum*, mitten in Kapitel 19, auf das dann weitere Vätersitate folgen und sich dadurch leicht übersehen lässt. Zudem zitiert Hadrian (beziehungsweise der Lateran) nicht direkt den Brief Gelasius' I. von 494. Der Papst, so argumentiert die Forschung, habe gar nicht gewusst, von wem diese Worte ursprünglich stammten, da er schreibt, ein „gewisser gelehrter und verehrter Vater“, habe diese Worte bereits gesagt.<sup>76</sup>

<sup>71</sup> Vgl. hier und im Folgenden Hadrian I., *Epistolae*, ed. HAMPE, Nr. 2, c. 19, S. 49–51.

<sup>72</sup> Der Brief ist nicht überliefert und daher nicht eindeutig zuzuordnen. So schreibt Hadrian I., Ebd., S. 51: *noster sanctissimus Gregorius iunior papa, scribens ad Leonem et Constantinum hereticos imperatores infra cetera [...] in alia sua epistola pro ipsis sacris imaginibus, rationabiliter eos increpans, infra cetera dixit [...]*. HAMPE, Hadrians I. Vertheidigung (1896), S. 105 ff. argumentiert, dass es sich bei dem Papst um Gregor III. gehandelt haben muss. KNABE, Zweigewaltentheorie (1936), S. 25–30, und CASPAR, Gregor II. (1933), S. 58–62 weisen auf die Argumentationsweise Gregors II., der sich im Streit mit Leo III. in seinen Briefen stark an Gelasius I. Gewaltentheorie orientiert hat. PATZOLD, *Episcopus* (2008), S. 156 mit Anm. 339 schreibt das Zitat wieder Gregor III. zu, nennt dafür jedoch keine Gründe.

<sup>73</sup> Hadrian I., *Epistolae*, ed. HAMPE, Nr. 2, c. 19, S. 51. Hierbei handelt es sich um c. 19 der nach den ersten 60 Kapiteln angeführten 25 Kapitel.

<sup>74</sup> Zur sog. gelasianischen Zweigewaltenlehre ausführlich Kapitel II. D. Hadrian verstärkt in dem Zitat die *auctoritas* der Priester/Päpste noch um das Adverb *videlicet*. Ob er diesen Zusatz dem Brief Gregors II. oder III. entnahm, lässt sich nicht mehr nachweisen.

<sup>75</sup> So zuletzt HARDER, Pseudoisidor (2014), S. 29 mit Anm. 46; PATZOLD, *Episcopus* (2008), S. 156 mit Anm. 339, der dem erstmaligen Zitieren der Briefstelle auf der Synode von Paris 829 hingegen große Bedeutung zuschreibt. Vgl. dazu Kapitel VII. B.; MIERAU, Kaiser und Papst (2010), S. 182 mit Verweis auf KNABE, Zweigewaltentheorie (1936), S. 37 ff.; vgl. auch HARTMANN, Synoden (1989), S. 183, der fälschlicherweise davon ausgeht, dass Zitat sei auf der Pariser Synode überhaupt erstmalig im frühen Mittelalter zitiert worden; FRIED, Herrschaftsverband (1982), S. 22 mit Anm. 87; CASPAR, Papsttum (1956), S. 86 f.

<sup>76</sup> Gelasius Brief an Anastios I. war wohl an der römischen Kurie nicht bekannt. Die Dekretale war zumindest nicht in der dionysischen Sammlung enthalten. Dazu CASPAR, Papsttum (1956), S. 86 f.

Betrachtet man den Brief allerdings genauer, so weist Kapitel 19 durchaus eine Besonderheit auf: Es handelt sich um das einzige der 85 Kapitel, in dem die Franken im *Capitulare adversus Synodum* eine direkte Frage an den Papst gerichtet hatten. Dies nahm Hadrian wohl zum Anlass für eine ausführliche Antwort, die sein Verständnis, wer die Lehrhoheit innerhalb der Christenheit habe, in Form des Gelasiuszitats mit einschloss. Auch wenn Hadrian vielleicht nicht wusste, welcher Autorität er dieses Zitat entnommen hatte, bleibt es doch eine Tatsache, dass er die sogenannte gelasianische Zweigewaltenlehre hier anführte – in einer Auseinandersetzung um die wahre katholische Lehre, in der ein Herrscher, Karl der Große, versuchte, sich als religiöse Deutungshoheit zu inszenieren.

Auch im Anschluss an das Zitat richtet Hadrian sehr klare Worte an Karl, untypisch für den ansonsten doch in sehr diplomatischen Ton gehaltenen Brief. So argumentiert der Papst, an der Tradition der Vorgängerpäpste festzuhalten und nicht „die Grenzen der Väter zu überschreiten und neue Bezeichnungen auf[zuerlegen [...] und in dieser Sache [der Bilderfrage] jede Erörterung dawider und Rechtfertigung darüber abzulehnen.“<sup>77</sup>

Vergleicht man nun die tradierten Briefe Hadrians I. insgesamt, so fällt auf, dass er in der Korrespondenz mit dem fränkischen König wohl bewusst die petrinische Formel *auctoritas apostolica* vermied.<sup>78</sup> Grundsätzlich nutzten die Päpste in Briefen an die karolingischen Herrscher oftmals „Bescheidenheitsabstrakta“ als Selbstbezeichnung.<sup>79</sup> In Briefen mahnenden Charakters jedoch – und darum handelte es sich bei dem *Responsum* zur Bilderfrage –, setzte Hadrian den Terminus *auctoritas* an andere Empfänger durchaus gezielt ein: In einem Brief an Maginarius, den Abt von St. Denis, der

<sup>77</sup> Hadrian I., *Epistolae*, ed. HAMPE, Nr. 2, c. 19, S. 51: *Et idcirco nequaquam nobis quispiam terminos patrum nostrorum transgredi facere valebit, neque novitates vocum inponere, [...] nullum qualibet iam exinde contrarium sermonem suscipientes, neque ratione reddentes.* Übersetzung nach CASPAR, *Papsttum* (1956), S. 87.

<sup>78</sup> Dazu mit Beispielen CASPAR, *Papsttum* (1956), S. 62–67. Das gleiche Bild zeigt sich in Hadrians Briefen an die Byzantiner in Bezug auf die Beendigung des Schismas, welches durch die Bilderfrage ausgelöst worden war. Vgl. *Collectio Conciliorum XII*, ed. MANSI, Sp. 1056–1076, in denen er nur zweimal auf seine *auctoritas* verweist (Sp. 1057 und 1074). Hadrians Brief an Turpin von Reims hingegen, ebd., Sp. 844–845, in dem er diesem das Pallium verleiht, weist acht Mal den Terminus *auctoritas* auf. Der Brief wurde jedoch in der Mitte des 9. Jahrhunderts gefälscht oder zumindest interpoliert. Dazu SCHNEIDER, *Erzbischof Hinkmar* (2010), S. 80–81. In einem Brief an Bertéric von Vienne, ebd., Sp. 847 verweist Hadrian zwei Mal auf seine *auctoritas*. In den im Codex Carolinus enthaltenen Briefen Hadrians an Karl verweist er insgesamt lediglich fünf Mal auf seine *auctoritas*. Vgl. Hadrian I. = *Codex Carolinus*, ed. GUNDLACH, Nr. 54, 91 und 94, S. 577, 628 und 633 f.

<sup>79</sup> Dazu HACK, *Codex* (2006), S. 361–426, hier S. 376.

zeitlich ähnlich einzuordnen ist wie das *Responsum* an Karl den Großen, verwendet der Papst gleich fünf Mal den Terminus *auctoritas*, immer in direktem Bezug zum Jurisdiktionsprimat des Papstes.<sup>80</sup> Oberitalische Bischöfe hatten gegen ein päpstliches Exemptionsprivileg verstoßen, welches St. Denis gemacht worden war. Mit dem Brief sagte Hadrian dem Abt zu, die entzogenen Privilegien, „*quod a nobis tuae sanctitati apostolicae auctoritatis porrectum est*“, würden durch Karl den Großen wiederhergestellt werden.<sup>81</sup> In dem Brief findet Hadrian klare Worte. So hätten die Bischöfe „frech wie Hunde ihr Gebell erh[o]ben und wider die katholische und apostolische römische Kirche, das Haupt der ganzen Welt, von der sie ihren Ursprung genommen hätten, aufstehen wollen“.<sup>82</sup> Weiter stünde in einem Dekret, so Hadrian:

*Si quis contra apostolicae sedis regulam nostrorumque decretorum auctoritate presumptor fuerit beati Petri apostolorum principis, cui a deo et domino nostro Iesu Christo in celo et in terra ligandi solvendique peccata potestas concessa est, cuius et indigni locum gerimus, auctoritatem succincti dicimus: Anathema sit! Et responderunt omnes: Anathem[a]!*<sup>83</sup>

Mit Nachdruck verweist Hadrian in dem Brief auf die dem Papst verliehene oberste Autorität und mit Verweis auf Gelasius auf dessen Jurisdiktionsprimat.<sup>84</sup> Der Brief verdeutlicht zwei Punkte: erstens, wie sehr Hadrian um die Anerkennung seiner Autorität ringen musste und zweitens, dass er eine klare Aufgabenverteilung nach der gelasianischen Ordnung forderte – der Papst als Hüter innerer Angelegenheiten und Karl der Große als ihr ausführendes Organ nach außen gegen die Feinde des Glaubens. Insgesamt zeigt sich im Vergleich der Papstbriefe, dass Hadrian *auctoritas* ausschließlich als Terminus eben dafür verwendet. Doch nur einmalig in Kapitel 19 des *Responsum* nutzt er den Begriff in Form eines Zitats, um sein Selbstverständnis, wem die Vorherrschaft in Glaubensfragen gebühre, zum Ausdruck zu bringen.

Seine Worte scheinen dennoch durchaus Wirkung gezeigt zu haben. Kapitel 19 fand nicht nur keinen Eingang in die *Libri Carolini*; durch den Brief Hadrians wurde den

<sup>80</sup> Vgl. hier und im Folgenden Hadrian I., *Epistolae*, ed. HAMPE, Nr. 1, S. 3–5. Der Brief ist um ein Vielfaches kürzer als das *Responsum* Hadrians an Karl in der Bilderfrage. Dies unterstreicht die Häufigkeit der Verwendung von *auctoritas* nochmals. Dazu NAGEL, *Herausforderungen* (1998), S. 178 mit Anm. 836; SCHOLZ, *Politik* (2006), S. 105 f.

<sup>81</sup> Hadrian I., *Epistolae*, ed. HAMPE, Nr. 1, S. 3.

<sup>82</sup> Ebd.: *insuper et oblatrantes canis ausibus sanctam catholicam et apostolicam Romanam ecclesiam, que est caput totius mundi, de qua origo habere noscuntur, velleant expugnari*. Übersetzung nach CASPAR, *Papsttum* (1956), S. 66.

<sup>83</sup> Hadrian I., *Epistolae*, ed. HAMPE, Nr. 1, S. 5. Dieses Dekret ist heute verloren und lässt sich nicht mehr zuordnen.

<sup>84</sup> Ebd., S. 4. Dazu auch CASPAR, *Papsttum* (1956), S. 66.

Franken erst das volle Ausmaß der Nicaenischen Beschlüsse bewusst: Der Papst stand fest hinter ihnen. Karl beugte sich Hadrians Urteil insoweit, als dass er die *Libri Carolini* nicht publik machte.<sup>85</sup> Nachdem Theodulf von Orléans ca. vier Jahre an der Ausarbeitung gearbeitet hatte und auch Alkuin, den man die Beschlüsse nach England geschickt hatte,<sup>86</sup> sich intensiv der Bilderfrage gewidmet haben muss, wurde das Resultat, welches insgesamt vier Bücher umschloss, archiviert und wohl erst nach 843 von Hinkmar von Reims wiederentdeckt.<sup>87</sup>

Eine weitere Reaktion auf Kapitel 19 von Hadrians Antwortschreiben könnte Karls Glückwunschsreiben an Leo III. zu dessen Erhebung auf den petrinischen Stuhl von 795 darstellen, die Johannes Fried zuletzt als „allgemeines Herrschaftsprogramm“<sup>88</sup> Karls des Großen bezeichnete:

„Unsere Aufgabe ist es, Christi heilige Kirche vor der Zerstörung durch Ungläubige nach außen mit Waffen zu schützen, im Innern durch die Erkenntnis des katholischen Glaubens zu stärken. Eure Aufgabe, allerheiligster Vater, ist gleich Moses mit zu Gott erhobenen Händen unserem Dienst beizustehen, auf daß, indem ihr betet, das Christenvolk durch Gott als Führer und Spender allezeit und allerorten den Sieg über die Feinde seines heiligen Namens davontrage, und der Name unseres Herrn Jesus Christus in der ganzen Welt verherrlicht werde.“<sup>89</sup>

Die Formulierung geht auf Alkuin zurück, den die Forschung als Verfasser des Schreibens ausgemacht hat.<sup>90</sup> Tatsächlich schlägt sich das Thema der Gewaltenteilung immer wieder in dessen Schriften nieder.<sup>91</sup>

---

<sup>85</sup> Das *Responsum* des Papstes auf das *Capitulare adversus Synodum* muss Karl den Großen zwischen dem Spätsommer 793 und Frühsommer 794 erreicht haben. THÜMMEL, Karl der Große, Byzanz (2009), S. 63. FREEMAN, Einleitung (1998), S. 8, und FRIED, Karl der Große in Frankfurt (1994), S. 30, tendieren zu einer Datierung in den Herbst 793. Den Reichsannalen zufolge waren zu diesem Zeitpunkt päpstliche Gesandte mit großen Geschenken am karolingischen Hof erschienen. Vgl. *Annales regni Francorum ad a. 793*, ed. KURZE, S. 92 f. In diesem Kontext könnte auch Hadrians Brief Karl überreicht worden sein. In dieser Zeit hatte die Planung für die Frankfurter Synode bereits begonnen, hielt sich Karl doch seit Weihnachten 793 bis nach der Synode in Frankfurt auf. Die Fertigstellung der sogenannten *Libri Carolini* erfolgte wohl ebenfalls in dieser Zeit. Sie sollten sicherlich auf der Synode verlesen und allgemeine Anerkennung finden.

<sup>86</sup> Siehe Anm. 47.

<sup>87</sup> FREEMAN, Einleitung (1998), S. 11 f.; dazu auch MEYVART, *Medieval Notions* (2008), S. 78–89; HARTMANN, *Konzil von Frankfurt* (1998), S. 317 ff.

<sup>88</sup> FRIED, Karl (2013), S. 261.

<sup>89</sup> Alkuin, *Epistolae*, ed. DÜMMLER, Nr. 93, S. 136–138: *Nostrum est: secundum auxilium divinae pietatis sanctam undique Christi ecclesiam ab incursu paganorum et ab infidelium devastatione armis defendere foris, et intus catholicae fidei agnitione munire. Vestrum est, sanctissime pater: elevatis ad Deum cum Moyse manibus nostram adiuvere militiam, quatenus vobis intercedentibus Deo ductore et datore populous christianus super inimicos sui a sancti nominis ubique semper habeat victoriam, et nomen domini nostri Iesu Christi toto clarificetur in orbe.* Übersetzung nach FRIED, Karl (2013), S. 261 f. Siehe dazu auch SCHOLZ, *Politik* (2006), S. 108 ff.; BULLOUGH, *Alcuin* (2004), S. 455 ff.

<sup>90</sup> Vgl. DÜMMLER, *Prooemium* (1895), S. 3.

Noch schärfer formulierte Theodulf von Orléans um 800, der sich vielleicht ebenfalls an die Eingangsworte des Papstes in dessen *Responsum* entsann, später:

„Du (Karl) führst die Schlüssel der Kirche, er (Leo) die des Himmels. Du lenkst seine Macht, leitest Klerus und Volk. Er führt dich zu den himmlischen Chören.“<sup>92</sup>

Beide, Alkuin und Theodulf von Orléans, waren maßgeblich mit der Widerlegung der nicaenischen Beschlüsse betraut worden,<sup>93</sup> beide kannten sicherlich den Brief Hadrians. Ob das Zitat aus Gelasius berühmten Brief von 494 in Hadrians *Responsum* besonders Alkuins intensive Beschäftigung mit dem Thema der Gewaltenteilung beeinflusst hat, mag dahingestellt sein. Hadrians Verhalten im Bilder- und Adoptianismusstreit taten dies gewiss.

#### 4. *Die Libri Carolini*

Die *Libri Carolini* stellen eines der herausragenden und viel erforschten Werke der Karolingerzeit dar, nicht zuletzt, weil ein Teil der Forschung glaubt, in den Randnotizen des wahrscheinlichen Originalmanuskripts, dem Vat. Lat. 7207, die Kommentare Karls des Großen selbst lesen zu können.<sup>94</sup> Theodulf von Orléans, ihr Verfasser, war in den *Libri Carolini* um eine ausführliche theologische Stellungnahme gegen die Beschlüsse des zweiten Nicaenums bemüht.<sup>95</sup> Mit „dialektischer Schärfe“ argumentierte er gegen die von den Griechen angeführten Glaubenssätze.<sup>96</sup> Dabei war er vor allem darum bemüht, Lehrsätze zu finden, die von der römischen Kirche als wahr anerkannt und im *Decretum Gelasianum* enthalten waren.<sup>97</sup> Neben Bibelstellen und Auszügen früherer

---

<sup>91</sup> Vgl. dazu ausführlich unten Kapitel VI. E. 2.

<sup>92</sup> Theodulf, Carm. 32, ed. DÜMLER, S. 524: *Caeli habet hic claves, proprias te iussit habere, / Tu regis ecclesiae, nam regit ille poli. / Tu regis eius opes, clerum populumque gubernas, / Hic te caelicolas ducet ad usque choros.* Übersetzung nach FRIED, Karl (2013), S. 262. Die Datierung richtet sich nach der Edition.

<sup>93</sup> Die ältere Forschung glaubte sogar Alkuin zumindest als Mitautoren der *Libri Carolini* ausmachen zu können. Vgl. NAGEL, Herausforderungen (1998), S. 183. Anders FREEMAN, Einleitung (1998), S. 45 ff. Vgl. auch NOBLE, Images (2009), S. 158 ff.

<sup>94</sup> Zur Einführung FREEMAN, Einleitung (1998), S. 1–84, und ältere Literatur von ihr, abgedruckt in FREEMAN, Theodulf (1957/2003); NAGEL, Herausforderungen (1998), S. 183–194 mit Verweis zu älterer Literatur. Zu den Randnotizen zuletzt FRIED, Karl (2013), S. 445–455. Zur Entstehungsgeschichte immer noch grundlegend VON DEN STEINEN, Entstehungsgeschichte (1930), S. 1–93. Ann Freeman nennt das Werk in ihrer Neuedition zutreffender *Opus Caroli regis contra synodum*. Im Folgenden wird das Werk aufgrund des etablierten Titels dennoch als *Libri Carolini* bezeichnet.

<sup>95</sup> Zur Auseinandersetzung mit den theologischen Inhalten der *Libri Carolini* HAENDLER, Epochen (1958), S. 55–101. Zur Verfasserfrage vgl. Anm. 59.

<sup>96</sup> HAMPE, Hadrians I. Verteidigung (1896), S. 97.

<sup>97</sup> NOBLE, Images (2009), S. 235 mit Anm. 159: „[...] only books approved by the popes or included in the Gelasian canon were accepted to the Franks. Theodulf repeatedly censured the Byzantines for abandoning Roman standards. [...] To be “authentic” a book had to be Roman. Roman meant papal or Petrine.”; S. 172 f.

Synoden verweist er nahezu ausschließlich auf patristische Aussagen zur Bilderfrage, die von lateinischen Kirchenvätern verfasst worden waren. Immerhin mehr als 20-Mal<sup>98</sup> unterstreicht er seinen Standpunkt mit dem Verweis auf deren *auctoritas*, bzw. darauf, was die Griechen in Nicaea beschlossen hätten, und die Stellen, die diese Beschlüsse bestätigen würden, keine *auctorita(te)s* belegen könnte(n) oder keine *auctoritas* besäße(n). So schreibt Theodulf beispielsweise gleich in der *Praefatio* zum ersten Buch:

*Contra cuius errores ideo scribere compulsi sumus, ut sicubi forte aut manus tenentium aut aures audientium inquinare temptaverit, nostri stili divinarum Scripturarum auctoritate armati invectione pellatur et inertem vel potius inermem orientali de parte venientem hostem occidua in parte per nos favente Deo adlata sanctorum patrum sententia feriat.*<sup>99</sup>

Mal steht *auctoritas* in den *Libri* in Konkurrenz zu *scriptura(e)*, mal zu *divinus*, *ratio* oder *apostolicus*; in der Regel umschreibt der Begriff Zeugen oder Zeugnisse der wahren Lehre.<sup>100</sup> Dreimal handelt es sich bei der Verwendung des Terminus um Zitate von Kirchenvätern, in denen diese den Begriff *auctoritas* benutzten.<sup>101</sup> So wird im sechsten Kapitel in Buch I. eine Stelle aus Augustinus *De doctrina christiana* zitiert, die die gesamte Argumentationsstruktur der *Libri Carolini* sehr klar veranschaulicht:

„Der eifrigste Schriftforscher wird also der sein, der sie zu allererst einmal ganz gelesen hat und sie, wenn auch nicht gerade nach ihrem (vollen) Sinn, so doch dem Wortlaut nach kennt; dies gilt wenigstens von den sogenannten kanonischen Schriften. Denn all die anderen (nichtkanonischen) Schriften wird er mit geringerer Gefahr lesen, wenn er mit dem wahren Glauben ausgerüstet ist. Sie werden dann den schwachen Geist nicht für sich einnehmen, ihn nicht durch gefährliche Lügen und Träumereien narren und so ein Vorurteil gegen ein gesundes Verständnis verursachen. Bezüglich der kanonischen Geltung der Schriften folge er dem Ansehen [*auctoritas*] der großen Mehrzahl der katholischen Kirchen; unter diesen Kirchen sollen sich wenigstens jene befinden, die gewürdigt wurden, Sitze von Aposteln zu sein und von ihnen Briefe zu empfangen.“<sup>102</sup>

---

Vgl. auch NAGEL, Herausforderungen (1998), S. 188 f. OTTEN, Texture (1997), S. 4 f. Zum *Decretum Gelasianum* siehe auch Kapitel III. B. 2.

<sup>98</sup> Gemessen daran, dass die *Libri Carolini* insgesamt 120 Kapitel umfassen, ist diese Zahl zwar gering. Gemessen daran, dass es keine frühere karolingische Schrift gibt, die in der der Begriff *auctoritas* überhaupt, oder auch nur annähernd häufig gebraucht wird, ist die Zahl hingegen beachtenswert.

<sup>99</sup> *Libri Carolini* [im Folgenden LC ] I, *Praefatio*, Conc. 2, Suppl. 1, S. 101. Vgl. auch LC I, 2, S. 120: *Multa enim contra huius capituli non mediocre de liramantum secundum sanctorum Scripturarum auctoritatem et secundum veritatis indagacionem dici poterant, sed haec breviter pro tempore dicta sufficient, ne ad alia properantibus haec [ ] obstaculo sint*; LC I, 6, S. 133; LC II, *Praefatio*, S. 233; LC II, 9, S. 253; LC III, 1, S. 339; LC III, 21, S. 334/428 und S. 431; LC III, 26, S. 459, S. 460, S. 462 und S. 466; LC IV, 6, S. 505; LC IV, 7, S. 507; LC IV, 13, S. 519; LC IV, 20, S. 537; LC IV, 25, S. 553; LC IV, 28, S. 557.

<sup>100</sup> Vgl. ebd.

<sup>101</sup> LC I, 6, Conc. 2, Suppl. 1, S. 133; Aug., *De doctr. christ.* II, 8; LC III, 1, S. 339; Ps.-Hier., *Fides*; LC IV, 25, S. 553; Hier., ep. 51.

<sup>102</sup> LC I, 6, Conc. 2, Suppl. 1, S. 133: *Erit igitur divinarum Scripturarum sollertissimus indagator, qui primo totas legerit notasque habuerit Scripturas, et si nondum intellectu, iam tamen lectione, dumtaxat eas, quae*

Auf das Augustinuszitat erfolgt in den *Libri* mit Gelasius' Dekret 3, 1 der Verweis auf den Primat des Papstes, dass zwar auf keinem Konzil festgeschrieben worden sei, dass die römische den anderen Kirchen vorstehe, jedoch durch *domini auctoritate* feststehe, dass Christus seinen Felsen auf Petrus errichtet habe.<sup>103</sup> Begründete Gelasius mit Mt 16,18 den Legislaturprimat des Papstes, scheinen die Franken den Papst hier hingegen vor allem als den wichtigsten authentischen Zeugen der römischen Tradition zu verstehen. Dies macht der Anschluss des Dekrets an das Augustinuszitat deutlich. Der Papst symbolisiert den „fleißigsten Erforscher der göttlichen Schriften“ (*divinarum Scripturarum sollertissimus indagator*).

Kapitel I,6, aus dem die eben zitierten Textpassagen stammen, nimmt eine Sonderstellung in den *Libri Carolini* ein. Es ist das einzige Kapitel, in dem die Rolle des Papstes in Glaubensfragen näher behandelt wird. So heißt es bereits in der Überschrift: „Daß die heilige, römische, katholische und apostolische Kirche, die den übrigen Kirchen vorangestellt worden ist, sooft eine Frage entsteht, stets befragt werden muss.“<sup>104</sup> Zudem wurde das Kapitel erst später, jedoch wohl noch vor Abschluss des Werkes, in die *Libri* eingefügt. Ann Freeman erklärt das ursprüngliche Fehlen des Kapitels mit der unterschiedlichen Rombindung der westgotischen und fränkischen Kirche.<sup>105</sup> Theodulf von Orléans habe die Hervorhebung des Papstes wohl nicht verstärkt vorgenommen, da ihr für ihn, den Westgoten, eine geringere Bedeutung zukam. Wie Klaus Schatz schreibt, ging es Theodulf in den *Libri* primär darum, zu zeigen, dass „die römische Kirche »Maßstab« durch ihre Bücher“ sei.<sup>106</sup> Der Faktor ‚Papst als Maßstab‘ wurde demnach später mit Kapitel I,6 in die *Libri Carolini* nachgetragen. Diese Argumente und auch die

---

*appellantur canonicę. Nam ceteras securius leget fide veritatis instructus, ne praeoccupent inbecillum animum et periculosos mendacis atque phantasmatis eludentes praeiudicent aliquid contra sanam intellegentiam. In canonicis autem Scripturis ecclesiarum catholicarum quamplurimum auctoritatem sequatur, inter quas san[ ]e illae sint, quae apostolicas sedes habere et epistolas accipere meruerunt.* Übersetzung nach Aug., De doctr. christ. II, 8.

<sup>103</sup> LC I, 6, Conc. 2, Suppl. 1, S. 133: *Haec enim nullis synodicis constitutis ceteris ecclesiis praelata est, sed ipsius Domini auctoritate pr[imatum] tenet, dicentis: Tu es Petrus, et super hanc petram / aedificabo ecclesiam meam, et portę inferni non praevallebunt adversus eam, et tibi dabo claves regni caelorum, et quodcumque ligaveris super terram, erit ligatum et in caelis, et quodcumque solveris super terram, erit solutum et in caelis.* Darauf folgt noch ein drittes Mal der Begriff *auctoritas*. Vgl. ebd., S. 134: *Cui non incongru[e] a beati Pauli, [doctoris gentium], est adtributa societas, ut illius sanctae ecclesiae omnino firmaretur auctoritas, [...].*

<sup>104</sup> LC I, 6, Conc. 2, Suppl. 1, S. 132: *Quod sancta Romana, catholica et apostolica ecclesia ceteris ecclesiis prolata pro causis fidei, cum quaestio surgit, omnino sit consulenda.* Übersetzung nach NAGEL, Herausforderungen (1998), S. 187. Zum Aufbau der *Libri* und den späteren Korrekturen zuletzt NOBLE, Images (2009), S. 166 ff. und 173 mit Bezug zu Freeman.

<sup>105</sup> FREEMAN, Einleitung (1998), S. 41.

<sup>106</sup> SCHATZ, Königliche Kirchenregierung (1997), S. 361 ff., hier S. 368. Ähnlich SCHIEFFER, Redeamus ad fontem (1989), S. 45–70.

insgesamt dreimalige Verwendung von *auctoritas* in dem Kapitel selbst könnten darauf hinweisen, dass es nicht von Theodulf selbst verfasst worden ist oder zumindest redigiert wurde.<sup>107</sup> Denn benutzt er den Begriff zwar, um die Echtheit seiner theologischen Ausführungen zu untermauern oder die der Griechen zu widerlegen, jedoch tut er dies in den *Libri* insgesamt nicht in der Intensität, wie es in Kapitel sechs des ersten Buches der Fall ist.

Ganz gewiss wollten die Franken mit den *Libri Carolini* in erster Linie Byzanz und nicht den Papst treffen, doch erreichten sie letztlich eben letzteres: Auch Hadrian wäre, in Form von vier Büchern dogmatischer Darlegungen, mit den *Libri* in der christlichen Glaubenslehre unterrichtet worden, wären die *Libri* publik gemacht worden. Nachdem die Franken durch Hadrians Antwortbrief auf das *Capitulare* erfahren hatten, dass der Papst voll hinter den Beschlüssen von Nicaea 787 stand, entschied sich Karl der Große wohl gegen die Verbreitung der Bücher, die in seinem Namen hatten verbreitet werden sollen.<sup>108</sup> Er erkannte wohl, dass er mit einer Publikation der *Libri* direkt gegen den Papst operiert hätte. Dieser war vielleicht der schwächere Partner in dem Bündnis zwischen Rom und dem Frankenreich, aber Karl wusste, dass er auf Hadrian angewiesen war, wollte er seine universalen Herrschaftsansprüche und die Idee einer romverbundenen Kirche im Frankenreich weiter verfolgen. „Fidelity to the popes, together with an unquestioning acceptance of Rome’s authority in matters of doctrines, formed an indispensable element in Carolingian orthodoxy, and it was this that determined the fate of the *Libri Carolini*.“<sup>109</sup>

##### 5. Die Frankfurter Synode 794

Grundsätzlich waren die Franken im 8. Jahrhundert um eine normative Bindung an Rom bemüht. Der Papst stellte für sie, dies geht nachdrücklich aus den *Libri Carolini* hervor, eine maßgebende Richtschnur in Fragen der wahren Lehre dar. Der Bilderstreit und besonders das Handeln Hadrians I. darin bewirkten nun – am Ende des 8. Jahrhunderts – jedoch auch einen Prozess des Aushandels, welchen Zeugen der wahren Lehre man in Fragen des christlichen Glaubens überhaupt folgen sollte. Zwar hatten sich die Franken

---

<sup>107</sup> Das Gleiche zeigt sich in LC III, 26, Conc. 2, Suppl. 1, S. 459–466, in dem *auctoritas* fünfmal verwendet wird. Auch dieses Kapitel weist Rasuren und Veränderungen auf, vgl. FREEMAN, Einleitung (1998), S. 43 f.

<sup>108</sup> Vgl. LC I, Praefatio, Conc. 2, Suppl. 1, S. 97.

<sup>109</sup> FREEMAN, Carolingian Orthodoxy (1985/2003), S. 108.

der päpstlichen Autorität mit der Nichtveröffentlichung der *Libri* zunächst noch gefügt, doch schienen sie weiterhin von ihrer eigenen Lehrmeinung überzeugt gewesen zu sein. Man wollte sich durchaus am Papst orientieren, sich ihm jedoch nicht akritisch unterstellen. Wie also sollte man reagieren, wenn ein Papst sich irrte? Eine Antwort auf diese Frage stellt das *Capitulare Francofurtense* Karls des Großen dar, das die Frankfurter Synode 794 abschloss und in dem die Verurteilung der Beschlüsse von Nicaea 787 erlassen wurde.<sup>110</sup>

In dem die Synode abschließenden *Capitulare* heißt es, die Synode sei „durch Gottes Gnade, apostolische *auctoritas* und auf Befehl unseres gnädigsten Herrn König Karl zusammengekommen“.<sup>111</sup> Doch der Papst selbst war auf der Frankfurter Synode gar nicht anwesend. Wie ist der Verweis auf die *apostolica auctoritas* dann zu verstehen? Hadrian I. hatte zwei päpstliche Gesandte zu der Synode geschickt, die autorisiert waren, die Beschlüsse im Namen des Papstes mitzutragen. Dieser Vorgang erscheint nicht ungewöhnlich, hatte der Papst bei dem Konzil in Nicaea 787 doch in gleicher Weise gehandelt und ebenfalls zwei päpstliche Legaten geschickt, die die dort getroffenen Beschlüsse in seinem Namen mitunterzeichnet hatten. Ebenso wie im antiken Rom beispielsweise Feldherren durch den Senat, später durch den Kaiser eine Art Vollmacht zugesprochen werden konnte, handelten die in Frankfurt anwesenden Bischöfe Theophylakt und Stephan also sozusagen *ex auctoritate Sancti Petri*.<sup>112</sup> Die in dem Kapitular erwähnte *apostolica auctoritas* meinte sicherlich einen schriftlichen Erlass des Papstes, der die Legaten bevollmächtigte und vielleicht auch den anderen Synodalteilnehmern bestätigte, die in Frankfurt 794 erlassenen Beschlüsse würden auch von Hadrian mitgetragen werden. Ein solches Schreiben ist nicht überliefert.

Die dem Kapitular vorangestellte Formulierung ist für einen fränkischen Synodalbeschluss tatsächlich neu. Zuvor gibt es keine Synodaltex-te oder Kapitularien, die auch im Namen des Papstes ausgestellt worden waren. Die Formulierung spiegelt

<sup>110</sup> Zur Synode vergleiche die Aufsätze in BERNDT (Hg.), *Konzil* (1997) und FRIED und SAURMA-JELTSCH (Hgg.), *794* (1994). Grundlegend auch weiterhin HARTMANN, *Konzil von Frankfurt* (1988), S. 307–324.

<sup>111</sup> Vgl. *Capitulare Francofurtense*, Praefatio, Conc. 2,1, Nr. 19 G, S. 165: *Coniungentibus, Deo favente, apostolica auctoritate atque piissimi domni nostri Karoli regis iussione anno XXVI. principatus sui cunctis regni Francorum seu Italiae, Aquitaniae, Provinciae episcopis ac sacerdotibus synodali concilio, inter quos ipse mitissimus sancto interfuit conventui*. Zu der Funktion der Päpste bei kirchenrechtlichen Entscheidungen im Frankenreich unter den Karolingern siehe HARTMANN, *Autorität* (1998), S. 124–131.

<sup>112</sup> Die Einhards-Annalen erwähnen zum Jahr 794, dass *Theophylactus* [von Todi] *ac Stephanus* [von Neapel?] *episcopi, vicem tenentes eius, a quo missi sunt, Adriane papae* auf der Synode in Frankfurt 794 anwesend gewesen seien, siehe *Annales regni Francorum ad a. 794*, ed. KURZE, S. 95.

den ökumenischen Grundgedanken der Synode wieder. Zudem sollte sie sicherlich den Beschlüssen nochmals mehr Gewicht verleihen. Im Kontext des Bilderstreits sollte damit nicht zuletzt wohl auch der allgemeine Konsens zwischen dem Papst und Karl ausgedrückt werden.

Insgesamt umschloss das *Capitulare Francofurtense* 56 Kapitel.<sup>113</sup> Noch drei weitere Male wird der Terminus *auctoritas* in ihm verwendet. Zweimal bezieht er sich auf das kanonische Recht (*canonica auctoritas*) und einmal auf die Autorität der Kirche.<sup>114</sup> Da die Kapitel nicht den Bilderstreit, sondern allgemeine kirchliche Beschlüsse betreffen, muss hier nicht näher darauf eingegangen werden. Die Bilderfrage fand nur in ein Kapitel (c. 2) Eingang. In diesem heißt es:

„Geklagt wurde in dieser Versammlung auch über die jüngste Synode der Griechen, die sie über die Anbetung der Bilder in Konstantinopel abhielten, und in der schriftlich festgehalten wurde, daß mit dem Anathem zu bestrafen sei, wer den Bildern der Heiligen nicht gleich der göttlichen Dreifaltigkeit diene und sie anbete. Unsere vorgenannten allerheiligsten Väter verwarfen Anbetung und Dienst völlig und verurteilten sie einmütig.“<sup>115</sup>

In den Beschlüssen des Frankfurter Kapitulars hieß es also, dass „einmütig“ die Anbetung von Ikonen zu verwerfen sei. Dies suggeriert indirekt auch ein Einverständnis des Papstes, auf dessen Geheiß die Synode ja zusammengekommen war, wie es in der *Praefatio* des Kapitulars hieß. Doch einmütig (*consentientes*) kann die Entscheidung nicht gewesen sein. Zumindest die päpstlichen Legaten müssen an diesem Punkt protestiert haben. In seinem *Responsum* auf das *Capitulare adversus Synodum* an Karl hatte Hadrian sich doch klar hinter das zweite Konzil von Nicaea gestellt und eine Verurteilung des byzantinischen Kaisers als Häretiker nur in einem Punkt zugestimmt. So hieß es am Schluss des Briefes:

„daß sie [die Griechen] an einem Punkt zwar vom Irrtum zurückgekehrt sind, in den beiden anderen aber darin verharren. Wenn eure Majestät (*a Deo protecta regalis excellentia*) also zustimmt, wollen wir an den Kaiser ein Mahnschreiben richten und ihm

<sup>113</sup> Einführend und mit Verweis zu älterer Literatur NAGEL, Herausforderungen (1998), S. 194 f.

<sup>114</sup> Vgl. *Capitulare Francofurtense*, c. 40, 42 und 43, Conc. 2,1, Nr. 19 G, S. 170.

<sup>115</sup> Ebd., c. 2, S. 165: *Allata est in medio questio de nova Graecorum synodo, quam de adorandis imaginibus Constantinopolim fecerunt, in qua scriptum habebatur, ut qui imagines sanctorum ita ut deificam trinitatem servitio aut adorationem non inpendere, anathema iudicaverunt: qui supra sanctissimi patres nostri omnimodis adorationem et servitum rennuentes contempserunt atque consentientes condempnaverunt.* Übersetzung nach Das Frankfurter Kapitular (1994), S. 19. Zusammenfassend zum Frankfurter Kapitular HARTMANN, Synoden (1989), S. 107–115. Siehe auch grundlegend MORDEK, Bemerkungen (1994/2000), S. 46–49; 193–203; und DERS., Aachen, Frankfurt, Reims (1997/2000), S. 125–148; 205–227, zum Stil des Kapitulars.

Dank sagen für die Wiedererrichtung der heiligen Bilder, bezüglich der römischen (Patriarchats) Diözese und der Patrimonien ihn aber nochmals scharf bedrohen, daß, wenn er sie nicht unserer heiligen römischen Kirche restituere, wir ihn wegen des Verharrens in diesem Irrtum als Häretiker erklären.“<sup>116</sup>

Sicherlich waren die päpstlichen Legaten mit dem Auftrag nach Frankfurt gekommen, die Bilderfrage nicht erneut zum Gegenstand von Diskussionen zu erheben. Welchen Raum die Beschlüsse von Nicaea 787 auf der Synode dann tatsächlich eingenommen haben, lässt sich heute nicht mehr rekonstruieren. Über die Verhandlungen in Frankfurt 794 selbst sind keine Zeugnisse tradiert. Letztlich bezeugt das die Synode abschließende *Capitulare Francofurtense*, dass die päpstlichen Legaten die Verurteilung der *nova Grecorum synodus* in Frankfurt 794 mitgetragen haben. Ebenso ist keine Reaktion des Papstes überliefert. Die in den hofnahen Reichsannalen berichtete Aussage, die Beschlüsse der Byzantiner zur Bilderfrage seien durch den Papst verworfen worden,<sup>117</sup> stimmen damit letztlich, auch wenn sie nur einen Teil der Wahrheit widerzugeben scheinen.

Das gesamte Agieren des fränkischen Königs in der Bilderfrage auf der Frankfurter Synode kann man als Ausdruck des eigenen Machtverständnisses gegenüber dem Papst verstehen.<sup>118</sup> Der Papst, so war wohl die Meinung Karls, hatte sich in mindestens einem Punkt in der Bilderfrage geirrt. Da Hadrian in seinem Brief von 793/94 das Missverständnis, welches durch den Ausdruck *adorare* aufgekommen war, nicht aufgeklärt hatte, konnte Karl sicher sein, dass sich der Papst zumindest hinter die Verurteilung dieser tatsächlich falschen Glaubensaussage stellen musste.<sup>119</sup>

---

<sup>116</sup> Hadrian I., *Epistolae*, ed. HAMPE, Nr. 2, S. 57: [...] *quia ex uno capitulo ab errore reversi sunt, ex aliis duobus in eodem permanent errore. Si enim ubique christianorum ecclesiae canonice intactas suas possident dioceses, quanto amplius sancta catholica et apostolica Romana ecclesia, que est caput omnium Dei ecclesiarum, sua diocesi, videlicet archiepiscoporum et episcoporum, immo et patrimonia pro luminariorum concinnatione atque alimoniis pauperum inrefragabili iure et tenere et possidere modis omnibus debetur! Unde si vestra annuerit a Deo protecta regalis excellentia, eodem adortamur imperatore, pro sacris imaginibus in pristino statu erectione gratiam agentes et de diocesi sanetae nostre Romane ecclesie tam archiepiscoporum, quam episcoporum seu de patrimoniis iterum increpantes commonemus, ut, si noluerit ea sanetae nostrae Romane ecclesiae restituere, hereticum eum pro huiusmodi erroris perseverantia esse decernimus.* Übersetzung nach CASPAR, *Papsttum* (1956), S. 84.

<sup>117</sup> So die *Annales regni Francorum* ad a. 794, ed. KURZE, S. 94: *Pseudosynodus Grecorum, quam falso septimam vocabant, pro adorandis imaginibus fecerunt, reiecta est a pontificibus.* Ebenso halten die *Einhard's-Annalen*, ebd., S. 95, fest, dass die Synode *ab omnibus abdicata est*, womit auch die zuvor genannten *tenentes* des Papstes gemeint sind.

<sup>118</sup> THÜMMEL, *Karl der Große*, Byzanz (2009), S. 68.

<sup>119</sup> Hadrian I., *Epistolae*, ed. HAMPE, Nr. 2, S. 17. Dazu auch FREEMAN, *Carolingian Orthodoxy* (1985), S. 93 f.; NOBLE, *Images* (2009), S. 171.

Hatten die Franken zuvor fest an die Autorität des Papstes als Zeugen der wahren Lehre geglaubt, merkten sie nun, ohne die Richtigkeit ihrer Deutung hier thematisieren zu wollen, dass auch ein Papst nicht unfehlbar schien. Die Verurteilung der nicaenischen Beschlüsse war genauso ausformuliert worden, dass ein gegenteiliges Urteil unmöglich erschien. Vielleicht war dies das Resultat langer Verhandlungen mit den päpstlichen Legaten. Hadrian hatte in seinem *Responsum* in Kapitel 19 eigentlich klar gemacht, dass er über die Bilderfrage nicht länger diskutieren wollte.<sup>120</sup> Und so ist zu vermuten, dass er seinen Legaten aufgetragen hatte, dieses Thema auf der Frankfurter Synode 794 nicht mehr zum Thema zu machen. Darüber hatte sich Karl erfolgreich hinweggesetzt. Dies zeigt das ‚einmütige‘ Urteil des *Capitulare Francofurtense* in Kapitel 2.

#### 6. Zwischenfazit

Der Bilderstreit war ein Diskurs über die wahre Lehre, der in einen politischen respektive kirchenpolitischen Diskurs über die Lehrhoheit in der Christenheit mündete. Insgesamt ließ sich anhand der dabei verwendeten Terminologie mit dem Fokus auf das Wort *auctoritas* nachweisen, wie viel diplomatisches Geschick sowohl die Franken als auch der Papst in der Diskussion aufgebracht hatten.

Während Hadrian *auctoritas* als Formel des petrinischen Legislaturprimats verstand, ihn in seiner schriftlichen Korrespondenz mit Karl kaum, dann jedoch gezielt anbrachte, verwendeten die Franken ihn in dieser Funktion nur einmal im Frankfurter Kapitular von 794, um den Beschlüssen der Frankfurter Synode größeren Einfluss auch über die Grenzen des Frankenreichs hinaus zuzusichern. In den anderen fränkischen Quellen, die im Kontext des Bilderstreits entstanden sind, nutzten die Franken *auctoritas*, um zu verdeutlichen, welchen Schriften des christlichen Glaubens die Franken Autorität zusprachen und somit als Schriften der wahren Lehre anerkannten. Dabei griffen sie einerseits den Begriff *auctoritas* in seiner ursprünglichen Bedeutung auf, welche eine Freiwilligkeit bei der Unterordnung unter eine *auctoritas* beinhaltete. Andererseits dogmatisierten sie nun die von ihnen, den Franken, anerkannten *auctoritates*. Sie erkannten vor allem lateinische Zeugen der wahren Lehre an, die in römischer Tradition standen.

---

<sup>120</sup> Vgl. Anm. 77.

Im Gegensatz zu der fränkischen Kirche stand Rom in apostolischer Tradition und wurde deshalb als „Quelle ursprünglicher Überlieferung“ und „Mutter aller Einzelkirchen“ verstanden.<sup>121</sup> Maßgeblich erschien den Franken zu Beginn ihres Einschreitens in den Bilderstreit deshalb die Position des Papstes. Mit dem *Capitulare adversus Synodum* versuchten sie zunächst noch, diesen davon zu überzeugen, dass die Griechen falsche *auctoritates* in den Beschlüssen von Nicaea 787 verwendet oder diese falsch gedeutet hätten. Sie erwarteten damit die Bestätigung ihrer Lehrauffassung. Doch diese kam nicht aus Rom. Was sollten die Franken tun, wenn ein Papst sich irrte, stellte er doch die Norm christlicher Lehre für sie dar?

Zunächst fügte sich Karl der Große noch der Lehrmeinung des Papstes. Durch den Verzicht, die *Libri Carolini* zu publizieren, war er einer offenen Konfrontation in einer inneren Glaubensangelegenheit mit Hadrian aus dem Weg gegangen. Doch die Bindung der Franken an den Papst in Glaubensfragen war keinesfalls bedingungslos, wie das *Capitulare Francofurtense* von 794 zeigt. Durch eine äußerst genaue und durchdachte Semantik verurteilte Karl die Beschlüsse des zweiten Konzils von Nicaea 787 auch im Namen des Papstes, ohne dass dieser hätte später widersprechen können. Denn das, was durch das Kapitular verurteilt wurde – dass Bilder zu adorieren seien –, war tatsächlich keine christliche Lehraussage. Jedoch war dies auch so nie in Nicaea beschlossen, sondern nur falsch übersetzt worden.

An dem zweiten Kapitel des *Capitulare Francofurtense*, welches den Bilderstreit behandelte, lässt sich klar nachweisen, wie scharf und genau in dieser Zeit diskutiert und formuliert wurde. Die Franken wussten genau, welche Terminologie sie verwenden und wie sie sich ausdrücken mussten, um ihre Macht zu demonstrieren und gleichzeitig dem Papst keine Gelegenheit des Einspruchs zu geben. Man könnte sagen, im Diskurs um die wahre Lehre hatten sich die Franken dem Papst gefügt, den politischen Diskurs, den der Bilderstreit offeriert hatte, hatten sie gewonnen.

Die gesamte Diskussion über die Frage, ob Bilder zu verehren seien oder nicht, führte letztlich zu einem Wendepunkt in der Rezeption patristischer Schriften im Frankenreich, die im folgenden Geschichtsverlauf in die Entwicklung eines eigenen Kanons anerkannter *auctoritates* mündete. Die lateinischen Schriften stellten die *auctoritates* für die Franken dar. Schriften griechischer Kirchenväter, die nicht ins

---

<sup>121</sup> SCHIEFFER, *Redeamus ad fontem* (1989), S. 47 f.

Lateinische übersetzt worden waren, konnten *auctoritates* darstellen. Sie seien aber zumindest nicht so hoch einzustufen, oder mussten häretisch sein, so war wohl die Meinung der fränkischen Gelehrten. Dies beeinflusste sicherlich nicht zuletzt, dass nahezu kein fränkischer Gelehrter, besonders in der ersten Hälfte des 9. Jahrhunderts, die griechische Sprache beherrschte.<sup>122</sup>

Quantitativ fällt die Verwendung von *auctoritas* in den Quellen, die den Bilderstreit betreffen, vielleicht nicht ins Gewicht. Die *Libri Carolini* wurden nicht publiziert, und man muss davon ausgehen, dass man sie vor ca. 843 – als das Werk von Hinkmar von Reims wiederentdeckt wurde – kaum als Vorlage für die Erstellung theologischer Gutachten heranzog. Doch man kann die *Libri* als „summa“ karolingischen Denkens verstehen, wie Ann Freeman es ausdrückte.<sup>123</sup> Dies spiegelt sich in der Argumentation des bewussten Verweises auf die *auctoritas* der dargelegten Ausführungen und Kompilationen, wie sie Theodulf von Orléans zum Teil bereits in seinen *Libri* ausführte, wider. Es war genau diese Form theologischen Argumentierens, die sich in gelehrten fränkischen Auseinandersetzungen zukünftig durchsetzen sollte.

#### D. Der Streit um den spanischen Adoptianismus

Neben dem Bilderstreit, der in der ersten Hälfte der 890er Jahre einen Diskussions-Höhepunkt im Frankenreich erreichte, debattierte die gelehrte Elite des fränkischen Hofes zur gleichen Zeit über den spanischen Adoptianismus, welcher besagte, Jesus Christus sei in seiner menschlichen Gestalt lediglich der Adoptivsohn Gottes.<sup>124</sup> Ihr wichtigster Vertreter war der Metropolitanbischof Elipand von Toledo. Unter seinen Anhängern stach zudem Bischof Felix von Urgell besonders hervor. Die Diözese Urgell war Teil der spanischen Mark und gehörte ab 785 zum Frankenreich und damit in den Jurisdiktionsbereich Karls des Großen. Dieser musste als Hüter der Orthodoxie auf die adoptianistischen Lehren reagieren, da Felix sie in Nordspanien und im Süden Galliens erfolgreich verbreitete. Auf der Synode von Regensburg 792 schwor der Bischof von Urgell zum ersten Mal dem Adoptianismus ab, bevor Karl ihn nach Rom zu Papst

---

<sup>122</sup> So sind in der Regel nur Übersetzungen von Werken griechischer Kirchenväter ins Frankenreich am Ende des 8. Jahrhunderts bezeugt. Vgl. SCHIEFFER, *Redeamus ad fontem* (1989), S. 50 mit Anm. 31.

<sup>123</sup> FREEMAN, *Theodulf* (1957/2003), S. 665.

<sup>124</sup> Zum Adoptianismus grundlegend CAVADINI, *Last Christology* (1993); SCHÄFERDIEK, *Streit* (1969/70), S. 291–311 und 1–16; HEIL, *Alkuinstudien I* (1970); siehe auch zuletzt GEMEINHARDT, *Filioque* (2002), S. 90–107 mit weiterer Literatur; mit Blick auf die päpstliche Position auch SCHOLZ, *Politik* (2006), S. 104 ff.

Hadrian I. schickte, um das Urteil von diesem als Vorsitzenden der römischen Kirche bestätigen zu lassen.<sup>125</sup>

Eine erneute Verurteilung erfolgte 794 auf der Synode von Frankfurt. Dieser war ein Schreiben der spanischen Bischöfe an die fränkischen Bischöfe und eines an Karl den Großen vorausgegangen, in der sie ihre Position untermauert hatten.<sup>126</sup> Die Franken verstanden dies wohl als Gelegenheit, nun direkt gegen den gesamten spanischen Adoptianismus Stellung zu beziehen. Mit dem Anspruch, ein ökumenisches Konzil abzuhalten, verurteilten sie – auch im Namen des Papstes – die gesamte adoptianistische Lehre als Häresie.<sup>127</sup> In diesem Kontext verfassten Karl der Große, beziehungsweise Alkuin für ihn, Papst Hadrian, die fränkischen und die italischen Bischöfe Briefe an die Spanier und erläuterten ihr Urteil unter Anführung autoritativer Schriftzitate.<sup>128</sup> Erneut übernahmen die Franken die Diskussion in einer theologischen Frage. Die Meinung stimmte dieses Mal zwar mit der des Papstes überein, doch wurde seine Autorität in Glaubensfragen erneut eher umgangen.<sup>129</sup> Auch danach stritten spanische und fränkische Gelehrte weiter. Alkuin von York und Paulinus von Aquileia verfassten ausführliche Schriften gegen den Adoptianismus,<sup>130</sup> bevor Felix von Urgell auf der Synode von Aachen 799 ein letztes Mal seiner Lehre entsagen und auf sein Bischofsamt verzichten musste.<sup>131</sup>

Die einzelnen theologischen Standpunkte und der genaue Verlauf der Kontroverse sollen hier nicht in der Ausführlichkeit nachgezeichnet werden, wie dies für den

<sup>125</sup> In diesem Kontext sandte man auch das *Capitulare adversus Synodum* an den Papst. Siehe dazu auch weiter oben S. 165.

<sup>126</sup> Ep. episc. Hisp. ad episc. Fr., Conc. 2,1, Nr. 19 A, S. 111–119, und Ep. episc. ad Karolum M., Conc. 2,1, Nr. 19 B, S. 120 f.

<sup>127</sup> *Capitulare Francofurtense*, Praefatio Conc. 2,1, Nr. 19 G, S. 165. Zu der Synode ausführlich Kapitel VI. C. 5.; auch GEMEINHARDT, *Filioque* (2002), S. 91 mit Anm. 67.

<sup>128</sup> Vgl. die Schriften die im Kontext des Frankfurter Konzils in Conc. 2,1, Nr. 19, S. 110–171, ediert sind. Zur Verfasserschaft Alkuins von Karls Brief siehe WALLACH, *Alcuin and Charlemagne* (1959), S. 147–177; BISCHOFF, *Aus Alkuins Erdentagen* (1967), S. 12–19.

<sup>129</sup> SCHOLZ, *Politik* (2006), S. 105.

<sup>130</sup> Alkuin, *Liber contra haeresim Felicis*, ed. BLUMENSHINE und Paulinus von Aquileia, *Contra Felicem Urgellitanum episcopum libri tres*, ed. NORBERG. Alkuin schrieb zwischen 796 und 799 neben dem *Liber* auch Briefe und *Adversus Elipandum Libri IV*, ed. MIGNE, Sp. 243–300. Dazu BLUMENSHINE, *Introduction* (1980), S. 18 f. Siehe zudem den Brief Elipands von Toledo an Alkuin als Reaktion auf dessen Schrift *Elipand = Alkuin, Epistolae*, ed. DÜMMLER, Nr. 182, S. 300–307.

<sup>131</sup> Bis zu seinem Tod 818 blieb Felix in Lyon in Haft. Dort scheint er den Adoptianismus weiterhin verfolgt zu haben; nur so erklärt sich eine Schrift Agobards von Lyon, *Adversus dogma Felicis*, ed. VAN ACKER, S. 71–111, gegen diese Lehre von ca. 816 Vgl. ENGELS, *Art. Felix* (1989), Sp. 342.

Bilderstreit zuvor gemacht wurde.<sup>132</sup> Hier soll vornehmlich vergleichend gezeigt werden, dass auch der Streit um den spanischen Adoptianismus elementar war für die Herausbildung einer eigenen fränkisch-christlichen Lehre. Die damit verbundene Argumentationsweise wurde durch die Schriften, die im Kontext der Debatte entstanden sind, immer stärker gefestigt und verfeinert. Der Begriff *auctoritas* spielte – ebenso wie im Bilderstreit – eine, vielleicht nicht hervorstechende, jedoch wichtige Rolle.

Ebenso wie in der Kontroverse um die Verehrung von Bildern wurde im Streit um den spanischen Adoptianismus neben der theologischen Streitfrage an sich vor allem darüber diskutiert, welche Schriften in römischer Tradition stünden und damit Autorität besäßen.<sup>133</sup> John C. Cavadini sieht darin sogar das Hauptproblem der Debatte. So hätten die Franken die Zeit der Kirchenväter als abgeschlossen verstanden, die Spanier hingegen in einem ununterbrochenen Kontinuum.<sup>134</sup> Neben Augustinus, Ambrosius, Hieronymus, Hilarius von Poitiers, Isidor von Sevilla und Fulgentius von Ruspe, die von beiden Seiten als Kirchenväter anerkannt wurden, beriefen sich die Spanier für ihre Theologie zudem auf die Vorgänger Elipands von Toledo Eugenius, Ildefons und Julian von Toledo.<sup>135</sup> Dies wurde von den fränkischen Bischöfen 794 in ihrem Brief an die spanischen Bischöfe kritisiert. So schreiben sie beispielsweise:

„Besser sollte man dem Zeugnis Gottes des Vaters über seinen Sohn trauen als dem eures Ildefons, der euch derartige Bitten für die Messe zusammengeschrieben hat, wie sie die universale Kirche nicht kennt [...] Und wenn euch euer Ildefons in seinen Gebeten Christus als adoptiert bezeichnet, so versäumt doch unser Gregor, Bischof auf dem römischen Stuhl und berühmtester Lehrer im ganzen Erdkreis, in seinen Gebeten keinesfalls, ihn den Eingeborenen zu nennen.“<sup>136</sup>

Der gesamte Brief der fränkischen Bischöfe, der das Häresieurteil des spanischen Adoptianismus von 794 ausführlich begründete, argumentiert umfassend, gleich den *Libri Carolini* im Bilderstreit, die von den spanischen Bischöfen angeführten Zitate für

<sup>132</sup> Zu den einzelnen Standpunkten ausführlich CAVADINI, Elipandus (1997), S. 787–807; HAINTHALER, Toledo (1997), S. 809–860. Letztere auch zu der Vorgeschichte.

<sup>133</sup> Dazu zuletzt GEMEINHARDT, Filioque (2002), S. 94 ff. Ausführlich auch HAINTHALER, Toledo (1997), bes. S. 848 ff.

<sup>134</sup> CAVADINI, Last Christology (1993), S. 104 f.

<sup>135</sup> Ep. episc. Hisp. ad episc. Fr., Conc. 2,1, Nr. 19 A, S. 111.

<sup>136</sup> Ep. episc. Fr., Conc. 2,1, Nr. 19 E, S. 145: *Et melius est testimonio Dei patris credere de suo filio quam Hildifonsi vestri, qui tales vobis conposuit preces in missarum sollempniis, quales universalis et sancta Dei non habet ecclesia. Nec vos in illis exaudiri putamus. Et si Hildifonsus vester in orationibus suis Christum adoptivum nominavit, noster vero Gregorius, pontifex Romanae sedis et clarissimus toto orbe doctor, in suis orationibus semper eum unigenitum nominare non dubitavit.* Übersetzung nach GEMEINHARDT, Filioque (2002), S. 95.

die adoptianistische Lehre seien falsch wiedergegeben worden, sie besäßen keinen Bezug zu der Streitfrage oder sie seien grundsätzlich keine anerkannten Schriften der römisch-lateinischen Kirche.<sup>137</sup> Die gleichen Argumente findet man auch in dem Schreiben des Papstes. So fasst Peter Gemeinhardt die fränkische und die päpstliche Position:

„Zusammenfassend lässt sich sagen, daß der Streit um die Berechtigung liturgischer Formeln im fränkischen Schreiben [gemeint ist das Schreiben der fränkischen Bischöfe, dass gemeinsamen mit den Beschlüssen der Frankfurter Synode 794 an die spanischen Bischöfe gesandt wurde] in eine Auseinandersetzung um die (patristischen) Autoritäten der wahren, universalen Kirche umgemünzt wird – im Anschluss an die Konzilstheorie des *Opus Caroli regis [Libri Carolini]* wird aus der lateinischen nun eine *römisch-lateinische* Tradition, in der Gregor der Große eine zentrale Stellung einnimmt. Dieses spezifisch römische Selbstbewusstsein stimmt mit dem *Brief Papst Hadrians I.* an die spanischen Bischöfe überein.“<sup>138</sup>

Welche Rolle spielte der Terminus *auctoritas* nun in den Schriften zum Adoptianismus? In den frühesten erhaltenen Streitschriften lässt sich *auctoritas* gar nicht nachweisen.<sup>139</sup> Erst ab 794 drehte sich die Frage zunehmend darum, welche Schriften, die zur Frage des Adoptianismus angeführt wurden, *auctoritas* besäßen. Von nun an wird der Terminus immer wieder angeführt. Wenn der Begriff fällt, scheint er sehr gezielt verwendet worden zu sein, wie im Folgenden gezeigt werden soll.

Zumeist findet man *auctoritas* eingangs in den jeweiligen Schreiben, darauf folgen in der Regel die Aneinanderreihungen autoritativer Testimonien, die zunächst benannt werden, bevor sie zitiert werden. Die Verwendung von *auctoritas* geht in den Schreiben also auf die jeweiligen Aussteller selbst zurück. So sei Hadrian gezwungen (*compulsi*), *ex auctoritate saedis [sic!] apostolicae, pro causa siquidem orthodoxae fidae, equum ratumque per sacros apices prospeximus respondendum*.<sup>140</sup> Sein Brief und insbesondere diese Worte an die spanischen Bischöfe sind „erkennbar als Urteil der höchsten kirchlichen Instanz“.<sup>141</sup>

In dem Brief Karls des Großen an die spanischen Bischöfe wird insgesamt sechs Mal *auctoritas* verwendet. Der Brief wurde – wie bereits erwähnt – von Alkuin verfasst und

<sup>137</sup> Vgl. Ebd., S. 142–157. Zu der Argumentation der Franken in ihrem Brief ausführlich HAINTHALER, Toledo (1997), S. 848 ff.

<sup>138</sup> GEMEINHARDT, Filioque (2002), S. 98.

<sup>139</sup> So im Ep. episc. Hisp. ad episc. Fr., Conc. 2,1, Nr. 19 A, S. 111–119 von 792–93; im Ep. episc. ad Karolum M., ed. Ebd., S. 120 f. von 792–93, und im Libellus Sacrosyllabus, ed. Ebd., S. 130–142 von 794.

<sup>140</sup> Hadrian I., Ep. ad epsic. Hisp. directa, Conc. 2,1, Nr. 19 C, S. 123.

<sup>141</sup> HAINTHALER, Toledo (1997), S. 847.

fügt sich in dessen typische Verwendung des Terminus *auctoritas*, wie an späterer Stelle noch gezeigt wird.<sup>142</sup> Dabei nimmt er die Funktion als Lehrbegriff ein, der die apostolische *auctoritas* als die Maßgebliche hervorhebt und zu der die Spanier zurückkehren sollen.<sup>143</sup>

An exponierter Stelle findet sich der Verweis auf die *auctoritas docendi* in den schmähenden Eingangsworten Elipands von Toledo in dessen Brief an Alkuin von 798.<sup>144</sup> Nachdem er diesen neben anderen Beleidigungen als *non Christi ministro* und *novo arrio* begrüßt hat, zitiert er Gregor den Großen: *Perdidit auctoritatem docendi, cuius sermo opere destruitur*. Mit den Worten spricht Elipand Alkuin direkt an und im Folgenden führt er eine Reihe von Väterzitate an, die Alkuins Standpunkt widerlegen sollen.

In dem Brief Felix' von Urgell an die Geistlichen seiner Diözese von 799/800, in dem er berichtet, dass er auf der Synode von Aachen 799 der adoptianistischen Lehre abgeschworen und auf seinen Bischofssitz verzichtet habe, schreibt dieser eingangs:

[...] *sententias nostras, quas ex libris sanctorum habere nos de adoptione carnis in filio Dei seu nuncupatione in humanitate eius habere credebamus, presentaremus, qualiter non in violentia, sed ratione veritatis nostra adsertio rata iudicaretur, si ab illis per auctoritatem sanctorum patrum minime repudiaretur. Quod ita factum est.*

*Nam prolatas a nobis sententias de superdicta contentione, hoc est de adoptione carnis adque nuncupatione, ita illi ex auctoritate de libris sanctorum patrum, id est Cyrilli episcopi et beati Gregorii papae urbis Romae seu beati Leonis sive et aliorum sanctorum patrum, qui nobis prius incogniti erant, seu per auctoritatem sinodi, quae nuper in Roma pro hac intentione, precipiente gloriosissimo ac piissimo domno nostro Karolo, adversus epistolam meam, quam dudum venerabili viro Albino, abbati Turonensis ecclesiae, scripseram, congregata est – in qua sinodo presente Leone apostolico et cum eo ceteri episcopi numero LVII residentes et plerique presbiteri ac diaconi cum eis in domo beatissimi Petri apostoli – per quorum omnium auctoritatem istas iam dictas sententias nostras non qualibet, ut dictum est, violentia, sed ratione veritatis, ut oportuit, excluserunt.*<sup>145</sup>

<sup>142</sup> Vgl. weiter unten Kapitel VI. E.

<sup>143</sup> Vgl. Ep. Karoli M. ad Elip. et episc. Hisp., Conc. 2,1, Nr. 19 F, S. 158–164, z.B. auf S. 160: *Quicquid in illorum legitur libris, qui divino afflati Spiritu toti orbi a Deo Christo dati sunt doctores, indubitanter teneo, hoc ad salutem animae meae sufficere credens, quod sacratissimae evangelicae veritatis pandit historia, quod apostolica in suis epistolis confirmat auctoritas, quod eximii sacrae scripturae tractatores et praecipui Christianae fidaei doctores ad perpetuam posteris scriptum reliquerunt memoriam.*

<sup>144</sup> Hier und im Folgenden Elipand = Alkuin, *Epistolae*, ed. DÜMMLER, Nr. 182, S. 301.

<sup>145</sup> Concilium Aquisgranense, Conc. 2,1, Nr. 25, S. 221. Zu der Synode ausführlich HEIL, *Alkuinstudien I* (1970), S. 220–54. Werminghoff datierte die Synode noch in das Jahr 800. Zur Datierung HAUCK, *Kirchengeschichte* (31912), S. 317 mit Anm. 5. Von der Synode selbst sind keine direkten Quellen erhalten.

Felix' Ausführungen entsprechen hier exakt Augustinus' Erkenntnistheorie.<sup>146</sup> Sogar die Terminologie entspricht Augustinus' Erkenntnislehre: Nachdem Felix die *auctoritas* Kyrills von Alexandrien und der Päpste Gregors I. und Leos I. sowie Zeugnisse weiterer heiliger *patres*, die Felix zuvor nicht bekannt gewesen seien, entgegengehalten worden waren, sei er zu der Einsicht gekommen, durch deren *auctoritas* seien seine früher geäußerten Lehrsätze widerlegt worden. Nicht, wie es heiße, mit Gewalt, sondern durch wahre *ratio*. Und weiter:

„Durch deren *auctoritas* der Wahrheit und durch die Übereinstimmung der universalen Kirche überzeugt, deren Erkenntnisvermögen besser ist als unseres, dem wir früher vertrauten, weichen wir als Besiegte und kehren dank Gottes Hilfe aus ganzem Herzen zur universalen Kirche zurück.“<sup>147</sup>

Es ist zu vermuten, dass Felix seinen Brief im gleichen Wortlaut verfasste, mit dem man ihm auf der Synode seinen Widerruf abverlangt hatte.<sup>148</sup> Weitere Zeugnisse sind von dieser nicht erhalten. Es ist aber sehr wahrscheinlich, dass Alkuin maßgeblich bei der Formulierung der Beschlüsse der Synode von Aachen 799 beteiligt gewesen sein muss,<sup>149</sup> da dessen Arbeitsweise bekanntlich Augustinus' Erkenntnislehre entsprach.<sup>150</sup> Felix' Worte an seine Diözese gehen letztlich wohl auf Alkuin zurück.

Auch über die Synode hinaus sollte der angelsächsische Gelehrte sich mit dem Adoptionismus befassen.<sup>151</sup> In einem weiteren Brief Alkuins an Leidrad von Lyon, Nefridius von Narbonne und Benedikt von Aniane führte er seine Meinung zu dem Thema aus.<sup>152</sup> Mit Elipand von Toledo selbst korrespondierte er nach Aachen noch einmal, bevor er ein letztes Werk *Adversus Elipandum Libri IV* verfasste.<sup>153</sup> In all diesen Schriften findet man zwar keine direkten Zitate aus Augustinus Erkenntnislehre, die

---

<sup>146</sup> Die Theorie besagt, dass man sich zunächst einer *auctoritas* unterstellen müsse. Dies führe zum Glauben an die Wahrheit. Zuletzt könne man dann durch Vernunft (*ratio*) zur Erkenntnis der Wahrheit gelangen. Zu Augustins Erkenntnistheorie ausführlich Kapitel III. A.

<sup>147</sup> Concilium Aquisgranense, Conc. 2,1, Nr. 25, S. 221: *Quorum auctoritate veritatis et totius ecclesiae universalis consensu convicti, meliori intellectu eorum quam nostro, quem prius sequebamur, convicti cessimus et ad universalem ecclesiam Deo favente ex toto corde nostro reversi sumus, [...].*

<sup>148</sup> In Felix' weiteren Ausführungen, in denen er dann Väterstellen zitiert, die gegen den Adoptionismus sprechen, verweist er kein weiteres Mal explizit auf deren *auctoritas*.

<sup>149</sup> Bereits 794 hatte dieser die Briefe Karls und wohl auch der fränkischen Bischöfe zumindest mitformuliert; seine Schrift *Contra Felicem Urgellitanum libri VII* hatte er zeitgleich zur Aachener Synode fertig gestellt.

<sup>150</sup> Siehe dazu weiter unten S. 189 ff.

<sup>151</sup> BLUMENSHINE, Introduction (1980), S. 19.

<sup>152</sup> Alkuin, Epistolae, ed. DÜMMLER, Nr. 200, S. 330 ff.

<sup>153</sup> Vgl. Alkuin, Epistolae, ed. DÜMMLER, Nr. 166, S. 268–274. Zur Datierung siehe HEIL, Alkuinstudien I (1970), S. 11 f. Vgl. auch den Brief Elipands an Alkuin Elipand = Alkuin, Epistolae, ed. DÜMMLER, Nr. 182, S. 300–307, und Alkuin, *Adversus Elipandum Libri IV*, ed. MIGNE, Sp. 243–300.

dieser besonders in *De ordine* ausgeführt hatte, doch ist dies nicht verwunderlich, sollten die Schriften bekanntlich Streit- und nicht allgemeine Lehrschriften darstellen. In *Contra Felicem Urgellitanum libri VII* fragte Alkuin, wie die „Theologie des Felix mit dem kirchlichen Dogma und seinen Autoritäten zu vereinbaren sei.“<sup>154</sup> In *Adversus Elipandum Libri IV* argumentierte Alkuin, Elipand „had not understood accurately the liturgical and patristic sources he had marshalled to defend his doctrine.“<sup>155</sup> Immer ging es dabei natürlich um die wahre Erkenntnis, für die Alkuin Augustinus' Theorie anwandte und insbesondere über anerkannte *auctoritates* die Stellung der Franken und damit der römisch-lateinischen Kirche untermauerte.

Oftmals findet man dabei in Alkuins Schriften zum Adoptianismus den Begriff *auctoritas* selbst. So verweist er in Brief 166 an Elipand von Toledo insgesamt sechs Mal auf die apostolische, die evangelische und die *auctoritas doctorum*.<sup>156</sup> Wie wichtig es Alkuin war, dass die Lehre mit den *auctoritates* übereinstimmte, scheint auch in einem Brief Alkuins an Arn von Salzburg vom 26. Juni 800 durch. Hier berichtet er neben anderen Themen von der erneuten Verurteilung Felix' von Urgell:

*Cum Felice heretico magnam contentionem in praesentia domni regis et sanctorum patrum habuimus. Sed ille diu obduratus nullius consentit auctoritatem, nisi sui sectator sententiae; [...].*<sup>157</sup>

Welcher Schluss lässt sich aus den Ausführungen ziehen? Der Begriff *auctoritas* selbst spielte wohl in der ersten Zeit des Streits um den spanischen Adoptianismus bis 794 keine Rolle. Erst durch die Briefe, die in Folge der Frankfurter Synode 794 entstanden sind, rückte die Frage nach der Autorität der Schriften, die die wahre, christliche Lehre wiedergaben, in den Fokus der Diskussion. Von da an findet man auch den Begriff *auctoritas* selbst immer wieder in den Schriften. Waren es im Bilderstreit besonders griechische Kirchenväter und Synoden, deren Autorität von den Franken zumeist aus Unkenntnis abgelehnt wurde, erkannten sie im Kampf gegen den Adoptianismus vor allem die Autorität der spanischen Bischöfe nach Isidor von Sevilla nicht an.<sup>158</sup>

---

<sup>154</sup> GEMEINHARDT, Filioque (2002), S. 105.

<sup>155</sup> BLUMENSHINE, Introduction (1980), S. 19.

<sup>156</sup> Vgl. ebd., S. 269–274.

<sup>157</sup> Alkuin, Epistolae, ed. DÜMLER, Nr. 207, S. 344.

<sup>158</sup> In seinen Schriften gegen den Adoptianismus argumentiert Alkuin insbesondere mit griechischen Kirchenvätern. Er meinte, im Adoptianismus den Nestorianismus wiederzuerkennen. Dieser wurde

Zurück geht die Verwendung von *auctoritas* in seiner Lehrfunktion in Konkurrenz zu Begriffen wie *doctrina*, *patres*, *synodi* und *ecclesiae* in beinahe allen Schriften, die den Adoptionismus betreffen, wohl maßgeblich auf Alkuin. Nur der Papst verwendet ihn in Bezug auf seinen richterlichen Primat. In Paulinus' von Aquleia Schriften nimmt *auctoritas* keine Rolle ein. Im Sinne von Augustinus' Erkenntnislehre griff Alkuin *auctoritas* wohl immer wieder auf, was letztlich sogar in dem Brief Felix' von Urgell an die Geistlichen seiner Diözese durchscheint.

#### E. Die unterschiedlichen Funktionen von *auctoritas* bei Alkuin von York

Der Angelsachse Alkuin von York gilt der Forschung als der herausragende Gelehrte der frühen karolingischen Reformzeit. Unzählige Studien sind zu seinen Werken und seinem Wirken am fränkischen Hof entstanden.<sup>159</sup> Dass Alkuin schon zu Lebzeiten eine herausragende Stellung in Karls des Großen nächster Umgebung einnahm, ist klar belegbar durch die zahlreichen Briefe, die von ihm an den Frankenherrscher und dessen Familie überliefert sind.<sup>160</sup> Auf der weiter oben behandelten Frankfurter Synode 794 wurde im *Capitulare Francofurtense* gar ein eigener Zusatz angeführt, dass Alkuin, der den Rang eines Diakons und Abtes nie überschritt, in die Gebetsgemeinschaft der Konzilsteilnehmer – gemeint sind die Bischöfe – aufgenommen werden sollte, da er ein *vir in ecclesiasticis doctrinis eruditus* sei.<sup>161</sup> Und auch in Karls Vita nennt Einhard Alkuin explizit als Karls Schulmeister.<sup>162</sup>

---

besonders im byzantinischen Reich und insbesondere auf der Synode von Ephesos 431 verurteilt. Vgl. BLUMENSHINE, Introduction (1980), S. 16 ff. und 26 ff.

<sup>159</sup> Aus dem Grund sei hier nur auf die jüngeren Sammelbände TREMP, SCHMUCKI (Hgg.), Alkuin (2010); DEPREUX und JUDIC (Hgg.), Alcuin (2004); HOUWEN und MACDONALD (Hgg.), Alcuin (1998), mit jeweils wichtigen Beiträgen und weiterer Literatur hingewiesen. Grundlegend sind zudem die Biographien von BULLOUGH, Alcuin (2004); DERS., Alcuin (1991), S. 161–240; WALLACH, Alcuin and Charlemagne (1959); DUCKETT, Alcuin (1951). Während der angelsächsische Gelehrte in der älteren Forschung durchweg als die herausragende Figur am Hof Karls des Großen gepriesen wurde, wird sein Einfluss in jüngeren Studien zum Teil auch durchaus hinterfragt. Seine Autorschaft der weiter oben behandelten *Libri Carolini* beispielsweise, an der Luitpold Wallach noch festhielt, gilt heute als widerlegt. Vgl. WALLACH, Alcuin and Charlemagne (1959), S. 169–177; DERS., Alcuin as author (1977), S. 287–294. Höchstens bei der Überarbeitung könnte er in das Werk eingewirkt haben, doch vermochte es FREEMAN, Einleitung (1998), S. 8., auch in den redigierten Teilen nicht eindeutig Alkuins Handschrift zu erkennen.

<sup>160</sup> Alkuin korrespondierte brieflich auch mit Söhnen und Töchtern Karls des Großen; zudem mit Herzögen, Markgrafen, Königen und Verwandten englischer Könige, Erzbischöfen, Bischöfen und Äbten aus verschiedenen Reichen, mit Päpsten und weiteren Personen. Vgl. das Personenregister in der Edition von DÜMMLER, MGH Epp. 4.

<sup>161</sup> *Capitulare Francofurtense*, c. 56, Conc. 2,1, Nr. 19 G, S. 171.

<sup>162</sup> Einhard, Vita Caroli Magni 3, ed. HOLDER-EGGER, S. 30: [...] *in ceteris disciplinis Albinum cognomento Alcoinum, item diaconem, de Brittonia Saxonici generis hominem, virum undecumque doctissimum,*

Geboren um 735, wurde Alkuin bereits als Junge zur geistlichen Ausbildung an die Kathedralschule von York geschickt. Sie war eine der wichtigsten, wenn nicht die wichtigste Bildungsstädte des westlichen Europa im 8. Jahrhundert.<sup>163</sup> Ihre Bibliothek war die vielleicht umfassendste dieser Zeit. Irgendwann zwischen 782 und 789 kam Alkuin auf Einladung Karls des Großen an den fränkischen Hof.<sup>164</sup> Dort wirkte er wahrscheinlich zwischen 786–789 und 793–796, bevor er 796 Abt von Tours wurde. Bis zu seinem Tod 804 hielt er sich vornehmlich dort auf.

Alkuin hinterließ ein umfangreiches Oeuvres von Lehr-, über Streitschriften, exegetischen Werken, Gedichten und über 300 Briefen, zu denen auch einige in Karls des Großen Namen hinzuzählen sind.<sup>165</sup> Der Verbreitung von Wissen maß er „die Dimension eines göttlichen Gebots“ bei.<sup>166</sup> Aus diesem Grund war er nicht nur der Lehrer Karls des Großen und seiner Kinder, sondern maßgeblich beteiligt an den fränkischen Reformen, die wahrscheinlich auch durch sein Mitwirken, erstmalig in der *Admonitio generalis* klar ausformuliert wurden.<sup>167</sup> Alkuins weiterer Einfluss auf die Bildungsreform und auf die großen theologischen Kontroversen seiner Zeit klang bereits in den vorangegangenen Kapiteln an. Zu seiner Biographie muss nicht mehr gesagt werden, denn hier soll es um die Frage gehen, welche Rolle der Terminus *auctoritas* in Alkuins Schriften spielte, die bereits im 9. Jahrhundert vielfach rezipiert wurden und damit sicher auch das Verständnis und die weitere Verwendung von *auctoritas* beeinflussten.<sup>168</sup>

### 1. Die Rezeption patristischer und klassisch-römischer *auctoritas*

Im Kontext des Streits um den Adoptianismus wurde hier bereits auf Alkuins Verweise auf Augustinus' Erkenntnislehre und dem damit verbundenen *auctoritas*-Verständnis verwiesen.<sup>169</sup> Eben in diesem Sinne lässt sich *auctoritas* in fast allen Schriften des angelsächsischen Gelehrten nachweisen. Er dient der Erkenntnis und bezeichnet Zeugen und Zeugnisse der wahren Lehre. *Auctoritas* ist für Alkuin Gott, die Bibel, die heiligen

---

*praeceptorem habuit, apud quem et rethoricae et dialecticae, praecipue tamen astronomiae ediscendae plurimum et temporis et laboris impertivit.*

<sup>163</sup> Hier und im Folgenden BISCHOFF, Aus Alkuins Erdentagen (1967), S. 12.

<sup>164</sup> Karl hatte diese auf einer Italienreise 781 in Parma ausgesprochen. Zur Datierung BULLOUGH, Alcuin (1991), S. 336 ff.; siehe auch SCHIEFFER, Alcuin (2010), S. 24 f.

<sup>165</sup> Zu Alkuins Werken siehe den Überblick bei JULLIEN, PERELMANN, Clavis (1994).

<sup>166</sup> SCHIEFFER, Alcuin (2010), S. 20 mit Verweis auf FLECKENSTEIN, Alcuin (1993), S. 6

<sup>167</sup> Vgl. ebd., S. 21; SCHEIBE, Alcuin (1958), S. 221–229.

<sup>168</sup> Zur Rezeption von Alkuins Werken siehe weiter unten.

<sup>169</sup> Vgl. Kapitel III. A.

Schriften, das Kirchenrecht, die Väter, die Kirche, die Aposteln, der Papst und ähnliches mehr.<sup>170</sup> Er verwendet den Terminus also klassisch, wie er von den Kirchenvätern geprägt wurde. Nur die insbesondere von Cyprian beeinflusste episkopale *auctoritas* lässt sich bei Alkuin nie nachweisen. Dies ist nicht ungewöhnlich. Auch in Schriften weiterer Gelehrter des späten 8. Jahrhunderts sowie davor findet man episkopale *auctoritas*, soweit sich dies überblicken lässt, nicht.<sup>171</sup>

Neben christlichen *auctoritates* benannte und benutzte Alkuin auch antike römische Autoren beziehungsweise deren Schriften als solche. In Alkuins *Disputatio de rhetorica et de virtutibus* beispielsweise, ein Werk in Dialogform zwischen Alkuin und Karl dem Großen über die Rhetorik und die vier Kardinaltugenden, antwortet Alkuin auf Karls Bitte, ihn in der Kunst der Rhetorik zu unterweisen, er wolle dies tun, gemäß den alten *auctoritates*.<sup>172</sup> Das Folgende entnimmt er dann Ciceros *De inventione rhetorica* und Julius Victors' *Ars Rhetorica*.<sup>173</sup> *Auctoritates* waren für Alkuin somit nicht nur christliche Schriftzeugen. Besonders für das Erlernen lateinischer Grammatik und Orthographie, aber eben auch für Fragen der Rhetorik oder Dialektik empfahl und zitierte Alkuin klassisch-römische Autoren. Mechtild Dreyer verwies in einer Studie darauf, dass – im Gegensatz zu Augustinus – der pagane Ursprung vieler von Alkuin verwendeter Schriften für ihn kein Problem darstellten, da diese dem Erkenntnisgewinn dienten.<sup>174</sup> Die nicht-christliche Herkunft mancher seiner Quellen thematisierte er nicht näher. Nicht zuletzt dadurch ist Alkuins Anteil an der Rezeption und Tradierung klassisch-römischer Literatur wohl nicht unerheblich. Viele Schriften der römischen Antike sind bekanntlich frühestens durch Handschriften der karolingischen Reformzeit überliefert.

Obwohl besonders Alkuins Bildungsschriften Augustinus' Erkenntnislehre deutlich zugrunde liegt, benutzte er den darin dominierenden Begriff *auctoritas* eher selten. In der „Programmschrift zu Alkuins Wissens- und Bildungsverständnis“,<sup>175</sup> die *Disputatio de vera philosophia*, von ca. 798, die ebenfalls in Dialogform aufgebaut ist, hier zwischen

<sup>170</sup> Vgl. z.B. in den Briefen Alkuins die *auctoritas ecclesiae* Alkuin, *Epistolae*, ed. DÜMMLER, Nr. 48, S. 92; Nr. 137, S. 211; die *auctoritas novi testamenti* Nr. 81, S. 123; die *auctoritas apostolicae* Nr. 94, S. 139; Nr. 100, S. 145; die *auctoritas synodali* Nr. 137, S. 211.

<sup>171</sup> Erst im weiteren Verlauf der Reformen wurden Fragen der gesellschaftlichen Ordnung zunehmend relevant und in diesem Kontext auch die Aufgaben und damit die *auctoritas* der Bischöfe in den Fokus gelehrter Schriften gestellt. Dazu Kapitel VII. B.

<sup>172</sup> Alkuin, *Disp. de rhet.*, ed. MIGNE, Sp. 920: *Panda juxta auctoritatem veterum*.

<sup>173</sup> HOWELL, *Rhetoric* (1941), S. 22–33. Auch FREUNDGEN, *Alkuins pädagogische Schriften* (1906), S. 88.

<sup>174</sup> DREYER, *Wozu Wissen* (2006), S. 41 f.

<sup>175</sup> Ebd., S. 41.

Schüler und Lehrer, erklärt Alkuin, dass die *Artes liberales* Schritt für Schritt erlernt werden müssen, um zur Weisheit zu gelangen.<sup>176</sup> Es beginnt der Schüler:

„Hochgelehrter Meister! Oft schon haben wir dich sagen hören, die Philosophie sei die Lehrerin aller Tugenden, und unter allen Schätzen dieser Welt habe sie allein niemals ihren Besitzer unglücklich gemacht. Durch solche Worte sind wir, wie wir es offen gestehen, zur Erforschung eines solch außerordentlichen Glückes angeregt worden; wir lassen uns dabei von dem Verlangen leiten, das Wichtigste dieses Unterrichtes oder die Stufen, die zu diesem Glück führen, kennen zu lernen. Unser Alter ist noch zart und ohne deine helfende Hand nicht imstande, sich aus eigener Kraft aufzurichten. Allein wir wissen, daß wir eine natürliche Anlage zur Geistestätigkeit in unserem Herzen tragen, gleichwie die Fähigkeit des Sehens im Kopfe. Wenn unsere Augen von dem Glanze der Sonne oder von irgendeinem andern Lichtschein getroffen werden, so vermögen Sie alles, was in ihren Bereich tritt, auf das genaueste zu erschauen; ohne die Einwirkung des Lichtes bleibt das übrige, wie hinreichend bekannt, im Dunkeln. So ist auch dem Geiste die Kraft gegeben, sich Weisheit anzueignen, wenn sich jemand findet, der ihn zu erleuchten unternimmt. [...] so ist auch dem menschlichen Geiste von Natur aus das Licht der Weisheit eigen; wenn es aber nicht durch eine vielfach wiederholte Bemühung des Lehrers entfacht wird, so bleibt es in ihm verborgen [...]“<sup>177</sup>

Augustinus' Erkenntnislehre kann man hier klar herauslesen. Doch es sind Alkuins eigene Worte, mit denen er diese beschreibt. Diese Art der Arbeit ist typisch für Alkuin. Vielleicht wollte er – besonders im Kontext seiner Bildungsschriften – mit ‚einfachen‘ Worten, die Lehren der Väter seinen Adressaten nahebringen und so erklärt es sich, dass er nicht Augustinus' Lehre von *auctoritas* und *ratio*, sondern eigene Worte sprechen lässt.<sup>178</sup>

Daneben zitierte Alkuin natürlich auch direkt aus autoritativen Schriften. Oftmals unterschied er dabei nicht genau zwischen seinen eigenen Worten und solchen, die er

<sup>176</sup> Mit Weisheit meint er – im Sinne Augustinus' – die christlich-göttliche Wahrheit.

<sup>177</sup> Alcuin, Gramm., ed. MIGNE, Sp. 849 f.: *Audivimus, o doctissime magister! saepius te dicentem quod philosophia esset omnium virtutum magistra, et haec sola fuisset quae inter omnes saeculi divitias nunquam miserum se possidentem reliquisset. Incitasti nos, ut vere fatemur, his dictis ad tam excellentis felicitatis indagacionem, scire cupientes quae esset hujus magisterii summa, vel quibus gradibus ascendi potuisset ad eam. Aetas [enim (Edit., igitur)] nostra tenera est, et te non dante dexteram sola surgere satis infirma est. Animi vero nostri naturam esse intelligimus in corde, seu oculorum in capite. Oculi itaque si splendore solis, vel alia qualibet lucis praesentia asperguntur, perspicacissime, quidquid obtutibus occurrit, discernere valent: caeterum sine lucis accessu in tenebris manere notissimum est. Sic animi vigor acceptabilis est sapientiae, si erit qui eum illustrare incipiat. [...] Naturale itaque est mentibus humanis scientiae lumen, sed nisi crebra doctoris intentione excutiatur, in se [...] latet.*

<sup>178</sup> Bereits Beda Venerabilis, den Alkuin bekanntlich verehrte, und andere angesehene Kirchenschriftsteller der nachpatristischen Zeit verweisen oftmals zu Beginn ihrer Werke darauf, dass sie mit eigenen Worten die Lehren der *auctoritates* wiedergeben wollen. Vgl. dazu Kapitel III. B. 2. Zu Alkuins Verständnis und Verwendung des Begriffs *ratio* siehe EDELSTEIN, *Eruditio* (1965), S. 60 f. mit Anm. 65 mit Beispielen.

autoritativen Schriften entnommen hatte.<sup>179</sup> Diese kompilierende Arbeit wurde zum Standard karolingisch-theologischen Schreibens.<sup>180</sup> Alkuin „adapted rather than adopted his sources“.<sup>181</sup> So belegt er etwa in seinem *Liber de virtutibus et vitiis* nur die zitierten Bibelstellen. Oder er verweist lediglich darauf, er habe dies oder jenes den *auctoritates* entnommen; so beispielsweise im oben erwähnten Fall in Alkuins *Disputatio de rhetorica et de virtutibus*. Immer wieder finden sich Verweise auf die *auctoritas* verwendeter Schriften nur in den Vorreden zu seinen Streitschriften. Damit gehen sie also direkt auf Alkuin selbst zurück. In der – zum Teil – reinen Kompilation, die dann folgt, lässt sich *auctoritas* demnach nur dann nachweisen, wenn es in den Zitaten enthalten ist.<sup>182</sup> So verweist Alkuin beispielsweise auf die *auctoritas* und *potestas* des Feldherren in einem Beispiel in der bereits erwähnten *Disputatio de rhetorica et de virtutibus*.<sup>183</sup> Auch diese Stelle hat Alkuin Cicero entnommen.<sup>184</sup>

Alkuins Denken, seine Schriften und Lehre beeinflussten stark die folgende Generation fränkischer Gelehrter. Die *Artes liberales*, die Alkuin in seiner *Disputatio de vera philosophia* als Weg zur Erkenntnis behandelte, wurden zur Standardausbildung christlicher Lehre. Die weitreichende Rezeption von Alkuins Werken ist bekannt. Um hier lediglich auf die an dieser Stelle näher beleuchteten Werke beispielhaft hinzuweisen: Das erwähnte *Liber de virtutibus et vitiis*, welches man als frühe Form von Fürsten- respektive Laienspiegel bezeichnen kann, fand bereits im 9. und 10. Jahrhundert mit über 35 Handschriften weite Verbreitung, aber auch darüber hinaus.

<sup>179</sup> Vgl. hier und im Folgenden WALLACH, *Alcuin on Virtues* (1955), S. 175–195; OTTEN, *Texture* (1997), S. 3–31, hier S. 26: „Whereas Theodulf was concerned with authenticating the past by ratifying the texts of the Fathers with the authority of Gelasius [*Decretum Gelasianum*], in Alcuin we witness how various strands of the tradition are literally woven together to become a new text.“ Zu der Schrift ausführlich auch SEDLMEIER, *Schriften* (2000), S. 117–190.

<sup>180</sup> Ein berühmtes Beispiel dafür sind die Werke Hrabanus' Maurus, der ein Schüler Alkuins war. Dazu BRUNHÖLZL, *Zur geistigen Bedeutung* (1982), S. 1–17.

<sup>181</sup> OTTEN, *Texture* (1997), S. 28.

<sup>182</sup> Ähnliches ließ sich bereits an den Schriften zum Adpotianismus- und zum Bilderstreit feststellen. Vgl. weiter oben. Auch in *De fide sanctae et individuae trinitatis* lässt sich diese Anwendung von *auctoritas* nachweisen. Eingängig findet man in Alkuin, *De fide* I, 1 ed. MIGNE, Sp. 13, den Verweis auf die *apostolica auctoritas*. Diese bezieht sich nicht auf den Papst sondern auf den Apostel Paulus, dem man den Hebräerbrief im Mittelalter zuschrieb und den Alkuin hier im Folgenden zitiert. In Alkuin, *De fide* II, Prologus, ed. MIGNE, Sp. 23 nennt Alkuin dann die *sanctorum auctoritas librorum*. In III, 16, Sp. 48 verweist er nochmals auf die *apostolische auctoritas*.

<sup>183</sup> Alkuin, *Disp. de rhet.*, ed. MIGNE, Sp. 926: *Non enim meum fuit officium, nec mea potestas, cum et id aetatis non habui, et privatus essem, et summa cum auctoritate et potestate imperator mandavit, qui videret, ut satis honestum foedus feriretur.*

<sup>184</sup> Cic. *De inv.* II c. 30.

Insgesamt sind heute noch über 140 Handschriften überliefert.<sup>185</sup> Von der *Disputatio de rhetorica et de virtutibus* sind allein aus dem 9. Jahrhundert achtzehn Handschriften überliefert.<sup>186</sup>

Der Begriff *auctoritas* ist in Alkuins Schriften immer wieder nachweisbar, ohne dass er je näher beleuchtet wird. Dem Geist seiner Zeit entsprechend war *auctoritas* vor allem ein Ausdruck für anerkannte Schriftzeugnisse, die die wahre Lehre betrafen. Im Folgenden soll eine weitere Funktion des Terminus *auctoritas* bei Alkuin untersucht werden, die man ausschließlich in seinen Briefen findet.

## 2. *Auctoritas* als ehrerweisende Anrede

Neben der Beschäftigung mit theologischen und solchen Themen, die die Bildung betrafen, scheint besonders in Alkuins Briefen häufig seine intensive Beschäftigung mit politischen Theorien durch.<sup>187</sup> Die Frage nach der gerechten Herrschaft eines Königs und die Aufgabenteilung behandelte der angelsächsische Gelehrte hier immer wieder. Die gelasianische Gewaltenlehre kommt in Alkuins Schriften mehrfach zum Ausdruck, ohne dass er sie je direkt zitierte, so in Karls weiter oben bereits erwähntem Glückwunschsreiben an Leo III.<sup>188</sup> Anders als Gelasius schreibt Alkuin über die *potestas saecularis* und *potestas spiritualis* oder die *sacerdotalis atque regalis potentia*.<sup>189</sup> Den Begriff *auctoritas* verwendet Alkuin in direktem Bezug zu seiner politischen Theorienbildung im Sinne der gelasianischen Gewaltenlehre in der Regel nicht. Dies liegt wahrscheinlich nicht daran, dass Alkuin Gelasius' Gewaltenlehre unbekannt gewesen ist. Zu häufig findet man in seinen Schriften Anklänge an diese. Zudem zitierte Hadrian I. sie in seinem *Responsum* zur Bilderfrage 793, welches Alkuin wohl sicher gelesen hat.<sup>190</sup> Vielmehr wird an Alkuins Gebrauch des Begriffs *auctoritas* deutlich, dass eine festgeschriebene Bedeutung von *auctoritas* für die geistliche Gewalt und *potestas* für die

<sup>185</sup>WALLACH, Alcuin on Virtues (1955), S. 190 ff.; SZARMACH, Latin Tradition (1986), S. 14; SEDLMEIER, Schriften (2000), S. 117.

<sup>186</sup>KEMPSHALL, The virtues (2008), S. 7 f.

<sup>187</sup>Dazu WALLACH, Alcuin and Charlemagne (1959), S. 5–28; ANTON, Fürstenspiegel (1968), S. 85 ff. Es sind fast nur Briefe aus den Jahren 793–804 erhalten, also aus der Zeit seines Abbatats in Tours. Erst im 19. Jahrhundert wurden Alkuins Briefe zu einer Briefsammlung zusammengefasst. Zu dem Missverhältnis von überlieferten Briefen und deren Auswertbarkeit SICKEL, Alkuinstudien 1 (1875), S. 461. Besonders Themen wie *caritas* und *amicitia*, *humilitas*, *pietas*, *eruditio* und *sapientia* prägen Alkuins Briefe. Dazu FISKE, Alcuin (1961), S. 551–575; EDELSTEIN, Eruditio (1965).

<sup>188</sup>Vgl. oben S. 171 mit Anm. 89. Weitere Beispiele bei WALLACH, Alcuin and Charlemagne (1959), S. 11 f.

<sup>189</sup>Vgl. Alkuin, Epistolae, ed. DÜMMLER, Nr. 17 und 255, S. 48 und 413.

<sup>190</sup>Dazu ausführlich oben S. 168 f.

weltliche am Ende des 8. Jahrhunderts im Frankenreich nicht bestand, wie im folgenden gezeigt werden soll.

Nur ein einziges Mal kann man den Begriff *auctoritas* im Kontext von Alkuins politischer Theorienbildung finden. Er bezieht sich hier direkt auf König Offa von Mercia. In Brief 61 an Ecgfrith von Mercia, dem Sohn Offas, schreibt der angelsächsische Gelehrte:

„Lerne sorgfältig von diesen Vorbildern: vom Vater Autorität, von der Mutter Milde; von jenem ein Volk gerecht regieren; von dieser mit den Elenden Mitleid haben; von beiden Ehrfurcht haben vor der christlichen Religion; Anhalten im Gebet, reichliches Almosengeben und züchtiges Leben.“<sup>191</sup>

Ebenso wie man das Mitleid mit den Elenden als genauere Erläuterung für die Milde der Mutter; und das Anhalten im Gebet, das Almosengeben und das züchtige Leben als Erklärungen für die Ehrfurcht vor der christlichen Religion verstehen kann, erklärt Alkuin die *auctoritas* des Vaters in dem folgenden Teilsatz, der sich auf den Vater bezieht, genauer: Eine gerechte Herrschaft führt Alkuin zufolge zu Autorität. Diese Beispiele stellen keine grundlegenden Eigenschaften eines Vaters und einer Mutter dar, sondern beziehen sich direkt auf König Offa und dessen Frau Cynethryth von Mercia. Immer wieder erscheint der angelsächsische König in Alkuins Briefen in einem positivem Licht. So bezeichnet er ihn gar als *rex clarissimus*.<sup>192</sup> Die *auctoritas* Offas war für Alkuin wohl eine persönliche Eigenschaft in Form von Charisma des Königs von Mercia.

In Alkuins exegetischen Ausführungen in Brief 136 an Karl den Großen von ca. 798 antwortet er dem Frankenherrscher, was in der Bibel damit gemeint sei, wenn einerseits bei Lk. 22,36 geschrieben steht, Jesus habe die Aposteln dazu aufgerufen, sich Schwerter zu kaufen und die Aposteln antworten: „Herr, siehe, hier sind zwei Schwerter.“<sup>193</sup>, dann aber in Matt. 26,52 steht: „Da sagte Jesus zu ihm: Steck dein Schwert in die Scheide; denn

---

<sup>191</sup> Alkuin, *Epistolae*, ed. DÜMMLER, Nr. 61, S. 105: *Disce diligenter illorum exempla: a patre auctoritatem, a matre pietatem; ab illo regere populum per iustitiam, ab ista conpati miseris per misericordiam; ab utroque christianae religionis devotionem, orationum instantiam, elymosinarum largitatem et totius vitae sobrietatem*. Übersetzung nach WINKELMANN, *Angelsachsen* (1883/2017), S. 125. Der Brief lässt sich nicht genau datieren. Vielleicht formulierte Alkuin seine Ratschläge nach Ecgfriths Krönung zum Mitregenten 787, spätestens 796 nach dem Tod Offas muss der Brief entstanden sein, überlebte Ecgfrith seinen Vater doch nur um wenige Wochen.

<sup>192</sup> Alkuin, *Epistolae*, ed. DÜMMLER, Nr. 124, S. 182. Vgl. auch insbesondere Alkuin Briefe nach Offas Tod Ebd., Nr. 122 ff., S. 179 ff.

<sup>193</sup> Lk. 22, 38.

alle, die zum Schwert greifen, werden durch das Schwert umkommen.“<sup>194</sup> Karl den Großen interessierte die Frage nach der Bedeutung der zwei Bibelstellen sicherlich aus politischen Gründen. Er wollte gewiss sein militärisches Vorgehen gegen die Sachsen oder andere Feinde kirchlich legitimiert wissen. Politische Ideen waren demnach auch für Alkuin mit dessen exegetischen Ausführungen eng verbunden. Mary Alberi verwies darauf, dass die zwei Schwerter für Alkuin Allegorien für Körper und Geist dargestellt hätten. Erst später habe man den König und den Papst als Allegorie für die Schwerter gesehen.<sup>195</sup> Was Alkuin darunter letztlich genau verstand, muss hier nicht näher untersucht werden. Für die hier behandelte Fragestellung ist interessant, dass der Begriff *auctoritas* durchaus mehrfach in Brief 136 Erwähnung findet. Jedoch bezieht er sich nicht auf die Thematik des Briefes selbst, sondern immer auf Karl den Großen.

Alkuin bezeichnet Karl insgesamt dreimal in dem Brief als *vestra auctoritas*, zweimal sogar noch um die Superlative *vestra sapientissima auctoritas*<sup>196</sup> und *vestra prudentissima auctoritas*<sup>197</sup> ergänzt. Immer wieder findet man die Wendung *vestra auctoritas* in Briefen an Karl den Großen.<sup>198</sup> Auch in dem Begleitschreiben zu Alkuins theologischem Hauptwerk *De fide sanctae et individuae trinitatis libri III*, welches er dem Frankenkönig widmete, lässt sich der Begriff *auctoritas* beispielsweise gleich viermal in Bezug auf Karl den Großen nachweisen.<sup>199</sup> So schreibt er gar, er schicke sein Werk „eurer heiligsten Autorität“.<sup>200</sup>

Neben der Bedeutung als Urkunde und in seinem christlichen Lehrkontext benutzte Alkuin den Terminus *auctoritas* in seinen Briefen also zudem als ehrerweisende Anrede. Aber nicht nur der fränkische König erhielt das Privileg, als *vestra auctoritas* bezeichnet zu werden. Auch die Päpste Hadrian I. und Leo III. und zudem einige wenige weitere Bischöfe sprach Alkuin in seinen Briefen mit *vestra auctoritas* an.<sup>201</sup> In dem weiter oben

<sup>194</sup> Alkuin, *Epistolae*, ed. DÜMMLER, Nr. 136, S. 205–210.

<sup>195</sup> ALBERI, *Sword* (2003), S. 117–131 mit Anm. 3 mit Hinweis auf ältere Studien. Maßgeblich LEVISON, *Lehre* (1952), S. 27 f.

<sup>196</sup> Alkuin, *Epistolae*, ed. DÜMMLER, Nr. 136, S. 205.

<sup>197</sup> Ebd., S. 209.

<sup>198</sup> Vgl. z.B. Alkuin, *Epistolae*, ed. DÜMMLER, Nr. 41, S. 84; Nr. 126, S. 185; Nr. 136, S. 205 ff.; Nr. 145, S. 233; Nr. 149, S. 242; Nr. 155, S. 250; Nr. 170, S. 279; Nr. 171, S. 282; Nr. 172, S. 285; Nr. 202, S. 335; Nr. 203, S. 336; Nr. 231, S. 375; Nr. 251, S. 419.

<sup>199</sup> Alkuin, *Epistolae*, ed. DÜMMLER, Nr. 257, S. 414 ff.; BRUNHÖLZL, *Geschichte* (1975), S. 279 f. bezeichnet das Werk als „Dogmatik der Karolingerzeit schlechthin“.

<sup>200</sup> Alkuin, *Epistolae*, ed. DÜMMLER, Nr. 257, S. 414: [...] *direxi sanctissimae auctoritati vestrae de fide sanctae et individuae Trinitatis*.

<sup>201</sup> An Hadrian vgl. Alkuin, *Epistolae*, ed. DÜMMLER, Nr. 27, S. 69; an Leo III. vgl. Ebd., Nr. 93, S. 138: *Vestrae vero auctoritatis prudentia canonicis ubique inhereat sanctionibus et sanctorum statuta patrum semper*

erwähnten Schreiben zum Adoptionismus an die Bischöfe Leidrad von Lyon, Nefridius von Narbonne und Benedikt von Aniane schreibt Alkuin am Ende des Briefes:

*Quorum lectione pietatem vestram congaudere arbitror. Quia totum illud opus vestro gaudebam dicare nomini, vobisque primo omnium direxi probandum atque corrigendum; iudicio vestrae auctoritatis atque sanctitatis tantummodo contentus. Nec in publicas aures easdem meae devotionis litterulas procedere velim, nisi prius vestrae auctoritatis censura examinentur et fraternae congregationis lectione confirmantur; [...].<sup>202</sup>*

Auch drei seiner Schüler, die Bischöfe Arn von Salzburg, Eanbald II. von York und Richulf von Mainz betitelt Alkuin mit der Wendung *vestra auctoritas*.<sup>203</sup> Kann man die Anrede in Briefen an die Päpste und die drei südgallischen Bischöfe vielleicht stärker als Höflichkeitsfloskel fassen, muss man sie in Bezug auf Alkuins Schüler gewiss als ernstgemeinte Ehrerweisung verstehen.

Wie gebräuchlich die Anrede als *auctoritas* in karolingischer Zeit gewesen ist, lässt sich kaum abschätzen. Auch in der Briefsammlung Bonifatius' und Luls' findet man gelegentlich die Wendung *vestra auctoritas*. In der Regel bezieht sich diese jedoch auf autoritative Schreiben, also Dekretalen, des Papstes, die Bonifatius entweder erhalten hat oder erbittet.<sup>204</sup> Wohl als ehrerweisende Anrede respektive Höflichkeitsfloskel findet man die Wendung *vestra* beziehungsweise *tua auctoritas* in der Briefsammlung nur zweimal. Einmal handelt es sich dabei um ein Dankschreiben Abt Botwins von Ripon an Lul von Mainz.<sup>205</sup> Das andere Mal beglückwünscht die angelsächsische Äbtissin Bugga Bonifatius in einem Brief von ca. 720 zu seinen Erfolgen in Friesland. Sie schreibt:

---

*sequatur; [...]. Omnipotens Deus vestrae auctoritatis beatitudinem ad sanctae suae ecclesiae exaltationem per multa annorum curricula incolomem conservare dignetur. Ebd., Nr. 125, S. 184: Qui revertens valde vestrae auctoritatis almivola pietate hanc meam petitionem benignissime susceptam asseruit. Ebd., Nr. 234, S. 380: Ego, filius vestrae bonitatis, saecularis nutricii occupatione liberatus, soli Deo servire desiderans, vestrae auctoritatis humili voto flagitans benedictionem.*

<sup>202</sup> An Leidrad von Lyon, Nefridius von Narbonne und Benedikt von Aniane vgl. Alkuin, *Epistolae*, ed. DÜMMLER, Nr. 200, S. 332.

<sup>203</sup> An Arn von Salzburg vgl. Alkuin, *Epistolae*, ed. DÜMMLER, Nr. 113, S. 166: *Nisi caritatis tantum causa meam praesumptionem ante oculos auctoritatis vestrae iuste, ut puto, excusare poterit; [...]*; Ebd., Nr. 258, S. 416: *Pridem plura scripsi, quapropter modo pauca scribere ratum duxi, hoc solumsuadens vestram sanctam auctoritatem in Deo et pro Deo loqui et in Deo confidere; [...]* *Rogavit me Magus meus in litteris dilectionis suae, sive vestra mandante auctoritate, vel propria instigante voluntate, epistolam de confessione vel penitentia dictare.*; an Eanbald II. v. York vgl. Ebd., Nr. 115, S. 171: *Vestrae beatitudinis auctoritatem et bonae voluntatis affectum deus Christus augere exaltare et conservare dignetur in aeternum, [...]*; an Richulf von Mainz vgl. Ebd., Nr. 212, S. 353: *Hanc vestra relegiosa pietas et venerabilis auctoritas cum omnibus Deo servientibus semper sequatur.* Insbesondere Alkuins enge Beziehung zu Arn ist der Forschung seit langem bekannt. Dazu DIESENBERGER und WOLFRAM, *Arn und Alkuin* (2004), S. 81–106.

<sup>204</sup> So bspw. in dem Begrüßungsschreiben an Papst Zacharias. Vgl. Bonifatius, *Epistolae*, ed. TANGL, Nr. 50, S. 80–85.

<sup>205</sup> Bonifatius, *Epistolae*, ed. TANGL, Nr. 131, S. 124: *Litterę auctoritatis tuae, quas cum divinę pietatis studio usque ad nos direxisti, laetificaverunt me valde.*

*Notum sit almitatis tuae auctoritati, quod gratias omnipotenti Deo referre non desino, eo quod tibi – in scriptione beatitudinis tuae agnovi – multipliciter misericordiam suam tribuit, ut te transeuntem per ignotos pagos piissime conduxit.*<sup>206</sup>

Ob es Zufall ist, dass es sich immer um Angelsachsen handelt, die *auctoritas* als höfliche Anrede in ihren Briefen verwendeten, lässt sich kaum näher untersuchen, zu gering ist die Überlieferung persönlicher Briefe im frühen Mittelalter. Insgesamt lässt sich trotz oder gerade wegen der geringen Nachweise festhalten, dass die Anrede als *auctoritas* wohl ein besonderes Privileg darstellen sollte, das jedoch nicht nur Herrschern und Bischöfen vorbehalten war – das zeigen die beiden letztgenannten Briefe.

Auch wenn Alkuin den Terminus *auctoritas* in Ausführungen über die Gewaltenteilung oder die Aufgaben eines Herrschers fast nie verwendete, stellte der Begriff doch eine besondere Eigenschaft eines gerechten Herrschers für ihn dar, wie man am Beispiel Offas sehen kann. Lässt sich *potestas* bei Alkuin vielleicht als institutionalisierte Macht sowohl weltlicher als auch geistlicher Herrscher fassen, war *auctoritas* – neben seinen anderen, oben behandelten Funktionen – für ihn wohl eine ganz besondere, persönliche Eigenschaft, die man stärker als Amtsscharisma verstehen kann und die der Angelsachse nur wenigen Personen in seinen Briefen vor allem als ehrerweisende Anrede zusprach.

#### F. Ergebnis

Die karolingischen Reformen und theologischen Kontroversen des ausgehenden 8. Jahrhunderts beförderten den Einfluss der Patristik auf die karolingischen Schriften und die christliche Lehre, da die Werke der Kirchenväter weitere Verbreitung, bessere Abschriften und intensiveres Studium fanden. Einem Traditionalismus verschrieben, übernahm die karolingische Bildungselite nicht nur die Lehre der Kirchenväter, sondern orientierte sich auch an ihrer Semantik.<sup>207</sup> Das zunehmende Aufkommen des Begriffs *auctoritas* in karolingischen Quellen lässt sich darauf zurückführen.

Nicht nur onomasiologisch, sondern auch semasiologisch wurden die Diskurse um die wahre Lehre von dem Begriff *auctoritas* beziehungsweise ‚Autorität‘ durchdrungen. Der Papst musste in den behandelten theologischen Kontroversen seine Autorität in

---

<sup>206</sup> Bonifatius, *Epistolae*, ed. TANGL, Nr. 15, S. 27.

<sup>207</sup> GELHAAR, *Christianitas* (2015), S. 245–252 mit Literatur; OTTEN, *Texture* (1997), S. 3–50.

Glaubensfragen verteidigen; die Franken und damit insbesondere Karl der Große beanspruchten *auctoritas* für die fränkischen Lehrmeinungen. Was in der katholischen Kirche als Zeugnis und Zeige der wahren Lehre anerkannt wurde, genau darüber wurde am Ende des 8. Jahrhunderts gestritten.

Während die frühen Reformschriften Karls des Großen den Begriff *auctoritas* in erster Linie als Ausdruck eines herrscherlichen Erlasses dokumentieren und in diesen zwar jedoch nicht mit dem Ausdruck *auctoritas*, kam durch den Bilderstreit und die Debatte um den spanischen Adoptianismus zunehmend die Frage im Frankenreich auf, welche Schriften dies überhaupt waren. Am Beispiel des Streits um den Adoptianismus wurde deutlich, dass der Terminus *auctoritas* zunächst keine Relevanz in den in diesem Kontext entstandenen Schriften einnahm. Erst nach der erneuten Verurteilung Felix' von Urgell auf der Synode von Frankfurt 794, auf der ebenfalls die byzantinische Verehrung von Bildern als Häresie verdammt wurde, findet man den Verweis auf die *auctoritas* bestimmter Lehrmeinungen immer wieder. Felix' Brief an die spanischen Bischöfe von 799/800, in dem er seine letztgültige Verurteilung erläutert, spiegelt Augustinus' Erkenntnislehre sehr genau wieder und man erkennt, dass genau dies die Form der Argumentationsweise gewesen sein muss, mit der die Verurteilung begründet worden war.

Maßgeblichen Anteil daran hatte wohl Alkuin von York. Wie gezeigt wurde, stellt er ein ideales Beispiel dafür dar, um die vielschichtigen Funktionen und unterschiedlichen Bedeutungen des Terminus *auctoritas* in Schriften des ausgehenden 8. Jahrhunderts nachzuweisen. Von der *auctoritas dei*, über die *auctoritas synodalis*, die *auctoritas patrum, veterum* oder *nova testamenti* – zumeist lässt sich *auctoritas* bei Alkuin in der Funktion eines christlichen Lehrbegriffs nachweisen, der eine Sache, eine Meinung, eine Schrift oder ein Zitat als in christlicher Tradition stehend und damit kirchenrechtlich anerkannt auswies. Daneben war der Terminus *auctoritas* für Alkuin ein Ausdruck, der einen gerechten Herrscher umschrieb, wie im Fall Offas von Mercia. Alkuin nutzte ihn wohl in diesem Sinne sogar oftmals als ehrerweisende Anrede in Briefen an Karl den Großen.

*Auctoritas* stellte für Alkuin eine persönliche Eigenschaft im Sinne von Amtsscharisma dar und nicht nur weltliche Herrscher, sondern auch die Päpste und vereinzelt Bischöfe und Freunde betitelte er als solche. Es lässt sich kaum erahnen, wie gebräuchlich die Anrede als *auctoritas* in karolingischer Zeit gewesen sein mag. Fest steht, dass sie eine

positive Konnotation besaß und wohl – zumindest unter der weltlichen und geistlichen karolingischen Elite – klar als solche bekannt gewesen sein muss. Weiter ist zu vermuten, dass es durchaus als besondere Ehre galt, als *auctoritas* bezeichnet zu werden, denn insgesamt lässt sich diese Form der Betitelung nur selten nachweisen.

Die Verwendung des Begriffs *auctoritas* in Diskursen um die wahre Lehre im ausgehenden 8. Jahrhundert zeigt, dass die Vielfalt dieses einen Wortes genutzt und sicherlich auch verstanden wurde, was zugleich wohl für die gesamte lateinische Sprache galt. Obwohl die karolingischen Reformen und damit verbunden die *correctio* des Lateins gerade erst begonnen hatten, verdeutlicht die Verwendung des Terminus *auctoritas* in den untersuchten Schriften, wie gut lateinische Semantik ebenso wie lateinische Rhetorik und Dialektik funktionierten. Sicherlich müssen die behandelten Schriften noch vornehmlich nicht-fränkischen Gelehrten zugeschrieben werden, doch waren beispielsweise an der Formulierung von Kapitel zwei im *Capitulare Francofurtense* nicht-fränkische und fränkische Bischöfe und Gelehrte gleichermaßen beteiligt. Die Wortwahl bei der Verurteilung der Verehrung von Bildern in dem Kapitel hat gezeigt, wie scharf und genau die karolingische Elite schriftliche Erlasse auszuformulieren wusste, damit sie den kirchenrechtlichen Anforderungen standhielten. Zudem waren es eben Männer wie Alkuin von York oder Theodulf von Orléans, die die folgende Generation fränkischer Gelehrter unterrichteten.

Die gesamte Korrespondenz um die Verehrung von Bildern zwischen Papst Hadrian I. und den Franken verdeutlicht, dass man im Frankenreich sehr genau mit dem lateinischen Vokabular und lateinischer Rhetorik umzugehen wusste. In der Wortwahl steckte viel Diplomatie und so war es sicherlich kein Zufall, dass Hadrian im Austausch mit den Franken die Verweise auf seine *auctoritas* stärker vermied, als in Schreiben an andere Mitglieder der christlichen Gemeinde. Letztlich suchte er nach Gehorsam der Franken in seiner Entscheidung, die nicaenischen Beschlüsse von 787 zu akzeptieren. An einer Stelle seines *Responsums* an die Franken von ca. 792 verweist er dabei auf die gelasianische Gewaltenlehre und damit letztlich auf die Rechtsgewalt, die er durch die *auctoritas sacrata pontificum* forderte. Vielleicht waren es genau diese und die folgenden Worte Hadrians in Kapitel 19 seines *Responsums*, in denen er keine weitere Diskussion in der Frage der Bilderverehrung forderte, die letztlich die Nichtveröffentlichung der *Libri Carolini* beschieden hatte.

Diskurse um die wahre Lehre beherrschten das Frankenreich insbesondere in den letzten zwei Jahrzehnte des 8. Jahrhunderts. Die *correctio* der Bildung führte dazu, dass die von den patristischen Vorbildern aufgestellten Ideale und Normen zunehmend sowohl in die Lehrdiskurse als auch in die politischen und kirchenpolitischen Diskurse im christlich-lateinischen Westen hineinwirkten. Dies lässt sich an den politischen Ideen Alkuins zu der Gewaltenteilung im Reich ebenso ablesen, wie an der Verwendung von Augustinus' Erkenntnislehre in dessen Lehr- und Streitschriften. Darüber hinaus hat die Verwendung des Terminus *auctoritas* gezeigt, dass auch die Semantik der *patres* durch die karolingischen Gelehrten übernommen wurde. Lässt sich der Begriff in früheren Quellen des 8. Jahrhunderts vornehmlich als Metonymie für eine herrscherliche Urkunde in eben solchen nachweisen, findet man ihn am Ende des 8. Jahrhunderts auch immer wieder in Schriften einzelner Gelehrter und besonders in kirchenrechtlichen Beschlüssen. Dieser zunehmende Nachweis hängt sicherlich vornehmlich damit zusammen, dass solche Schriften durch den Auftakt der sogenannten karolingischen Renaissance vermehrt verfasst wurden.

Abschließend kann man festhalten, dass sich bei der Analyse der Diskurse um die wahre Lehre mit Ausnahme der Funktion als ehrerweisende Anrede bei Alkuin kein neues Verständnis oder neue Anwendungsfelder von *auctoritas* im späten 8. Jahrhundert nachweisen lassen. Und auch die Funktion als Anrede war wahrscheinlich weder neu noch eine ‚Erfindung‘ Alkuins von York, sie ist hier nur erstmals in einer gewissen Häufigkeit dokumentiert. Die Franken erfassten das vielschichtige Verständnis und die Verwendung des Terminus *auctoritas* durchaus im Sinne klassischer Latinität – für eine Weiterentwicklung des Begriffs reichten ihre Lateinkenntnisse am Ende des 8. Jahrhunderts vielleicht jedoch nicht aus.

VII. Ausblick: *Auctoritas* in der Zeit Ludwigs des Frommen

Die Herrschaft Ludwigs des Frommen und die Quellen, die aus dieser Zeit überliefert sind, sind so vielschichtig und umfassend, dass sie im Rahmen dieser Studie nur ausblickhaft beleuchtet werden können. Zu viele Herrschererlasse, Synodaltex-te, Schriften einzelner Gelehrter, historiographische und hagiographische Werke sind tradiert, als dass sie systematisch auf die Verwendung des Begriffs *auctoritas* analysiert werden könnten. Anknüpfend an die vorherigen Untersuchungen sollen hier dennoch beispielhaft ausgewählte Quellen und Diskurse, die die Herrschaft Ludwigs des Frommen geprägt haben, behandelt und nach der Verwendung und Funktion des Terminus *auctoritas* befragt werden. Zum einen sind dies die Urkunden Ludwigs des Frommen, die 2016 erstmalig in einer kritischen Edition erschienen sind und nun weiterführende Untersuchungen ermöglichen. In Bezug auf Kapitel IV, in dem die fränkischen Herrscherurkunden bis zu Karl dem Großen auf die Funktion von *auctoritas* untersucht wurden, soll gefragt werden, ob sich Änderungen bei der Verwendung des Terminus in Ludwigs Urkunden ergeben haben. Zum anderen soll hier die Debatte um die rechte Ordnung im Reich und der Ausbau der bischöflichen Macht mit Blick auf die Verwendung des Wortes *auctoritas* thematisiert werden. Diese Diskussion prägte die Herrschaft Ludwigs des Frommen entscheidend und verband unterschiedliche Diskurse miteinander. So wurde die Frage um die rechte Ordnung im Reich beeinflusst durch die Diskussion um die wahre Lehre, die im Zuge der karolingischen Reformen entstanden war. In Ansätzen hat darauf bereits Steffen Patzold hingewiesen, demzufolge die Intensivierung der christlichen Glaubenslehre als „vielleicht wichtigste Rahmenbedingung“ für eine „neuartige, modellhafte Systematisierung des Wissens über Bischöfe“<sup>1</sup> zu verstehen ist. Sie habe die gesteigerte politische Macht des Episkopats, welche sich in der Mitte des 9. Jahrhunderts zunehmend abzeichnete, bewirkt. Ab den 820er Jahren habe sich ein „neues Repertoire von Kategorien herausgebildet, um das Bischofsamt, die Aufgaben der Bischöfe und ihre Stellung in der politischen Ordnung zu beschreiben.“<sup>2</sup> Einen zentralen Begriff habe nun die *auctoritas* des Episkopats dargestellt, so Patzold.<sup>3</sup> Neben *auctoritas* nennt er auch die Termini *ministerium*,

---

<sup>1</sup> PATZOLD, *Episcopus* (2008), S. 140.

<sup>2</sup> Ebd., S. 135.

<sup>3</sup> Nach PATZOLD, *Episcopus* (2008), S. 141 mit Anm. 241 tritt der Begriff bezogen auf die Bischöfe erstmalig in der *Admonitio ad omnes regni ordines* von 823/25, besonders dann ab der Pariser Synode von 829 in normativen Texten auf.

*admonitio* und *adiutorium*. Diese bezeichnet er als Kategorien und ihre Verwendung als „Theorie über die Stellung der Bischöfe“.<sup>4</sup> Die einzelnen Termini unterzieht Patzold in seiner Studie keiner eigenen Untersuchung. Eben dies soll für den Terminus *auctoritas* in diesem Ausblick erfolgen. Anhand von Schlüsseltexten, die den politischen Diskurs um die rechte Ordnung beeinflusst haben, soll untersucht werden, ob, warum und in welcher Funktion *auctoritas* hier verwendet wurde. Zur besseren Einordnung der Einzeluntersuchungen soll hier zunächst ein kurzer Überblick über die Herrschaft Ludwigs des Frommen geboten werden.

Am 28. Januar 814 starb Karl der Große und sein Sohn Ludwig der Fromme übernahm die Herrschaft im Frankenreich.<sup>5</sup> Mit ihm endete die expansive Politik seiner Vorfahren. Es mag dahingestellt bleiben, ob dies selbstgewählt war. Bis zu Ludwigs Tod 840 durchlebte das Reich jedenfalls zahlreiche Umbrüche. Die ersten Jahre nach Karls Tod waren weiterhin geprägt durch Reformbestrebungen, deren Erfolge mehr und mehr sichtbar wurden.<sup>6</sup> Fränkische Gelehrte, die bereits in ihrer Ausbildung von der *correctio* profitiert hatten, nahmen zunehmend den Platz nicht-fränkischer Gelehrter am Hof ein. Immer mehr Schriften in einem besseren Latein und einer einheitlichen Schrift entstanden zu einzelnen Fragen der wahren Lehre, aber auch zu Politik und Gesellschaft. Mehrfach trafen Ludwig und die Großen des Reiches auf Reichsversammlungen und Synoden zusammen. Dabei erließ der Kaiser Kapitularien, die die Reformen weiter befördern sollten. Bereits im vierten Jahr seiner Herrschaft regelte Ludwig mit seiner sogenannten *Ordinatio Imperii* seine Nachfolge.<sup>7</sup>

Schon Ludwigs Herrschaft bereits früh gesichert, führten größere Veränderungen in den 820er Jahren dazu, dass das Reich in eine Krise glitt.<sup>8</sup> Hungersnöte,

<sup>4</sup> Ebd., S. 142.

<sup>5</sup> Einführende Literatur zu Ludwig dem Frommen BOSHOF, Ludwig (1996). Vgl. auch die Überblicke in LE GOFF, Geburt (2014); UBL, Karolinger (2014); BUSCH, Herrschaften (2011); BECHER, Merowinger und Karolinger (2009); SCHIEFFER, Karolinger (2006); RICHÉ, Karolinger (2006).

<sup>6</sup> Dazu jüngst auch KRAMER, Rethinking (2019).

<sup>7</sup> Die Literatur zur *Ordinatio Imperii* ist so vielfältig wie ihre Beurteilung. Daher sei hier nur in Auswahl verwiesen auf FAULHABER, Reichseinheitsgedanke (1931), bes. S. 24–35; GANSHOF, Observations (1955), S. 5–31; DERS., Louis the Pious (1957; 1971), S. 261–272; SCHIEFFER, Krise (1957), S. 1–15; SEMMLER, Reichsidee (1960), S. 37–65; HÄGERMANN, Reichseinheit (1975), S. 278–307 sowie DERS., Divisio (2008), S. 291–299; EWIG, Überlegungen (1981), S. 225–253; BEUMANN, Unitas ecclesiae (1981), S. 531–571; FRIED, Herrschaftsverband (1982), S. 1–43; BOSHOF, Einheitsidee (1990), S. 161–189; BAUER, Ordinatio (1994), S. 1–24; SCHNEIDER, Einheit (1995), S. 15–30; ERKENS, Divisio legitima (1996), S. 423–485; DERS., Einheit (1998), S. 269–295; KASTEN, Königssöhne (1997); KASCHKE, Reichsteilungen (2006); PATZOLD, Palastrebellion (2006), S. 43–77.

<sup>8</sup> Aufgrund der Masse an Literatur zu dem Thema sei hier nur auf den grundlegenden Aufsatz von PATZOLD, Palastrebellion (2006), S. 43–77. Vgl. auch z.T. die Literatur in Anm. 7. Hilfreich sind zudem die Überblicke

Naturkatastrophen und Einfälle von äußeren Gegnern schwächten das Frankenreich. Nach dem Tod seiner ersten Frau Irmingard 818 hatte der Kaiser die Welfin Judith geheiratet, die zu einer engen Beraterin wurde.<sup>9</sup> Sie gebar 823 einen Sohn, Karl den Kahlen, dem Ludwig 829 offiziell einen eigenen Reichsteil versprach. Neben Judith traten in den 820er Jahren weitere neue Gesichter in den engsten Beraterkreis des fränkischen Herrschers, so besonders Bernhard von Septimanie. Männern wie Hugo von Tours, Matfrid von Orléans oder Wala von Corbie sprach der Kaiser hingegen ihre Machtstellung am Hof und im Reich ab. All diese Ereignisse führten bald zu Unruhen. Die politische Ordnung unterlag einem Wandel und die fränkische Elite begann eine intensive Diskussion über das Verhältnis von König und Kirche sowie über kirchliche und politische Hierarchien.<sup>10</sup>

Fragen über die Ordnung des Reiches wurden laut und eskalierten in einer Krise, die die restliche Herrschaftszeit Ludwigs des Frommen prägen sollte. Zweimal kam es zur Rebellion: 830 nahm der erste Aufstand in Compiègne mit Ludwigs Sohn Pippin ihren Anfang, 833 setzten die Verschwörer den ältesten Kaisersohn Lothar an die Spitze. Ludwig konnte den Thron letztlich behaupten, doch nicht zuletzt durch Ludwigs demütigenden Bußakt von Soissons 834 verlor der Kaiser an Autorität.<sup>11</sup> In den folgenden Jahren ging es vor allem um die „individuelle Befriedigung von Machtansprüchen“.<sup>12</sup> Noch über Ludwigs Tod hinaus stritten seine Söhne um die rechtmäßige Nachfolge, bis sie sich schließlich mit dem Vertrag von Verdun 843 einigten und die Reichseinheit zerbrach.<sup>13</sup> Steffen Patzold hat gezeigt, dass in eben dieser Zeit die Bischöfe ihre politische Macht ausdehnten.<sup>14</sup>

---

zur Ereignisgeschichte bei GANSHOF, Vorabend (1972), S. 39–54; PATZOLD, *Episcopus* (2008), S. 135–140 und jüngst DOHMEN, *Ursache* (2017), S. 109–125.

<sup>9</sup> Ausführlich dazu DOHMEN, *Ursache* (2017), S. 109 ff.

<sup>10</sup> Ausführlich dazu PATZOLD, *Episcopus* (2008).

<sup>11</sup> Dazu DE JONG, *The penitential state* (2010), die jedoch auch darauf verweist, Ludwig habe eine Bußpolitik geführt.

<sup>12</sup> KÖLZER, *Einleitung* (2016), S. XVIII.

<sup>13</sup> BAUER, *Ordinatio* (1994), S. 1–24. Vgl. dazu auch z.T. die Literatur in Anm. 7.

<sup>14</sup> PATZOLD, *Episcopus* (2008).

A. Die Urkunden Ludwigs des Frommen

Ludwig dem Frommen lassen sich 327 echte Urkunden zuordnen.<sup>15</sup> Hinzu treten zahlreiche Deperdita. Damit übersteigt die Anzahl seiner tradierten Diplome die seiner karolingischen und merowingischen Vorgänger um ein Vielfaches.<sup>16</sup> In Ludwigs Regierungszeit ergaben sich einige Änderungen im Urkundenwesen. Dies zeigt sich deutlich am Verschwinden der *Placita*, welches Stieldorf als Folge von Änderungen im Gerichtswesen versteht: „Karl und Ludwig traten [...] nicht als vorsitzende Richter im Königsgericht auf, sondern als alleinige und selbst urteilende Richter“.<sup>17</sup> Um 830 entstanden zudem in St. Martin in Tours die *Formulae imperiales*. Sie stellen zwar kein offizielles Kanzlei-Handbuch dar, sind aber wohl in engem Kontakt mit der Kanzlei Ludwigs des Frommen entstanden.<sup>18</sup> Auch die Reformen machten sich natürlich in den Herrscherurkunden bemerkbar. So sind Ludwigs Urkunden in einem besseren Latein verfasst als die seiner Vorgänger. Nicht zuletzt hatte das wechselhafte Verhältnis zu seinen Söhnen Auswirkungen auf Ludwigs Urkundenpraxis. So waren seine Diplome zwischen 825 und 829 auch im Namen seines Sohnes und Mitkaisers Lothar I. ausgestellt worden.<sup>19</sup> Dies änderte sich nach dem ersten Ausstattungsversuch Karls des Kahlen.

An einigen Stellen klangen in Kapitel IV bereits Verweise auf die Verwendung des Begriffs *auctoritas* in den Urkunden Ludwigs des Frommen an. Hier sollen diese ausführlich behandelt werden. Schon aufgrund der viel höheren Zahl überlieferter Diplome im Vergleich zu allen vorherigen besprochenen kann an dieser Stelle nicht jede einzelne ungewöhnliche Verwendung von *auctoritas* behandelt werden, liefert diese Studie doch nur einen Ausblick in die Zeit Ludwigs des Frommen. Im Folgenden sollen besonders Regelmäßigkeiten in der Verwendung von *auctoritas* in den Urkunden Ludwigs des Frommen nachgezeichnet werden, die Unterschiede zu vorherigen karolingischen Urkunden darstellen.

---

<sup>15</sup> KÖLZER, Einleitung (2016), S. XX f.

<sup>16</sup> Zu der Überlieferungslage der merowingischen und früheren karolingischen Herrscherurkunden siehe Kapitel IV.

<sup>17</sup> Dazu STIELDORF, Verschwinden (2007), S. 1–26, hier S. 22.

<sup>18</sup> GROß-LÜTTERMANN, Formularegebrauch (2014), S. 91 ff. Zu den *Formulae imperiales* auch PATT, *Formulae* (2016).

<sup>19</sup> KÖLZER, Einleitung (2016), S. XVIII.

In der Regel wird *auctoritas* auch weiterhin vornehmlich als Fachbegriff für eine königliche respektive kaiserliche Urkunde verwendet.<sup>20</sup> Wenn *auctoritas* nicht direkt als Metonymie für Ludwigs Urkunden steht, bezieht der Terminus sich doch in den allermeisten Fällen direkt auf den Kaiser und steht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem entsprechenden Rechtsbeschluss. Ungewöhnliche Wendungen, die in diesen Kontexten auftreten, werden in der Edition zumeist im Kopfregeat zu den jeweiligen Urkunden besprochen.<sup>21</sup> Auf diese muss hier daher nicht näher eingegangen werden.

Es finden sich jedoch weitere auffällige Wortverbindungen mit *auctoritas*, die in der Edition nicht thematisiert werden. Die *auctoritas ecclesiastica*<sup>22</sup> in D LdF. 359 oder die *auctoritas episcopalis*<sup>23</sup> in D LdF. 348 sind zwei Beispiele. Die Wendungen sind aus der Kirchenväterliteratur durch die Erfolge der karolingischen Bildungsreform im 9. Jahrhundert bekannt und wurden auch in Schriften, die im 9. Jahrhundert entstanden, immer wieder verwendet.<sup>24</sup> Deshalb sah man in der Edition wohl auch keinen Anlass, die Kookkurrenzen von *auctoritas* und *ecclesiastica* respektive *episcopalis* näher zu kommentieren. Beide Wendungen sind hingegen für frühmittelalterliche Herrscherurkunden auffällig. Sie begegnen erstmalig in Ludwigs Urkunden und dies jeweils auch nur einmal. Beide Male handelt es sich um verunechtete respektive interpolierte Urkunden und es ist zu vermuten, dass eben diese Formulierungen nicht in Ludwigs Kanzlei entstanden sind.

Neben der Metonymie für die Urkunde kann *auctoritas* nun – dies klang bereits in Kapitel IV. D an – häufiger zusammen mit *canonica* stehen und damit in völlig anderer

<sup>20</sup> Zum Leben Ludwigs ausführlich BOSHOF, Ludwig (1996).

<sup>21</sup> So z.B. in D LdF. 4, S. 102: „Die auffällige Junktur *imperiali auctoritate iubemus* (gegenüber *in hac regali sanctione*) wird man mit Depreux lediglich als Hinweis auf Ludwigs delegierte Herrschaft in Aquitanien verstehen, daraus aber keine weiteren Schlüsse ziehen dürfen, die Dickau zudem fehlerhaft und widersprüchlich begründet.“ Oder D 82, S. 201: „Die wiederholte Anordnung (*ita et denuo per sacram auctoritatem nostram confirmare decrevimus*: Z. 4 f.) ist so zu verstehen, daß die Istrienser wohl mittels des Patriarchen von Grado eine urkundliche Bestätigung (*sacra auctoritas*) ihrer Rechte beanspruchten, die zu Anfang der Regierung Ludwigs offenbar zunächst in nicht-schriftlicher Form anerkannt worden waren (vgl. Anm. 1); *sacra auctoritas*, was sonst bei Ludwig nicht begegnet, meint im byzantinischen Verständnis eine kaiserliche Urkunde: DÖLGER, Kaiserurkunde S. 13–23; DÖLGER, KARAYANNOPULOS, Urkundenlehre S. 29, 66, 75, 82 mit Anm. 5; HUNGER, Prooimion S. 213 Anm. 11; FICHTENAU, Arenga S. 23) [sic!].“

<sup>22</sup> D LdF. 359, S. 894.

<sup>23</sup> D LdF. 348, S. 870 f.

<sup>24</sup> Hierauf wird in Kapitel V. und VI. gezielt eingegangen.

Bedeutung auf die christliche Lehre beziehungsweise das damit verbundene kanonische Recht referenzieren.<sup>25</sup>

Theodor Sickel hat in seiner grundlegenden Studie zu der Benennung karolingischer Urkunden ausgeführt:

„Den speziellen Inhalt anzugeben werden dann diese Namen [der Urkunden] mit Zusätzen versehen: *chartae de mundeburde, immunitatis auctoritas* [...]“<sup>26</sup>

Dies ist zu verallgemeinernd verfasst. Eine erweiterte Urkundenbenennung findet man ab den Urkunden Karls des Großen und dort nur sehr vereinzelt: *auctoritatis donum*<sup>27</sup> / *carta*<sup>28</sup> / *edictum*<sup>29</sup> / *largitatio vel confirmatio*<sup>30</sup>. Ebenso wie die Tautologie *auctoritas* und *praeceptum/-io* scheinen die karolingischen Urkundenschreiber auch die erweiterte Urkundenbenennung von den Langobarden oder den Päpsten – auf jeden Fall aus Italien – übernommen zu haben.<sup>31</sup> Ganz regelmäßig findet man sie erst in den Urkunden Ludwigs des Frommen. Immer wieder ist in seinen Diplomen die Rede von einer *auctoritas immunitatis*<sup>32</sup> / *largitationis*<sup>33</sup> / *donationis*<sup>34</sup>. Darüber hinaus gibt es in Ludwigs Urkunden mehrfach die direkte Verbindung von *auctoritas* mit *littera*<sup>35</sup> und *conscriptio*<sup>36</sup>. Und noch eine Eigenart in der erweiterten Urkundenbenennung fällt in den Diplomen Ludwigs des Frommen ins Auge: Gelegentlich werden seine Urkunden als *imperialis auctoritas* bezeichnet.<sup>37</sup> Die Erweiterung von *auctoritas* um das Adjektiv *regalis*<sup>38</sup> oder, ab dem Kaisertum Karls des Großen, *imperialis* findet man – mit Ausnahme von einigen gefälschten Urkunden Karls des Großen – in merowingischen und früheren karolingischen Urkunden nie.<sup>39</sup> Anders sieht dies nun in Ludwigs

<sup>25</sup> Vgl. Kapitel IV. D., S. 119.

<sup>26</sup> SICKEL, Acta 1(1867), S. 186.

<sup>27</sup> D Kar. 111, S. 157.

<sup>28</sup> D Kar. 127, S. 178. Ähnlich D 184, S. 248: *donationem auctoritatis*.

<sup>29</sup> D Kar. 193, S. 259.

<sup>30</sup> D Kar. 212, S. 284. Ähnlich auch D 196, S. 264: *auctoritate vel confirmatione*; D 150, S. 204: *auctoritate atque confirmationem*; D 123, S. 173: *auctoritatibus et beneficiis*.

<sup>31</sup> Vgl. Kapitel IV., D., S. 117 f.

<sup>32</sup> So z.B. in D LdF. 16, S. 44; D 29, S. 79; D 31, S. 81; D 39; S. 102; D 43, S. 112 f.; D 53; S. 138; D 57, S. 45; D 70, S. 173; D 127, S. 324; D 200; S. 493.

<sup>33</sup> So z.B. in D LdF. 149, S. 374; D 249, S. 621; D 250, S. 623; D 287, S. 715.

<sup>34</sup> So z.B. in D LdF. 50, S. 131; D 169, S. 420; D 228, S. 567; D 255, S. 638; D 326, S. 809.

<sup>35</sup> Z.B. in D LdF. 12, S. 37; D 15, S. 42; D 47, S. 124; D 109, S. 267.

<sup>36</sup> Z.B. in D LdF. 304, S. 752; D 310, S. 766; D 318, S. 788; D 319, S. 790; D 325, S. 806; D 326, S. 809.

<sup>37</sup> D LdF. 4, S. 13; D 141, S. 358; D 210, S. 520; D 225, S. 558; D 252, S. 628; D 276, S. 688; D 286, S. 714; D 307, S. 760; D 308, S. 762; D 316, S. 782; D 324, S. 804: *augustae auctoritatis*; D 356, S. 887; D 359, S. 895; D 360, S. 898 f.; D 375, S. 937.

<sup>38</sup> Siehe dazu auch unten S. 209 mit Anm. 49.

<sup>39</sup> Vgl. D Kar. 247, S. 350; D 261, S. 379; D 277, S. 412; D 281, S. 419; D 284, S. 425; D 303, S. 456.

Urkunden aus. Zeitlich bedingte Auffälligkeiten sind dabei nicht erkennbar. Sowohl in frühen als auch in Urkunden aus der Zeit der Reichskrise bis hin zu Urkunden, die nach 834 ausgestellt wurden, findet sich diese Wendung. Obwohl sich der Ausdruck *auctoritas imperialis* als Bezeichnung für eine kaiserliche Urkunde erst in der Herrschaftszeit Ludwigs des Frommen etablierte, scheint die Wendung nicht gezielt als Ausdruck kaiserlicher Macht – besonders in der Krisenzeit – verwendet worden zu sein.

Die größte Neuerung bei der Verwendung von *auctoritas* in den Urkunden Ludwigs des Frommen findet man in seinen Arengen. Denn verwendeten Ludwigs karolingische und auch merowingische Vorgänger *auctoritas* nie in dem Teil der Urkunde, der die Begründung für die herrscherliche Urkundentätigkeit lieferte, werden nun in Ludwigs Arengen zur „Bekräftigung von Privilegierungen der Vorgänger“<sup>40</sup> die zu bestätigenden Urkunden immer wieder auch explizit als *auctoritas* benannt. Mehrfach lassen sich Wendungen nachweisen wie:

[...] *detulit obtutibus nostris quandam auctoritatem domni et genitoris nostri Karoli bonae memoriae piissimi augusti [...]*.<sup>41</sup>

*Auctoritas* als Fachbegriff für eine Herrscherurkunde wird in Ludwigs Arengen in der üblichen Bedeutung jedoch in einem neuen Verwendungskontext benutzt.

Susanne Zwierlein hat in ihrer Dissertation ausführlich gezeigt, dass sich die Arengen unter Ludwig dem Frommen maßgeblich änderten, indem jede individuell verfasst und dabei gleichzeitig jedoch stärker im Rahmenformular standardisiert wurde.<sup>42</sup> Genau diese Standardisierung mit gleichzeitiger Individualisierung lässt sich auch bei der Verwendung von *auctoritas* in Ludwigs Arengen zu Bestätigungsurkunden nachweisen. Diese Feststellung gilt zudem ebenso für Formulierungen in Ludwigs Narrationen und Dispositionen. Auch hier bleibt die Bedeutung die Gleiche, doch sind die Formulierungen in der Narratio neu, so beispielsweise:

*Ob firmitatem tamen rei postulavit nobis praedictus Thrasarius abba, ut eandem auctoritatem [Immunitäts-, Königsschutz- und Zollbefreiungsurkunden] ob amorem dei et reverentiam ipsius sancti loci nostra confirmaremus auctoritate.*<sup>43</sup>

<sup>40</sup> Dazu ZWIERLEIN, Arengen (2017), S. 61 ff. und S. 327 ff.

<sup>41</sup> D LdF. 106, S. 255 f. Ähnlich z. B. D 77, S. 191; D 81, S. 199; D 90, S. 219; D 102, S. 247; D 143, S. 361.

<sup>42</sup> Hier und im folgenden ZWIERLEIN, Arengen (2017). Eine knappe Übersicht über die Ergebnisse bietet zudem KÖLZER, Einleitung (2016), S. LVIII f.

<sup>43</sup> D LdF. 73, S. 180. Ähnlich z. B. D 56, S. 144; D 78, S. 193; D 93, S. 224; D 94, S. 229; D 106, 256; D 258, S. 648; D 331, S. 819.

Zuvor werden nie die aktuelle Urkunde und das frühere, zu bestätigende Diplom in einem Satz als *auctoritas/-tes* bezeichnet. Ebenfalls neu ist der Ausdruck *paterna auctoritas* für die zu bestätigenden Urkunden in der Dispositio.

Gewann man bei den merowingischen Urkunden unter arnulfingischer Dominanz den Eindruck, dass diese den Begriff *auctoritas* ganz gezielt einsetzten, um die besondere Macht der ausgestellten Rechtsdokumente zu unterstreichen, scheint ähnliches in Ludwigs Urkunden der Fall gewesen zu sein. Sätze wie [...] *ut paterne auctoritati nostram quoque superadderemus auctoritatem*<sup>44</sup> stellen neue Rahmenformulierungen dar, die immer wieder begegnen. Die Berufung auf die dynastische Tradition kommt dabei in allen genannten Fällen, besonders aber durch die Erweiterung *paterna auctoritas*, viel deutlicher zum Vorschein als bei Ludwigs Vorgängern. Ob man dahinter machtpolitische Gründe suchen sollte, bleibt dahingestellt. Ludwig konnte sich – stärker als noch sein Vater Karl und anders als sein Großvater Pippin – auf eine dynastische Tradition stützen, was sich in seinem diplomatischen Formular widerspiegelt.

Weiter handelt es sich bei beinahe der Hälfte der echten Urkunden Ludwigs des Frommen um Bestätigungsurkunden, und dies ist auch der Grund, warum die neuen Formeln so häufig in Ludwigs Arengen, Narrationen, und Dispositionen begegnen.<sup>45</sup> Hinzu kommt nicht zuletzt der weiterhin gebräuchliche Verweis auf die *auctoritas* in der Corroboratio. Zeitliche Auffälligkeiten bei der Benutzung von *auctoritas* ergeben sich in all diesen Fällen nicht. Dies spricht dafür, dass *auctoritas* unter Ludwig dem Frommen einfach als Fachbegriff für eine herrscherliche Urkunde verstanden und verwendet wurde.

Eine einzige Urkunde sticht in der Verwendung des Begriffs *auctoritas* heraus. Es handelt sich dabei um D LdF. 315 vom 26. August 832, welches in St. Denis ausgestellt wurde.<sup>46</sup> Ludwig der Fromme bestätigt hier die im Kloster St. Denis durch eine bischöfliche Kommission vorgenommene Reform nach der Benediktsregel.<sup>47</sup> In der ungewöhnlich langen Urkunde heißt es:

<sup>44</sup> D LdF. 246, S. 616. Ähnlich z.B. in D 71, S. 175; D 85, S. 209; D 91, S. 221; D 111, S. 272; D 118, S. 293; D 156, S. 389; D 200, S. 493; D 214, S. 526; D 251, S. 625.

<sup>45</sup> ZWIERLEIN, Arengen (2017), S. 327 mit Anm. 158.

<sup>46</sup> D LdF. 315, S. 774–779.

<sup>47</sup> Zu der Reform OEXLE, Forschungen (1978), S. 113–119; SEMMLER, Saint-Denis (1989), S. 107–111; PETERS, Entwicklung (1993), S. 172–179.

[...], *regiae auctoritatis sollicitudine corrigamus*, [...]. *Quapropter saepissime sacerdotes domini, quorum id officii esse noveramus, admonere curavimus ac nostram principalem auctoritatem adiutricem ad eorum ministerium iuxta voluntatem dei exsequendum prompte exhibuimus, ut quicquid in ordinibus ecclesiasticis vel in quacumque persona emendatione dignum invenirent, pastoralis auctoritate postposita qualibet tor[p]oris neglegentia vel personarum acceptione incunctanter corrigerent et ad statum rectitudinis perducere decertarent. [...] ad eosdem praesules ecclesiarum idem censuimus referri negotium, ut nostri principatus auctoritate eorumque iudicio, quibus tanta est conlata potestas a domino, isdem ordo in eodem loco absque retractatione restitueretur. [...] Sed laudabilius hi patres ecclesie auctoritate sua dignae petitioni fratrum, quos in suae religionis virtute diximus permansisse.<sup>48</sup>*

Danach folgen noch mehrfach der geläufige Verweis auf die kaiserliche *auctoritas* als Metonymie für die Urkunde und zweimal der Verweis auf die kanonische *auctoritas*. In der Urkunde finden sich mehrere Wendungen, die so sonst nie in Kombination mit *auctoritas* in Ludwigs Urkunden begegnen. Die Formulierung *regiae auctoritatis* findet man nur ein weiteres Mal in einer Urkunde Ludwigs des Frommen vom 1. Dezember 814.<sup>49</sup> Neben dem mehrfachen Verweis auf die prinzipale *auctoritas*, die ebenfalls eine einmalige Wendung für Ludwigs Urkunden darstellt, ist hier die Rede von der *pastoralis auctoritas*. Auch diese Wendung ist bis zu diesem Zeitpunkt einzigartig für fränkische Herrscherurkunden. Wie lässt sich all dies erklären?

Der überlange „Text und das ungewöhnliche, sprachlich und inhaltlich niveauvolle Diktat“ wurde wohl nicht von einem Kanzleischreiber verfasst, sondern ist Hilduin, dem Abt von St. Denis, zuzuweisen.<sup>50</sup> Es handelt sich bei der Urkunde also um eine Empfängerdikta. Hilduin war nach der sogenannten ‚loyalen Palastrebellion‘ 830 abgesetzt worden und stand erst seit Mai 831 wieder dem Kloster vor.<sup>51</sup> Sicherlich abwertend gemeint und auf Ludwigs Stellung bezogen, bezeichnete Hilduin die Urkunde als *regiae auctoritas* und *principalis auctoritas* und nicht als *imperialis auctoritas*. Die

<sup>48</sup> Hier und im Folgenden D LdF. 315, S. 775–778.

<sup>49</sup> D LdF. 41, S. 106 f. Bei der Urkunde handelt es sich um ein *Tractorium*, welches wohl auf D Kar. 88, S. 126 f. und ein heute verlorenes Privileg, welches in D LdF. 40 erwähnt wird, zurückgeht. Die in D 41 ungewöhnlichen Formulierungen *regie auctoritatis decretum* und *regis auctoritatibus* führt Kölzer auf das verlorene Privileg zurück. Vgl. ebd. Da solche Wendungen jedoch in früheren Urkunden ebenfalls nicht begegnen, müsste diese These nochmals überdacht werden. Handelt es sich bei D 41 vielleicht doch um eine Fälschung oder ist zumindest verunecht? Immerhin ist die Urkunde ebenso wie D LdF. 315, in dem das zweite Mal die Wendung *regiae auctoritatis* begegnet, für St. Denis ausgestellt worden.

<sup>50</sup> Vgl. das Regest zu D LdF. 315, S. 775.

<sup>51</sup> Dazu DEPREUX, Prosopographie (1997), Nr. 157, S. 250–256; auch PATZOLD, Palastrebellion (2006), S. 43–77.

Unanfechtbarkeit des Diploms blieb mit der Wendung *regiae auctoritas* dennoch erhalten, woran Hilduin als Adressaten natürlich gelegen sein musste.<sup>52</sup>

Nach Steffen Patzold wird in D LdF. 315 das „neue Bischofsmodell“ sichtbar.<sup>53</sup> Er beschreibt damit einen Prozess, der in den 820er Jahren begann und in dem die Aufgaben der Bischöfe im Frankenreich durch diese selbst neu definiert wurden.<sup>54</sup> Befördert durch die Erfolge der karolingischen Bildungsreform seien die Schriften der christlichen Spätantike am Hof und in den geistigen Zentren des Reiches wieder zugänglich geworden. Patristische Ideen zu den Aufgaben des Bischofs, gepaart mit der Semantik der Kirchenväter, schlugen sich dann in geistlichen Schriften ab dem zweiten Viertel des 9. Jahrhunderts nieder. Patzold sieht – wie oben bereits erwähnt – in den Begriffen *auctoritas*, *ministerium*, *admonitio* und *adiutorium* Schlüsseltermini, die das „neue Bischofsmodell“ repräsentierten. Sie alle lassen sich einschlägig in der genannten Urkunde nachweisen.<sup>55</sup> Durch den Verweis auf die *piissimi imperii potestas* und die bischöfliche *auctoritas* – gemeint ist damit der Ausdruck *auctoritas pastoralis*<sup>56</sup> – in D LdF. 315 sieht Patzold zudem die gelasianische Dichotomie nachgewiesen.<sup>57</sup> D LdF. 315 selbst zeigt, dass man dabei beachten muss, dass es sich nicht um eine Zweiteilung in einer festen Zuschreibung der Begriffe *potestas* für die weltliche und *auctoritas* für die geistliche Gewalt handelt. *Auctoritas* wird in der Urkunde selbst – ebenso wie in zahlreichen Zeugnissen des 8. Jahrhunderts – auch und vor allem als Zuschreibung für die weltliche Gewalt verwendet. Zuletzt muss hier festgehalten werden, dass sich die ungewöhnlichen Verwendungen von *auctoritas* in D LdF. 315 nicht der königlichen Kanzlei zuschreiben lassen, sondern Hilduin von St. Denis – einem der ‚Verschwörer‘ von 830.

Resümierend kann man sagen, dass *auctoritas* in den Urkunden Ludwigs des Frommen vielleicht noch stärker als in denen seiner Vorgänger in erster Linie als Fachbegriff für eine herrscherliche Urkunde Verwendung fand. Nur wenige Ausnahmen des Terminus

<sup>52</sup> Vgl. zur Unanfechtbarkeit Kapitel IV. A., S. 101 f.

<sup>53</sup> PATZOLD, *Episcopus* (2008), S. 250 ff. mit Anm. 448. Ausführlich dazu Kapitel VII. B.

<sup>54</sup> Hier und im Folgenden ebd., bes. ab S. 135.

<sup>55</sup> Ebd., S. 141.

<sup>56</sup> Die *auctoritas pastoralis* geht – wie in Kapitel II. E. ausführlich behandelt – auf Gregor den Großen zurück und wurde von den fränkischen Bischöfen ab dem zweiten Viertel des 9. Jahrhunderts in ihr semantisches Vokabular fest integriert.

<sup>57</sup> Vgl. PATZOLD, *Episcopus* (2008), S. 251 mit Anm. 448.

lassen sich für die gesamte Herrschaftszeit Ludwigs des Frommen nachweisen, so die *auctoritas ecclesiastica* in D LdF. 359, die *auctoritas episcopalis* in D LdF. 348 und die Wendungen *regiae auctoritas*, *principalis auctoritas* und *pastoralis auctoritas* in D LdF. 315. Sie alle scheinen nicht von der königlichen Kanzlei selbst formuliert worden zu sein. Die Regelmäßigkeiten in der Anwendung von *auctoritas* sind weiterhin so stark, dass Abweichungen schnell ins Auge fallen. Dabei muss dies nicht automatisch bedeuten, dass es sich um Fälschungen handelt. Es bestätigt sich jedoch der Befund, den schon die Analyse älterer frühmittelalterlicher Herrscherurkunden ergeben hat: Auch unter Ludwig dem Frommen kommen ungewöhnliche Wendungen um den Begriff *auctoritas* zumeist in verunechteten und interpolierten Urkunden und in Empfängerdiktagen vor.

Wie klar die Funktion von *auctoritas* als Metonymie für das Diplom in frühmittelalterlichen Herrschaftsurkunden und wie regelmäßig dabei die Anwendung ist, bestätigen die Ausnahmen. Die beiden behandelten Hausmeierurkunden Pippins des Jüngeren zeigten dies bereits zuvor ebenso wie nun Wendungen, die nur vereinzelt auftreten. Ist *auctoritas* um den Begriff *imperialis* ergänzt, ist dies ein klares Indiz für eine Fälschung in den Urkunden Karls des Großen. Anders sieht es dann unter seinem Sohn Ludwig aus, der diese Wendung mehrfach in seinen Diplomen anwandte. In D LdF. 315 erscheint *auctoritas* in Verbindung mit *pastoralis*, in D LdF. 348 mit *episcopalis*. Beide Male handelt es sich um keine reinen Kanzleiausfertigungen und das „neue Bischofsmodell“, wie Patzold es bezeichnet, wird durch solche Wendungen klar erkennbar. D LdF. 315 ist wohl komplett von Hilduin von St. Denis verfasst worden, D LdF. 348 ist verunechtet und interpoliert, was sicherlich insbesondere für die Wendung *episcopalis auctoritas* zu gelten hat, welche sich kein zweites Mal bis dahin in einer frühmittelalterlichen Herrscherurkunde nachweisen lässt.

Die semantische Redundanz von *auctoritas* und *praeceptum/-io*, die erst in den Urkunden Karls des Großen gelegentlich auftaucht und die man als erweiterte Urkundenbenennung bezeichnen kann, findet in den Urkunden Ludwigs des Frommen eine feste Anwendung. Genauere Bestimmungen und Ergänzungen des Terminus *auctoritas* durch *immunitatis/largitationis/donationis/conscriptio* oder auch *imperialis* findet man in Ludwigs Urkunden durchgängig.

Erst unter Ludwig dem Frommen kam es zu grundlegenden Änderungen und Verbesserungen des Diplomstils und der Urkundensprache, die nicht zuletzt auf die

karolingische Bildungsreform zurückzuführen sind. In seinen Urkunden findet man nun *auctoritas* auch in den Arengen der Bestätigungsurkunden. Hier und auch in den anderen Protokollteilen von Ludwigs Urkunden spielte die dynastische Tradition eine große Rolle bei der Verwendung von *auctoritas*. Die Neuerung in der Anwendung des Begriffs lag dabei weniger bei der Funktion, die *auctoritas* in Ludwigs Urkunden hatte, sondern mehr bei dem Verweis auf die dynastische Tradition, wenn beispielsweise die Sprache von den *paternae auctoritates* ist. *Auctoritas* scheint dabei noch einmal stärker als unter Ludwigs Vorgängern als Fachbegriff für eine Herrschaftsurkunde verwendet worden zu sein.

#### B. Bischöfliche *auctoritas* im Diskurs um die rechte Ordnung

Die Analyse der Quellen des 8. Jahrhunderts, die den Terminus *auctoritas* aufweisen, hat gezeigt, dass der Begriff in ganz unterschiedlichen Funktionen und Bedeutungen Anwendung fand, jedoch nie, soweit es sich nachweisen ließ, in der Wortverbindung mit *episcopus*.

Nach Steffen Patzold haben Schlüsseltermini wie *ministerium*, *admonitio*, *adiutorium* und eben *auctoritas* zu der politischen Machtsteigerung des Episkopats beigetragen.<sup>58</sup> Sie lassen sich in normativen Quellen vermehrt ab den 830er Jahren, genauer seit der Synode von Paris 829 nachweisen. Immer wieder begegnet von nun an der Terminus *auctoritas* in Verbindung mit den fränkischen Bischöfen und in Bezug auf diese. Im Folgenden soll analysiert werden, wann, warum und von wem der Begriff *auctoritas* in Verbindung mit den Bischöfen aufgegriffen wurde. Es soll untersucht werden, welche Funktion *auctoritas* dabei einnahm. Da es sich hier nur um einen Ausblick handelt, soll der Nachweis von *auctoritas* in Schlüsseltexten, die den Diskurs bestimmten, untersucht werden. Zu diesen zählen Ludwigs *Admonitio ad omnes regni ordines* von 825, die die Ordnung im Reich auf neue Weise definierte, und die Beschlüsse der großen Reformsynode in Paris 829.

---

<sup>58</sup> Vgl. Anm. 4.

1. Die *Admonitio ad omnes regni ordines*

Eine grundlegende Bedeutung für Ludwigs Regierung hatte das als *Admonitio ad omnes regni ordines* bekannte Kapitular, welches wahrscheinlich 825 von Ludwig erlassen worden war.<sup>59</sup> In Form eines Mahnschreibens beschreibt der Kaiser darin seine Herrschaft als ein von Gott gegebenes Amt (*ministerium*). In seiner Person sei dieses zwar in höchster Weise gebündelt, doch sollte ein jeder Amtsträger in *suo loco et ordine partem nostri ministerii habere*.<sup>60</sup> Die anderen Amtsträger und ihre Aufgaben werden dann in den folgenden Kapiteln definiert. Dabei weist das Kapitular eine „Systematik in der begrifflichen Zuordnung einer Gruppe“ auf, die „nicht prinzipiell, aber doch in der Konsequenz neu“ ist.<sup>61</sup> Sie machte Epoche.<sup>62</sup> So entsteht in dem Kapitular erstmalig in karolingischer Zeit der „Eindruck einer schärferen Trennung der verschiedenen Ämter und Kompetenzzuweisungen“.<sup>63</sup>

In den Kapiteln drei bis fünf definierte der Kaiser die Stellung des Episkopats im Reich und das Verhältnis der Bischöfe zum Kaiser, zu den Grafen und den anderen Amtsträgern. Drei Mal wird in dem Kapitular dabei auf die bischöfliche *auctoritas* verwiesen:

4. [...] *Et ubicumque per negligentiam abbatis aut abbatissae vel comitis sive vassi nostri aut alicuius cuiuslibet personae aliquod vobis difficultatis in hoc apparuerit obstaculum, nostrae dinoscentiae id ad tempus insinuare non differatis, ut, nostro auxilio suffulti, quod vestra auctoritas exposcit, famulante ut decet potestate nostra, facilius perficere valeatis.*

5. *De sacerdotibus vero ad vestram curam pertinentibus magnum adhibete studium, ut, qualiter vivere debeant et quomodo populis ad suae portionis curam pertinentibus exemplo et verbo prosint, a vobis cum magna cura edoceantur et admoneantur et, ut id facere studeant, vestra pontificali auctoritate constringantur; [...] sicut dictum est, in restauratione ecclesiarum et luminaribus vestra auctoritate et studio cedere possit.*<sup>64</sup>

Wenn die Bischöfe bei ihrer Hilfe der Verwaltung des Reiches auf Widerstand der Äbte, Grafen oder der Vasallen des Königs stießen, dann sollten sie das, was ihre *auctoritas* erforderte, mit Hilfe des Kaisers selbst und um dessen *potestas* zu schützen,

---

<sup>59</sup> *Admonitio ad omnes regni ordines* (im Folgenden *Admonitio*), Capit. 1, Nr. 150, S. 303–307. Zu dem Kapitular zuletzt ausführlich SUCHAN, Mahnen (2015), S. 240–258; PATZOLD, Episcopus (2008), S. 140–147. Grundlegend auch ANTON, Fürstenspiegel (1968), S. 198–200, 404–406 und 413–415; KASTEN, Königssöhne (1997), S. 178 f., 183–185 und 215; GUILLOT, Ordinatio (1990), S. 455–486; WERNER, Hludovius (1990), S. 87–91.

<sup>60</sup> *Admonitio*, c. 3, Capit. 1, Nr. 150, S. 303.

<sup>61</sup> SUCHAN, Mahnen (2015), S. 243.

<sup>62</sup> PATZOLD, Episcopus (2008), S. 241 mit Verweis auf WERNER, Hludovicus (1990), S. 88 f., der auf die Bedeutung des Kapitulars für das Lehenswesen hingewiesen hat.

<sup>63</sup> Ebd.

<sup>64</sup> *Admonitio*, c. 3–5, Capit. 1, Nr. 150, S. 303 f.

durchsetzen. *Pontificali auctoritate* sollten die Priester ihrer eigenen Diözese zur Erfüllung ihrer Pflichten gezwungen werden. Steffen Patzold hat zurecht betont, dass hier *auctoritas* erstmalig systematisch in einem Kapitular auf die Bischöfe bezogen wird.<sup>65</sup> Mehr noch begegnet der Terminus überhaupt erstmals in der Funktion, die die bischöfliche Macht beschreibt, in einem karolingischen Text. Wie lässt sich das erklären und was genau bedeuten die *auctoritas episcopalis* respektive *pontificalis* hier?

Monika Suchan hat jüngst darauf hingewiesen, dass die Aussagen über den Zugang zum bischöflichen Amt, zum episkopalen Aufgabenspektrum sowie zu dem grundlegenden Prinzip der Einheit von Leben und Amt, die insbesondere in Kapitel vier behandelt werden, die Grundzüge der *Regula Pastoralis* Gregors des Großen komprimieren.<sup>66</sup> In einem früheren Kapitel dieser Untersuchung wurde gezeigt, dass der Begriff *auctoritas* in Bezug zu den Bischöfen zwar nicht prominent in der *Regula* vertreten ist, die episkopale *auctoritas* jedoch immer wieder Gregors Schriften durchdrang und auch in der *Regula* die klar definierte kirchliche Amtsgewalt des Bischofs umschrieb.<sup>67</sup>

Sicherlich hatte die zunehmende Rezeption patristischer Schriften insbesondere von Gregor I. aber auch von Autoren wie Cyprian von Karthago seit dem Auftakt der karolingischen Reformen zu der Anführung bischöflicher *auctoritas* in Ludwigs *Admonitio* beigetragen.<sup>68</sup> Cyprian hatte das Verständnis bischöflicher *auctoritas* grundlegend geprägt.<sup>69</sup> Er verstand sie als eine Art Amtsscharisma. Bis in die Zeit Gregors des Großen hatte sie sich fest zu einer amtlichen Gewalt formiert, die von den Bischöfen oftmals missbräuchlich genutzt wurde, weshalb der Papst in seiner *Regula Pastoralis* und weiteren Schriften auf die priesterliche Funktion episkopaler *auctoritas* verwies. Die noch in der Herrschaft Karls des Großen abgehaltenen Synoden von Mainz, Reims, Tours und Chalon-sur-Saône im Jahr 813 verpflichteten die Bischöfe sogar zur Lektüre

<sup>65</sup> PATZOLD, *Episcopus* (2008), S. 141 mit Anm. 241.

<sup>66</sup> SUCHAN, *Mahnen* (2015), S. 243.

<sup>67</sup> Dazu Kapitel II. E.

<sup>68</sup> Dabei muss man jedoch bedenken, dass Gregors Briefregister erst in der späten Karolingerzeit im Frankenreich bezeugt ist. Nur 15 seiner Briefe hat Friedrich MAAßEN, *Geschichte* (1870), S. 301–304, vor Pseudoisidor nachweisen können. Zur Überlieferung des Briefregisters und ihrem Eingang in kanonische Rechtssammlungen auch JASPER, FUHRMANN, *Papal Letters* (2001), S. 70 ff. mit Literatur. Zu den Inhalten zuletzt auch EICH, *Gregor* (2016), S. 73 ff. Zu Pseudoisidor siehe zuletzt die Beiträge in UBL, ZIEMANN (Hgg.), *Fälschung* (2015); PATZOLD, *Gefälschtes Recht* (2015); grundlegend ZECHIEL-ECKES, *Pseudoisidors Spur* (2002), S. 1–28.

<sup>69</sup> Dazu und zu Cyprians Rezeption Kapitel II. C. 2.

von Gregors Regel.<sup>70</sup> Sie wurde für den Weltklerus das, was die Benediktsregel für die Mönche wurde. Es war nur eine Frage der Zeit, wann die bischöfliche *auctoritas* sich auch in karolingischen Schriften niederschlug. Erstmals tat sie es nun in Ludwigs des Frommen *Admonitio ad omnes regni ordines*, und dies ist kein Zufall.

Immer wieder ist in der Forschung darauf verwiesen worden, dass das Frankenreich zur Zeit Ludwigs des Frommen vor allem personal gedacht wurde.<sup>71</sup> Den gängigen Mahndiskursen seiner Zeit entsprechend, sei in der *Admonitio* ein ethischer Ansatz verfolgt worden, der Instruktionen für die einzelnen Ämter transportiert habe, so Suchan.<sup>72</sup> Über die reinen personalen Funktionsbeschreibungen hinaus habe die *Admonitio* „auch und gerade auf die Erziehung des Amtsträgers als Menschen“ abgezielt. Die Funktion bischöflicher *auctoritas* im Sinne Gregors des Großen fügt sich in dieses Bild. Bei ihm stellte sie die Rechtsmacht der Bischöfe in der eigenen Diözese dar, vor deren Missbrauch Gregor in Kapitel I, 6 nachdrücklich warnte und deren pastoralen Charakter er ausdrücklich in seiner Regel hervorhob.<sup>73</sup> Genau in dieser Funktion begegnet die episkopale *auctoritas* nun in dem Mahnschreiben Ludwigs des Frommen. Dadurch, dass sie hier erstmalig in einer karolingischen Quelle belegt ist, jedoch in keiner Weise näher erläutert wird, muss man vermuten, dass diese Funktion von *auctoritas* den Zeitgenossen bekannt gewesen ist und sie nicht grundsätzlich als neu definierte Macht verstanden wurde.

Noch an weiteren Stellen benutzte Ludwig beziehungsweise der konkrete Verfasser der *Admonitio*, der sich nicht klar belegen lässt, den Terminus *auctoritas*. In Kapitel drei heißt es eingangs: *Sed quamquam summa huius ministerii in nostra persona consistere videatur, tamen et divina auctoritate et humana ordinatione ita per partes divisum esse cognoscitur [...]*.<sup>74</sup> Ebenso wie in Bezug auf die zuvor behandelte bischöfliche *auctoritas* kann man den Begriff hier mit Recht, in diesem Fall göttliches Recht, übersetzen. Und

<sup>70</sup> FLORYSZCZAK, *Regula* (2005), S. 308–316. So liest man dann in den Erlassen von Concilium Remense a. 813, Conc. 2,1, Nr. 35, c. 10, S. 255, dass man anhand der Regel lernen solle *qualiter sibi subiectos deberent ammonere, quoniam teste eodem beato Gregorio aliter ammonendi sunt praelati atque aliter subditi*.

<sup>71</sup> Nach Johannes FRIED, *Herrschaftsverband* (1982), S. 33 „genügten [gar] personenbezogene Funktionszuweisungen.“ Dagegen und mit einem Überblick über die Forschungsgeschichte GOETZ, *Regnum* (1987), S. 110–189, der anhand von Quellenbeispielen des 9. Jahrhunderts zeigt, dass das *regnum* sowohl personal als auch transpersonal gedacht worden sei. Zur Debatte siehe auch JARNUT, *Anmerkungen* (2004), S. 504–509.

<sup>72</sup> Hier und im Folgenden SUCHAN, *Mahnen* (2015), S. 241, die darauf verweist, dass Ludwig sich an seinen Vorgängern, insbesondere Karl dem Großen orientiert habe. So habe er als Diskursinstrument eine *admonitio* gewählt und als konzeptionelles Muster die Mahnung.

<sup>73</sup> Ausführlich dazu Kapitel II. E. 2.

<sup>74</sup> *Admonitio*, c. 3, Capit. 1, Nr. 150, S. 303.

auch die weiteren Nachweise betonen die rechtliche Funktion von *auctoritas*. In den Kapiteln 7, 8, 13 und 25 verweist Ludwig jeweils auf seine eigene *auctoritas*. Die Verwendung entspricht hier der üblichen Urkundensprache.<sup>75</sup>

Zuletzt muss nochmals auf Formulierungen in Kapitel vier der *Admonitio* eingegangen werden. Am Schluss heißt es: *nostro auxilio suffulti, quod vestra auctoritas exposcit, famulante ut decet potestate nostra, facilius perficere valeatis*.<sup>76</sup> Einige Mediävisten sehen dahinter die gelasianische Gewaltenlehre, die hier in Form episkopaler *auctoritas* der herrscherlichen *potestas* gegenüber gestellt werde.<sup>77</sup> In einer Anmerkung hat Patzold zurecht darauf verwiesen, dass das Gelasiuszitat in der *Admonitio* noch nicht aufgegriffen wurde, sondern erstmals 829.<sup>78</sup> An eben dieser Diskussion wird deutlich, dass die gemeinsame Verwendung der Begriffe *auctoritas* in Bezug auf die Bischöfe und *potestas* in Anlehnung an die herrscherliche Gewalt oftmals einseitig gedeutet wird. Dahinter müsse die gelasianische Gewaltenlehre stehen und die Begriffe *auctoritas* und *potestas* werden als fest zugewiesene Mächte für die geistliche respektive weltliche Gewalt verstanden. In dieser Studie konnte jedoch immer wieder gezeigt werden, dass weder *auctoritas* noch *potestas* nur mit der geistlichen beziehungsweise der weltlichen Macht in spätantiken und frühmittelalterlichen Quellen verbunden wurden, so auch in der Urkunde D LdF. 315 Ludwigs des Frommen im vorangegangenen Kapitel.<sup>79</sup> Vielmehr stellten beide Begriffe Rechtstermini dar, die oftmals unweigerlich ineinander griffen, aber auch synonym verwendet werden konnten. Die Wendungen um die bischöfliche

---

<sup>75</sup> Ebd., c. 7, S. 304: *Vobis vero comitibus dicimus vosque commonemus, quia ad vestrum ministerium maxime pertinet, ut reverentiam et honorem sanctae Dei ecclesiae exhibeatis et cum episcopis vestris concorditer vivatis et eis adiutorium ad suum ministerium per agendum praebeatis et ut vos ipsi in ministeriis vestris pacem et iustitiam faciatis et, quae nostra auctoritas publice fieri decernit, ut in vestris ministeriis studiose perficiantur attendite*. Ebd., c. 8, S. 304: [...] *Et si aliqua persona in aliquo vobis impedimentum fuerit, quin ea quae dicimus facere non valeatis, nobis ad tempus illud notum fiat, ut nostra auctoritate adiuti ministerium vestrum digne adimplere possitis*. Ebd., c. 13, S. 305: *Omnibus etiam generaliter dicimus, ut caritatem et pacem ad invicem habeatis et generalem iussionem nostram generaliter observare decertetis et missis nostris, pro qualicumque scilicet aut ecclesiastica aut publica utilitate vel oportunitate a nobis directis, nostri honoris causa honorem exhibeatis et propter nostrae auctoritatis venerationem ea quae per illos iniungimus agere non neglegatis*. Ebd., c. 25, S. 307: *Comites vero ministris ecclesiae in eorum ministeriis, ut hoc plenius et de nostris et de se et de suis hominibus obtinere possint, adiutores in omnibus fiant; et quicumque prima et secunda vice de his a comite admonitus non se correxerit, volumus ut per eundem comitem eius neglegentia ad nostram notitiam perferatur, ut nostra auctoritate quod in nostro capitulari continet, subire cogatur*. Vgl. dazu ausführlich Kapitel IV und VII. A.

<sup>76</sup> *Admonitio*, c. 4, Capit. 1, Nr. 150, S. 304.

<sup>77</sup> So GUILLOT, *Ordinatio* (1990), S. 472 ff.; KASTEN, *Königssöhne* (1997), S. 178.

<sup>78</sup> PATZOLD, *Episcopus* (2008), S. 140 mit Anm. 240.

<sup>79</sup> Siehe dazu z.B. besonders Kapitel II. D. zu Gelasius; aber auch die Verwendung von *auctoritas* als Ausdruck herrscherlicher Gewalt in frühmittelalterlichen Herrscherurkunden. Vgl. auch Kapitel VII. A., S. 210 f.

*auctoritas* wurden in der *Admonitio ad omnes regni ordines* wahrscheinlich in Anlehnung an Gregors *Regula Pastoralis* formuliert. Vielleicht nur um eine Doppelung zu vermeiden, schrieb der Verfasser des Kapitulars in Ludwigs des Frommen Namen diesem am Ende von Kapitel vier dessen *potestas* zu.

Festhalten lässt sich, dass die bischöfliche *auctoritas* erstmals in einer karolingischen Schrift Erwähnung in dem Kapitular *Admonitio ad omnes regni ordines* fand. Die Funktion von *auctoritas* war dabei nicht grundsätzlich neu, sondern wurde durch die Rezeption patristischer Schriften wie Gregors des Großen *Regula Pastoralis* geprägt. *Auctoritas* umschrieb die rechtliche Amtsgewalt der Bischöfe, die diese in ihrer eigenen Diözese besaßen und zu deren Ausführung sie in der *Admonitio* von Kaiser Ludwig dem Frommen gemahnt wurden.

## 2. Die Synode von Paris 829

Im Dezember 828 waren von Ludwig dem Frommen und seinem Sohn Lothar Bischofsversammlungen in Paris, Lyon, Mainz und Tours einberufen worden, um die Reformen weiter voranzutreiben. Aufgrund zunehmender äußerer Einfälle sollten sie angesichts der allgemeinen Notlage über eine Verbesserung der Lebensweise der Christen beraten.<sup>80</sup> Nur von dem Treffen in Paris sind umfangreiche Akten erhalten. Die Dokumente umfassen den Erlass Ludwigs des Frommen und Lothars I. zur Abhaltung der Synoden, ein entsprechendes Rundschreiben an die Bischöfe in zwei Versionen sowie die eigentlichen Synodalbeschlüsse, verfasst von Bischof Jonas von Orléans.<sup>81</sup> Diese gliedern sich in mehrere Teile. In zwei Büchern, die insgesamt 94 Kapitel umfassen, wird zunächst das Leben von Klerikern und Laien behandelt, Buch zwei widmet sich dann dem Herrscher und den Pflichten der Untertanen. Darauf folgt ein Brief der Bischöfe an die Kaiser Ludwig und Lothar. Zuletzt ist den Beschlüssen eine Zusammenfassung in Form eines Exzerptes in 62 Kapiteln angehängt, welches auf der

---

<sup>80</sup> Hludowici et Hlotharii epistola generalis, Conc. 2,2, Nr. 50 B, S. 599 ff. Einführend zu der Synode auch HARTMANN, Synoden (1989), S. 179–187. Ausführlich zuletzt auch PATZOLD, Episcopus (2008), S. 149–168. Zur Situation im Reich siehe auch UBL, Karolinger (2014), S. 75 ff.; SCHIEFFER, Karolinger (2006), S. 122 ff.

<sup>81</sup> Hier und im Folgenden Concilia quattuor anni 829., praecipue concilium Parisiense, Conc. 2,2, Nr. 50, S. 596–680. Zur Verfasserschaft siehe PATZOLD, Episcopus (2008), S. 153 mit weiterer Literatur in Anm. 311.

Reichsversammlung in Worms im August 829 dem Kaiser überreicht wurde. Es ist bekannt als *Relatio episcoporum* und vielleicht ebenfalls von Jonas verfasst.

Die Pariser Beschlüsse von 829 sind für die hier untersuchte Fragestellung interessant, da die Ordnungsvorstellungen über das Miteinander von Herrscher, Episkopat, Geistlichkeit und Laien im Frankenreich, die in Ludwigs *Admonitio* von 825 erstmalig näher ausformuliert worden waren, weiter differenziert und durch anerkannte Schriften untermauert wurden.<sup>82</sup> Zudem wurden die Beschlüsse in den Folgejahren immer wieder aufgegriffen und rezipiert.<sup>83</sup> In ihnen werden die Vorstellungen des Episkopats sichtbar. Insgesamt 83 Mal wird in den Pariser Beschlüssen der Begriff *auctoritas* verwendet. Das ist im Vergleich zu anderen Texten dieser Länge aber auch früherer Zeit enorm häufig. Welche Funktion der Terminus bei den Pariser Beschlüssen einnahm, ob er erneut, vielleicht sogar vermehrt, als Ausdruck bischöflicher Macht verwendet wurde, dies gilt es im Folgenden zu klären.

In Kapitel zwei der Beschlüsse heißt es, die Kirche sei ein Corpus, an dessen Haupt Christus stehe.<sup>84</sup> Dieser Corpus, so wird in Kapitel drei weiter ausgeführt, sei geteilt in zwei *eximiae personae*<sup>85</sup>. Darauf folgt erstmalig in einer karolingischen Quelle das Zitat über die Gewaltenteilung aus dem Brief des Gelasius an Kaiser Anastasios I. von 496.<sup>86</sup> Die Forschung versteht die gelasianische Gewaltenlehre als übergreifendes Theoriegebäude für die weiteren Ausführungen.<sup>87</sup> Denn die Bischöfe verweisen auf ihre Verantwortung und ihre Pflichten als die eine *eximius paersona*. Sowohl zu Beginn als auch am Schluss der Beschlüsse betonen sie ihr Mahnrecht. Sie bezeichnen sich als

<sup>82</sup> Concilium Parisiense a. 829 m. Iunio, Praefatio, Conc. 2,2, Nr. 50 D, S. 609: *Idcirco enim prolixitas eorum tanta est, quoniam, ne ex nostro corde ficta esse viderentur, divinatorum eloquiorum oraculis et sanctorum patrum dictis ea munire non ab re iudicavimus.*

<sup>83</sup> Die Beschlüsse wurden in späteren Synodalbeschlüssen immer wieder aufgegriffen. So z.B. bereits auf der Synode von Aachen 836. Vgl. dazu die Beschlüsse in Concilium Aquisgranense a. 836, Conc. 2,2, Nr. 56, S. 704–767. Mit weiteren Beispielen auch HARTMANN, *Texte* (1979), S. 368–394; POKORNY, *Capitula Neustrica prima* (1995), S. 48 ff.

<sup>84</sup> Concilium Parisiense a. 829. m. Iunio, c. 2, Conc. 2,2, Nr. 50 D, S. 610: *Primum igitur, quod universalis sancta Die ecclesia unum corpus manifeste esse credatur eiusque caput Christus, apostolicis oraculis adprobamus.*

<sup>85</sup> Ebd., c. 3, S. 610: *Principaliter itaque totius sanctae Dei ecclesiae corpus in duas eximias personas, in sacerdotalem videlicet et regalem, [...].*

<sup>86</sup> Ebd.: *De qua re Gelasius Romane sedis venerabilis episcopus ad Anastasium imperatorem ita scribit: Duae sunt quippe, inquit, imperatrices augustae, quibus principaliter mundus hic regitur, auctoritas sacrata pontificum et regalis potestas, in quibus tanto gravius pondus est sacerdotum, quanto etiam pro ipsis regibus hominum in divino reddituri sunt examine rationem.*

<sup>87</sup> Vgl. dazu ausführlich zuletzt PATZOLD, *Episcopus* (2008), S. 149–168. Grundlegend auch ANTON, *Fürstenspiegel* (1968), S. 205 ff. Nur Hadrian I. hatte das Gelasiuszitat zuvor im Kontext des Bilderstreits des ausgehenden 8. Jahrhunderts in seinem *Responsum* angeführt. Dazu ausführlich Kapitel VI. C. 3.

*vicarii apostolorum*<sup>88</sup> und ermahnen die Kaiser und die weltlichen Großen, die geistlichen Würdenträger zu achten und nicht bei der Ausführung ihrer Aufgaben zu behindern.<sup>89</sup> Die Zweiteilung der Gewalten wird auch durch die Einteilung in zwei Bücher verdeutlicht, in denen, wie bereits erwähnt, im ersten Buch die Aufgaben der Bischöfe und im zweiten die des Kaisers behandelt werden. Nun stellt sich die Frage, ob sich die gelasianische Gewaltenlehre auch in ihrer Semantik in den Beschlüssen der Synode von Paris 829 niederschlug und die häufige Anführung des Terminus *auctoritas* in Bezug zu den Bischöfen steht, die kaiserliche Gewalt durch den Begriff *potestas* zum Tragen kommt, oder ob sich solch eine klare Differenzierung der beiden Gewalten weiterhin nicht nachweisen lässt?

Zunächst muss daran erinnert werden, dass Gelasius I. die *auctoritas sacrata pontificum* in seinem Brief an Kaiser Anastasios I. von 496 auf sich selbst, also den Papst, bezog;<sup>90</sup> in den Beschlüssen von Paris 829 bezieht sich die Wendung jedoch auf den fränkischen Episkopat. Das Zitat wird demnach neu kontextualisiert und *auctoritas* nimmt in den Beschlüssen eine andere Funktion ein. Der Terminus wird hier als Ordnungsmacht der Bischöfe verstanden, die dem Episkopat ihr oben beschriebenes Mahnrecht zusicherte. Damit wird das gregorianische Verständnis priesterlicher *auctoritas*, welches unter anderem in der *Regula pastoralis* zum Ausdruck kommt und bereits in der *Admonitio ad omnes regni ordines* thematisiert wurde, sichtbar.

Wie es zu der Neukontextualisierung der pontificalen *auctoritas* kam und warum das Gelasiuszitat überhaupt erstmalig im Frankenreich in die Pariser Beschlüsse von 829 einfluss, hängt mit ihrem Verfasser – Jonas von Orléans – zusammen. Hierzu muss in einem kurzen Exkurs auf den historischen Kontext eingegangen werden.

Nachdem die Frage nach der Verehrung von Bildern im Frankenreich mit der Synode von Frankfurt 794 ihren Abschluss gefunden hatte, entflammte sie in Byzanz ab 815 erneut.<sup>91</sup> Anders als unter Karl dem Großen wandte sich der byzantinische Kaiser Michael II. am 10. April 824 an Ludwig den Frommen, um die Situation der Bilderverehrung im Osten zu schildern. Er bat Ludwig, Stellung zu beziehen und

---

<sup>88</sup> Concilium Parisiense a. 829. m. Iunio, Praefatio, Conc. 2,2, Nr. 50 D, S. 608.

<sup>89</sup> Concilium Parisiense a. 829. m. Iunio, Explicit epistola episcoporum, Conc. 2,2, Nr. 50 E, S. 668–680.

<sup>90</sup> Dazu ausführlich Kapitel II. D.

<sup>91</sup> Zur zweiten Phase des Streits zuletzt ausführlich NOBLE, Images (2009), S. 244–286; THÜMMEL, Konzilien (2005), S. 285–289. Vgl. dazu und zur Literatur auch Kapitel VI. C.

Bilderverehrer, die nach Rom geflohen waren, zu vertreiben.<sup>92</sup> Ludwig der Fromme holte daraufhin die Erlaubnis Papst Eugens II. ein, fränkische Bischöfe mit einer Prüfung der Bilderfrage zu beauftragen. Dies geschah auf einer Synode in Paris im November 825. Die Bischöfe Theodulf von Orléans und Jeremias von Sens erstellten daraufhin ein in Briefform gehaltenes Gutachten – den sogenannten *Libellus Synodalis* – welches sie in überarbeiteter Form nach Rom brachten.<sup>93</sup>

Der *Libellus Synodalis* ist eine Zusammenstellung von Väterziten zur Bilderfrage. Insgesamt ist das Gutachten darum bemüht, kein abschließendes Urteil über die Bilderfrage zu fällen, sondern nur eine Entscheidungshilfe zu bieten. Während in der Zitatensammlung selbst sehr sachlich und dem Papst gegenüber entgegenkommend argumentiert wurde, machten Jonas und Jeremias in der an die fränkischen Kaiser gerichteten Einleitung ihr abfälliges Urteil über Hadrian I. sehr deutlich. Sie beschreiben dort, dass die Bischöfe in Paris die Schreiben und den Verlauf der Kontroverse aus den 790er Jahren und die Beschlüsse von Nicea 787 überprüft hätten. Die Gutachter hielten fest, ungeachtet der päpstlichen *auctoritas* müsse man sagen, dass manches von Hadrians Ausführungen in seinem *Responsum* an Karl den Großen von ca. 793 der Wahrheit und den *auctoritates* widerstrebe.<sup>94</sup> Er sei aufgrund seiner Unwissenheit vom rechten Weg abgewichen.<sup>95</sup>

„Weil aber dort, von wo die Korrektion des Irrtums ausgehen sollte (Rom), dieser sogar beschützt werde, so habe Gott den Kaisern einen anderen Weg zum Ziele gezeigt, indem sie den Papst um Erlaubnis baten, die Wahrheit in dieser Sache mit den Ihrigen untersuchen und vorlegen zu dürfen, damit dann jene Autorität  *nolens volens* der Wahrheit weiche.“<sup>96</sup>

<sup>92</sup> Michaelis et Theophili imperatorum Constantinopolitanorum epistola ad Hludovicum imperatorem directa, Conc. 2,2, Nr. 44 A, S. 475–480.

<sup>93</sup> *Libellus Synodalis*, Conc. 2,2, Nr. 44 B, S. 480–532.

<sup>94</sup> *Libellus Synodalis*, Conc. 2,2, Nr. 44 B, S. 481 f.: *Talia quippe quaedam sunt, quae in illorum obiectionem opposuit, quae remota pontificali auctoritate et veritati et auctoritati refragantur.*

<sup>95</sup> Ebd., S. 482 f.: *Quibus verbis liquido colligitur, quod non tantum scienter quantum ignoranter in eodem facto a recto tramite deviaverit.*

<sup>96</sup> Ebd., S. 482: *Sed quoniam maximum vobis in eo obstaculum erat, eo quod pars illa, quae debebat errata corrigere suaque auctoritate huiusce superstitionis errori obniti, ipsa prorsus eidem superstitioni non solum resistere, verum etiam incauta defensione Contra auctoritatem divinam et sanctorum patrum dicta nitebatur suffragari, aperuit vobis Dominus ostium iuxta optatum vobis desiderium, ut licentia vobis ab eadem tribueretur auctoritate tantae rei cum vestris quaerendi familiariter veritatem, ut, quoniam inerat vobis voluntas consulendi et deerat auctoritas quaerendi, eius auctoritate quaereretis veritatem, cuius auctoritas deviare videbatur ab ipsa veritate, quatenus, sancto vestro desiderio ac vigilantissimo studio veritas patefacta, dum se in medium ostenderet, etiam ipsa auctoritas volens nolensque veritati cederet atque succumberet.* Übersetzung nach HEFELE, Conciliengeschichte 4 (1860), S. 40.

Ähnlich geht es weiter. In der überarbeiteten Fassung (*Epitome*), die dem Papst überbracht wurde, finden sich all diese Ausführungen nicht mehr.<sup>97</sup>

Die Korrespondenz und der weitere Verlauf der Bilderfrage 825 muss hier nicht näher behandelt werden. Wichtig ist, dass es Jonas von Orléans neben weiteren Bischöfen war, der sowohl 825 als auch 829 in Paris tagte und die früheren Schriften zum Bilderstreit geprüft, für sein Gutachten gar studiert hatte und damit auch das *Responsum* Hadrians I., in dem das Gelasiuszitat zitiert worden war.<sup>98</sup> Weiter wird ersichtlich, dass die Gutachter zu dem Schluss gekommen waren, dass der Papst geirrt hatte und sie – die fränkischen Bischöfe – es als ihre Pflicht verstanden, in theologischen Streitfragen als Korrektur- und Mahnorgan zu fungieren. An dieser Stelle wird erneut deutlich, dass die Wirkmacht des Papstes im Frankenreich Grenzen hatte und das Unterordnen unter den päpstlichen Primat auch noch in der Herrschaft Ludwigs des Frommen keinesfalls bedingungslos erfolgte.<sup>99</sup>

Wohl kurze Zeit nachdem Ludwig der Fromme seine Ordnungsvorstellungen mit der *Admonitio ad omnes regni ordines* publik gemacht<sup>100</sup> und darin die Bischöfe explizit als Mahnorgan bezeichnet hatte,<sup>101</sup> hatte Jonas als Gutachter in der Bilderfrage 825 fungiert. Dies und seine Gesandtschaft an den Papst muss ihn dermaßen geprägt haben, dass es sich in seinen Ausführungen über die episkopalen Ordnungsvorstellungen, die er nach der Pariser Synode 829 verfasst hatte, niederschlug. Die Einbindung der gelasianischen Gewaltenlehre in die Pariser Beschlüsse muss vor diesem Hintergrund gesehen werden.<sup>102</sup> Es ist zudem zu vermuten, dass die Umfunktionierung der *auctoritas*, die sich bei Gelasius I. auf den Papst und nicht auf den fränkischen Episkopat bezog, ebenfalls im Kontext der Bilderfrage entstand. Auch von Hadrian I. war das Zitat isoliert von seinem Kontext verwandt worden. Da eben dieser sich – nach Meinung der fränkischen Bischöfe – geirrt hatte, war es Jonas und den anderen Bischöfen 829 wichtig, ihre Mahnfunktion

<sup>97</sup> Vgl. *Epitome Libelli Synodali Parisiensis*, Conc. 2,2, Nr. 44 E, S. 535–551.

<sup>98</sup> Vgl. ausführlich Kapitel VI. C.

<sup>99</sup> Vgl. dazu auch Kapitel V.

<sup>100</sup> Zur Verbreitung der *Admonitio ad omnes regni* ausführlich PATZOLD, *Episcopus* (2008), S. 142 ff.

<sup>101</sup> Vgl. oben S. 214 mit Anm. 64.

<sup>102</sup> PATZOLD, *Episcopus* (2008), S. 156 mit Anm. 339, hat bereits in einer Fußnote darauf verwiesen, dass die Zitation von Gelasius' Worten vielleicht mit Jonas' Gutachterrolle in der Bilderfrage 825 in Zusammenhang stehen könnte. Wie weiter oben gezeigt werden konnte, ist die Textstelle, in der Hadrian das Zitat in sein *Responsum* von ca. 793 einbrachte, gar nicht so „wenig exponiert“, wie von Patzold angenommen. Auch wenn sie in Hadrians Schreiben noch nicht Gelasius I. zugeordnet worden war, ist dies sicherlich der Ursprung für das Bekanntwerden der gelasianischen Gewaltenlehre im Frankenreich. Sie geht höchstwahrscheinlich auf Jonas von Orléans direkt zurück, der sowohl 825 als auch 829 als Gutachter und Schreiber der Beschlüsse agierte.

nochmals zu betonen und die Gewaltenteilung auf den fränkischen Episkopat zu beziehen. Man könnte somit die Frage formulieren, ob sich die von Patzold analysierte politische Machtsteigerung des fränkischen Episkopats, die in den Pariser Beschlüssen von 829 erstmalig zum Ausdruck kam, durch die Umdeutung der gelasianischen Gewaltenlehre insbesondere auch auf den Papst bezog? Das gesteigerte Verantwortungsbewusstsein wurde sicherlich durch das päpstliche Agieren in der Bilderfrage beeinflusst.

Die weiteren 82 Anführungen des Begriffs *auctoritas* in den Pariser Beschlüssen 829 stehen nur drei Mal in Konkurrenz zu den Bischöfen. Der Terminus bezieht sich dabei jeweils auf die Amtsgewalt der Bischöfe.<sup>103</sup> Besonders in dem Brief der Bischöfe an die Kaiser ist zudem mehrfach die Rede von der *auctoritas imperatoris, regis* oder *principalis*.<sup>104</sup> Zumeist geht es darum, dass die *missi*, die die hier erlassenen Kanones im Reich verbreiten sollten, *imperiali auctoritati* gestützt werden sollten, um die Ordnung im Reich wieder herzustellen.<sup>105</sup> Gemeint sind damit herrscherliche Urkunden respektive Erlasse. Aber auch die kaiserliche *auctoritas* als Gewalt des Herrschers selbst wird in den Beschlüssen angesprochen. So heißt es in Kapitel elf, die Simonie solle vor allem in der römischen Kirche durch *imperiali auctoritate et potestate* ausgerottet werden.<sup>106</sup> Oder im zweiten Buch über die Pflichten des Königs handelt Kapitel drei (57) über: *De periculo regis et quod bene agentes remunerare, male vero agentes sua auctoritate conprimere causam que pauperum ad se ingredi debeat facere*.<sup>107</sup> Auch hier ist die Herrschaft des Königs – sein Amt – selbst gemeint, welche er nicht an unwürdige Beamte delegieren sollte.

<sup>103</sup> Concilium Parisiense a. 829. m. Iunio, c. 25, Conc. 2,2, Nr. 50 D, S. 628: *At si forte, quod absit, ullus episcoporum deinceps sectatores avaritiae ministros in parroechia sua constituerit et eorum cognitam pravitatem auctoritate pastoralis acriter ferire detraxerit, [...];* c. 28, S. 631: *His ita praemissis oportet, ut episcopi suae parroechiae sacerdotes et monachos a memoratis illicitis actionibus sua auctoritate compescant, [...];* c. 47, S. 641: *Et diligenter perpendant non esse sui officii, ut relictis basilicis Deo dicatis et episcopali auctoritate contempta ad libitum suum in hortis et domibus vel certe aediculis, quas iuxta domos suas construunt et pallii exornant, in quibus et altaria erigi faciunt, missarum celebrationes praesbiteros facere compellant.*

<sup>104</sup> Z. B. Ebd., c. 12–14 (79–81); 16 f. (83 f.), S. 675.

<sup>105</sup> So z.B. in Ebd., c. 2 (69), S. 671: [...], *que vos vestra auctoritate et fidelium consultu per strenuos missos vestros corrigenda esse censuistis.* Oder c. 13 (80), S. 675: *Similiter et hoc a vestra pietate necessario duximus expetendum, ut sacerdotes et levitae et sequentis ordinis clerici, qui in diversas imperii vestri partes maximeque in Italiae regionem fuga lapsi sunt, vestra auctoritate per missos vestros diligenter perquirantur et in praesentiam vestram venire compellantur et per vestram clementiam unicuique ecclesiae, a qua per contumaciam defecerunt, restituantur.*

<sup>106</sup> Ebd., c. 11, S. 617.

<sup>107</sup> Ebd., c. 3 (57), S. 653.

All diese Beispiele zeigen bereits, dass der Begriff *auctoritas* keineswegs den Bischöfen, *potestas* dem weltlichen Herrscher vorbehalten war und sich demnach eine ‚gelasianische Semantik‘ in den Beschlüssen von Paris 829 nicht nachweisen lässt.

Zumeist benutzten die Gutachter den Terminus *auctoritas* in den Pariser Beschlüssen als Lehrbegriff in Konkurrenz zu *canonica* und *divina*. So heißt es beispielsweise in Kapitel 15, welches vom Umgang mit Kirchengut handelt, dass es besser sei, den kanonischen *auctoritates* und dem von den heiligen Vätern Vorgeschiedenem zu folgen.<sup>108</sup> Oder in Kapitel 26: Der kanonischen Autorität entsprechend sollen die Bischöfe mindestens einmal im Jahr zu Provinzialsynoden zusammentreten.<sup>109</sup> Diese kirchenrechtliche Funktion von *auctoritas* ist bekannt und muss daher hier nicht näher behandelt werden.

Abschließend lässt sich festhalten, dass die Beschlüsse von Paris 829 zeigen, wie etabliert der Terminus *auctoritas* in Bezug auf die herrscherliche Gewalt, die christlich anerkannte Lehre oder das Kirchenrecht in der ersten Hälfte des 9. Jahrhunderts war. Der Terminus durchzieht die Beschlüsse durchweg. Zudem fand er hier auch in Bezug auf die bischöfliche Gewalt erneut Erwähnung. Dabei gleicht der Terminus dem Verständnis und der Funktion episkopaler *auctoritas* in der *Admonitio ad omnes regni ordines* Ludwigs des Frommen von 825.

Es ist sicherlich bemerkenswert, dass das Gelasiuszitat in den Beschlüssen von Paris 829 erstmalig direkt in einer fränkischen Schrift zitiert wurde und untersucht man die Synode in Bezug auf das Verhältnis von Kirche und Herrscher zueinander, kommt die Theorie über die Zweiteilung der Gewalten von Kaiser und Bischöfen sicherlich deutlich zum Tragen. Ob sich die geforderte Beteiligung an der Herrschaft und der Verantwortung für das Reich mit dem Gelasiuszitat vielleicht nicht vielmehr an den Papst richtete, müsste einmal eingehend untersucht werden.

Die in dem Zitat theoretisch aufgeladenen Herrschaftstermini *auctoritas* und *potestas* entsprechen in den Pariser Beschlüssen nicht einer ‚gelasianischen Festlegung‘, welche

---

<sup>108</sup> Ebd., c. 15, S. 622: *Quod nulli sacerdotum liceat res Deo dicatas sibi que commissas utpote proprias tractare et ad multifarios secundum libitum suum eas usus retorquere, sed potius secundum canonicam auctoritatem sanctorumque patrum dicta et exempla administrare vel dispensare, ea, quae secuntur, perspicue manifestant.*

<sup>109</sup> Ebd., c. 26, S. 629: *Quid dehonorationis et detrimenti ecclesiastica iura patiuntur pro eo, quod secundum canonica auctoritatem episcoporum concilia bis in anno non celebrantur.*

der Papst ja auch selbst nie intendiert hatte, wie an früherer Stelle gezeigt werden konnte. Die fränkischen Bischöfe – und insbesondere Jonas von Orléans als Verfasser der Beschlüsse – verstanden *auctoritas* nicht als *die* Macht der Bischöfe, *potestas* nicht als *die* der weltlichen Herrscher. Solch eine Dichotomie lässt sich an keiner Stelle nachweisen. Mehr noch findet man beide Termini in den Beschlüssen sowohl in Bezug zu den Kaisern als auch zu den Bischöfen. Dies entspricht dem patristischen Verständnis, welches schon bei Cyprian, Gelasius I. und Gregor dem Großen nachgewiesen werden konnte. Es etablierte sich nun auch im karolingischen Frankenreich durch die Rezeption patristischer Schriften.

Nicht zuletzt wurde an der Zitation der Gewaltlehre Gelasius' I. deutlich, wie die karolingischen Gelehrten die Schriften der Kirchenväter für ihre Zwecke nutzten. Damit einher ging, wie im Falle der *auctoritas sacrata pontificum*, auch eine Anpassung des Bedeutungsgehalts. Aus einem Primatsanspruch des römischen Bischofs gegenüber dem byzantinischen Papst wurde eine Theorie über die gemeinsame Verantwortung des Kaisers und des fränkischen Episkopats für das Reich.

### C. Ergebnis

Sowohl die Untersuchung der Urkunden Ludwigs des Frommen als auch die Analyse seiner *Admonitio ad omnes regni ordines* und der Pariser Beschlüsse von 829 haben gezeigt, dass der Terminus *auctoritas* ein fester Bestandteil karolingischer Herrschaftssemantik war. Die Funktion des Begriffs wurde dabei potentiell erweitert. Dies ließ sich besonders für die Nachweise des Begriffs in Konkurrenz zu *episcopus* nachzeichnen, aber auch in dem zunehmenden Aufkommen in Ludwigs Urkunden, besonders in den Arengen.

Wie bereits von Patzold angedeutet wurde, erfuhr der Terminus *auctoritas* in den 830er Jahren einen Bedeutungswandel respektive eine erweiterte Verwendung. Neben der Benutzung von *auctoritas* im christlichen Lehrkontext, als Ausdruck päpstlicher und weltlicher Herrschaft und als Metonymie für eine herrscherliche Urkunde wurde er nun auch wieder – den patristischen Vorbildern entsprechend – für die Amtsgewalt der Bischöfe verwendet. Zunächst erfolgte dies durch Ludwig den Frommen in seiner

*Admonitio ad omnes regni ordines*,<sup>110</sup> in den Paris Beschlüssen von 829 dann auch durch die Bischöfe selbst.

Patzold konstatiert weiter, dass die fränkischen Bischöfe sich ab der Synode von Paris 829 an der sogenannten gelasianischen Zweigewaltenlehre orientiert hätten und dieses Verständnis wiederum habe maßgeblich zur Steigerung der politischen Macht der Bischöfe in der Mitte des 9. Jahrhunderts beigetragen.<sup>111</sup> Wie auch in den anderen Teilstudien dieser Arbeit lässt sich nachweisen, dass die Erhebung gesteigerter Machtansprüchen auch hier durch den Terminus *auctoritas* zum Ausdruck kam. Dabei muss man bedenken, dass es weniger das berühmte Zitat Gelasius' I. alleine war, welches die Verwendung von *auctoritas* in Bezug auf die Bischöfe geprägt hat, als die Rezeption patristischer Werke insgesamt und besonders Gregors des Großen. In den Schriften der Kirchenväter ist der Begriff *auctoritas* allgegenwärtig und wird in Bezug auf die episkopale Amtsgewalt verwendet. In der Gänze ihrer Rezeption fand *auctoritas* zurück in den schriftlichen Sprachgebrauch karolingischer Gelehrter.

Sicherlich wäre es spannend, hier anzusetzen und nach der weiteren Verbreitung und Verwendung des Terminus *auctoritas* als Ausdruck bischöflicher Macht zu fragen. Zu bedenken ist, dass hier zum Abschluss dieser Studie nur beispielhafte Einblicke in die Schriften, die während der Herrschaft Ludwigs des Frommen entstanden sind, gewährt werden konnten. Ein einfacher, unsystematischer Blick in weitere Quellen, die unter Ludwig dem Frommen oder kurz nach seinem Tod im Frankenreich entstanden sind, zeigt bereits, dass *auctoritas* nun tatsächlich allgegenwärtig und auch in narrativen Quellen begegnet.

Walahfrid Strabo (808–848) hat Thegans *Gesta Hludowici imperatoris* Kapitelüberschriften zur leichteren Lektüre angefügt.<sup>112</sup> Kapitel XXXVII überschreibt er: Mit welcher *auctoritas* Ludwig 830 die Feinde besiegt und die Königin wieder aufgenommen habe.<sup>113</sup> Der Ausdruck ist hier sicherlich nicht zufällig gewählt worden. Weiter verwendet der sogenannte Astronomus immerhin fünf Mal den Begriff *auctoritas* in seiner *Vita Hludowici imperatoris*. Bereits im Prolog verweist er auf die *auctoritas* der

<sup>110</sup> Dabei muss natürlich bedacht werden, dass der Schreiber der *Admonitio* sicherlich auch dem geistlichen Umfeld entsprang.

<sup>111</sup> Vgl. PATZOLD, *Episcopus* (2008), S. 155 ff.

<sup>112</sup> Walahfried = Thegan, *Gesta*, Prologus, ed. TREMP, S. 170: *Huic opusculo ego Strabo quasdam incisiones et capitula inserui, quia sanctae memoriae Lodeuici imperatoris gesta et laudes saepius audire cupio vel proferre, ut facilius volentibus scire singula pateant titulorum compendio.*

<sup>113</sup> Thegan, *Gesta*, ed. TREMP, S. 172: *Qua auctoritate imperator inimicos devicit et reginam accepit.*

göttlichen Worte und der Schrift.<sup>114</sup> In Kapitel 39 beschreibt er einen bretonischen Großen, Wiomarc'h, der an *auctoritas* allen überlegen gewesen sei.<sup>115</sup> Und über den Aufstand der Söhne Ludwigs des Frommen von 833 hält der Astronomus fest, es habe das Gerücht gegeben, der Papst sei ins Frankreich gekommen, um den Kaiser und seine Bischöfe zu exkommunizieren, wenn sie sich nicht seiner *auctoritas* und Ludwigs Söhnen unterwerfen wollten. Die Bischöfe hätten sich dem jedoch verweigert, denn der Papst hätte dann selbst als Gebannter nach Rom zurückkehren müssen, so sagte es die *antiquorum auctoritas canonum*.<sup>116</sup> Damit verwies der Astronomus auf den seit dem 6. Jahrhundert verbreiteten Grundsatz: *Prima sedes a nemine iudicatur*.<sup>117</sup> Zuletzt erwähnt der Verfasser der *Vita Hludowici imperatoris*, dass auf der Aachener Synode 836 eine *imperialis auctoritas et commonitorium communis* erlassen worden seien, die die Einfälle in den Kirchenbesitz behandelten, welche durch Ludwigs Sohn Pippin und seiner Großen erfolgt waren.<sup>118</sup> Gemeint ist damit wohl die sogenannte *Epistola concilii Aquisgranensis ad Pippinum regem*, eine Mahnschrift, die ebenfalls von Jonas von Orléans verfasst worden war.

Es ließen sich leicht zahlreiche weitere Nachweise für die Verwendung von *auctoritas* in Quellen aus der Herrschaftszeit Ludwigs des Frommen und natürlich auch darüber hinaus anfügen. Allein in den *Annales Bertiniani* findet man 38 Mal den Terminus *auctoritas*.<sup>119</sup> Dies übersteigt die einmalige Erwähnung in den Reichsannalen oder die zweimalige Verwendung in der *Continuatio* Fredegars um ein Vielfaches. Dabei lässt sich der Begriff im ersten Teil der *Annales Bertiniani* (830–834) gar nicht nachweisen.<sup>120</sup> Prudentius von Troyes, der die Einträge für die Jahre 835 bis 861 verfasst hat, nutzte den Begriff *auctoritas* nur zwei Mal,<sup>121</sup> ein Mal davon nur in der Wiedergabe eines

<sup>114</sup> Astronomus, *Vita*, ed. TREMP, S. 282: *Etenim auctoritate divini eloquii adiscimus, [...]. Sapientia vero delectabatur ea, quam scripturae de auctoritate didicerat dicente: [...].*

<sup>115</sup> Ebd., S. 426: *Inter quos et Uuiemarchus, qui ceteris auctoritate praestare videbatur [...].*

<sup>116</sup> Ebd., S. 474: *Cum vero rumor usquequaque diffusus sereret de ceteris, quod verum erat, de papa vero Romano, quod ideo adesset, ut tam imperatorem quam episcopos excommunicationis inretire vellet vinculis, si qui inoboedientes essent sue filiorumque imperatoris voluntati, parum quid subripuit episcopis imperatoris praesumptionis audaciae, asserentibus nullo modo se velle eius auctoritati succumbere, sed si excommunicans adveniret, excommunicatus abiret, cum aliter se habeat antiquorum auctoritas canonum.*

<sup>117</sup> Dazu ebd. S. 475 mit Anm. 710.

<sup>118</sup> Ebd., S. 516. Gemeint ist damit der *Epistola concilii Aquisgranensis ad Pippinum regem*, ed. Conc. 2,2, Nr. 56 B, S. 724–767.

<sup>119</sup> Vgl. *Annales Bertiniani*, ed. WAITZ.

<sup>120</sup> Dies liegt natürlich auch daran, dass der erste Teil bis 829 die Reichsannalen wiedergibt und nur bis 835 neue Einträge umfasst. Einführend und zur Verfasserschaft der *Annales Bertiniani* PRELOG, Art. *Annales Bertiniani* (1980), Sp. 661; auch NELSON, *Annals* (1991), S. 6–13.

<sup>121</sup> *Annales Bertiniani* a. 835, ed. WAITZ, S. 10.

Kapitulars Lothars I., Ludwigs des Deutschen und Karls des Kahlen von 851.<sup>122</sup> Alle weiteren Nachweise von *auctoritas* fallen in die Einträge zu den Jahre 861 bis 882 und gehen damit auf Hinkmar von Reims zurück. Schon an diesem Beispiel wird deutlich, dass die zunehmende Verwendung von *auctoritas* mit den persönlichen Präferenzen einzelner Autoren für bestimmte Termini zusammenhängen konnte.

Bereits diese wenigen historiographischen Beispiele zeigen, dass der Terminus *auctoritas* in den unterschiedlichen Funktionen, die allesamt in dieser Studie beleuchtet worden sind, in der Mitte des 9. Jahrhunderts Anwendung fand, die jeweilige Bedeutung immer in der Einzeluntersuchung und im Kontext der jeweiligen historischen Ereignisse, der jeweiligen Schrift und des jeweiligen Autors beleuchtet werden muss. Gleichzeitig zeigt besonders das Beispiel über die erwähnte *auctoritas* des Bretonen Wiomarc'h, dass *auctoritas* spätestens im Frankenreich zur Zeit Ludwigs des Frommen nicht nur den Königen, Kaisern und Päpsten vorbehalten war. Nun wird auch in narrativen Zeugnissen sichtbar, dass neben den Bischöfen auch weltliche Große als *auctoritates* bezeichnet werden konnten. Die Beantwortung der Frage, ob dies tatsächlich eine Neuerung des 9. Jahrhunderts war, die durch die Rezeption pagan-römischer und patristischer Schriften initiiert worden war, muss an dieser Stelle offenbleiben.

---

<sup>122</sup> Ebd. a. 851, c. 6, S. 39. Das Kapitular ist auch abgedruckt in Capit. 2, ed. BORETIUS und KRAUSE, Nr. 205, S. 72–74.

VIII. Fazit: *Auctoritas* als Schlüsselbegriff in Diskursen um Macht und Herrschaft

Nicht nur im alltäglichen Gebrauch, sondern auch im wissenschaftlichen Kontext werden theoretisch aufgeladene Begriffe oftmals in dem Glauben verwendet, die avisierte Botschaft sei dem Terminus inhärent, ohne dass die inneren Aspekte oder die möglichen Funktionen hinterfragt werden müssten. ‚Autorität‘ gehört zweifelsfrei zu solchen Begriffen. Er dient sowohl im Alltag als auch in der Wissenschaft als modernes Konzept und Analyseinstrument, zumeist um das Ansehen einer Person oder einer Sache hervorzuheben. Gleichzeitig ist ‚Autorität‘ heute oftmals negativ konnotiert. So wird beispielsweise in westlichen Gesellschaften in der Regel nichts Positives mit der Bezeichnung des autoritären Staates verbunden und ein autoritärer Erziehungsstil wird heutzutage stärker abgelehnt als je zuvor. In welcher Absicht der Begriff verwendet wird, kann Rückschlüsse auf die kulturelle Verfasstheit einzelner Personen, Gruppen, Organisationen oder Gesellschaften zulassen. Aus diesem Grund erscheint es wichtig, das Verständnis und die Verwendung solch theoretisch aufgeladener Termini in unterschiedlichen Gesellschaften und zu unterschiedlichen Zeiten zu analysieren und zu verstehen.

An diesen Anspruch knüpfte diese Studie an, indem am Beispiel des Quellenterminus *auctoritas* – wovon sich der Begriff Autorität ableitet – nach der Wechselwirkung von Wort und sozialer Wirklichkeit gefragt wurde. Wie wurde *auctoritas* in Quellen aus der Zeit des Übergangs von der römischen Antike zum fränkischem Frühmittelalter verwendet, verstanden und in seiner Funktion verändert? Welche Informationen bietet all dies über die beschriebene Umwelt?

Während das ursprüngliche antik-römische Verständnis des Terminus *auctoritas* recht umfassend erforscht ist, fehlt eine systematische Erfassung der frühmittelalterlichen Verwendung vollständig. Diese Lücke sollte mit der vorliegenden Studie für das Frankenreich bis zum Ende des 8. Jahrhunderts geschlossen werden.

Zunächst wurden die Worthäufigkeiten und die Relevanz der Verwendung von *auctoritas* in unterschiedlichen Quellen aus der Zeit der Spätantike bis zum Ende des 8. Jahrhunderts erfasst und kategorisiert. Dabei lag der Fokus von Beginn an auf der Erfassung des *auctoritas*-Verständnisses im frühmittelalterlichen Frankenreich. Die Wahl der untersuchten spätantiken, zum Teil sogar antiken Schriften diente vor allem als Referenzhorizont, um das spätere fränkische – besonders das karolingische Verständnis – von *auctoritas* erfassen zu können. So wurden vor allem patristische Texte

von Autoren, die ab der Zeit Karls des Großen maßgeblich rezipiert wurden, analysiert. Diese erste Analyse verdeutlichte schnell, dass nicht die Abundanz des Vorkommens von *auctoritas* in den Texten entscheidend war, um die Bedeutung des Begriffs bestimmen zu können. Vielmehr war die Erfassung des historischen Kontextes und die Einbindung in den jeweiligen Diskurs entscheidend, um die Bedeutung und das jeweilige Verständnis von *auctoritas* in den einzelnen Quellen adäquat zu fassen.

Insgesamt fiel auf, dass sich die Verwendung des Wortes *auctoritas* immer wieder dann nachweisen ließ, wenn es darum ging, bestimmte Machtansprüche geltend zu machen oder sie zu erweitern. Seit den frühestens lateinischen Schriften wurde *auctoritas* verwendet und modifiziert, um einer Sache, einer Person oder einem Amt Ansehen zu verleihen. Dabei ließ sich feststellen, dass dies zumeist in Texten erfolgt war, die in Zeiten größeren gesellschaftlichen Wandels – sei es innerkirchlicher, politischer oder kultureller Art – formuliert worden waren. Schließlich konnte durch die Einbettung der Texte in ihren historischen Kontext erschlossen werden, dass die erhobenen Machtansprüche, welche in den Texten auch oder einzig durch den Terminus *auctoritas* ausgedrückt worden waren, immer erfolgreich durchgesetzt werden konnten.

Dieses grundlegende Ergebnis soll abschließend anhand der erzielten Einzelergebnisse veranschaulicht werden. Da die vorliegende Arbeit insgesamt aus zahlreichen Einzeluntersuchungen besteht, die jeweils mit eigenen Fazits schließen, sollen hier vornehmlich die Ergebnisse genauer ausgeführt werden, die der Erschließung grundsätzlicher Entwicklungslinien des *auctoritas*-Verständnisses dienlich sind.

Die Relevanz von *Auctoritas* als Begriff, der Herrschaftsansprüche zu legitimieren vermochte, resultierte sicherlich aus seiner ursprünglichen Bedeutung, die in der römischen Antike geprägt worden war. *Auctoritas* wurde hier zunächst als fundamental positiv konnotiert verstanden. Der Begriff bezeichnete in der römischen Antike das Ansehen einer Person oder eines Amtes, welches dem Träger performativ durch die Anerkennung eines Anderen zugesprochen wurde und ihm Handlungsspielräume eröffnete. Er funktionierte somit rein relational. Das Unterordnen unter oder das Berufen auf eine *auctoritas* erfolgte zunächst immer freiwillig. Es konnte jedoch – besonders in der römischen Kaiserzeit – zu einem festgeschriebenen Prinzip werden. Die *auctoritas* des Kaisers als Ausdruck der kaiserlichen Macht wurde institutionalisiert und erhielt dadurch einen konstativen Charakter. Der Träger konnte in solch einem Fall unabhängig vom Zuspruch des *auctoritas*-Empfänger handeln. Während die *auctoritas*

*senatus* noch eine Freiwilligkeit vorausgesetzt hatte, wurde diese in Anschluss an Augustus Amtsverständnis, das letztlich immer auf dessen unanfechtbare *auctoritas principis* beruhte, aufgehoben.<sup>1</sup>

Im Sinne von Max Webers Idealtypen von Herrschaft kann man das senatorische *auctoritas*-Verständnis als charismatische Herrschaft verstehen, die sich ab Augustus veralltäglichte und in eine traditionale Herrschaft umgewandelt wurde.<sup>2</sup> Handelt es sich bei dieser Beschreibung von Herrschaft auch um ein modernes Konzept, stellt sich dennoch die Frage, ob man in späteren Zeiten bewusst die gleiche Begrifflichkeit verwendete wie der erste römische Kaiser, um erhobene Machtansprüche zu etablieren? Auffällig ist jedenfalls, dass man immer wieder Beispiele findet, in denen zunächst eine freiwillige Unterordnung unter die *auctoritas* eines bestimmten Trägers gefordert wurde und diese nach und nach institutionalisiert und unweigerlich gefestigt wurde. Dies kam in dieser Studie besonders zum Ausdruck bei der Verwendung des Begriffs *auctoritas* als Ausdruck bischöflicher Herrschaft.

In den Untersuchungen zu dem Verständnis und der Verwendung von *auctoritas* in patristischen Schriften konnte die Entwicklung der sich immer fester etablierenden bischöflichen *auctoritas*, als Ausdruck episkopaler Herrschaft klar nachgezeichnet werden. Während sie bei Tertullian noch nicht existent war, umschrieb Bischof Cyprian von Karthago mit ihr nur wenig später die episkopale Amtsgewalt, die jedoch noch stärker der *auctoritas* des römischen Senats glich. Während man sich der bischöflichen *potestas* unweigerlich fügen musste und sie als administrative Gewalt innerhalb der eigenen Diözese verstanden werden muss, umschrieb die *auctoritas* des Bischofs ein besonderes Mehr an Macht – eine Art Amtsscharisma, welches auch außerhalb der eigenen Diözese wirken konnte.

Eine herausragende *auctoritas* besaß der römische Bischof bereits bei Cyprian in der Mitte des 3. Jahrhunderts. In der Regel folgte man dessen Entscheidungen, war jedoch nicht zwingend daran gebunden. Die Gehorsamsansprüche des römischen Bischofs wurden spätestens durch Gelasius I. lauter. Immer stärker hatten die römischen Bischöfe im weiteren Geschichtsverlauf den Primat in der Kirche eingefordert, der sich bekanntlich bis heute in der katholischen Kirche durchsetzt. In dem berühmten Zitat Gelasius I.' aus seinem Brief an Kaiser Anastasios I. von 494 forderte er den Primat

---

<sup>1</sup> Vgl. Augustus, Res gestae 34: *Post id tempus auctoritate omnibus praestiti, potestatis autem nichilo amplius habui quam ceteri, qui mihi quoque in magistratu conlegae fuerunt.* Vgl. auch Tac., Germ. 11, 2.

<sup>2</sup> Vgl. dazu oben S. 32 f. mit Anm. 17.

durch den Ausdruck *auctoritas sacrata pontificum*, der die eine Gewalt neben der weltlichen *potestas* des Kaisers darstellen und durch welche die Welt regiert werden sollten. *Auctoritas* und *potestas* waren die zwei Rechtsbegriffe, die Gelasius sicherlich nicht zufällig gewählt hatte. Während *potestas* wie bereits bei Cyprian stärker eine administrative Gewalt darstellte, umschrieb *auctoritas* auch bei Gelasius das besondere Mehr an Macht, welches nur die in apostolischer Tradition stehenden Bischöfe besaßen. Damit verwies er auch auf den Patriarchen von Konstantinopel, der im Osten des römischen Reiches den Vorsitz unter den Bischöfen für sich beanspruchte, jedoch keine direkte apostolische Nachfolge aufweisen konnte.

In all diesen Einzeluntersuchungen wurde deutlich, wie wichtig die Einbettung der *auctoritas*-Verwendung in den jeweiligen historischen Kontext und in das Sprachverständnis der entsprechenden Zeit war. Tertullian, der als Erster eine Apologie des Christentums in lateinischer Sprache verfasst hatte und damit seiner christlichen und nicht-christlichen Umwelt begegnet war, um der lateinischsprachigen Bevölkerung den christlichen Glauben verständlich zu machen,<sup>3</sup> hatte das Latein seiner Umwelt übernommen und damit auch römische Fachtermini wie *auctoritas*. Er prägte den Ausdruck *auctoritas divina*, von der er jede weitere daraus resultierende *auctoritas* ableitete – die *auctoritas* Christi, der Apostel und der Kirche. Damit legte Tertullian bereits an der Wende vom 2. zum 3. Jahrhundert die Grundlage für die christliche Glaubenslehre, die zur Absicherung vor Häresien immer nach dem Ursprung oder der direkten Abhängigkeit von apostolischer *auctoritas* suchte und sich in den Folgejahrhunderten zunehmend festigte. Cyprian übernahm Tertullians *auctoritas*-Verständnis und erweiterete es um die bischöfliche Amtsmacht des Bischofs, die vor allem aus dessen Amtsscharisma zu resultieren schien. Diese Konstrukte nutzte dann Gelasius I., als er die rechtlichen Primatsansprüche des römischen Bischofsstuhls gegenüber dem von Konstantinopel erhob und er gleichzeitig darauf verwies, dass die Leitung der Welt der kaiserlichen *potestas* und der päpstlichen *auctoritas* oblag.

Das Verständnis und die Verwendung von *auctoritas* bei Gregor dem Großen verdeutlichte, dass bis zum Ende des 6. Jahrhunderts die *auctoritas* des Papstes und der Bischöfe im Allgemeinen als fester Rechtsterminus verstanden wurde, der die

---

<sup>3</sup> Christliche Schriften wurden zuvor auf Griechisch verfasst. Die römische und damit lateinischsprachige Bevölkerung hatte dadurch einen schweren Zugang zum Christentum. Dies führte nicht zuletzt zu den Christenverfolgungen, die noch zum Ende des 3. Jahrhunderts n. Chr. andauern sollten. Dazu ausführlich Kapitel II.

episkopale Amtsgewalt umschrieb. Der Begriff hatte sich als Ausdruck für die Herrschaft der Bischöfe derart gefestigt, dass Gregor der Große in seinen Schriften immer wieder vor dessen Machtmissbrauch warnte. Ist die *humilitas* als die herausragende Eigenschaft eines Bischofs bei Gregor dem Großen der Forschung seit langem bekannt, konnte in dieser Studie gezeigt werden, dass der Papst die rechtlich legitime, bischöfliche *auctoritas* vor allem als moralische, als priesterliche Amtsgewalt des Bischofs verstand, die mit Demut (*humilitas*) ausgeführt werden sollte. In Gregors Werken erfuhr der Begriff *auctoritas* einen Wandel, der aus dessen Forderungen nach unbedingter bischöflicher *humilitas* resultierte. Damit begegnete Gregor dem kirchenpolitischen Diskurs seiner Zeit, dem Streben nach monastischen Idealen.

*Auctoritas* als Ausdruck bischöflicher Herrschaft wurde nach und nach stärker institutionalisiert. Übernommen aus der römischen Rechtssprache beschrieb der Begriff auch in der Zeit, in der sich das Christentum formierte und eine eigene Sprache entwickelte, schnell einen Rechtsausdruck für die bischöfliche und insbesondere die päpstliche Herrschaft. Geprägt wurde dieses *auctoritas*-Verständnis von Männern, die man später als Kirchenväter bezeichnen sollte. Sie alle hatten zunächst eine klassisch-römische Rhetorikausbildung erhalten, zum Teil hatten sie als Rhetoren und Juristen gearbeitet, bevor sie zum Christentum übergetreten waren bzw. eine geistliche Laufbahn eingeschlagen haben. Antike, nicht-christliche Schriften, die sie in diesem Kontext lasen, prägten die Semantik ihrer christlichen Werke. Diese Ergebnisse dienen als Exempler für die Durchdringung nicht-christlicher Semantik in die christliche dar.

Neben der Funktion als Ausdruck bischöflicher Herrschaft übertrugen die Kirchenväter *auctoritas* noch in einem weiteren Kontext in die christliche Sprache, der auch im karolingischen Frankenreich weitreichend rezipiert werden sollte: *Auctoritas* wurde zu einem der wichtigsten Ausdrücke für die christliche Lehre und das kirchliche Recht. Von der *auctoritas divina* über die *auctoritas Christi*, der Apostel, der Kirche, der Bibel, der Tradition, des Bischofs, des Papstes bis zu der *auctoritas* der Synoden – alles, was den Nachweis erbringen konnte, in dieser Tradition zu stehen wurde als *auctoritas* anerkannt und auch oftmals so bezeichnet. Traditionalisierung und Normierung der *regula fidei* prägten das Christentum von Beginn an und waren unweigerlich mit der Idee anerkannter *auctoritates* verbunden. Das fortwährende Aushandeln des einzig wahren Glaubens bewirkte von Beginn an ein Streben nach einer einheitlichen

Tradition, die das Fundament des Christentums bilden sollte und sich als kanonisches Recht als eigene Form von *auctoritas* entwickelte.

All dies zeigte sich schon früh in der Apologie Tertullians, der die Idee von *traditio* und *auctoritas* unweigerlich aneinander band. Besonderen Einfluss auf die christliche Lehrentwicklung nahm dann vor allem Augustinus von Hippo durch seine Erkenntnislehre. Diese fußte auf der Synthese von *auctoritas* und *ratio* und erhob einen universellen Anspruch. *Auctoritas* führe zum Glauben an die Wahrheit; Vernunft (*ratio*) zur Erkenntnis der Wahrheit. Die christliche Lehre wurde nach Augustinus zwar durch *ratio* begründet und besaß damit das höhere Gewicht, doch erst durch *auctoritates* – *testes* des wahren Glaubens – fand sie Verbreitung. Diese *testes* konnten göttlichen Ursprungs sein, wie die Bibel, aber auch menschlichen, wie frühere oder aktuelle Zeugen des wahren Glaubens. All dies diente bei Augustinus dem Beweis, dass eine Glaubensaussage in katholischer Tradition stand. Bei der Bildung einer einheitlichen Tradition christlicher Lehre nahm der Begriff *auctoritas* also eine maßgebliche Rolle ein. Christliche Autoren trugen zunehmend die Schriften von anerkannten *auctoritates* zusammen und kommentierten und tradierten sie.

Die Ergebnisse des ersten Teils dieser Studie haben gezeigt, dass *auctoritas* in den Schriften, die maßgeblich ab den karolingischen Reformen rezipiert wurden, vornehmlich als Rechtsausdruck bischöflicher Herrschaft und als Ausdruck der wahren Lehre verwendet wurde. Erst durch die Erschließung dieses patristischen Verständnisses ließen sich fränkische Eigenheiten in der begrifflichen Entwicklung von *auctoritas* erkennen. Denn die Untersuchung fränkischer Quellen zeigte dann zunächst ein vornehmlich einseitiges Begriffsverständnis, das sich durchaus von dem patristischen unterschied.

*Auctoritas* scheint im frühmittelalterlichen Frankenreich bis zum Ende des 8. Jahrhunderts vor allem als Ausdruck für einen herrscherlichen Erlass (sowohl eines Königs als auch des Papstes) bekannt gewesen zu sein. Nahezu jede fränkische Herrscherurkunde weist den Begriff *auctoritas* als Ausdruck des herrscherlichen Rechts auf. Durch ihn wurde eine gewisse Rechtssicherheit selbst erzeugt. Übernommen wurde der Terminus erneut aus der römischen Rechtssprache. Die *auctoritas principis* war die Eigenschaft des Kaisers, die insbesondere bei der Rechtsprechung hervorgehoben worden war. Von Beginn an war diese absolut. Der Prozess der unanfechtbaren Verrechtlichung durch die kaiserliche *auctoritas* wurde bereits in römischer Zeit im

dispositiven Teil kaiserlicher Reskripte regelmäßig mit dem Begriff *auctoritas* ausgedrückt. Gelegentlich kam es sogar zu einer Metonymisierung, indem das Reskript selbst als *auctoritas* bezeichnet wurde.<sup>4</sup> In merowingischer Zeit kam es zu einem Funktionswandel der Urkunden. Mit dem Untergang spätrömischer Verwaltungsstrukturen wurde die Königsurkunde zum Garanten für das unanfechtbare Recht. Dieses wurde insbesondere in dem neu entstandenen Urkundenteil – der *Corroboratio* – ausgedrückt, der am Schluss einer Königsurkunde als Beglaubigungsformel in das Dokument aufgenommen wurde und ihre dauerhafte Gültigkeit unterstrich. Sicherlich war es kein Zufall, dass der Begriff *auctoritas* als Metonymie für die herrscherliche Urkunde selbst nun in nahezu jede *Corroboratio* einfluss. *Auctoritas* scheint hier – neben dem Begriff *praeceptio/-um* – einen symbolischen Wert für den Rechtsanspruch des Dokumentes eingenommen zu haben, der beinahe der Unterschrift, dem Monogramm und später dem Siegel glich, mit dem fränkische Königsurkunden ausgestattet wurden. Zudem findet man ihn als Ausdruck für die königliche Urkunde selbst regelmäßig in der *Narratio* und der *Dispositio*.

Wie wichtig das Verständnis einzelner Termini innerhalb einer Urkunde sein kann, hat die Erschließung von *auctoritas* in den fränkischen Herrscherurkunden gezeigt. So war der Begriff als Ausdruck für eine Urkunde den fränkischen Königen vorbehalten. Eine solche Funktion findet in Privaturkunden des 7. und 8. Jahrhunderts in der Regel keine Verwendung. Zwei Mal ließ sich *auctoritas* dennoch als Metonymie für eine Urkunde in zwei Hausmeierurkunden Pippins des Jüngeren nachweisen. Dies scheint bewusst erfolgt zu sein, denn beide Male wurden die Urkunden zu einem Zeitpunkt erstellt, der für die weitere Herrschaft Pippins ausschlaggebend sein sollten. Zumindest einmal griff er dabei bereits nach der Krone. So lässt sich D Arnulf. 17 vom Januar 743 nicht nur als „Urkunde mit hoheitlichem Rechtsanspruch“, sondern, entsprechend ihrer Semantik, als ‚hoheitliche Urkunde‘ und D Arnulf. 23 aus dem Jahr 751 als vorweggenommene Königsurkunde bezeichnen.

Bis zu den Urkunden Ludwigs des Frommen, die in dieser Studie in einem Ausblick analysiert worden waren, ergaben sich kaum Änderungen in der Verwendung von *auctoritas* in fränkischen Herrscherurkunden. Lediglich die Tautologie von *auctoritas* und *praeceptio/-um* war neu in den Urkunden Karls des Großen und begegnet ab der Eroberung des Langobardenreiches 774; in Ludwigs des Frommen Urkunden dann

---

<sup>4</sup> Dieses konnte sowohl vom Kaiser direkt als auch von kaiserlichen Beamten ausgestellt werden.

sogar sehr regelmäßig. Dieses neue Stilmittel resultierte wahrscheinlich aus einem langobardischen Einfluss. Weitere Wendungen wie *auctoritas imperiales* erwiesen sich in den Urkunden Karls des Großen immer als klares Zeichen für eine Fälschung. Erst unter Ludwig dem Frommen wurde dieser Ausdruck etabliert. Dieses und weitere Beispiele wie der Ausdruck *auctoritas episcopalis* in einer Urkunde Ludwigs des Frommen zeigten,<sup>5</sup> dass vornehmlich unauffällige Ausdrücke für die Kanzleisprache zu bestimmten Zeiten durchaus ungewöhnlich sein konnten und dies immer Zweifel hegen lies, ob die Urkunde echt oder zumindest verunechtet war. Die genaue Prüfung bestimmter Wendungen in fränkischen Herrscherurkunden zeigte also insgesamt, dass ein genaues Begriffsverständnis wie das von *auctoritas* hilfreich erscheint, um Urkunden verifizieren und neu einordnen zu können.

Der gewählte Quellenkorpus dieser Studie lieferte Ergebnisse, die so zu Beginn der Arbeit nicht zu erwarten waren. Die Studie, die zunächst mit der Untersuchung der Synode von Paris 829 beginnen sollte<sup>6</sup> – sie stellt nun ihren Endpunkt dar – rückte zeitlich immer weiter nach vorn, weil klar wurde, dass *auctoritas* ab dem zweiten Viertel des 9. Jahrhunderts zwar zunehmend belegt werden kann, man das vorausgehende Verständnis im Frankenreich bislang jedoch gar nicht genug erfasst hat. So hat die Analyse der Darstellung der Erhebung Pippins des Jüngeren zum ersten karolingischen König 751 in narrativen Quellen zeigen können, wie sehr die Überlieferung der Texte einerseits das heutige Bild von diesem Ereignis prägt, andererseits wie das nicht genügend erschlossenes Begriffsverständnis von *auctoritas* in diesem Kontext zu zahlreichen Spekulationen um die Königserhebung geführt hat.

Immer wieder wurde und wird in der Forschung darüber debattiert, was die *auctoritas apostolica* in den historiographischen Quellen zu den Ereignissen von 751 bedeuten sollte; ob es sich dabei um einen päpstlichen Erlass gehandelt haben muss, der nicht überliefert ist, oder es einen solchen nie gegeben hat. Die Analyse erzählender und epistolographischer Quellen aus der Mitte des 8. Jahrhunderts veranschaulichte dann, dass *auctoritas* sowohl in päpstlichen als auch fränkischen Quellen dieser Zeit recht festgelegt war auf eine Bedeutung. Zumeist ließ sich *auctoritas* als eine formelhafte Verwendung nachweisen, die in Bezug zur päpstlichen Rechtssprache stand und der üblichen fränkischen Praxis der metonymischen Verwendung für herrscherliche

---

<sup>5</sup> Vgl. oben bes. S. 212 f.

<sup>6</sup> Hier ist die gelasianische Gewaltenlehre, und damit der Ausdruck bischöflicher *auctoritas* erstmalig in einer fränkischen Quelle belegt.

Urkunden glich. Die Franken bezeichneten demnach königliche und päpstliche Erlasse gleichermaßen als *auctoritates*.

Ob die Franken einen päpstlichen Erlass zur Legitimierung von Pippins Königserhebung erwünscht hatten, ist eher unwahrscheinlich. Stärker muss man davon ausgehen, dass Pippin seine Wahl zum fränkischen König Papst Zacharias anzeigen und zusätzlich legitimieren lassen wollte, doch muss er Machtpolitiker genug gewesen sein, um seine Wahl nicht von einem zuvor eingeholten Erlass des Papstes abhängig zu machen.

Weiter verdeutlichte die Analyse, das ein genaueres Begriffsverständnis zu bestimmten Zeiten helfen kann, auch Quellen in den Blick zu nehmen, die zunächst nicht relevant erscheinen. Wenn man versteht, dass *auctoritas* im Frankenreich vor allem ein Ausdruck für herrscherliche Erlasse war, und man daher recht sicher sein kann, dass es genau das ist – ein päpstlicher Erlass – wovon die zeitnah zu den Ereignissen verfasste *Continuatio* Fredegars und alle weitere Quellen berichten, fragt man sich, warum ein solcher Erlass nicht im *Codex Carolinus* tradiert ist? Doch bedenkt man, dass der *Codex Carolinus* heute vor allem solche Schreiben überliefert, die die Päpste zwar als Bündnispartner, in der Regel jedoch als das schwächere Glied dieses Bündnisses darstellen, wundert es nicht, dass der Korpus einen rechtlichen Erlass des Papstes, der die Königserhebung Pippins erst legitimierte, nicht tradierte.

Ebenso wie die Analyse der fränkischen Herrscherurkunden und historiographischer und epistologischer Quellen, die im Kontext von Pippins des Jüngeren Erhebung zum ersten karolingischen König ausgewertet worden sind, bestätigte auch die Untersuchung der frühen Reformschriften Karls des Großen, dass *auctoritas* im 8. Jahrhundert im Frankenreich vor allem ein Rechtsbegriff war, der als Metonymie für einen herrscherlichen Erlass verwendet wurde. Weiter zeigte sich, dass in den frühen Reformschriften zwar das Studium der anerkannten Schriften gefordert wurde, jedoch nicht thematisiert wurde, welche diese überhaupt waren. Die Debatte, was im Frankenreich als anerkanntes Zeugnis der christlichen Lehre verstanden wurde, kam erst durch die theologischen Kontroversen des endenden 8. Jahrhunderts auf. Dadurch und durch bessere Abschriften, ein intensiveres Studium und die weitere Verbreitung patristischer Werke, die im Verlauf der Reformen und theologischen Debatten erfolgten, kam es auch zu einer vermehrten Verwendung des Terminus *auctoritas* als Ausdruck

der wahren Lehren, der etwas oder jemanden als in christlicher Tradition stehend und damit kirchenrechtlich anerkannt auswies.

Im Bilderstreit und in der Debatte um den spanischen Adoptianismus stritt man im Verlauf der Auseinandersetzungen zunehmend über die Frage, welche Schriften überhaupt der wahren Lehre zuzurechnen waren. In diesem Kontext griffen die Franken den Begriff *auctoritas* einerseits in seiner ursprünglichen Bedeutung auf, welche eine Freiwilligkeit bei der Unterordnung unter eine *auctoritas* beinhaltete. Andererseits dogmatisierten sie nun die von ihnen, den Franken, anerkannten *auctoritates*. Waren es im Bilderstreit besonders griechische Kirchenväter und Synoden, deren Autorität von den Franken zumeist aus Unkenntnis abgelehnt wurde, erkannten sie im Kampf gegen den Adoptianismus vor allem die Autorität der spanischen Bischöfe nach Isidor von Sevilla nicht an. All dies führte zu einem Wendepunkt in der Rezeption patristischer Schriften im Frankenreich, die im folgenden Geschichtsverlauf in die Entwicklung eines eigenen Kanons anerkannter *auctoritates* und einer eigenständigen fränkisch-christlichen Lehre mündete. Die Franken erkannten vor allem lateinische Zeugen der wahren Lehre an, die in römischer Tradition standen.

Am Beispiel Alkuins von York ließ sich weiter nachweisen, dass die Erkenntnislehre Augustinus' von Hippo, die elementar für die christliche Lehre war, ebenso besonders in seinen Lehrschriften aufgegriffen wurde wie Schriften klassisch-römischer Autoren wie Cicero. Dadurch wurde auch das klassisch-römische und patristische *auctoritas*-Verständnis zunehmend im Frankenreich verbreitet.

Neben der Funktion als Ausdruck des herrscherlichen Rechts ist *auctoritas* also bis zum Ende des 8. Jahrhunderts auch in seinem Lehrkontext im Frankenreich bezeugt. Dabei handelt es sich jedoch zumeist um Texte, die von Nichtfranken verfasst worden waren – so zum Beispiel zunächst von Bonifatius, später von Alkuin von York. Die frühen wenigen Belege für *auctoritas* als Ausdruck der wahren Lehre resultieren sicherlich auch aus der geringen Menge tradierter Quellen aus der Zeit des endenden 7. und der ersten Hälfte des 8. Jahrhunderts. Dennoch zwingt sich der Verdacht auf, dass das Verständnis von *auctoritas* als Ausdruck der wahren Lehre vordergründig erst durch nichtfränkische Gelehrten, die ab dem Auftakt der karolingischen Reformen am Hof Karls des Großen wirkten, zurück ins Frankenreich gelangte. Gelehrte wie Alkuin von York waren mit patristischer und antiker Lehre erzogen worden und dadurch besaßen sie auch ein patristisch geprägtes *auctoritas*-Verständnis. Dass dieses Verständnis im

Frankenreich teilweise fehlte, zeigt vielleicht die nicht existente Überlieferung der episkopalen *auctoritas*. Sie ist – soweit es in dieser Studie ersichtlich wurde – nie in fränkischen Quellen bis zum Ausgang des 8. Jahrhunderts bezeugt, obwohl sie in patristischen Schriften doch allgegenwärtig erscheint. Die episkopale *auctoritas* ließ sich erst im weiteren Verlauf der Reformen in der ersten Hälfte des 9. Jahrhunderts nachweisen.

Es wäre zukünftig spannend, den Begriff *auctoritas* in weiteren westeuropäischen Reichen des Frühmittelalters zu erschließen. Die Analyse der Verwendung und darüber, welches Verständnis man in dieser Zeit in anderen lateinisch geprägten Reichen mit dem Wort *auctoritas* verband, ermöglichte es, unterschiedliche semantische Entwicklungslinien anhand eines Beispielbegriffs zu erschließen. Auffällig viele fränkische Schriften, die den Terminus *auctoritas* belegen, stammen von Angelsachsen. Zunächst belegten dies Bonifatius' Briefe und gleiches zeigte sich im Kontext der Schriften, die während der theologischen Kontroversen am Ende des 8. Jahrhunderts entstanden sind. Die Spanier selbst griffen den Begriff in der Debatte um den Adoptionismus erst auf, nachdem Alkuin von York ihn immer wieder verwendet hatte. Der Langobarde Paulinus von Aquileia, der ebenfalls eine Schrift in dieser Debatte verfasst hatte, benutzte *auctoritas* nie.<sup>7</sup> Auch in den *Libri carolini*, die von dem Westgoten Theodulf von Orleans stammen, findet sich der Begriff verstärkt erst in einem Nachtrag, der vielleicht von Alkuin eingefügt worden war und der auf die *auctoritas* des Papstes verwies.<sup>8</sup> War der Begriff *auctoritas* in seinem patristischen Verständnis also vor allem durch angelsächsische Gelehrte tradiert worden und ist er in anderen Reichen – ebenso wie im Frankenreich – stärker als Rechtsbegriff belegt?

Noch ein weiterer Punkt verschärft die Frage, wie stark die Übertragung unterschiedlicher Bedeutungen des Wortes *auctoritas* durch Angelsachsen gefördert worden war? Denn nur in einem Brief des Abtes Botwin von Ripon, ein Angelsachse, sowie in einem Dankschreiben der angelsächsischen Äbtissin Bygga und in Alkuins Briefen ließ sich die Wendung *vestra/tua auctoritas* als ehrerweisende Anrede nachweisen.<sup>9</sup> für Alkuin stellte *auctoritas* eine persönliche Eigenschaft im Sinne von Amtsscharisma dar. Der Begriff war ein Ausdruck, der einen gerechten Herrscher umschrieb, wie im Fall Offas von Mercia. Alkuin nutzte ihn wohl in diesem Sinne oftmals

---

<sup>7</sup> Vgl. oben S. 182 mit Anm. 130.

<sup>8</sup> Vgl. oben S. 174 f.

<sup>9</sup> Vgl. oben S. 196 f.

als ehrerweisende Anrede in Briefen an Karl den Großen. Aber nicht nur weltliche Herrscher betitelte es als solche. Auch den Päpsten und vereinzelt Bischöfen und Freunden sprach er diesen Ausdruck als ehrerweisende Anrede zu. Es lässt sich kaum erahnen, wie gebräuchlich die Anrede als *auctoritas* in karolingischer Zeit gewesen sein mag. Fest steht, dass sie eine positive Konnotation besaß und wohl – zumindest unter der weltlichen und geistlichen karolingischen Elite – klar als solche bekannt gewesen sein muss. Weiter ist zu vermuten, dass es durchaus als besondere Ehre galt, als *auctoritas* bezeichnet zu werden, denn insgesamt ließ sich diese Form der Betitelung nur selten nachweisen.

Der Terminus *auctoritas* gelangte einerseits als Rechtsbegriff direkt aus der römischen Antike in die fränkische Rechtssprache. Andererseits wurde er besonders ab dem Auftakt der karolingischen Reformen als Ausdruck kirchenrechtlich anerkannter Zeugnisse und Zeugen der wahren Lehre durch patristische Schriften ins Frankenreich übertragen. Zuletzt ließ sich *auctoritas* als ehrerweisende Anrede und damit als Ausdruck anerkannten Charismas vereinzelt belegen. Diese Entwicklungen deuten darauf hin, dass die Franken bis zum Ende des 8. Jahrhunderts lateinische, theoretisch geladene Termini wie *auctoritas* durchaus verstanden. Eine tiefere Auseinandersetzung – zumindest mit dem Begriff *auctoritas* – scheint in dieser Zeit jedoch nicht stattgefunden zu haben. Dies geschah erst im Zuge der fortschreitenden Reformen im ersten Viertel des 9. Jahrhunderts, als man begann, über Ordnungsvorstellungen im Reich zu debattieren. Erst jetzt wurde das patristisch geprägte *auctoritas*-Verständnis als Ausdruck bischöflicher Herrschaft wieder aufgegriffen. Dies wurde hier in einem Ausblick angerissen. Dabei wurde – ebenso wie in der Untersuchung zur gelasianischen Zweigewaltenlehre – klar, dass *auctoritas* oftmals viel weniger einem expliziten gelasianischen Theorieverständnis entsprach, sondern vielmehr römische oder patristische Rechtsvorstellungen transportierte. *Auctoritas* wurde im frühmittelalterlichen Frankenreich eindeutig nicht als die Gewalt der Bischöfe und *potestas* nicht als die der weltlichen Herrscher verstanden. Eher im Gegenteil ist der Terminus *auctoritas* in fränkischen Quellen des 8. Jahrhunderts nahezu nur als Ausdruck weltlicher Macht belegt.

Was nützt nun eine solche Untersuchung auf Mikroebene, die die Geschichte eines Wortes innerhalb eines bestimmten geographischen Raums und einer bestimmten Zeit

erschließt? Methodische Ansätze der historischen Semantik, die Diskurse als Zusammenspiel sprachlichen Handelns und gesellschaftlicher Strukturen verstehen, bieten neue Möglichkeiten, bekannte Quellen, geführte Diskurse, Vorstellungswelten oder die Politik zu einer bestimmten Zeit besser zu verstehen, indem die darin verwendete Sprache erschlossen wird. Dieser Mehrwert ist natürlich übertragbar auf ähnliche theoretische Schlüsselbegriffe. Termini wie *potestas*, *regnum* oder *honor* transportieren in unterschiedlichen Zeiten und Gesellschaften ebenso unterschiedliche Vorstellungen und Konzepte, die oftmals noch nicht flächendeckend erforscht sind.

Der Begriff ‚Autorität‘ ist als modernes Konzept sicherlich anwendbar und gewinnbringend für mediävistische Untersuchungen. Dies belegen die in der Einleitung genannten zahlreichen anerkannten Studien. Es konnte hier jedoch gezeigt werden, dass es zudem lohnenswert ist, den Quellenbegriff *auctoritas* in entsprechenden untersuchten Schriften zu hinterfragen und klar von dem modernen Analyseinstrument ‚Autorität‘ zu unterscheiden. Denn ‚Autorität‘/*auctoritas* war oftmals im Verständnis der Zeitgenossen viel mehr als zahlreiche Lexikonartikel vermuten lassen und vor allem etwas anderes als ein modernes Konzept. *Auctoritas* war im Frankenreich bis zum Ende des 8. Jahrhunderts vor allem ein Rechtsbegriff, der immer dann Anwendung fand, wenn es darum ging Macht und Herrschaft zu steigern und auszudehnen – sei es die Etablierung eines neuen Herrschers, die Unanfechtbarkeit eines herrscherlichen Erlasses oder der Anspruch, die eine wahre Lehre zu bezeugen. Der Terminus erscheint in frühmittelalterlichen Quellen – anders als oftmals heute – durchweg positiv besetzt. Dies hat sicherlich mit der ursprünglichen Idee der Freiwilligkeit des Unterordnens zu tun, die sich dann eigentlich immer als institutionalisierte Macht etablierte. Dabei scheint sie ihr Charisma jedoch behalten zu haben und dies war wohl der Grund, warum *auctoritas* in schriftlichen Quellen immer wieder Verwendung fand. Er umschrieb ein besonderes Mehr an Macht.

IX. Bibliographie

## A. Quellen

- AG = Die Admonitio generalis Karls des Großen, edd. Hubert MORDEK, Klaus ZECHIEL-ECKES und Michael GLATTHAAR (MGH Fontes iuris 16), Hannover 2012.
- Agobard von Lyon, Adversus dogma Felicis (818–819), ed. Lieven VAN ACKER, in: CCCM 52, Turnhout 1981, S. 71–111.
- Alkuin, Adversus Elipandum Libri IV, ed. Jacques Paul MIGNE, in: PL 101, Sp. 243–300.
- Alkuin, De fide = Alkuin, De fide sanctae et individuae trinitatis, ed. Jacques Paul MIGNE, in: PL 101, Paris 1851, Sp. 11–58.
- Alkuin, Disp. de rhet. = Alkuin, Disputatio de rhetorica et de virtutibus, ed. Jacques Paul MIGNE, in: PL 101, Paris 1851, Sp. 919–946.
- Alkuin, Epistolae = Alcuini sive Albini Epistolae, ed. Ernst DÜMMLER, in: MGH Epp. 4, Berlin 1895, S. 1–481.
- Alkuin, Gramm. = Alkuin, Ars grammatica, ed. Jacques Paul MIGNE, in: PL 101, Paris 1851, Sp. 849–902.
- Alkuin, Liber Alcuini contra haeresim Felicis, ed. Gary B. BLUMENSHINE (Studi e testi 285), Vatikan 1980.
- Alloc. = Gestorum Chalcedonensium versio a rvstico edita. Actiones VII–XVI. Concilii Allocutio ad Marcianum, ed. Eduard SCHWARZ, in: ACO II, 3, 3, Berlin und Leipzig 1937, S. 1–122.
- Ambr., Epistolae = Ambrosius, Epistolae et Acta 1: Epistularum libri I–VI, ed. Otto FALLER (CSEL 82,1), Wien 1968; Epistolae, ed. Jacques Paul MIGNE, in: PL 16, Paris 1880, Sp. 909–1342.
- Annales Bertiniani, ed. Georg WAITZ (MGH SS rer. Germ. [5]), Hannover 1883.
- Annales regni Francorum = Annales regni Francorum inde ab a. 741 usque ad a. 829, qui dicuntur Annales Laurissenses maiores et Einhardi, ed. Friedrich KURZE (MGH SS rer. Germ. [6]), Hannover 1895.
- Arist., Rhet. = Aristoteles, Rhetorik, Übersetzung, Einleitung und Kommentar von Christoph RAPP (Aristoteles. Werke in deutscher Übersetzung 4), 2 Bde., Berlin 2002.
- Astronomus, Vita = Astronomus, Vita Hludowici imperatoris, ed. Ernst TREMP, in: MGH SS rer. Germ. 64), Hannover 1995, S. 278–555.
- Auct. ad Her. = Auctor ad Herennium = Incerti auctoris de ratione dicendi ad C. Herennium libri IV., ed. Friderich MARX, Leipzig 1894; ND Stuttgart 1993.
- Aug., C. ep. fund. = Augustinus, Contra epistolam fundamenti, ed. Joseph ZYCHA, in: CSEL 25, Prag, Wien und Leipzig 1891, S. 193–248.
- Aug., Faust. = Augustinus, Contra Faustum Manichaeum, ed. Joseph ZYCHA, in: CSEL 25, Prag, Wien und Leipzig 1891, S. 251–797.
- Aug., Cresc. = Augustinus, Contra Cresconium grammaticum partis Donati, ed. Michael PETSCHENIG, in: CSEL 52, Wien und Leipzig 1909, S. 325–582.
- Aug., De bap. = Augustinus, De baptismo, ed. Michael PETSCHENIG, in: CSEL 51, Wien und Leipzig 1908, S. 145–375.

## IX. Bibliographie

- Aug., *De doct. christ.* = Augustinus, *De doctrina christiana*, ed. Joseph MARTIN, in: CCSL 32, Turnhout 1962, S. 1–167; Vier Bücher über die christliche Lehre (*De doctrina christiana*), aus dem Lateinischen übersetzt, in: *Des heiligen Kirchenvaters Aurelius Augustinus ausgewählte Schriften* 8 (BKV 1/49), Kempten, München 1925 (verwendet wurde die online-Ausgabe: <https://www.unifr.ch/bkv/kapitel5462.htm>).
- Aug., *De mor.* = Augustinus, *De moribus ecclesiae catholicae et de moribus Manichaeorum*, ed. Johannes Baptist BAUER (CSEL 90), Wien 1992.
- Aug., *De ord.* = Augustinus, *De ordine*, ed. Wilhelm M. GREEN, in: CCSL 29, Turnhout 1970, S. 89–137; Gottes Weltregiment. Des Aurelius Augustinus „zwei Bücher von der Ordnung“, übertragen und erläutert von Paul KESELING, Münster 1939.
- Aug., *De util. cred.* = Augustinus, *De utilitate credendi*, ed. Joseph ZYCHA, in: CSEL 25, Prag, Wien und Leipzig 1891, S. 3–48; *De utilitate credendi. Über den Nutzen des Glaubens*, übers. und eingel. von Andreas HOFFMANN (*Fontes Christiani* 9), Freiburg i.Br. 1992.
- Aug., *De vera rel.* = Augustinus, *De vera religione*, ed. Klaus-Detlev DAUR, in: CCSL 32, Turnhout 1962, S. 187–260.
- Aug., *Enarr. in Ps.* = Augustinus, *Enarrationes in Psalmos*, edd. D. Eligius DEKKERS und Iohannes FRAIPONT (CCSL 39), Turnhout 1956.
- Aug., *Epistolae* = Augustinus, *Epistulae III (124–184 A.)*, ed. Alois GOLDBACHER (CSEL 44), Wien und Leipzig 1904.; *Epistulae*, ed. Klaus-Detlev DAUR (CCSL 31 B), Turnhout 2009.
- Aug., *Jul.* = Augustinus, *Contra Iulianum (Opus imperfectum)*, ed. Michaela ZELZER (CSEL 85,1), Wien 1974.
- Augustinus, *La Règle de saint Augustin*, ed. Lukas VERHEIJEN (*Etudes Augustiniennes*), 2 Bde., Paris 1967.
- Augustus, *Res gestae* = *Res Gestae Divi Augusti. Ex monumentis Ancyrano et Apolloniensi.* ed. Theodor MOMMSEN, Berlin 21883.
- Beda, *In Gen.* = Beda Venerabilis, *Libri quatuor in principum Genesis usque ad nativitatem Isaac et eiectionem Ismahelis adnotationum*, ed. Charles William JONES (CCSL 118A), Turnhout 1967.
- Biblia sacra. Iuxta Vulgatam versionem. Recensuit et brevi apparatu critico instruxit Robertus Weber*, 5., verbesserte Auflage, bearb. von Roger GRYSO, Stuttgart 2007.
- Bonifatius, *Epistolae* = S. Bonifatii et Lulli *epistolae*, ed. Michael TANGL (*MGH Epp. Sel.* 1), Berlin 1916; *Briefe des Bonifatius – Willibalds Leben des Bonifatius nebst einigen zeitgenössischen Dokumenten*, bearb. von Reinhold RAU und Lutz E. VON PADBERG (*FStGA* 4b), Darmstadt 32011.
- Capitularia regum Francorum* 1, ed. Alfred BORETIUS (*MGH Capit.* 1), Hannover 1883; ND 1960.
- Cass., *Inst.* = Cassiodor, *Cassiodori Senatoris Institutiones*, ed. Roger A. B. MYNORS, Oxford 21961; *Institutiones Divinarum et Saecularium Litterarum. Einführung in die geistlichen und weltlichen Wissenschaften*, übers. und eingel. von Wolfgang BÜRSGENS (*Fontes Christiani* 39,1 und 2), Freiburg i.Br. 2003.
- Cassian, *Coll.* = Cassian, *Collationes XXIII*, ed. Michael PETSCHENIG (CSEL 13), Wien 2004.
- CDL = *Codice Diplomatico Longobardo* 3, 1, ed. Carlrichard BRÜHL (*Fonti per la Storia d'Italia* 64), Rom 1973.

- Chronicarum quae dicuntur Fredegarii Scholastici libri IV. cum Continuationibus, ed. Bruno KRUSCH, in: MGH SS rer. Merov. 2, Hannover 1888, S. 1–198.
- Cic., De inv. = Marcus Tullius Cicero, De inventione. De optimo genere oratorum. Topica, ed. Harry Mortimer HUBBEL, in: Loeb Classical Library 386, Cambridge 1949, S. 7–348.
- Cic., De nat. deo. = Marcus Tulli Ciceronis scripta quae manserunt omnia. Fasc. 45: De natura deorum, edd. Otto PLASBERG und Wilhelm AX (Bibliotheca Teubneriana), Stuttgart <sup>2</sup>1980.
- Cic., De orat. = Marcus Tulli Ciceronis scripta quae manserunt omnia. Fasc. 3: De oratore, ed. Kazimierz F. KUMANIECKI (Bibliotheca Teubneriana), Leipzig 1969.
- Cic., De re publica = Marcus Tulli Ciceronis scripta quae manserunt omnia. Fasc. 39: De re publica librorum sex quae manserunt, ed. Konrad ZIEGLER (Bibliotheca Teubneriana), Stuttgart <sup>8</sup>2001.
- Cic., Hortens. = Marcus Tullius Cicero, Hortensius, Lucullus, Academici libri. Lateinisch-deutsch, hg. und übers. von Laila STRAUME-ZIMMERMANN, Ferdinand BROEMSER und Olof GIGON, München und Zürich 1990.
- Cic., Leg. = Marcus Tullius Cicero, De Legibus, ed. Konrad ZIEGLER, 3. Aufl. überarb. und durch Nachträge erg. von Woldemar GÖRLER (Heidelberger Texte. Lat. Reihe 20), Freiburg und Würzburg 1979.
- Cic., Leg. agr. = Marcus Tulli Ciceronis scripta quae manserunt Omnia 16: Orationes de lege agraria, Oratio pro C. Rabirio perduellionis reo, ed. Václav MAREK (Bibliotheca Teubneriana), Leipzig 1983.
- Cic., Mil. = Marcus Tullius Cicero, Pro Milone, ed. Albert Curtis CLARK, Oxford 1895; ND Amsterdam 1967.
- Cic., Top. = Marci Tulli Ciceronis, Topica, ed. Georgius DI MARIA (Bibliotheca philologica 1), Palermo 1994.
- Cic., Tusc. = M. Tulli Ciceronis scripta quae manserunt omnia. Fasc. 44: Tusculanae disputationes, ed. Max POHLENZ (Bibliotheca Teubneriana), Stuttgart 1918.
- Clausula de unctione Pippini, ed. Bruno KRUSCH, in: MGH SS rer. Merov. 1,2, Hannover 1885, S. 15–16; De unctione Pippini regis nota monachi s. Dionysii, ed. Georg WAITZ, in: MGH SS 15,1, Hannover 1887, S. 1; La „Clausula de unctione Pippini regis“, ed. Alain STOCLET, in: Francia 8 (1980), S. 2–3.
- Codex Carolinus, ed. Wilhelm GUNDLACH, in: MGH Epp. 3, Berlin 1892, S. 469–657; Codex epistularis Carolinus: Frühmittelalterliche Papstbriefe an die Karolingerherrscher, bearb. von Florian HARTMANN und Tina B. ORTH-MÜLLER (FStGA 48), Darmstadt 2017.
- Collectio Conciliorum XII = Sacrorum Conciliorum Nova Amplissima Collectio 12, ed. Johannes Dominicus MANSI, Florenz 1766.
- Collectio Hibernensis, Die irische Kanonensammlung, ed. Hermann WASSERSCHLEBEN, Leipzig 1885; ND 1965.
- Collectio Hispana = La Colección canónica Hispana III: Concilios Griegos y Africanos, ed. Gonzalo Martínez Díez S.J. und Félix RODRÍGUEZ (MHS C 3), Madrid 1982.
- Conc. uni. Nic. II = Concilium universale Nicaenum secundum. Concilii Actiones IV–V, ed. Erich LAMBERZ (ACO 2,3,2), Berlin und New York 2012.

## IX. Bibliographie

- Conc. uni. Nic. II. = Concilium universale Nicaenum secundum. Concilii Actiones I–III, ed. Erich LAMBERZ (ACO 2,3,1), Berlin und New York 2008.
- Concilia aevi Karolini 1, ed. Albert WERMINGHOFF (MGH Conc. 2, 1), Hannover und Leipzig 1906.
- Concilia aevi Karolini 2, ed. Albert WERMINGHOFF (MGH Conc. 2, 2), Hannover und Leipzig 1908.
- Corpus iuris canonici. Editio Lipsiensis secunda post Aemilius Ludovicus RICHTER, curas ad librorum manu scriptorium et editionis Romanae fidem, recognovit et adnotatione critica instruxit Aemilius FRIEDBERG, Pars Secunda: Decretalium Collectiones, Leipzig 1879; ND Graz 1959.
- Cyp., Ad Don. = Cyprian, Ad Donatum, ed. M. SIMONETTI, in: CCSL 3, 2 A, Turnhout 1976, S. 2–13; Caecilius Cyprianus, Sämtliche Schriften 1–2, übers. von Julius BAER (BKV 34/60), Kempten 1918–1928.
- Cyp., De unit. eccl. = Cyprian, De ecclesiae catholicae unitate, ed. Maurice BÉVENOT, in: CCSL 3,1, Turnhout 1972, S. 244–268.
- Cyp., Epistolae = Cyprian, Sancti Cypriani episcopi Epistularium, ed. Gerard Frederik DIERCKS (CCSL 3,1 B-D), Turnhout 1994–1999.
- DD A. = Diplomata maiorum domus regia, in: MGH DD Mer. (1872), ed. Georg H. PERTZ, Hannover 1872, S. 89–110.
- DD Arnulf. = Die Urkunden der Arnulfinger, ed. Ingrid HEIDRICH (MGH DD Arnulf.), Hannover 2011.
- DD Kar. 1 = Pippini, Carlomanni, Caroli magni Diplomata, ed. Engelbert MÜHLBACHER (MGH DD Kar. 1), Hannover 1906.
- DD LdF = Ludowici Pii Diplomata, ed. Theo KÖLZER (MGH DD Kar. 2), 2 Bde., Wiesbaden 2016.
- DD Merov. = Diplomata regum Francorum e stirpe Merovingica, ed. Theo KÖLZER (MGH DD Mer. 1–2), 2 Bde., Hannover 2001.
- Diony. = Dionysius Exiguus, Praefationes, ed. François GLORIE, in: CCSL 85, Turnhout 1972, S. 27–81.
- Dionysio-Hadriana = Collectio Dionysio-Hadriana, edd. Johann F. SCHANNAT und Joseph HARTZHEIM, in: Concilia Germaniae 1, Köln 1759; ND Darmstadt 1970, S. 131–235.
- Diplomata = Diplomata, chartae, epistolae et alia documenta ad res Francias spectantia, ed. Jean Marie PARDESSUS, 2 Bde., Paris 1843–1849; ND Aalen 1969.
- Einhard, Vita Caroli Magni, edd. Heinrich PERTZ und Georg WAITZ (MGH SS rer. Germ. [25]), Hannover und Leipzig 1911; ND 1965.
- Epistola de litteris colendis, in: Urkundenbuch des Klosters Fulda I, ed. Edmund E. STENGEL, Marburg 1958, S. 246–254.
- Epistulae Arelatenses genuinae, ed. Wilhelm GUNDLACH, in: MGH Epp. 3, Berlin 1892, S. 1–83.
- Eus., KG = Eusebius von Caesarea, Kirchengeschichte, ed. Eduard SCHWARTZ (GCS 9, 1–3), Leipzig 1952.
- Formulae Marculfi libri duo, ed. Alf UDDHOLM (Collectio Scriptorum veterum Upsaliensis), Lund 1962.
- Fredegar, Continuatio = Chronicarum quae dicuntur Fredegarii Scholastici libri IV. cum Continuationibus, ed. Bruno KRUSCH, in: MGH SS rer. Merov. 2, Hannover 1888, S. 1–193.

## IX. Bibliographie

- Gelas., *Epistolae und Tract.* = Gelasius, *Textus Epistolarum*. S. Gelasius papa, ed. Andreas THIEL, in: *Epistolae Romanorum Pontificum Genuinae et quae ad eos scriptae sunt a S. Hilario usque ad Pelagium II.*, Tomus I., Braunsberg 1868; ND Hildesheim und New York 1974, S. 285–613.
- Gesta Eph.* = *Gesta Ephesenum*, edd. Eduard SCHWARTZ und Johannes STRAUB, in: *ACO I*, 3, Berlin 1929; ND 2012.
- Gregor, Epistolae* = *Gregorii I papae Registrum epistolarum*, ed. Ludwig M. HARTMANN (MGH Epp. 2), Berlin 1899.
- Gregor, Epistolae* = *Gregorii I papae Registrum epistolarum*, edd. Paul EWALD und Ludwig M. HARTMANN (MGH Epp. 1), Berlin 1891.
- Gregor, Hom. in Ev.* = *Gregorius Magnum Homiliae in Evangelia*, ed. Rymond ÉTAIX (CCSL 141), Turnhout 1999.
- Gregor, Hom. in Hiez.* = *Gregorius Magnum Homiliae in Hiezechielem prophetam*, ed. Mark ADRIAEN (CCSL 142), Turnhout 1971; *Homiliae in Evangelia. Evangelienhomilien 2*, übers. und eingel. von Michael FIEDROWICZ (*Fontes Christiani* 28,2), Freiburg i.Br. 1998.
- Gregor, RP* = *Grégoire le Grand, Règle Pastorale. Tome I et II*, introduction, notes et index par Bruno JUDIC, texte critique par Floribert ROMMEL, traduction par Charles MOREL (SC 381; 382), Paris 1992.
- Hadrian I., Epistolae* = *Hadrian I., Epistolae*, ed. Karl HAMPE, in: *MGH Epp.* 5, Berlin 1899, S. 1–84.
- Hier., De vir. ill.* = *Sancti Eusebii Hieronymi Liber de viris illustribus*, ed. Jacques Paul MIGNE, in: *PL* 23, Paris 1883, Sp. 631–759; *De viris illustribus. Berühmte Männer. Mit umfassender Werkstudie* hg., übers. und komm. von Claudia BARTHOLD, Mühlheim a.d. Mosel 2010.
- Hier., Epistolae* = *Sancti Eusebii Hieronymi Epistolae LXXI–CXX*, ed. Isidor HILBERG (CSEL 55), Wien und Leipzig 1912.
- Hinkmar von Reims, De divortio Lotharii regis et Theutberga reginae*, ed. Letha BÖHRINGER (MGH LL 4, Suppl. 1), Hannover 1992.
- Hinkmar von Reims, Opusculum LV capitulorum*, ed. Rudolf SCHIEFFER, in: *MGH Conc.* 4, Suppl. 2, Hannover 2003, S. 99–362.
- Historia regum = Ex vetustis Annalibus Nordhumbranis, Historiae regum Anglorum et dacorum insertis*, ed. Felix LIEBERMANN, in: *SS* 13, Hannover 1881, S. 154–157.
- Iohannis Cassian, Conlationes XXIII*, ed. Michael PETSCHENIG (CSEL 13), Wien 1886.
- Isidor, Epistolae* = *Isidor von Sevilla, The Letters of St. Isidore of Seville*, ed. Gordon B. FORD, Amsterdam 1970.
- Isidor, Quaestiones in Vetus Testamentum = Isidor von Sevilla, Mysticorum expositions sacramentorum seu Quaestiones in Vetus Testamentum*, ed. Jacques Paul MIGNE, in: *PL* 83, Paris 1850; ND Turnhout 1967, Sp. 207–434.
- LC* = *Opus Caroli regis contra Synodum (Libri Carolini)*, ed. Ann FREEMAN unter Mitwirkung von Paul MEYVAERT (MGH Conc. 2, Suppl. 1), Hannover 1998.
- Leo I., Epistolae* = *Leo Magnus Epistolae, cum praevia disquisitione de mss. Codicibus qui in iis emendandis usui fuere*, ed. Jacques Paul MIGNE, in: *PL* 54, Paris 1846, Sp. 551–1218.

## IX. Bibliographie

- Lib. Leg. Nov. = Liber legum novellarum divi Theodosii Augusti, divi Valentiniani III, divi Maioriani, ed. Theodor MOMMSEN und Paul M. MEYER, Berlin 1905.
- Liber pontificalis, texts, introduction et commentaire, ed. Louis DUCHESNE, 2 Bde., Paris 1886–1892.
- Liberatus von Karthago, Breviarium, ed. Eduard SCHWARTZ in: ACO II, 5, Berlin und Leipzig 1936, S. 156–168.
- Paul. Diac., Hist. Lang. = Pauli historia Langobardorum, edd. Ludwig BETHMANN und Georg WAITZ, in: MGH SS rer. Lang. 1, Hannover 1878, S. 12–219.
- Paulinus von Aquileia, Contra Felicem libri tres, ed. Dag NORBERG, in: CCCM 95, Turnhout 1990, S. 1–121.
- Pli., Epist. = C. Plini Caecili Secundi Epistularum Libri Decem, ed. Roger A. MYNORS, Oxford 1963.
- PS = Collectio Veronensis, ed. Eduard SCHWARTZ, in: Publizistische Sammlungen zum Acacianischen Schisma, Abhandlungen der Bayrischen Akademie der Wissenschaften. Philosophisch-historische Abteilung N.F. 10, München 1934, S. 1–58.
- Quin., Inst. = M. Fabi Qvintiliani Institutvionis oratoriae libri dvodecim, ed. Michael WINTERBOTTOM (Oxford Classical Texts), 2 Bde., Oxford 1970.
- Tac., Dial. = Libri qui supersunt tertium II. Fasc. 2 : Germania. Agricola. Dialogus de Oratoribus, ed. Erich KOESTERMANN (DLCS<sub>2</sub>), Leipzig 1970.
- Tac., Germ. = Tacitus, Libri qui supersunt tertium II. Fasc. 2: Germania. Agricola. Dialogus de Oratoribus, ed. Erich KOESTERMANN (DLCS<sub>2</sub>), Leipzig 1970.
- Tert., Apol. = Tertullian, Apologeticum, edd. August REIFFERSCHIED und Georg WISSOWA, in: CCSL 2, Turnhout 1954, S. 77–171.
- Tert., Idol. = Tertullian, De idolatria, ed. D. Eligius DEKKERS, in: CCSL 2, Turnhout 1954, S. 1099–1124.
- Tert., Iei. = Tertullian, De ieiunio adversus psychicos, edd. August REIFFERSCHIED und Georg WISSOWA, in: CCSL 2, Turnhout 1954, S. 1255–1277.
- Tert., Marc. = Tertullian, Adversus Marcionem, ed. Aemilius KROYMANN, in: CCSL 1, Turnhout 1954, S. 437–726.
- Tert., Nat. = Tertullian, Ad Nationes Libri duo, ed. Janus Guiliemus Phillipus BORLEFFS, in: CCSL 1, Turnhout 1954, S. 9–75.
- Tert., Praescr. = Tertullian, De praescriptione haereticorum, ed. Raymond-François REFOULÉ, in: CCSL 1, Turnhout 1954, S. 185–224.
- Tert., Prax. = Tertullian, Adversus Praxean, edd. Aemilius KROYMANN und Ernst EVANS, in: CCSL 2, Turnhout 1954, S. 1157–1205.
- Tert., Spect. = Tertullian, De Spectaculis, ed. Eligius DEKKERS, in: CCSL 1, Turnhout 1954, S. 225–253.
- Tert., Ux. = Tertullian, Ad uxorem Libri II, ed. Aemilius KROYMANN in: CCSL 1, Turnhout 1954, S. 371–394.
- Tert., Virg. = Tertullian, De virginibus velandis, ed. Eligius DEKKERS, in: CCSL 2, Turnhout 1954, S. 1207–1226.

## IX. Bibliographie

- Thegan, Gesta = Theganus, Gesta Hludowici imperatoris, ed. Ernst TREMP, in: MGH SS rer. Germ. 64, Hannover 1995, S. 166–277.
- Theodosiani Libris XVI cum constitutionibus Sirmondianis, edd. Theodor MOMMSEN und Paul Martin MEYER, Hildesheim 2006.
- Theodulf, Carm. = Theodulf von Orléans, Carmina, ed. Ernst DÜMLER, in: MGH Poetae 1, Berlin 1881, S. 437–581.
- Vinzenz, Com. = Vincentius Lerinensis, Commonitorium, ed. Roland DEMEULENAERE, in: CCL 64, Turnhout 1985, S. 147–195.
- Vita Corbiniani = Bischof Arbeo von Freising. Das Leben des heiligen Korbinian, hg. und übers. von Franz BRUNHÖLZL, in: Bischof Arbeo von Freising und die Lebensgeschichte des hl. Korbinian, hg. von DEMS., Hubert GLASER und Sigmund BENKER, München und Zürich 1983, S. 84–157.
- Vita Gregorii abbatis Traiectensis auctore Liudgero, ed. Oswald HOLDER-EGGER, in: MGH SS 15,1, Hannover 1887, S. 63–79; Liudgers Erinnerungen. Einführung und Übertragung von Basilius SENGER OST, Essen 1959.
- Vita Hadriani, ed. Louis DUCHESNE, in: Liber pontificalis, texts, introduction et commentaire, 2 Bde., Paris 1886–1892.
- Vita vel passio Sancti Haimhrammi episcopi et martyris Ratisbonensis, ed. Bruno KRUSCH, in: MGH SS rer. Merov. 4, Hannover 1902; ND 1995, S. 452–524; Vita vel passio Sancti Haimhrammi episcopi et martyris Ratisbonensis, ed. Bruno KRUSCH, in: MGH SS rer. Germ. [13], Hannover 1920, S. 1–99.
- Vita Willibaldi episcopi Eichstetensis, ed. Oswald HOLDER-EGGER, in: MGH SS 15,1, Hannover 1887, S. 86–106.
- Vitae sancti Bonifatii archiepiscopi Moguntini, ed. Wilhelm LEVISON, in: MGH SS rer. Germ. [57], Hannover 1905, S. 1–58.

B. Literatur

- Theodor W. ADORNO, Studien zum autoritären Charakter, Frankfurt a.M. 1995 [Original: The Authoritarian Personality, New York 1950].
- Werner AFFELDT, Untersuchungen zur Königserhebung Pippins. Das Papsttum und die Begründung des karolingischen Königtums im Jahre 751 in: FMSt 14 (1980), S. 95–187.
- Giorgio AGAMBEN, Ausnahmezustand. Homo sacer II.1, aus dem Italienischen von Ulrich MÜLLER-SCHÖLL, Frankfurt a.M. 2004.
- Mary ALBERI, 'The Sword Which You Hold in Your Hand': Alcuin's Exegesis of the Two Swords and the Lay Miles Christi, in: The Study of the Bible in the Carolingian Era, hg. von Celia CHAZELLE und Burton Van Name EDWARDS (Medieval Church Studies 3), Turnhout 2003, S. 117–131.
- Gerd ALTHOFFS, Die Macht der Rituale. Symbolik und Herrschaft im Mittelalter, Darmstadt 2003.
- Carl ANDRESEN und Adolf Martin RITTER, Die Anfänge christlicher Lehrentwicklung, in: Die christlichen Lehrentwicklungen bis zum Ende des Spätmittelalters, hg. von Carl ANDRESEN u.a., Göttingen 2011, S. 1–97.
- Carl ANDRESEN, Die geoffenbarte Wahrheit und die sich offenbarende Wahrheit oder: Das Verhältnis von Wahrheit und Autorität bei Augustin, in: Theologie und Kirche im Horizont der Antike. Gesammelte Aufsätze zur Geschichte der Alten Kirche, hg. von DEMS. und Peter GEMEINHARDT (Arbeiten zur Kirchengeschichte 112), Berlin 2009, S. 199–214.
- Arnold ANGENENDT, Die Geburt christlicher Caritas, in: Caritas. Nächstenliebe von den frühen Christen bis zur Gegenwart. Katalog zur Ausstellung im Erzbischöflichen Diözesanmuseum Paderborn, hg. von Christoph STIEGEMANN, Paderborn 2015, S. 40–51.
- Arnold ANGENENDT, Geschichte der Religiosität im Mittelalter, Darmstadt 2009.
- Arnold ANGENENDT, Pippins Königserhebung und Salbung, in: Der Dynastiewechsel von 751. Vorgeschichte, Legitimationsstrategien und Erinnerung, hg. von Matthias BECHER und Jörg JARNUT, Münster 2004, S. 179–209.
- Arnold ANGENENDT, Das Frühmittelalter: die abendländische Christenheit von 400 bis 900, Stuttgart 2001.
- Arnold ANGENENDT, Karl der Große als „rex et sacerdos“, in: Das Frankfurter Konzil von 794. Kristallisationspunkt karolingischer Kultur. Akten zweier Symposien (vom 23. bis 27. Februar und vom 13. bis 15. Oktober 1994) anlässlich der 1200-Jahrfeier der Stadt Frankfurt am Main, hg. von Reiner BERNDT (Quellen und Abhandlungen zur mittelrheinischen Kirchengeschichte 80/1), Bd. 1, Mainz 1997, S. 255–278.
- Arnold ANGENENDT, Libelli bene correcti. Der „richtige Kult“ als ein Motiv der karolingischen Reform, in: Das Buch als magisches und als Repräsentationsobjekt, hg. von Peter GANZ (Wolfenbütteler Mittelalter-Studien 5), Wiesbaden 1992, S. 117–135.
- Hans-Hubert ANTON, Kaiserliches Selbstverständnis in der Religionsgesetzgebung der Spätantike und päpstliche Herrschaftsinterpretation im 5. Jahrhundert, in: ZfK 88 (1977), S. 38–84.
- Hans-Hubert ANTON, Fürstenspiegel und Herrscherethos in der Karolingerzeit (Bonner historische Forschungen 32), Bonn 1968.

## IX. Bibliographie

- Hannah ARENDT, Was ist Autorität?, in: DIES., Zwischen Vergangenheit und Zukunft. Übungen im politischen Denken I, München 2000, S. 159–200 [Original: What is Authority?, in: DIES., Between Past and Future: Eight Exercises in Political Thought, New York 1958, S. 91–141].
- Birgit AUERNHEIMER, Die Sprachplanung der karolingischen Bildungsreform im Spiegel von Heiligenviten. Vergleichende syntaktische Untersuchungen von Heiligenviten in verschiedenen Fassungen, v.a. der Vita Corbiniani, auf der Basis eines valenzgrammatischen Modells, München und Leipzig 2003.
- John L. AUSTIN, Zur Theorie der Sprechakte, Stuttgart 1994 [Original: 1955, erste Vorlesung].
- Henk BAKKER, Paul VAN GEEST und Hans VAN LOON, Introduction: Cyprina's Stature and Influence, in: Cyprian of Carthage. Studies in His Life, Language, and Thought (Late Antique History and Religion 3), hg. von DENS., Leuven 2010, S. 1–27.
- Terence BALL, Conceptual History and the History of Political thought, in: History of Concepts. Comparative Perspectives, hg. von Iain HAMPSHER-MONK, Karin TILMANS und Frank VAN VREE, Amsterdam 1998, S. 75–86.
- Pedro BARCELÓ, Das Römische Reich im religiösen Wandel der Spätantike. Kaiser und Bischöfe im Widerstreit, Regensburg 2013.
- Timothy D. BARNES, Tertullian: A Historical and Literary Study, Oxford 1971; ND 2005.
- Paul S. BARNWELL, Kings, Courtiers & Imperium. The Barbarian West, 565-725, London 1997.
- Claudia BARTHOLD, Zum Werk De viris illustribus, in: Hieronymus, De viris illustribus. Berühmte Männer. Mit umfassender Werkstudie hg., übers. und komm. von DERS., Mühlheim a.d. Mosel 2010, S. 7–147.
- Pierre BATIFFOL, Le catholicisme de saint Augustin, Paris 1929.
- Thomas BAUER, Die Ordinatio Imperii von 817, der Vertrag von Verdun 843 und die Herausbildung Lotharingens, in: RhVBl 58 (1994), S. 1–24.
- Diana BAUMRIND, Child-care practices anteceding three patterns of preschool behavior, in: Genetic Psychology Monographs 75 (1967), S. 43–88.
- Matthias BECHER, Karl der Große, München 2014.
- Matthias BECHER, Chlodwig I. Der Aufstieg der Merowinger und das Ende der antiken Welt, München 2011.
- Matthias BECHER, Herrschaft im Übergang von der Spätantike zum Frühmittelalter. Von Rom zu den Franken, in: Von der Spätantike zum Frühmittelalter. Konzeptionen und Befunde, hg. von Theo KÖLZER und Rudolf SCHIEFFER (Vorträge und Forschungen 70), Ostfildern 2009, S. 163–188.
- Matthias BECHER, Dynastie, Thronfolge und Staatsverständnis im Frankenreich, in: Der frühmittelalterliche Staat – europäische Perspektiven, hg. von Walter POHL und Veronika WIESER (Denkschriften der philosophisch-historischen Klasse der Österreichischen Akademie der Wissenschaften 386 = Forschungen zur Geschichte des Mittelalters 16), Wien 2009, S. 183–199.
- Matthias BECHER, Merowinger und Karolinger, Darmstadt 2009.
- Matthias BECHER, Eine Reise nach Rom, ein Hilferuf und ein Reich ohne König. Bonifatius in den letzten Jahren Karl Martells, in: Bonifatius – Leben und Nachwirken. Die Gestaltung des christlichen Europa im Frühmittelalter, hg. von Franz FELTEN, Mainz 2007, S. 231–254.

## IX. Bibliographie

- Matthias BECHER, Zwischen Macht und Recht. Der Sturz Tassilos III. von Bayern 787/88, in: Tassilo III. von Bayern. Großmacht und Ohnmacht im 8. Jahrhundert, hg. von Lothar KOLMER und Christian ROHR, Regensburg 2005, S. 39–55.
- Matthias BECHER und Jörg JARNUT (Hgg.), Der Dynastiewechsel von 751. Vorgeschichte, Legitimationsstrategien und Erinnerung, Münster 2004.
- Matthias BECHER, Eine verschleierte Krise. Die Nachfolge Karl Martells 741 und die Anfänge der karolingischen Hofgeschichtsschreibung, in: Von Fakten und Fiktionen – Mittelalterliche Geschichtsdarstellungen und ihre kritische Aufarbeitung, hg. von Johannes LAUDAGE, Köln u.a. 2003, S. 95–133.
- Matthias BECHER, Eid und Herrschaft. Untersuchungen zum Herrscherethos Karls des Grossen (Vorträge und Forschungen/Konstanzer Arbeitskreis für Mittelalterliche Geschichte. Sonderband 39), Sigmaringen 1993.
- Matthias BECHER, Drogo und die Königserhebung Pippins, in: FMSt 23 (1989), S. 131–152.
- Alexander BECK, Römisches Recht bei Tertullian und Cyprian. Eine Studie zur frühen Kirchenrechtsgeschichte (Schriften der Königsberger Gelehrten Gesellschaft; Geisteswissenschaftliche Klasse 7/2), Halle 1930; ND Darmstadt 1967.
- Hans-Jürgen BECKER, Art. Kanonisches Recht, in: HRG 2 (2012), Sp. 1569–1576.
- Werner BERGMANN, Die *Formulae Andecavenses*, eine Formelsammlung auf der Grenze zwischen Antike und Mittelalter, in: AfD 24 (1978), S. 1–53.
- Reiner BERNDT (Hg.), Das Frankfurter Konzil von 794. Kristallisationspunkt karolingischer Kultur. Akten zweier Symposien (vom 23. bis 27. Februar und vom 13. bis 15. Oktober 1994) anlässlich der 1200-Jahrfeier der Stadt Frankfurt am Main (Quellen und Abhandlungen zur mittelhochrheinischen Kirchengeschichte 80/1 und 2), 2 Bde., Mainz 1997.
- Maurizio BETTINI, Auf unsichtbaren Grundlagen. Eine linguistische Beschreibung der *auctoritas*, in: Das Sichtbare und das Unsichtbare der Macht. Institutionelle Prozesse in Antike, Mittelalter und Neuzeit, hg. von Gerd MELVILLE, Köln 2005, S. 237–258.
- Helmut BEUMANN, *Unitas ecclesiae – unitas imperii – unitas regni*, in: *Nascita dell'Europa Carolingia: un'equazione da verificare*, 1925 aprile 1979, (Settimane di Studio del Centro Italiano di Studi sull'Alto Medioevo 27), Bd. 2, Spoleto 1981, S. 531–571.
- Helmut BEUMANN, *Nomen imperatoris*. Studien zur Kaiseridee Karls des Großen, in: HZ 185 (1958), S. 515–549; ND in: *Wissenschaft vom Mittelalter. Gesammelte Aufsätze*, Köln und Wien 1972, S. 255–289.
- Maurice BÉVENOT, Art. Cyprian von Karthago, in: TRE 8 (1981), S. 246–254.
- Maurice BÉVENOT, St. Cyprian's *De Unitate* Chap. 4: In the Light of the Manuscripts (Analecta Gregoriana 11; Analecta Gregoriana Series Facultatis theologiae. Sectio B/5), Rom 1937.
- Franz BEYERLE, Das Formel-Schulbuch Markulfs, in: *Aus Verfassungs- und Landesgeschichte. Festschrift zum 70. Geb. von Theodor Mayer 2*, hg. von Heinrich BÜTTNER u.a., Konstanz 1955, S. 365–389.
- Hendrik BIRUS, Art. Metonymie, in: *Reallexikon der deutschen Literaturwissenschaft II* (2000), Sp. 588–599.

## IX. Bibliographie

- Bernhard BISCHOFF, Aus Alkuins Erdentagen, in: DERS., *Mittelalterliche Studien. Ausgewählte Aufsätze zur Schriftkunde und Literaturgeschichte*, Bd 2, Stuttgart 1967, S. 12–18.
- Bruno BLECKMANN, Zu den Motiven der Christenverfolgung des Decius, in: *Deleto paene imperio Romano. Transformationsprozesse des Römischen Reiches im 3. Jahrhundert und ihre Rezeption in der Neuzeit*, hg. von Klaus-Peter JOHNE, Thomas GERHARDT und Udo HARTMANN, Stuttgart 2006, S. 37–56.
- Gary B. BLUMENSHINE, Introduction, in: *Liber Alcuini contra haeresim Felicis*, ed. DERS. (Studi e testi 285), Vatikan 1980, S. 9–51.
- Hans Erich BÖDEKER, Ausprägungen der historischen Semantik in den Kulturwissenschaften, in: *Begriffsgeschichte, Diskursgeschichte, Metapherngeschichte* (Göttinger Gespräche zur Geschichtswissenschaft 14), hg. von DEMS., Göttingen 2002, S. 7–27.
- Shari BOODTS, Johan LEEMANS und Brigitte MEIJNS (Hgg.), *Shaping Authority. How Did a Person Become an Authority in Antiquity; Middle Ages and the Renaissance?* (Studies in the Transmission of Texts & Ideas 4), Turnhout 2016.
- Arno BORST, Kaisertum und Nomentheorie im Jahr 800, in: *Festschrift für Percy Ernst Schramm zu seinem 70. Geburtstag*, hg. von Peter CLASSEN und Peter SCHEIBERT, Tl. 1, Wiesbaden 1964, S. 36–51; ND in: *Zum Kaisertum Karls des Großen. Beiträge und Aufsätze*, hg. von Gunther WOLF (Wege der Forschung 39), Darmstadt 1982, S. 216–239.
- Egon BOSHOF, Einheitsidee und Teilungsprinzip in der Regierungszeit Ludwigs des Frommen, in: *Charlemagne's Heir. New Perspectives on the Reign of Louis the Pious (814–840)*, hg. von Roger COLLINS und Peter GODMAN, Oxford 1990, S. 161–189.
- Egon BOSHOF, *Ludwig der Fromme*, Darmstadt 1996.
- Alan BRENT, *Cyprian and Roman Carthage*, Cambridge 2010.
- Günter BERNT, Art. Auctoritas, in: *LexMA 1* (1980), Sp. 1190.
- Harry BRESSLAU, *Handbuch der Urkundenlehre für Deutschland und Italien*, 2 Bde., Leipzig 1912–1931; ND 1968–69.
- Stefan BREUER, *Max Webers Herrschaftssoziologie*, Frankfurt und New York 1991.
- Adriaan BREUKELAAR, *Historiography and Episcopal Authority in Sixth-Century Gaul. The Histories of Gregory of Tours interpreted in their historical context* (Forschungen zur Kirchen- und Dogmengeschichte 57), Göttingen 1994.
- Peter BROWN, *The Rise of Western Christendom. Triumph and Diversity, A.D. 200–1000* (The Making of Europe), Chichester 2013.
- Peter BROWN, *Augustine of Hippo: A Biography*, erw. ND Berkeley und Los Angeles 2000.
- James A. BRUNDAGE, *The Medieval Origins of Legal Profession. Canonists, Civilans, and Courts*, Chicago und London 2008.
- Franz BRUNHÖLZL, Zur geistigen Bedeutung des Hrabanus Maurus, in: *Hrabanus Maurus. Lehrer, Abt, Bischof*, hg. von Raymund KOTTJE und Harald ZIMMERMAN (Akademie der Wissenschaften und der Literatur. Abhandlungen der geistes- und sozialwissenschaftlichen Klasse. Einzelveröffentlichungen 4), Mainz 1982, S. 1–17.

## IX. Bibliographie

- Franz BRUNHÖLZL, *Geschichte der lateinischen Literatur des Mittelalters 1. Von Cassiodor bis zum Ausklang der karolingischen Erneuerung*, München 1975.
- Otto BRUNNER, Werner CONZE und Reinhart KOSELLECK (Hgg.), *Geschichtliche Grundbegriffe: Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland*, 8 Bde., Stuttgart 1972–1997.
- Max BUCHNER, *Die Clausula de unctioe Pippini, eine Fälschung aus dem Jahre 880. Eine quellenkritische Studie, zugleich ein Beitrag zur Geschichte der Karolinger (Quellenfälschungen aus dem Gebiete der Geschichte 1)*, Paderborn 1926.
- Heinrich BÜTTNER, *Aus den Anfängen des abendländischen Staatsgedankens. Die Königserhebung Pippins*, in: *Hjb* 71 (1951), S. 77–90; ND in: *Das Königtum. Seine geistigen und rechtlichen Grundlagen. Mainau-Vorträge 1954 (Vorträge und Forschungen 3)*, Sigmaringen 1973, S. 155–167.
- Donald BULLOUGH, *Alcuin: achievement and Reputation (Education and society in the Middle Ages and Renaissance 16)*, Leiden und Boston 2004.
- Donald BULLOUGH, *Alcuin and the Kingdom of Heaven. Liturgy, Theology, and the Carolingian Age*, in: *Carolingian Essays: Andrew W. Mellon Lectures in Early Christian Studies*, hg. von Uta-Renate BLUMENTHAL, Washington D.C. 1983, S. 1–69; ND in: *Carolingian Renewal: Sources and Heritage*, Manchester und New York 1991, S. 161–240.
- Donald BULLOUGH, *Roman Books and Carolingian Renovatio*, in: *DERS., Carolingian Renewal: Sources and Heritage*, Manchester und New York 1991, S. 1–38.
- Stefan BURKHARDT, *Verhandelte Autorität? Friedrich II. und die oberitalienischen Kommunen*, in: *Autorität und Akzeptanz. Das Reich im Europa des 13. Jahrhunderts*, hg. von Hubertus SEIBERT, Werner BOMM und Verena TÜRCK, Ostfildern 2013, S. 183–201.
- Jörg W. BUSCH, *Die Herrschaften der Karolinger (Enzyklopädie deutscher Geschichte 88)*, München 2011.
- Dietrich BUSSE, *Begriffsgeschichte oder Diskursgeschichte?, Zu theoretischen Grundlagen und Methodenfragen einer historisch-semantischen Epistemologie*, in: *Herausforderungen der Begriffsgeschichte (Beiträge zur Philosophie: Neue Folge)*, hg. von Carsten DUTT, Heidelberg 2003, S. 17–38.
- Dietrich BUSSE, *Historische Semantik. Analyse eines Programms (Sprache und Geschichte 13)*, Stuttgart 1987.
- Dietrich BUSSE und Wolfgang TEUBERT, *Ist Diskurs ein sprachwissenschaftliches Objekt? Zur Methodengeschichte der historischen Semantik*, in: *Begriffsgeschichte und Diskursgeschichte. Methodenfragen und Forschungsergebnisse der historischen Semantik*, hg. von DENS. und Fritz HERMANN, Opladen 1994, S. 10–28.
- Dietrich BUSSE, Fritz HERMANN und Wolfgang TEUBERT (Hgg.), *Begriffsgeschichte und Diskursgeschichte. Methodenfragen und Forschungsergebnisse der historischen Semantik*, Opladen 1994.
- Christel BUTTERWECK, *Art.: Tertullian, Quintus Septimius Florens*, in: *TRE* 33 (2002), S. 93–107.
- Lidia CAPO, *Il Liber Pontificalis, i Longobardi e la nascita del dominio territoriale della Chiesa romana (Istituzioni e società 12)*, Spoleto 2009.
- Erich CASPAR, *Das Papsttum unter fränkischer Herrschaft*, Darmstadt 1956.

## IX. Bibliographie

- Erich CASPAR, Gregor II. und der Bilderstreit, in: ZfK 52 (1933), S. 29–89.
- John C. CAVADINI, Elipandus and his critics at the Council of Francfort, in: Das Frankfurter Konzil von 794. Kristallisationspunkt karolingischer Kultur. Akten zweier Symposien (vom 23. bis 27. Februar und vom 13. bis 15. Oktober 1994) anlässlich der 1200-Jahrfeier der Stadt Frankfurt am Main, hg. von Reiner BERNDT (Quellen und Abhandlungen zur mittelrheinischen Kirchengeschichte 80/1), Bd. 2, Mainz 1997, S. 787–807.
- John C. CAVADINI, The Last Christology of the West. Adoptianism in Spain and Gaul. 785–820, Philadelphia 1993.
- Henry CHADWICK, Augustine of Hippo: a life, Oxford 2009.
- Mark CHAPMAN, Authority, in: The Routledge companion to the Christian church, hg. von Gerard MANNION und Lewis S. MUDGE, New York u.a. 2010, S. 497–510.
- Celia CHAZELLE, The Crucified God in the Carolingian Era: Theology and the Art of Christ's Passion, Cambridge 2001.
- Francis CLARK, The «Gregorian» Dialogues and the Origin of Benedictine Monasticism (Studies in the History of Christian Thought 108), Leiden 2003.
- Francis CLARK, The Pseudo-Gregorian Dialogues (Studies in the History of Christian Thought 37–38), 2 Bde., Leiden 1987.
- Peter CLASSEN, Kaiserreskript und Königsurkunde. Diplomatische Studien zum Problem der Kontinuität zwischen Altertum und Mittelalter (Byzantina keimena kai meletai 15), Thessalonike 1977.
- Manfred CLAUSS, Nachwort, in: Pedro BARCELÓ, Das Römische Reich im religiösen Wandel der Spätantike. Kaiser und Bischöfe im Widerstreit, Regensburg 2013, S. 183–184.
- Manfred CLAUSS, Kaiser und Gott. Herrscherkult im Römischen Reich, Stuttgart 1999.
- Roger COLLINS, Die Fredegar-Chroniken (MGH Studien und Texte 44), Hannover 2007.
- John J. CONTRENI, The Carolingian Renaissance: Education and Literary Culture, in: The new Cambridge medieval history 2: c. 700 - c. 900, hg. von Rosamond MCKITTERICK, Cambridge 1995, S. 709–757.
- Richard CORRADINI, Max DIESENBERGER und Helmut REIMITZ (Hgg.), The Construction of Communities. Texts, Resources, Artefacts (The Transformation of the Roman World 12), Leiden u.a. 2003.
- Alan COTRELL, *Auctoritas* and *Potestas*: A Reevaluation of the Correspondence of Gelasius I in Papal-Imperial Relations, in: Mediaeval Studies 55 (1993), S. 95–109.
- Ernst Robert CURTIUS, Europäische Literatur und lateinisches Mittelalter, Tübingen 1993.
- Ernst DASSMANN, Augustinus. Heiliger und Kirchenlehrer, Stuttgart u.a. 1993.
- Raymond DAVIS, The Lives of the Eighth-Century Popes (Liber Pontificalis). The Ancient Biographies of Nine Popes from AD 715 to AD 817, translated with an introduction and commentary by DEMS. (Translated Texts for Historians 13), Liverpool 1992.
- Scott DEGREGORIO, Gregory's Exegesis: Old and new Ways of Approaching the Scriptural Text, in: A Companion to Gregory the Great, hg. von Bronwen NEIL und Matthew DAL SANTO (Brills Companions to the Christian Tradition 47), Leiden und Boston 2013, S. 269–290.

- Mayke DE JONG, *The penitential state: authority and atonement in the age of Louis the Pious, 814–840*, Cambridge u.a. 2010.
- Mayke DE JONG, *Ecclesia and the early medieval polity*, in: *Staat im frühen Mittelalter*, hg. von Stuart AIRLIE, Walter POHL und Helmut REIMITZ (*Forschungen und Geschichte des Mittelalters* 11), Wien 2006, S. 113–132.
- Mayke DE JONG, *Charlemagne's Church*, in: *Charlemagne. Empire and Society*, hg. von Joanna STORY, Manchester 2005, S. 103–135.
- Mayke DE JONG, *Sacrum palatium et ecclesia. L'autorité religieuse royale sous les Carolingiens (790–840)*, in: *Annales* 58 (2003), S. 1243–1269.
- Mayke DE JONG, *The empire as ecclesia: Hrabanus Maurus and biblical historia for rulers*, in: *The uses of the past in the early middle ages*, hg. von Matthew INNES and Yitzhak HEN, Cambridge 2000, S. 191–226.
- Mayke DE JONG, *From scolastici to scioli: Alcuin and the formation of an intellectual élite*, in: *Alcuin of York. Scholar at the Carolingian Court. Proceedings of the Third Germania Latina Conference held at the University of Groningen, May 1995 (Germania latina 3; Mediaevalia Groningiana 23)*, hg. von Luuk A.J.R. HOUWEN und Alasdair MCDONALD, Groningen 1998, S. 45–57.
- George E. DEMACOPOULOS, *Gregory's Model of Spiritual Direction in the Liber Regulae Pastoralis*, in: *A Companion to Gregory the Great*, hg. von Bronwen NEIL und Matthew DAL SANTO (*Brills Companions to the Christian Tradition* 47), Leiden und Boston 2013, S. 205–224.
- Philipp DEPREUX, *„Ingrediamur sanctorum patrum aromaticas cellas – Lasst uns eintreten in die wohlriechenden Zellen der heiligen Väter“*. Die Bezugnahme Alkuins auf die Kirchenväter, in: *Väter der Kirche. Ekklesiales Denken von den Anfängen bis in die Neuzeit. Festgabe für Hermann Josef Sieben SJ zum 70. Geburtstag*, hg. von Johannes ARNOLD, Rainer BERNDT SJ und Ralf M. W. STAMMBERGER, Paderborn u.a. 2004, S. 553–562.
- Philipp DEPREUX und Bruno JUDIC (Hgg.), *Alcuin, de York à Tours: écriture, pouvoir et réseaux dans l'Europe du haut Moyen âge (Annales de Bretagne et des pays de l'ouest 2004/3)*, Rennes 2004.
- Philipp DEPREUX, *Prosopographie de l'entourage de Louis le Pieux (781–840) (Instrumenta 1)*, Sigmaringen 1997.
- Ferdinand DE SAUSSURE, *Grundfragen der allgemeinen Sprachwissenschaft*, Berlin <sup>3</sup>2001 [Original: *Cours de linguistique générale*, Paris 1916].
- Adalbert DE VOGÜÉ, *Grégoire le Grand et ses «Dialogues» d'après deux ouvrages récentes*, in: *Revue d'histoire ecclésiastique* 83 (1988), S. 281–348.
- Maximilian DIESENBERGER und Herwig WOLFRAM, *Arn und Alcuin 790 bis 804. Zwei Freunde und ihre Schriften*, in: *Erzbischof Arn von Salzburg*, hg. von Meta NIEDERKORN-BRUCK und Anton SCHARER (*Veröffentlichungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung* 40), Wien und München 2004, S. 81–106.
- Peter DINZELBACHER, *Briefe des Ostgotenkönigs Theoderich der Große und seiner Nachfolger*. Aus den „*Variae*“ des Cassiodor, hg. von Ludwig JANUS, eingel., übers. und komm. von Peter DINZELBACHER, Heidelberg 2010.
- Linda DOHMEN, *Die Ursache allen Übels: Untersuchungen zu den Unzuchtsvorwürfen gegen die Gemahlinnen der Karolinger (Mittelalter-Forschungen 53)*, Ostfildern 2017.

## IX. Bibliographie

- Mechthild DREYER, Alkuin und Hrabanus Maurus: Wozu Wissen?, in: Hrabanus Maurus. Gelehrter, Abt von Fulda und Erzbischof von Mainz, hg. von Franz J. FELTEN und Barbara NICHTWEIß, Mainz 2006, S. 35–49.
- Volker H. DRECOLL (Hg.), Augustin Handbuch, Tübingen 2014.
- Hubertus R. DROBNER, Lehrbuch der Patrologie, Frankfurt a.M. 32011.
- Hubertus R. DROBNER, Art. Kirchenväter, in: LThK 6 (1997), Sp. 70–71.
- Eleanor Shipley DUCKETT, Alcuin, friend of Charlemagne: his world and his work, New York 1951.
- Ernst DÜMMLER, Prooemium, in: MGH Epp. 4, ed. DERS., Berlin 1895, S. 1–17.
- Geoffrey DUNN, Cyprian and the Bishops of Rome. Questions of Papal Primacy in the Early Church, Strathfield 2007.
- František DVORNÍK, Pope Gelasius and emperor Anastasius I, in: Byzantinische Zeitschrift 44 (1951), S. 111–116.
- Günter ECKERT, Orator Christianus. Untersuchungen zur Argumentationskunst in Tertullians Apologeticum, Stuttgart 1993.
- Wolfgang EDELSTEIN, *Eruditio* und *sapientia*. Weltbild und Erziehung in der Karolingerzeit. Untersuchung zu Alkuins Briefen (Freiburger Studien zu Politik und Soziologie), Freiburg i.Br. 1965.
- Ekkehard EGGS, Art. Metonymie, in: Historisches Wörterbuch der Rhetorik V (2001), Sp. 1196–1223.
- Joachim EHLERS, Die Reform der Christenheit. Studium, Bildung und Wissenschaft als bestimmende Kräfte bei der Entstehung des mittelalterlichen Europa, in: Deutschland und der Westen Europas im Mittelalter (Vorträge und Forschungen 56), hg. von DEMS., Stuttgart 2002, S. 177–209.
- Peter EICH, Gregor der Große. Bischof von Rom zwischen Antike und Mittelalter, Paderborn 2016.
- Odilo ENGELS, Art. Felix, Bf. von Urgel, in: LexMA 4 (1989), Sp. 342.
- Brigitte ENGLISCH, Die Artes liberales im frühen Mittelalter (5.–9. Jh.). Das Quadrivium und der Komputus als Indikatoren für Kontinuität und Erneuerung der exakten Wissenschaften zwischen Antike und Mittelalter (Sudhoffs Archiv, Beihefte 33), Stuttgart 1994.
- Wilhelm ENSSLIN, Auctoritas und Potestas. Zur Zweigewaltenlehre des Papstes Gelasius I., in: HJb 74 (1955), S. 661–668.
- Franz-Reiner ERKENS, Auf der Suche nach den Anfängen. Neue Überlegungen zu den Ursprüngen der fränkischen Königssalbung, in: ZRG KA 90 (2004), S. 494–509.
- Franz-Reiner ERKENS, Einheit und Unteilbarkeit. Bemerkungen zu einem vielerörterten Problem der frühmittelalterlichen Geschichte, in: Archiv für Kulturgeschichte 80 (1998), S. 269–295.
- Franz-Reiner ERKENS, Divisio legitima und unitas imperii. Teilungspraxis und Einheitsstreben bei der Thronfolge im Frankenreich, in: DA (1996), S. 423–485.
- Thomas ERTL, Byzantinischer Bilderstreit und fränkische Nomentheorie. Imperiales Handeln und dialektisches Denken im Umfeld der Kaiserkrönung Karls des Großen, in: FMSt 40 (2006), S. 13–42.
- Theodor ESCHENBURG, Über Autorität, Frankfurt a.M. 1965.

- Stefan ESDERS, Römische Rechtstradition und merowingisches Königtum. Zum Rechtscharakter politischer Herrschaft in Burgund im 6. und 7. Jahrhundert (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 134), Göttingen 1997.
- Eugen EWIG, Die Merowinger und das Frankenreich, Stuttgart 2012.
- Eugen EWIG, Markulfs Formular „De privilegio“ und die merowingischen Bischofsprivilegien, in: Aus Archiven und Bibliotheken. Festschrift für Raymund Kottje zum 65. Geburtstag, hg. von Hubert MORDEK (Freiburger Beiträge zur mittelalterlichen Geschichte 3), Frankfurt a.M. 1992, S. 51–69; ND in: Spätantikes und Fränkisches Gallien. Gesammelte Schriften (1974–2007), hg. von Matthias BECHER, Theo KÖLZER und Ulrich NONN (Beihefte der Francia 3/3), Ostfildern 2009, S. 519–537.
- Eugen EWIG, Überlegungen zu den merowingischen und karolingischen Teilungen, in: *Nascita dell'Europa Carolingia: un'equazione da verificare*, 1925 aprile 1979, (Settimane di Studio del Centro Italiano di Studi sull' Alto Medioevo 27), Bd. 1, Spoleto 1981, S. 225–253.
- Eugen EWIG, Zum christlichen Königsgedanken im Frühmittelalter, in: *Das Königtum. Seine geistigen und rechtlichen Grundlagen* (Vorträge und Forschungen 3), Sigmaringen 1973, S. 7–73.
- Rudolf FALKOWSKI, Studien zur Sprache der Merowingerdiplome, in: *AfD* 17 (1971), S. 1–125.
- James FARR, Understanding conceptual change politically, in: *Political Innovation and Conceptual Change*, hg. von Terence BALL, James FARR und Russell L. HANSON, Cambridge 1989, S. 24–49.
- Roland FAULHABER, Der Reichseinheitsgedanke in der Literatur der Karolingerzeit bis zum Vertrag von Verdun (Historische Studien 204), Berlin 1931.
- Karl FELD, Barbarische Bürger: Die Isaurier und das Römische Reich (Millenium-Studien 8), Berlin 2005.
- Franz J. FELTEN, Jörg JARNUT und Lutz E. VON PADBERG (Hgg.), Bonifatius - Leben und Nachwirken. Die Gestaltung des christlichen Europa im Frühmittelalter (Abhandlungen zur mittelhessischen Kirchengeschichte 121), Mainz 2007.
- Gerhard FICKER und Heinrich HERMELINK (Bearb.), *Handbuch der Kirchengeschichte für Studierende: Das Mittelalter*, Tübingen 1929.
- Michael FIEDROWICZ, Vinzenz von Lérins, *Commonitorium*. Mit einer Studie zu Werk und Rezeption hg. und komm. von DEMS., übersetzt von Claudia BARTHOLD, Mülheim a.d.Mosel 2011, S. 7–177.
- Michael FIEDROWICZ, *Handbuch der Patristik. Quellentexte zur Theologie der Kirchenväter*, Freiburg i.Br. 2010.
- Michael FIEDROWICZ, Gregor der Große. Ein Verkünder der Kirche, in: *Väter der Kirche. Ekklesiales Denken von den Anfängen bis in die Neuzeit*. Festschrift für Hermann Josef Sieben SJ zum 70. Geburtstag, hg. von Johannes ARNOLD, Rainer BENRDT SJ und Ralf M. W. STAMMBERGER, Paderborn u.a. 2004, S. 521–531.
- Andreas FISCHER, Karl Martell. Der Beginn karolingischer Herrschaft, Stuttgart 2012.
- Bonifatius FISCHER, Bibeltext und Bibelreform unter Karl dem Großen, in: *Karl der Große. Lebenswerk und Nachleben 2: Das geistige Leben*, hg. von Bernhard BISCHOFF, Düsseldorf 1965, S. 156–216.

## IX. Bibliographie

- Erika FISCHER-LICHTE, Performance, Inszenierung, Ritual: Zur Klärung kulturwissenschaftlicher Schlüsselbegriffe, in: Geschichtswissenschaft und „performative turn“. Ritual, Inszenierung und Performanz vom Mittelalter bis zur Neuzeit (Norm und Struktur 19), hg. von Jürgen MARTSCHUKAT und Steffen PATZOLD, Köln, Weimar und Wien 2003, S. 33–54.
- Duncan FISHWICK, The imperial cult in the Latin west. Studies in the ruler cult of the western provinces of the Roman Empire. 3 Bde. (in 7 Teilbänden), Leiden und Boston 1987–2005.
- Adele FISKE, Alcuin and mystical friendship, in: *Studi medievali* 3,2 (1961), S. 551–575.
- Kurt FLASCH, Augustin. Einführung in sein Denken, Stuttgart 32003.
- Roy FLECHNER, The Problem of Originality in Early Medieval Canon Law: Legislating by Means of Contradictions in the *Collectio Hibernensis*, in: *Viator* 43, 2 (2012), S. 29–45.
- Josef FLECKENSTEIN, Karl der Große, seine Hofgelehrten und das Frankfurter Konzil von 794, in: Das Frankfurter Konzil von 794. Kristallisationspunkt karolingischer Kultur. Akten zweier Symposien (vom 23. bis 27. Februar und vom 13. bis 15. Oktober 1994) anlässlich der 1200-Jahrfeier der Stadt Frankfurt am Main, hg. von Reiner BERNDT (Quellen und Abhandlungen zur mittelhessischen Kirchengeschichte 80/1), Bd. 1, Mainz 1997, S. 27–46.
- Josef FLECKENSTEIN, Alcuin im Kreis der Hofgelehrten Karls des Großen, in: *Science in Western and Eastern Civilization in Carolingian times*, hg. von Paul Leo BUTZER und Dietrich LOHRMANN, Basel u.a. 1993, S. 3–21.
- Josef FLECKENSTEIN, Die Bildungsreform Karls des Großen als Verwirklichung der *Norma Rectitudinis*, Bigge-Ruhr 1953.
- Silke FLORYSZCZAK, Die *Regula Pastoralis* Gregors des Großen. Studien zu Text, kirchenpolitischer Bedeutung und Rezeption in der Karolingerzeit (Studien und Texte zu Antike und Christentum 26), Tübingen 2005.
- Linda FOWLER-MAGERL, *Clavis canonum: selected canon law collections before 1140; access with data processing* (MGH Hilfsmittel 21), Hannover 2005.
- Jaques FONTAINE, Christentum ist auch Antike. Einige Überlegungen zu Bildung und Literatur in der lateinischen Spätantike, in: *JbAC* 25 (1982), S. 5–21.
- Michel FOUCAULT, Die Ordnung des Diskurses, Frankfurt a.M. 1991 [Original: DERS., *L'ordre du discours*, Paris 1971].
- Paul J. FOURACRE, *The age of Charles Martel (The medieval World)*, London u.a. 2000.
- Karl Suso FRANK, *Geschichte des christlichen Mönchtums*, Darmstadt 62010.
- Ann FREEMAN, Theodulf of Orléans: Charlemagne's Spokesman against the Second Council of Nicea, (Variorum Collected Studies Series 772), Aldershot u.a. 2003.
- Ann FREEMAN, Theodulf of Orléans and the Libri Carolini, in: *Speculum* 32 (1957), S. 663–705; ND in: Theodulf of Orléans: Charlemagne's Spokesman against the Second Council of Nicea (Variorum Collected Studies Series 772), Aldershot u.a. 2003.
- Ann FREEMAN, Carolingian Orthodoxy and the Fate of the Libri Carolini, in: *Viator* 16 (1985), S. 65–108; ND in: Theodulf of Orléans: Charlemagne's Spokesman against the Second Council of Nicea, (Variorum Collected Studies Series 772), Aldershot u.a. 2003.

## IX. Bibliographie

- Ann FREEMAN, Einleitung, in: *Opis Caroli regis contra Synodum (Libri Carolini)*, ed. DIES. unter Mitwirkung von Paul MEYVAERT (MGH Conc. 2, Suppl. 1), Hannover 1998, S. 1–96.
- Joseph FREUNDGEN, *Alkuins pädagogische Schriften*. Übers., bearb. und mit einer Einleitung versehen von DEMS. (Sammlung der bedeutendsten Schriften aus alter und neuer Zeit 4), Paderborn 1906.
- Johannes FRIED, *Karl der Große. Gewalt und Glaube*, München 2014.
- Johannes FRIED, *Der Schleier der Erinnerung. Grundzüge einer historischen Memorik*, München 2004.
- Johannes FRIED, *Karl der Große, die Artes liberales und die karolingische Renaissance*, in: *Karl der Große und sein Nachwirken. 1200 Jahre Kultur und Wissenschaft in Europa*, Bd. 1: Wissen und Weltbild, hg. von Paul-Leo BUTZER, Max KERNER und Walter OBERSCHELP, Turnhout 1997, S. 25–43.
- Johannes FRIED und Lieselotte E. SAURMA-JELTSCH (Hgg.), *Das Frankfurter Kapitular*, in: *794 – Karl der Große in Frankfurt am Main. Ein König bei der Arbeit. Ausstellung zum 1200-Jahre-Jubiläum der Stadt Frankfurt am Main*, Sigmaringen 1994, S. 19–23.
- Johannes FRIED und Lieselotte E. SAURMA-JELTSCH (Hgg.), *794 – Karl der Große in Frankfurt am Main. Ein König bei der Arbeit. Ausstellung zum 1200-Jahre-Jubiläum der Stadt Frankfurt am Main*, Sigmaringen 1994.
- Johannes FRIED, *Karl der Große in Frankfurt am Main. Ein König bei der Arbeit*, in: *794 – Karl der Große in Frankfurt am Main. Ein König bei der Arbeit. Ausstellung zum 1200-Jahre-Jubiläum der Stadt Frankfurt am Main*, hg. von Johannes FRIED und Lieselotte E. SAURMA-JELTSCH, Sigmaringen 1994, S. 25–34.
- Johannes FRIED, *Der karolingische Herrschaftsverband im 9. Jahrhundert zwischen "Kirche" und "Königshaus"*, in: *HZ* 235 (1982), S. 1–43.
- Jesús FUEYO, *Die Idee der „auctoritas“: Genesis und Entwicklung*, in: *Epirrhosis. Festgabe für Carl Schmitt*, hg. von Hans BARION u.a., Berlin 2002, S. 213–235.
- Manfred FUHRMANN, *Rom in der Spätantike. Portrait einer Epoche*, München 1994.
- Fritz FÜRST, *Die Bedeutung der auctoritas im privaten und öffentlichen Leben der römischen Republik*, Marburg 1934.
- François Louis GANSHOF, *Am Vorabend der ersten Krise der Regierung Ludwigs des Frommen. Die Jahre 828 und 829*, in: *FMSt* 6 (1972), S. 39–54.
- François Louis GANSHOF, *Louis the Pious Reconsidered*, in: *History* 42 (1957), S. 171–180; ND in: *The Carolingians and the Frankish Monarchy. Studies in Carolingian History*, London 1971, S. 261–272.
- François Louis GANSHOF, *Was waren die Kapitularien?*, Darmstadt 1961.
- François Louis GANSHOF, *Observations sur l'ordinatio imperii de 817*, in: *Festschrift für Guido Kisch. Rechtshistorische Forschungen. Anlässlich des 60. Geburtstags dargebracht von Freunden, Kollegen und Schülern*, Stuttgart 1955, S. 5–31.
- David GANZ, *'Mind in Character': Ancient and Medieval Ideas about the Status of the Autograph as an Expression of Personality*, in: *Of the Making of Books. Medieval Manuscripts, their Scribes and*

## IX. Bibliographie

- Readers. Essays presented to M. B. Parker, hg. von Pamela R. ROBINSON und Rivkah ZIM, Aldershot 1997, S. 280–298.
- Ildar H. GARIPZANOV, *The Symbolic Language of Authority in the Carolingian World (c. 751–877)* (Brill's series on the early Middle Ages 16), Leiden 2008.
- Jean GAUDEMET, *La Bible dans les collections canoniques*, in: *Le Moyen âge et le Bible 4: Le Bible de tous les temps*, hg. von Pierre RICÉ und Guy LOBRICHON, Paris 1984, S. 327–369.
- Matthew Alan GAUMER, *Dealing with the Donatist church. Augustine of Hippo's Nuanced Claim to the Authority of Cyprian of Carthage*, in: *Cyprian of Carthage. Studies in His Life, Language, and Thought (Late Antique History and Religion 3)*, hg. von Henk BAKKER, Paul VAN GEEST und Hans VAN LOON, Leuven 2010, S. 181–201.
- Patrick GEARY, *Before France and Germany. The creation and transformation of the Merovingian world*, New York u.a. 1988.
- Wilhelm GEERLINGS, *Augustinus. Lehrer der Gnade*, in: *Theologen der christlichen Antike. Eine Einführung*, hg. von DEMS., Darmstadt 2002, S. 148–167.
- Wilhelm GEERLINGS, *Bekehrung durch Belehrung. Zur 1600. Jahrfeier der Bekehrung Augustins*, in: *Theologische Quartalsschrift* 167 (1987), S. 195–208.
- Tim GELHAAR, *Christianitas. Eine Wortgeschichte von der Spätantike bis zum Mittelalter* (Historische Semantik 24), Göttingen 2015.
- Peter GEMEINHARDT, *Das lateinische Christentum und die antike pagane Bildung (Studien und Texte zu Antike und Christentum 41)*, Tübingen 2007.
- Peter GEMEINHARDT, *Die Filioque-Kontroverse zwischen Ost- und Westkirche im Frühmittelalter (Arbeiten zur Kirchengeschichte 82)*, Berlin und New York 2002.
- Robert GILLET, *Gregor der Große*, in: *Bibliotheca Spiritualis. Artikel aus dem Dictionnaire de Spiritualité III: Westliche Lehrer des geistlichen Lebens: Tertullian, Augustinus, Cassian und Gregor der Große*, hg. von Hermann Josef SIEBEN (Edition Cardo 151), Köln 2008, S. 222–294.
- Michael GLATTHAAR, *Zur Datierung der Epistola generalis Karls des Großen*, in: *DA* 66 (2010), S. 455–479.
- Ulrich GMELIN, *Auctoritas. Römischer Princeps und päpstlicher Primat*, Diss. Berlin 1936.
- Hans-Werner GOETZ, *Gott und die Welt. Religiöse Vorstellungen des frühen und hohen Mittelalters, Teil I,1: Das Gottesbild (Orbis mediaevalis 13,1)*, Berlin 2011.
- Hans-Werner GOETZ, *Die Wahrnehmung von ‚Staat‘ und ‚Herrschaft‘ im frühen Mittelalter*, in: *Staat im frühen Mittelalter*, hg. von Stuart AIRLIE, Walter POHL und Helmut REIMITZ (Forschungen zur Geschichte des Mittelalters 11), Wien 2006, S. 39–58.
- Hans-Werner GOETZ, *Der Dynastiewechsel von 751 im Spiegel der früh- und hochmittelalterlichen Geschichtsschreibung*, in: *Der Dynastiewechsel von 751. Vorgeschichte, Legitimationsstrategien und Erinnerung*, hg. von Matthias BECHER und Jörg JARNUT, Münster 2004, S. 321–367.
- Hans-Werner GOETZ, *Regnum: Zum politischen Denken der Karolingerzeit*, in: *ZRG GA* 104 (1987), S. 110–189.
- Richard J. GOODRICH, *Contextualizing Cassian. Aristocrats, Ascetism, and Reformation in the Fifth Century Gaul*, Oxford 2007.

## IX. Bibliographie

- Andreas GRAEBER, *Auctoritas patrum: Formen und Wege der Senatsherrschaft zwischen Politik und Tradition*, Berlin 2001.
- Alois GRILLMEIER, *Jesus der Christus im Glauben der Kirche 2,1: Das Konzil von Chalkedon (451). Rezeption und Widerspruch (451–518)*, Freiburg i.B. 21991.
- Sarah GROß-LUTTERMANN, *Zum Formularegebrauch in der kaiserlichen Kanzlei: Ergebnisse eines Vergleichs zwischen den "Formulae imperialis" und den Urkunden Ludwigs des Frommen*, in: *Zwischen Tradition und Innovation: die Urkunden Kaiser Ludwigs des Frommen (814–840). Referate des Kolloquiums der Nordrhein-Westfälischen Akademie der Wissenschaften und der Künste am 19. April 2013 in Bonn*, hg. von Theo KÖLZER (Abhandlungen der Nordrhein-Westfälischen Akademie der Wissenschaften und der Künste 128), Paderborn 2014, S. 85–99.
- Jacques GUILHAUMOU, *Discours et événement: L'histoire langagière des concepts (Annales littéraires de l'université de Franche-Comté, série «Linguistique et sémiotique» 47)*, Besançon 2006.
- Jacques GUILHAUMOU und Denise MALDIDIER, *Effets de l'archive. L'analyse de discours au côté de l'histoire*, in: *Langages* 81 (1986), S. 43–56.
- Olivier GUILLOT, *Autour du précepte de Clothar Ier (558–561)*, in: DERS., *Arcana imperii II (Cahiers de l'Institut d'anthropologie juridique de Limoges 23)*, Limoges 2010, S. 353–380.
- Olivier GUILLOT, *Une ordinatio méconnue: Le Capitulaire de 823–825*, in: *Charlemagne's Heir. New Perspectives on the Reign of Louis the Pious (814–840)*, hg. von Peter GODMAN und Roger COLLINS, Oxford 1990, S. 455–486.
- Wilhelm GUNDLACH, *Der Streit der Bistümer Arles und Vienne um den Primatus Galliarum. Ein philologisch-diplomatisch-historischer Beitrag zum Kirchenrecht*, Hannover 1890.
- Fiona K. HAARER, *Anastasius I. Politics and Empire in the Late Roman World (ARCA 46)*, Cambridge 2006.
- Achim Thomas HACK, *Codex Carolinus. Päpstliche Epistolographie im 8. Jahrhundert (Päpste und Papsttum 35)*, Stuttgart 2006.
- Achim Thomas HACK, *Zur Herkunft der karolingischen Königssalbung*, in: *ZfK* 110 (1999), S. 170–190.
- Gert HAENDLER, *Epochen karolingischer Theologie (Theologische Arbeiten 10)*, Berlin 1958.
- Harald HAFERLAND und Armin SCHULZ, *Metonymisches Erzählen*, in: *DVjs* 84/1 (2010), S. 3–41.
- Dieter HÄGERMANN, *"Divisio imperii" von 817 und "Divisio regni" von 831: Überlegungen und Anmerkungen zu "Hausgesetzen Karls des Großen und Ludwigs des Frommen*, in: *Herrscher- und Fürstentestamente im westeuropäischen Mittelalter*, hg. von Brigitte KASTEN (Norm und Struktur 29), Köln, Weimar und Wien 2008, S. 291–299.
- Dieter HÄGERMANN, *Reichseinheit und Reichsteilung. Bemerkungen zur Divisio Regnorum von 806 und zur Ordinatio Imperii von 817*, in: *HJb* 95 (1975), S. 278–307.
- Theresia HAINTHALER, *Autorität und Autoritäten in der Alten Kirche. Patristische Anmerkungen zum Ravenna-Dokument*, in: *Autorität und Synodalität. Eine interdisziplinäre und interkonfessionelle Umschau nach ökumenischen Chancen und ekklesiologischen Desideraten*, hg. von Christoph BÖTTIGHEIMER und Johannes HOFMANN, Frankfurt a.M. 2008, S. 49–77.
- Theresia HAINTHALER, *Von Toledo nach Frankfurt. Dogmengeschichtliche Untersuchungen zur adoptianistischen Kontroverse*, in: *Das Frankfurter Konzil von 794. Kristallisationspunkt*

- karolingischer Kultur. Akten zweier Symposien (vom 23. bis 27. Februar und vom 13. bis 15. Oktober 1994) anlässlich der 1200-Jahrfeier der Stadt Frankfurt am Main, hg. von Reiner BERNDT (Quellen und Abhandlungen zur mittelhessischen Kirchengeschichte 80/1), Bd. 2, Mainz 1997, S. 809–860.
- Gregory I. HALFOND, *The Archaeology of Frankish Church Councils, AD 511-768* (Medieval law and its practice 6), Leiden u.a. 2009.
- Stuart G. HALL, *The versions of Cyprian, De Unitate, 4–5. Bévenot's dating revisited*, in: *The Journal of Theological Studies Series NS* 55 (2004), S. 138–146.
- Karl HAMPE, *Hadrians I. Vertheidigung der zweiten nicaenischen Synode gegen die Angriffe Karls des Großen*, in: *NA* 21 (1896), S. 83–113.
- Iain HAMPSHER-MONK, *Speech-Akts, Languages or Conceptual history?*, in: *History of Concepts. Comparative Perspectives*, hg. von DEMS., Karin TILMANS und Frank VAN VREE, Amsterdam 1998, S. 37–50
- Edith HANKE und Wolfgang J. MOMMSEN, *Max Webers Herrschaftssoziologie. Studien zu Entstehung und Wirkung*, Tübingen 2001.
- Jürgen HANNIG, *Pauperiores de infra palatio? Zur Entstehung der karolingischen Königbotenorganisation*, in: *MIÖG* 91 (1983), S. 309–374.
- Klara HARDER, *Pseudoisidor und das Papsttum. Funktion und Bedeutung des apostolischen Stuhls in den pseudoisidorischen Fälschungen (Papsttum im mittelalterlichen Europa 2)*, Köln, Weimar und Wien 2014.
- Matthias HARDT, *Königsbote*, in: *HRG* 3 (2013), Sp. 31–33.
- Florian HARTMANN und Tina B. ORTH-MÜLLER (Bearb.), *Codex epistularis Carolinus: Frühmittelalterliche Papstbriefe an die Karolingerherrscher (FStGA 48)*, Darmstadt 2017.
- Florian HARTMANN, *Hadrian I. (772–795). Frühmittelalterliches Adelpapsttum und die Lösung Roms vom byzantinischen Kaiser (Päpste und Papsttum 34)*, Stuttgart 2006.
- Martina HARTMANN, *Die Merowinger*, München 2012.
- Wilfried HARTMANN, *Zur Autorität des Papsttum im karolingischen Frankenreich*, in: *Mönchtum – Kirche – Herrschaft 750-1000. Josef Semmler zum 65. Geburtstag*, hg. von Dieter R. BAUER u.a., Sigmaringen 1998, S. 113–132.
- Wilfried HARTMANN, *Die Synoden der Karolingerzeit im Frankenreich und in Italien (Konziliengeschichte. Reihe A: Darstellungen)*, Paderborn u.a. 1989.
- Wilfried HARTMANN, *Das Konzil von Frankfurt und Nizäa 787*, in: *Annuario Historiae Conciliorum* 20 (1988), S. 307–324.
- Wilfried HARTMANN, *Neue Texte zur bischöflichen Reformgesetzgebung aus den Jahren 829/31*, in: *DA* 35 (1979), S. 368–394.
- Irene HASELBACH, *Aufstieg und Herrschaft der Karolinger in der Darstellung der sog. Annales Mettenses priores*, in: *Historische Forschungen* 412 (1970), S. 193–200.
- Albert HAUCK, *Kirchengeschichte Deutschlands 2: Die Karolingerzeit*, Leipzig 31912.
- Carl Joseph HEFELE, *Conciliengeschichte. Bd. 3 und 4*, Freiburg i.Br. 1877 und 1860.

## IX. Bibliographie

- Ingrid HEIDRICH, Einleitung, in: Die Urkunden der Arnulfinger, ed. DIES. (MGH DD Arnulf.), Hannover 2011, S. IX–L.
- Ingrid HEIDRICH, Die Urkunden Pippins d. M. und Karl Martells: Beobachtungen zu ihrer zeitlichen und räumlichen Streuung, in: Karl Martell in seiner Zeit, hg. von Jörg JARNUT (Beihefte der Francia 37), Sigmaringen 1994, S. 23–32.
- Ingrid HEIDRICH, Titulatur und Urkunden der arnulfingischen Hausmeier, in: AfD 11/12 (1965/66), S. 71–279.
- Wilhelm HEIL, Alkuinstudien I: Zur Chronologie und Bedeutung des Adoptianismusstreites, Düsseldorf 1970.
- Richard HEINZE, Auctoritas, in: Hermes 60 (1925), S. 348–366; ND in: Vom Geist des Römertums. Ausgewählte Aufsätze, hg. von Erich BURCK, Darmstadt 1960, S. 43–58.
- Eckhart HELLMUTH, Christoph VON EHRENSTEIN, Intellectual History Made in Britain: Die Cambridge School und ihre Kritiker, in: Geschichte und Gesellschaft (2001), S. 149–172.
- Karl HELMER und Matthias KEMPER, Art. Autorität, in: Historisches Wörterbuch der Pädagogik. Studienausgabe (2004), S. 126–145.
- Klaus HERBERS, Geschichte des Papsttums im Mittelalter, Darmstadt 2012.
- Klaus HERBERS, Päpstliche Autorität und päpstliche Entscheidungen an der Wende vom 9. zum 10. Jahrhundert, in: Recht und Gericht in Kirche und Welt um 900, hg. von Wilfried HARTMANN (Schriften des Historischen Kollegs: Kolloquien 69), München 2007, S. 7–30; ND in: Pilger, Päpste, Heilige: ausgewählte Aufsätze zur europäischen Geschichte des Mittelalters, hg. von DEMS. u.a., Tübingen 2011, S. 313–340.
- Klaus HERDING und Rolf REICHARDT, Die Bildpublizistik der Französischen Revolution, Frankfurt a.M. 1989.
- Fritz HERMANN, Sprachgeschichte als Mentalitätsgeschichte. Überlegungen zu Sinn und Form und Gegenstand historischer Semantik, in: Sprachgeschichte des Neuhochdeutschen: Gegenstände, Methoden, Theorien, hg. von Andreas GARDT, Klaus J. MATTHEIER und Oskar REICHMANN (Germanistische Linguistik 156), Tübingen 1995, S. 69–101.
- Alfred HEUß, Römische Geschichte, Braunschweig <sup>10</sup>2007.
- Bengt HÖGEBERG, Unter Regel und Abt. Autorität, Individuum und Gemeinschaft im Kloster, II, in: Monastische Informationen 114 (1993), S. 10–15.
- Andreas HOFFMANN, Art. Cyprian von Karthago, in: LACL (<sup>3</sup>2002), S. 168–174.
- Andreas HOFFMANN, Cyprian. Theologie des Bischofsamtes, in: Theologen der christlichen Antike. Eine Einführung, Darmstadt 2002, S. 33–52.
- Andreas HOFFMANN, Kirchliche Strukturen und Römisches Recht bei Cyprian von Karthago (RSWV 92), Paderborn 2000.
- Andreas HOFFMANN, Einleitung, in: Augustinus De utilitate credendi. Über den Nutzen des Glaubens (Fontes Christiani 9), übers. und eingel. von DEMS., Freiburg i.Br. 1992, S. 7–76.
- Max HORKHEIMER u.a. (Hgg.), Studien über Autorität und Familie. Forschungsberichte aus dem Institut für Sozialforschung, Frankfurt a.M. <sup>2</sup>2005 [Original: 1936].

## IX. Bibliographie

- Luuk A. J. R. HOUWEN und Alasdair K. McDONALD (Hgg.), *Alcuin of York. Scholar at the Carolingian Court. Proceedings of the Third Germania Latina Conference held at the University of Groningen, May 1995 (Germania latina 3/ Mediaevalia Groningana 22)*, Groningen 1998.
- Wilbur Samuel HOWELL, *The Rhetoric of Alcuin and Charlemagne. A Translation, with an Introduction, the Latin Text, and Notes (Princeton Studies in English 23)*, Princeton 1941.
- Peter IMBUSCH, *Macht und Herrschaft in der wissenschaftlichen Kontroverse*, in: *Macht und Herrschaft: Sozialwissenschaftliche Theorien und Konzeptionen*, hg. von DEMS., 2. aktualisierte und erweiterte Auflage, Wiesbaden 2012, S. 9–36.
- Kurt-Ulrich JÄSCHKE, *Bonifatius und die Königserhebung Pippins des Jüngeren*, in: *Archiv für Diplomatik 23 (1977)*, S. 25–54; ND in: *Aus Geschichte und ihren Hilfswissenschaften. Festschrift für Walter Heinemeyer zum 65. Geburtstag*, hg. von Hermann BANNASCH und Hans-Peter LACHMANN (*Veröffentlichungen der historischen Kommission für Hessen 40*), Marburg 1979, S. 25–54.
- Rainer JAKOBI, *Die Überlieferung der Epistulae Arelatenses*, in: *DA 71 (2015)*, S. 175–178.
- Jörg JARNUT, *Anmerkungen zum Staat des frühen Mittelalters. Die Kontroverse zwischen Johannes Fried und Hans-Werner Goetz*, in: *Akkulturation. Probleme einer germanische-romanischen Kultursynthese*, hg. von Dieter HÄGERMANN, Wolfgang HAUBRICH und DEMS. (*Ergänzungsbände zum Reallexikon der germanischen Altertumskunde 41*), Berlin u.a. 2004, S. 504–509.
- Jörg JARNUT, *Wer hat Pippin 751 zum König gesalbt?*, in: *FMSt 16 (1982)*, S. 45–57; ND in: *Herrschaft und Ethnogenese im Frühmittelalter. Gesammelte Aufsätze von Jörg Jarnut. Festgabe zum 60. Geburtstag*, hg. von Matthias BECHER, Paderborn 2002, S. 187–199.
- Detlev JASPER und Horst FUHRMANN, *Papal Letters in the Early Middle Ages (History of Medieval Canon Law 2)*, Washington D.C. 2001.
- Hans JOAS und Peter VOGT, *Begriffene Geschichte. Materialien zum Werk Reinhard Kosellecks*, Frankfurt a.M. 2011.
- Bruno JUDIC, *Introduction*, in: *Grégoire le Grand, Règle Pastorale I, introduction, notes et index par DEMS., texte critique par Floribert ROMMEL, traduction par Charles MOREL (SC 381)*, Paris 1992, S. 15–103.
- Marie-Hélène JULLIEN und Françoise PERELMAN, *Clavis des auteurs latins du moyen âge 1 (CCCM 1). Territoire français. 735-987*, Thurnhout 1994.
- Bernhard JUSSEN, *Historische Semantik aus der Sicht der Geschichtswissenschaft*, in: *Jahrbuch für Germanistische Sprachgeschichte 2 (2011)*, S. 51–61.
- Bernhardt JUSSEN, Alexander MEHLER und Alexandra ERNST, *A Corpus Management System for Historical Semantics*, in: *Sprache und Datenverarbeitung. International Journal for Language Data Processing 31 (2007)*, S. 81–89.
- Reinhold KAISER, *Das römische Erbe und das Merowingerreich (Enzyklopädie deutscher Geschichte 26)*, 3. überarb. und erw. Auflage, München 2004.
- Reinhold KAISER, *Bistumsgründungen und Kirchenorganisation im 8. Jahrhundert*, in: *Der hl. Willibald – Klosterbischof und Bistumsgründer?*, hg. von Harald DICKERHOF, Ernst REITER und Stefan WEINFURTER (*Eichstätter Studien 30*), Regensburg 1990, S. 29–67.

## IX. Bibliographie

- Roland KANY, Augustinus und die Entdeckung der kirchlichen Autorität, in: Die Anfänge des Christentums, hg. von Friedrich Wilhelm GRAF und Klaus WIEGANDT, Frankfurt a.M. 2008, S. 437–471.
- Roland KANY, Art. Zitat, in: Historisches Wörterbuch der Philosophie 12, Basel 2004, Sp. 1344–1355.
- Sören KASCHKE, Die karolingischen Reichsteilungen bis 831. Herrschaftspraxis und Normvorstellungen in zeitgenössischer Sicht (Schriften zur Mediävistik 7), Hamburg 2006.
- Max KASER, Das römische Privatrecht, 1. Abschnitt: Das altrömische, das vorklassische und das klassische Recht (Handbuch der Altertumswissenschaft 10,3,3,1), München 1971.
- Brigitte KASTEN, Königssöhne und Königsherrschaft. Untersuchungen zur Teilhabe am Reich in der Merowinger- und Karolingerzeit (MGH Schriften 44), Hannover 1997.
- Hagen KELLER, Mediale Aspekte der 'Öffentlichkeit' im Mittelalter: Mündlichkeit - Schriftlichkeit - symbolische Interaktion. Einführung zum Kolloquium, in: FMSt 38 (2004), S. 277–286.
- Hagen KELLER, Zu den Siegeln der Karolinger und Ottonen. Urkunden als Hoheitszeichen in der Kommunikation des Herrschers mit seinen Getreuen, in: FMSt 32 (1998) S. 400–441.
- Matthew S. KEMPSHALL, The virtues of rhetoric: Alcuin's *Disputatio de rhetorica et de virtutibus*, in: Anglo-Saxon England 37 (2008), S. 7–30.
- Lotte KÉRY, Canonical Collections of the Early Middle Ages (ca. 400–1140). A Bibliographical Guide to the Manuscripts and Literature (History of Medieval Canon Law 1), Washington D.C 1999.
- Paul KESELING, Gottes Weltregiment, Des Aurelius Augustinus „zwei Bücher von der Ordnung“, übertragen und erläutert, Münster 1939.
- Jan KEUPP, Autorität und Akzeptanz – Fragestellungen und Zielsetzungen, in: Autorität und Akzeptanz. Das Reich im Europa des 13. Jahrhunderts, hg. von Hubertus SEIBERT, Werner BOMM und Verena TÜRCK, Ostfildern 2013, S. 17–26.
- Martin KINTZINGER, Gelehrte Autorität. Das späte Mittelalter und die Anfänge der europäischen Wissensgesellschaft, in: Autorität und Akzeptanz. Das Reich im Europa des 13. Jahrhunderts, hg. von Hubertus SEIBERT, Werner BOMM und Verena TÜRCK, Ostfildern 2013, S. 203–222.
- Martin KINTZINGER, Wissen wird Macht. Bildung im Mittelalter, Stuttgart 2003.
- Lotte KNABE, Die gelasianische Zeigewaltentheorie bis zum Ende des Investiturstreits (Historische Studien 292), Berlin 1936.
- Kathrin KOLLMEIER, Begriffsgeschichte und Historische Semantik, Version: 2.0, in: Docupedia-Zeitgeschichte 29 (29.10.2012), URL: [http://docupedia.de/zg/Begriffsgeschichte\\_und\\_Historische\\_Semantik\\_Version\\_2.0\\_Kathrin\\_Kollmeier](http://docupedia.de/zg/Begriffsgeschichte_und_Historische_Semantik_Version_2.0_Kathrin_Kollmeier) (zuletzt abgerufen 06.06.2019).
- Theo KÖLZER, Einleitung, in: Ludowici Pii Diplomata 1, ed. DERS. (MGH DD Kar. 2), Wiesbaden 2016, S. XVII–LXXVI.
- Theo KÖLZER, Die letzten Merowingerkönige: Rois fainéants?, in: Der Dynastiewechsel von 751. Vorgeschichte, Legitimationsstrategien und Erinnerung, hg. von Matthias BECHER und Jörg JARNUT, Münster 2004, S. 33–60.
- Theo KÖLZER, Die merowingischen Kapitularien aus diplomatischer Sicht, in: Scientia veritatis. Festschrift für Hubert Mordek zum 65. Geburtstag, hg. von Oliver MÜNSCH und Thomas ZOTZ, Ostfildern 2004, S. 13–23.

## IX. Bibliographie

- Theo KÖLZER, Einleitung, in: *Diplomata Regum Francorum e stirpe Merovingica 1*, ed. DERS. (MGH DD Merov. 1), Hannover 2001, S. XI–XXXIV.
- Theo KÖLZER, *Tra tarda antichità e medioevo: l'edizione critica dei diplomi merovingici. Inaugurazione del Corso Biennale Anni Accademici 1998-2000*, Citta di Vaticano 2000.
- Ulrich KÖPF, *Theologie im Mittelalter. Einleitung*, in: *Theologen des Mittelalters*, hg. von DEMS., Darmstadt 2002, S. 9–42.
- Ludger KÖRNTGEN, *Möglichkeiten und Grenzen religiöser Herrschaftslegitimation. Zu den Dynastiewechseln 751 und 918/919*, in: *Der frühmittelalterliche Staat – Europäische Perspektiven*, hg. von Walter POHL und Veronika WIESER (Forschungen zur Geschichte des Mittelalters 16), Wien 2009, S. 369–389.
- Jan-Markus KÖTTER, *Zwischen Kaisern und Aposteln. Das Akakianische Schisma (484–519) als kirchlicher Ordnungskonflikt der Spätantike* (Roma Aeterna 2), Stuttgart 2013.
- Bernhard KÖTTING und Alfred SCHINDLER, *Die Reichskirche bis zum Ausgang der Antike*, in: *Ökumenische Kirchengeschichte 1: Von den Anfängen bis zum Mittelalter*, hg. von Bernd MOELLER, Darmstadt 2006.
- Ralf KONERSMANN, *Wörter und Sachen. Zur Deutungsarbeit der Historischen Semantik*, in: *Begriffsgeschichte im Umbruch? (Archiv für Begriffsgeschichte, Sonderheft)*, hg. von Ernst MÜLLER, Hamburg 2005, S. 21–32.
- Klaus KOSCHORKE, *Kanonbildung und kirchliche Autorität*, in: *Das Recht der Kirche 2: Zur Geschichte des Kirchenrechts*, hg. von Gerhard RAU, Hans-Richard REUTER und Klaus SCHLAICH (Forschungen und Berichte der evangelischen Studienforschung 50), Gütersloh 1995, S. 17–35.
- Reinhard KOSELLECK, *Hinweise auf die temporalen Strukturen begriffsgeschichtlichen Wandels*, in: DERS., *Begriffsgeschichten. Studien zur Semantik und Pragmatik der politischen und sozialen Sprache*, Frankfurt a.M. 2006, S. 86–98.
- Reinhard KOSELLECK, *Vorwort*, in: *Geschichtliche Grundbegriffe 7* (1992), S. V–VIII.
- Reinhard KOSELLECK, *Vorwort*, in: *Geschichtliche Grundbegriffe 1* (1972), S. XIII–XXVII.
- Rutger KRAMER, *Rethinking Authority in the Carolingian Empire. Ideals and Expectations during the Reign of Louis the Pious (813-828)* (The Early Medieval North Atlantic), Amsterdam 2019.
- Wolfgang KUNKEL und Martin SCHERMAIER, *Römische Rechtsgeschichte*, Köln, Weimar und Wien 142005.
- Erich LAMBERZ, *Studien zur Überlieferung der Akten des VII. Ökumenischen Konzils: Der Brief Hadrians I. an Konstantin VI. und Irene* (JE 2448), in: *DA 53* (1997), S. 1–43.
- Johannes LAUDAGE, *Die Karolingische Renaissance und Bildungsreform*, in: *Isti Moderni. Erneuerungskonzepte und Erneuerungskonflikte in Mittelalter und Renaissance* (Studia humaniora 43), hg. von Christoph KANN, Düsseldorf 2009, S. 29–71.
- Johan LEEMANS und Brigitte MEIJNS, *Why are Some Greater than Others? Actors and Factors Shaping the Authority of Persons from Antiquity to the Renaissance*, in: *Shaping Authority. How Did a Person Become an Authority in Antiquity; Middle Ages and the Renaissance?*, hg. von Shari BOODTS, Johan LEEMANS und Brigitte MEIJNS (Studies in the Transmission of Texts & Ideas 4), Turnhout 2016, S. 9–20.
- Jaques LE GOFF, *Die Geburt Europas im Mittelalter*, München 2014.

## IX. Bibliographie

- Claude LEPELLEY, Die Christen und das Römische Reich, in: Die Zeit des Anfangs (bis 250) (Die Geschichte des Christentums. Religion – Politik – Kultur 1), hg. von Luce PIETRI, Freiburg i.Br. 2003, S. 229–268.
- Hartmut LEPPIN, Kaisertum und Christentum in der Spätantike, in: Die Vielfalt normativer Ordnungen. Konflikte und Dynamik in historischer und ethnologischer Perspektive (Normative Orders 8), hg. von Andreas FAHRMEIR und Anette IMHAUSEN, Frankfurt a.M. 2013, S. 197–223.
- Hartmut LEPPIN, Die Kirchenväter und ihre Zeit. Von Athanasius bis Gregor dem Großen, München 2006.
- Volker LEPPIN, Das Bischofsmartyrium als Stellvertretung bei Cyprian von Karthago, in: ZAC 4,2 (2000), S. 255–269.
- Reiner LEPSIUS, Max Weber und seine Kreise. Essays, Tübingen 2016.
- Wilhelm LEVISON, Die mittelalterliche Lehre von den beiden Schwertern, in: DA 9 (1952), S. 14–42.
- Conrad LEYSER, Authority and Asceticism from Augustine to Gregory the Great, Oxford 2000.
- Tino LICHT, Die ältesten Zeugnisse zu Benedikt und dem benediktinischen Mönchtum, in: Erbe und Auftrag 89 (2013), S. 434–441.
- Angelika LINKE, Politics as Linguistic Performance: Function and ‚magic‘ of Communicative Practices, in: Political Languages in the Age of Extremes (Studies of the German Historical Institute London), hg. von Willibald STEINMETZ, Oxford 2011, S. 53–66.
- Heinz LÖWE, Die Iren und Europa im frühen Mittelalter, in: Die Iren und Europa im frühen Mittelalter 2 (Veröffentlichungen des Europa Zentrums Tübingen. Kulturwissenschaftliche Reihe), hg. von DEMS., Stuttgart 1982, S. 1013–1039.
- Günther LOTTES, „The state of the Art“. Stand und Perspektiven der „intellectual history“, in: Neue Wege der Ideengeschichte. Festschrift für Kurt Kluxen zum 85. Geburtstag, hg. von Frank-Lothar KROLL, Paderborn 1996, S. 27–45.
- Karl-Heinrich LÜTCKE, Auctoritas bei Augustin, mit einer Einleitung zur römischen Vorgeschichte des Begriffs (Tübinger Beiträge zur Altertumswissenschaft 44), Stuttgart 1968.
- Niklas LUHMANN, Gesellschaftsstruktur und Semantik, Studien zur Wissenssoziologie der modernen Gesellschaft, Frankfurt a.M. 1993.
- Niklas LUHMANN, Soziale Systeme. Grundriß einer allgemeinen Theorie (Suhrkamp-Taschenbuch Wissenschaft 666), Frankfurt a.M. 2010 [Original: 1984].
- Friedrich MAASEN, Geschichte der Quellen und der Literatur des canonischen Rechts, Graz 1870.
- Andre MAGDELAIN, Auctoritas rerum, in: DERS., Ius Imperium Auctoritas. Études de droit romain (Collection de l'École française de Rome 133), Rom 1990, S. 685–705.
- Andre MAGDELAIN, De "l'auctoritas patrum" à "l'auctoritas senatus", in: DERS., Ius imperium auctoritas. Études de droit romain (Collection de l'École française de Rome 133), Rom 1990, S. 385–403.
- Christoph MARKSCHIES, Augustinus – Leben, Werk und Wirkung eines umstrittenen Kirchenvaters, in: Reform, Reformer, Reformation. Vorträge zur Geschichte des Christentums und seiner jüdischen Vorgeschichte, hg. von Andreas Graf VON HARDENBERG, Berlin 2011, S. 175–199.
- Robert A. MARKUS, Gregory the Great and his World, Cambridge 1997.

## IX. Bibliographie

- Robert A. MARKUS, Gregory the Great's 'Rector' and his genesis, in: Grégoire le Grand. Chantilly. Colloques internationaux du centre national de la recherche scientifique, hg. von Jacques FONTAINE, Robert GILLET und Stan PELLISTRANDI, Paris 1986, S. 137–146.
- Henri-Irénée MARROU, Geschichte der Erziehung im klassischen Altertum, hg. von Richard HARDER, München 1977 [Original: Histoire de l'éducation dans l'antiquité, Paris 1976].
- Jürgen MARTSCHUKAT und Steffen PATZOLD, Geschichtswissenschaft und „performative turn“. Eine Einführung in Fragestellungen, Konzepte und Literatur, in: Geschichtswissenschaft und „performative turn“. Ritual, Inszenierung und Performanz vom Mittelalter bis zur Neuzeit (Norm und Struktur 19), hg. von DENS., Köln, Weimar und Wien 2003, S. 1–32.
- Andrea MAURER, Herrschaftssoziologie. Eine Einführung, Frankfurt a.M. 2004.
- Otto MAZAL, Geschichte der abendländischen Wissenschaft des Mittelalters, Bd. 1, Graz 2006.
- Rosamond MCKITTERICK, Transformations of the Roman past and Roman identity in the early Middle Ages, in: The Resources of the Past in Early Medieval Europe, hg. von DERS., Clemens GANTNER und Sven MEEDER, Cambridge 2015, S. 225–244.
- Rosamond MCKITTERICK, Charlemagne. The Formation of a European Identity, Cambridge u.a. 2008.
- Rosamond MCKITTERICK, Die Anfänge des karolingischen Königtums und die Annales regni Francorum, in: Integration und Herrschaft. Ethnische Identitäten und soziale Organisation im Frühmittelalter, hg. von Walter POHL und Maximilian DIESENBERGER (Österreichische Akademie der Wissenschaften. Philosophisch-Historische Klasse. Denkschriften 301), Wien 2002, S. 151–168.
- Rosamond MCKITTERICK, The Illusion of Royal Power in the Carolingian Annals, in: The English Historical Review 115 (2000), S. 1–20.
- Rosamond MCKITTERICK, Die karolingische Renovatio. Eine Einführung, in: 799. Kunst und Kultur der Karolingerzeit. Karl der Große und Papst Leo III. in Paderborn, hg. von Christoph STIEGEMANN und Matthias WEMHOFF, Bd. 2, Mainz 1999, S. 668–685.
- Rosamond MCKITTERICK, Constructing the past in the early Middle Ages: the case of the Royal Frankish Annals, in: Transactions of the Royal Historical Society 6, 7 (1997), S. 101–129.
- Rosamond MCKITTERICK, Royal patronage of culture in the Frankish kingdoms under the Carolingians: motives and consequences, in: DIES., The Frankish Kings and Culture in the Early Middle Ages (Variorum Collected Studies Series 477), Aldershot 1995, S. 93–129.
- Rosamond MCKITTERICK, The Carolingians and the Written World, Cambridge 1989.
- Alexander MEHLER u.a., Time Series of Linguistic Networks by Example of the Patrologia Latina, in: Proceedings of Informatik 2010, hg. von Klaus-Peter FÄHNRICH und Bogdan FRANCYK, Bd. 2, Leipzig 2010, S. 609–616.
- Alexander MEHLER, u.a., eHumanities Desktop. Eine webbasierte Arbeitsumgebung für die geisteswissenschaftliche Fachinformatik, in: Proceedings of the Symposium „Sprachtechnologie und eHumanities“, Duisburg 2009.
- Mischa MEIER, Anastasios I. Die Entstehung des Byzantinischen Reiches, Stuttgart 2009.
- Gerd MELVILLE, Die Welt der mittelalterlichen Klöster. Geschichte und Lebensformen, München 2012.

## IX. Bibliographie

- Mark MERSIOWSKY, *Die Urkunde in der Karolingerzeit: Originale, Urkundenpraxis und politische Kommunikation* (MGH Schriften 60), 2 Bde., Wiesbaden 2015.
- Christoph H. MEYER, Art. Kanonistik, in: HRG 2 (2012), Sp. 1576–1580.
- Ernst MEYER, *Römischer Staat und Staatsgedanke*, Zürich 1990.
- Ulrich MEYER, *Soziales Handeln im Zeichen des ‚Hauses‘. Zur Ökonomik in der Spätantike und im frühen Mittelalter* (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 140), Göttingen 1998.
- Paul MEYVAERT, *Medieval notions of publication: the "unpublished" "Opus Caroli regis contra synodum" and the Council of Frankfurt (794)*, in: DERS., *The Art of Words: Bede and Theodulf* (Variorum Collected Studies Series 913), Aldershot u.a. 2008, S. 78–89.
- Paul MEYVAERT, *A Comment on Francis Clark's response*, in: JEH 40 (1989), S. 344–346.
- Paul MEYVAERT, *Gregory the Great and the Theme of Authority*, in: *Spode House Review* 3 (1966); ND in: *Benedict, Gregory, Bede and Others*, London 1977, S. 3–12.
- Anton MICHEL, *Der Kampf um das politische und petrinische Prinzip der Kirchenführung*, in: *Das Konzil von Chalkedon. Geschichte und Gegenwart 2: Entscheidung um Chalkedon*, hg. von Heinrich BACHT und Alois GRILLMEIER, Würzburg 1953, S. 491–562.
- Heike Johanna MIERAU, *Kaiser und Papst im Mittelalter*, Köln, Weimar und Wien 2010.
- Jürgen MIETHKE, Art: *Autorität I*, in: TRE 5 (1980), S. 19–32.
- Britta MISCHKE, *Kapitularenrecht und Urkundenpraxis unter Kaiser Ludwig dem Frommen (814–840)*, Bonn 2013.
- Theodor MOMMSEN, *Römisches Staatsrecht III*, Leipzig 1888; ND Paderborn 2012.
- Michael Edward MOORE, *The Ancient Fathers: Christian Antiquity, Patristics and Frankish Canon Law*, in: *Millenium-Jahrbuch* 7 (2010), S. 293–342.
- John MOORHEAD, *Gregory's Literary Inheritance*, in: *A Companion to Gregory the Great*, hg. von Bronwen NEIL und Matthew DAL SANTO (Brills Companions to the Christian Tradition 47), Leiden und Boston 2013, S. 249–267.
- Hubert MORDEK, *Aachen, Frankfurt, Reims: Beobachtungen zu Genese und Tradition des „Capitulare Francourtense“ (794)*, in: *Das Frankfurter Konzil von 794. Kristallisationspunkt karolingischer Kultur. Akten zweier Symposien (vom 23. bis 27. Februar und vom 13. bis 15. Oktober 1994) anlässlich der 1200-Jahrfeier der Stadt Frankfurt am Main*, hg. von Reiner BERNDT (Quellen und Abhandlungen zur mittelrheinischen Kirchengeschichte 80/1), Bd. 1, Mainz 1997, S. 125–148; ND in: *Studien zur fränkischen Herrschergesetzgebung. Aufsätze über Kapitularien und Kapitulariensammlungen ausgewählt zum 60. Geburtstag*, Frankfurt a.M. u.a. 2000, S. 205–228.
- Hubert MORDEK, *Bemerkungen zum Frankfurter Kapitular (794)*, in: DERS., *Studien zur fränkischen Herrschergesetzgebung. Aufsätze über Kapitularien und Kapitulariensammlungen ausgewählt zum 60. Geburtstag*, Frankfurt a.M. u.a. 2000, S. 193–203.
- Hubert MORDEK, *Fränkische Kapitularien und Kapitulariensammlungen*, in: DERS., *Studien zur fränkischen Herrschergesetzgebung. Aufsätze über Kapitularien und Kapitulariensammlungen ausgewählt zum 60. Geburtstag*, Frankfurt a.M. u.a. 2000, S. 1–53.

## IX. Bibliographie

- Hubert MORDEK, Das kirchliche Recht im Übergang von der Antike zum Mittelalter, in: Akten des 26. Deutschen Rechtshistorikertages, hg. von Dieter SIMON (Ius Commune. Sonderhefte 30), Frankfurt a.M. 1987, S. 455–464.
- Hubert MORDEK, Art. Dionysius Exiguus, in: LexMA 3 (1986), Sp. 1088–1092.
- Hubert MORDEK, Kirchenrechtliche Autoritäten im Frühmittelalter, in: Recht und Schrift im Mittelalter, hg. von Peter CLASSEN (Vorträge und Forschungen 23), Sigmaringen 1977, S. 237–255.
- Hubert MORDEK, Kirchenrecht und Reform im Frankenreich (Beiträge zur Geschichte und Quellenkunde des Mittelalters 1), Berlin und New York 1975.
- Hubert MORDEK, Dionysio-Hadriana und Vetus Gallica. Historisch geordnetes und systematisches Kirchenrecht am Hofe Karls des Großen, in: ZRG KA 55 (1969), S. 39–63.
- Ekkehard MÜHLENBERG, Dogma und Lehre im Abendland. Erster Abschnitt: Von Augustin bis Anselm von Canterbury, in: Die christliche Lehrentwicklung bis zum Ende des Spätmittelalters, hg. von Carl ANDRESEN u.a., Göttingen 2011, S. 411–570.
- Ernst MÜLLER (Hg.), Begriffsgeschichte im Umbruch? (Archiv für Begriffsgeschichte, Sonderheft), Hamburg 2005.
- Th. MÜNSCHER, Art. Auctoritas, in: Thesaurus linguae Latinae 2 (1989), S. 1213–1234.
- Charles MUNIER, Tertullian, in: Bibliotheca Spirituality. Artikel aus dem Dictionnaire de Spiritualité III: Westliche Lehrer des geistlichen Lebens: Tertullian, Augustinus, Cassian und Gregor der Große, hg. von Hermann Josef SIEBEN (Edition Cardo 151), Köln 2008, S. 12–57.
- Charles MUNIER, Les sources patristique du droit de l'église du VIII<sup>e</sup> au XIII<sup>e</sup> siècle, Straßburg 1957.
- Alexander Callender MURRAY, Review article: The New MGH Edition of the Charters of the Merovingian Kings, in: Journal of Medieval latin 15 (2005), S. 246–278.
- Helmut NAGEL, Karl der Große und die theologischen Herausforderungen seiner Zeit. Zur Wechselwirkung zwischen Theologie und Politik im Zeitalter des großen Frankenherrschers (Freiburger Beiträge zur mittelalterlichen Geschichte 12), Frankfurt a.M. 1998.
- Bronwen NEIL und Matthew DAL SANTO (Hgg.), A Companion to Gregory the Great (Brills Companions to the Christian Tradition 47), Leiden und Boston 2013.
- Janet L. NELSON, The Annals of St-Bertin. Ninth-Century Histories 1, Oxford und New York 1991.
- Florian NEUMANN, Autorität, Klassizität, Kanon. Petrarca und die Konstitution literarischer Autorität, in: Questo leggiadrissimo Poeta!: Autoritätskonstitution im rinascimentalen Lyrik-Kommentar (Pluralisierung und Autorität 6), hg. von Gerhard REGN, Münster 2004, S. 79–110.
- Aelred NIESPOLO, Authority and Service in Gregory the Great, in: Downside Review 122 (2004), S. 113–128.
- Wilfried NIPPEL, The Roman Notion of *Auctoritas*, in: The Concept of Authority. A multidisciplinary approach: from epistemology to the social sciences (Quaderni della Fondazione Adriano Olivetti 55), hg. von Pasquale PASQUINO und Pamela HARRIS, Rom 2007, S. 13–34.
- Thomas F. X. NOBLE, Images, Iconoclasm, and the Carolingians (The Middle Ages Series), Philadelphia 2009.

## IX. Bibliographie

- Thomas F. X. NOBLE, The varying roles of biblical testimonies in the Carolingian image controversies, in: *Medieval transformations. Texts, Power, and Gifts in Context*, hg. von Esther COHEN und Mayke DE JONG (Cultures, Beliefs and Traditions 11), Leiden, Boston und Köln 2001, S. 101–119.
- Thomas F. X. NOBLE, *The Republic of St. Peter. The birth of the Papal State, 680-850* (The Middle Ages series), Philadelphia 1984.
- Ulrich NONN, Art. Reichsannalen, in: *LexMA 7* (1995), Sp. 616 f.
- Ansgar NÜNNING, Art. Linguistic turn, in: *Metzler-Lexikon Literatur und Kulturtheorie* (2008), S. 424.
- Hans-Joachim OESTERLE, Art. Augustinus, in: *LexMA 1* (1980), Sp. 1223–1230.
- Otto Gerhard OEXLE, Zwischen Armut und Arbeit. Epochen der Armenfürsorge im europäischen Westen, in: *Caritas. Nächstenliebe von den frühen Christen bis zur Gegenwart. Katalog zur Ausstellung im Erzbischöflichen Diözesanmuseum Paderborn*, hg. von Christoph STIEGEMANN, Paderborn 2015, S. 52–73.
- Otto Gerhard OEXLE, Forschungen zu monastischen und geistlichen Gemeinschaften im westfränkischen Bereich. Bestandteil des Quellenwerkes *Societas und Fraternitas* (Münstersche Mittelalter Schriften 31), Münster 1978.
- Thilo OFFERGELT, *Reges pueri. Das Königtum Minderjähriger im frühen Mittelalter* (MGH Schriften 50), Hannover 2001.
- Haim OMER, *Neue Autorität in Familie, Schule und Gemeinde*, Göttingen 2010.
- Willemien OTTEN, The Texture of Tradition: The Role of the Church Fathers in Carolingian Theology, in: *The Reception of the Church Fathers in the West. From the Carolingians to the Maurists 1*, hg. von Irene BACKUS, Leiden 1997, S. 3–50.
- Kari PALONEN, *Die Entzauberung der Begriffe. Das Umschreiben der politischen Begriffe bei Quentin Skinner und Reinhard Koselleck* (Politische Theorie 2), Münster 2004.
- Sarah PATT, *Studien zu den "Formulae imperiales": Urkundenkonzeption und Formularegebrauch in der Kanzlei Kaiser Ludwigs des Frommen (814–840)* (MGH Studien und Texte 59), Wiesbaden 2016.
- Steffen PATZOLD, *Gefälschtes Recht aus dem Frühmittelalter. Untersuchungen zur Herstellung und Überlieferung der pseudoisidorischen Dekretalen* (Schriften der Philosophisch-historischen Klasse der Heidelberger Akademie der Wissenschaften 55), Heidelberg 2015.
- Steffen PATZOLD, *Ich und Karl der Große. Das Leben des Höflings Einhard*, Stuttgart 2013.
- Steffen PATZOLD, *Prius tamen est nosse quam facere. Die „Epistola de litteris colendis“, Caesarius von Arles und die karolingische Correctio*, in: *Faire lien. Aristocratie, réseaux et échanges compétitifs: Mélanges en l'honneur de Régine Le Jan*, hg. von Laurent JÉGOUT u.a., Paris 2015, S. 343–355.
- Steffen PATZOLD, *Visibilis creatura – invisibilis salus. Zur Deutung der Wahrnehmung im Karolingerreich*, in: *Zwischen Wort und Bild. Wahrnehmungen und Deutungen im Mittelalter*, hg. von Hartmut BLEUMER u.a., Köln, Weimar und Wien 2010, S. 79–108.
- Steffen PATZOLD, *Episcopus. Wissen über Bischöfe im Frankenreich des späten 8. bis frühen 10. Jahrhunderts* (Mittelalter-Forschungen 25), Ostfildern 2008.

## IX. Bibliographie

- Steffen PATZOLD, Eine „loyale Palastrebelle“ der „Reichseinheitspartei“? Zur ‚divisio imperii‘ von 817 und zu den Ursachen des Aufstandes gegen Ludwig den Frommen im Jahre 830, in: FMSt 40 (2006), S. 43–77.
- Gerhard PAUL (Hg.), Visual History. Ein Studienbuch, Göttingen 2006.
- Michel PÊCHEUX, L'inquiétude du discours, hg. von Denise MALDIDIER, Paris 1990.
- Ernst PERELS, Pippins Erhebung zum König, in: ZfK 53 (1934), S. 400–416.
- Ralf PETERS, Die Entwicklung des Grundbesitzes der Abtei St. Denis in merowingischer und karolingischer Zeit, Aachen und Mainz 1993.
- Karen PIEPENBRINK, Antike und Christentum, Darmstadt 2007.
- Karen PIEPENBRINK, Christliche Identität und Assimilation in der Spätantike. Probleme des Christseins in der Reflexion der Zeitgenossen (Studien zur Alten Geschichte 3), Frankfurt a.M. 2005.
- Charles PIETRI u.a, Die kirchliche Entwicklung unter Theodosius, in: Das Entstehen der einen Christenheit (250–430) (Die Geschichte des Christentums. Religion – Politik – Kultur ), hg. von DEMS. und Luce PIÉTRI, Freiburg i.Br. 1996, S. 417–626.
- Charles PIETRI u.a, Konstantin und die Christianisierung des Reiches, in: Das Entstehen der einen Christenheit (250–430) (Die Geschichte des Christentums. Religion – Politik – Kultur ), hg. von DEMS. und Luce PIÉTRI, Freiburg i.Br. 1996, S. 193–413.
- John POCOCK, The Ancient Constitution and the Feudal Law. English Historical Thought in the Seventeenth Century, Cambridge 1987.
- Walter POHL und Helmut REIMITZ (Hgg.), Strategies of Distinction. The Construction of Ethnic Communities, 300–800 (The Transformation of the Roman World 2), Leiden u.a. 1998.
- Walter POHL (Hg.), Kingdoms of Empire. The Integration of Barbarians in Late Antiquity (The Transformation of the Roman World 1), Leiden u.a. 1997.
- Rudolf POKORNY, Capitula Neustrica prima, in: MGH Capit. episc. 3, Hannover 1995, S. 48–57.
- Karla POLLMANN, Christianity and Authority in Late Antiquity: The Transformation of the Concept of *Auctoritas*, in: Being Christian in Late Antiquity. A Festschrift for Gillian Clark, hg. von Carol HARRISON, Isabella SANDWELL und Caroline HUMFRESS, Oxford 2014, S. 156–174.
- Odette PONTAL, Die Synoden im Merowingerreich (Konziliengeschichte. Reihe A: Darstellungen), Paderborn u.a. 1986.
- Enno Edzard POPKES, Die Tauftheologie Cyprians. Beobachtungen zu ihrer Entwicklungsgeschichte und schrifthermeneutischen Begründung, in: Ablution, initiation and baptism: late antiquity, early Judaism, and early Christianity 2 (Beihefte zur Zeitschrift für die neutestamentliche Wissenschaft und Kunde der älteren Kirche 176), hg. von David HELLHOLM u.a., Göttingen 2011, S. 1051–1070.
- Simon PRICE, Rituals and Power. The Roman imperial cult in Asia Minor, Cambridge 1984.
- Friedrich PRINZ, Frühes Mönchtum im Frankenreich: Kultur und Gesellschaft in Gallien, den Rheinlanden und Bayern am Beispiel der monastischen Entwicklung 4. bis 8. Jahrhundert, München 1988.
- Horst RABE, Art. Autorität, in: Geschichtliche Grundbegriffe 1 (2004), S. 382–406.

## IX. Bibliographie

- Günter RADDEN und Zoltan KÖVECSES, Towards a Theory of Metonymy, in: *Metonymy in Language and Thought*, hg. von Klaus-Uwe PANTHER und Günter RADDEN, Amsterdam und Philadelphia 1999, S. 17–59.
- David L. RANKIN, *Tertullian and the Church*, Cambridge 1995.
- Lutz RAPHAEL, *Geschichtswissenschaft im Zeitalter der Extreme. Theorien, Methoden, Tendenzen von 1900 bis zur Gegenwart*, München 2003, S. 156–172.
- Regesta Imperii I. Die Regesten des Kaiserreiches unter der Karolingern 751–918, hg. von Johann Friedrich BÖHMER, neu bearb. von Ernst MÜHLBACHER und Johann LECHNER, Innsbruck 1899–1909; ND bearb. von Carlrichard BRÜHL und Hans Heinrich KAMINSKY, Hildesheim 1966.
- Rolf REICHARDT, Historische Semantik zwischen *lexicométrie* und *New Cultural History*. Einführende Bemerkungen zur Standortbestimmung, in: *Aufklärung und Historische Semantik. Interdisziplinäre Beiträge zur westeuropäischen Kulturgeschichte (Zeitschrift für Historische Forschung, Beiheft 21)*, Berlin 1998, S. 7–28.
- Helmut REIMITZ, *History, Identity and the Framing of Western Ethnicity, 550–850 (Cambridge Studies in medieval Life and Thought. Fourth Series)*, Cambridge 2015.
- Henning Graf REVENTLOW, *Epochen der Bibelauslegung 2: Von der Spätantike bis zum Ausgang des Mittelalters*, München 1994.
- Marc REYDELLET, *La royauté dans la littérature latine de Sidone Appollinaire à Isidore de Seville (Bibliothèque des Écoles Françaises d'Athènes et de Rome 243)*, Rom 1981.
- Pierre RICHÉ, *Die Karolinger. Eine Familie formt Europa*, Stuttgart 2006.
- Melvin RICHTER, *The History of Political and Social Concept. A Critical Introduction*, New York und Oxford 1995, S. 26–78.
- Melvin RICHTER, Zur Rekonstruktion der Geschichte der politischen Sprachen: Pocock, Skinner und die Geschichtlichen Grundbegriffe, in: *Alteuropa – Ancient Régime – Frühe Neuzeit. Probleme und Methoden der Forschung*, Stuttgart 1991, S. 145–163.
- Thomas Gerhard RING O.S.A., *Auctoritas bei Tertullian, Cyprian und Ambrosius (Cassiciacum 24)*, Würzburg 1975.
- Alice RIO, *Legal Practice and the Written Word in the Early Middle Ages. Frankish Formulae, c. 500–1000 (Cambridge Studies in Medieval Life and Thought 4)*, Cambridge 2009.
- Adolf Martin RITTER, Dogma und Lehre in der Alten Kirche, in: *Die christlichen Lehrentwicklungen bis zum Ende des Spätmittelalters*, hg. von Carl ANDRESEN u.a., Göttingen 2011, S. 99–288.
- Régine ROBIN, *Histoire et linguistique*, Paris 1973.
- Régine ROBIN, *La société française en 1789: Semur-en-Auxois*, Paris 1970.
- Ian S. ROBINSON, *Authority and resistance in the Investiture contest: The polemical literature of the late 11<sup>th</sup> century*, Manchester 1978.
- Bernd ROECK, Visual turn? Kulturgeschichte und Bilder, in: *Geschichte und Gesellschaft 29 (2003)*, S. 294–315.
- Philipp SARASIN, *Geschichtswissenschaft und Diskursanalyse*, Frankfurt a.M. 2003.
- Lothar SAUPE, *Die Unterfertigung der lateinischen Urkunden aus den Nachfolgestaaten des Weströmischen Reiches. Vorkommen und Bedeutung, von den Anfängen bis zur Mitte des 8.*

## IX. Bibliographie

- Jahrhunderts. Beiträge zur Geschichte der Unterfertigung im Mittelalter (Münchener Historische Studien. Abt. Geschichtl. Hilfswissenschaften 20), Kallmünz 1983.
- Victor SAXER, Das christliche Afrika (180-260), in: Die Zeit des Anfangs (bis 250) (Die Geschichte des Christentums. Religion – Politik – Kultur 1), hg. von Luce PIETRI, Freiburg i.Br. 2003, S. 622–665.
- Victor SAXER, Fortschritte in der Ausgestaltung der kirchlichen Organisation in den Jahren 180 bis 250 in: Die Zeit des Anfangs (bis 250) (Die Geschichte des Christentums. Religion – Politik – Kultur 1), hg. von Luce PIETRI, Freiburg i.Br. 2003, S. 825–862.
- Knut SCHÄFERDIEK, Der adoptianistische Streit im Rahmen der spanischen Kirchengeschichte, in: ZfK 80 (1969), S. 291–311 und 81 (1970), S. 1–16.
- Klaus SCHATZ, Königliche Kirchenregierung und römische Petrus-Überlieferung im Kreise Karls des Großen, in: Das Frankfurter Konzil von 794. Kristallisationspunkt karolingischer Kultur. Akten zweier Symposien (vom 23. bis 27. Februar und vom 13. bis 15. Oktober 1994) anlässlich der 1200-Jahrfeier der Stadt Frankfurt am Main, hg. von Reiner BERNDT (Quellen und Abhandlungen zur mittelhochdeutschen Kirchengeschichte 80/1), Bd. 1, Mainz 1997, S. 357–371.
- Friedrich-Carl SCHEIBE, Alcuin und die *Admonitio generalis*, in: DA 14 (1958), S. 221–229.
- Rudolf SCHIEFFER, Alcuin und Karl der Große, in: Alcuin von York und die geistige Grundlegung Europas. Akten der Tagung vom 30. September bis zum 2. Oktober 2004 in der Stiftsbibliothek St. Gallen, hg. von Ernst TREMP und Karl SCHMUCKI (*Monasterium Sancti Galli* 5), St. Gallen 2010, S. 15–32.
- Rudolf SCHIEFFER, Dipolmatik und Geschichtswissenschaft, in: AfD 52 (2006), S. 233–248.
- Rudolf SCHIEFFER, Die Karolinger, Stuttgart 2006.
- Rudolf SCHIEFFER, Die folgenschwerste Tat des gesamten Mittelalters? Aspekte des wissenschaftlichen Urteils über den Dynastiewechsel von 751, in: Der Dynastiewechsel von 751. Vorgeschichte, Legitimationsstrategien und Erinnerung, hg. von Matthias BECHER und Jörg JARNUT, Münster 2004, S. 1–13.
- Rudolf SCHIEFFER, „Redeamus ad fontem“. Rom als Hort authentischer Überlieferung im frühen Mittelalter, in: Roma – Caput et fons. Zwei Vorträge über das päpstliche Rom zwischen Altertum und Mittelalter (Gerda-Henkel-Vorlesung), Opladen 1989, S. 45–70.
- Theodor SCHIEFFER, Die Krise des karolingischen Imperium, in: Aus Mittelalter und Neuzeit. Festschrift für Gerhard Kallen zum 70. Geburtstag, hg. von Josef ENGEL und Hans Martin KLINKENBERG, Bonn 1957, S. 1–15.
- Theodor SCHIEFFER, Winfrid-Bonifatius und die christliche Grundlegung Europas, Freiburg i.Br. 1954.
- Bernward SCHMIDT, Bibliothekserweiterung durch kanonistische Praxis. Überlieferung und Verarbeitung der ‚*Admonitio generalis*‘ im 9. Jahrhundert, in: Die Bibliothek des Mittelalters als dynamischer Prozess, hg. von Michael EMBACH, Claudine MOULIN und Andreas RAPP (Trierer Beiträge zu den historischen Kulturwissenschaften 3), Wiesbaden 2012, S. 19–32.
- Olaf SCHNEIDER, Erzbischof Hinkmar und die Folgen. Der vierhundertjährige Weg historischer Erinnerungsbilder von Reims nach Trier, Berlin 2010.

- Olaf SCHNEIDER, Die Königserhebung Pippins 751 in der Erinnerung der karolingischen Quellen: Die Glaubwürdigkeit der Reichsannalen und die Verformung der Vergangenheit, in: Der Dynastiewechsel von 751. Vorgeschichte, Legitimationsstrategien und Erinnerung, hg. von Matthias BECHER und Jörg JARNUT, Münster 2004, S. 321–367.
- Reinhard SCHNEIDER, Die Einheit des Frankenreiches und das Teilungsprinzip, in: Lotharingia. Eine europäische Kernlandschaft um das Jahr 1000, hg. von DEMS. und Hans-Walter HERRMANN, Saarbrücken 1995, S. 15–30.
- Eberhard SCHOCKENHOFF, Kirchliche Autorität als Hilfe zum Christsein?: Zwei Antworten der frühen Kirche, in: Origenes. Vir ecclesiasticus. Symposium zu Ehren von Prof. Dr. H.-J. Vogt, hg. von Wilhelm GEERLINGS und Hildegard KÖNIG (Hereditas. Studien zur Alten Kirchengeschichte 9), Bonn 1995, S. 83–93.
- Gunter SCHOLZ (Hg.), Die Interdisziplinarität der Begriffsgeschichte (Archiv für Begriffsgeschichte, Sonderheft), Hamburg 2000.
- Gunter SCHOLZ, Vom Nutzen und Nachteil des Computers für die Begriffsgeschichte, in: Begriffsgeschichte im Umbruch? (Archiv für Begriffsgeschichte, Sonderheft), Hamburg 2005, S. 185–194.
- Sebastian SCHOLZ, Die Merowinger, Darmstadt 2015.
- Sebastian SCHOLZ, Politik – Selbstverständnis – Selbstdarstellung. Die Päpste in karolingischer und ottonischer Zeit (Historische Forschungen 26), Stuttgart 2006.
- Gangolf SCHRIMPF, Das Werk des Johannes Scottus Eriugena im Rahmen des Wissenschaftsverständnisses seiner Zeit. Eine Hinführung zu Periphyseon (Beiträge zur Geschichte der Philosophie des Mittelalters NF 23), Münster 1982, S. 72–131.
- Eva SCHULZ-FLÜGEL, Tertullian. Theologie als Recht, in: Theologen der christlichen Antike. Eine Einführung, Darmstadt 2002, S. 13–32.
- Georg SCHWAIGER (Hg.), Mönchtum, Orden, Klöster. Von den Anfängen bis zur Gegenwart. Ein Lexikon, Darmstadt 2003.
- Franz SEDLMEIER, Die laienparänetischen Schriften der Karolingerzeit. Untersuchungen zu ausgewählten Texten des Paulinus von Aquileia, Alkuins, Jonas' von Orleans, Dhuodas und Hinkmars von Reims (Deutsche Hochschuledition 86), Neuried 2000.
- Hubertus SEIBERT, Werner BOMM und Verena TÜRCK (Hgg.), Autorität und Akzeptanz. Das Reich im Europa des 13. Jahrhunderts, Ostfildern 2013, S. 137–148.
- Reinhard SELINGER, The Mid-Third Century Persecutions of Decius and Valerian, Frankfurt a.M. u.a. 2004.
- Josef SEMMLER, Zeitgeschichtsschreibung und Hofhistoriographie unter den frühen Karolingern, in: Von Fakten und Fiktionen. Mittelalterliche Geschichtsdarstellungen und ihre kritische Aufarbeitung, hg. von Johannes LAUDAGE (Europäische Geschichtsdarstellungen 1), Köln, Weimar und Wien 2003, S. 135–164.
- Josef SEMMLER, Spätmerowingische Herrscher. Theuderich III. und Dagobert II., in: DA 55 (1999), S. 1–28.

## IX. Bibliographie

- Josef SEMMLER, Saint-Denis. Von der bischöflichen Coemeterialbasilika zur königlichen Benediktinerabtei, in: *La Neusterie. Les pays au nord de la Loire de 650 à 850. Colloque historique international*, hg. von Hartmut AT SMA, Tl. 2, Sigmaringen 1989, S. 75–123.
- Josef SEMMLER, Reichsidee und kirchliche Gesetzgebung bei Ludwig dem Frommen, in: *ZfK* 71 (1960), S. 37–65.
- Richard SENNET, *Autorität*, Frankfurt 1990 [Original: *Authority*, New York 1980].
- Mark SHERIDAN, John Cassian and the Formation of authoritative Tradition, in: *Foundations of power and conflicts of authority in late-antique monasticism: proceedings of the international seminar Turin, December 2-4, 2004*, hg. von Alberto CAMPLANI und Giovanni FILORAMO (*Orientalia Lovaniensia analecta* 157), Leuven, Paris und Dudley, MA 2007, S. 157–174.
- Theodor SICKEL, *Alkuinstudien 1* (Sitzungsberichte. Akademie der Wissenschaften in Wien. Philosophisch-Historische Klasse 79,9), Wien 1875.
- Theodor SICKEL, *Acta regum et imperatorum Karolinorum digesta et enarrata 1: Lehre von den Urkunden der ersten Karolinger (751–840)*, Wien 1867.
- Hermann Josef SIEBEN, *Konzilien in Leben und Lehre des Augustinus von Hippo*, in: DERS., *Augustinus. Studien zu Werk und Wirkgeschichte* (Frankfurter Theologische Studien 69), Münster 2013, S. 229–266.
- Hermann Josef SIEBEN, *Die Konzilsidee der Alten Kirche* (Konziliengeschichte Reihe B: Untersuchungen 1), Paderborn u.a. 1982.
- Quentin SKINNER, *Visions of Politics*, Cambridge 2002.
- Quentin SKINNER, *Language and Political Change*, in: *Political Innovation and Conceptual Change*, hg. von Terece BALL, James FARR und Russell L. HANSON, Cambridge 1989, S. 6–23.
- Quentin SKINNER, *Meaning and Understanding in the History of Ideas*, in: *History and Theory* 8 (1969), S. 3–53.
- Karl-Heinz SPIER, *Formalisierte Autorität: Entwicklungen im Lehnsrecht des 13. Jahrhunderts*, in: *Autorität und Akzeptanz. Das Reich im Europa des 13. Jahrhunderts*, hg. von Hubertus SEIBERT, Werner BOMM und Verena TÜRCK, Ostfildern 2013, S. 137–148.
- Mario SPINELLI, *Art. Gelasius I.*, in: *LThK* 4 (1995), Sp. 401–402.
- Günter SPITZBART (Hg.), *Beda der Ehrwürdige. Kirchengeschichte des englischen Volkes*, Darmstadt 1997.
- Heinrich SPROEMBERG, *Markulf und die fränkische Reichskanzlei*, in: *NA* 47 (1928), S. 77–142.
- Sita STECKEL, *Kulturen des Lehrens im Früh- und Hochmittelalter. Autorität, Wissenskonzepte und Netzwerke von Gelehrten* (Norm und Struktur 39), Köln, Weimar und Wien 2011.
- Ernest STEIN, *La période byzantine de la papauté*, in: *The Catholic Historical Review* 21 (1935), S. 129–163.
- Harold STEINACKER, ‚*Traditio cartae*‘ und ‚*traditio per cartam*‘. Ein Kontinuitätsproblem, in: *AfD* 5/6 (1959/60), S. 1–72.
- Willibald STEINMETZ, *Neue Wege einer Historischen Semantik des Politischen*, in: *„Politik“.* Situationen eines Wortgebrauchs im Europa der Neuzeit (Historische Politikforschung 14), hg. von DEMS., Frankfurt a.M. und New York 2007, S. 9–40.

- Willibald STEINMETZ, Vierzig Jahre Begriffsgeschichte – The State of the Art, in: Sprache – Kognition – Kultur. Sprache zwischen mentaler Struktur und kultureller Prägung, hg. von Heidrun KÄMPER und Ludwig M. EICHINGER (Institut für deutsche Sprache, Jahrbuch 2007), Berlin 2008, S. 174–197.
- Andrea STIELDORF, Die Magie der Urkunde, in: AfD 55 (2009), S. 1–32.
- Andrea STIELDORF, Zum „Verschwinden“ der herrscherlichen Placita am Beginn des 9. Jahrhunderts, in: AfD 53 (2007), S. 1–26.
- Alain STOCLET, Fils du martel: la naissance, l'éducation et la jeunesse de Pepin, dit „Le Bref“ (v. 714–v. 741) (Histoire de famille. La parenté au Moyen Âge 13), Turnhout 2013.
- Alain STOCLET, La clausula de unctione Pippini regis, vingt ans après, in: Revue belge de philology et d'histoire 78 (2000), S. 719–771.
- Alain STOCLET, „Evindicatio et petitio“. Le recouvrement de biens monastiques en Neustrie sous les premiers Carolingiens: l'exemple de Saint-Denis, in: La Neustrie. Les pays au nord de la Loire de 650 à 850. Colloque historique international 2, hg. von Hartmut AT SMA (Beihefte der Francia 16), Sigmaringen 1989, S. 125–149.
- Alain STOCLET, La „Clausula de unctione Pippini regis“: mises au point et nouvelles hypothèses, in: Francia 8,1 (1980), S. 1–42.
- Barbara STOLLBERG-RILLINGER, Tim NEU und Christina BRAUNER (Hgg.), Alles nur symbolisch? Bilanz und Perspektiven der Erforschung symbolischer Kommunikation (Symbolische Kommunikation in der Frühmoderne), Köln, Weimar und Wien 2013.
- Monika SUCHAN, Mahnen und Regieren: Die Metapher des Hirten im früheren Mittelalter (Millenium-Studien 56), Göttingen 2015.
- Paul E. SZARMACH, The Latin Tradition of Alcuin's *Liber de virtutibus et vitiis*, cap. xxvii–xxxv, with Special Reference to Vercelli Homily xx, in: Medievalia 12 (1986), S. 13–41.
- Michael TANGL, Vorrede, in: Pippini, Carlomanni, Caroli magni Diplomata, ed. Engelbert MÜHLBACHER (MGH DD Kar. 1), Hannover 1906, S. VII–XI.
- Hans Georg THÜMMEL, Karl der Große, Byzanz und Rom. Eine Positionsbestimmung am Beispiel des Bilderstreits, in: ZfK 120 (2009), S. 58–70.
- Hans Georg THÜMMEL, Die Konzilien zur Bilderfrage im 8. und 9. Jahrhundert, Paderborn 2005.
- Matthias M. TISCHLER, Einharts Vita Karoli. Studien zur Entstehung, Überlieferung und Rezeption (MGH Schriften 48), Hannover 2001.
- Bernhard TÖPFER, Urzustand und Sündenfall in der mittelalterlichen Gesellschafts- und Staatstheorie (Monographien zur Geschichte des Mittelalters 45), Stuttgart 1999.
- Hubert TREIBER, Macht – Ein soziologischer Grundbegriff, in: Macht und Herrschaft. Zur Revision zweier soziologischer Grundbegriffe, hg. von Peter GOSTMANN und Peter-Ulrich MERZBENZ, Wiesbaden 2007, S. 49–62.
- Ernst TREMP und Karl SCHMUCKI (Hgg.), Alkuin von York und die geistige Grundlegung Europas. Akten der Tagung vom 30. September bis zum 2. Oktober 2004 in der Stiftsbibliothek St. Gallen (Monasterium Sancti Galli 5), St. Gallen 2010.
- James TULLY (Hg.), Quentin Skinner and his Critics, Oxford 1988.

## IX. Bibliographie

- Karl UBL und Daniel ZIEMANN (Hgg.), Fälschung als Mittel der Politik? Pseudoisidor im Licht der neuen Forschung: Gedenkschrift für Klaus Zechiel-Eckes (MGH Studien und Texte 57), Wiesbaden 2015.
- Karl UBL, Die Karolinger. Herrscher und Reich, München 2014.
- Karl UBL, Der lange Schatten des Bonifatius. Die Responsa Staphans II. aus dem Jahr 754 und das fränkische Kirchenrecht, in: DA 63 (2007), S. 403–449.
- Alf UDDHOLM, *Formulae Marculfi: Études sur la langue et le style*, Uppsala 1954.
- Walter ULLMANN, Gelasius I. (492–496). Das Papsttum an der Wende der Spätantike zum Mittelalter (Päpste und Papsttum 18), Stuttgart 1981.
- Walter ULLMANN, Der Grundsatz der Arbeitsteilung bei Gelasius I., in: Hjb 97/98 (1978), S. 41–70.
- Frederik E. VAN FLETEREN, Authority and Reason, Faith and Understanding in the Thought of St. Augustine, in: Augustinian Studies 4 (1973), S. 33–71.
- Martin VAN GELDEREN, Between Cambridge and Heidelberg. Concepts, Languages and Images in Intellectual History, in: History of Concepts. Comparative Perspectives, hg. von Iain HAMPSHER-MONK, Karin TILMANS und Frank VAN VREE, Amsterdam 1998, S. 227–238.
- Thomas VOGTHERR, Einführung in die Urkundenlehre, Stuttgart 2017.
- Ahasver VON BRANDT, *Werkzeuge des Historikers. Eine Einführung in die historischen Hilfswissenschaften*, Stuttgart 172007.
- Hans Freiherr VON CAMPENHAUSEN, Tertullian, in: DERS., *Lateinische Kirchenväter*, Stuttgart 1960.
- Hans Freiherr VON CAMPENHAUSEN, Kirchliches Amt und geistliche Vollmacht in den ersten drei Jahrhunderten (Beiträge zur historischen Theologie 14), Tübingen 1953; unver. ND der 1. Auflage mit einem Nachwort von Christoph MARKSCHIES, Tübingen 2003.
- Wilhelm VON DEN STEINEN, Das mittelalterliche Latein als historisches Phänomen, in: Zeitschrift für Schweizerische Geschichte 1 (1957), S. 1–27.
- Wilhelm VON DEN STEINEN, Entstehungsgeschichte der Libri Carolini, in: Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken 21 (1930), S. 1–93.
- Ernst VON DOBSCHÜTZ, Das Decretum Gelasianum. De libris recipiendis et non recipiendis. In kritischem Text (Texte und Untersuchungen zur Geschichte der altchristlichen Literatur 38, 4), Leipzig 1912.
- Lutz E. VON PADBERG, *Die Christianisierung Europas im Mittelalter*, Stuttgart 2009.
- Lutz E. VON PADBERG, Bonifatius – Missionar und Reformator, in: Bonifatius – Apostel der Deutschen. Mission und Christianisierung vom 8. bis ins 20. Jahrhundert, hg. von Franz J. FELTEN (Mainzer Vorträge 9), Stuttgart 2004, S. 33–53.
- Lutz E. VON PADBERG, *Die Inszenierung religiöser Konfrontationen. Theorie und Praxis der Missionspredigt im frühen Mittelalter* (Monographien zur Geschichte des Mittelalters 51), Stuttgart 2003.
- Konrad VÖSSING, *Schule und Bildung im Nordafrika der römischen Kaiserzeit* (Collection Latomus 238), Brüssel 1997.
- Hendrik WAGENVOORT und Gerd TELLENBACH, Art. Auctoritas, in: RAC 1 (1950), S. 902–909.

## IX. Bibliographie

- John-Michael WALLACE-HADRILL (Hg.), *The Fourth Book of the Chronicle of Fredegar with its continuations (Medieval Classics)*, London u.a. 1960.
- Luitpold WALLACH, Alcuin as author of the *Libri Carolini*, in: DERS., *Diplomatic Studies in Latin and Greek Documents from the Carolingian Age*, Ithaca, New York u.a. 1977, S. 287–294.
- Luitpold WALLACH, Alcuin and Charlemagne, *Studies in Carolingian History and Literature (Cornell studies in classical philology 32)*, Ithaca 1959.
- Luitpold WALLACH, Alcuin on virtues and vices. A manual for a Carolingian soldier, in: *Harvard Theological Review* 48 (1955), S. 175–195.
- Benedicta WARD SLG, *Beda Venerabilis: Doctor Anglorum*, in: *Väter der Kirche. Ekklesiales Denken von den Anfängen bis in die Neuzeit. Festschrift für Hermann Josef Sieben SJ zum 70. Geburtstag*, hg. von Johannes ARNOLD, Rainer BENRDT SJ und Ralf M. W. STAMMBERGER, Paderborn u.a. 2004, S. 533–542.
- Wilhelm WATTENBACH, *Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts*, Bd. 1, Berlin 1873; ND <sup>4</sup>2016.
- Max WEBER, *Wirtschaft und Gesellschaft. Soziologie. Unvollendet 1919-1920*, hg. von Edith HANKE und Thomas KROLL (*Max Weber Gesamtausgabe. Abteilung I: Schriften und Reden 23*), Tübingen 2013.
- Max WEBER, *Wirtschaft und Gesellschaft. Herrschaft*, hg. von Edith HANKE und Thomas KROLL (*Max Weber Gesamtausgabe. Abteilung I: Schriften und Reden 22,4*), Tübingen 2005.
- Margarete WEIDEMANN, Zur Chronologie der Merowinger im 7. und 8. Jahrhundert, in: *Francia* 25, 1 (1998), S. 177–230.
- Stefan WEINFURER, *Karl der Große. Der heilige Barbar*, München 2013.
- Stefan WEINFURER u.a. (Hg.), *Gelebte Ordnung, gedachte Ordnung: Ausgewählte Beiträge zu König, Kirche und Reich. Aus Anlaß des 60. Geburtstages*, Stuttgart 2005.
- Stefan WEINFURTER, *Karl der Große. Der heilige Barbar*, München und Zürich 2013.
- Martin WENGELER, Tiefensemantik – Argumentationsmuster – soziales Wissen: Erweiterung oder Abkehr von begriffsgeschichtlicher Forschung?, in: *Begriffsgeschichte im Umbruch? (Archiv für Begriffsgeschichte, Sonderheft)*, hg. von Ernst MÜLLER, Hamburg 2005, S. 131–146.
- Jean WERCKMEISTER, The Reception of the Church Fathers in Canon Law, in: *The Reception of the Church Fathers in the West 1. From the Carolingians to the Maurists*, hg. von Irene BACKUS, Leiden, New York und Köln 1997, S. 51–81.
- Karl Ferdiand WERNER, *Hludovicus Augustus. Gouverneur l'empire chrétien – idées et réalisés*, in: *Charlemagne's Heir. New Perspectives on the Reign of Louis the Pious (814–840)*, hg. von Peter GODMAN und Roger COLLINS, Oxford 1990, S. 2–123.
- Tilo WERNER, Art. Urkunde, in: *Historisches Wörterbuch der Rhetorik IX (2009)*, Sp. 934–941.
- Susan WESSEL, The Formation of Ecclesiastical Law in the Early Church, in: *The History of Byzantine and Eastern Canon Law to 1500*, hg. von Wilfried HARTMANN und Kenneth PENNINGTON (*History of Medieval Canon Law 4*), Washington D.C. 2012, S. 1–23.
- Ulrich WICKERT, Art. Dogma I, in: *TRE* 9 (1982), S. 26–41.

## IX. Bibliographie

- Franz WIEACKER, Römische Rechtsgeschichte. Zweiter Abschnitt: Die Jurisprudenz vom Frühen Prinzipat bis zum Ausgang der Antike im Weströmischen Reich und die Oströmische Rechtswissenschaft bis zur Justinianischen Gesetzgebung. Ein Fragment aus dem Nachlass von Franz Wieacker, hg. von Joseph Georg WOLF (Rechtsgeschichte des Altertums), München 2006.
- Franz WIEACKER, Vom römischen Recht, Stuttgart <sup>2</sup>1961.
- David E. WILHITE, Tertullian the African. An Anthropological Reading of Tertullian's Context and Identities (Millenium-Studien 2007), Berlin 2007.
- Michael Stuart WILLIAMS, 'But I May Be Wrong': The Self-Conscious Construction of Episcopal Authority in the Sermons of Ambrose of Milan, in: Shaping Authority. How Did a Person Become an Authority in Antiquity; Middle Ages and the Renaissance?, hg. von Shari BOODTS, Johan LEEMANS und Brigitte MEIJNS (Studies in the Transmission of Texts & Ideas 4), Turnhout 2016, S. 157–196.
- Eduard WINKELMANN, Geschichte der Angelsachsen bis zum Tode König Aelfreds, Berlin 1883; ND Nikosia 2017.
- Ian WOOD, The Merovingian Kingdoms. 450-751, London und New York 1994; ND 2000.
- Peter WORM, Alte und neue Strategien der Beglaubigung. Öffentlichkeit und Königsurkunde im frühen Mittelalter, in: FMSt 38 (2004), S. 297–308.
- Heinz ZATSCHEK, Die Benützung der Formulae Marculfi und anderer Formularsammlungen in den Privaturkunden des 8. bis 10. Jahrhunderts, in: MIÖG 42 (1927), S. 165–267.
- Klaus ZECHIEL-ECKES, Auf Pseudoisidors Spur. Oder: Auf der Spur einen dichten Schleier zu lüften, in: Fortschritt durch Fälschungen? Ursprung, Gestalt und Wirkungen der pseudoisidorischen Fälschungen. Beiträge zum gleichnamigen Symposium an der Universität Tübingen vom 27. und 28. Juli 2001, hg. von Wilfried HARTMANN und Gerhard SCHMITZ (MGH Studien und Texte 31), Hannover 2002, S. 1–28.
- Klaus ZEHRFELD, Karl der Große gegen Herzog Tassilo III. von Bayern. Der Prozeß vor dem Königsgericht Ingelheim 788, Regensburg 2011.
- Georg ZENKERT, Die Konstitution der Macht. Ordnung und Integration in der politischen Verfassung (Philosophische Untersuchungen 12), Tübingen 2004.
- Aloysius K. ZIEGLER, Pope Gelasius I. and His Teaching on the Relation of Church and State, in: The Catholic Historical Review 27 (1941–42), S. 412–437.
- Henrike Maria ZILLING, Tertullian. Untertan Gottes und des Kaisers, Paderborn 2004.
- Susanne ZWIERLEIN, Studien zu den Arrengen Kaiser Ludwigs des Frommen (814–840) (MGH Studien und Texte 60), Wiesbaden 2017.

C. Abkürzungen

ACO	Acta Conciliorum Oecumenicorum
AfD	Archiv für Diplomatik
ARCA	ARCA Classical and Medieval Texts, Papers and Monographs
BKV	Bibliothek der Kirchenväter
BM <sup>1</sup>	Regesta Imperii I.
CCCM	Corpus Christianorum. Continuatio Mediaevalis
CCSL	Corpus Christianorum. Series Latina
CSEL	Corpus Scriptorum Ecclesiasticorum Latinorum
DA	Deutsches Archiv
DLCS <sup>2</sup>	Development of Latin Clause Structure
DVjs	Deutsche Vierteljahrsblätter für Literaturwissenschaft und Geistesgeschichte
FMSt	Frühmittelalterliche Studien
FstGA	Ausgewählte Quellen zur deutschen Geschichte des Mittelalters / Freiherr vom Stein-Gedächtnisausgabe
GCS	Die Griechischen Christlichen Schriftsteller
HJb	Historisches Jahrbuch
HRG	Handbuch zur deutschen Rechtsgeschichte
HZ	Historische Zeitschrift
JbAC	Jahrbuch für Antike und Christentum
JEH	Journal of Ecclesiastical History
LACL	Lexikon der antiken christlichen Literatur
LexMA	Lexikon des Mittelalters
LThK	Lexikon für Theologie und Kirche
MGH	Monumenta Germaniae historica
Capit.	Capitularia regum Francorum
Capit. episc.	Capitula episcoporum
Conc.	Concilia
Conc. Suppl.	Concilia. Supplementum
DD A.	Diplomata maiorum domus regiae (1872)
DD Arnulf.	Diplomata maiorum domus regiae e stirpe Arnulforum
DD Kar.	Diplomata Karolinorum

## IX. Bibliographie

DD LdF.	Ludowici Pii Diplomata
DD Mer. (1872)	Diplomata regum Francorum e stirpe Merovingica (1872)
DD Merov.	Diplomata regum Francorum e stirpe Merovingica
LL	Leges (in Folio)
Epp.	Epistolae (in Quart.)
Epp. sel.	Epistolae selectae in usum scholarum ex documentis Germaniae historicis separatim editae
SS	Scriptores
SS rer. Germ.	Scriptores rerum Germanicarum in usum scholarum separatim editi
SS rer. Lang.	Scriptores rerum Langobardicarum et Italicarum
SS rer. Merov.	Scriptores rerum Merovingicarum
MHS C	Monumenta Hispaniae Sacra. Concilia
MIÖG	Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung
NA	Neues Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde
PL	Patrologia Latina
RAC	Reallexikon für Antike und Christentum
RhVBl	Rheinische Vierteljahrsblätter
RSWV	Rechts und staatswissenschaftliche Veröffentlichungen der Görres-Gesellschaft
SC	Sources Chrétiennes
TRE	Theologische Realenzyklopädie
ZAC	Zeitschrift für antikes Christentum
ZfK	Zeitschrift für Kirchengeschichte
ZRG GA	Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Germanistische Abteilung
ZRG KA	Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Kanonistische Abteilung